DGK Deutsche Geodätische Kommission
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Reihe C | Dissertationen | Heft Nr. 729

Markus Rembold

Die Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen

– Ein Beitrag zur Entwicklung des Liegenschaftskatasters im Lande Nordrhein-Westfalen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft –

München 2014

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission beim Verlag C. H. Beck

ISSN 0065-5325 ISBN 978-3-7696-5141-6

Diese Arbeit ist gleichzeitig veröffentlicht in:
Schriftenreihe des Instituts für Geodäsie und Geoinformation
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn
ISSN 1864-1113, Nr. 27, Bonn 2012

DGK Deutsche Geodätische Kommission
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Reihe C | Dissertationen | Heft Nr. 729

Die Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen

– Ein Beitrag zur Entwicklung des Liegenschaftskatasters im Lande Nordrhein-Westfalen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft –

Inaugural-Dissertation zur
Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
der Hohen Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität
zu Bonn

vorgelegt

im September 2012 von

Markus Rembold

aus Hagen

München 2014

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission beim Verlag C. H. Beck

ISSN 0065-5325 | ISBN 978-3-7696-5141-6

Diese Arbeit ist gleichzeitig veröffentlicht in:
Schriftenreihe des Instituts für Geodäsie und Geoinformation
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn
ISSN 1864-1113, Nr. 27, Bonn 2012

Adresse der Deutschen Geodätischen Kommission:

Deutsche Geodätische Kommission

Alfons-Goppel-Straße 11 ● D – 80 539 München

Telefon +49 – 89 – 23 031 1113 ● Telefax +49 – 89 – 23 031 - 1283 / - 1100

e-mail hornik@dgfi.badw.de ● http://www.dgk.badw.de

Diese Publikation ist als pdf-Dokument veröffentlicht im Internet unter der Adresse /
This volume is published in the internet

<http://dgk.badw.de>

Prüfungskommission

Referent: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr.sc.tech.h.c., Dr.agr.h.c. Erich Weiß

Korreferenten: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter

Prof. Dr.-Ing. Klaus Kummer

Tag der mündlichen Prüfung: 27.01..2012

© 2014 Deutsche Geodätische Kommission, München

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung der Herausgeber ist es auch nicht gestattet,
die Veröffentlichung oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

ISSN 0065-5325 ISBN 978-3-7696-5141-6

Die Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen
– Ein Beitrag zur Entwicklung des Liegenschaftskatasters
im Lande Nordrhein-Westfalen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft –

Zusammenfassung

Das Eigentum am Grund und Boden wird im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nachgewiesen und dokumentiert. Die aufgrund der historischen Entstehung und Entwicklung inhomogenen Nachweise des Liegenschaftskatasters sind stetig verbessert worden. Die zur Lösung dieses Grundproblems des Liegenschaftskatasters ergriffenen Optimierungsmaßnahmen konzentrierten sich in Nordrhein-Westfalen bislang vor allem auf die technische Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (einheitlicher geodätischer Raumbezug, SAPOS®, Koordinatenkataster) und auf die Führung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (Digitalisierung von Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte, ALKIS®), während hingegen die rechtliche Erhebung in Form der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen bisher nicht Gegenstand von eingehenden Optimierungsmaßnahmen war.

Die Arbeit nimmt daher eine bisher fehlende Gesamtanalyse des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens aus Sicht der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Fachliteratur vor. Die Untersuchung aus Sicht der Gesetzgebung stellt die rechtsgeschichtliche Verfahrensentwicklung im Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen (Rheinprovinz, Westfalen, Lippe) chronologisch ab 1815 dar. Es folgt eine systematische Auswertung der zur Grenzfeststellung ergangenen Rechtsprechung und eine chronologische Darstellung der zur Grenzfeststellung veröffentlichten – geodätischen und juristischen – Fachliteratur. Zudem wird das nordrhein-westfälische Verfahren mit den Regelungen der übrigen Bundesländer verglichen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen sich im Wesentlichen noch an den Grundsätzen orientiert, wie sie schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts kodifiziert waren (Anerkennung, Beurkundung, Grenztermin, Abmarkung). Daraus ergeben sich Problemfelder, die sich vor allem in der Anerkennung als verfahrensbestimmender Voraussetzung, in der Urkundenredundanz und in fehlenden Möglichkeiten zur Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung äußern. Das bestehende Verfahren wird daher in der Art weiterentwickelt, dass die vorhandenen Problemfelder beseitigt und die bestehenden Optimierungsansätze (Koordinatenkataster) ausreichend Berücksichtigung finden.

Es wird nachgewiesen, dass auf die verfahrensbestimmenden Anerkennungserklärungen weitestgehend verzichtet werden kann. Auf den Grundsätzen der Nichtförmlichkeit und der Katastermäßigkeit wird ein Verfahrensmodell vorgeschlagen, das aus den Komponenten Grenzfeststellung, Grenzfestlegung(svertrag) und/oder Abmarkung besteht. Die Abmarkung wird als optionales, antragsbezogenes Verfahren ausgestaltet. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das Modell auch eine Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung, wie sie vor allem in Neubaugebieten sinnvoll zum Einsatz kommen kann. Neben der rechtlichen Ausgestaltung des Modells sind weitere Anpassungen in der Dokumentation und der Festlegung der größten zulässigen Abweichungen bei Grenzuntersuchungen erforderlich. Die bestehende Urkundenredundanz wird durch die Einführung eines Liegenschaftsrisses beseitigt. Die größten zulässigen Abweichungen bei Grenzuntersuchungen werden teilweise neu abgeleitet und damit Unzulänglichkeiten in den derzeitigen Grenzwerten behoben. Insbesondere werden erstmals Grenzwerte für geometrische Bedingungen (Geradlinigkeit, Rechtwinkligkeit) unter Berücksichtigung der damaligen Messtechnik formuliert. Abschließend werden rechtliche, zeitliche und wirtschaftliche Auswirkungen des Modells aufgezeigt.

The recognition and determination of boundaries
– A contribution to the development of real estate cadastre
in the state North Rhine-Westphalia in past, present and future –

Summary

The ownership of real estate is demonstrated and documented in real estate register and real estate cadastre. The inhomogeneous documentation of cadastral surveying based on historical development has been steadily improved. The optimization measures taken to solve this problem of real estate cadastre concentrated in North Rhine-Westphalia until now primarily on the technical cadastral surveying (uniform coordinate system, SAPOS®, cadastre of coordinates) and the keeping of the cadastre (digitizing of real state register and cadastral plan, ALKIS®) while on the other hand the legal cadastral surveying in form of the administrative method of boundary determination and marking was not subject of optimization measures.

The thesis takes a till now missing analysis of the North Rhine-Westphalian administrative method of boundary determination and marking from the view of legislation, jurisdiction and bibliography. The investigation of the legislation view describes the historical development of the administrative methods in the territory of the today's state North Rhine-Westphalia (Rhine Province, Westphalia, Lippe) since 1815. A systematic evaluation of the jurisdiction and a chronological presentation of the – geodetic and legal – bibliography follows. The North Rhine-Westphalian administrative method of boundary determination and marking is also compared with those of the other states of Germany.

As a result the administration method of boundary determination and marking still based on the principles as they existed since the beginning of the 20th century (recognition, certification, date of marking, marking). This results in problems which manifest themselves in the absolutely necessary recognition of the result of delimitation of boundaries, the redundancy of documents and the missing opportunities of subdivision of a parcel without cadastral surveying. Therefore the existing administration method is developed in a way that existing problems will be eliminated and the present optimization measures of real estate cadastre (cadastre of coordinates) will sufficiently be considered.

The possibility of dispensation with the until now absolutely necessary recognition of boundaries has been proven. A procedure consisting of the components determination of boundaries, boundary recognition agreement and/or marking is proposed on the principles of non-formality and cadastre. The marking is designed as an optional, application-related process. Under certain conditions the model allowed a subdivision of parcels without cadastral surveying, especially for using in new building areas. In addition to the legal formation of the model further adjustments are necessary to the documentation and the determining of maximum permissible deviations. The existing redundancy of documentation is eliminated by the introduction of a cadastral field sheet. The maximum permissible deviations are partly derived new; the imperfections of the today's limits are corrected. Especially limits for geometric conditions (straightness, orthogonality) are formulated with consideration of the historical measurement technology for the first time. Legal, temporal and economic effects of the model will be demonstrated finally.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **5**

Abkürzungsverzeichnis **9**

Abbildungsverzeichnis **13**

I. Einführung **15**
1. Ausgangssituation und Problemstellung 15
2. Bisher vorliegende Arbeiten 16
3. Ziele der Untersuchung 17
4. Untersuchungsansatz und eingesetzte Methoden 18
5. Aufbau der Untersuchung 20

II. Grundlagen der Grenzfeststellung und Abmarkung in Nordrhein-Westfalen **21**
1. Eigentumssicherungssystem 21
2. Spezialitätsprinzip 23
3. Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren 24
3.1 Allgemeines 24
3.2 Rahmenbedingungen 25
3.2.1 Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters 25
3.2.2 Liegenschaftsvermessungen 26
3.2.3 Verwaltungsverfahren 29
3.3 Gegenstand von Grenzfeststellung und Abmarkung 30
3.3.1 Grundstücksgrenzen 30
3.3.2 Identifizierungsgenauigkeiten von Grundstücksgrenzen 32
3.4 Verfahrensbeginn 36
3.5 Beteiligte 36
3.6 Grenzfeststellung – Regelverfahren 37
3.6.1 Legaldefinition 37
3.6.2 Grenzermittlung und Grenzuntersuchung 38
3.6.3 Anerkennung im Grenztermin 39
3.6.4 Schriftliche Bekanntgabe und Offenlegung 42
3.6.5 Grundstücksgrenzen, die als festgestellt gelten 42
3.6.6 Wirkung der Grenzfeststellung 44
3.6.7 Erneute Feststellung einer bereits festgestellten Grenze 45
3.7 Streitige Grenzen 46
3.8 Flurstücksbildung ohne Liegenschaftsvermessung 47
3.8.1 Sonderung 47
3.8.2 Flurstücksbildung im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren oder zur Abgrenzung öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren 48
3.8.3 Möglichkeiten zur Flurstücksbildung 49
4. Zusammenfassung 50

III. Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen **52**
1. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Preußen von 1815 bis 1900 52
1.1 Rechtsgrundlagen und deren Rechtsbereiche im 19. Jahrhundert 52
1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen in Preußen 53
1.2.1 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten 53
1.2.2 Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Zivilprozessordnung 57
1.2.3 Feldmesserreglements 61
1.2.3.1 Ausgangslage 61
1.2.3.2 Feldmesserreglement von 1813 62
1.2.3.3 Feldmesserreglements von 1857 und 1871 63
1.3 Spezielle Rechtsgrundlagen der Grundsteuerverwaltung 64
1.3.1 Ausgangslage vor dem rheinisch-westfälischen Kataster 64
1.3.1.1 Katasteraufnahmen im Großherzogtum Berg (1806 – 1816) 64
1.3.1.2 Katasteraufnahmen im Herzogtum Westfalen (1813 – 1815) 65

1.3.1.3 Französische Katasteraufnahmen im Linksrheinischen und in Nordwestfalen (1806 – 1813) . 66
1.3.2 Rheinisch-westfälisches Kataster ... 68
1.3.2.1 Einrichtung ... 68
1.3.2.2 Instruktionsentwurf von 1817 ... 69
1.3.2.3 Godesberger Instruktion von 1819 ... 71
1.3.2.4 Allgemeine Instruktion vom 11.02.1822 ... 72
1.3.2.5 Instruktion vom 12.03.1822 ... 74
1.3.2.6 Fortschreibung des Grundsteuerkatasters und Behebung von materiellen Irrtümern ... 75
1.3.3 Grundsteuergesetz von 1839 und Fortschreibungsinstruktion von 1844 ... 76
1.3.4 Neumessungsinstruktion von 1857, Fortschreibungsinstruktion von 1858 ... 78
1.3.4.1 Neumessungsinstruktion von 1857 ... 79
1.3.4.2 Fortschreibungsinstruktion von 1858 ... 81
1.3.5 Anweisungen von 1865 ... 82
1.3.6 Anweisungen von 1877 ... 83
1.3.7 Anweisung VIII von 1881 ... 87
1.3.8 Anweisung II von 1896 ... 91
1.4 Spezielle Rechtsgrundlagen der Agrarverwaltung ... 94
1.4.1 Ausgangslage ... 94
1.4.2 Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen im rechtsrheinischen Gebiet ... 95
1.4.2.1 Verordnung vom 20.06.1817 ... 95
1.4.2.2 Münstersches Verfahren ... 100
1.4.2.3 Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 und Geschäftsverordnung von 1834 ... 101
1.4.2.4 Merseburger Instruktion von 1856/1868 ... 102
1.4.3 Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen im linksrheinischen Gebiet ... 104
1.4.4 Weitere Regelungen ab 1872 ... 106
1.5 Domänen- und Forstverwaltung ... 109
1.6 Zusammenfassung ... 110
1.6.1 Grundsteuerverwaltung ... 111
1.6.2 Agrarverwaltung ... 112
2. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Preußen von 1900 bis 1934 ... 112
2.1 Bürgerliches Gesetzbuch ... 112
2.1.1 Grenzabmarkung (§ 919 BGB) ... 113
2.1.2 Grenzverwirrung (§ 920 BGB) ... 114
2.2 Grundsteuerverwaltung ... 115
2.2.1 Ergänzungsvorschriften von 1913 ... 115
2.2.2 Anweisung II von 1920 ... 119
2.2.3 Ergänzungsbestimmungen von 1931 ... 121
2.3 Agrarverwaltung ... 122
2.3.1 Ausgangslage ... 122
2.3.2 Gesetz über Landeskulturbehörden von 1919 ... 122
2.3.3 Umlegungsordnung von 1920 ... 123
2.3.4 Anwendung der Vorschriften der Katasterverwaltung ... 124
2.3.5 Anweisung der Generalkommission zu Münster von 1901 ... 125
2.3.6 Anweisung des Landeskulturamtes Düsseldorf von 1930 ... 127
2.4 Städtebauliches Bodenordnungsrecht ... 129
2.5 Zusammenfassung ... 129
3. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Lippe von 1815 bis 1934 ... 130
3.1 Gemeines Recht ... 130
3.2 Feldmesserreglements ... 130
3.3 Lippisches Kataster ... 131
3.4 Lippisches Agrarrecht ... 136
3.5 Zusammenfassung ... 138
4. Entwürfe für ein preußisches Vermarkungsgesetz von 1861 bis 1931 ... 139
4.1 Ausgangslage ... 139
4.2 Landwirtschaftlicher Verein für die Rheinprovinz (1861) ... 139
4.3 Rheinisch-Westfälischer Geometer-Verein (1878) ... 140
4.4 MORITZ (1917) ... 141
4.5 HAUSE (1920, 1921) ... 141
4.6 PFITZER (1922, 1929) ... 144
4.7 Beirat für Vermessungswesen (1923) ... 144

5. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung im Dritten Reich von 1934 bis 1945 145
5.1 Reichsvermessungsrecht 146
5.2 Reichsumlegungsrecht 148
5.3 Zusammenfassung 150
6. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen ab 1945 150
6.1 Ausgangssituation 150
6.2 Regelungen auf der Grundlage des Neuordnungsgesetzes 151
6.2.1 Das Neuordnungsgesetz als Ermächtigungsgrundlage 151
6.2.2 Fortführungsanweisung II von 1955 152
6.3 Regelungen auf der Grundlage der Vermessungs- und Katastergesetze 155
6.3.1 Vermessungs- und Katastergesetz von 1972 155
6.3.2 Vermessungs- und Katastergesetz von 1990 162
6.3.3 Vermessungs- und Katastergesetz von 2005 165
6.4 Bodenordnungsrecht ab 1945 165
6.4.1 Flurbereinigungsgesetz, Gemeinheitsteilungsgesetz 165
6.4.2 Aufbaugesetz, Bundesbaugesetz, Baugesetzbuch 172
6.5 Zusammenfassung 175

IV. Entwicklung der Rechtsprechung zur Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen 177
1. Rechtswege 177
1.1 Allgemeines 177
1.2 Verwaltungsrechtsweg 178
1.3 Ordentlicher Rechtsweg 178
2. Rechtsprechung 179
2.1 Sinn und Zweck dieser Entscheidungssammlung 179
2.2 Gerichtliche Entscheidungen vor 1945 179
2.3 Gerichtliche Entscheidungen nach 1945 181
2.4 Zusammenfassung 189

V. Untersuchung der Fachliteratur zur Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen 191
1. Untersuchungsgrundsätze 191
2. Veröffentlichungen bis 1945 191
3. Veröffentlichungen nach 1945 199
4. Veröffentlichungen seitens der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde 204
5. Zusammenfassung 208

VI. Das nordrhein-westfälische Grenzfeststellungsverfahren im Vergleich mit den rechtlichen Regelungen der anderen Bundesländer 211
1. Einleitung 211
2. Systematisierung der Grenzfeststellung 211
3. Regelungen der einzelnen Bundesländer 214
3.1 Baden-Württemberg 214
3.2 Bayern 215
3.3 Berlin 217
3.4 Brandenburg 219
3.5 Bremen 220
3.6 Hamburg 221
3.7 Hessen 223
3.8 Mecklenburg-Vorpommern 225
3.9 Niedersachsen 227
3.10 Nordrhein-Westfalen 228
3.11 Rheinland-Pfalz 229
3.12 Saarland 232
3.13 Sachsen 233
3.14 Sachsen-Anhalt 235
3.15 Schleswig-Holstein 237
3.16 Thüringen 238
4. Zusammenfassung 240

VII. Vorschläge zur Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens ... 242
1. Einleitung ... 242
2. Ausgangslage und Problemstellung ... 242
2.1 Nur bedingte Anpassung der Grenzfeststellung an den Fortschritt der Mess- und Auswertetechnik ... 243
2.1.1 Bisherige Optimierungsansätze ... 243
2.1.2 Redundanter Urkundennachweis ... 244
2.1.3 Geringe Aussagekraft des Fortführungsrisses ... 245
2.1.4 Anerkennung als verfahrensbestimmende Voraussetzung ... 246
2.1.5 Fehlende Möglichkeiten zur Flurstücksbildung ... 249
2.2 Fehlende rechtlich eindeutige Einordnung der Grenzfeststellung ... 250
2.2.1 Vorbemerkungen ... 250
2.2.2 Heilung von Verfahrensfehlern ... 251
2.2.2.1 Fehlerhafte Grenzfeststellung ... 251
2.2.2.2 Mängel in der Grenzniederschrift ... 252
2.2.3 Doppelter Rechtsbehelf und Rechtswegproblematik ... 254
2.3 Größte zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung ... 256
2.3.1 Unvollständigkeit der größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche ... 256
2.3.2 Unsachgemäße Festsetzung der größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche ... 257
2.3.3 Geometrische Bedingungen ... 259
3. Rahmenbedingungen und Zielformulierung ... 261
3.1 Rahmenbedingungen ... 261
3.2 Zielformulierung ... 263
4. Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens ... 263
4.1 Vorbemerkungen ... 263
4.2 Grenzfeststellung als Verwaltungsakt ... 264
4.3 Privatrechtlicher Grenzfestlegungsvertrag ... 269
4.4 Systematisierung der Verfahren zur Flurstücksbestimmung ... 272
4.5 Abmarkung ... 275
4.6 Vereinfachung der Dokumentation ... 278
4.7 Größte zulässige Abweichungen ... 280
4.7.1 Streckenvergleiche ... 280
4.7.2 Geometrische Bedingungen ... 283
4.8 Auswirkungen ... 289
4.8.1 Rechtliche Auswirkungen ... 290
4.8.2 Zeitliche Auswirkungen ... 291
4.8.3 Wirtschaftliche Auswirkungen ... 294
5. Zusammenfassung ... 295

Quellen ... 299
1. Vorbemerkungen ... 299
2. Gesetze und Verordnungen ... 299
3. Anweisungen, Instruktionen, Erlasse, Verfügungen ... 305
4. Weitere Gesetzesmaterialien ... 309

Literatur ... 310

Dank ... 319

Abkürzungsverzeichnis

A

a.A.	andere Ansicht
ABek	Abmarkungsbekanntmachung
ABl.	Amtsblatt
AbmarkVO	Abmarkungsverordnung
AbmG	Abmarkungsgesetz
Abs.	Absatz
AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AFIS	Amtliches Festpunkt-Informationssystem
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
AP	Aufnahmepunkt
Art.	Artikel
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
AV	Allgemeine Verfügung
AVN	Allgemeine Vermessungsnachrichten

B

BauGB	Baugesetzbuch
BbgVermG	Brandenburgisches Vermessungsgesetz
BDVI	Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BodSchätzÜbernErl.	Bodenschätzungsübernahmeerlass
BR AR	Bezirksregierung Arnsberg
brem.	bremisches
BW	Baden-Württemberg

C

CPO	Civilprozeßordnung

D

d.	der, des
Diss.	Dissertation
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
DVOzVermKatG	Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz
DVW	Deutscher Verein für Vermessungswesen

E

ebd.	ebenda
EEG	Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EinrErl.	Einrichtungserlass
ESOVG	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg
ETRS	European Terrestrial Reference System

F

f, ff	folgende, fortfolgende
FortfAnw.	Fortführungsanweisung
FortfErl.	Fortführungserlass
FortfVErl.	Fortführungsvermessungserlass

FM.	Finanzministerium
FMBl.	Finanz-Ministerial-Blatt
FW	Fachliche Weisung

G

GBl.	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Grundbuchverfügung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMBl	Gemeinsames Ministerialblatt
GO	Gemeindeordnung
GPS	Global Positioning System
GV., GVBl., GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

H

HmbVermG	Hamburgisches Vermessungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HVGG	Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

I

IM	Innenministerium
i.V.m.	in Verbindung mit

J

JM.	Justizministerium
JMBl.	Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege (1839 – 1933)

K

Kap.	Kapitel
KrO	Kreisordnung
KV, K.V.	Katasterverwaltung

L

LGVerm	Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen
LGVermDVO	Landesverordnung zur Durchführung des LGVerm
lipp.	lippisch
lit.	litera
LiVermA	Anweisung für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen
LSA	Land Sachsen-Anhalt
L.V.	Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe (ab 1779), Landes-Verordnungen des Fürstenthums Lippe (ab 1789), Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe (ab 1843)
LWG	Landeswassergesetz
LwMBl.	Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (1905 – 1935)
LwRMBl.	Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung

M

m	Meter
mm	Millimeter
MBl.	Ministerialblatt
MBliV.	Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten
MfLDuF.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
MIK.	Ministerium für Inneres und Kommunales
Mitt.	Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate
Mitt. DVW BAY	Mitteilungen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, Landesverein Bayern
Mitt. DVW BW	Mitteilungen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, Landesverein Baden-Württemberg

Mitt. DVW HE	Mitteilungen des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, Landesverein Hessen
Mitt. RfL	Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahme
MKULNV.	Minsterium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
MLWöA.	Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
MUNLV.	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MURL.	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

N

NaRP	Nachrichtenblatt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
NaVKV	Nachrichten aus der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
nds.	niedersächsisch
NLKV	Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung
NN	nihil nomen
NÖV	Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen, früher Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst
Nr., Nrn.	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
n.v.	nicht veröffentlicht
NVermG	Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen
NW	Nordrhein-Westfalen

O

OLG	Oberlandesgericht
OS	Objektschlüssel
OVG	Oberverwaltungsgericht

Ö

ÖbVermIngBO	Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

P

PrFM.	Preußischer Finanzminister
PrGS.	Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten; Gesetz-Sammlung für Preußen (ab 1907); Gesetzsammlung für Preußen (ab 1911)
PrGS. NW.	Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts[1]

R

rc.	et cetera (relinquo cetera)
RdErl.	Runderlass
RdNr.	Randnummer
RdVerf.	Rundverfügung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RMdFin.	Reichsminister/Reichsministerium der Finanzen
RMdI.	Reichsminister/Reichsministerium des Innern
RMfEuL.	Reichsminister/Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
RUO	Reichsumlegungsordnung
RuPrMBliV.	Reichs- und preußisches Ministerialblatt der inneren Verwaltung

S

S.	Seite
SAPOS	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
SächsVermKatG	Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
SGV.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen
SMBl.	Sammlung aller geltenden Erlasse
StAnz.	Staatsanzeiger
StGB	Strafprozessordnung
SVermKatG	Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz

[1] Anlage 1 zum *Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 07.11.1961* (GV. NW. S. 325).

T

ThürVermGeoG	Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

U

UTM	Universal Transversal Mercator Projection

V

v.	vom
VermG	Vermessungsgesetz
VermGBln	Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin
VermGeoG	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
VermKatG	Vermessungs- und Katastergesetz
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VOBl. BZ	Verordnungsblatt für die Britische Zone
VPErl.	Vermessungspunkterlass
VtR	Vermessungstechnische Rundschau
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZPrLmV	Verbands-Zeitschrift Preußischer Landmesservereine

Z

ZfV	Zeitschrift für Vermessungswesen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZV	Zeichenvorschrift
ZRWLV	Zeitschrift des Rheinisch-westfälischen Landmesser-Vereins
ZVvtB	Zeitschrift des Verbandes vermessungstechnischer Beamter

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fachliche Verzahnung der Rechtsgebiete in Anlehnung an MÖLLERING 22
Abbildung 2: Prozesse und Daten der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens 25
Abbildung 3: Ablauf einer Liegenschaftsvermessung 27
Abbildung 4: Spezialgesetzliche Regelungen des VermKatG NRW gegenüber dem VwVfG NRW 30
Abbildung 5: Identifizierungsgenauigkeiten von 1813 bis 1881 33
Abbildung 6: Identifizierungsgenauigkeiten von 1881 bis 1996 34
Abbildung 7: Identifizierungsgenauigkeiten ab 1996 35
Abbildung 8: Muster einer Grenzniederschrift aus Anlage 5 FortfVErl 41
Abbildung 9: Möglichkeiten der Flurstücksbildung 50
Abbildung 10: Anlage Nr. 1 des Instruktionsentwurfes von 1817 70
Abbildung 11: Anlage Nr. 2 des Instruktionsentwurfes von 1817 71
Abbildung 12: Namensverzeichnis, Anlage VII zur Instruktion von 1857 80
Abbildung 13: Anlage III zur Instruktion von 1858 81
Abbildung 14: Grenzvermessungsregister, Beilage B zur Forstinstruktion von 1819 109
Abbildung 15: Muster I zu §§ 9, 10 der lippischen Anweisung vom 17.07.1890 135
Abbildung 16: Neue Terminologie in der Fortführungsanweisung II von 1955 153
Abbildung 17: VermKatG NW 1972 - Auszug - 157
Abbildung 18: AbmarkVO 1973 - Auszug - 159
Abbildung 19: AbmarkVO 1982 - Auszug - 161
Abbildung 20: VermKatG NW 1990 - Auszug - 163
Abbildung 21: Systematik von Grenzfeststellung, Abmarkung und amtlicher Bestätigung im VermKatG NW 1990 164
Abbildung 22: (Rechtsbehelfs-)Belehrungen im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren 177
Abbildung 23: Fallkonstellationen beim Abschluss von Grenzfeststellungsverträgen nach HÄDE 202
Abbildung 24: Rechtliche Einordnung der nordrhein-westfälischen Grenzfeststellung in der Fachliteratur ab 1945 210
Abbildung 25: Modell *„Verwaltungsverfahrensgesetz“* 213
Abbildung 26: Modell *„freie Vereinbarung“* 213
Abbildung 27: Untersuchungssystematik 214
Abbildung 28: Regelungen zur Grenzfeststellung in Baden-Württemberg 215
Abbildung 29: Regelungen zur Grenzfeststellung in Bayern 217
Abbildung 30: Regelungen zur Grenzfeststellung in Berlin 218
Abbildung 31: Regelungen zur Grenzfeststellung in Brandenburg 220
Abbildung 32: Regelungen zur Grenzfeststellung in Bremen 221
Abbildung 33: Regelungen zur Grenzfeststellung in Hamburg 223
Abbildung 34: Regelungen zur Grenzfeststellung in Hessen 225
Abbildung 35: Regelungen zur Grenzfeststellung in Mecklenburg-Vorpommern 226
Abbildung 36: Regelungen zur Grenzfeststellung in Niedersachsen 228
Abbildung 37: Regelungen zur Grenzfeststellung in Nordrhein-Westfalen 229
Abbildung 38: Regelungen zur Grenzfeststellung in Rheinland-Pfalz 231
Abbildung 39: Regelungen zur Grenzfeststellung im Saarland 233
Abbildung 40: Regelungen zur Grenzfeststellung in Sachsen 235
Abbildung 41: Regelungen zur Grenzfeststellung in Sachsen-Anhalt 237
Abbildung 42: Regelungen zur Grenzherstellung in Schleswig-Holstein 238
Abbildung 43: Regelungen zur Grenzwiederherstellung in Thüringen 239
Abbildung 44: Übersicht über die Regelungen zur Grenzfeststellung in den einzelnen Bundesländern 241
Abbildung 45: Fortführungsriss und Skizze zur Grenzniederschrift 246
Abbildung 46: Anerkennungserklärungen (Auswahl) 249
Abbildung 47: Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung (Fallkonstellationen) 255
Abbildung 48: Vergleich der Grenzwerte *d* 258
Abbildung 49: Identität von Messungslinie und Grenze (links), parallele Messungslinie zur Grenze (rechts) 260
Abbildung 50: Systematik von Grenzfeststellung, Grenzfestlegung und Grenzfestlegungsvertrag 264
Abbildung 51: Systematik der Flurstücksbestimmung 275
Abbildung 52: Liegenschaftsriss 279
Abbildung 53: Ergänzungsprotokolle zum Liegenschaftsriss 279
Abbildung 54: Historische Entwicklung der Grenzwerte *d* 282
Abbildung 55: Orthogonale Aufnahme und Geradlinigkeit 284

Abbildung 56: Größte zulässige Abweichungen bei geometrischen Bedingungen (Geradlinigkeit), Ansatz $s = 0$ 285
Abbildung 57: Größte zulässige Abweichungen bei geometrischen Bedingungen (Geradlinigkeit) 287
Abbildung 58: Größte zulässige Abweichungen bei geometrischen Bedingungen (Lotfußpunkte) 288
Abbildung 59: Vergleich des bestehenden und vorgeschlagenen Verfahrens anhand der Aufteilung eines Baugebietes 293

communemque prius ceu lumina solis et auras
cautus humum longo signavit limite mensor.

OVID, Metamorphosen, I 135-136

I. Einführung

1. Ausgangssituation und Problemstellung

Das Eigentum am Grund und Boden wird im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nachgewiesen und dokumentiert. Durch den Rückgriff auf das Liegenschaftskataster als geometrisch-rechtliches Bezugssystem werden das privatrechtliche Grundbuchrecht und das öffentlich-rechtliche Vermessungs- und Katasterrecht miteinander verzahnt. Im Liegenschaftskataster werden die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) flächendeckend dargestellt und beschrieben, wobei dem Liegenschaftskataster im Sinne eines Mehrzweckkatasters drei grundlegende Zweckbestimmungen zukommen:[1]

1. Es ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke für den Eigentumsnachweis im Grundbuch.
2. Es übt Basisfunktion für andere Bereiche aus, insbesondere hat es den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu genügen.
3. Es liefert die Basisdaten für die Geodateninfrastruktur in Deutschland.

Die Nachweise des Liegenschaftskatasters (Feldmaße, Vermessungszahlen, Koordinaten; Urkarte, Flurkarte, Liegenschaftskarte) sind in den letzten zwei Jahrhunderten entstanden. Sie haben ihren Ursprung in den Grundsteuerkatastern, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu Steuerzwecken auf Grundlage der ersten Parzellarvermessungen aufgestellt worden sind. In diesen zwei Jahrhunderten haben verschiedene Zielsetzungen (Grundsteuerkataster, Eigentumskataster, Neues Liegenschaftskataster, Basisinformationssystem), neue technische Möglichkeiten sowie unterschiedliche Organisationen und Vorgehensweisen nicht ein geordnetes Ganzes, sondern einen inhomogenen Nachweis geschaffen (Grundproblem des Liegenschaftskatasters).[2] Die Nachweise stehen unter der Richtigkeitsvermutung des Bürgerlichen Gesetzbuches und sind größtenteils maßgebend, zumindest aber ist von ihrem Nachweis auszugehen. Da diese Nachweise nicht von heute auf morgen außer Kraft gesetzt und durch neue, zeitgemäße Nachweise ersetzt werden können, hat sich das Liegenschaftskataster mit den Spannungen zwischen modernen Vorstellungen und den durch die historische Entwicklung vorgegebenen Bedingungen auseinanderzusetzen.

Die zur Lösung des Grundproblems des Liegenschaftskatasters ergriffenen Optimierungsansätze erstreckten sich in der Vergangenheit auf

- die Umstellung der analogen Buch-, Zahlen- und Kartennachweise des Liegenschaftskatasters auf digitale Führung (ALB, ALK),
- die Instrumenten- und Aufnahmetechnik (elektrooptische Tachymeter, Polaraufnahme, freie Stationierung, SAPOS®) mit dem Zielansatz Koordinatenkataster,
- die Auswertetechnik (Ausgleichungsrechnung, Messwerte als Zufallsvariablen, Zuverlässigkeitstheorie, Sollkoordinaten)

und konzentrieren sich zurzeit vor allem auf

- die horizontale Integration von ALB und ALK im ALKIS® als Teil des AAA®-Modells.

Mit den vorgenannten Ansätzen konnte (und kann) das Grundproblem des Liegenschaftskatasters nicht vollständig gelöst werden; hierzu bedarf es vielmehr umfangreicher Maßnahmen zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Neuvermessung, Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte,…). Die vorgenannten Optimierungsansätze haben im Ergebnis dazu geführt, dass die technische Führung des Liegenschaftskatasters (ALKIS®) bundesweit nach einem einheitlichen Standard erfolgt und

[1] KUMMER/FRANKENBERGER, *Vermessungs- und Geoinformationswesen*, 2010, S. 318 f.
[2] KUMMER, *Modellentwicklung für die digitale Führung*, 1992, S. 2.

für die technische Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsvermessungen) einheitliche Anforderungen in der Aufnahme- und Auswertetechnik (einheitlicher geodätischer Raumbezug, Koordinatenkataster) bestehen. Letztere kommen allerdings in den einzelnen Bundesländern in teilweise unterschiedlicher Ausprägung zum Einsatz.

Die Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters ist allerdings nicht nur ein technisches Verfahren (in Form einer Liegenschaftsvermessung), sondern enthält stets auch rechtliche Komponenten. Zentrales Verfahren zur rechtlichen Konkretisierung und Kennzeichnung von Grundstücksgrenzen waren und sind die Grenzfeststellung und die Abmarkung als Bestandteil einer Liegenschaftsvermessung. Dabei ist in der Vergangenheit die technische Komponente der Erhebung (Aufnahme- und Auswertetechnik) unabhängig von den rechtlichen Komponenten der Erhebung (Grenzfeststellung, Abmarkung) weiterentwickelt worden. Im Ergebnis wird nunmehr ein (bundesweit) einheitlicher Standard für die Führung des Liegenschaftskatasters (ALKIS®) auf der Grundlage von Erhebungsdaten fortgeführt, denen in Nordrhein-Westfalen ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren zugrunde liegt, dessen rechtliche Ausgestaltung mit den bestehenden (Zwangs-)Komponenten

- Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung (innere Beweiskraft),
- Beurkundung der Vermessungs- und Verhandlungsergebnisse in getrennten öffentlichen Urkunden – Fortführungsriss und Grenzniederschrift – (äußere Beweiskraft),
- Grenztermin vor Ort, Grenzterminspflicht,
- Abmarkungszwang

dem Stand zu Beginn des 20. Jahrhunderts entspricht.

Eine Anpassung des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens an den Fortschritt der Mess- und Auswertetechnik ist bisher nicht erfolgt; das bestehende Verfahren lässt die effiziente Anwendung der modernen Mess- und Auswertetechnik nicht vollständig zu. Es besteht daher ein wenig flexibles Verfahren mit redundanten Urkundennachweisen. Es fehlen Möglichkeiten zur Flurstücksbildung auch ohne Liegenschaftsvermessung. Die zur Grenzfeststellung verfahrensnotwendige Anerkennung lässt sich rechtlich nicht eindeutig einordnen, was zu Problemen in der täglichen Verfahrensanwendung führt. Die bisherigen Verfahrensmodifikationen und -verbesserungen (so beispielsweise die Zurückstellung der Abmarkung oder die Möglichkeit der Offenlegung bei schwierig zu ermittelnden Beteiligten) gehen von praktischen Anwendungsproblemen aus, ohne das Verfahren an sich und seine Bestandteile zu hinterfragen.

Eine geschlossene Gesamtanalyse einschließlich einer Bewertung des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens in Abhängigkeit von den Erfordernissen, die an das heutige Liegenschaftskataster als Mehrzweckkataster gestellt werden, fehlt. Insbesondere mangelt es an Aussagen dazu, welche rechtlichen Bausteine der Erhebung für eine standardisierte Katasterführung überhaupt (noch) notwendig sind. Ein Bedarf hierfür ist zweifelsohne gegeben, zumal die GIS-Industrie seinerzeit gegenüber der ADV ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht hat, dass trotz vieler Gemeinsamkeiten der Erhebungsprozess nicht Bestandteil von ALKIS® ist.[1] Da die Erhebungsdaten die Grundlage zur Fortführung der amtlichen Geoinformationen darstellen, bleibt die Standardisierung der Führung des Liegenschaftskatasters und der technischen Komponenten der Erhebung ohne eine gleichzeitige Überprüfung und Korrektur der rechtlichen Komponenten der Erhebung unvollständig.

2. Bisher vorliegende Arbeiten

Wie FLIEGAUF im Jahr 1986 zutreffend festgestellt hat, führen Beiträge zum Vermessungsrecht in der juristischen Literatur – wie auch in der Fachliteratur des Vermessungswesens und der (ingeni-

[1] *Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)*, RdErl. d. IM. v. 13.01.2009 (SMBl. NRW. 71342), Anhang, dort lfd. Nrn. 2 (Dokumentation zur Modellierung der Geschäftsprozesse im Liegenschaftskataster, Stand: 28.10.2009, Version 4.2.1), S. 10.

eur)wissenschaftlichen Forschung – *„ein ausgesprochenes ‚Orchideendasein'"*.[1] Auch wenn mittlerweile mehr als fünfundzwanzig Jahre vergangen sind, ist im Kern – vor allem aus dem Blickwinkel der wissenschaftlichen Forschung – an der FLIEGAUFschen Aussage festzuhalten. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass mittlerweile einige Kommentare zu den Vermessungs- und Katastergesetzen der Länder erschienen sind, die einen wertvollen Beitrag zur Systematisierung, Einordnung und Ausgestaltung dieses Rechtsbereiches geleistet haben.[2]

Auf geodätisch-wissenschaftlicher und juristischer Seite behandeln nach derzeitigem Kenntnisstand die Dissertationen von TÖNNIES[3], FRANKENBERGER[4], KUMMER[5], PÜSCHEL[6] und EHMER[7] im weitesten Sinne vermessungsrechtliche Fragestellungen. Bezüglich des hier interessierenden Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens beschäftigt sich TÖNNIES mit den rechtlichen Hintergründen von katastermäßigen Grenzausgleichen; FRANKENBERGER zieht allgemein einen Vergleich deutscher und österreichischer Normen, in dem auch Regelungen zur Grenzfeststellung vergleichend untersucht werden; KUMMER behandelt unter anderem auch die Anwendung der Modellentwicklung für die digitale Zahlen- und Kartenführung auf Liegenschaftsvermessungen; PÜSCHEL untersucht die Anwendbarkeit des bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf den Verwaltungsakt der Abmarkung. Vor allem der Arbeit EHMERs ist besondere Beachtung zu schenken, da sie soweit erkennbar die einzige Dissertation darstellt, die sich unmittelbar mit den Anerkennungserklärungen im Grenztermin auseinandersetzt.

Die Tatsache, dass die genannten wissenschaftlichen Arbeiten das hier näher zu untersuchende Grenzfeststellungsverfahren – mit Ausnahme der Arbeit EHMERs – nur eher beiläufig behandeln, kann jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass bisher keine fachliche Auseinandersetzung mit der Materie stattgefunden hat. Vielmehr liegen beispielsweise von Seiten der preußischen Katasterverwaltung zum Teil umfangreiche Kommentierungen zum Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren vor.[8] Ebenfalls sind in den geodätischen und juristischen Fachzeitschriften – insbesondere der Zeitschrift für Vermessungswesen und den Allgemeine Vermessungsnachrichten – eine Vielzahl von Veröffentlichungen zu Einzelfragen des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens enthalten, die allesamt noch nicht systematisch aufgearbeitet und ausgewertet worden sind.

Die ADV hat in ihrem Bemühen um eine einheitliche Bewertung von Rechtsqualität und um eine einheitliche Begrifflichkeit im amtlichen Vermessungswesen allgemeine Grundsätze für einheitliche Verfahren der Grenzfeststellung und Abmarkung veröffentlicht und hiermit erstmals eine Systematisierung der deutschlandweit bestehenden Verfahrensvarianten vorgenommen.[9] Eine Gesamtanalyse und eine Bewertung fehlen hingegen.

3. Ziele der Untersuchung

Vor dem Hintergrund der in Kap. I.1 aufgezeigten Problemstellung und Fehlentwicklungen verfolgt die Arbeit die beiden folgenden Ziele:

1. Gesamtanalyse und -bewertung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens,

---

[1] FLIEGAUF, *Das baden-württembergische Vermessungsgesetz*, 1986, S. 142.

[2] MÖLLERING/BAUER, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 1990; STROBEL, *Vermessungsrecht*, 1992; KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005; GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008; MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009; KÖHLER, *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, 2010.

[3] TÖNNIES, *Eigentumsübergang an kleinen Grundstücksteilen*, 1958.

[4] FRANKENBERGER, *Das österreichische Vermessungsgesetz*, 1972.

[5] KUMMER, *Modellentwicklung für die digitale Führung*, 1992.

[6] PÜSCHEL, *Beitrag zum Vermessungsrecht*, 1995.

[7] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935.

[8] So beispielsweise SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930 und SUCKOW, *Feststellung der rechtlichen Grenzen*, 1917.

[9] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation).

2. Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens auf der Grundlage der durch die Gesamtanalyse und -bewertung gewonnenen Erkenntnisse.

Wie bereits ausgeführt wurde, unterliegt das nordrhein-westfälische Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren bestimmten (Zwangs-)Bedingungen (Anerkennung, Beurkundung, Grenztermin, Abmarkung), die bisher unreflektiert im Wesentlichen beibehalten und nur in Ausnahmefällen durchbrochen worden sind. Die als erstes Ziel formulierte Gesamtanalyse des Verfahrens soll dabei insbesondere die Frage beantworten, unter welchen rechtlichen und/oder technischen Voraussetzungen in der Vergangenheit die vorgenannten Zwangsbedingungen Einzug in das Vermessungsrecht gefunden haben und aus welchen Gründen sie bis heute beibehalten worden sind. Da für die Grenzfeststellung bisher die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung die verfahrensbestimmende Tatbestandsvoraussetzung darstellt, ist zudem die Frage zu beantworten, was von den Beteiligten eigentlich anerkannt wurde und anerkannt wird (Maßzahlen, Koordinaten; örtliche Abmarkung; Darstellung der Grenze in der Skizze zur Grenzniederschrift) und ob eine solche Anerkennung überhaupt erforderlich ist. Im Anschluss an die vorgenommene Bestandsanalyse werden in einer Gesamtbewertung die Problemfelder und Schwachstellen des derzeitigen Verfahrens aufgezeigt.

Darauf aufbauend erfolgt eine Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens in der Art, dass die vorhandenen Problemfelder beseitigt und die bestehenden Optimierungsansätze des Liegenschaftskatasters ausreichend Berücksichtigung finden. Das in Kap. I.1 genannte Grundproblem des Liegenschaftskatasters kann auch damit nicht vollständig gelöst werden; es soll jedoch durch die geeignete Wahl von Verfahrensvoraussetzungen sukzessive minimiert werden. Hierbei soll insbesondere auch vor dem Hintergrund einer standardisierten Katasterführung die Frage beantwortet werden, welche Bedingungen für Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren in heutiger Zeit überhaupt noch erforderlich sind, um der aus dem Grundgesetz resultierenden Eigentumssicherung, der Zweckbestimmung und dem Aktualitätsgebot des Liegenschaftskatasters sowie dem Spezialitätsprinzip des Grundbuchs zu genügen.

4. Untersuchungsansatz und eingesetzte Methoden

Für die Aufarbeitung der genannten Problemstellung wird in drei Abschnitten eine grundlegende Analyse des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens aus Sicht

- der Gesetzgebung,
- der Rechtsprechung und
- der Literatur

vorgenommen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vermessungs- und Katasterrecht in die Regelungsbefugnis der Länder fällt und die einzelnen Länderregelungen in ihrer Entstehung und Entwicklung sehr unterschiedlich ausgeprägt sind, wird das Untersuchungsgebiet auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt. Dies bietet sich auch deshalb an, da mit dem rheinisch-westfälischen Grundsteuerkataster (1818 – 1837) eines der ältesten, auf Parzellarvermessungen fußenden Kataster im deutschsprachigen Raum vorhanden ist, dessen (inhomogene) Nachweise in weiten Landesteilen nach wie vor Geltung haben. Das Grundproblem des Liegenschaftskatasters tritt hier im Vergleich zu anderen Bundesländern besonders klar hervor.

Die Analyse aus Sicht der Gesetzgebung enthält eine chronologische und möglichst vollständige ingenieurwissenschaftliche Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Grenzfeststellungsverfahrens im Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen. Da in der mittelalterlichen Territorialentwicklung in Nordwestdeutschland kaum Ansätze zu erkennen waren, die bereits auf ein Land Nordrhein-Westfalen hindeuteten, wurde als zeitliche Eingrenzung der Arbeit die Zeit nach dem Wie-

ner Kongress im Jahr 1815 gewählt. In den Grenzen der preußischen Westprovinzen Rheinland und Westfalen war zu diesem Zeitpunkt fast der gesamte Raum des heutigen Nordrhein-Westfalens politisch zum ersten Mal vereinigt. Lediglich das Fürstentum Lippe konnte seine Unabhängigkeit über das Jahr 1815 hinaus bewahren, es wurde erst 1947 Teil Nordrhein-Westfalens. Die rechtsgeschichtliche Darstellung differenziert daher einerseits zwischen den preußischen und lippischen Landesteilen sowie andererseits zwischen den unterschiedlichen Verwaltungszweigen, in denen das Vermessungswesen angesiedelt war (Grundsteuerverwaltung, Agrarverwaltung, Forstverwaltung). Die einzelnen Abschnitte werden zudem zeitlich an markanten Punkten gegliedert (1900: Bürgerliches Gesetzbuch, 1934: Neuordnungsgesetz, 1945: Ende des zweiten Weltkrieges). Ausgewertet wurden hierfür alle sich ergebenden unmittelbaren Rechtsquellen, wie Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (Regulative, Instruktionen, Zirkulare, Verfügungen, Anweisungen, Richtlinien und Erlasse) sowie Gesetzentwürfe für ein preußisches Vermarkungsgesetz. Da die größtenteils historischen Vorschriften aufgrund der bestehenden alten Katasternachweise bis in die Gegenwart wirken, sind für die ingenieurwissenschaftliche Analyse teilweise auch rechtsgeschichtliche Methoden – insbesondere die rechtsgeschichtliche Exegese – heranzuziehen.[1]

Die rechtsgeschichtliche Analyse ist dabei nicht nur erforderlich für die Beantwortung der mit dem ersten Ziel verbundenen Fragestellungen (Unter welchen rechtlichen und/oder technischen Voraussetzungen haben in der Vergangenheit die bestehenden Zwangsbedingungen – Anerkennung, Beurkundung, Grenztermin, Abmarkung – Einzug in das Vermessungsrecht gefunden? Aus welchen Gründen sind diese Zwangsbedingungen bis heute beibehalten worden? Was wird anerkannt?), sondern auch deshalb geboten, weil die bei jeder Grenzuntersuchung zu stellende Frage, ob die Grenze seinerzeit in Übereinstimmung der bestehenden Verfahrensvorschriften festgestellt worden ist, sich nur aus der Kenntnis dieser Vorschriften beantworten lässt. Da die Beurteilung von alten Vermessungen nicht nur aus vermessungstechnischer, sondern auch aus katasterrechtlicher Sicht vor dem Hintergrund des Grundproblems des Liegenschaftskatasters noch eine lange Zeit das Tagesgeschäft von Vermessungsstellen und Katasterbehörden bestimmen wird, kommt diesem Teil nicht nur theoretische, sondern auch eine erhöht praktische Bedeutung zu.

Bei der Analyse aus Sicht der Rechtsprechung sind die Entscheidungen so ausgewählt, dass eine rechtliche Einordnung der zur Feststellung von Grundstücksgrenzen führenden Anerkennungserklärungen beziehungsweise eine rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung selbst vorgenommen werden kann.

Der dritte Teil der Analyse umfasst schließlich eine chronologische Darstellung der zur Grenzfeststellung veröffentlichten – geodätischen und juristischen – Fachliteratur, die zur weitergehenden rechtlichen Einordnung und Behandlung der Anerkennungserklärungen beziehungsweise der Grenzfeststellung führt. Bei dieser Sekundärquellenanalyse kommt der inneren Beweiskraft der Grenzverhandlung (als Vertrag) und der äußeren Beweiskraft der Grenzverhandlung (als öffentliche Urkunde) besondere Bedeutung zu. Die Veröffentlichungen seitens der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde Nordrhein-Westfalens werden gesondert behandelt, zumal die betreffenden Autoren federführend für die jeweilige Gesetzentwürfe und amtlichen Begründungen waren. Die dreistufige Analyse aus Sicht von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur ist bewusst umfangreich gestaltet, um vor dem Hintergrund der Maßgeblichkeit der historischen Katasternachweise Fehlschlüsse bei der Weiterentwicklung des Verfahrens zu vermeiden.

Während sich die vorgenannte dreistufige Analyse ausschließlich auf den Untersuchungsraum Nordrhein-Westfalen bezieht, erfolgt im Weiteren im Sinne einer Erfolgsmethode (Best-Practise) ein Vergleich mit den Regelungen anderer Bundesländer, die synopsenartig im Vergleich zum nordrhein-westfälischen Verfahren zusammengestellt werden. Die Untersuchung der einzelnen Länderregelun-

[1] Die rechtsgeschichtliche Exegese vollzieht sich in drei Schritten: 1. Herkunft und Rechtsqualität, 2. Auslegung, 3. Rechtsvergleichung und Gegenwartsbezug. Siehe im Einzelnen: SCHLOSSER/STURM/WEBER, *Die rechtsgeschichtliche Exegese*, 1993, S. 80 ff.

gen erstreckt sich insbesondere auf das der Grenzfeststellung zugrunde liegende Rechts- und Definitionsmodell und die spezialgesetzlichen Regelungen (Beteiligtenbegriff, Grenzterminspflicht, Niederschriftspflicht) sowie die Ausgestaltung des Grenzfeststellungsvertrages (öffentlich-rechtlich, privatrechtlich).

Die dreistufige Analyse aus Sicht der Legislativen, Judikativen und Exekutiven sowie die Erkenntnisse aus dem vorgenannten Ländervergleich bilden daraufhin die Basis für die Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens. Die Schwachstellen des derzeitigen Verfahrens und deren Auswirkungen werden dargestellt. In Abhängigkeit von der derzeitigen immensen technischen Weiterentwicklung des Vermessungswesens im Allgemeinen und des Liegenschaftskatasters im Speziellen erfolgt aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht eine Weiterentwicklung und Neuformulierung des derzeitigen nordrhein-westfälischen Verfahrens. Aufgrund des beim Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren bestehenden Spannungsverhältnisses von Recht und Technik sind infolge des gewählten Ansatzes zudem mittels deduktiver und induktiver Methoden (Varianzfortpflanzung, Rechtsprechung, Analogie) neue Grenzwerte für die größten zulässigen Abweichungen bei Grenzuntersuchungen abzuleiten.

5. Aufbau der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit ist inhaltlich-gedanklich in sieben Kapitel gegliedert. Das *erste Kapitel* beschreibt die Ausgangssituation und Problemstellung, den Stand der Forschung sowie die verfolgten Ziele, den gewählten Untersuchungsansatz und die eingesetzten Methoden.

Im *zweiten Kapitel* wird das derzeitige nordrhein-westfälische Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren als Bestandteil eines aus Liegenschaftskataster und Grundbuch bestehenden Eigentumssicherungssystems beschrieben.

Das *dritte Kapitel* enthält eine chronologische und möglichst vollständige Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Grenzfeststellungsverfahrens im Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen. Die rechtsgeschichtliche Darstellung differenziert einerseits zwischen den preußischen und lippischen Landesteilen sowie andererseits zwischen den unterschiedlichen Verwaltungszweigen, in denen das Vermessungswesen angesiedelt war (Grundsteuerverwaltung, Agrarverwaltung, Forstverwaltung). Die einzelnen Abschnitte werden zudem zeitlich an markanten Punkten gegliedert (1900: Bürgerliches Gesetzbuch, 1934: Neuordnungsgesetz, 1945: Ende des zweiten Weltkrieges).

Im *vierten Kapitel* erfolgt eine systematische Auswertung der zur Grenzfeststellung ergangenen Rechtsprechung, während das *fünfte Kapitel* eine chronologische Darstellung der zur Grenzfeststellung veröffentlichten – geodätischen und juristischen – Fachliteratur umfasst.

Da das Vermessungs- und Katasterwesen in der Bundesrepublik Deutschland den Ländern obliegt, ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen der übrigen fünfzehn Bundesländer Vergleichsmöglichkeiten zum nordrhein-westfälischen Verfahren, die im *sechsten Kapitel* synopsenartig im Vergleich zu Letzterem zusammengestellt werden.

Im *siebten Kapitel* wird auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den vorgenannten Kapiteln das derzeitige Grenzfeststellungsverfahren bewertet; es werden Schwachstellen aufgezeigt und Möglichkeiten für eine Neukodifizierung des Verfahrens entwickelt. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung erstrecken sich dabei sowohl auf die rechtliche Ausgestaltung der Grenzfeststellung an sich als auch auf vermessungstechnische Aspekte (größte zulässige Abweichungen) und die Verfahrensdokumentation (Liegenschaftsriss). Die rechtlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Verfahrens werden abschließend im Vergleich zum zurzeit bestehenden Verfahren aufgezeigt.

II. Grundlagen der Grenzfeststellung und Abmarkung in Nordrhein-Westfalen

1. Eigentumssicherungssystem

In der Bundesrepublik Deutschland wird das Eigentum gewährleistet; sein Inhalt und seine Schranken werden durch die Gesetze bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz[1]). Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG umfasst als elementares Grundrecht jedes vom Gesetzgeber gewährte (konkrete) vermögenswerte Recht.[2] Zu den schutzfähigen Rechtspositionen im Sinne des vorgenannten Artikels gehören alle Rechte, die das bürgerliche Recht einem privaten Rechtsträger zuordnet, somit vor allem das Eigentum im Sinne des Zivilrechts und damit auch das Eigentum am Grund und Boden.[3]

Das Eigentum am Grund und Boden wird dabei im Grundbuch und im Liegenschaftskataster nachgewiesen und dokumentiert. Gemeinsam stellen sie das Eigentumssicherungssystem im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG dar.[4] Sie bilden ein koordiniertes Gesamtsystem.[5] Das deutsche System der Eigentumssicherung kann dabei als eine besondere Art der *„registration of title“* angesehen werden, bei dem die beiden Nachweise – Grundbuch und Liegenschaftskataster – sehr eng miteinander verbunden sind.[6] Denn nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung[7] werden die Grundstücke nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen (Liegenschaftskataster) benannt. Die Vermessungs- und Katastergesetze der Länder verweisen im Regelfall auf die Grundbuchordnung, vgl. beispielsweise § 11 Abs. 8 VermKatG NRW, wonach das Liegenschaftskataster das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO ist.

Materielles wie formelles Grundbuchrecht sind nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Das materielle Grundbuchrecht ist dabei hauptsächlich im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, das formelle Grundbuchrecht in der Grundbuchordnung und der Grundbuchverfügung[8] geregelt.[9] Das amtliche Vermessungswesen und damit das Vermessungs- und Katasterrecht gehören dabei weder zu den Gegenständen der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes (Art. 73 GG), noch zu denen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 GG), noch sind sie Gegenstand der Rahmengesetzgebung.[10] *„Im Grundgesetz kommt das Wort ‚Vermessung' nicht vor.“*[11] Da das Grundgesetz demzufolge dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, fällt das amtliche Vermessungswesen wegen der Zuständigkeitsvermutung nach Art. 70 Abs. 1 GG in die Regelungsbefugnis der Länder.[12]

Durch den Rückgriff auf das Liegenschaftskataster als geometrisch-rechtliches Bezugssystem werden das privatrechtliche Grundbuchrecht und das öffentlich-rechtliche Vermessungs- und Katasterrecht miteinander verzahnt. Für das amtliche Vermessungswesen ergeben sich im Wesentlichen vier *„Schnittmengen“*: amtliches Verzeichnis, Abmarkung, Vereinigung von Grundstücken, Unschädlich-

---

[1] *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949* (BGBl. S. 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.
[2] JARASS/PIEROTH, *Grundgesetz*, 2006, S. 348, S. 350.
[3] JARASS/PIEROTH, *Grundgesetz*, 2006, S. 350.
[4] KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2006, Heft 2, S. 16.
[5] REIST, *Vermessungsrecht*, 1972, S. 119.
[6] Zu unterscheiden sind zwei Methoden, die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken abzubilden, namentlich *„registration of deeds“* und *„registration of title“*, GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 32 f. Bei der *„registration of deeds“* verändert der registrierte Vorgang, nicht die Registrierung das Recht, bei der *„registration of title“* hingegen ist der Gegenstand des Registers der Rechtstitel.
[7] *Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994* (BGBl. I S. 1114).
[8] *Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1995* (BGBl. I S. 114).
[9] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 172.
[10] Der die Rahmengesetzgebung behandelnde Art. 75 GG ist mit dem *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.06.2006* (I. S. 2034) aufgehoben worden.
[11] SCHLENKER, *Vermessungswesen*, 1974, S. 2.
[12] SCHLENKER, *Vermessungswesen*, 1974; KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 31.

keitszeugnis (Abbildung 1).[1] So ist beispielsweise die Abmarkung von Grundstücksgrenzen in beiden Rechtsbereichen geregelt: privatrechtlich (*„Dass“*) als nachbarlicher, kostenteiliger Abmarkungsanspruch (§ 919 Bürgerliches Gesetzbuch[2]) und öffentlich-rechtlich (*„Wie“*) als staatliches Abmarkungsgebot mit der Gebührenpflicht des Antragstellers.[3] Beide Regelungen werden durch § 919 Abs. 2 BGB verzahnt: Art und Verfahren – und damit auch die Feststellung von Grundstücksgrenzen als Voraussetzung für deren Abmarkung – richten sich nach Landesrecht.

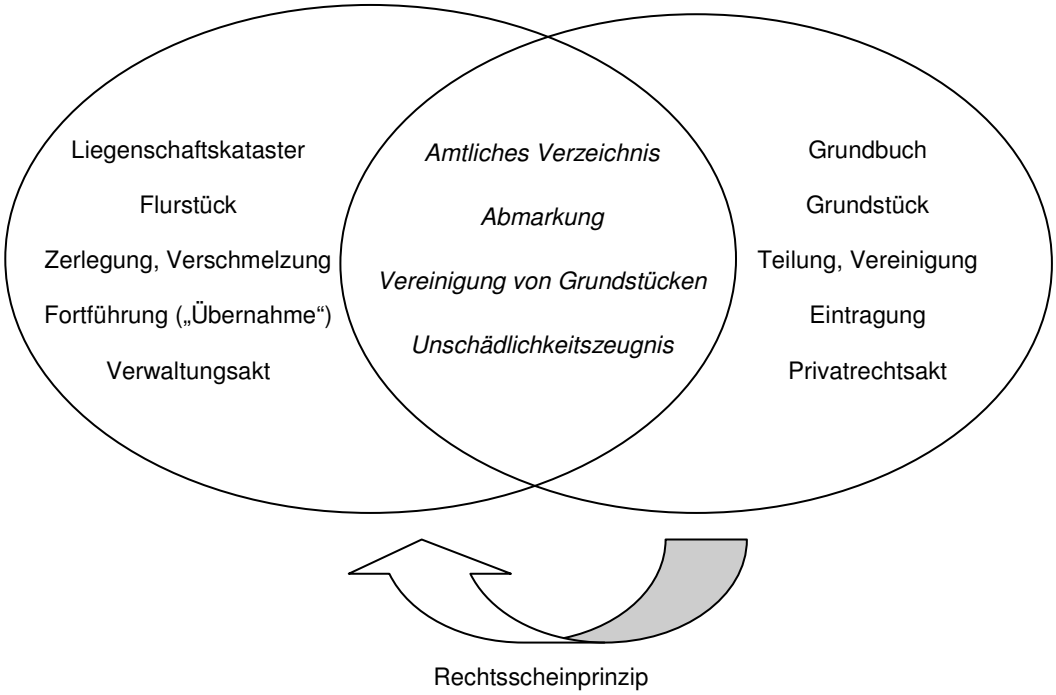

Abbildung 1: Fachliche Verzahnung der Rechtsgebiete in Anlehnung an MÖLLERING[4]

Das öffentlich-rechtliche Vermessungs- und Katasterrecht umfasst dabei das Rechtsgebiet, das

- über das Allgemeine Verwaltungsrecht hinaus und darauf aufbauend fachliche Regelungen enthält und somit in Teilen dem allgemeinen Verwaltungsrecht und in anderen Teilen dem besonderen Verwaltungsrecht zuzuordnen ist,
- öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit begründet,
- für das amtliche Vermessungswesen gilt sowie
- mit den herkömmlichen Mitteln der Vermessungstechnik umzusetzen ist.[5]

In Nordrhein-Westfalen gründet sich das Vermessungs- und Katasterrecht als besonderes Verwaltungsrecht derzeit im Wesentlichen auf das *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005*[6] und die *Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006*[7].

[1] MÖLLERING, *Rechtsaspekte*, 1992, S. 228 f.
[2] *Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002* (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738).
[3] MÖLLERING, *Rechtsaspekte*, 1992, S. 229.
[4] MÖLLERING, *Rechtsaspekte*, 1992, S. 229; MÖLLERING, *Rechtliche Eigentumssicherung*, 1994, S. 68.
[5] KUMMER, *Vermessungs- und Katasterrecht*, 1990, S. 10.
[6] SGV. NRW. 7134.
[7] SGV. NRW. 7134.

2. Spezialitätsprinzip

Das materielle und formelle Grundbuchrecht ist nach feststehenden, von Rechtsprechung und Literatur anerkannten Grundsätzen gestaltet, von denen für das Liegenschaftskataster insbesondere das Spezialitätsprinzip und das Publizitätsprinzip Bedeutung erlangt haben:[1]

- Das Spezialitätsprinzip verlangt in formaler Hinsicht, dass der Rechtszustand eines Grundstücks im Grundbuch klar und eindeutig ausgewiesen wird.
- Das materielle Publizitätsprinzip umfasst die Richtigkeitsvermutung nach § 891 BGB und den öffentlichen Glauben nach §§ 892, 893 BGB, zusammenfassend auch als Rechtsscheinwirkung des Grundbuchs bezeichnet:
    1. Die Eintragung in das Grundbuch begründet eine widerlegbare Vermutung für die Richtigkeit des dargestellten Rechtszustandes (§ 891 BGB).
    2. Zugunsten des redlichen, rechtsgeschäftlichen Erwerbers eines Grundstücksrechtes gilt der Inhalt des Grundbuches als richtig und vollständig (§§ 892, 893 BGB).[2]
- Das formelle Publizitätsprinzip beinhaltet, dass die Einsicht in das Grundbuch jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, die erforderliche Klarheit über den dinglichen Rechtszustand eines Grundstücks verschafft.

Das Spezialitätsprinzip erfordert dabei die Individualisierung der Gegenstände, auf die sich eingetragene Rechte beziehen.[3] Buchungseinheit des Grundbuches ist das Grundstück. Es muss aufgrund § 2 Abs. 2 GBO auf die im Liegenschaftskataster als Buchungseinheiten geführten Flurstücke abgebildet werden können. Die Geometrie des Grundstücks – und damit auch seine durch das Spezialitätsprinzip geforderte Auffindbarkeit auf der Erdoberfläche – erschließt sich nur über das Flurstück. Das Liegenschaftskataster sorgt damit für die geometrische Definition des Rechts (Georeferenzierung), das Grundbuch für die rechtliche Qualität dieser im Liegenschaftskataster nachgewiesenen (und den Umfang des Rechts bestimmenden) Geometrie.[4]

Die geometrische Definition der im Liegenschaftskataster mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer eindeutig bezeichneten Flurstücke erfolgt durch den Katasternachweis, bestehend aus dem Elementarnachweis *„Zahl“* (Feldmaße, Vermessungszahlen, Koordinaten) und der daraus abgeleiteten Präsentationsebene „*Karte“* (Urkarte, Amtskarte, Reinkarte, Katasterkarte, Flurkarte) in ihren unterschiedlichen Ausprägungen (Inselkarte, Rahmenkarte, Automatisierte Liegenschaftskarte). Die Definitionsschärfe als die Genauigkeit, mit der die Grenzen definiert sind, bestimmt sich im Regelfall nach dem Elementarnachweis *„Zahl“*; der Elementarnachweis bildet über § 2 Abs. 2 GBO auch den geometrischen Grundbuchnachweis.[5] Die rechtliche Konkretisierung der Flurstücksgeometrie erfolgt im Regelfall durch den Rechtsakt der Grenzfeststellung, die vermessungstechnische Konkretisierung hingegen durch die Grenzuntersuchung beziehungsweise Grenzermittlung (Kap. II.3.6.2).

In Nordrhein-Westfalen umfasst das amtliche Vermessungswesen als öffentliche Aufgaben die Erhebung, Führung und Bereitstellung der Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (§ 1 VermKatG NRW). Im Liegenschaftskataster sind entsprechend dem Spezialitätsprinzip alle Liegenschaften aktuell darzustellen und zu beschreiben (§ 11 Abs. 1 VermKatG NRW). Die Liegenschaften umfassen dabei Flurstücke und Gebäude; ein Flurstück ist legal definiert als ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird (§ 11 Abs. 2 VermKatG NRW).

---

[1] Siehe im Einzelnen: BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 176 ff.

[2] Spätestens nach dem Reichsgerichtsurteil vom 12.02.1910 werden bestimmte aus dem Liegenschaftskataster übernommene Grundbuchangaben (Bestandsangaben) vom öffentlichen Glauben des Grundbuchs erfasst, siehe im Einzelnen: Kap. III.2.2.1.

[3] KURANDT, *Grundbuch und Liegenschaftskataster*, 1957, S. 13.

[4] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 120.

[5] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 131.

Die Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften beinhaltet nach nordrhein-westfälischem Katasterrecht insgesamt vier Bestandteile, namentlich die Liegenschaftsangaben, die Eigentümerangaben, die Angaben zur Nutzung und die Angaben zur charakteristischen Topographie; weitere Unterlagen werden in den sogenannten Liegenschaftskatasterakten geführt (§ 11 Abs. 1 VermKatG NRW). Im Zusammenhang mit der Begrenzung eines Flurstücks interessieren vor allem die Liegenschaftsangaben; sie umfassen insbesondere die Angaben zur geometrischen Form, Lage und Größe der Liegenschaften einschließlich der bestimmenden Koordinaten (§ 11 Abs. 4 VermKatG NRW). § 8 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW präzisiert den Gegenstand der Liegenschaftsangaben und nennt bezüglich der hier vorrangig interessierenden Flurstücksgeometrie

- die Flurstücksgrenzen, einschließlich der Hinweise auf Besonderheiten der Grenzen, insbesondere streitige Grenzen,
- die Koordinaten und weitere beschreibende Daten der Grenz-, Gebäude- und sonstigen Vermessungspunkte (Vermessungspunktfelder des Liegenschaftskatasters).

Zu den Liegenschaftskatasterakten zählen in erster Linie die durch Vermessungsstellen eingereichten Vermessungsschriften (Fortführungsrisse, Grenzniederschriften,…) sowie sonstige Urkunden, die rechtserhebliche Entscheidungen im Sinne des Katasterrechts enthalten (§ 8 Abs. 6 DVOzVermKatG NRW).

3. Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren

3.1 Allgemeines

Der Abschnitt IV des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW behandelt in den §§ 19 – 22 die Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen als die beiden zentralen Rechtsakte einer Liegenschaftsvermessung (Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren). § 19 enthält Legaldefinitionen für festgestellte Grundstücksgrenzen und streitige Grundstücksgrenzen. § 20 manifestiert ein grundsätzliches Abmarkungsgebot für festgestellte Grenzen einschließlich bestimmter Ausnahmetatbestände sowie die Zurückstellung der Abmarkung, Duldungspflichten und Vorbehalte bezüglich der Aufgabenwahrnehmung. § 21 regelt die Mitwirkung der Beteiligten sowie die Bekanntgabe der Grenzermittlung und der Abmarkung in einem zweistufigen Verfahren (1. Vor-Ort-Bekanntgabe in einem Grenztermin, Grenzniederschrift; 2. schriftliche Bekanntgabe oder Bekanntgabe mittels Offenlegung, Anerkennungsfiktion).

Von der in § 29 Nr. 6 VermKatG NRW enthaltenen Ermächtigung, das Verfahren bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Rechtsverordnung zu regeln, hat der Innenminister Gebrauch gemacht und entsprechende Verfahrensregelungen in die § 16 ff DVOzVermKatG NRW aufgenommen.

Die vorgenannten Paragraphen des VermKatG NRW und der DVOzVermKatG NRW stellen die landesrechtliche Regelung im Sinne des § 919 Abs. 2 BGB dar (Kap. III.2.1.1).[1] Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes[2] in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB[3] bleibt der Landesgesetzgeber zudem ermächtigt, im Rahmen der Vorbehalte neues Recht zu erlassen, insbesondere Vorschriften über die Beurkundung der Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung) sowie Vorschriften über die Beurkundung von am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellten Tatbeständen durch Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Markscheider (§ 61 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 BeurkG).[4]

---

[1] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 79.
[2] *Beurkundungsgesetz (BeurkG) vom 28.08.1969* (BGBl. I S. 1513).
[3] *Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994* (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061).
[4] ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 191.

Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen sind zwei selbständige, nur bedingt abhängige Rechtsakte. Während eine Feststellung ohne Abmarkung auskommt (Abmarkungsverzicht, Zurückstellung der Abmarkung, § 20 Abs. 2 und 3 VermKatG NRW), kann eine Grenze nicht ohne Feststellung abgemarkt werden (Trennungsprinzip[1]).

Nachfolgend wird das derzeitige nordrhein-westfälische Grenzfeststellungsverfahren systematisch beschrieben. Die Abmarkung beziehungsweise amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen werden nur insoweit behandelt, als sie für das Grenzfeststellungsverfahren relevant sind. Eine Einordnung der Abmarkung in das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht findet sich bei PÜSCHEL[2]; sie kann im Allgemeinen auch auf nordrhein-westfälische Rechtsverhältnisse übertragen werden. Weitere Behandlungen des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens finden sich zudem bei MATTISECK und MATTISECK/SEIDEL.[3]

3.2 Rahmenbedingungen

3.2.1 Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

Durch die bundesweite Einführung des AAA®-Datenmodells wurden die Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens nach einem ganzeinheitlichen und objektbasierten Ansatz modelliert.[4] Die Komponenten AFIS® (Amtliches Festpunkt-Informationssystem), ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) und ATKIS® (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) werden auf der Basis dieses gemeinsamen Datenmodells geführt, ALKIS® bildet dabei den *„Kern des Liegenschaftskatasters“*.[5]

Im Rahmen der Zuständigkeit des amtlichen Vermessungswesens sind die Aufgaben Erhebung, Qualifizierung, Führung (Ersteinrichtung, Fortführung), Benutzung und Übertragung von Daten auszuführen. Jede dieser Aufgaben äußert sich in einem oder mehreren Prozessen. Die Projektsteuerung im AAA®-Basisschema steuert den Ablauf aller Prozesse in Form von Vorgängen und Aktivitäten, womit vollständige Geschäftsprozesse beschrieben werden können.[6]

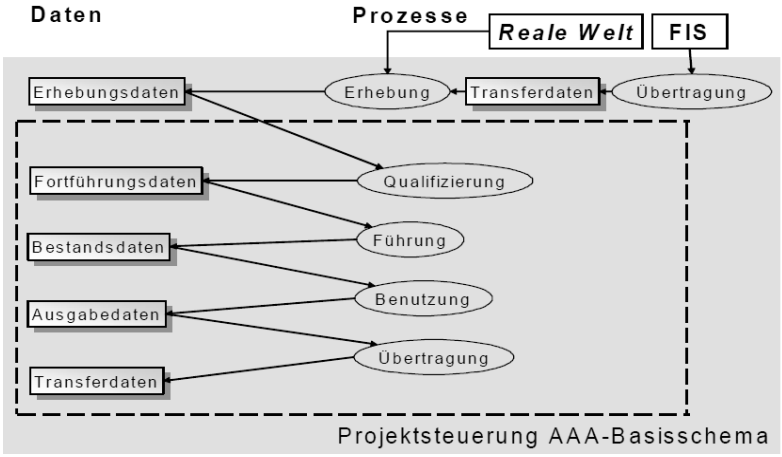

Abbildung 2: Prozesse und Daten der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens[7]

[1] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 1.
[2] PÜSCHEL, *Beitrag zum Vermessungsrecht*, 1995.
[3] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung,* 1999, S. 71; MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 120 ff.
[4] ADV, *GeoInfoDok*, 2008, S. 13 f.
[5] ADV, *Profil*, 2002, S. 7.
[6] ADV, *GeoInfoDok*, 2008, S. 64 ff.
[7] ADV, *GeoInfoDok*, 2008, S. 65.

Im Erhebungsprozess werden Quelldaten mit den bekannten geodätischen Mess- und Erkundungsmethoden in der realen Welt erhoben oder aus kartographischen Darstellungen und anderen Unterlagen erfasst.[1] Die Beschreibung des Erhebungsprozesses sowie die mit der Fertigungsaussage in diesem Prozess verbundene Vorqualifizierung ist dabei nicht Bestandteil von ALKIS® und muss daher im Folgenden spezifisch für Nordrhein-Westfalen beschrieben werden.[2]

Nach § 12 VermKatG NRW umfasst die Erhebung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters drei Kategorien:

1. Maßnahmen zur Einrichtung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters einschließlich des Aufbaus von Vermessungspunktfeldern des Liegenschaftskatasters,
2. Vermessungen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und der Feststellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen dienen (Liegenschaftsvermessungen),
3. sonstige Maßnahmen zur Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters.

Die erste Kategorie berücksichtigt alle Maßnahmen, die sich aus der Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters von Amts wegen ergeben; hierzu zählen vor allem Neuvermessungen, topographische Vermessungen zur Aktualisierung von Gewässerverläufen, Feldvergleiche zur Erfassung von Nutzungsarten und Passpunktbestimmungen zur geometrischen Verbesserung der Liegenschaftskarte sowie Vermessungen im Stütz- und Anschlusspunktfeld. Die zweite Kategorie umfasst die sogenannten Liegenschaftsvermessungen, die im Kap. I.3.2.2 behandelt werden. Die dritte und letzte Kategorie dient als Auffangbecken für aktuelle und zukünftige Möglichkeiten, das Liegenschaftskataster aus anderen Quellen zu aktualisieren.[3]

3.2.2 Liegenschaftsvermessungen

Liegenschaftsvermessungen sind verfahrensmäßig in Nordrhein-Westfalen derzeit nach dem Fortführungsvermessungserlass[4] durchzuführen, der für die Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens (§ 2 VermKatG NRW) entsprechend bindende Regelungen auf der Grundlage des Standes der Technik enthält.[5] Eine Liegenschaftsvermessung bewirkt die zahlenmäßige, mathematische Aufnahme und Festlegung der Grundstücksgrenzen; durch die ermittelten Vermessungszahlen werden die Liegenschaften (Flurstücke, Gebäude) mathematisch begrenzt.[6] Zu den Liegenschaftsvermessungen zählen dabei Vermessungen zur Teilung von Grundstücken (Teilungsvermessungen), Vermessungen zur Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung bestehender Grundstücksgrenzen (Grenzvermessungen), Gebäudeeinmessungen und sonstige Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters.[7]

Nicht zu den Liegenschaftsvermessungen zählt die amtliche Grenzanzeige, mit der eine verbindliche Aussage zur Lage der Grenzen eines Grundstücks getroffen, dokumentiert und mit öffentlichem Glauben beurkundet wird (§ 23 Abs. 2 VermKatG NRW, § 1 Abs. 2 Nr. 5 ÖbVermIngBO NRW), ohne jedoch bestehende Abmarkungsmängel zu beseitigen oder bisher nicht abgemarkte Grundstücksgrenzen abzumarken.

---

[1] ADV, *GeoInfoDok*, 2008, S. 67.
[2] ADV, *GeoInfoDok*, 2008, S. 157.
[3] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 94.
[4] *Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass – FortfVErl.)*, RdErl. d. IM. v. 23.03.2000 (III C 4 - 8110, Kopferlass in SMBl. NRW. 71342).
[5] Anforderungsprofil für das Liegenschaftskataster ist der (neuste) Stand der Technik, GRÖBER, *Novellierung*, 1988, S. 474. Die Aufgabenerfüllung des amtlichen Vermessungswesens ist ständig dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik anzupassen (§ 1 Abs. 1 VermKatG NRW).
[6] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 289. Das VermKatG NW 1990 verwendete inhaltsgleich den Begriff *„Katastervermessung“*, der FortfVErl. den Begriff *„Fortführungsvermessung“*, MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 94.
[7] Sonderungen nach dem Katasternachweis ohne Grenzuntersuchung und Vermessung stehen Teilungsvermessungen gleich (Nr. 1.11 Abs. 2 FortfVErl).

Eine Liegenschaftsvermessung besteht dabei aus den Arbeitsschritten Vorbereitung, Vermessung und Auswertung (Abbildung 3).

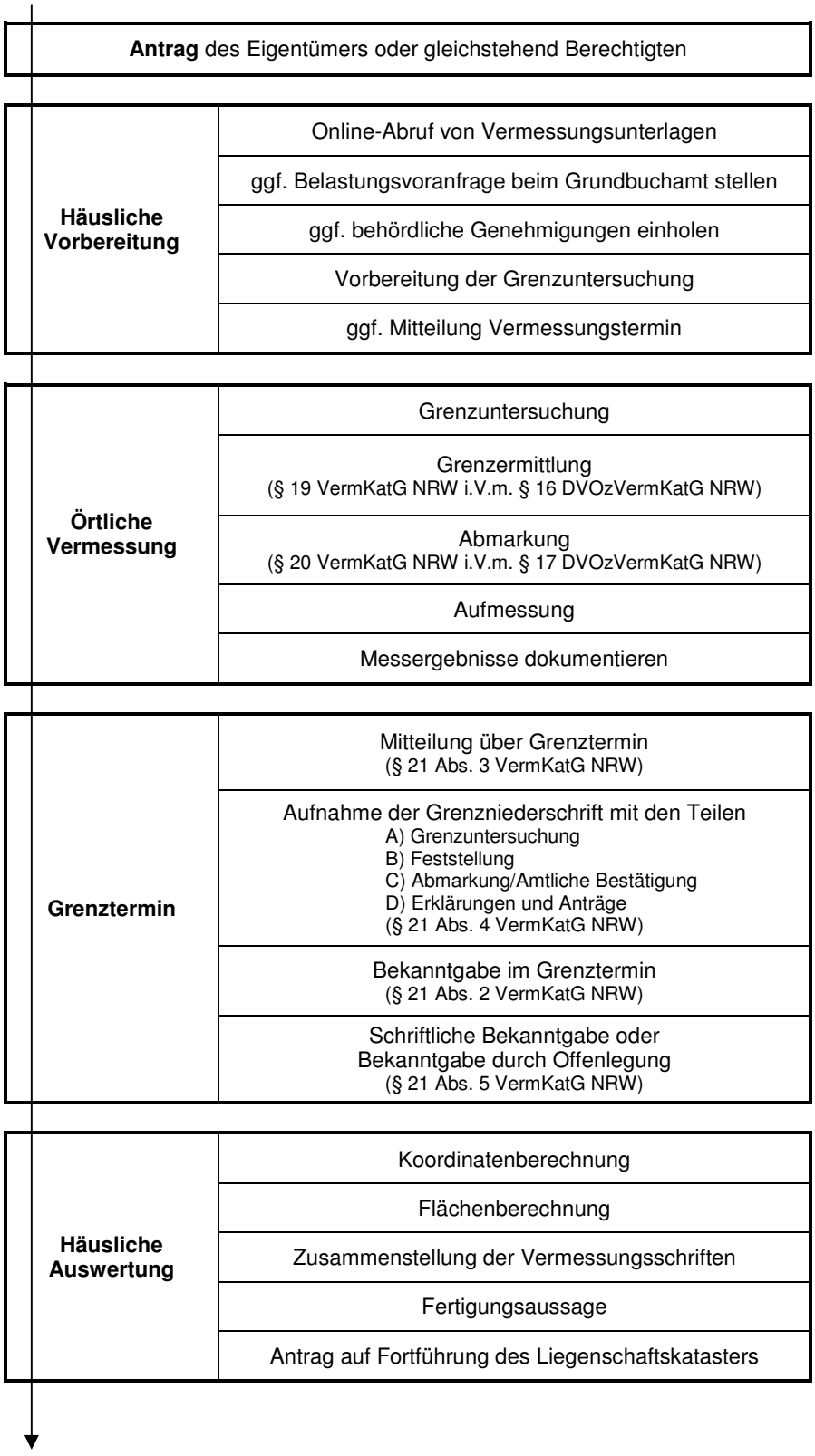

Abbildung 3: Ablauf einer Liegenschaftsvermessung

Die Liegenschaftsvermessung ist dabei Realakt (örtliche Datenerfassung), nicht Verwaltungsakt; sie ist technisches Mittel zur Erfassung raumbezogener rechtlicher und tatsächlicher Sachverhalte.[1] Die Rechtsakte Grenzfeststellung, Abmarkung und amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen gehören nach dem Wortlaut des § 12 VermKatG NRW (*„dienen"*) nicht unmittelbar zur Liegenschaftsvermessung, wohl aber die tatsächlichen Vorgänge, wie Grenzuntersuchung, Grenzermittlung, Einbringen von Grenzmarken (Vermarkung). Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff *„Liegenschaftsvermessung"* jedoch weiter gefasst; er umfasst dann auch die Rechtsakte Grenzfeststellung, Abmarkung und amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen (Liegenschaftsvermessung im weiteren Sinn).[2]

Als technisch-geodätisches Verfahren ist die Liegenschaftsvermessung von den elementaren geodätischen Grundprinzipien[3]

- Ordnungsprinzip (Vom Großen ins Kleine. Nachgeordnete Vermessungen werden in ein vorhandenes Netz eingepasst.)
- Nachbarschaftsprinzip (Bestehende benachbarte Vermessungspunkte sind in die Vermessung einzubeziehen.)
- Zuverlässigkeitsprinzip (Jede Messung ist durch wirksame Kontrollen zu sichern.)

bestimmt. Bezüglich der Aufmessung bestehen in Nordrhein-Westfalen derzeit für Liegenschaftsvermessungen folgende Prinzipien:

- Das amtliche Vermessungswesen basiert auf einem einheitlichen geodätischen Raumbezug (§ 4 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW), der für das Liegenschaftskataster durch das Bezugssystem ETRS89 mit UTM-Abbildung gegeben ist. Liegenschaftsvermessungen unterliegen daher einem grundsätzlichen Anschlusszwang mittels unvermarkter Festpunkte (SAPOS®) und vermarkter Festpunkte (geodätische Grundnetzpunkte und Lagefestpunkte der Landesvermessung sowie Vermessungspunktfelder des Liegenschaftskatasters) in diesem Bezugssystem.
- Als Vermessungsverfahren sind mit wenigen Ausnahmen ausschließlich Polarverfahren und satellitengestützte Verfahren vorgesehen. Bei verknüpften Standpunktsystemen sind die Koordinaten mittels Ausgleichungsrechnung zu berechnen, in einfachen Fällen genügen hierarchische Koordinatenberechnungen.[4]
- Grenz- und Gebäudepunkte sind so aufzumessen, dass für sie aus den Messwerten Koordinaten in der Qualitätsstufe Koordinatenkataster bestimmt werden können. Unter Koordinatenkataster wird der Nachweis von Grenzen und Gebäuden im Liegenschaftskataster verstanden, bei dem für alle Grenzpunkte und ausgewählte Gebäudepunkte Lagekoordinaten mit hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit ermittelt und datenverarbeitungsgerecht gespeichert werden.[5] Bei flächenhaften Ausgleichungen wird die Qualitätsstufe Koordinatenkataster vergeben, wenn zwei Drittel der lokalen Standardabweichungen der Punktlage eines Verfahrens zur Berechnung von Grenz- und Gebäudepunkten < 0,03 m sind.[6]

Bezüglich der Feststellung von Grundstücksgrenzen beinhaltet die Liegenschaftsvermessung regelungsvorbereitende Handlungen, wie beispielsweise die Untersuchung und Ermittlung von Grundstücksgrenzen (Kap. II.3.6.2).[7] Liegenschaftsvermessungen dürfen dabei nur von besonders befugten Stellen ausgeführt werden, die abschließend im VermKatG NRW genannt sind: Katasterbehörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Flurbereinigungsbehörden sowie andere behördliche Vermessungsstellen (§ 2 Abs. 2 bis 4). Die vorgenannten Behörden und Organe des amtlichen Vermessungswesens müssen über eine dem

[1] SCHULTE, *Aspekte des Liegenschaftskatasters*, 1983, S. 532; KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 291. Zum Begriff des Realaktes siehe: GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 149 ff.
[2] Vgl. für Niedersachsen GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 151 f.
[3] WITTE/SCHMIDT, *Vermessungskunde*, 2000, S. 2; FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 79 ff, S. 113 ff.
[4] *ETRS89/UTM-Einführungserlass*, RdErl. d. IM. v. 09.04.2004 (37 - 7170, n.v.), dort Anlage 3.
[5] *Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlass – VPErl.)*, RdErl. d. IM. v. 12.01.1996 (III C 4 - 7136, Kopferlass in SMBl. NRW 71341), dort Nr. 5.1 Abs. 2.
[6] *Punktnachweiserlass NRW*, RdErl. d. IM. v. 02.01.2001 (III C 3 - 7118, MBl. NRW. S. 138), dort Blatt 21.02.
[7] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung,* 1999, S. 76.

Schwierigkeitsgrad der Arbeiten in vermessungstechnischer und liegenschaftsrechtlicher Hinsicht entsprechende Befähigung und Erfahrung verfügen.[1]

Die Dokumentation einer Liegenschaftsvermessung konzentriert sich im Wesentlichen in den öffentlichen Urkunden Fortführungsriss und Grenzniederschrift. Der Fortführungsriss dokumentiert die technisch-geodätischen Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung, insbesondere das Ergebnis der Grenzuntersuchung, die Abmarkung der Grundstücksgrenzen und die Aufmessung. Die Grenzniederschrift hingegen bildet das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, also die rechtliche Seite einer Liegenschaftsvermessung ab.

3.2.3 Verwaltungsverfahren

Die Feststellung (§ 19 Abs. 1 VermKatG NRW), Abmarkung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 VermKatG NRW) und die amtliche Bestätigung (§ 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VermKatG NRW) sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen, sie erfolgen in öffentlich-rechtlichen Verfahren.[2] Dies lässt sich zum einen mit der sogenannten Subjektstheorie begründen, da die Ausführung dieser Rechtsakte ausschließlich Trägern hoheitlicher Gewalt zugewiesen ist, namentlich den Katasterbehörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, Flurbereinigungsbehörden sowie anderen behördliche Vermessungsstellen (§ 2 Abs. 2 bis 4 VermKatG NRW). Zum anderen liegt nach der Sachzusammenhangstheorie öffentliches Recht vor, wenn ein untrennbarer Zusammenhang mit einem existierenden Rechtssatz besteht, der eindeutig öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist.[3] Nach ständiger Rechtsprechung ist zumindest die Abmarkung und amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen als feststellender Verwaltungsakt anzusehen (Kap. IV.1.2) und damit dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Aufgrund des sich aus den §§ 19, 20 VermKatG NRW ergebenden Sachzusammenhangs *„Keine Abmarkung ohne Feststellung“* wäre dann auch die Feststellung von Grundstücksgrenzen als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass in einem dem öffentlichen Recht zuzuordnenden Rechtssatz auch privatrechtliche Vertragselemente enthalten sein können.[4]

Das Verwaltungsverfahren im Sinne des nordrhein-westfälischen Verwaltungsverfahrensgesetzes[5] ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein (§ 9 VwVfG NRW). Zwischen der Behörde und den Beteiligten entsteht ein Verfahrensrechtsverhältnis mit bestimmten Verfahrensrechten und Pflichten dadurch, dass jemand Beteiligter wird (§ 13 VwVfG NRW). Zu den Verfahrensgrundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gehören dabei im Wesentlichen[6]:

- Nichtförmlichkeit (*„einfach, zweckmäßig, zügig“*, § 10 VwVfG NRW),
- Offizial- und Dispositionsprinzip (Tätigwerden von Amts wegen oder aufgrund eines Antrags, § 22 VwVfG NRW),
- Untersuchungsgrundsatz (Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen, freie Beweiswürdigung, § 24 VwVfG NRW),
- Rechtliches Gehör (§ 28 VwVfG NRW).

---

[1] Siehe: § 21 DVOzVermKatG NRW für die Katasterbehörden und anderen behördlichen Vermessungsstellen sowie § 10 ÖbVermIngBO NRW für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.
[2] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 120.
[3] Zu den Abgrenzungstheorien zwecks Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht siehe grundlegend: WOLFF/BACHOF/STOBER/KLUTH, *Verwaltungsrecht I*, 2007, S. 186 ff, S. 193 ff.
[4] So GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 195 für den niedersächsischen Grenzfeststellungsvertrag.
[5] *Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999* (SGV. NRW. 2010).
[6] MÖLLERING, *Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren*, 1986, S. 7 f; GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 199.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten (§ 1 Abs. 1 VwVfG NRW). Das nordrhein-westfälische Vermessungs- und Katastergesetz trifft dabei bezüglich der Grenzfeststellung und der Abmarkung überwiegend spezialgesetzliche Regelungen:

VwVfG NRW	*VermKatG NRW*
Beteiligte (§ 13)	spezieller Beteiligtenbegriff (§ 21 Abs. 1)
Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 16)	Offenlegung (§ 21 Abs. 5 Satz 3)[1]
Nichtförmlichkeit (§ 10)	Grenztermin, Grenzniederschrift, schriftliche Anerkennungserklärungen (§ 21 Abs. 2 und 4), schriftliche Bekanntgabe (§ 21 Abs. 5)
Offizial- und Dispositionsprinzip (§ 22)	-
Untersuchungsgrundsatz (§ 24)	Grenzuntersuchung, Grenzermittlung (§§ 12, 19 Abs. 1)
Rechtliches Gehör (§ 28)	Grenztermin (§ 21 Abs. 2)
Öffentliche Bekanntgabe (§ 41 Abs. 3)	Offenlegung (§ 21 Abs. 5 Sätze 1 und 2)
Unanfechtbarkeit (§§ 43, 79)	Anerkennungsfiktion (§ 21 Abs. 5 Satz 5)

Abbildung 4: Spezialgesetzliche Regelungen des VermKatG NRW gegenüber dem VwVfG NRW

Für die von den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durchgeführten Verwaltungsverfahren gilt ebenfalls das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 3 ÖbVermIngBO NRW) und damit die vorgenannten Grundsätze.

3.3 Gegenstand von Grenzfeststellung und Abmarkung

3.3.1 Grundstücksgrenzen

Gegenstand von Grenzfeststellung und Abmarkung ist die Grundstücksgrenze. Durch die Wahl des Begriffs *„Grundstücksgrenze“* soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in erster Linie Eigentumsgrenzen und solche Grenzen, die Eigentumsgrenzen werden sollen, dem Grenzfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Abmarkung unterliegen. Hierdurch wird aber die Feststellung (und Abmarkung) von Flurstücksgrenzen nicht ausgeschlossen.[2]

Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches versteht Grundstücke als mathematisch begrenzte Erdausschnitte und geht dabei von dem Prinzip aus, dass ein jedes Grundstück gegen das Nachbargrundstück eine geometrische Grenze haben muss und dass diese Grenze objektiv stets gewiss und in den Fällen subjektiver Ungewissheit stets auffindbar ist.[3]

Das Grundstück als mathematisch, linienhaft begrenzter Erdausschnitt ist dabei Endzustand historischer Entwicklung: Dem römischen und germanischen Rechtsdenken war die Vorstellung einer Landgrenze in Form einer Linie fremd. Insbesondere aus Gründen der Verteidigung ergab sich, dass breite

[1] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 138.
[2] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)*, Begründung, S. 29.
[3] *Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III*, 1888, S. 48, S. 274. Das Grundstück besteht dabei aus dem durch die Grenzen festgelegten Ausschnitt der Eroberfläche mit dem darunter befindlichen Teil (Masse) des Erdkörpers, siehe: *Motive*, ebd., S. 48 f.

und öde Grenzsäume Staaten und auch Gemeinden voneinander trennen mussten.[1] Die Grenzen zwischen zwei ländlichen Grundstücken (praedia rustica) war eine Fläche (latitudo) von etwa fünf Fuß Breite.[2] Die Reduzierung des Grenzsaumes auf die Grenzlinie war dabei sowohl auf eine höhere Kultur und die damit verbundene Konsolidierung der Staaten als auch auf das Wachstum der Bevölkerung zurückzuführen.[3] Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten differenzierte bereits zwischen bestimmten und klar bestimmten Grenzen (Kap. III.1.2.1).

Die Realisierung der Grenze als mathematische Linie scheitert bis heute an der (Un-)Genauigkeit der physikalischen Messung, die sich wiederum nach den jeweiligen Möglichkeiten der Technik richtet. Infolge der Abhängigkeit von der Definitionsschärfe der unterschiedlichen Messgeräte (Messkette, Bussole, Messband, Theodolit, Tachymeter, GPS) und Messmethoden (Linien-/Einbindeverfahren, Orthogonalverfahren, Polarverfahren, photogrammetrische Verfahren, satellitengestützte Verfahren) ergibt sich, dass die Grundstücksgrenze nicht entsprechend dem Grenzbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Linie im geometrischen Sinne darstellt, sondern im Grunde genommen als ein Streifen mit einer Breite von wenigen Zentimetern bis zu einigen Metern interpretiert werden muss.[4] Die Literatur spricht von einem Bandmodell oder Streifenmodell.[5] Dieser Dualismus zwischen rechtlichem Ideal (Linie) und technischer Realität (Band, Streifen) ist bleibend existent und wird auch künftig nicht zu umgehen sein.[6]

In den nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastervorschriften findet sich gelegentlich der Begriff *„rechtmäßige Grenze“*.[7] Bestimmte aus dem Liegenschaftskataster übernommene Grundbuchangaben (Bestandsangaben) nehmen an der Richtigkeitsvermutung nach § 891 BGB und am öffentlichen Glauben nach §§ 892, 893 BGB teil, wobei davon ausgegangen wird, dass örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis übereinstimmen. Unter diesen Voraussetzungen gilt die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze (katastermäßige Grenze) allgemein als rechtmäßige – das heißt als die der wahren Rechtslage entsprechende – Grenze.[8] Die rechtmäßige Grenze entspricht der richtigen Grenze im Sinne des § 920 Abs. 1 BGB.[9]

Gemeindegrenzen sind immer zugleich auch Flurstücksgrenzen, da nach § 16 Abs. 1 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung[10] das Gebiet einer Gemeinde aus den Grundstücken besteht, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Gleiches gilt für Kreisgrenzen, da nach § 15 der Kreisordnung[11] das Gebiet des Kreises aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Kreis gehörenden Gemeinden besteht, und auch für Landesgrenzen, wobei das Staatsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landesverfassung nicht umschrieben wird.[12] Für die genannten politischen Grenzen erfolgt – unter der Beachtung der örtlichen Zuständigkeit nach § 3 VwVfG NRW – die Feststellung und

---

[1] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 216. Siehe im Einzelnen: HELMOLT, *Entwicklung der Grenzlinie*, 1896, S. 235; CHRISTIANI, *Begrenzung des Grundeigentums*, 1908, S. 81.

[2] HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 10.

[3] HELMOLT, *Entwicklung der Grenzlinie*, 1896, S. 241 f; KHAN, *Die deutschen Staatsgrenzen*, 2004, S. 18 ff.

[4] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 376.

[5] HAUPT, *Koordinatenkataster*, 1980, S. 285; MÜLLER, *Grenzlinie oder Grenzstreifen*, 1981, S. 265.

[6] PÜSCHEL, *Beitrag zum Vermessungsrecht*, 1995, S. 37.

[7] So zum Beispiel in § 19 Abs. 2 VermKatG NRW im Zusammenhang mit streitigen Grenzen (Kap. II.3.7) sowie in Nr. 5.32 FortfVErl. im Zusammenhang mit Grundstücksgrenzen, die mit rechtlicher Wirkung verändert worden beziehungsweise durch gerichtliche Entscheidung oder Vergleich bestimmt worden sind (Kap. II.3.6.5).

[8] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 122. Der Begriff *„rechtmäßige Grenze“* findet sich erstmals in der Anweisung II von 1920 (Kap. III.2.2.2). Er ersetzte damals den seit der Anweisung II von 1896 gebräuchlichen Begriff *„rechtliche Grenze“* (Kap. III.1.3.8).

[9] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/242, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)*, Begründung, S. 21.

[10] *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994* (SGV. NRW. 2023).

[11] *Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994* (SGV. NRW. 2021).

[12] DÄSTNER, *Verfassung*, 2002, S. 53.

Abmarkung nach den bestehenden Vorschriften des VermKatG NRW, wobei bei den Landesgrenzen bei der Grenzuntersuchung Hoheitsgrenzkarten und Hoheitsgrenzakten auszuwerten sind.[1]

Auch die Bundesgrenze ist immer zugleich Flurstücksgrenze. Die Festlegung und Markierung der Bundesgrenze ist Angelegenheit des Bundes. Verträge zur Festlegung und Änderung der Bundesgrenzen beziehen sich auf einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, die überwiegend aus der Kompetenz für die auswärtigen Angelegenheiten (Art. 32 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG), vereinzelt auch aus der Natur der Sache abgeleitet wird. Grenz(änderungs)verträge werden daher als Staatsverträge vom Bund abgeschlossen.[2] Landesrechtliche Vorschriften zur Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen greifen hier nicht. Die örtliche Festlegung der Bundesgrenze erfolgt dabei auf der Grundlage der jeweiligen Katasternachweise und Grenzbeschreibungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in freier Würdigung aller für die Grenzfestlegung in Betracht kommenden Umstände.[3]

Die Grenzen an und in Gewässern (Uferlinien, Mittellinie, Lote) ergeben sich hingegen in Abhängigkeit von unterschiedlichen Eigentumsformen (Sondereigentum, Anliegereigentum) direkt aus dem nordrhein-westfälischen Wasserrecht.[4] Die Gewässergrenzen sind insofern unabhängig vom Katasternachweis. Bei Liegenschaftsvermessungen werden bezüglich der Gewässergrenzen keine Regelungen und Feststellungen im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG NRW getroffen.[5]

3.3.2 Identifizierungsgenauigkeiten von Grundstücksgrenzen

Ein Maß für die Breite desjenigen Bandes oder Streifens, der die geometrische Grenzlinie repräsentiert, ist durch die Identifizierungsgenauigkeit einer Grenze zu finden, die ausgehend von ihrer originären Definitionsschärfe die Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis (Elementarnachweis *„Zahl“*) als zulässig erklärt. Ein Maß für die Identifizierungsgenauigkeit einer Grenze ist dabei durch die *größte zulässige Abweichung d einer gemessenen oder rechnerisch ermittelten Strecke gegenüber ihrem Grundmaß* gegeben, die wiederum auf die *größte zulässige Abweichung D für Längenmessungen* mit $d = 1{,}5D$ zurückgeführt wird. Das Maß *d* bezieht sich somit auf Streckenvergleiche gegenüber früheren Vermessungen, das Maß *D* auf Streckenvergleiche innerhalb derselben Messung. Diese Fehlergrenzen sind nur für die zwischen zwei Punkten in Längsrichtung gemessenen Maße eingeführt, während es für Fluchtfehler keine Fehlergrenzen gibt, die jedoch in Querrichtung ebenfalls vorhanden sind.[6] Im Koordinatenkataster kommen zudem Grenzwerte *ds* für Lageabweichungen hinzu.

Besteht der Katasternachweis lediglich aus der Flurkarte (graphisches Kataster), so entspricht die Genauigkeit des Katasternachweises in erster Linie der geometrischen Genauigkeit der Flurkarte.

Die entsprechenden Werte für *d* beziehungsweise *ds* sind in chronologischer Reihenfolge in den Abbildungen 5 bis 7 dargestellt. Die angegebenen Werte repräsentieren unter Beachtung

- des jeweiligen Standes der Vermessungstechnik und

---

[1] Nr. 5.62 FortfVErl.

[2] SCHLENKER, *Vermessungswesen*, 1974, S. 15. Zur Festlegung von Staats- und Landesgrenzen siehe grundsätzlich: KUMMER/FRANKENBERGER, *Vermessungs- und Geoinformationswesen 2011*, 2010, S. 14 ff.

[3] Maßgebend ist allein der Katasternachweis, der aus dem den Staatsverträgen zugrunde liegenden Grenzurkundenwerk resultiert, vgl. Nr. 5.61 Abs. 1 FortfVErl. Eine umfassende rechtshistorische Behandlung der deutsch-niederländischen und deutsch-belgischen Staatsgrenzen findet sich bei KHAN, *Die deutschen Staatsgrenzen*, 2004, S. 399 ff, S. 439 ff. Zur Instandhaltung der damaligen Reichs- und Landesgrenzen siehe auch: KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 380 ff.

[4] *Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995* (SGV. NRW. 77), dort §§ 4 – 12.

[5] VG Köln, Urteil vom 12.12.2000, 2 K 2041/99, S. 7 des Urteilabdrucks.

[6] MÜLLER, *Grenzlinie oder Grenzstreifen*, 1981, S. 265.

- der jeweiligen gesetzlich manifestierten Zweckbestimmung des Katasters (Grundsteuerkataster, Eigentumskataster, Neues Liegenschaftskataster, Mehrzweckkataster, Basisinformationssystem)

diejenige Unschärfe, mit der das Liegenschaftskataster den geometrischen Grenznachweis gewährleistet hat und heute noch gewährleistet.

Für den Bereich der Agrarordnungsverwaltung haben die in den Abbildungen 5 bis 7 aufgeführten Identifizierungsgenauigkeiten ebenfalls Gültigkeit erlangt, da die allgemeinen Vorschriften der entsprechenden Feldmesserreglements[1] galten beziehungsweise ab 1884 die Bestimmungen der Katasterverwaltung eingeführt wurden (Kap. III.1.4.4).

Regelung	*d*	*d* für *s* = 10 m [m]	*d* für *s* = 50 m [m]
Feldmesserreglement 1813 (§ 71)	3/10 Rute auf 100 Ruten	0,03	0,15
Instruktion 12.03.1822 (§§ 32, 77)	1/300*s*	0,03	0,15
Neumessungsinstruktion 1857 (§ 96)	1/300*s*	0,03	0,15
Feldmesserreglement 1857 (§ 30)	2/1000*s* – 3/1000*s*	0,02 – 0,03	0,1 – 0,15
Feldmesserreglement 1871 (§ 30)	2/1000*s* – 3/1000*s*	0,02 – 0,03	0,1 – 0,15
Anweisungsentwurf 04.05.1877 (§§ 115, 209)	2/1000*s* – 4/1000*s*	0,02 – 0,04	0,1 – 0,2

Anmerkungen:

1. Die Fehlergrenzen der angegebenen Regelungen bis zum Anweisungsentwurf von 1877 bezogen sich auf die maximal zulässigen Abweichungen bei Revision einer Vermessung. Dabei handelte es sich vorrangig um die Nachmessung von langen Grundlinien, so dass die Fehlergrenzen für kurze Strecken eher hypothetisch sind.[2] Untersuchungen über die Genauigkeit des rheinisch-westfälischen Katasters finden sich bei LICHTE und MÖHLE.[3]
2. Das Meter wurde 1868 eingeführt.[4] Das verwendete Längenmaß war bis dahin die preußische Rute (1 preußische Rute = 3,766 m). Die Ablesung erfolgte auf Rutenzehntel, das Feldmesserreglement von 1857 wies erstmals das Rutenhundertstel an (§ 6: *„Die Rute wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundertteile geteilt."*).
3. Die Fehlergrenzen waren auf dem linearen Fehlergesetz aufgebaut, das Fehlerfortpflanzungsgesetz fand erst in der Anweisung VIII von 1881 Anwendung.[5] Bei der zulässigen Abweichung zwischen alter und neuer Messung war das Rutenzehntel zu berücksichtigen[6]:

   zulässige Abweichung = vorgeschriebene Fehlergrenze + Rutenzehntel

Abbildung 5: Identifizierungsgenauigkeiten von 1813 bis 1881

[1] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 177.
[2] WIENS, *Flurkartenerneuerung*, 1986, S. 26.
[3] LICHTE, *Brauchbarkeit des Karten- und Urmessungsmaterials*, 1928, S. 445; MÖHLE, *Wiederherstellung des Messungsliniennetzes,* 1929, S. 581.
[4] *Maß und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17.08.1868* (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 73).
[5] PINKWART, *Katastervermessung*, 1957, S. 293.
[6] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 117; HÖCKMANN, *Behandlung von Abweichungen*, 1956, S. 196 f. Siehe auch: Nr. 87 der Anweisung II von 1920 und Nr. 15 der *Verf. d. FM. v. 31.08.1922, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen* (K. V. 2. 1431, FMBl. S. 501).

Regelung	*d*	*d* für *s* = 10 m [m]	*d* für *s* = 50 m [m]
Anweisung VIII 1881 (Tafel 2) Anweisung II 1896/1920 (Tafel 1)			
– Geländeklasse I (günstige Verhältnisse)	$1{,}5 \cdot 0{,}01 \cdot \sqrt{4s + 0{,}005s^2}$	0,10	0,22
– Geländeklasse II (mittlere Verhältnisse)	$1{,}5 \cdot 0{,}01 \cdot \sqrt{6s + 0{,}0075s^2}$	0,12	0,27
– Geländeklasse III (ungünstige Verhältnisse)	$1{,}5 \cdot 0{,}01 \cdot \sqrt{8s + 0{,}01s^2}$	0,14	0,31
Ergänzungsbestimmungen 1931 (Anlage 40) Fortführungsanweisung II 1955 (Tafel 1) Vermessungspunktanweisung I 1958 (Tafel 12)			
– Geländeklasse I (günstige Verhältnisse)	$1{,}5 \cdot \left(0{,}008\sqrt{s} + 0{,}0003s + 0{,}05\right)$	0,12	0,18
– Geländeklasse II (mittlere Verhältnisse)	$1{,}5 \cdot \left(0{,}010\sqrt{s} + 0{,}0004s + 0{,}05\right)$	0,13	0,21
– Geländeklasse III (ungünstige Verhältnisse)	$1{,}5 \cdot \left(0{,}012\sqrt{s} + 0{,}0005s + 0{,}05\right)$	0,14	0,24
Vermessungspunkterlass I 1974 (Anlage 10) Fortführungserlass II 1980 (Tafel 1)	$1{,}5 \cdot \left(0{,}008\sqrt{s} + 0{,}0003s + 0{,}05\right)$	0,12	0,18

Anmerkungen:

1. Die Anweisung VIII von 1881 bestimmte in § 34, dass bei den Grundstücksgrenzen in der Regel Längenmessungen in Dezimeter-Angaben genügten. Lediglich bei der Vermessung sehr wertvoller Grundstücke in den Städten waren Zentimeter-Angaben zu ermitteln, wenn völlig scharfe und dauerhafte Grenzbezeichnungen vorhanden waren. Die Ergänzungsbestimmungen von 1931 forderten in Nr. 114, Maße für scharf bezeichnete Punkte auf Zentimeter, für andere Punkte auf Dezimeter zu ermitteln.
2. Durch Verfügung vom 08.05.1897[1] wurde bestimmt, *„daß, wo für Zwecke der Katasterverwaltung die Längenabweichungen des Feldmesserreglements in Betracht kommen, an deren Stelle die Abweichungen der Tafel 1* [der Anweisung II von 1896] *zugelassen werden, wenn diese größer als jene sind“*.
3. Die Anweisung II von 1920 verwies in Nr. 87 bezüglich der zulässigen Abweisung zwischen gemessener Strecke und Grundmaß noch auf die Fehlergrenze in § 30 des Feldmesserreglements von 1871. Bei der zulässigen Abweichung zwischen alter und neuer Messung war das Rutenzehntel zu berücksichtigen (siehe Abbildung 5).[2] Mit Einführung der Fortführungsanweisung II im Jahr 1955 wurden zulässige Abweichungen bei einem zugrunde liegenden nicht einwandfreien Katasternachweis[3] nicht mehr formuliert; vielmehr war unter Berücksichtigung der Güte des Katasternachweises nach technisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob es sich noch um Messungenauigkeiten handelt (Nr. 70 Abs. 4).
4. Der Grenzwert $d = 1{,}5D$ als Grenzwert der Messungenauigkeit in Metern bei Grenzuntersuchungen findet sich erstmals in der Fortführungsanweisung II von 1955 und ist (fälschlicherweise) in Anlage 3 des Vermessungspunkterlasses auch für die Anweisungen VIII und II von 1881 beziehungsweise 1896 und für die Ergänzungsbestimmungen von 1931 eingeführt worden (Kap. VII.2.3.2).[4]

Abbildung 6: Identifizierungsgenauigkeiten von 1881 bis 1996

[1] *Zulässige Abweichungen zwischen verschiedenen Längen- und Flächenbestimmungen bei Fortschreibungsvermessungen*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 1336, Mitt. Heft 36 S. 34 und 36).
[2] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 117; HÖCKMANN, *Behandlung von Abweichungen*, 1956, S. 196 f. Siehe auch: Nr. 87 der Anweisung II von 1920 und Nr. 15 der *Verf. d. FM. v. 31.08.1922, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen* (K. V. 2. 1431, FMBl. S. 501).
[3] Zum Begriff siehe: Kap. III.6.2.2.
[4] Der Faktor 1,5 findet sich bereits im § 105 Nr. 4 der Anweisung VIII von 1881, allerdings im Zusammenhang mit Längenbestimmungen auf der Grundlage kartographischer Darstellungen, siehe auch: Mitt. Heft 36 S. 34.

Regelung	*d*, *ds*
Vermessungspunkterlass 1996 (Anlage 3) Fortführungsvermessungserlass 2000	d = 0,06 m für Streckenvergleiche (Nr. 3.32 Anlage 3 VPErl.) ds = 0,08 m bzw. ds = 0,12 m, $ds = \sqrt{dx^2 + dy^2}$ für Koordinatenvergleiche (Nr. 3.23 Anlage 3 VPErl.)

Anmerkungen:

1. Grenz- und Gebäudepunkte sind so aufzumessen, dass für sie aus den Messwerten mittels Methoden der Ausgleichungsrechnung Koordinaten in der Qualitätsstufe Koordinatenkataster (lokale Standardabweichung der Punktlage < 0,03 m) bestimmt werden können (Kap. I.3.2.2). Die Ausgleichungsrechnung liefert dabei als Maß für die Definitionsschärfe einer Grenze sogenannte Konfidenzintervalle (Vertrauensintervalle), in denen die ausgeglichenen Grenzkoordinaten bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit liegen.[1] Die geradlinige Verbindung der im Regelfall mittels einer besten linearen erwartungstreuen Schätzung bestimmten Grenzpunktkoordinaten bildet dann die mathematische Grenzlinie im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Die Identifizierungsgenauigkeit ergibt sich im Koordinatenkataster als Lageabweichung gegenüber früheren Punktbestimmungen von maximal 0,08 m beziehungsweise 0,12 m.[2] Der Grenzwert von 0,08 m ergibt sich dabei aus der Anwendung des Fehlerfortpflanzungsgesetzes, der Grenzwert von 0,12 m stammt aus Tafel 1 des Fortführungserlasses II von 1980.[3]

Abbildung 7: Identifizierungsgenauigkeiten ab 1996

Die in den Abbildungen 5 bis 7 angegebenen Werte für *d* und *ds* sind bei Grenzuntersuchungen diejenigen Werte, nach denen zu entscheiden ist, ob der örtliche Grenzverlauf und der Katasternachweis übereinstimmen oder nicht (Kap. II.3.6.2).[4] Dies gilt nach jetziger Vorschriftenlage nur für diejenigen Vermessungen, die auf der Grundlage der Anweisung VIII von 1881 und später entstanden sind (sogenannte *„als festgestellt geltende Grenzen“*, siehe Kap. II.3.6.5).

Die Aussage in einer Grenzniederschrift, dass der örtliche Grenzverlauf (Abmarkung) mit dem Katasternachweis übereinstimmt, ist damit keine Aussage, die im Sinne mathematischer Logik tatsächliche Abweichungen ausschließt. Richtig im katastertechnischen wie katasterrechtlichen Sinne ist eine Abmarkung, wenn sie den durch die Katasterkoordinaten eindeutig definierten Grenzpunkt im Rahmen der nicht vermeidbaren Fehlertoleranzen (Identifizierungsgenauigkeiten) zutreffend anzeigt.[5] Der Rechtsbegriff der katasterrechtlichen Richtigkeit wird durch den katastertechnischen Sachverstand und die ihr folgende Vermessungspraxis ausgefüllt, wie sie sich in den maßgebenden Verfahrensbestimmungen – Vermessungspunkterlass und Fortführungsvermessungserlass – niedergeschlagen hat. Diese Bestimmungen enthalten sachverständige Äußerungen darüber, welche Abweichungen für die Sicherheit und Genauigkeit des Grundstücksverkehrs abträglich und damit unzulässig, und welche Abweichungen unschädlich sind.[6]

[1] KOCH, *Parameterschätzung*, 1997, S. 322.
[2] Nr. 3.23 Anlage 3 VPErl. Die zulässige Lageabweichung von 0,08 m bezieht sich auf Grenzpunkte, deren Koordinaten auf der Grundlage des Vermessungspunkterlasses von 1996 ermittelt worden sind, die zulässige Lageabweichung von 0,12 m hingegen auf Grenzpunkte, deren Koordinaten nach früheren Vorschriften ermittelt worden sind. Diese Abweichungen werden heute im Allgemeinen als nicht mehr zeitgemäß angesehen, BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, *Fragenkatalog*, 2011, Nr. 19. Die ADV hatte seinerzeit mit 0,04 m bis 0,06 m geringere Abweichungen formuliert, ADV, *Koordinatenkataster*, 1985, S. 35.
[3] MATTISECK/JÄGER, *Genauigkeit und Zuverlässigkeit*, 1996, S. 146.
[4] Nr. 5.31 FortfVErl.
[5] OVG NRW, Urteil vom 13.01.2003, 7 A 237/02, bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 30.06.2003, 4 B 35.03.
[6] VG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2009, 4 K 8380/08.

3.4 Verfahrensbeginn

Spezialvorschriften, ob und wann eine Behörde ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren durchführt, sind im nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetz nicht enthalten. Lediglich für die Bildung von Flurstücken ist in § 11 Abs. 2 VermKatG NRW geregelt, dass diese auf Antrag oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig oder erforderlich ist, von Amts wegen gebildet werden. Für Behörden gilt bezüglich des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens somit lediglich das allgemeine Offizial- und Dispositionsprinzip (§ 22 Satz 1 VwVfG NRW), wonach die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bemisst sich die Erledigung von Aufträgen nach § 10 ÖbVermIngBO NRW.

Ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren kann entweder durch schriftlichen Antrag[1] oder von Amts wegen ausgelöst werden.

Die Antragsberechtigung ergibt sich lediglich aus dem Fortführungsvermessungserlass: Liegenschaftsvermessungen können von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder ihnen gleichstehend Berechtigten beantragt werden; mit ihrer Zustimmung kann auch ein anderer den Antrag stellen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichstehend Berechtigten die Grenzniederschrift unterzeichnet haben.[2]

Die Durchführung eines Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens von Amts wegen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Katasterbehörde (§ 22 VwVfG NRW). Insbesondere wenn die im Liegenschaftskataster geführten Geobasisdaten nicht den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft genügen, können zur ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters auch Grenzfeststellungen und Abmarkungen von Amts wegen durchgeführt werden, insbesondere auch dann, wenn die örtliche Abmarkung nicht mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt.[3]

3.5 Beteiligte

Das nordrhein-westfälische Vermessungs- und Katastergesetz stellt spezialgesetzlich in § 21 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NRW auf einen materiellen Beteiligtenbegriff ab und legt nicht den (allgemeineren) formellen Beteiligtenbegriff nach § 13 VwVfG NRW zugrunde.[4] Beteiligte am Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren sind demnach die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke.

Die Darstellung und Beschreibung der Liegenschaften umfasst unter anderem auch die Eigentümerangaben (§ 11 Abs. 1 VermKatG NRW). Eigentümerangaben sind dabei die Namen und Geburtsdaten der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten in Übereinstimmung mit dem Grundbuch, ihre der Katasterbehörde bekannt gewordenen aktuellen Anschriften, die Anteilsverhältnisse und die Angaben zu Verwaltern sowie die Grundbuchbezeichnung (§ 11 Abs. 5 Satz 1 VermKatG NRW). Die Beteiligten am Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren ergeben sich daher im Regelfall unmittelbar aus den im Liegenschaftskataster geführten Eigentümerangaben beziehungsweise bei Nichtübereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster unmittelbar aus dem Grundbuch. Bei Eigentumsübergängen außerhalb des Grundbuchs (Zwangsversteigerung, Enteignung, Erbfolge, öf-

[1] Oder schriftliche Auftragsbestätigung, Nr. 2.11 Abs. 1 FortfVErl.
[2] Nr. 2.2 FortfVErl.
[3] Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2009, 4 K 8380/08.
[4] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 49; LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)*, Begründung, S. 31.

fentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren etc.) ist bei der Ermittlung der Beteiligten auf die entsprechenden Nachweise zurückzugreifen. Aufgrund der Regelung in § 11 Abs. 5 Satz 2 VermKatG NRW, wonach auch Eigentümerangaben von nicht im Grundbuch nachgewiesenen Grundstücken von der Katasterbehörde geführt werden, soweit das Eigentum gegenüber der Katasterbehörde nachgewiesen ist, ergeben sich auch für diese nicht buchungspflichtigen Grundstücke (§ 3 Abs. 2 GBO) die Beteiligten am Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren aus ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster. Lassen sich Beteiligte durch Bevollmächtigte vertreten, so genügt eine einfache unbeglaubigte schriftliche Vollmacht oder die Vorlage einer Dauervollmacht.[1] Die Vollmacht muss den gegebenenfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften genügen, damit eine wirksame Vertretung im Einzelfall sichergestellt ist.[2]

Für den Fall, dass der im Liegenschaftskataster geführte Eigentümer verstorben ist und der neue Eigentümer noch nicht rechtskräftig feststeht oder ein Grundstück keinem Eigentümer zuzuordnen ist (nicht ermittelte Eigentümer[3]), existieren zum Zeitpunkt der Amtshandlung (Grenzfeststellung, Abmarkung, amtliche Bestätigung) keine Beteiligten. Für solche Personen, die noch nicht Grundstückseigentümer sind, bestehen weder Pflichten noch Rechte aus der Eigentumsverpflichtung nach Art. 14 Abs. 2 GG, so dass sie somit allenfalls wie zukünftige Erwerber zu behandeln sind.[4] Können hingegen Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so ist das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung offen zu legen (§ 21 Abs. 5 Satz 3 VermKatG NRW); die Regelungen des § 16 VwVfG NRW bezüglich der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters von Amts wegen werden hierdurch spezialgesetzlich verdrängt.[5]

Inhaber grundstücksgleicher Rechte – hierzu gehören im Wesentlichen die Erbbauberechtigten – sind Beteiligte, wenn ihre Rechte durch die Feststellung, Abmarkung oder amtliche Bestätigung betroffen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NRW). Wer – ohne Beteiligter zu sein – an dem Ergebnis der Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung ein berechtigtes Interesse hat (sonstige Interessenten), kann zu den entscheidungserheblichen Tatsachen des Feststellungs- und Abmarkungsverfahrens angehört werden (§ 21 Abs. 1 Satz 3 VermKatG NRW). Ein berechtigtes Interesse ist dabei stets bei Erwerberinnen und Erwerbern von Grundstücken und Erbbaurechten anzunehmen.

3.6 Grenzfeststellung – Regelverfahren

3.6.1 Legaldefinition

Nach der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 VermKatG NRW ist eine Grundstücksgrenze festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt. Der Begriff *„festgestellte Grundstücksgrenze“* wird damit von zwei Tatbestandsvoraussetzungen abhängig gemacht, die beide erfüllt sein müssen, namentlich die Grenzermittlung und die Anerkennung. Bezüglich der Anerkennung wird differenziert zwischen der Anerkennung im Grenztermin (§ 21 Abs. 2 VermKatG NRW) und der Anerkennungsfiktion bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung in schriftlicher Form oder mittels Offenlegung (§ 21 Abs. 5 VermKatG NRW).

---

[1] Nr. 9.13 Abs. 1 FortfVErl.

[2] So beispielsweise bei Kirchengemeinden, siehe im Einzelnen: REMBOLD, *Vertretung von Kirchengemeinden*, 2006, S. 51.

[3] Bei der Aufstellung des Reichskatasters wurde für diejenigen nicht gebuchten Grundstücke die Bezeichnung *„Nicht ermittelte Eigentümer“* eingetragen, bei denen die angestellten Ermittlungen bezüglich des Eigentümers zu keinem Ergebnis geführt hatten, siehe: *Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster (BodSchätzÜbernErl. Teil II)*, RdErl. d. RMdI. v. 22.02.1938 (VI a 4074/38 - 6833), dort Nr. 11, abgedruckt in: RÖSCH/KURANDT, *Bodenschätzung und Liegenschaftskataster*, 1968, S. 217.

[4] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 137.

[5] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 138.

Grundstücksgrenzen, bei denen eine oder beide Tatbestandsvoraussetzungen – Ermittlung oder Anerkennung – nicht erfüllt sind, werden im Allgemeinen als nicht festgestellte Grundstücksgrenzen bezeichnet.

Eine gesonderte, systematische Kennzeichnung festgestellter und nicht festgestellter Grenzen erfolgt dabei in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters bisher nicht. Lediglich in den Fortführungsrissen werden betroffene Grenzen mit dem Schriftzusatz *„Nicht festgestellt“* gekennzeichnet, wenn eine Feststellung von Grundstücksgrenzen wegen mangelnder Einigung der Beteiligten oder aus anderen Gründen nicht zustande gekommen ist.[1]

Im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) hingegen ist vorgesehen, den katasterrechtlichen Zustand einer Grundstücksgrenze durch besondere Hinweise zum Flurstück zum Ausdruck zu bringen. Der ALKIS®-Objektartenkatalog NRW sieht unter der Objektart *„Besondere Flurstücksgrenze“* – unter dem Objektbereich *„Flurstücke, Lage, Punkte“,* Objektartengruppe *„Angaben zum Flurstück“* – die Attributart *„Art der Flurstücksgrenze“* vor, die die Wertearten *„Nicht festgestellte Grenze“* und *„Flurstücksgrenze nicht feststellbar“* enthält, die wie folgt erläutert werden:[2]

- Nicht festgestellte Grenze: Die Lage mindestens einer Flurstücksgrenze ist noch nicht von den Beteiligten anerkannt.
- Flurstücksgrenze nicht feststellbar: Mindestens eine Flurstücksgrenze kann nach den Daten des Liegenschaftskatasters nicht mit einer für die Grenzfeststellung erforderlichen Genauigkeit und Zuverlässigkeit in die Örtlichkeit übertragen werden und ein öffentlich-rechtlicher Grenzfeststellungsvertrag zwischen den Eigentümern ist nicht zustande gekommen.[3]

3.6.2 Grenzermittlung und Grenzuntersuchung

Der Begriff *„Grenzermittlung“* als Klammerausdruck in § 19 Abs. 1 VermKatG NRW wird lediglich durch *„Lage ermitteln“* legal definiert. Hinsichtlich des Verfahrens wird die Grenzermittlung erst durch § 16 DVOzVermKatG NRW konkretisiert, wonach

- bei der Feststellung bestehender (schwarzer) Grundstücksgrenzen für die Grenzermittlung von ihrem Nachweis im Liegenschaftskatasters auszugehen ist, wenn nach sachverständiger Beurteilung an der Richtigkeit des Katasternachweises keine Zweifel bestehen (Abs. 1),
- bei der Feststellung neuer (roter) Grundstücksgrenzen die Lage der neuen Grenze nach den Angaben der Beteiligten unter Beachtung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ermittelt wird (Abs. 2),
- bei der Bestimmung einer Grundstücksgrenze durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich diese Festlegung für die Grenzermittlung maßgebend ist (Abs. 3 Satz 1).

Die Grenzermittlung ist die Ermittlung des Sachverhaltes im Sinne des § 24 VwVfG NRW im Grenzfeststellungsverfahren und somit eine die Grenzfeststellung vorbereitende Verfahrenshandlung.[4] Es handelt sich hierbei um einen rein technischen Vorgang beziehungsweise einen rein tatsächlichen Vorgang.[1] Beweismittel im Sinne des § 26 VwVfG NRW sind vor allem der Nachweis der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster (*„Urkunden und Akten beiziehen“*), die Örtlichkeit (*„den Au-*

[1] Nr. 8.43 FortfVErl.

[2] *Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)*, RdErl. d. IM. v. 13.01.2009 (SMBl. NRW. 71342), Anhang, dort lfd. Nrn. 3 (ALKIS-Objektartenkatalog NRW) und 6 (ALKIS-Signaturenkatalog NRW, Liegenschaftsbeschreibung *„Flurstücksnachweis (graphisch)“*).

[3] Der Hinweis *„Flurstücksgrenze nicht feststellbar“* entspricht nicht der nordrhein-westfälischen Terminologie. Eine Nicht-Feststellbarkeit einer Grundstücksgrenze ist unabhängig von ihrer Übertragbarkeit in die Örtlichkeit, sondern im Ergebnis von der Mitwirkung der Beteiligten abhängig. Öffentlich-rechtliche Grenzfeststellungsverträge können auf der Grundlage der § 54 ff VwVfG NRW geschlossen werden; aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in § 19 ff VermKatG NRW, die im Übrigen der Regelung in § 54 2. Halbsatz nicht widerspricht, ist davon – soweit erkennbar – in Nordrhein-Westfalen noch kein Gebrauch gemacht worden.

[4] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 375.

genschein einnehmen“)[2], die Aussagen der Beteiligten (*„Beteiligte anhören“*)[3] sowie gerichtliche Entscheidungen und gerichtliche Urteile.

Zu unterscheiden von der Grenzermittlung ist der in den Verfahrensbestimmungen verwendete Begriff *„Grenzuntersuchung“*. Grenzuntersuchung ist dabei gemäß Nr. 1.25 FortfVErl. die Summe aller vermessungstechnischen Maßnahmen, die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen oder zur erneuten Abmarkung oder amtlichen Bestätigung bereits festgestellter Grenzen erforderlich sind.[4] Gemäß Nr. 5.31 FortfVErl. ist hierbei im Grundsatz zu untersuchen,

1. ob die durch Grenzzeichen oder eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen örtlich gekennzeichneten Grundstücksgrenzen (örtlicher Grenzverlauf) mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster (Katasternachweis) übereinstimmen,
2. wie Abweichungen, die die Grenzwerte *d* und *ds* (Kap. II.3.3.2) überschreiten, zu behandeln sind und
3. ob geometrische Bedingungen anzuhalten sind.

Die Grenzuntersuchung ist inhaltlich umfassender als die Grenzermittlung. Grenzuntersuchungen sind bei jeder Liegenschaftsvermessung vorzunehmen, die der Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen dient, Grenzermittlungen nur bei solchen, die der Feststellung von Grundstücksgrenzen dienen.[5]

Wird bei einer Liegenschaftsvermessung der örtliche Verlauf einer festgestellten Grenze in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden und dieser örtliche Grenzverlauf nach heutigen Maßstäben in Koordinatenkatasterqualität bestimmt, so erfolgt damit zweifelsohne eine vermessungstechnisch bedingte Konkretisierung des Grenzbandes, da die heutigen Messmethoden eine höhere Genauigkeit und Zuverlässigkeit garantieren als frühere Verfahren. Das Grenzband der Breite *d* wird auf eine Breite *ds* reduziert. Diese Neubestimmung eines unveränderten örtlichen Grenzverlaufes entfaltet jedoch keine Regelungswirkung, wenn nicht bei den Beteiligten Unklarheiten über den Grenzverlauf bestehen. Ist dies der Fall, so ist die vorgefundene Abmarkung amtlich zu bestätigen (§ 20 Abs. 1 Satz 3 VermKatG NRW).

3.6.3 Anerkennung im Grenztermin

Die zweite Tatbestandsvoraussetzung einer festgestellten Grenze ist die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch die Beteiligten, wobei zwischen der Anerkennung im Grenztermin (§ 21 Abs. 2 VermKatG NRW) und der Anerkennungsfiktion bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung in schriftlicher Form oder mittels Offenlegung (§ 21 Abs. 5 VermKatG NRW) differenziert wird. Das Verfahren ist stets zweistufig.

Auf einen Grenztermin kann nach nordrhein-westfälischem Recht nicht verzichtet werden, die Unterrichtung der Beteiligten über das Ergebnis der Grenzermittlung und die schriftliche Abgabe der zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen erfolgen zunächst für die anwesenden Beteiligten an Ort und Stelle im Grenztermin. Ausnahmen von der Grenzterminspflicht bilden lediglich die Sonderfälle in § 22 VermKatG NRW in Verbindung mit öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren (Kap. II.3.8.2) und in § 21 Abs. 5 Satz 3 VermKatG NRW bei Beteiligten, die nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden können. Zur Anerkennung im

---

[1] OVG, Urteil vom 06.02.1985, 7 A 456/83; siehe im Einzelnen: Kap. IV.2.3.

[2] Vgl. auch die abgestufte Vorgehensweise bei der Ermittlung der richtigen Grenze in § 920 Abs. 1 BGB (Kap. III.2.1.2).

[3] Nr. 5.35 Abs. 2 FortfVErl.: *„Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Katasternachweises und geben … die Beteiligten den Verlauf der Grundstücksgrenzen übereinstimmend an, so wird dieser Verlauf der Grenzermittlung zugrunde gelegt, es sei denn, dass offensichtlich eine rechtsunwirksame Grenzänderung vorliegt oder beabsichtigt ist.“*

[4] Die Grenzuntersuchung ist ausführlich bei FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010 behandelt.

[5] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung,* 1999, S. 77.

Grenztermin gehört verfahrensmäßig auch die nachträgliche Erklärung des Einverständnisses durch Beteiligte in einem weiteren Grenztermin.[1]

Dem Grenztermin kommt dabei Bündelungswirkung zu: Den Beteiligten wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen schriftlich abzugeben; hierbei wird Ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen bekannt gegeben (§ 21 Abs. 2 VermKatG NRW). Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen (§ 21 Abs. 3 VermKatG NRW). Die Beteiligten können damit ihre Rechte im Grenztermin wahrnehmen, müssen es aber nicht. Ein Zwang zur Teilnahme mittels Ladung besteht nicht.[2]

Das Vermessungs- und Katastergesetz verlangt bezüglich der Anerkennungserklärungen ausdrücklich die Schriftform (§ 21 Abs. 2 und 5 VermKatG NRW). Ein *„virtueller Grenztermin"* aufgrund elektronischer Kommunikation gemäß § 3a VwVfG NRW ist nicht möglich, da die erforderlichen Erklärungen nur durch die Beteiligten oder durch Bevollmächtigte ohne die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation abgegeben werden dürfen (§ 28 VermKatG NRW i.V.m. § 20 Abs. 1, § 28 DVOzVermKatG NRW). Dadurch sollte die besondere Funktion eines Ortstermins bei der Aufnahme von Grenzniederschriften herausgearbeitet werden.[3] Wenn im Zusammenhang mit der Feststellung von Grundstücksgrenzen die Grenzen aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 20 Abs. 1 VermKatG NRW auch abgemarkt werden, das heißt dauerhaft und sichtbar mit Grenzzeichen bezeichnet werden, so schließt die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung die Zustimmung zur Abmarkung der Grundstücksgrenzen in richtiger Lage mit ein (kumulative Wirkung der Anerkennung).[4]

Über den „*Befund"* sowie die „*Verhandlungen"* und „*Ergebnisse"* bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 21 Abs. 4 VermKatG NRW):[5]

- Der „*Befund"* bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen beinhaltet Aussagen der Vermessungsstelle über die Grenzuntersuchung und Grenzermittlung sowie die Abmarkung der Grundstücksgrenzen.
- Unter dem Begriff „*Verhandlungen*" sind die Erklärungen der Beteiligten zu verstehen, die diese im Laufe des Grenztermins gegenüber dem Verhandlungsleiter abgeben. Mustererklärungen für die abzugebenden Anerkennungserklärungen der Beteiligten enthält Anlage 5 des Fortführungsvermessungserlasses im Abschnitt D (Abbildung 8).
- Als „*Ergebnis"* enthält die Niederschrift sowohl verwaltungsrechtliche Elemente (Bekanntgabe der Abmarkung und der amtlichen Bestätigung) als auch zivilrechtliche Elemente (Beurkundung der Willenserklärung zur Anerkennung der Grenze).

In der Grenzniederschrift[6] sind die Grenzverhältnisse so klar darzustellen, dass sie in Streit- und Zweifelsfällen als überzeugendes Beweismittel herangezogen werden kann; sie muss insgesamt den Anforderungen an eine öffentliche Urkunde nach § 415 der Zivilprozessordnung[7] entsprechen.[8] Das Vermessungs- und Katastergesetz schreibt in § 21 Abs. 4 nur vor, dass eine Niederschrift aufzunehmen ist und worüber sie aufzunehmen ist (*„Befund, Verhandlungen, Ergebnisse"*). Regelungen zur Form werden nicht getroffen, sie ergeben sich allgemein aus dem Beurkundungsgesetz und der Zivil-

[1] Nr. 10.21 FortfVErl.
[2] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)*, Begründung, S. 31.
[3] *Begründung zur DVOzVermKatG NRW vom 25.10.2006,* in: MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 199. Siehe auch ebd., S. 139.
[4] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 121.
[5] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 140 f.
[6] Nach § 23 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW ist die Grenzniederschrift die Niederschrift nach § 21 Abs. 4 VermKatG NRW.
[7] *Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005* (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781).
[8] Nr. 9.11 f FortfVErl.

prozessordnung.[1] Weitere Vorgaben zur Anfertigung der Grenzniederschrift sind lediglich im Abschnitt 9 des Fortführungsvermessungserlasses enthalten.

A) Grenzuntersuchung

Die Grenzuntersuchung ergab - Übereinstimmung zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis - folgendes:*

Im Übrigen stimmt der örtliche Grenzverlauf mit dem Katasternachweis überein.

B) Feststellung

Die alte/n, noch nicht festgestellte/n Grenze/n wurde/n anhand des Katasternachweises in die Örtlichkeit übertragen - von den Beteiligten übereinstimmend an Ort und Stelle angegeben.*
Die neue/n Grenze/n wurde/n so ermittelt, wie sie - im Antrag - von den Beteiligten - an Ort und Stelle - angegeben worden ist/sind - wie folgt ermittelt:*

Besonderheiten:

C) Abmarkung /Amtliche Bestätigung

Die Grenzen des/der zu vermessenden Grundstück/s/e - teil/s/e - sind durch vorgefundene sowie neugesetzte Grenzzeichen abgemarkt, wie es in vorstehender/beigefügter Skizze dargestellt ist.*

Besonderheiten:

Der Verlauf der neuen Grenze/n* geht aus der Skizze hervor.

D) Erklärungen und Anträge

Der Grenzverlauf sowie die vorgefundenen und die neuen Grenzzeichen sind uns - an Ort und Stelle angezeigt - und - anhand der Skizze erläutert - worden *.
Wir verzichten auf die Untersuchung der künftig wegfallenden Grenze/n ..... und sind damit einverstanden, dass der Katasternachweis der Fortführung zugrunde gelegt wird.*
Ich/wir wurde/n auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung und Abmarkung hingewiesen.*

1. Feststellung
Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt/e ..... an.*
Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erheben wir keine Einwendungen.*
Der/Die Beteiligte/n ..... erklärt/erklären*:
.....

2. Abmarkung/Amtliche Bestätigung
Der vorgefundenen - und - vorgenommenen - Abmarkung der Grenzpunkte .....stimmen wir zu /nicht zu.*
Der/Die Beteiligte/n ..... beantragt/beantragen die Abmarkung zurückzustellen.*
Begründung: .....

3. Sonstige Erklärungen/Anträge
…[2]

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

* Nichtzutreffendes streichen

Abbildung 8: Muster einer Grenzniederschrift aus Anlage 5 FortfVErl.

[1] Zur Anwendbarkeit beziehungsweise Nicht-Anwendbarkeit des Beurkundungsgesetzes auf Grenzniederschriften bestehen im Schrifttum unterschiedliche Ansichten, siehe im Einzelnen: Kap. V.3, dort Nrn. 6 und 7. Die Regeln für den Urkundenbeweis im Zivilprozess (§ 415 ff ZPO) gelten wegen § 98 VwGO auch im Verwaltungsstreitverfahren.
[2] Die sonstigen Erklärungen und Anträge betreffen die Kostenschuld und die Zusendung der Auflassungsschriften und wurden hier nicht abgedruckt.

3.6.4 Schriftliche Bekanntgabe und Offenlegung

Für die Beteiligten, die im Grenztermin die ermittelte Grenze nicht schriftlich anerkannt haben, ist das Ergebnis der Grenzermittlung schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben; entsprechendes gilt für die Abmarkung und amtliche Bestätigung (§ 21 Abs. 5 VermKatG NRW). Die Offenlegung stellt dabei eine besondere Bekanntgabeart für Massenverfahren mit zahlreichen Beteiligten dar. Eine Offenlegung ist keine öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 VwVfG NRW, da nicht das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ortsüblich bekannt gemacht werden, sondern die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme für eine Frist von einem Monat ausgelegt wird (§ 21 Abs. 5 Satz 4 VermKatG NRW, § 23 DVOzVermKatG NRW).

Für den Fall, dass ein Beteiligter im Grenztermin Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erhebt[1], der Verhandlungsleiter diese Einwendungen in der Grenzniederschrift protokolliert und der Beteiligte diese unterschreibt, erfolgt – trotz des anderslautenden Wortlauts in § 21 Abs. 5 VermKatG NRW (*„nicht schriftlich anerkannt haben“*) – keine schriftliche Bekanntgabe oder Bekanntgabe durch Offenlegung.[2] Für diesen Fall, dass sich die Einwendungen eindeutig gegen das Ergebnis der Grenzermittlung richten und sich nicht nur auf sachfremden Erwägungen gründen, wird die Amtshandlung als abgebrochen betrachtet.[3]

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach dessen schriftlicher Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden, gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung innerhalb eines Monats nach ihrer schriftlichen Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.[4] Durch die vom Gesetzgeber vorgenommene Wortwahl *„Einwendungen“* in § 21 Abs. 5 VermKatG NRW (im Gegensatz zu *„der Abmarkung widersprechen“* im selben Absatz) hat der Gesetzgeber die rechtliche Sonderstellung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungsverfahrens klar zum Ausdruck gebracht.[5] Analog zur Unanfechtbarkeit von Verwaltungsakten nach Ablauf der Widerspruchsfrist (§§ 43, 79 VwVfG NRW, § 70 VwGO[6]) regelt daher § 21 Abs. 5 VermKatG NRW die sogenannte Anerkennungsfiktion, wonach das Ergebnis der Grenzermittlung als anerkannt gilt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. Mit der Anerkennungsfiktion soll das Grenzfeststellungsverfahren im Interesse der im Grenztermin anwesenden Beteiligten zügig zum Abschluss gebracht werden können, ohne die Anwesenheit der Beteiligten zwingend in jedem Fall erforderlich zu machen.[7]

3.6.5 Grundstücksgrenzen, die als festgestellt gelten

Von den festgestellten Grundstücksgrenzen sind die *„als festgestellt geltenden Grundstücksgrenzen“* zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist rein sprachlicher Natur, bezüglich ihrer katasterrechtlichen Wirkung (Kap. II.3.6.6) sind festgestellte und als festgestellt geltende Grenzen völlig gleichwertig. Eine Grundstücksgrenze gilt als festgestellt, wenn

1. durch eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich die Grenze in dem für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Umfang ermittelt sowie hierdurch gleichzeitig die Anerkennung der Grenze ersetzt wird (§ 16 Abs. 3 Satz 2 DVOzVermKatG NRW) oder

---

[1] Vgl. den Wortlaut in § 21 Abs. 5 Satz 5 VermKatG NRW und Nr. 10.23 Abs. 2 FortfVErl.

[2] RdVerf. d. BR AR v. 25.01.2008 (31.8120 - R1/08-R3/08), Anlage (Vermerk v. 14.12.2007).

[3] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 13/6183, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz)*, Begründung, S. 44; vgl. auch Nr. 10.13 Abs. 2 FortfVErl.

[4] Das Vorverfahren nach § 68 ff VwGO ist in Nordrhein-Westfalen durch das *Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 09.10.2007* (SGV. NRW. 303) abgeschafft worden.

[5] Im Grenztermin sind Einwendungen in der Grenzniederschrift zu protokollieren, aber nicht als Widerspruch im Sinne der VwGO zu behandeln, so ausdrücklich Nr. 10.13 Abs. 1 FortfVErl.

[6] *Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991* (BGBl. I S. 686).

[7] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 143.

2. eine Grundstücksgrenze aufgrund eines Gesetzes oder gesetzlich geregelten Verfahrens mit rechtlicher Wirkung gebildet worden ist (§ 16 Abs. 4 DVOzVermKatG NRW) oder
3. die Lage einer Grundstücksgrenze nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt worden ist (§ 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW).

Die beiden ersten Fälle umfassen damit Festlegungen von Grenzen außerhalb des Liegenschaftskatasters, im Einzelnen:

zu 1.: Eine gerichtliche Entscheidung oder ein gerichtlicher Vergleich ist zumindest für die Ermittlung der Grenze maßgebend (§ 16 Abs. 3 Satz 1 DVOzVermKatG NRW). Ob eine solche Grenze auch als anerkannt gelten kann, ist den Formulierungen der Entscheidung beziehungsweise des Vergleichs und den gerichtlichen Unterlagen zu entnehmen.[1] Ist dies der Fall, ersetzt die gerichtliche Entscheidung oder der gerichtliche Vergleich die Anerkennung.

zu 2.: Hierbei sind behördlich geleitete Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Flurbereinigungsgesetz sowie Enteignungsverfahren gemeint. Die Grenzen werden erst mit der Rechtskraft des jeweiligen Verfahrensplanes – also durch einen öffentlich-rechtlichen Vorgang – rechtsgültig.[2] Die Anerkennung wird dadurch ersetzt. Ein gesonderter Grenztermin kann gemäß § 22 VermKatG NRW entfallen, wenn den Beteiligten die neuen Grenzen und die Abmarkung in dem jeweiligen Verfahren bekannt gegeben werden. Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf neue (rote) Grenzen. Die Regelung aus § 56 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes[3], wonach die Grenzanerkennungen durch Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes ersetzt werden können, bezieht sich nur auf Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (siehe im Einzelnen: Kap. III.6.4.1). Die Grenzen an und in Gewässern (Uferlinie, Mittellinie, Lote) werden durch die Regelung in § 16 Abs. 4 DVOzVermKatG NRW nicht erfasst, sie ergeben sich vielmehr in Abhängigkeit von unterschiedlichen Eigentumsformen (Sondereigentum, Anliegereigentum) direkt aus dem nordrhein-westfälischen Wasserrecht.[4] Die Gewässergrenzen sind insofern unabhängig vom Katasternachweis. Aufgrund der Dynamik der Gewässergrenzen können diese nicht den Status *„als festgestellt geltend“* erhalten. Die nach § 8 Abs. 2 LWG NRW mögliche Festsetzung der Uferlinie legt rechtsverbindlich nur die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in ihrem Umfang fest.[5]

zu 3.: Der Begriff *„Feststellung von Grundstücksgrenzen“* ist erstmals 1972 in das nordrhein-westfälische Vermessungs- und Katasterrecht anstelle des Begriffs *„einwandfreie Vermessung“* aufgenommen worden (Kap. III.6.2.2). Die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch die Beteiligten und die Aufnahme einer Grenzniederschrift ist im Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen spätestens seit 1881 fester Bestandteil einer Liegenschaftsvermessung. Auch für diese nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelten und im Ergebnis anerkannten Grundstücksgrenzen sollen die Forderungen des aktuellen Vermessungs- und Katastergesetzes an die Feststellung von Grundstücksgrenzen erfüllt sein. Nr. 5.34 FortfVErl. fordert ergänzend aus vermessungstechnischer Sicht, dass bei festgestellt geltenden Grenzen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aufmessung bestehen dürfen. Unter den genannten Voraussetzungen gelten Grundstücksgrenzen im Allgemeinen als festgestellt, wenn sie nach

- den preußischen Neuvermessungsanweisungen VIII und IX von 1881 einschließlich der dazu ergangenen Ergänzungs- und Nachfolgevorschriften (Kap. III.1.3.7),
- der preußischen Fortführungsvermessungsanweisung II von 1896 oder einer ihrer Nachfolgevorschriften (Kap. III. 1.3.8),

[1] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 124.
[2] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/242, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)*, Begründung, S. 21.
[3] *Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976* (BGBl. I S. 546).
[4] *Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995* (SGV. NRW. 77), dort §§ 4 – 12.
[5] QUEITSCH/KOLL-SARFELD/WALLBAUM, *Wassergesetz*, 2008, zu § 8, S. 1.

– der II. Fortführungsvermessungsanweisung von 1882 im früheren Land Lippe (Kap. III.3.3)

vermessen worden sind.[1]

3.6.6 Wirkung der Grenzfeststellung

Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung, § 20 Abs. 1 VermKatG NRW).[2] Durch die Abmarkung der Grundstücksgrenzen werden die Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung in der Örtlichkeit gekennzeichnet und damit für die betroffenen Grundstückseigentümer in ihrem Umfang sichtbar gemacht.[3] Nordrhein-Westfalen hat dabei aus Gründen der Eigentumssicherung und der Rechtsstaatlichkeit sowie aus volkswirtschaftlichen Gründen an einer öffentlich-rechtlichen, generellen[4] Abmarkungspflicht festgehalten, die neben den privatrechtlichen Abmarkungsanspruch des Bürgers aus § 919 BGB tritt (Kap. III.2.1.1).

Ist eine Grundstücksgrenze einmal festgestellt, so wird die Grundstücksgrenze in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Grenzfeststellung abgemarkt (§ 17 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW).[5] Dies gilt sowohl für die erstmalige Abmarkung der Grenze als auch – für den Fall, dass Grenzzeichen verloren gegangen sind – für jede weitere Abmarkung der Grenze. Die Abmarkung festgestellter Grundstücksgrenzen kann zudem auch gegen den Willen der Beteiligten erfolgen, wenn nach sachverständiger Beurteilung an der Richtigkeit des Katasternachweises und an seiner ordnungsgemäßen Übertragung in die Örtlichkeit keine Zweifel bestehen (§ 17 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW).

Sind Grundstücksgrenzen bereits festgestellt, so ist für die Grenzuntersuchung der Katasternachweis maßgebend, wenn nicht eine Grenzänderung mit rechtlicher Wirkung vorliegt, oder ein Aufnahmefehler oder eine Veränderung durch Verschiebung der Erdoberfläche erkennbar wird. Ist eine Grundstücksgrenze einmal festgestellt, so bleibt das ihr Status auch für spätere Vermessungen.[6] Eine Grundstücksgrenze kann somit im Regelfall nur einmal festgestellt werden. Ihre Feststellung führt dazu, dass das Ergebnis der Grenzermittlung zum maßgebenden Katasternachweis für die Grundstücksgrenze wird. Im Kap. II.3.6.7 sind diejenigen Sonderfälle behandelt, in denen eine bereits festgestellte oder als festgestellt geltende Grenze ihren Status verliert.

Zusammenfassend ergibt sich Folgendes: Bei der Vorbereitung einer Liegenschaftsvermessung ist unter anderem zu klären, ob festgestellte beziehungsweise als festgestellt geltende Grenzen oder nicht festgestellte Grenzen vorliegen. Bei festgestellten beziehungsweise als festgestellt geltenden Grenzen ist der Katasternachweis maßgebend; bei Abmarkungsmängeln erfolgt die erneute Abmarkung entsprechend dem maßgebenden Nachweis. Bei nicht festgestellten Grenzen hingegen ist vom Katasternachweis auszugehen, wobei zusätzliche Beweismittel wie die Örtlichkeit oder die Aussagen der Beteiligten hinzukommen können. Die Feststellung von Grundstücksgrenzen bewirkt dann, dass die durch die Grenzermittlung erfolgte mathematische Konkretisierung des Grenzbandes (Kap. II.3.3.1) durch die Anerkennung der Beteiligten auch rechtlich fixiert wird und für die Zukunft rechtlich

---

[1] Nr. 5.34 Abs. 2 FortfVErl.

[2] Der Begriff *„Abmarkung“* wird im VermKatG NRW nicht nur für die erstmalige Abmarkung festgestellter Grenzen (§ 20 Abs. 1 Satz 1) beziehungsweise die erneute Abmarkung bereits früher festgestellten Grenzen (§ 20 Abs. 6) verwendet, sondern auch für die amtliche Bestätigung örtlicher vorgefundener Grenzzeichen und Grenzeinrichtungen (§ 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3) sowie für das Aufrichten und Entfernen vorhandener Grenzzeichen (§ 20 Abs. 6).

[3] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/242, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)*, Begründung, S. 21; MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 127.

[4] Von der generellen Abmarkungspflicht kann in bestimmten Fällen abgesehen werden, so bei Kennzeichnung der Grenze durch eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen, bei Behinderung der Bewirtschaftung der Grundstücke etc. (§ 20 Abs. 2 VermKatG NRW).

[5] Der genannte Paragraph spricht ausdrücklich vom *„Ergebnis der Grenzfeststellung“*, was nicht mit dem *„Ergebnis der Grenzermittlung“* aus § 19 Abs. 1 VermKatG NRW zu verwechseln ist.

[6] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 81.

bindend bleibt. Die Konkretisierung und Fixierung der Grenze in der Örtlichkeit erfolgt dann durch die Abmarkung.

3.6.7 Erneute Feststellung einer bereits festgestellten Grenze

Der Regelfall, dass Grenzen nur einmal festgestellt werden können, wird in bestimmten Fällen durchbrochen. Werden bei der Übertragung einer bereits festgestellten Grenze in die Örtlichkeit bei der Grenzuntersuchung Abweichungen zwischen dem Katasternachweis und dem örtlichen Grenzverlauf erkennbar, so verliert die festgestellte Grenze ihren Status und muss erneut festgestellt werden.[1]

In den bestehenden Verfahrensbestimmungen sind als Ursachen für Abweichungen zwischen dem örtlichen Grenzverlauf abschließend fünf Fälle genannt:[2]

- *Aufnahmefehler*
- *Verschiebungen der Erdoberfläche*
- *Versagen des Katasternachweises*
- *Nicht eingehaltene geometrische Bedingungen*
- *Rechtsunwirksame Grenzänderungen*

Ein *Aufnahmefehler* liegt gemäß Nr. 5.53 FortfVErl. vor, wenn infolge eines Irrtums bei der Aufnahme einer Grundstücksgrenze der Katasternachweis vom rechtmäßigen Grenzverlauf abweicht. Die Fachliteratur differenziert zwischen dem technischen Aufnahmefehler (falsche Aufnahme der richtigen Grenze) und dem materiellen Aufnahmefehler (richtige Aufnahme der falschen Grenze).[3] Der Aufnahmefehler ist zu berichtigen, wenn die Beteiligten erklären, dass die Abweichung nicht auf eine rechtsunwirksame (willkürliche) Grenzänderung zurückzuführen ist und sie die von ihnen bezeichnete Grenze trotz der angezeigten oder klar erläuterten Abweichung vom Katasternachweis allein als rechtmäßig anerkennen. Bei festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen verliert die Grenze diesen Status und wird erneut festgestellt.[4] Bei der Berichtigung eines Aufnahmefehlers hat das Grundbuchamt über die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses zu entscheiden; hierbei ist zu prüfen, ob der Übernahme der Berichtigung in das Grundbuch der öffentliche Glaube, ein Eigentumserwerb durch Zuschlag oder ein ähnlicher Rechtsvorgang entgegensteht. Lehnt das Grundbuchamt die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses aufgrund eines mitgeteilten Aufnahmefehlers ab, macht die Katasterbehörde hierauf die Berichtigung im Liegenschaftskataster rückgängig.[5] Damit wird die infolge des Aufnahmefehlers erstmals falsch aufgenommene Grenze und damit auch die erstmalige Feststellung dieser Grenze rechtmäßig. Der Aufnahmefehler ist geheilt.[6]

Bei *Verschiebungen der Erdoberfläche* infolge bergbaulicher Abbaumaßnahmen behalten die betroffenen Grenzen ihren Status *„festgestellt“* beziehungsweise *„als festgestellt geltend“*, der Katasternachweis ist allerdings nur bedingt maßgebend (Nr. 5.54 FortfVErl.).

Ein *Versagen des Katasternachweises* liegt gemäß Nr. 5.55 FortfVErl. vor, wenn Widersprüche in den Aufnahmeelementen nicht aufgeklärt werden können oder sich in der Örtlichkeit nachweislich nicht genügend feste Punkte finden lassen, die hinreichend mit ihm übereinstimmen; ist der Katasternach-

---

[1] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW),* Begründung, S. 29 f.

[2] Nr. 5.5 FortfVErl.

[3] KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2009, Heft 6, S. 10 ff.

[4] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW),* Begründung, S. 29 f. Ein Aufnahmefehler kann auch bei nicht festgestellten Grenzen auftreten, siehe: MATTISECK, *Fortführungsvermessungserlass*, 2002, S. 9.

[5] *Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (Übereinstimmungs-Richtlinien)*, AV d. JM. (3850 - I. 42) und RdErl. d. IM. (32 - 51.10.02 - 8410) v. 29.10.2009 (SMBl. NRW. 71342), Nrn. 6.2 und 6.3.

[6] KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2000, Heft 6, S. 15 f.

weis hiernach für die Grenzuntersuchung unbrauchbar, wird der Grenzermittlung der von den Beteiligten angezeigte Grenzverlauf zugrunde gelegt, wenn anzunehmen ist, dass er dem rechtmäßigen Grenzverlauf entspricht. Die Grenze wird demnach aufgrund des Versagens des Katasternachweises lediglich auf der Grundlage der Aussagen der Beteiligten ermittelt und bei entsprechender Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung erneut festgestellt.

Bei *nicht eingehaltenen geometrischen Bedingungen* ist durch Auswertung aller Unterlagen zu entscheiden, ob der örtliche Grenzverlauf oder die geometrischen Bedingungen (Geradlinigkeit, Rechtwinkligkeit, Parallelität, Kreisbögen,…) einschließlich der dazu gehörigen Messwerte für die Grenzermittlung maßgebend waren (Nr. 5.56 FortfVErl.). Wenn die festgestellte oder als festgestellt geltende Grenze durch den örtlichen Grenzverlauf und nicht durch die geometrischen Bedingungen definiert wird, werden die geometrischen Bedingungen aufgehoben. Wenn die festgestellte oder als festgestellt geltende Grenze durch die geometrischen Bedingungen definiert wird, werden die den rechtmäßigen Grenzverlauf nicht zutreffend kennzeichnenden Abmarkungen entfernt; die Grenze wird neu abgemarkt.[1]

Rechtsunwirksame Grenzänderungen sind als Auffangtatbestand für alle diejenigen Abweichungen formuliert, die sich nicht unter den ersten vier oben genannten Ursachen subsumieren lassen. Diese können nur aufgrund einer Teilungsvermessung in das Liegenschaftskataster übernommen werden (Nr. 5.57 FortfErl.).

3.7 Streitige Grenzen

Von der vermessungs- und katasterrechtlichen Systematik her betrachtet sind von den festgestellten, als festgestellt geltenden und nicht festgestellten Grenzen die streitigen Grenzen zu unterscheiden. Während die Status festgestellt, als festgestellt geltend, nicht festgestellt im Ergebnis stets durch die Mitwirkung der Beteiligten bedingt sind, erfolgt die Bezeichnung einer Grenze als streitige Grenze ausschließlich durch die für die ordnungsgemäße Führung des Liegenschaftskataster zuständige Katasterbehörde. § 19 Abs. 2 VermKatG NRW enthält folgende Legaldefinition: *„Kann eine bestehende Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde (§ 23) anzunehmen ist, dass das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist."*

Die Eintragung einer streitigen Grenze soll damit nur zulässig sein, wenn nach sachverständiger Beurteilung bei der Vermessung eine Fehlerhaftigkeit oder ein Versagen des Katasternachweises erkennbar wird und wenn eine Einigung der Beteiligten auf den örtlichen oder einen anderen als rechtmäßig anzusehenden Grenzverlauf nicht zu erzielen ist. Dies gilt auch, wenn sich bei einer Vermessung bereits früher festgestellter Grenzen ergibt, dass der Katasternachweis nicht die rechtmäßige Grenze nachweist und eine Einigung auf den als rechtmäßig anzusehenden Grenzverlauf nicht erzielt wird.[2]

Im Falle einer streitigen Grenze ist die Bestimmtheit derselben in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters nicht gegeben. Da das Liegenschaftskataster amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO ist, wird somit auch die Richtigkeitsvermutung nach § 891 BGB und der öffentliche Glauben nach §§ 892, 893 BGB aufgehoben.[3] Die Einschränkung der Bestimmtheit überträgt sich damit auf das Grundbuch[4], auch wenn dort eine explizite Kennzeichnung einer streitigen Grenze verfahrensmäßig nicht vorgesehen ist. Die Bezeichnung einer Grenze als streitige Grenze im Liegenschaftskataster

[1] Die von KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2009, Heft 6, S. 8-1 vertretene Auffassung, dass die Grenzen in diesem Fall neu festgestellt werden, ist nicht zutreffend.
[2] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW),* Begründung, S. 29.
[3] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 125.
[4] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 183.

hat demnach eine ähnliche Funktion wie die Eintragung eines Widerspruchs nach § 899 BGB im Grundbuch.[1]

Streitige Grenzen werden gesondert und systematisch in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters gekennzeichnet. Im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) erfolgt im Hinweis zum Flurstück die Eintragung streitige Grenze[2], in der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) wird die streitige Grenze mit gestrichelter Linie gekennzeichnet[3], in den Fortführungsrissen mit durchgezogener Linie und Zusatz *„Str.Gr."*[4]. Im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) ist ebenfalls vorgesehen, den katasterrechtlichen Zustand einer streitigen Grundstücksgrenze durch einen besonderen Hinweis zum Flurstück sowie eine entsprechende graphische Ausgestaltung zum Ausdruck zu bringen.[5]

3.8 Flurstücksbildung ohne Liegenschaftsvermessung

Zielt eine Liegenschaftsvermessung auf eine Teilung von Grundstücken ab (Teilungsvermessung), so kann in bestimmten Fällen der bisher beschriebene Verlauf einer Liegenschaftsvermessung bezüglich der vier zu durchlaufenden Arbeitschritte (häusliche Vorbereitung, örtliche Vermessung, Grenztermin, häusliche Auswertung) modifiziert werden. Sie betreffen insbesondere die Flurstücksbildung ohne Vermessung (Sonderung) und die Flurstücksbildung im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren oder zur Abgrenzung öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren. Es entfällt hierbei entweder die örtliche Vermessung oder der Grenztermin.

3.8.1 Sonderung

Der Begriff *„Sonderung"* ist in Nordrhein-Westfalen nicht legal definiert. Allgemein versteht man darunter die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und damit neuer Flurstücke ohne Vermessung (*„am grünen Tisch"*).[6] Die Sonderung ist gesetzlich zulässig, da eine Vermessung zur Flurstücksbildung im Gesetz nicht ausdrücklich gefordert wird.[7] Die Zurückstellung der Abmarkung gemäß § 20 Abs. 3 VermKatG NRW wegen Bauarbeiten und ähnlicher Hinderungsgründe gehört nicht zur Sonderung.[8] Der Fortführungsvermessungserlass unterscheidet zwischen Sonderungen nach dem Katasternachweis und sonstigen Sonderungen.

Bei einer Sonderung nach dem Katasternachweis darf ein Grundstück ohne Grenzuntersuchung und ohne Aufmessung der Grenzen des Trennstücks nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn für die betreffenden Grenzen ein bestimmter vermessungstechnischer und katasterrechtlicher Mindeststandard gegeben ist. Im Einzelnen darf gesondert werden, wenn

1. die Grenzen des Grundstücks bereits festgestellt sind oder als festgestellt gelten,
2. die Teilungsgrenze

---

[1] LOBNER, *Eintragung einer "streitigen Grenze"*, 1958, S. 153; MAHN, *Eintragung einer "streitigen Grenze"*, 1969, S. 376.

[2] *Einrichtung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen Teil I (Liegenschaftsbuch Einrichtungserlass I – EinrErl. I)*, RdErl. d. IM. v. 17.10.1990 (III C 2 - 7330, Kopferlass in historischer SMBl. NRW. 71342), dort Anlage 2 zu Nr. 4.13.

[3] *Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift-Aut NRW – ZV-Aut)*, RdErl. d. IM. v. 19.03.2004 (37.2 - 7118, Kopferlass in historischer SMBl. NRW. 71342), Folie 001, OS 0235.

[4] *Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift-Riss NRW)*, RdErl. d. IM. v. 06.06.1997 (III C 4 - 7120, Kopferlass in SMBl. NRW. 71342), Folie 001, OS 0235.

[5] *Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)*, RdErl. d. IM. v. 13.01.2009 (SMBl. NRW. 71342), Anhang, dort lfd. Nrn. 3 (ALKIS-Objektartenkatalog NRW) und 6 (ALKIS-Signaturenkatalog NRW). Teilweise wird der Begriff *„strittig"* verwendet; er entspricht nicht nordrhein-westfälischer Terminologie.

[6] KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2007, Heft 5, S. 41.

[7] Nach § 11 Abs. 2 VermKatG NRW werden Flurstücke auf Antrag gebildet oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig und erforderlich ist, von Amts wegen.

[8] Das Vorgängerverfahren aus Nr. 10.3 FortfErl. II von 1980 wurde noch bis zu seinem Wegfall im Jahre 1989 zu den Sonderungen gezählt (*„Sonderung nach dem Ausführungsplan"*).

- durch die Verbindung von Vermessungspunkten, die bereits durch kontrollierte genaue Aufmessung an das AP-Feld angeschlossen sind, oder,
- sofern das AP-Feld noch nicht vorliegt, durch die Verbindung bereits in der Liegenschaftskarte dargestellter, kontrolliert und genau aufgemessener Vermessungspunkte (Grenzpunkte, Gebäudepunkte oder topographische Punkte) eindeutig bestimmt oder bestimmbar ist,

3. die Teilungsgrenze im Liegenschaftskataster bei Grenzpunkten als ausreichend abgemarkt, bei den übrigen Vermessungspunkten als eindeutig gekennzeichnet nachgewiesen ist und
4. die Fläche des Trennstücks zuverlässig berechnet werden kann.[1]

Die Beteiligten müssen in einer über die Sonderung aufzunehmenden Grenzniederschrift erklären, dass sie die darin beschriebene Teilungsgrenze anerkennen und sie auf die Grenzuntersuchung und die Aufmessung der Grenzen des Trennstücks ausdrücklich verzichten und den Katasternachweis als rechtmäßig anerkennen.[2] Bei einer Sonderung nach dem Katasternachweis entfällt von den oben genannten Verfahrensschritten einer Liegenschaftsvermessung somit lediglich die örtliche Vermessung.

Zu den sogenannten sonstigen Sonderungen gehört zum einen das im folgenden Kap. III.3.8.2 beschriebene Verfahren, zum anderen die sonstigen Sonderungen bei Auflassungen von Wege- und Grabenteilen und sonstige Sonderungen nach der Liegenschaftskarte.[3] Die sonstigen Sonderungen nach der Liegenschaftskarte umfassen wiederum zwei Fälle: Es darf ohne besondere Voraussetzungen nach der Liegenschaftskarte gesondert werden, wenn

- in einem Flurbereinigungs- oder Umlegungsverfahren von der zuständigen Stelle bestätigt wird, dass die Teilungsgrenze in einem Grundstück des alten Bestandes nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes bestehen bleibt,
- Flurstücke aus katastertechnischen Gründen zweckmäßig zerlegt werden sollen und sichergestellt ist, dass die neuen Grenzen nicht zu Grundstücksgrenzen im Rechtssinne werden, bevor sie festgestellt und abgemarkt sind.[4]

3.8.2 Flurstücksbildung im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren oder zur Abgrenzung öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren

Mit der Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW im Jahre 2005 wurde auch die Möglichkeit, nur Teile von Flurstücken in ein Enteignungsverfahren oder ein öffentlich-rechtliches Bodenordnungsverfahren einzubeziehen, katasterrechtlich auf eine einwandfreie Grundlage gestellt.[5] War bisher die Flurstücksbildung von Amts wegen für derartige Zwecke unterschiedlich beurteilt worden[6], konnte nunmehr die Katasterbehörde auf Antrag der für das Verfahren zuständigen Stelle neue Flurstücke bilden, wenn solche für Enteignungsverfahren oder öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren erforderlich waren (§ 11 Abs. 2 VermKatG NRW).

Die Bekanntgabe der neu ermittelten Grenzen und der Abmarkungen hat dann jeweils im Enteignungs- beziehungsweise Bodenordnungsverfahren zu erfolgen (§ 22 VermKatG NRW, § 18 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen neuen Rechtszustandes (Enteignung, Umlegungsplan, Flurbereinigungsplan,…) wird damit die Feststellung der Grenze innerhalb des Verfahrens bewirkt. Die Bekanntgabe der Abmarkung erfolgt auf der Grundlage einer nun-

[1] Nr. 11.1 FortfVErl.
[2] Nr. 11.12 Abs. 1 FortfVErl.
[3] Nr. 11.2 FortfVErl.
[4] Nr. 11.23 FortfVErl.
[5] Enteignungsverfahren verlangen eine eindeutige Bezeichnung des zu enteignenden Gegenstandes (§ 113 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 BauGB, § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 EEG NW).
[6] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 89. Siehe auch: SCHNEIDER, *Teilung eines Grundstücks*, 1974, S. 93 und SIEBERT, *Teilung eines Grundstücks*, 1975, S. 470.

mehr festgestellten Grenze nach Eintreten der Rechtskraft des jeweiligen Verfahrens. Sind von der Abmarkung betroffene Beteiligte nicht in das Verfahren einbezogen, so hat in zeitlicher Anlehnung an das jeweilige Verfahren eine separate Bekanntgabe zu erfolgen (§ 18 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW).

Das vorgenannte Verfahren führt zur Verlagerung der Grenzfeststellung (Ermittlung und *„erzwungene"* Anerkennung[1]) und Abmarkung in das Enteignungsverfahren beziehungsweise das öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren. Insbesondere bei Enteignungsverfahren führte die separate Grenzfeststellung und Abmarkung vor der Rechtskraft der Enteignung zu Widersprüchen derjenigen Grundeigentümer, die von der Enteignung betroffen waren, und konnte damit nicht abgeschlossen werden.[2]

3.8.3 Möglichkeiten zur Flurstücksbildung

Ein Großteil der Liegenschaftsvermessungen in Nordrhein-Westfalen zielt darauf ab, bei der Fortführung des Liegenschaftskataster die Buchungseinheit Flurstück und nach entsprechender Abschreibung im Grundbuch die Buchungseinheit Grundstück zu bilden.[3] Neben einer Liegenschaftsvermessung als Teilungsvermessung bestehen nach nordrhein-westfälischem Vermessungs- und Katasterrecht weitere Möglichkeiten, die zu einer Flurstücksbildung bei der Fortführung des Liegenschaftskataster führen. Sie sind zusammengefasst in Abbildung 9 dargestellt.

[1] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 89.

[2] Die Fortführungsanweisung II von 1955 schrieb hingegen in Nr. 103 einfach vor, dass der Vermessungsbeamte, falls der Eigentümer die neue Grenze nicht anerkannte, auf der Grenzverhandlung zu bescheinigen hatte, dass die neuen Grenzen den Angaben des endgültig festgestellten Plans entsprachen. Die neuen Grenzen konnten in Enteignungsfällen ohne Einverständnis der Eigentümer vermarkt werden, Nr. 80 Abs. 2 der Fortführungsanweisung II von 1955.

[3] Der Jahresbericht 2009 des IM. NRW (n.v.) weist neben 56.461 übernommenen Gebäudeeinmessungen und 1.991 Grenzvermessungen insgesamt 16.504 übernommene Teilungsvermessungen aus.

	Örtliche Vermessung				Grenztermin	
	Grenzermittlung	Grenzuntersuchung	Abmarkung	Aufmessung	Grenzniederschrift	Bekanntgabe
Teilungsvermessung § 12 Nr. 2, § 19 ff VermKatG NRW	+	+	+	+	+	+
Sonderung nach dem Katasternachweis Nr. 11.1 FortfVErl.	+	-	-	-	+	-
Flurstücksbildung bei Enteignungs- und Bodenordnungsverfahren § 11 Abs. 2 Satz 4 VermKatG NRW	+	+	+	+	-	+ (§ 22)
Sonderung von Wege- und Grabenteilen[1] Nr. 11.22 FortfVErl.	+	-	-	-	+	-
Flurstücksbildung von Amts wegen, Sonderung nach der Liegenschaftskarte § 11 Abs. 2 Satz 2 VermKatG NRW	+	-	-	-	-	-

Abbildung 9: Möglichkeiten der Flurstücksbildung

4. Zusammenfassung

Das grundgesetzlich garantierte Eigentum am Grund und Boden muss jederzeit hinreichend speziell (genau) bestimmt und in seinen örtlichen Grenzen jederzeit reproduzierbar sein. Die geometrische Konkretisierung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentumsgrenzen erfolgt durch das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, wobei durch die Grenzfeststellung die ermittelte Grenze im Ergebnis rechtlich fixiert und das Ergebnis der Grenzermittlung im Regelfall zum maßgebenden Katasternachweis wird. Durch die Abmarkung wird die ermittelte und nunmehr festgestellte Grenze in der Örtlichkeit fixiert und für den Eigentümer dauerhaft sichtbar.

Die Konkretisierung erfolgt dabei von der jeweiligen Unschärfe des dem jeweiligen Einzelfall zugrunde liegenden Katasternachweises (Urkataster, Orthogonalkataster, Polarkataster) auf das derzeitige Unschärfe-Niveau (Koordinatenkataster). Die Unschärfe ist dabei durch die jeweiligen Fehlergrenzen definiert, bei denen es sich um „*verwaltungsintern festgelegte, naturwissenschaftlich begründete und aufgrund der Unvollkommenheit der menschlichen Sinnesorgane bei Messungen und Berechnungen im Gelände unvermeidbare Abweichungen der Ist-Größen von den Soll-Größen handelt, die gleich wahrscheinlich positiv oder negativ auftreten*“[2].

Das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren ist – mit Ausnahme der im Kap. III.6.4.1 behandelten Festlegung der Gebietsgrenze im Flurbereinigungsverfahren (§ 56 FlurbG) – abschließend spezialgesetzlich im nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetz geregelt; subsidiär kom-

[1] Im Vergleich zu den Sonderungen nach Nr. 11.1 FortfVErl. werden an den der Sonderung zugrunde liegenden Katasternachweis keine Anforderungen gestellt.
[2] BRAASCH, *Verwaltungsrechtsstreit*, 1973, S. 509 mit Bezug auf ein Urteil des VG Hamburg (VI 1114/70).

men das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht (VwVfG) sowie das Beurkundungsrecht (BeurkG, ZPO) zur Anwendung.

Im Regelfall kommt der Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch die Beteiligten – mit Ausnahme der Flurstücksbildung bei Enteignungs- und Bodenordnungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 Satz 4 VermKatG NRW) – eine absolut-ausschließliche Bedeutung für den Fortgang des Verfahrens zu. Auch bei einem eindeutigen Katasternachweis einer bisher nicht festgestellten Grenze führt dies bei fehlender Anerkennung – auch aus verfahrensfremden Beweggründen – stets dazu, dass die Grenze ihren bisherigen Status (nicht festgestellt) behält. Abhilfe kann nur das Beschreiten des entsprechenden Rechtsweges schaffen (Kap. IV.1).

Bei den derzeit im Liegenschaftskataster angewendeten Mess- und Auswertemethoden ist nach den rasanten technischen Entwicklungen der vergangenen Jahre ein Standard erreicht, der auch künftig Bestand haben wird: Durch die konsequente Anwendung des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®) können in Verbindung mit elektrooptischen Totalstationen für jeden Grenz- und Gebäudepunkt Koordinaten mit hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit (Koordinatenkatasterqualität) erzeugt werden; die Grenzuntersuchung erfolgt rechnerisch. In Gebieten mit zurückgestellter Abmarkung erfolgt die Ermittlung der Grenzpunktkoordinaten nicht durch Messung, sondern durch Berechnung.

III. Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen

1. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Preußen von 1815 bis 1900

1.1 Rechtsgrundlagen und deren Rechtsbereiche im 19. Jahrhundert

Die gesetzlichen Regelungen, die für das Vermessungswesen und damit für das Grenzfeststellungsverfahren eine Rolle spielten, waren in der Ära der großen Veränderungen seit dem späten 18. Jahrhundert zunächst mit den Reformen dieser Zeit – der Grundsteuerreform und der Agrarreform – verbunden.[1] Dies führte dazu, dass Anfang des 19. Jahrhunderts eine eigenständige Vermessungs- und Katastergesetzgebung in Preußen nur recht dürftig entwickelt war[2].

Vielmehr war das Vermessungs- und Katasterrecht lediglich in den gesetzlichen Vorschriften derjenigen staatlichen Geschäftszweige enthalten, die zu ihrem Funktionieren Vermessungen benötigten. Im Geschäftszweig des Finanzministeriums sind neben den Regelungen der Domänen- und Forstverwaltung vor allem diejenigen der Grundsteuerverwaltung, im Geschäftszweig des Ministeriums für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Regelungen für Auseinandersetzungs- und Zusammenlegungsverfahren zu nennen. Sämtliche Geschäftszweige des Vermessungswesens betrafen lediglich die Feldmesserreglements (Kap. III.1.2.3).[3]

Neben diesen formellen (Verfahrens-)Vorschriften existierte materielles und formelles Recht in den Vorschriften des Rheinischen Rechts, des Allgemeinen Landrechts und des Gemeinen Rechts.

Die Rechtsbereiche des Rheinischen Rechts, des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten und des Gemeinen Rechts waren geographisch wie folgt zu umreißen:

Das *Rheinische Recht*, dessen Quelle der Code civil, das Bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen vom 30.03.1804 nebst den bis 1814 erlassenen französischen und den nach diesem Zeitpunkt ergangenen preußischen Abänderungsgesetzen war, umfasste im Bereich des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen das ehemalige preußische Rheinland einschließlich des ehemaligen Herzogtums Berg mit Ausschluss der im Gebiet des Allgemeinen Landrechts gelegenen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf (Duisburg, Essen, Rees), des Kreises Meisenheim und einiger rechtsrheinischer Teile des Regierungsbezirks Koblenz (Justizsenat zu Ehrenbreitstein).[4] Das französische Recht erlangte für das Rheinland im Zuge der Besetzung in den Napoleonischen Kriegen unmittelbare Gültigkeit. Nach dem Wiener Kongress wurde auf Empfehlung der sogenannten Immediat-Justiz-Kommission durch die *Kabinetts-Ordre und Instruktion vom 19.11.1818*[5] angeordnet, dass die in den Rheinprovinzen bestehende (französische) Gesetzgebung des Code civil im Wesentlichen beibehalten werden sollte. Bezüglich der hier interessierenden Grenzfeststellung finden sich keine Regelungen, lediglich im Art. 646 (II. Buch, 4. Titel) des Code civil wurden Grenzstreitigkeiten behandelt:[6]

> *„Jeder Eigenthümer hat das Recht, von seinem Grenznachbarn zu fordern, daß ihre aneinander stoßenden Grundstücke durch Grenzsteine getrennt werden. Das Steinsetzen geschieht auf gemeinschaftliche Kosten."*

---

[1] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 25.

[2] JORDAN/STEPPES, *Das deutsche Vermessungswesen, Band 2*, 1882, S. 4 f; NITTINGER, *Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik*, 1962, S. 33.

[3] JORDAN/STEPPES, *Das deutsche Vermessungswesen, Band 2*, 1882, S. 10.

[4] ROTH, *System des Deutschen Privatrechts,* 1880, S. 121 ff; KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 11.

[5] Die *Kabinetts-Ordre und Instruktion vom 19.11.1818* wurde in der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten nicht veröffentlicht. Der Wortlaut findet sich beispielsweise in LANDSBERG, *Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission*, 1914, S. 367 ff.

[6] Übersetzung nach HANSI, *Grenzvermarkungen*, 1888, S. 51.

In diesem Artikel wurde sowohl ein klagbarer Anspruch auf bloße Versteinung der Grenzen als auch die Grenzscheidungsklage (actio finium regundorum) für gegeben erachtet.[1] Für den Fall unbestimmter Grenzen musste die Grenzscheidungsklage mit der Klage auf Bereinigung (Vermarkung) verbunden werden.[2] Die Abmarkung konnte im Besitzprozess (possessorium) provisorisch nach Maßgabe des festgestellten Besitzes erfolgen, auch wenn sie letztendlich erst aus dem Eigentumsstreit (petitorium) folgte.[3] Nähere Vorschriften zur Ermittlung streitiger Grenzen, Zuziehung der Beteiligten oder Aufnahme von Protokollen fehlten.

Das *Allgemeine Landrecht* wurde im Jahr 1794 in den älteren Besitzungen Preußens im westlichen Deutschland – dem Herzogtum Kleve, den Grafschaften Mark und Ravensberg, dem Fürstbistum Minden und den Grafschaften Lingen und Tecklenburg – eingeführt.[4] Durch das *Patent vom 05.04.1803 wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, imgleichen die Abteien Essen, Werden und Elten*[5] wurde der Geltungsbereich auf diese Gebiete erweitert. Durch das Patent vom 09.09.1814[6] wurde das Allgemeine Landrecht schließlich in den *„von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen“* wieder eingeführt, so auch für die altpreußischen rechtsrheinischen Gebiete Duisburg, Essen und Rees.[7] Neu eingeführt wurde das Allgemeine Landrecht durch die Verordnung vom 25.05.1818[8] unter anderem in den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen sowie den Herrschaften Rheda und Gütersloh. In das Herzogtum Westfalen, das Fürstentum Siegen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg fand das Allgemeine Landrecht erstmalig 1825 Eingang.[9] Die hier interessierenden Regelungen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten werden in den Kap. III.1.2.1 und III.1.2.2 behandelt.

Im früheren Fürstentum beziehungsweise Land Lippe galt *Gemeines Recht,* ebenso wie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Koblenz mit der Exklave Wetzlar, soweit es zum Bezirk des Justizsenates zu Ehrenbreitstein gehörte.[10] Es wird bezüglich Lippe gesondert im Kap. III.3.1 behandelt.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen in Preußen

1.2.1 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

Das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* trat am 01.06.1794 in Kraft. Zusammen mit der *Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793*, deren relevante Regelungen

---

[1] CROME, *Handbuch des Französischen Civilrechts*, Erster Band, 1894, S. 508; HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 37.
[2] CROME, *Handbuch des Französischen Civilrechts*, Erster Band, 1894, S. 509.
[3] CROME, *Handbuch des Französischen Civilrechts*, Erster Band, 1894, S. 479 f.
[4] *Patent wegen Publikation des neuen allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 05.02.1794*, abgedruckt in: KOCH, *Allgemeines Landrecht, Erster Band*, 1884, S. 1 ff.
[5] Das Patent ist abgedruckt in: C. L. STENGELS *Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in den Preussischen Staaten – Band 17*, 1803, S. 235.
[6] *Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen vom 09.09.1814* (PrGS. S. 89).
[7] COING, *Privatrechtsgeschichte*, 1982, Band III Zweiter Teilband, S. 1492. Die genannten altpreußischen Rechtsgebiete Duisburg, Essen und Rees umfassten nach der am 01.01.1900 bestehenden Verwaltungsteilung die Kreise Rees, Essen Stadt und Essen Land, Duisburg, Ruhrort und Mülheim a.d. Ruhr, CONRAD, *Preussen und das französische Recht*, 1969, S. 111. In den linksrheinischen altpreußischen Gebieten Cleve, Geldern und Moers wäre das Patent ebenfalls anzuwenden gewesen, doch wurde das Allgemeine Landrecht dort de facto nicht eingeführt, COING, ebd., S. 1492.
[8] *Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben vom 25.05.1818* (PrGS. S. 45).
[9] *Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hücken-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg vom 21.06.1825* (PrGS. S. 153).
[10] ROTH, *System des Deutschen Privatrechts*, 1880, S. 72 ff, S. 223 ff.

im Kap. III.1.2.2 behandelt werden, bildete es eine einheitliche Rechtsgrundlage für die preußischen Staaten.

Regelungen, dass zur Feststellung und Ausübung einzelner dinglicher Rechte Messungen nötig waren, waren im Allgemeinen Landrecht nicht enthalten. Es fasste aber die Gesetzgebung für alle in jener Zeit zum preußischen Staat gehörigen Landesteile zusammen und stellte demnach den Beginn der einheitlichen Rechtsausübung sämtlicher Geschäfte und Einrichtungen und somit auch des Vermessungswesens dar.[1]

Das Allgemeine Landrecht erkannte im 5. Abschnitt (*„Von Grenzscheidungen“*) des 17. Titels seines ersten Teils die Notwendigkeit einer deutlichen Bezeichnung angrenzender Grundstücke:

> *„Sowohl bei Gemeinheitstheilungen, als in allen andern Fällen, wo eine Bestimmung der Grenzen erforderlich ist, müssen dieselben deutlich bezeichnet werden.“* [§ 362 ALR I 17]
>
> *„Diese Auszeichnung, sie mag durch die Grenzraine, Graben, Steine, Pfähle, Bäume oder Grenzhügel bestimmt werden, muß so beschaffen sein, daß sie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden könne.“* [§ 363 ALR I 17]

Weiterhin behandelte das Allgemeine Landrecht eingehend die Art der Vermarkung (§ 364 ff ALR I 17) und definierte bei scharfen Vermarkungen (Steine, Pfähle, Grenzhügel) die Grenze als gerade Linie von einem zum anderen Grenzzeichen (§ 370 ALR I 17).[2] Gemäß § 371 ALR I 17 sollten diese Regeln sowohl bei der Bestimmung bisher streitig gewesener als auch bei der Erneuerung unstreitiger Grenzen zur Anwendung kommen. Verfahrensmäßig differenzierte das Allgemeine Landrecht somit zwischen der Grenzscheidung (Ausmittlung streitiger Grenzen, § 372 ff ALR I 17) und der Grenzerneuerung (Erneuerung unstreitiger Grenzen, § 383 ff ALR I 17):

- Der Grenzscheidungsanspruch war die Grenzscheidungsklage (actio finium regundorum) im Sinne der herrschenden Lehre des Gemeinen Rechts. Er setzte bereits verdunkelte und ungewiss gewordene, das heißt streitige Grenzen voraus. Grenzen waren verdunkelt, wenn keine von beiden Teilen dafür anerkannte, hinlängliche Merkmale vorhanden waren (§ 375 ALR I 17).
- Der Grenzerneuerungsanspruch war gegen die künftige Verdunkelung der Grenzen gerichtet und setzte voraus, dass die Grenzen noch erkennbar und unstreitig waren.[3]

Neben der Differenzierung in unstreitige und streitige Grenzen unterschied das Allgemeine Landrecht bei unstreitigen Grenzen zwischen bestimmten und klar bestimmten Grenzen (§ 362 ALR I 17, § 660 ALR I 9). Gemäß § 660 ALR I 9 konnte die Befugnis, die Grenzen einer Sache oder eines Rechts zu überschreiten, nur durch fünfzigjährige Präskription erworben werden, wenn die Grenzen dieser Sache oder dieses Rechtes durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt waren. Andernfalls genügte schon eine dreißigjährige Verjährungsfrist.[4]

---

[1] JORDAN/STEPPES, *Das deutsche Vermessungswesen, Band 2*, 1882, S. 4 f.

[2] Kilometerlange gedachte gerade Linien wurden als Grenze per Gesetz ausgeschlossen, siehe: STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 72. Zu den einzelnen Vermarkungsarten des Allgemeinen Landrechts siehe: STICHLING, ebd., S. 72 ff.

[3] HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 29. Der Grenzregulierungsanspruch im Sinne des Allgemeinen Landrechts war also gegen das Gemeine Recht erweitert, er umfasste auch die Grenzabmarkungsklage. Von der Grenzscheidungsklage (actio finium regundorum) war streng zu trennen die Eigentumsklage (rei vindicatio): Erstere bezweckt die Feststellung der Grenzen eines Grundstücks, während letztere zur Feststellung des Eigentums an sich dient. Siehe im Einzelnen: HOENIGER, ebd., S. 30 ff.

[4] Das *„klar“* in § 660 ALR I 9 war wesentlich. Vgl. auch Obertribunal, Entscheidung vom 17.05.1873, abgedruckt in: STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 141 f: *„…Es genügte nicht, die Grenze lediglich nach dem Inhalte der Separationsverhandlungen festzustellen, vielmehr kam es auf die Feststellung an, ob diese Grenze durch den Separationsrezeß ‚klar' bestimmt ist...“*

Modalitäten für die Wiederherstellung verdunkelter Grenzen waren in den §§ 377 – 382 ALR I 17 geregelt; Beweismittel hierfür waren in erster Linie vorhandene Urkunden[1] und Zeugenaussagen. Für den Fall, dass die Grenzen nicht auszumitteln waren, wurde das streitige Stück Land unter den Grenznachbarn nach Maßgabe des Verhältnisses des bisherigen, ruhigen (ungestörten) Besitzstandes geteilt.[2]

Für die Grenzerneuerung fanden sich Verfahrensvorschriften in den §§ 385 – 388 ALR I 17 insbesondere bezüglich der Zuziehung der Grenznachbarn und der Protokollierung. Nach den §§ 385, 386 ALR I 17 war die Zuziehung aller Grenznachbarn erforderlich, gegen die Nichtzugezogenen konnte eine solche Grenzerneuerung auch in der Folge nicht angeführt werden. § 387 ALR I 17 forderte zudem bei Grenzscheidungen die Zuziehung der Obereigentümer und in bestimmten Fällen der Lehnsherren.[3]

Die Erneuerung alter Grenzen und die Bestimmung neuer Grenzen sollte mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen werden und darüber ein Protokoll bei den Gerichten aufbewahrt werden (§ 388 ALR I 17). Diese Regelung schrieb dabei nichts über die Form vor, welcher ein Vertrag, mittels dessen die Beteiligten sich über einen Grenzzug einigten, zu seiner Gültigkeit bedurfte, sondern bestimmte nur, wie bei einer beantragten Grenzziehung zu verfahren war, um den Beweis für die richtige Grenze nach Möglichkeit zu sichern.[4] Die unterbliebene Zuziehung einer Gerichtsperson bei der Erneuerung alter oder Bestimmung neuer Grenzen hatte dabei auf die Gültigkeit der Verhandlung keinen nachteiligen Einfluss, wenn sonst darüber ein von den Interessenten unterschriebenes Protokoll aufgenommen wurde, aus welchem der Grenzverlauf ersichtlich war.[5] Gefordert wurde somit – von Seiten der Rechtsprechung – zumindest eine schriftliche Vereinbarung.

Der Mangel der schriftlichen Form hatte nach §§ 155, 156 ALR I 5 zur Folge, dass die Richtigkeit der Grenzmarken von einem der Beteiligten später angefochten werden konnte. Der Formmangel konnte aber durch die nachträgliche Anerkennung des Vergleichs oder des Vertrages geheilt werden. Das Allgemeine Landrecht kannte die Anerkennung nur als Verstärkungsmittel mangelhafter Verträge oder Vergleiche (§ 185 ALR I 5, § 411 ALR I 16).[6] Hiernach konnte derjenige, der sich schriftlich oder zum Protokoll zu einem mündlich geschlossenen Vertrage bekannt hat, soweit als die Verabredungen aus diesem Anerkenntnisse erhellen, den Mangel der schriftlichen Abfassung nicht vorschützen (§ 185 ALR I 5). Zudem konnte nach § 189 ALR I 5 auch ein stillschweigendes Anerkenntnis angenommen werden, wenn Handlungen vorlagen, woraus eine vollständige Kenntnis des Vertrages und zugleich die wiederholte Genehmigung des ganzen Inhalts sichtbar wurde; in diesen Fällen war es einer richterlichen Beurteilung zu unterziehen, ob aus der Art der Grenzzeichen, aus der Dauer ihres Bestehens, aus ihrer Sichtbarkeit, aus der Bewirtschaftungsweise der Grundstücke geschlossen werden konnte, dass die Nachbarn die Grenzzeichen als solche haben gelten lassen.[7]

Wie im Kap. III.1.3.2 nachgewiesen ist, vollzog sich die Einigung auf eine Grenze im 19. Jahrhundert im Wesentlichen formlos durch das gemeinsame Anzeigen und Kennzeichnen der Grenze durch die Eigentümer, gesonderte Urkunden wurden hierfür in der Regel nicht aufgenommen. Vielmehr wurden die Ergebnisse der Vermessung zu einem späteren Zeitpunkt verlesen und entsprechende Verle-

---

[1] Nach KOCH, *Allgemeines Landrecht, Zweiter Band*, 1886, S. 591 sind unter den Urkunden keineswegs auch die Grenzzeichen zu verstehen, vielmehr sind schriftliche Dokumente gemeint, denn es soll aus deren Inhalt die Echtheit der Grenzzeichen beurteilt werden. Nach § 378 ALR I 17 waren die Grenzzeichen vielmehr in den Urkunden angegeben. Andere Auffassung bei HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 33 und KEUL, *Grenzstreitigkeiten*, 1913, S. 26, die neben den Urkunden (Flur- und Lagerbücher) und der Zeugenaussage als Beweismittel auch das Aufsuchen alter Grenzzeichen ansehen.

[2] Zum Begriff des *„ruhigen Besitzstandes“* in § 381 ALR I 17 siehe: HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 33 f. Für den Fall, dass ein ruhiger Besitzstand nicht vorhanden war, gaben §§ 381, 382 ALR I 17 und §§ 29, 30 AGO I 13 weitere Regelungen zur Festlegung der Grenze.

[3] § 387 ALR I 17 nahm Bezug auf die §§ 323 – 332 ALR I 17, die durch die *Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 07.06.1821* (PrGS. S. 53) aufgehoben und durch die §§ 5 – 10 der vorgenannten Gemeinheitsteilungsordnung ersetzt worden sind.

[4] KOCH, *Allgemeines Landrecht, Zweiter Band*, 1886, S. 592.

[5] Ober-Tribunal, Präjudiz Nr. 1033 vom 07.08.1841, Präjudizien-Sammlung S. 100. Siehe im Einzelnen: Kap. IV.2.2.

[6] GRAEBKE, *Messungsverhandlung*, 1898, S. 212.

[7] Siehe im Einzelnen: GRAEBKE, *Messungsverhandlung*, 1898, S. 213.

sungsprotokolle aufgenommen, in denen der richtige Besitzstand und die Begrenzung anerkannt wurden. Solche Grenzanerkennungen waren Anerkenntnisse im Sinne des § 185 ALR I 5. Ein beim gemeinsamen Anzeigen und Kennzeichnen der Grenze formlos geschlossener Vertrag oder Vergleich wurde durch das nachträgliche Anerkenntnis verstärkt.[1]

Die formale Regelung der Zuziehung einer Gerichtsperson (§ 388 ALR I 17) wurde schon bald als entbehrlich angesehen. In dem Entwurf der Gesetz-Revision von 1833[2] wurde die Regelung ersatzlos gestrichen. Als Begründung wurde angeführt, dass die Grenzberichtigung – als eine vertragsmäßige Handlung betrachtet – weder an die Form der gerichtlichen Abfassung noch an die schriftliche Form geknüpft sein könne, da auch auf mündliche Abreden Rücksicht genommen werden müsse:

> *„Ließe sich aber die alte Grenze nicht ermitteln, und es wären in Folge blos mündlicher Abrede Grenzzeichen gesetzt, so ist es ebenso unzweifelhaft, daß darauf bei einem künftig entstehenden Rechtsstreite, – schon als auf ein außergerichtliches Geständnis oder Anerkenntnis, Rücksicht genommen werden müßte."*[3]

Im *Revidirten Entwurf des Allgemeinen Landrechts* von 1834[4] wurde die enge inhaltliche Bindung der Grenzscheidung an die Gemeinheitsteilung (§ 362 ALR I 17) aufgegeben und eine Vorschrift an die Spitze des Gesetzesabschnittes über Grenzscheidungen gesetzt, die die Befugnis des Grundbesitzers, eine Grenzberichtigung zu beantragen, ganz allgemein ausspricht (§ 407 des Entwurfs):

> *„Ein jeder Grundbesitzer ist befugt, zu verlangen, daß sein Eigenthum von dem seines Nachbars durch feste und erkennbare Zeichen geschieden werde, und, wenn die Grenze verdunkelt oder ungewiß geworden, daß deren Wiederherstellung erfolge. Diese Befugnis erlischt durch keine Verjährung, wohl aber kann die Ersitzung eines Stückes vom Grund und Boden des Nachbars, jenseits unstreitiger Grenzen, Statt finden."*[5]

Diese Regelung entsprach damit im Wesentlichen schon der ab 1900 bis heute gültigen Regelung aus § 919 Abs. 1 BGB (Kap. III.2.1.1). Von der Systematik her differenzierte der Entwurf von 1834 zwischen der (erstmaligen) Grenzscheidung, der Wiederherstellung verdunkelter Grenzen (§ 407 des Entwurfs) sowie der Grenzerneuerung, um eine künftige Verdunkelung der Grenze zu verhindern (§ 418 des Entwurfs).

Die Beteiligung der Grenznachbarn wurde ebenfalls allgemein im Entwurf (§ 408) behandelt, im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht wurde bezüglich der Beteiligten nicht mehr zwischen Grenzerneuerung (§ 385 ALR I 17) und Grenzscheidung (§ 387 ALR I 17) unterschieden:

> *„Bei der Grenzberichtigung sind alle Nachbarn, mit deren Grundstücken die neu anzulegende oder wieder festzustellende Grenzlinie in Verbindung steht, zuzuziehen. Die Legitimation derselben ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Legitimation bei Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Substanz und der Nutzungen zu beurteilen. Den nicht zugezogenen Interessenten kann die erfolgte Grenzberichtigung nicht entgegengesetzt werden."*[6]

Der Feststellungsbegriff (*„wieder festzustellende Grenzlinie"*) wurde dabei im Sinne von *„Wiederherstellung der Grenze"* (vgl. § 407 des Entwurfs) verwendet. Auf die formale Regelung der Zuziehung einer Gerichtsperson (§ 388 ALR I 17) wurde wie im Gesetzentwurf von 1833 verzichtet. Die Bestimmungen über die Art und Beschaffenheit der Grenzzeichen wurden im Wesentlichen aus dem Allge-

---

[1] KOCH, *Allgemeines Landrecht, Erster Band*, 1884, S. 232 f. Die Wirkung eines einseitigen förmlichen Anerkenntnisses eines formlosen Vertrages war dabei nicht die völlige Gleichstellung des Anerkenntnisses mit dem Vertrag selbst, sondern nur die Ausschließung des Einwandes der mangelnden Form, KOCH, ebd., S. 234.

[2] *Gesetzrevision. – Pensum XIII. und XIV. – Entwurf. Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 17 Abschn. 1. 3. 5., Tit. 19., Tit. 21. Abschn. 1. 3., Tit. 22 (Berlin, 1833)* und die dazu gehörigen Motive, abgedruckt in: SCHUBERT, *Gesetzrevision*, 1982, S. 235 ff, S. 361 ff.

[3] SCHUBERT, *Gesetzrevision*, 1982, S. 363.

[4] *Revidirter Entwurf des Allgemeinen Landrechts. Erster Theil. Sachenrecht. (Berlin, 1834)* und die dazu gehörigen Motive, abgedruckt in: SCHUBERT, *Gesetzrevision*, 1982, S. 617 ff, S. 856 ff.

[5] SCHUBERT, *Gesetzrevision*, 1982, S. 617.

[6] SCHUBERT, *Gesetzrevision*, 1982, S. 617.

meinen Landrecht in den Entwurf von 1834 übernommen.[1] Nach § 414 des Entwurfs wurde in Übereinstimmung mit § 375 ALR I 17 eine Grenze als verdunkelt angesehen, wenn keine Merkmale vorhanden waren, die von beiden Grenznachbarn als Grenzzeichen anerkannt wurden. Es wurde ausdrücklich klargestellt, dass aus der Tatsache, dass ein Grundstück nicht mehr die in früheren Urkunden, Registern oder Vermessungen angegebene Größe hat, an sich noch keine Verdunkelung der Grenzen folgt (§ 414 Satz 2 des Entwurfs in Übereinstimmung mit § 376 ALR I 17).

Die genannten Gesetzrevisionen von 1833 und 1834 sind Entwürfe geblieben, eine umfassende Neukodifikation erfolgte erst mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Kap. III.2.1).

Bezüglich der Schlichtung von Grenzstreitigkeiten kam im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts noch eine Regelung aus der Feldpolizeiordnung von 1847[2] zum Tragen. Nach § 71 verblieb den an einigen Orten bestehenden Grenzregulierungs- und Feldmessämtern die Befugnis und Verpflichtung, für die Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen und über die entstehenden Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

1.2.2 Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Zivilprozessordnung

Zusammen mit dem preußischen Allgemeinen Landrecht bildete die *Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793*[3] eine einheitliche Rechtsgrundlage für die preußischen Staaten. Mit dem *Patent zur Publikation der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten und des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung vom 04.02.1815*[4] wurde die Gerichtsordnung unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen und Ergänzungen neu veröffentlicht und um den Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung ergänzt.

Die Allgemeine Gerichtsordnung war insbesondere auch bei der Arbeit der preußischen General- und Spezialkommissionen zu beachten. Die grundlegende Verordnung der Auseinandersetzungsbehörden vom 20.06.1817[5] (Kap. III.1.4.2.1) verwies beim Streitverfahren auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Damit sollte sichergestellt werden, dass bei Streitigkeiten in Auseinandersetzungssachen im Wesentlichen nach den gleichen Prozessregeln wie bei den ordentlichen Gerichten entschieden wurde; die Allgemeine Gerichtsordnung galt nur insoweit, als nicht besondere agrargesetzliche Vorschriften bestanden.[6] Die Prozessvorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung kamen aber auch in nicht streitbehafteten Verfahren (Regulierungsverfahren) zur Anwendung.[7] Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung werden für den Bereich der Grundsteuer- und Agrarverwaltung im Folgenden nur insoweit behandelt, als sie für die Grenzverhandlung als Urkunde von unmittelbarer Bedeutung sind.

Für den Bereich der Grundsteuerverwaltung verwies SUCKOW darauf, dass bestimmte Formvorschriften aus der Allgemeinen Gerichtsordnung Gewohnheitsrecht geworden und demzufolge zu beachten

---

[1] Siehe im Einzelnen: SCHUBERT, *Gesetzrevision*, 1982, S. 617, S. 858.

[2] *Feldpolizeiordnung für alle Landestheile, in denen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg vom 01.11.1847* (PrGS. S. 376).

[3] Das *Patent zur Publication der revidirten Gerichts- und Prozessordnung*, mit dem König Friedrich Wilhelm seinerzeit die Beachtung der Allgemeinen Gerichtsordnung verfügte, trägt das Datum 06.07.1793. Die Veröffentlichung der Allgemeinen Gerichtsordnung erfolgte teilweise erst im Jahr 1795.

[4] PrGS. S. 29.

[5] § 41 Nr. 2 der *Verordnung vom 20.06.1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden* (PrGS. S. 161), siehe: Kap. III.1.4.2.1.

[6] PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 19.

[7] PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 195 f. Zum Regulierungs- und Streitverfahren PELTZER, ebd., S. 18 f.

waren.[1] Die §§ 127 und 129 AGO I 10 behandelten öffentliche außergerichtliche Urkunden[2] und deren Formerfordernisse:

> *„Als öffentliche außergerichtliche Urkunden sind zu betrachten: I. die Atteste, welche Landeskollegia, Magisträte und Gerichte über die zu ihrem Ressort gehörigen, vor ihnen erfolgten Verhandlungen, mit Bezug auf die deshalb aufgenommenen Protokolle oder geführten Register und Bücher, ausstellen… §. 129. II. Die Protokolle, welche zwar nicht von Gerichtspersonen, aber von anderen in Eid und Pflicht stehenden Officianten, vermöge eines von einem Landeskollegio erhaltenen Auftrags, in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, angenommen worden sind. Es muß jedoch*
>
> *1) das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesender Interessenten, nebst einer deutlichen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst, daraus zu ersehen seyn;*
>
> *2) muß erhellen, daß das Protokoll den Interessenten vorgelesen, und von ihnen genehmigt worden ist;*
>
> *3) muß dasselbe von den Parteien eigenhändig unterzeichnet, oder mit den in ähnlichen Fällen statt der Unterschrift zugelassenen Zeichen bemerkt seyn;*
>
> *4) muß der, welcher es aufgenommen hat, bei seiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er zur Aufnahme dieses Protokolls autorisirt gewesen ist, beifügen.*
>
> *Ermangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist ein solches Protokoll nur als ein Privatvermerk zu betrachten.“*

Die Arbeiten geprüfter und vereideter Feldmesser – dazu zählten auch die von ihnen aufgenommenen Protokolle, soweit sie den ihnen erteilten Auftrag zu geometrischen Arbeiten unmittelbar betrafen – wurden aufgrund des § 6 des Feldmesserreglements von 1813 (Kap. III.1.2.3) für beglaubigt erachtet. In den Fällen, in denen die Arbeiten von Privatpersonen beauftragt waren, galten die aufgenommenen Protokolle als öffentliche außergerichtliche Urkunden, wenn sie der Form des § 129 AGO I 10 genügten.[3]

Für den Bereich der Agrarverwaltung waren hingegen bezüglich der Protokollform die Vorschriften aus dem zweiten Titel des zweiten Teils der Allgemeinen Gerichtsordnung (*„Von dem Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt“*) anzuwenden, insbesondere § 43 ff AGO II 2, sowie Vorschriften aus dem Anhang der Allgemeinen Gerichtsordnung, insbesondere §§ 68 – 74.[4]

Ein Protokoll musste Ort und Zeit, die Namen der Beteiligten und den Nachweis über deren Identität, den Bezug auf eventuelle Vollmachten, die Verhandlung selbst *(„mit allen dahin gehörenden Erklärungen, Haupt- und Nebenbestimmungen, Abreden und Bedingungen, umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken niedergeschrieben“*) und etwaige Einwendungen enthalten (§ 43 AGO II 2). Das Protokoll war langsam und deutlich vorzulesen und die Beteiligten zu befragen, *„ob sie den Inhalt desselben der eigentlichen Verhandlung und ihrer Willensmeinung gemäß finden“* (§ 44 AGO II 2). Das Protokoll war von den Parteien sowie von dem Richter (Verhandlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen; bei Schreibunfähigkeit genügte das Setzen von Kreuzen (§§ 45, 46 AGO II 2). Der Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung regelte ab 1815 das Verfahren bei Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen konnten, neu (§§ 68 – 74). Es musste nun von solchen Personen ein *„glaubhafter Mann“* gewählt werden, der in ihrem Namen die Unterschrift verrichtete.

---

[1] SUCKOW, *Feststellung der rechtlichen Grenzen*, 1917, S. 38. Die von SUCKOW zitierten §§ 117, 118, 127 und 129 finden sich jedoch nicht im Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung, sondern in der Allgemeinen Gerichtsordnung selbst (Teil I, 10. Titel).

[2] § 123 AGO I 10: *„Oeffentliche Urkunden heißen diejenigen, welchen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit um deßwillen beigelegt ist, weil die Aussteller derselben im Staate dazu bestellt worden sind, dergleichen Urkunden aufzunehmen oder zu bekräftigen. Ist diesen Personen der gerichtliche Glaube beigelegt, und die Urkunde vor ihnen mit den im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen vollzogen worden, so heißt sie eine gerichtliche Urkunde.“*

[3] KLOSS, *Gesetze für Feldmesser*, 1856, S. 149.

[4] So verweist zum Beispiel § 35 der im Kap. III.1.4.2.4 behandelten Merseburger Instruktion auf die genannten Paragraphen. Siehe auch: BASCH, *Allgemeine Gerichtsordnung*, 1884, S. 23.

Bei Unterschriftsverweigerung regelte § 74 des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung das Verfahren: Die die Unterschrift verweigernde Partei wurde in Gegenwart eines gesondert zugezogenen Zeugen befragt, ob noch Zusätze oder sonstige Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden sollten, die dann zu unterschreiben waren. Wurden keine Zusätze oder sonstige Erklärungen abgegeben und die Unterschriftsverweigerung aufrecht gehalten, wurde im Protokoll vermerkt, *„daß die Partey, nachdem sie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung das Protokoll zu unterschreiben, habe angeben können, - daß ihr zwar die Bedeutung geschehen, die Verhandlung werde, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, wider sie beweisen, daß aber diese Bedeutung fruchtlos geblieben sey“*. Das Protokoll behielt bei Unterzeichnung durch den zugezogenen Zeugen die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protokolls (§ 74). Das Verfahren im Falle der Unterschriftsverweigerung sicherte dabei nur die Rechtsbeständigkeit der in dem Protokoll abgegebenen Erklärungen, soweit der Gegenstand des Protokolls nur Zugeständnisse der Partei, nicht aber wirkliche Verträge enthielt (§ 116 ALR I 5).[1]

Die eher allgemeinen Vorschriten bezüglich Partei- und Prozessfähigkeit, Bevollmächtigung, Beweisaufnahme sowie bezüglich Ladungen und Fristen sind im Zusammenhang mit dem Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten beispielsweise bei GLATZEL/STERNEBERG und PELTZER behandelt.[2]

Das gerichtliche Verfahren bei *„Grenzsachen“* ist im 42. Titel des 1. Teils der Allgemeinen Gerichtsordnung enthalten. Dort wurden Vorschriften für die Fälle getroffen, in denen wegen Verrückung der Grenzen oder auf deren Bestimmung oder Wiederherstellung geklagt wurde. Nach §§ 30 – 32 AGO I 42 wurde eine Berichtigung der Grenze nach dem rechtskräftigen Urteil von Amts wegen betrieben. § 30 AGO I 42 forderte in bestimmten Fällen einen Grenzrezess[3]:

> *„Wenn aber der streitig gewesene Grenzzug rechtskräftig feststeht, müssen die Parteien angewiesen werden, selbigen durch gemeinschaftlich zu setzende Grenzsäulen, Haufen oder Steine, dem ergangenen Urteil gemäß, unverzüglich zu reguliren, und wenn die Sache weitläufig und wichtig ist oder sie sich nicht vereinigen können, sich zu dieser Regulirung eine anderweitige gerichtliche Commission zu erbitten, von welcher alsdann ein förmlicher Grenzrezeß mit deutlicher und umständlicher Beschreibung aller gesetzten Male und Zeichen, auch mit accurater Bemerkung der Weite derselben von einander, aufgenommen und vollzogen werden muß.“*

Für den Fall, dass die Parteien die gerichtliche Grenzregelung ausdrücklich ablehnten, musste sich der Richter damit beruhigen (§ 31 AGO I 42).

Die Allgemeine Gerichtsordnung wurde erst durch die Reichsgesetze vom 27.01.1877 (Gerichtsverfassungsgesetz) und vom 30.01.1877 (Civilprozeßordnung) ersetzt.[4] Mit Inkrafttreten der Civilprozeßordnung am 01.10.1879 sind die Regelungen der Allgemeinen Gerichtsordnung bezüglich Grenzsachen außer Kraft getreten, die von Amts wegen vorgenommene Grenzberichtigung nach dem Urteil (§§ 30 – 32 AGO I 42) wurde aufgegeben.[5] Bezüglich der Messungsverhandlungen gewannen später – insbesondere seit Inkrafttreten der Ergänzungsvorschriften von 1913[6] – die Vorschriften über den Beweis durch Urkunden Bedeutung (§ 380 ff CPO). Die dortigen Regelungen betrafen nur die äußere (formelle) Beweiskraft der Messungsverhandlung und nicht die innere (materielle) Beweiskraft

[1] KRETZSCHMER, *Anleitung zum Geschäftsbetriebe*, 1828, S. 24.

[2] GLATZEL/STERNEBERG, *Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten*, 1880; PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923

[3] Die Aufnahme und Vollziehung eines Grenzrezesses wurde als ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen, siehe: BASCH, *Allgemeine Gerichtsordnung*, 1884, S. 87.

[4] *Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877* (RGBl. S. 41); *Civilprozeßordnung (CPO) vom 30.01.1877* (RGBl. S. 83); *Gesetz betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung vom 30.01.1877* (RGBl. S. 244).

[5] BASCH, *Allgemeine Gerichtsordnung*, 1884, S. 86 f.

[6] Die Niederschriften über die Messungsverhandlungen mussten nach Nr. 52 der Ergänzungsvorschriften von 1913 den an eine öffentliche Urkunde zu stellenden Anforderungen genügen und den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges (z.B. Erklärungen über die Anerkennung der Grenzen usw.) und der bezeugten Tatsachen (z.B. über die Anwesenheit der Beteiligten, über das Setzen der Grenzsteine usw.) begründen, siehe im Einzelnen: Kap. III.2.2.1.

einer Messungsverhandlung infolge eines privatrechtlichen Vertrages. § 380 CPO enthielt die folgende Legaldefinition einer öffentlichen Urkunde, weitere Beweisregeln enthielten die §§ 382, 383 CPO:

> *„Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges. Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig."* [§ 380 CPO]
>
> *„Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts."* [§ 382 CPO]
>
> *„Oeffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§. 380, 382 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen…"* [§ 383 CPO]

Die Beweiskraft der Messungsverhandlung bestimmte sich nach den vorgenannten §§ 380, 382 und 383 CPO, da der Inhalt einer Messungsverhandlung unterschiedlich zu beurteilen war. Sie enthielt:[1]

1. vor der Urkundsperson abgegebene Erklärungen der Beteiligten im Sinne des § 380 CPO,
2. behördliche Erklärungen und Entscheidungen im Sinne des § 382 CPO,
3. Vorgänge und Tatsachen im Sinne des § 383 CPO.

Die zuvor genannten Paragraphen der Civilprozessordnung von 1877 finden sich heute wortgleich in den §§ 415, 417 und 418 ZPO.

Die im Kap. III.1.2.1 behandelte Regelung der Zuziehung einer Gerichtsperson zur Protokollaufnahme bei Grenzerneuerungen (§ 388 ALR I 17) ist erst durch Art. 89 Nr. 1 lit. b des *preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.09.1899*[2] aufgehoben worden, die Vorschriften §§ 362 – 371 ALR I 17 über die Art der Grenzbezeichnung sind hingegen ausdrücklich aufrechterhalten worden.

Eine Nachfolgeregelung bestand mit Art. 31 des *preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21.09.1899*[3] insofern, als für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit – und hierzu wurde auch die Mitwirkung bei Abmarkungen verstanden – die Amtsgerichte und die Notare zuständig waren. Nach Art. 32 Abs. 1 blieben jedoch diejenigen Vorschriften unberührt, wonach die im Art. 31 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als den Amtsgerichten oder Notaren oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgericht vorgenommen werden konnten. Als zwingender Inhalt für gerichtliche oder notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte (sonstige Urkunden, Art. 53 – 62) waren lediglich die Angabe von Zeit und Ort der Verhandlung (Art. 54), Protokollform und die Unterschrift der beurkundenden Person (Art. 55) vorgeschrieben. Inwieweit das Protokoll den Beteiligten zur Genehmigung vorlesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben war, blieb dem Ermessen der beurkundenden Person überlassen (Art. 55). MORITZ vertrat daher die Auffassung, dass jede Grenzverhandlung eines öffentlich angestellten Feldmessers eine öffentliche Urkunde ist, wenn sie nur Zeit und Ort sowie die Unterschrift des Feldmessers enthält.[4] Die Frage, ob ein nach § 36 der Gewerbeordnung[5] öffentlich angestellter Feldmesser eine mit öffentlichem Glauben versehene Person war und die von ihm aufgenommenen Verhandlungen insofern öffentliche Urkunden waren, war aller-

[1] Siehe auch: KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 415 f.
[2] PrGS. S. 177.
[3] PrGS. S. 249, PrGS. NW. S. 88.
[4] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 89 f. Das entsprechende *Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.05.1898* (RGBl. I S. 189, neu bekannt gemacht RGBl. I S. 369, S. 771; insbesondere §§ 167 – 184, § 200) war nach MORITZ nicht anwendbar, da es nur gerichtliche und notarielle Urkunden über Rechtsgeschäfte – dazu zählten auch Grenzanerkennungsverträge – behandelte und eben diese durch die Feldmesser nicht beurkundet werden durften.
[5] *Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.06.1869* (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 245). Die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und 2 bezüglich Beeidigung und öffentlicher Anstellung der Feldmesser und der besonderen Glaubwürdigkeit ihrer Handlungen fanden sich inhaltsgleich auch in der *Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26.07.1900* (RGBl. S. 871).

dings zur damaligen Zeit umstritten.[1] Konkrete Formvorschriften erfolgten erst mit der Anweisung II von 1896 und den Ergänzungsvorschriften von 1913 (Kap. III.1.3.8 und III.2.2.1).

Strafgesetzliche Vorschriften wurden zudem im Reichsstrafgesetzbuch[2] getroffen, dessen § 274 Nr. 2 bestimmte, dass derjenige mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft wurde, der einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.[3] In bewusster Abweichung vom preußischen Strafgesetzbuch hatte das Reichsstrafgesetzbuch darin keinen Betrug entdeckt[4], sondern die Eigenschaft des Grenzsteines als eines Beweismittels betont und daher die Strafvorschrift in den die Urkundenfälschung behandelnden Abschnitt eingefügt.[5]

1.2.3 Feldmesserreglements

1.2.3.1 Ausgangslage

Die ersten für alle damaligen preußischen Provinzen erlassenen Feldmesserreglements stammten aus dem Jahr 1704.[6] Für einzelne preußische Landesteile entstanden in der Folgezeit verschiedene besondere Feldmesserreglements, die in ihrer Entstehung teilweise auf die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begonnenen Gemeinheitsteilungen zurückzuführen waren.[7]

Im Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen ergingen das *Reglement für die Ingenieur- und Feldmesser bei der Klev-Meursischen Kriegs- und Domainen-Cammer und Märkischen Kammer-Deputation vom 20.08.1776*[8] sowie das *Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bei den Mindenschen, Cleve-Märkischen und Ostfriesischen Kriegs- und Domainen-Cammern vom 24.11.1803*[9]. Für die damalige Zeit gab es – im Vergleich zu den späteren preußischen Feldmesserreglements (Kap. III.1.2.3) – eingehende Regelungen zur Aufnahme eines Grenzprotokolls. So regelte beispielsweise das vorgenannte Reglement von 1776 in Nr. 30 Folgendes:

> *„Die Gränz- und Zehend-Vermessungen müssen nicht auf eine einseitige Art vorgenommen werden, sondern alle Interessirten dazu in gehöriger Art verabladet, und das solches geschehen, in dem Register bemerket werden, wie denn auch in dem dabey zu führenden Protocoll die Namen der anwesenden Personen und das Attest derselben befindlich seyn muß, damit kein Zweifel üb-*

---

[1] Verneinend SCHUMACHER, *Stellung des vereideten Landmessers*, 1903, S. 173. Bejahend SPELTEN, *Grenzverhandlungen*, 1920, S. 704 und 1922, S. 725. Die Frage wurde abschließend erst 1937 auf Grundlage der Anweisung II von 1920 durch eine Entscheidung des Reichsgerichts geklärt, nach der die von preußischen vereideten Vermessungsingenieuren aufgenommenen Grenzverhandlungen eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 ZPO war, vgl. zusammenfassend KURANDT, *Rechtscharakter der Grenzverhandlungen*, 1937, S. 382.

[2] *Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.05.1871* (RGBl. S. 127).

[3] Die Regelung findet sich heute inhaltsgleich in § 274 Abs. 1 Nr. 3 des *Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998* (BGBl. I S. 3322).

[4] Das *Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nebst Gesetz über die Einführung desselben vom 14.04.1851* (PrGS. S. 101) ordnete die Verrückung von Grenzsteinen dem 21. Titel über Betrug zu, der dortige § 243 lautete: *„Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit einer Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft: … 6) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt…“* Erfolgte die Wegnahme, Verrückung etc. eines Grenzzeichens unbeabsichtigt, galt für das Strafmaß § 30 des *Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 01.04.1880* (PrGS. S. 230).

[5] CHRISTIANI, *Begrenzung des Grundeigentums*, 1908, S. 261. Die umfangreiche Rechtsprechung zu § 274 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches, teilweise besprochen in CHRISTIANI, ebd., S. 247 ff, betonte dabei stets den konstitutiven Charakter eines im beidseitigen Einvernehmen gesetzten Grenzzeichens. Das Grenzzeichen erlangte hierdurch die Qualität eines Beweismittels für die Tatsache und den Inhalt der erfolgten Vereinbarung.

[6] STICHLING, *Die preußischen Feldmesser-Reglements*, 1954, S. 45. Die 1755 und 1793 für das Königreich Preußen ergangenen Reglements galten nur für Ost- und Westpreußen und können daher hier außer Betracht bleiben.

[7] Siehe im Einzelnen: BRÖNNER, *Feldmesser-Reglements*, 1931, S. 3 ff; STICHLING, *Die preußischen Feldmesser-Reglements*, 1954.

[8] Abgedruckt in: KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 36 ff.

[9] Auszugsweise abgedruckt in: KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 65 ff.

> *rig bleibe, daß die vermessene und auf die Carte gezeichnete Gränze die rechte sey, welchemnächst, um alle Gränzirrungen für die Zukunft vorzubeugen, auf der Carte die Anweisung kurz notiret, auch das Datum der Vermessung neben dem Namen des Feldmessers und der Scale ausgedrucket werden muß."*

Die Regelung wurde inhaltsgleich in Art. III Nr. 10 des Reglements vom 24.11.1803 übernommen. Die vermessene und auf der Karte eingetragene Grenze sollte damit zweifelsohne als rechtmäßige Grenze manifestiert und zukünftige Grenzverwirrungen ausgeschlossen werden. Es galt der Rechtsgrundsatz, dass die vermessene Grenze, das heißt die örtlichen Grenzsteine für die Bestimmung der Grenze maßgebend waren.[1]

Das Reglement für die Mindensche Kammer von 1782[2] hatte starken Einfluss auf die Gestaltung des preußischen Separationsvermessungswesens.[3] Nr. 15 des Reglements forderte die deutliche und ausführliche Beschreibung der Grenzmale unter Angabe von Grenzlängen und -winkeln.

1.2.3.2 Feldmesserreglement von 1813

Nach Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für die preußischen Staaten durch die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 und das Allgemeine Landrecht von 1794 ergab sich die Notwendigkeit, auch für die geometrischen Dienstgeschäfte eine einheitliche Dienstanweisung für den preußischen Staat herauszugeben.[4] Das geschah durch das *Allgemeine Reglement für die Feldmesser im Preußischen Staate vom 29.04.1813*[5], das nunmehr für alle preußischen Provinzen galt.

Das Feldmesserreglement von 1813 enthielt in den § 17 ff unter der Überschrift *„Wegen Ausmittelung der Tatsachen*[6]*, die auf die Messung Einfluß haben"* Regelungen zur Zuziehung der Beteiligten und Aufnahme eines Protokolls: In den Fällen, in denen Rechte der Beteiligten bei Ausmittelung solcher Tatsachen in Betracht kamen, mussten diese zugezogen und mit ihren Angaben und Einwendungen gehört werden (§ 18). Der Feldmesser hatte ein Vermessungsprotokoll zu führen und darin zu vermerken, was seiner Aufnahme zugrunde lag, ob Einwendungen vorgekommen waren und was ihm selbst zweifelhaft geblieben war (§ 19). Nach § 6 wurden nur die Arbeiten angestellter Feldmesser in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet, den Vermessungen kam der öffentliche Glaube der Richtigkeit (fidem publicam) zu. Hierzu zählten zweifelsohne auch die aufgenommenen Protokolle.[7] § 20 behandelte die streitigen Grenzen und konkretisierte die Vorschrift aus § 377 f ALR I 17 bezüglich der Wiederherstellung von Grenzen anhand Urkunden und Zeugenbeweis:

> *„Streitige Grenzen hat derselbe besonders sorgfältig nach der Angabe beider Parteien getreulich zu verzeichnen, zugleich aber auch, wo und soweit dies möglich ist, die Grenzlinie, welche er nach vorhandenen alten Rissen und Nachrichten, aufgefundenen Merkmalen, Zeugnissen alter Leute und anderen Umständen als Sachverständiger für richtig hält, gutachtlich anzugeben und im Vermessungsprotokolle die Gründe für seine Meinung zu vermerken."*

---

[1] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 133.
[2] *Instruktion für die Feldmesser bey den Königl. Krieges- und Domainen-Cammer des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, imgleichen bey der Lingen-Tecklenburgischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation vom 05.03.1782*, abgedruckt in: KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 39 ff.
[3] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 27, S. 35 f.
[4] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 26.
[5] Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung, 1827, S. 783.
[6] Zu den Tatsachen gehören nach § 17 des Feldmesserreglements von 1813 insbesondere die Grenzen der Besitzungen.
[7] GEHRMANN, *Grenzfeststellung*, 1884, S. 157 mit Verweis auf KLOSS, *Gesetze für Feldmesser*, 1856, S. 149, § 27.

1.2.3.3 Feldmesserreglements von 1857 und 1871

1857 erging auf der Grundlage der *Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17.01.1845*[1] das *Allgemeine Feldmesserreglement vom 01.12.1857*[2]. Im Vergleich zum Reglement von 1813 verallgemeinerte das Feldmessereglement von 1857 die ohnehin eher dürftigen Regelungen stark und forderte in § 12 lediglich, dass die Ermittlung aller Tatsachen und Angaben – dazu zählten unter anderem auch die Ermittlung von Grenzen – mit der größten Sorgfalt bewirkt und dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargetan werden musste. Die Regelung, dass die Arbeiten des angestellten Feldmessers öffentlichen Glauben genossen, entfiel.

Um das Reglement wiederum mit der *Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.06.1869*[3] und der *Maß- und Gewichtsordnung vom 17.08.1868*[4] in Einklang zu bringen, wurde das *Reglement für die öffentlich anzustellenden Landmesser vom 02.03.1871*[5] erlassen, das inhaltlich weitgehend mit dem Reglement von 1857 übereinstimmte. § 12 wurde unverändert aus dem Feldmesserreglement von 1857 übernommen.

Formvorschriften für die aufzunehmenden Verhandlungen waren in den Feldmesserreglements von 1857 und 1871 nicht enthalten[6]. Allgemeine Formvorschriften waren im 19. Jahrhundert dem Allgemeinen Landrecht und der Allgemeinen Gerichtsordnung sowie der Zivilprozessordnung und dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Preußen zu entnehmen (Kap. III.1.2.1 f).

Verfahrensvorschriften über die Vermarkung von Grundstücksgrenzen waren in den genannten Feldmesserreglements ebenfalls nicht enthalten; es wurden lediglich die Bezeichnung der Stationspunkte mit Pfählen und die Bildung unverrückbarer fester Punkte in den Hauptlinien und Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke gefordert (§ 19). § 20 der Feldmesserreglements von 1857 und 1871 bestimmte, dass der Feldmesser überhaupt verpflichtet war, *„in jedem einzelnen Falle die Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern“*. Nach Auffassung von LINDEMANN[7] und SPELTEN[8] gehörten dazu in erster Linie die dauernde Vermarkung der Eigentumsgrenzen.

Weitere Verfahrens- und Formvorschriften für die aufzunehmenden Verhandlungen, die Vermarkung der Grundstücksgrenzen und die Behandlung streitiger Grenzen waren hingegen in den zahlreichen Bestimmungen der Grundsteuer- und Agrarverwaltung (Kap. III.1.3 und III.1.4) enthalten, da jeder Behörde gemäß § 11 der Feldmesserreglements von 1857 und 1871 vorbehalten war, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrolle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

1896 veröffentlichte KOLL in der Zeitschrift für Vermessungswesen einen Entwurf zu einer Landmesser-Ordnung.[9] § 12 des Feldmesserreglements von 1857 und 1871 wurde darin mit geringfügigen Änderungen übernommen (§ 9 Abs. 2 des KOLLschen Entwurfs). § 19 Abs. 1 des KOLLschen Entwurfs forderte, dass alle maßgebenden Tatsachen vom Landmesser selbst ermittelt wurden; hierzu zählten mindestens die Verhandlung mit den Beteiligten und die Ermittlung aller grundlegenden Maße sowie die glaubwürdige ordnungsgemäße Beurkundung der Verhandlung.[10]

[1] PrGS. S. 41, dort § 53.
[2] PrGS. 1858 S. 233.
[3] Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 245.
[4] Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 473.
[5] PrGS. S. 101.
[6] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 90.
[7] LINDEMANN, *Feldmesser-Reglement*, 1877, S. 548.
[8] SPELTEN, *Grenzverhandlungen*, 1922, S. 729.
[9] KOLL, *Entwurf zur Landmesser-Ordnung*, 1896, S. 417.
[10] KOLL, *Entwurf zur Landmesser-Ordnung*, 1896, S. 425.

Im Zuge der Neuordnung des Vermessungswesens im Dritten Reich wurden die vereideten Landmesser aus dem Bereich der Gewerbeordnung gelöst und als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in einen freien, unter der Aufsicht des Staates stehenden Berufsstand übergeleitet. Im Fürstentum Lippe ergingen gesonderte Feldmesserreglements, die im Einzelnen im Kap. III.3.2 behandelt werden.

1.3 Spezielle Rechtsgrundlagen der Grundsteuerverwaltung

1.3.1 Ausgangslage vor dem rheinisch-westfälischen Kataster

Nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges wurde in vielen deutschen Staaten damit begonnen, neue Kataster anzulegen, die auf einer entsprechenden Vermessung aufbauten.[1] Der erste Versuch im rheinisch-westfälischen Raum, die der Steuerverteilung zugrunde liegenden Kataster auf eine Vermessung der Grundstücke aufzubauen, wurde 1658 im Herzogtum Nassau unternommen.[2] Weitere provisorische und definitive Kataster entstanden im 17. und 18. Jahrhundert sowie zu Beginn des 19. Jahrhunderts in beinahe allen damaligen Landesteilen. So führte die im Jahr 1731 durch Kabinettsorder angeordnete Klevesche Katasterreform[3] bis zum Jahr 1736 zu einer flächendeckenden Kartierung des Landes im Maßstab 1:2000. Die Feststellung der Grenzen und Besitzer erfolgte nicht unter Zuziehung der Besitzer. Vielmehr wurden von den örtlichen Verwaltungsbehörden dem Landmesser für jeden Bezirk zwei ortskundige Anweiser zugeteilt, die ihm die Grenzen der Grundstücke zeigten und die Besitzer nannten.[4] Aufgemessen wurden somit lediglich Steuergrenzen und keine Eigentumsgrenzen.

Als die Provinzen Rheinland und Westfalen im Jahr 1815 definitiv von Preußen in Besitz genommen wurden, beruhte die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer auf sehr unterschiedlichen Grundlagen und Vorschriften, die zwar in den Prinzipien ziemlich übereinstimmten, in den Formen und in der Art und Vollständigkeit der Ausführung verschiedenartig gestaltet waren.[5] Bezüglich der Grenzfeststellung finden sich Regelungen insbesondere bei den Katasteraufnahmen im Großherzogtum Berg, im Herzogtum Westfalen sowie bei den französischen Katasteraufnahmen.

1.3.1.1 Katasteraufnahmen im Großherzogtum Berg (1806 – 1816)

Im rechtsrheinischen Herzogtum Berg ordnete die Regierung in Düsseldorf im Jahr 1801 eine insbesondere der Katastereinrichtung dienende Landesvermessung zur Ausgleichung der Kriegslasten zwischen den steuerbaren und steuerfreien Gütern an. Nach schleppendem Beginn der Arbeiten übertrug die Regierung im Jahr 1805 die Leitung der Landesvermessung dem Mathematiker und Astronomen JOHANN FRIEDRICH BENZENBERG[6], dessen bald ausgearbeiteter Plan darauf abzielte, dass die Landesvermessung neben der Grundsteuerausgleichung auch dem Schutz und der Sicherheit der

[1] Siehe im Einzelnen: OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 19 ff.
[2] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 24 f.
[3] KETTER, *Katasterreform in Cleve*, 1929; SCHULTE, *Vom klevischen Grundsteuerregister zur Katasterkarte*, 1984, S. 185.
[4] KETTER, *Katasterreform in Cleve*, 1929, S. 60. Vgl. auch Nr. 4 der Instruktion vom 15.04.1731, abgedruckt in: SCHULTE, *Vom klevischen Grundsteuerregister zur Katasterkarte*, 1984, S. 194 f. Neben klevischen Landmessern wurden auch preußische Offiziere eingesetzt, SCHULTE, ebd., S. 196. Letztere haben von denen der klevischen Landmesser teilweise abweichende Instruktionen erhalten, die auch Regelungen über ein mit den Eigentümern aufzunehmenden Vermessungsprotokoll enthielten, vgl. Nr. 7 der Instruktion vom 19.07.1731, abgedruckt in: SCHULTE, ebd., S. 197.
[5] Siehe im Einzelnen: SCHIMMELFENNIG, *Grundsteuer-Verfassungen*, 1859, S. 991 ff. Im Wesentlichen fanden französische, bergische, nassauische, großherzoglich-hessische Grundsteuergesetze sowie Regelungen des Herzogtums Westfalens und des Königreichs Westfalen Anwendung.
[6] REINHERTZ, *Benzenberg*, 1903, S. 17; BAUM, *Benzenberg*, 2008.

Eigentumsgrenzen dienen sollte.[1] Durch General-Verordnungen von 1805 und 1806 wurden die Eigentümer aufgefordert, die Eckpunkte ihrer Grundstücke mit Grenzsteinen zu vermarken.[2]

Nachdem das Herzogtum Berg im Jahr 1806 zum Großherzogtum erhoben worden war, wurde für das stark vergrößerte Landesgebiet bis 1807 ein vorläufiges Kataster nur aufgrund von Erklärungen der Grundstückseigentümer aufgestellt. Wegen seiner Unzuverlässigkeit griff man jedoch schon 1808 wieder auf die allgemeine Landesvermessung zurück.[3] In der wohl von BENZENBERG verfassten *Ordnung für die Landmesser im Großherzogtum Berg vom 15.03.1808* war vorgeschrieben, dass jedes Grundstück, ehe es gemessen wurde, begrenzt werden musste und kein Landmesser messen durfte, wenn die Eigentümer sich nicht zu der Richtigstellung der Grenzen verstehen wollten.[4]

Durch den Bayonner Vertrag fiel das Großherzogtum Berg an NAPOLEON und im November 1808 wurde, noch ehe die erste Gemeinde vermessen war, die Landesvermessung wieder eingestellt, da der französische Kommissar Graf BEUGNOT das Land auch ohne Karten regieren zu können glaubte.[5] NAPOLEON sprach sich 1811 in Düsseldorf gegenüber Graf BEUGNOT für eine Parzellarvermessung nach französischem Beispiel (Kap. III.1.3.1.3) aus. Aufgrund der politischen Entwicklung in den Befreiungskriegen kam es dazu nicht mehr. Abgesehen vom fertig gestellten Dreiecksnetz haben die bergischen Katasterarbeiten keine Bedeutung erlangt.[6]

1.3.1.2 Katasteraufnahmen im Herzogtum Westfalen (1813 – 1815)

Nachdem das Herzogtum Westfalen im Jahre 1803 infolge des Reichsdeputationshauptschlusses der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, dem späteren Großherzogtum Hessen zugefallen war und per Dekret vom 01.10.1806 alle Steuerbefreiungen aufgehoben worden waren, hatte die Regierung nach bergischem Beispiel eine allgemeine Landesaufnahme angeordnet, mit der im Herzogtum Westfalen begonnen werden sollte.[7] Um möglichst bald zu einer gerechten Steuerverteilung zu kommen, wurde vor Aufstellung eines definitiven Katasters zunächst ein provisorisches Kataster aufgrund der Erklärungen der Eigentümer angefertigt, das jedoch um örtliche Feststellungen ergänzt wurde.[8]

Als die Triangulationsarbeiten so weit vorangeschritten waren, dass bald mit den Stückvermessungen begonnen werden konnte, gab die Großherzogliche Regierung in Arnsberg die *Reglements für die drei Klassen von Geometern im Herzogtum Westfalen vom 02.10.1813*[9] heraus. Bezüglich der Grenzfeststellungen war Folgendes geregelt:

- Vor der definitiven Vermessung hatten die Eigentümer die Grenzen anzuweisen. Es durften nur feste, unzweifelhafte, mit künstlichen Merkmalen versehene Grenzen vermessen werden. Der Geometer hatte bei krummen Grenzen auf Grenzbegradigungen hinzuwirken und bei Grenzstreitigkeiten zum Vergleich zu raten (§§ 8, 9).

---

[1] Eine umfassende Darstellung des bergischen Katasters findet sich in BENZENBERG, *Cataster*, 1818. Siehe auch: OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 37 ff, S. 84 f und REINHERTZ, *Benzenberg*, 1903.

[2] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 39 f.

[3] Von 300 Quadratmeilen Landesfläche wurden von den Eigentümern nur 187 Quadratmeilen angegeben.

[4] Die Landmesserordnung ist abgedruckt in: MERTENS, *Großherzogthum Berg*, 1911, S. 274. Nach Art. 10 durfte durch den Landmesser kein Stück Land vermessen werden, dessen Grenzen nicht schon vorher bestimmt gewesen oder von ihm richtig gestellt worden waren.

[5] REINHERTZ, *Benzenberg*, 1903, S. 80; SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 192.

[6] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 42. Eine gewisse Ausnahme bildete die Aufnahme des Kantons Velbert in den Jahren 1814 bis 1816, siehe: SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 192.

[7] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 43 ff. Umfassende Darstellungen des westfälischen Katasters finden sich bei BENZENBERG, *Cataster*, 1818 und WIESEMANN, *Geschichte des Grundsteuer- und Vermessungswesens*, 1993.

[8] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 43. WIESEMANN, *Geschichte des Grundsteuer- und Vermessungswesens*, 1993, S. 25 f. Im Gegensatz zum bergischen Kataster wurden von den 65 Quadratmeilen Landesfläche 57 Quadratmeilen von den Eigentümern angegeben, was als ausreichend angesehen wurde.

[9] Ein Nachtrag zu diesem Reglement erging mit Datum vom 02.12.1815.

- Bei strittigen Grenzen wurden die von den einzelnen Parteien behaupteten Grenzverläufe jeweils aufgemessen und in einer Zeichnung angegeben. Die Versteinung und definitive Vermessung erfolgte entweder erst nach der gütlichen Übereinkunft der Beteiligten oder dem Richterspruch (§ 10).
- Sollten kleine Parzellen geteilt werden, mussten die Grenzen erst auf die angegebene Art festgestellt[1], dann die Grundstücke aufgenommen, aufgetragen und nach den Forderungen der Interessenten zunächst auf dem Papier abgeteilt, dann im Felde abgesteckt, vermessen und versteint werden (§ 14).
- Über jede Messung oder Teilung musste der Geometer einen von ihm unterschriebenen Messbrief ausfertigen, welcher die Namen der Eigentümer, Flächeninhalte, Kulturarten, Beschreibungen der Grundstücke und die entstandenen Kosten enthielt. Ein Muster war in einer Beilage zu § 16 abgedruckt. Der Geometer unterzeichnete darin wie folgt: *„Die Richtigkeit aller dieser Angaben verbürge ich durch meine eigenhändige Unterschrift."* Ebenfalls per Unterschrift bescheinigte der zuständige großherzoglich-hessische Steuerperäquator seine Sichtung (vidi) des Messbriefes für das Kataster. Bei von Geometern erster Klasse durchgeführten Vermessungen wurde zusätzlich zum Messbrief ein Messregister gefordert, das zur Grenzwiederherstellung oder Berichtigung streitiger Grenzen entweder die Grenzlängen und -winkel oder auch rechtwinklige Koordinaten enthielt (§ 49).

Ob nach diesen Vorschriften im Herzogtum Westfalen jemals Vermessungen ausgeführt wurden, ist nicht bekannt.[2] Im Jahr 1816 trat das Großherzogtum Hessen das Herzogtum Westfalen an Preußen ab. Die für damalige Zeit sehr fortschrittliche großherzoglich-hessische Katastergesetzgebung von 1824 konnte somit in Westfalen keinen Einfluss mehr finden.[3]

1.3.1.3 Französische Katasteraufnahmen im Linksrheinischen und in Nordwestfalen (1806 – 1813)

1801 wurde das linke Rheinufer und 1810 der nördlich der Linie Wesel – Haltern – Minden liegende Teil Westfalens französisches Staatsgebiet mit der Konsequenz, dass auch hier die französischen Grundsteuergesetze von 1790 und 1798 eingeführt wurden.[4] Nachdem man auf der Grundlage der vorgenannten Grundsteuergesetze in Frankreich vergeblich versucht hatte, ein Kataster bloß nach Erklärungen der Eigentümer aufzustellen beziehungsweise in einem zweiten Anlauf nur die Kulturarten ausgewählter Gemeinden zu vermessen, schlug eine von NAPOLEON eingesetzte Sachverständigenkommission unter Vorsitz des Astronomen DELAMBRE eine spezielle Parzellarvermessung vor, was von NAPOLEON 1808 gebilligt wurde.

Im Jahre 1810 bereinigte daraufhin das französische Finanzministerium die bisher ergangenen Katastervorschriften[5] und veröffentlichte die weiter gültigen, zum Teil umgeänderten Bestimmungen 1811 in einem Sammelband mit dem Titel *Recueil méthodique des lois, décrets, règlements, instructions et décisions sur le cadastre de la France*.[6] Von den insgesamt 1144 Artikeln des Recueil méthodique entfielen nur 253 (Art. 64 – 316) auf den Titel IV (Vermessung), wobei lediglich die Art. 64 – 96 die

[1] Die *„Feststellung auf die angegebene Art"* war als Sammelbegriff für die etwaigen Verfahrensschritte vor der Vermessung zu verstehen, also die Anweisung (unstrittiger) Grenzen (§ 9), die Grenzbegradigung krummer Grenzen (§ 10) oder die gütliche Übereinkunft bei streitigen Grenzen (§ 10).
[2] SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 193.
[3] HAMMER, *Die Grossh. Hessische Katastergesetzgebung*, 1905, S. 281.
[4] SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 188. Umfassende Darstellungen des französischen Katasters finden bei THUM, *Systematisches Handbuch des Kadasters*, 1818 und BENZENBERG, *Cataster*, 1818.
[5] Siehe im Einzelnen: SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 188.
[6] Der Sammelband gelangte nicht in den Buchhandel. Deutsche Auszüge finden sich in THUM, *Systematisches Handbuch des Kadasters*, 1818, BENZENBERG, *Cataster*, 1818 und HAMMER, *Die Grossh. Hessische Katastergesetzgebung*, 1905, S. 281. Der Recueil méthodique wurde teilweise noch bei Fortsetzung der Katasterarbeiten in den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Kleve in den Jahren 1818 – 1819 zugrunde gelegt, siehe: SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 195.

Feststellung der Gemeindegrenzen behandelten. Über die Feststellung anderer (Flur- oder Grundstücks-)Grenzen oder die Vermarkung dieser Grenzen wurden keine Aussagen getroffen.[1]

Bereits 1803 waren die Bürgermeister angewiesen worden, die Gemeindegrenzen, soweit sie nicht durch Flüsse, Bäche oder unveränderliche Gräben gebildet wurden, durch Grenzsteine zu vermarken.[2] Die Feststellung der Gemeindegrenzen erfolgte als öffentlich-rechtliches Verfahren nur unter Beteiligung der Bürgermeister, des Geometers zur Grenzbestimmung (géometre delimitateur) und des Steuerkontrolleurs.[3] Die Bürgermeister wurden über den Präfekten des Departements schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Verfahrensvorschriften geladen, sich bei der Grenzbesichtigung einzufinden und den Geometer bestmöglich bei seiner Arbeit zu unterstützen (Art. 69), eine Beteiligung der entsprechenden Grundstückseigentümer erfolgte nicht.

Während des gemeinsamen Grenzbeganges wurde eine nach Augenmaß angefertigte Handzeichnung (croquis) der Gemeindegrenze vom Geometer angefertigt und abschließend ebenfalls vom Geometer ein Verbalprozess der Grenzbeschreibung aufgenommen, der von allen Bürgermeistern, dem Steuerkontrolleur und dem Geometer unterzeichnet werden musste (Art. 71, 73, 81). Sowohl Grenzstreitigkeiten als auch vorgeschlagene Grenzveränderungen oder -bereinigungen wurden im Verbalprozess dokumentiert, streitige Grenzen wurden durch punktierte Linien gekennzeichnet (Art. 73 – 75). Der Geometer und der Steuerkontrolleur waren angehalten, im Falle von Streitigkeiten eine gütliche Übereinkunft herbeizuführen (Art. 76).

Eine Unterschriftsverweigerung eines Beteiligten musste von allen anderen Beteiligten entsprechend bezeugt werden. Die Unterschrift erfolgte nicht nur in den Fällen, in denen die Grenzen als richtig anerkannt wurden, sondern auch bei Grenzstreitigkeiten sowie geplanten Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen (Art. 81). Die während des Grenzbeganges angefertigte Handzeichnung wurde dem Verbalprozess beigefügt (Art. 73). Nach der Vermessung der Gemeindegrenze wurde dem Verbalprozess eine Tabelle mit den Längen und Winkeln der einzelnen Grenzen beigegeben (Art. 96). Dem Verbalprozess kam somit in erster Linie eine Beweis- und Sicherungsfunktion zu.[4] Die unstreitigen Grenzen wurden abschließend vom Präfekten des Departements genehmigt; dieser entschied in der Regel auch bei Grenzveränderungen und Grenzstreitigkeiten.

Über die Einteilung der Gemeinde in Sektionen (Fluren) wurde ebenfalls ein Verbalprozess aufgenommen, der vom Bürgermeister zu unterzeichnen war (Art. 109). Im Unterschied dazu wurden bei der Vermessung der einzelnen Parzellen keine Verbalprozesse aufgenommen. Die Eigentümer wurden vielmehr über den Bürgermeister eingeladen, der Aufnahme und Vermessung ihrer Parzellen beizuwohnen mit dem Ziel, die Grenzen festzusetzen und damit zukünftig Streitigkeiten und Prozesse zu beseitigen (Art. 166, 167). Bei Grenzstreitigkeiten hatte der Geometer auf eine gütliche Einigung der Eigentümer hinzuwirken (Art. 176). Gelang dies nicht, so war bei einer im Felde sichtbaren Grenze diese aufzumessen und punktiert darzustellen (Art. 177); war keine sichtbare Grenze vorhanden, so wurde eine Parzelle gebildet, für die alle Personen, die Eigentumsansprüche geltend machten, gesondert vermerkt wurden (Art. 178). Wenn ein Teil einer Gemeinde durch den Geometer aufgenommen worden war, wurden die Eigentümer aufgefordert, an den Sonntagen sich mit ihm auf das Feld zu begeben, um dort das Resultat seiner Arbeit zu prüfen (Art. 205). Eine Anerkennung seitens der Eigentümer erfolgte abschließend nur durch Unterzeichnung des sogenannten Bülletins, eines Auszuges aus dem Eigentümer- und Güterverzeichnis (Art. 705). Mit der Unterzeichnung des Bülletins erklärte man sich vor allem damit einverstanden, dass die Parzellen vollständig aufgeführt sowie die Flächeninhalte und die Klassifizierung der Parzellen richtig waren.

---

[1] HAMMER, *Die Grossh. Hessische Katastergesetzgebung*, 1905, S. 287; NN, *Entstehung des rheinisch-westfälischen Katasters*, 1931, S. 792; PLÄHN, *Mängel des preußischen Katasters*, 1920, S. 15.

[2] MEYS, *Aktenbeitrag*, 1929, S. 528; OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 52 f.

[3] Die Abstimmung der Gemeindegrenzen war schon seit dem frühen Mittelalter eine rein öffentliche Angelegenheit, siehe: HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 17.

[4] Beispiele von Verbalprozessen finden sich in MEYS, *Aktenbeitrag*, 1929, S. 524 und OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 67 f.

Das nach den Bestimmungen des Recueil méthodique geschaffene Parzellarkataster war als Steuerkataster angelegt worden, es sollte gemäß Art. 1143 des Recueil méthodique aber auch als Rechtstitel zum Beweis des Eigentums dienen.[1]

1.3.2 Rheinisch-westfälisches Kataster

1.3.2.1 Einrichtung

Bereits unmittelbar nach dem Tilsiter Frieden von 1807 war ein erstes Steuerreformprogramm ausgearbeitet worden, dessen Grundzüge im *Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben usw. vom 27.10.1810*[2] zusammengefasst waren; danach sollten auch die unterschiedlichen Steuersysteme bereinigt, die Steuern nach einheitlichen Grundsätzen auf der Grundlage eines neuen Katasters erhoben und sämtliche Steuerbefreiungen aufgehoben werden.[3] Bedingt durch die Befreiungskriege konnte jedoch keine Regelung erfolgen. Nachdem im Jahr 1815 das Rheinland und Westfalen an das Königreich Preußen gefallen waren, erstrebten die Bewohner dieser Gebiete mit aller Macht die Fortsetzung der Arbeiten zur Aufstellung eines auf Parzellarvermessung beruhenden Grundsteuerkatasters, das in den linksrheinischen Gebietsteilen während ihrer Zugehörigkeit zu Frankreich in den Jahren 1808 bis 1814 begonnen worden war (Kap. III.1.3.1.3).[4]

Nachdem die rheinischen Oberpräsidenten im Februar 1817 vom preußischen Finanzminister beauftragt worden waren, die Fortsetzung der Katasteraufnahmen mit ihren Regierungen eingehend zu beraten, kam es im Juni 1817 zu ersten Beratungen der Oberpräsidenten, in denen die Ausdehnung des französischen linksrheinischen Katasters auf das rechtsrheinische Gebiet und auf Westfalen für dringend notwendig angesehen wurden.[5] Erneute Beratungen fanden vom 20. bis 26.10.1817 in Godesberg statt (1. Godesberger Verhandlungen)[6], bei denen insbesondere bezüglich der Frage der fachlichen Verzahnung von Landesaufnahme und Katastervermessung die Meinungen scharf auseinandergingen.[7] Beschlossen wurde die Fortsetzung der Katasterarbeiten in den linksrheinischen und die Einführung in den rechtsrheinischen Gebieten, um die Ungleichheit in der Besteuerung zu beseitigen.

Bis zur Fertigstellung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters im Jahr 1837 konnten die Arbeiten in drei Perioden eingeteilt werden:[8]

- Die erste Periode umfasste die Arbeiten vor dem 01.01.1818, also vor allem die unter französischer Verwaltung hergestellten Arbeiten.
- Die zweite Periode umfasste die Zeit zwischen 1818 und 1834 und enthielt die eigentliche Aufnahme und Bearbeitung des Katasterwerks nach einheitlichen Bestimmungen.

---

[1] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 58. Die Zweckbestimmung des Katasters als Eigentumsbeweis fand sich an mehreren Stellen des Recueil méthodique, so auch in Art. 167 und 703.

[2] PrGS. S. 25.

[3] STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 38.

[4] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 72 ff. Neben OSTHOFF behandeln KOHL, *Geschichte des rheinisch-westfälischen Katasters*, 1956, S. 281 und STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 38 ff die Entstehung, Einrichtung und Organisation des rheinisch-westfälischen Katasters. Eine Behandlung aus steuerlicher Sicht findet sich bei WAGNER, *Grund- und Gebäudesteuer*, 1980.

[5] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 84 f; STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 43.

[6] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 86 ff; OSTHOFF, *Godesberger Kataster-Verhandlungen*, 1967, S. 421.

[7] SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 194. Namentlich wurde der Streit ausgetragen zwischen JOHANN FRIEDRICH BENZENBERG, bis 1813 Leiter der Landesvermessung im Herzogtum Berg, und Generalmajor VON MÜFFLING, zum damaligen Zeitpunkt Generalstabschef im Großherzogtum Niederrhein.

[8] SCHIMMELFENNIG, *Die Preußischen direkten Steuern*, 1843, S. 531.

- Die dritte Periode von 1835 bis 1837 enthielt die Abschlussarbeiten bis zur gänzlichen Beendigung der Katasterarbeiten einschließlich der teilweisen Überarbeitung der unter französischer Verwaltung hergestellten Arbeiten der ersten Periode.

1.3.2.2 Instruktionsentwurf von 1817

Nach Beendigung der 1. Godesberger Verhandlungen wurde Regierungskalkulatur Hauptmann VON ROLSHAUSEN gewählt, aufgrund der Verhandlungsergebnisse eine Katasterinstruktion zusammenzustellen und den Entwurf den Oberpräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.[1] VON ROLSHAUSEN orientierte sich dabei stark an den Regelungen des Recueil méthodique (Kap. III.1.3.1.3) und legte am 10.12.1817 seinen Entwurf einer *Allgemeinen Instruction für die Anfertigung des Katasters in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen*[2] vor.[3]

Die II. Abteilung des Instruktionsentwurfes enthielt Regelungen für die geometrischen Arbeiten des Parzellarkatasters. Die Feststellung der Grenzen erfolgte in einem dreistufigen Verfahren, angefangen von der Bestimmung der Gemeindegrenzen, über die Bestimmung der Flurgrenzen bis zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen. Die hier interessierenden Regelungen des Instruktionsentwurfes von 1817 werden nur insoweit behandelt, als sie von den abschließenden Regelungen der Instruktionen von 1822 (Kap. III.1.3.2.4 f) abweichen.

Die Grenzen der Gemeinden mussten vor der Parzellarvermessung bestimmt und ausgesteint werden (§ 43), wobei

- die Grenzen mit Zuziehung der beteiligten Ortsvorstände und Bürgermeister begangen und ausgesteint wurden (§ 44) und
- über die Grenzbestimmung ein Protokoll abgefasst wurde, das mit Bezug auf eine die Grenzlängen und Grenzwinkel der Gemeindegrenzen enthaltene Handzeichnung die Grenzen vollständig beschrieb und vom Geometer und den beteiligten Ortsvorständen und Bürgermeistern unterschrieben werden musste (§ 45).

§ 46 sah bei streitigen Gemeindegrenzen ebenfalls die Aufnahme eines Protokolls vor, das in der Instruktion vom 11.02.1822 (dort § 18) nicht mehr enthalten ist.

Im Gegensatz zur Instruktion vom 11.02.1822 (Kap. III.1.3.2.4) enthielt der Entwurf von 1817 ein Muster für das aufzunehmende Protokoll (Anlage Nr. 1 zu § 50):

[1] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 90.
[2] Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf: Regierung Aachen, Nr. 3768.
[3] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 90 f; SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 195.

Regierungsbezirk Kreis

Protocoll
den Begang und die Aussteinung der Gemarkungsgrenze
der Gemeinde…
in der Bürgermeisterey… [betreffend]

Heute den… des Monats… Jahrs hat der unterzeichnende Geometer, in Folge der Weisung Königl. Plankammer, vom… mit Zuziehung des Bürgermeisters von… und des Ortsvorstandes von… so wie der Bürgermeister und Ortsvorstände der angrenzenden Gemeinden und der hierzu von den betreffenden Bürgermeistern ernannten Feldanzeiger, die Gemarkungsgrenze der Gemeinde begangen und hierüber gegenwärtiges Protocoll aufgenommen.
…

Artikel I
Grenzen gegen die Gemeinde…
vid. die anliegende Handzeichnung

Nro. des Grenzpunkts	Buchstabe der Section	Form des Grenz-Mahles	Lage der Grenzpunkte und Beschreibung der Grenzlinien	Winkel der Grenzlinien	Strecken der Grenzlinien	Bemerkungen
1. 2.						

Vorstehendes wird hiermit als richtig anerkannt.

der Bürgermeister zu… der Bürgermeister zu…
der Ortsvorsteher von… der Ortsvorsteher von…
der Feldanzeiger von… der Feldanzeiger von…

Artikel II
Grenzen gegen die Gemeinde…
p.p.

Abbildung 10: Anlage Nr. 1 des Instruktionsentwurfes von 1817

Nach der Festlegung der Gemarkungsgrenzen erfolgte die Einteilung der Gemarkung in Sektionen (Fluren, § 51 ff). Waren diese Sektionen nicht durch natürliche unveränderliche Grenzen eingeschlossen, so mussten dieselben mit Zuziehung des Ortsvorstandes und der nächsten Beteiligten ausgesteint werden und mit dem Ortsvorstand ein Protokoll darüber abgeschlossen werden (§ 54). Auch für dieses Protokoll zur Festlegung der Sektions-(Flur-)Grenzen war dem Instruktionsentwurf – im Gegensatz zu den endgültigen Anweisungen von 1822 – ein Muster beigegeben:

Regierungsbezirk N. Kreis N.

Protocoll
die Begrenzung der Sectionen der Gemeinde…
in der Bürgermeisterei… betreffend

Der unterzeichnende mit der Parcellen-Vermessung der Gemeinde… beauftragte Geometer, hat im Einverständnisse mit dem Bürgermeister zu… und dem Ortsvorstande von… folgende Sectionen für zweckmäßig erachtet und dieselben mit den Buchstaben AB… bezeichnet.

Nämlich:

I. Gegen Norden die Section A. im… genannt. Sie ist begrenzt, nördlich von der Gemarkungsgrenze gegen die Gemeinde… östlich durch den nach… ziehenden und abgesteinten Feldweg, gegen Süden durch die von… nach… ziehende Landstraße und gegen Westen von dem Mühlenbach.
II. Die Section B. im Osten der vorigen gelegen und… genannt.
p.p.

Vorstehendes ist verlesen und als richtig anerkannt.

der Bürgermeister der Geometer
die Ortsvorstände und Feldanzeiger

Abbildung 11: Anlage Nr. 2 des Instruktionsentwurfes von 1817

Die §§ 55 und 56 behandelten die Grenzbestimmung der einzelnen Grundstücke:

> *„Wenn die Sectionen gehörig begrenzt sind, lässt der Geometer den Grundstücks-Eigenthümern durch den Bürgermeister bekannt machen an welchem Tag er mit der Parcellar-Vermessung anfangen wird und fordert sie auf alle ihre Grundstücke gehörig auszusteinen, oder doch die Grenzen mit starken Pfählen zu bezeichnen, bevor die Parcellar-Vermessung ihren Anfang nimmt."* [§ 55]
>
> *„Wo der Geometer nachgehends keine Grenzsteine oder Pfähle findet, soll er nach dem vorfindlichen Besitzstande die von ihm angenommenen Grenzen auspfählen, jedoch vorher in der Gemeinde bekannt machen, daß die von ihm geschlagenen mit einem von ihm angegebenen Zeichen bemerkten Pfähle, niemand in seinem Rechte nachtheilig sind, und nach der Revision der Gemarkung wieder weggenommen werden."* [§ 56]

Der vorgenannte § 56 war in der Godesberger Instruktion von 1819 und in den Instruktionen von 1822 nicht mehr enthalten. Der Instruktionsentwurf von 1817 stellte schwerpunktmäßig auf die Schaffung eines Steuerkatasters und nicht auf die eines Eigentumskatasters ab.[1]

1.3.2.3 Godesberger Instruktion von 1819

Am 23.01.1818 genehmigte der Finanzminister die Fortsetzung der Katasterarbeiten auf der linken Rheinseite. Im März 1818 wurden die rheinischen Regierungen durch die Oberpräsidien angewiesen, mit den Vermessungen zu beginnen; teilweise wurde noch nach den Bestimmungen des Recueil méthodique gearbeitet.[2] Vom 15. bis 28.04.1819 trafen sich die Oberpräsidenten von Koblenz, Köln und Münster, die Präsidenten der rheinisch-westfälischen Regierungen sowie die Sachverständigen, die schon 1817 an den Katasterverhandlungen teilgenommen hatten, erneut in Godesberg (2. Godesberger Verhandlungen), um noch einmal gemeinsam die Katastergesetzgebung zu beraten. Die wichtigste Aufgabe war die Verbesserung der Katasterinstruktion aufgrund der seit 1817 von den einzel-

[1] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 92.
[2] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 96; SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 195.

nen Regierungen gemachten Erfahrungen. VON ROLSHAUSEN wurde beauftragt, den Instruktionsentwurf entsprechend den Beratungsergebnissen umzugestalten, es entstand die *Instruktion für das Kataster der Rheinisch-westfälischen Provinzen. Entworfen auf Grund der Verhandlung in Godesberg vom 15ten bis 25ten April 1819* (Godesberger Instruktion).[1]

Die Regelungen der Godesberger Instruktion stimmen im Wesentlichen mit denen des Instruktionsentwurfs von 1817 überein. In den Anlagen N°. I. und II. zu § 52 und N°. III. zu § 56 waren Muster für das *„Protokoll der Begränzung des Gebieths der Gemeinde…"*, für die Tabelle der Grenzlinien und Grenzwinkel als Anhang zum Begrenzungsprotokoll und für das *„Protokoll der Eintheilung des Gebieths der Gemeinde… in Sektionen"* enthalten. Diese Muster sind sprachlich teilweise ausführlicher gehalten als die des Instruktionsentwurfes von 1817, inhaltlich aber als identisch anzusehen. Auf einen Abdruck der entsprechenden Anerkennungserklärungen wie im Instruktionsentwurf von 1817 – *„Vorstehendes wird hiermit als richtig anerkannt."* beziehungsweise *„Vorstehendes ist verlesen und als richtig anerkannt."* – wurde in den genannten Anlagen der Godesberger Instruktion verzichtet.

1.3.2.4 Allgemeine Instruktion vom 11.02.1822

Am 26.07.1820 erging endlich die *Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Fortsetzung und Vollendung des Katasters in den Provinzen Niederrhein, Cleve, Berg und Westphalen betreffend*[2]. Durch sie wurden die Katasteraufnahmen auch auf die rechtsrheinischen Teile des Rheinlandes und auf Westfalen ausgedehnt.[3] Zwei Jahre später erschienen schließlich die endgültigen Vorschriften über die Katasterherstellung. Der preußische Finanzminister erließ am 11.02.1822 die *Allgemeine Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Catasters von ertragsfähigem Grundeigenthum in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie*[4]. Im Teil A der II. Abteilung der vorgenannten Instruktion wurden spezielle Bestimmungen für die Vermessungsarbeiten und -verfahren gegeben.

Nach § 2 hatte die Vermessung den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden seiner Lage, Benutzungsart oder der Person seines Eigentümers nach abgesonderten Grundstücks (Parzelle) festzustellen. Die Feststellung der Grenzen erfolgte in einem dreistufigen Verfahren, angefangen von der Bestimmung der Gemeindegrenzen, über die Bestimmung der Flurgrenzen bis zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen.

Nach § 15 mussten vor Abschluss der Stückvermessung die Grenzen gegen die Nachbargemeinden bestimmt und durch Steine oder andere Merkmale kenntlich bezeichnet werden. Die Grenze wurde mit Zuziehung der Kommunalbehörden der beteiligten Gemeinden begangen, bezeichnet und eine Handzeichnung darüber entworfen, welche Längen und Winkel der Grenzen enthielt und sowohl von dem Geometer als auch von der Kommunalbehörde unterschrieben wurde (§§ 16, 17). Eine Zuziehung der beteiligten Grundstückseigentümer war nicht vorgesehen.[5] Bei streitigen Grenzen wurde der jeweilige von der Gemeinde vertretene Grenzverlauf und nach der Auffassung des Geometers richtige Grenzverlauf in einem Plan nebst erläuternder Randbemerkung verzeichnet (§ 18). Der Geometer sollte sich stets um die gütliche Einigung der Gemeinden bemühen, vor allem auch unter Zuhilfenahme des Arguments, dass nur Steuergrenzen bestimmt wurden (§ 19).[6]

---

[1] Die Instruktion erschien 1820 in Köln als Druck.
[2] Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung S. 705.
[3] SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 198; STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 47.
[4] Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung S. 292, auszugsweise abgedruckt in: WITTSTOCK, *Rechts- und Verwaltungsvorschriften*, 2001, S. 43 f.
[5] Die Abstimmung der Gemeindegrenzen war schon seit dem frühen Mittelalter eine rein öffentliche Angelegenheit, vgl. HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 17.
[6] Die Frage, ob bei Aufstellung des rheinisch-westfälischen Katasters Steuergrenzen oder Eigentumsgrenzen bestimmt worden sind, ist in der Literatur teilweise unterschiedlich beantwortet worden. Während beispielsweise PLÄHN, *Mängel des preußischen Katasters*, 1920 im rheinisch-westfälischen Kataster ein reines Steuerkataster sah, vertrat OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950 den Standpunkt, dass damals schon ein Eigentumskataster geschaffen worden war.

Die Festlegung der Flurgrenzen erfolgte auf die gleiche Weise, wobei die Ortsvorsteher und die beteiligten Grundstückseigentümer zugezogen wurden (§ 23). Daraufhin waren auf Aufforderung des Ortsvorstehers vor der Vermessung die Grundstücksgrenzen mit Steinen oder starken Pfählen durch die Eigentümer zu bezeichnen (§ 24). Die Grenzen wurden demnach durch die Vermarkung vor Ort von den Eigentümern im gegenseitigen Einvernehmen konkretisiert. Die Grenzzeichen hatten somit konstitutive Wirkung. Eine Grenzanerkennung durch Unterschrift erfolgte nicht.[1] Zum Zeitpunkt der Messung hatten die Eigentümer ihre Grundstücke und ihre Grenzen dem Geometer anzuzeigen (§ 29). Bei streitigen Grenzen wurde die sichtbar vorgefundene Grenze aufgenommen und punktiert dargestellt, falls keine sichtbare Grenze vorhanden war, wurde das ganze Grundstück bis zur Entscheidung der Sache als gemeinschaftlicher Besitz betrachtet (§§ 30, 31). Diese Entscheidung der Sache fußte entweder auf freier Vereinbarung (*„Ausgleichung“*) oder richterlicher Entscheidung (§ 32), streitige Grenzen wurden in den Plan nicht übernommen.[2]

Wurde von einem Grundeigentümer gegen den von dem Geometer berechneten Flächeninhalt seiner Grundstücke ein Einwurf gemacht, war der Geometer verpflichtet, das betreffende Grundstück in Gegenwart eines Ortsvorstehers, des Feldanzeigers, der Nachbarn und des Eigentümers nochmals auszumessen (§ 53). Für den Fall, dass die Fläche durch den Geometer richtig berechnet war, hatte der Kläger die Kosten der Vermessung zu zahlen, andernfalls hatte der Geometer seine Flächenangaben zu korrigieren (§ 55).[3] Zur Vermeidung von Beschwerden wegen irriger Namen und Kulturarten waren die fertigen Teile der Vermessung an den Sonntagen von den Geometern vor den Eigentümern *„abzulesen“*; zu dieser Verlesung wurden die Eigentümer durch die Ortsbehörde eingeladen (§ 58). Dieses Verfahren wurde durch § 70 der Instruktion vom 12.03.1822 (Kap. III.1.3.2.5) auch auf die Vermessungsergebnisse ausgedehnt.

Die vorgenannte Verlesung war streng zu unterscheiden von der Offenlegung, die das Vermessungs- und Abschätzungsverfahren abschloss. Flurbuch und Flurkarte wurden bei der Kommunalbehörde zur Einsicht offen gelegt (§§ 159, 160). Auszüge aus dem Flurbuch (Güterauszüge) wurden von der Kommunalbehörde an die Eigentümer oder Pächter abgegeben; diese waren verpflichtet, ihre Bemerkungen und Beschwerden vom Tage der ersten Bekanntmachung an innerhalb eines Monats einzureichen (§§ 159, 161). Bemerkungen und Beschwerden konnten stattfinden über

- die Aufnahme und Vermessung der Grundstücke,
- die Einschätzung der Grundstücke oder
- die Abschätzung des steuerbaren Reinertrages (§ 162).

Bezüglich der Aufnahme und Vermessung der Grundstücke sollten von den Eigentümern die Vollständigkeit der in das Güterverzeichnis aufgenommenen Grundstücke und die Richtigkeit der Flächeninhalte beobachtet werden (§ 163). Die Anerkennung des Güterverzeichnisses erfolgte durch Unterschrift, wobei folgende Bescheinigung zu unterschreiben war:[4]

> *„Ich unterschriebener Eigentümer erkläre, daß vorstehende Verzeichnisse meiner Besitzungen richtig sind, vorbehaltlich der in Betreff der Gebäulichkeiten hier oben und der in Betreff der liegenden Gründe hiernächst eingetragenen Bemerkungen.“*

Die Anerkennung des Güterverzeichnisses bewirkte somit lediglich die Anerkennung der Richtigkeit derjenigen Angaben, die infolge der Vermessung und Abschätzung der Grundstücke im Flurbuch geführt wurden. Der Instruktionsentwurf von 1817 und die Godesberger Instruktion von 1819 enthielten in § 114 beziehungsweise in § 112 noch die Regelung, dass die Arbeiten des Geometers als vollkommen richtig anerkannt wurden, wenn die Güterauszüge von den Eigentümern als richtig anerkannt oder die eingelegten Beschwerden nach den entsprechenden Bestimmungen erledigt waren. Dies ist in der Instruktion von 1822 ausdrücklich nicht mehr erwähnt.

---

[1] NN, *Entstehung des rheinisch-westfälischen Katasters*, 1931, S. 794.
[2] SCHELLENS, *Eigentumsrecht der Gemeinden*, 1935, S. 14.
[3] § 56 regelte zu dem ein abschließendes Revisionsverfahren vor dem Ober-Geometer.
[4] Zitiert nach SCHELLENS, *Eigentumsrecht der Gemeinden*, 1935, S. 13.

1.3.2.5 Instruktion vom 12.03.1822

Dem Generaldirektor des Katasters[1] wurde es überlassen, die technischen Verfahrensbestimmungen selbst herauszugeben.[2] Am 12.03.1822 erschien daraufhin die *Instruktion über das Verfahren bei der Vermessung des Grund-Eigenthums Behufs Anfertigung des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie*[3], die die zuvor behandelten Bestimmungen der Allgemeinen Instruktion vom 11.02.1822 (Kap. III.1.3.2.4) weiter konkretisierte.

Der I. Abschnitt behandelte die Grenzbestimmung der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen und der einzelnen Grundstücke und bezog sich auf die §§ 15 bis 24 der Allgemeinen Instruktion vom 11.02.1822. Zunächst wurden weitere Regelungen für die zu entwerfende Handzeichnung gegeben, die nunmehr als Handriss bezeichnet wurde. § 3 bestimmte für die Gemeindegrenzen Folgendes:

> *„Die Grenz-Winkel-Punkte werden mit 1 anfangend, fortlaufend numerirt, Grenzsteine und Grenzmahle, die anliegenden Grund-Eigenthümer u. s. w. deutlich und vollständig figurirt und eingeschrieben, die ohngefähre Größe der Winkel und Seiten daneben bemerkt, was durch Zeichnung sich nicht ausdrücken läßt, in Randbemerkungen auf dem Handrisse selbst erläutert, endlich derselbe mit Angabe des Tages des Grenzbeganges von dem Geometer und den Betheiligten unterzeichnet; so daß neben diesem Handrisse ein besonderes erläuterndes, und die Richtigkeit der Grenzbestimmung dokumentirendes Protokoll nicht mehr erforderlich ist."*

Im Unterschied zu den Regelungen der Instruktionsentwürfe von 1817 und 1819 wurde somit kein gesondertes Protokoll mit entsprechenden Beschreibungen der Grenzen und Anerkennungserklärungen verlangt. Die Anerkennung erfolgte vielmehr auf dem Handriss selbst.[4] Dem Handriss kam ein erhöhter rechtlicher Wert zu; er wurde als urkundliches Material für die Grenzverhältnisse der beteiligten Gemeindebezirke angesehen.[5] Nach § 5 war in der Regel von der durch den Besitz bestimmten Grenze auszugehen[6], bessere Grenzbestimmungen waren unter bestimmten Voraussetzungen nur auf gütlichem Wege möglich. Eine gütliche Ausgleichung war bei Grenzstreitigkeiten möglich, sie wurde von den Beteiligten durch ihre Unterschrift dokumentiert (§ 7).[7] Weitere Bestimmungen zur Vermarkung der Grenzen sahen unter anderem vor, dass der Geometer den Eigentümern die erforderlichen Anleitungen zur Aussteinung oder Auspfählung zu geben hatte (§§ 9, 13, 14).

Sowohl die Allgemeine Instruktion vom 11.02.1822 als auch die Instruktion vom 12.03.1822 sahen somit die Aussteinung der Grenzen vor. Sie war allerdings mit großen Schwierigkeiten verbunden. Zum einen fehlten dem Geometer gesetzliche Vorschriften über Vermarkungsart und Vermarkungszwang[8], zum anderen versuchten die Eigentümer möglichst kostengünstig davon zu kommen, in dem die Grenzen mit einfachen Feldsteinen gekennzeichnet wurden.[9] Auch dem Fall der Verweigerung der

---

[1] Der Generaldirektor des Katasters unterstand direkt dem preußischen Finanzministerium und leitete das Katasterwesen der rheinisch-westfälischen Provinzen. Das Amt des Generaldirektors wurde zunächst vom Kölner Oberpräsidenten, Graf VON SOLMS-LAUBACH, bis zu seinem Tod (24.02.1822) wahrgenommen, danach vom westfälischen Oberpräsidenten in Münster, Freiherrn VON VINCKE.

[2] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 137 f.

[3] Die Instruktion erschien 1822 in Köln als Druck bei Witwe LANGEN. Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf: Regierung Düsseldorf, Nr. 6296. Auszugsweise abgedruckt in: WITTSTOCK, *Rechts- und Verwaltungsvorschriften*, 2001, S. 44 f.

[4] WAGNER, *Grundsteuerkataster*, 1860/1964, S. 9, S. 71.

[5] Siehe: Entscheidung des Königlichen Preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 01.03.1912, Az. I C. 62. 10., abgedruckt in: NN, *Verhandlungen über den Verlauf der Gemeindegrenzen*, 1915, S. 268.

[6] Die Grenzen wurden vornehmlich nach dem Besitz vermutet, BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 430 mit Bezug auf § 19 ALR I 7.

[7] Das Verfahren war bei streitigen Grenzen insgesamt dreistufig angelegt (§ 6 ff): Zunächst war der Grenzhandriss nebst einem Gutachten durch den Geometer der Kataster-Kommission einzureichen. Der Obergeometer der Katasterkommission versuchte eine gütliche Einigung herbeizuführen; falls diese nicht gelang, wurde der Vorgang der Regierung zu Entscheidung vorgelegt, die abschließend entschied.

[8] Ein Vermarkungsgesetz scheiterte an den Bedenken der preußischen Regierung, ob den Eigentümern die Kosten einer solchen Vermarkung in jedem Falle zugemutet werden könnten, siehe: OSTHOFF, *Godesberger Kataster-Verhandlungen*, 1967, S. 424.

[9] WAGNER, *Grundsteuerkataster*, 1860/1964, S. 75.

Vermarkung durch die Eigentümer wurde von Seiten der Katasterverwaltung keine große Bedeutung beigemessen. So betonte die Regierung Düsseldorf in einer Antwort an den Steuerkontrolleur im Kreis Wesel, dass es Sache der Eigentümer wäre, sich über die wirklichen Grenzen zu verständigen oder eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.[1]

Während die Allgemeine Instruktion vom 11.02.1822 nur von Beschwerden wegen irriger Namen und Kulturarten sprach (§ 58), konkretisierte die Instruktion vom 12.03.1822 dies in § 70 dahingehend, dass die bei dieser Verlesung vorkommenden Erinnerungen der Eigentümer entweder gegen unrichtige Angaben des Eigentümers oder der Benutzungsart des Grundstücks oder gegen unrichtige Vermessung desselben gerichtet sein sollten. Nach § 71 war die Verlesung entsprechend auf dem Handriss nachzuweisen:

> *„… Daß der Geometer den Tag der Verlesung vorher gehörig habe verkündigen lassen, und die Verlesung verständlich abgehalten, den Grund-Eigenthümern ruhig, alle möglichen Aufschlüsse gegeben, die angebrachten Erinnerungen gehörig untersucht und nach Befinden vorschriftsmäßig verbessert habe, daß namentlich die etwa fehlenden Namen von Grund-Eigenthümern nicht zu ermitteln gewesen und für die nach ihren Nummern anzugebenden Grundstücke auch in der Gemeinde unbekannt, mithin als herrenlose Grundstücke anzusehen seyen; darüber muß der Geometer Seitens der Kommunal-Behörde sich auf der Rückseite des Handrisses, wo er auch die Erinnerungen gegen die Vermessung notiren muß, unter diesen, eine förmliche Bescheinigung ausstellen lassen."*

1.3.2.6 Fortschreibung des Grundsteuerkatasters und Behebung von materiellen Irrtümern

Am 10.03.1826 wurde von der Generaldirektion des Katasters eine *Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel und sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern*[2] erlassen, wodurch die Fortführung des Katasters besser als bisher geregelt werden sollte.[3] Die Protokollierung des Güterwechsels wurde einem Fortschreibungsbeamten übertragen. Bei Teilungen hatte er nach der Katasterkarte einen Handriss zu entwerfen, der dann auch zur Fortführung der Katasterkarte diente (§ 4). War bei einer Grundstücksteilung eine Vermessung vorgenommen worden, so musste dem Fortschreibungsprotokolle eine beglaubigte Abschrift des Feldbuches beigefügt werden.[4] Über die Anerkennung der neuen Grenzen wurde keine Aussage getroffen, § 2 sprach lediglich von Erklärungen der Eigentümer über die stattgefundenen Veränderungen, die durch den Fortschreibungsbeamten in ein Protokoll eingetragen wurden. Bemerkenswert war noch die Bestimmung des § 6, nach der der Fortschreibungsbeamte an Ort und Stelle das erforderliche, allenfalls durch Vermessung, nachzuholen hatte, wenn Eigentümer keine Vermessungsakten beibringen konnten und die Teilung aufgrund der abgegebenen Erklärungen auch mit der erforderlichen Zuverlässigkeit bewirkt werden konnte. Somit waren auch nach 1826 noch Grundstücksteilungen ohne Vermessung möglich[5], was später als ein Hauptmangel des rheinisch-westfälischen Katasters angesehen wurde.

Trotz des weitausgebauten Prüfungs- und Kontrollsystems – Verlesung der Vermessungsergebnisse, Offenlegung der Flurkarten und Flurbücher, Anerkennung der Güterauszüge – konnte es nicht ausbleiben, dass einzelne Fehler unentdeckt blieben.[6] Damit die Berichtigung solcher Fehler in allen Bezirken einheitlich vorgenommen wurde, erließ der Finanzminister am 14.05.1830 eine *Instruktion für*

---

[1] Abgedruckt in: OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 184 f mit Bezug auf Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf: Regierung Düsseldorf, Nr. 6298.

[2] Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf: Regierung Düsseldorf, Nr. 6296. Auszugsweise abgedruckt in: WITTSTOCK, *Rechts- und Verwaltungsvorschriften*, 2001, S. 49 f.

[3] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 167.

[4] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 168.

[5] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 168. Zu den Verfahrensproblemen siehe: WAGNER, *Grundsteuerkataster*, 1860/1964, S. 24 f.

[6] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 178.

das Verfahren bei Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern[1]. Nach § 2 konnte ein materieller Irrtum bei der Anfertigung des Katasters stattgefunden haben durch unrichtigen Ansatz der Größe, der Kulturarten oder der Bonitätsklasse, durch unrichtige Berechnung des Katastral-Rein-Ertrages sowie durch Auslassung oder doppelte Anschreibung.

Der materielle Irrtum war also ein allumfassender Fehler, der bezüglich des Katasters sowohl Fehler bei der Vermessung (Aufnahmefehler) als auch fehlende Katastrierungen und Doppelkatastrierungen umfasste. Mit Datum vom 25.03.1831 erging noch eine *Verfügung des Generaldirektors des Katasters bezügl. der Instruktion vom 14.05.1830 und der Instruktion vom 18.03.1826 über Fortführung der Veränderungen*, die bei einer Nachmessung zur Behebung des materiellen Irrtums eine Bescheinigung forderte[2]:

> *„In allen Fällen muß diese Nachmessung in Gegenwart der Eigenthümer aller nachgemessenen Grundstücke und des Ortsvorstandes geschehen, und von diesem die richtige Angabe der vorgefundenen Grenzmahle und daß ihrerseits gegen die Ergebnisse nichts zu erinnern sey, ausdrücklich und mit vollständiger Angabe des Ortes und des Tages, an welchem dieses stattgefunden, bescheinigt werden."*

OSTHOFF[3] sah hierin die ersten Anfänge einer Messungsverhandlung.

Im Sommer 1834 konnte das rheinisch-westfälische Kataster – mit Ausnahme der in den folgenden drei Jahren vorgenommenen Restarbeiten[4] – als fertig gestellt angesehen werden. Obwohl es ursprünglich als Steuerkataster gedacht war, erfuhr es aber bereits im Jahre seiner Fertigstellung eine nicht vorauszusehende rechtliche Bedeutung insofern, als durch die *Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westfalen usw. vom 31.03.1834*[5] den Hypothekenbüchern das Kataster zugrunde gelegt wurde.[6] Hingegen wurde im selben Jahr ein auf dem Westfälischen Landtag gestellter Antrag, den Katastervermessungen öffentlichen Glauben beizumessen, vom König angelehnt.[7] Auch den in die Hypothekenbücher übernommenen Katasterangaben kam nur eine beschreibende Bedeutung, aber kein öffentlicher Glaube zu.[8]

1.3.3 Grundsteuergesetz von 1839 und Fortschreibungsinstruktion von 1844

Am 21.01.1839 erging das *Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen*[9], mit dem das rheinisch-westfälische Grundsteuerkataster seine endgültige gesetzliche Grundlage erhielt. Die Vorgehensweise, zunächst aufgrund von Verwaltungsbestimmungen Erfahrungen zu sammeln und diese später in

---

[1] Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung S. 283.
[2] Zitiert nach OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 180.
[3] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 180 f.
[4] STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 24, S. 54. Zu den Restarbeiten zählte unter anderem, dass das unter ehemaliger französischer Verwaltung entstandene Kataster auf preußisches Flächenmaß und Geld umgestellt wurde und die Parzellarvermessungen bei solchen Katastern vervollständigt wurden, denen am Ende des Jahres 1834 noch unvollständige ältere Vermessungen, zum Teil ohne Karten, zu Grunde lagen.
[5] PrGS. S. 47. Für die übrigen Teile Westfalens erfolgte die Verbindung der Hypothekenbücher mit dem Kataster durch die *Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16.07.1840, die Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Kataster und die Beschaffung von Abschriften der Flurbücher für die Hypothekenbehörden in der Provinz Westphalen betreffend* (JMBl. S. 250) und der *Instruktion für die Hypothekenbehörden in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg, in Betreff der Verbindung des Hypothekenbuchs mit dem Grundsteuer-Kataster vom 30.01.1842* (JMBl. S. 67).
[6] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 103; STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 60 f.
[7] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 185 f.
[8] REIß, *Grenzrecht und Grenzprozeß*, 1914, S. 11 f.
[9] PrGS. S. 30.

einen gesetzlichen Rahmen zu setzen, war allgemein üblich. In der Denkschrift des Finanzministeriums[1] wurde hierzu Folgendes ausgeführt:

> *„… Bei dieser Lage der Sache konnte die Aufgabe bei Redaktion des Gesetz-Entwurfs nur darin bestehen, die Hauptgrundsätze für die Aufstellung des Katasters in der Art, wie sie seit 16 Jahren ununterbrochen zur Anwendung gebracht worden sind, auszusprechen und dadurch das bisher beobachtete Verfahren sowohl für die Vergangenheit zu sanktionieren, als für die Zukunft zur gesetzlichen Norm zu erheben..."*

Demzufolge enthielt das Grundsteuergesetz bezüglich der Vermessung und Grenzfeststellung auch nur sehr allgemein gehaltene Regelungen: Nach § 13 wies das Grundsteuerkataster in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämtlichen Grundstücken die Eigentümer, den Flächeninhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos waren, auch den Katastralertrag nach. Dabei lag den Angaben über den Flächeninhalt eine Parzellar- oder Stückvermessung zugrunde (§ 15). § 25 hob die zur der Behebung materieller Irrtümer vorgesehene Ausschlussfrist von einem Jahr auf. Die Fortschreibung des Katasters war nunmehr gesetzlich geregelt (§ 32), dazu hatten die Eigentümer die entsprechenden Unterlagen zur Berichtigung des Katasters beizubringen (§ 33).

In Ergänzung des Grundsteuergesetzes von 1839 erging am 28.03.1844 eine *Instruktion über das Verfahren bei Ermittlung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen*[2], die eine Umarbeitung der Instruktion vom 14.05.1830 darstellte. Die Berufungen waren auf dieselben Fälle beschränkt, wie sie die Instruktion von 1830 angab. § 2 erläuterte den Begriff des materiellen Irrtums wie folgt:

> *„Die Verschiedenheit des gegenwärtigen Zustandes eines Grundstücks von den Angaben im Kataster begründet das Dasein eines materiellen Irrthums bloß dann, wenn die Verschiedenheit zur Zeit der Katastrirung bereits bestanden hat."*

Bei einem Irrtum über die Flächenbestimmung war entsprechend durch den Ortsvorstand zu bescheinigen, *„daß das Grundstück in seinen unbestrittenen feststehenden Grenzen seit der Katastrirung nicht verändert worden ist und die im Kataster enthaltene Flächen-Bestimmung der Wirklichkeit nicht entspricht"* (§ 5). Die von der Regierung hierauf verfügte Nachmessung musste in Gegenwart der Eigentümer und des Verwaltungsbeamten vorgenommen, das Ergebnis der Nachmessung diesen Beteiligten sofort mitgeteilt und die darüber aufzunehmende Zeichnung und Verhandlung den Beteiligten zur Anerkennung der Richtigkeit durch Namensunterschrift vorgelegt werden. In diese Verhandlung war zudem die Beschaffenheit und der Zeitpunkt der Vermarkung sowie im Falle fehlender scharfer Grenzen eine Aussage über die Ausdehnung der Grenzunsicherheit aufzunehmen (§ 5).

Am 24.05.1844 erging die *Instruktion des Königl. General-Direktors der Steuern für das Verfahren bei den Vermessungen, behufs der Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster der westlichen Provinzen*[3], die die unzureichende Fortschreibungsinstruktion von 1826 (Kap. III.1.3.2.6) ersetzte. Damit wurde der Anfang einer geometrisch-technischen Katasterfortführung gemacht.[4] Abschnitt 3 der Instruktion von 1844 enthielt Vorschriften für die Fortschreibungsvermessungen.

Vor der Vermessung hatte der Katastergeometer die beteiligten Eigentümer[5] durch Vermittlung des Ortsvorstandes einzuladen, ihre Grenzen anzuzeigen, die neu entstehenden anzuerkennen, fehlende Grenzmale in Bereinigung mit den Nachbarn zu setzen und von dem Endresultat der Vermessung

---

[1] *Denkschrift des Finanz-Ministeriums zur Erläuterung des Gesetz-Entwurfs wegen der Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen vom 27.12.1836,* abgedruckt in: SCHIMMELFENNIG, *Grundsteuer-Verfassungen*, 1859, S. 1071 ff, S. 1086.

[2] MBliV. S. 134.

[3] MBliV. S. 174. Auszugsweise abgedruckt in: WITTSTOCK, *Rechts- und Verwaltungsvorschriften*, 2001, S. 53 f.

[4] JORDAN/STEPPES, *Das deutsche Vermessungswesen, Band 2*, 1882, S. 81; STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 58.

[5] Die Instruktion unterscheidet in § 15 zwischen unmittelbaren Beteiligten (bei der Festlegung neuer Grenzen) und mittelbar Beteiligten (bei der Berichtigung bestehender Grenzen).

Kenntnis zu nehmen (§ 15). Mit der Ladung war die Warnung zu verbinden, dass im Falle des Nichterscheinens ein vom Ortsvorstand zu bezeichnender kundiger Feldanzeiger bei der Vermessung zugezogen und die von diesem und den übrigen anwesenden Beteiligten anerkannten Grenzen als dem Besitzstand entsprechend angenommen wurden (§ 15). Hiermit ist soweit ersichtlich erstmals eine erste Form einer Anerkennungsfiktion im preußischen Kataster manifestiert worden. Mangels gesetzlicher Vermarkungsbestimmungen war von Seiten des Katastergeometers lediglich auf die Vorteile fester Grenzmale aufmerksam zu machen (§ 16). Die Grenzen wurden weiterhin durch die Vermarkung vor Ort von den Eigentümern im gegenseitigen Einvernehmen konkretisiert; gegebenenfalls wurden im Zuge dieser örtlichen Vermarkung auch Grenzdifferenzen ausgeglichen (§ 16). § 18 behandelte Abweichungen zwischen Besitzstand und Katasternachweis der bei der Vermessung zu untersuchenden Grenzen[1]:

> *„Stimmt der gegenwärtige Besitzstand innerhalb unverändert gebliebener Parzellen-Grenzen in Beziehung auf die Grenzen der einzelnen, bei der Vermessung betheiligten Grundstücke, mit dem Kataster nicht überein, so muß der Kataster-Geometer die betreffenden Grund-Eigenthümer auffordern, sich darüber zu einigen, ob bei der Vermessung der gegenseitige Besitzstand zum Grunde gelegt, und das Kataster hiernach berichtigt werden soll, oder ob die Eigenthumsgrenzen der betreffenden Parzellen nach dem Kataster wieder hergestellt werden sollen.*
> *Erfolgt eine Einigung hierüber nicht, so bleibt der im Felde sich vorfindende gegenwärtige Besitzstand jedenfalls für die Vermessung maßgebend.“*

Wurde im ersten Fall behauptet, dass ein materieller Irrtum im Kataster vorlag, und verlangt, dass dessen Berichtigung auf Kosten des Katasterfonds erfolgte, hatte der Katastergeometer dem Fortschreibungsbeamten davon Anzeige zu machen, damit dieser entsprechend an die Regierung berichtete, die wiederum das Weitere entsprechend der Instruktion vom 28.03.1844 zu veranlassen hatte (§ 19). Diese Angaben über den vorgefundenen Tatbestand, die Erörterungen darüber mit den Beteiligten und über deren Anträge mussten in einem Protokoll nach den Bestimmungen der §§ 17 – 20 des Feldmesserreglements von 1813 (Kap. III.1.2.3.2) niedergelegt werden.[2]

Nach § 24 hatte der Katastergeometer nach Beendigung der Vermessung die Resultate der Vermessungen den beteiligten Eigentümern in Gegenwart des Ortsvorstandes vorzulegen. Darüber war eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Beteiligten die Resultate anerkannten, oder im Fall der Weigerung, des Bedenkens, abweichender Ansicht usw. die Gründe für letztere angaben. Dies galt auch für spätere Reklamationen (§ 31). Waren Beteiligte auf die an sie ergangene Ladung (§ 15) nicht erschienen, so hatte der Ortsvorstand in der Verhandlung zu bescheinigen, dass die Vorladung erfolglos geschehen war (§ 24).

Gegenüber der Fortschreibungsinstruktion von 1826 wies die Instruktion einen *„in die Augen springenden Fortschritt“*[3] auf: Fortschreibungen ohne Vermessung – lediglich aufgrund von Deklarationen der Eigentümer – waren nicht mehr möglich, zudem war bei jeder Fortschreibungsvermessung die Untersuchung der Grenzen vorgeschrieben. Dementsprechend wurden erstmals Verfahrensregelungen für die Behandlung von Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis gegeben. Zudem verwendete die Anweisung erstmals den Begriff *„Anerkennung der Grenzen“* und formulierte eine Anerkennungsfiktion.

1.3.4 Neumessungsinstruktion von 1857, Fortschreibungsinstruktion von 1858

In § 26 des Grundsteuergesetzes vom 21.01.1839 war der Gedanke einer periodischen Revision der Katastralabschätzungen der Gebäude und Grundstücke und einer Erneuerung des Katasters veran-

[1] Nach § 17 musste die Vermessung von unverändert gebliebenen Parzellen-Grenzen ausgehen und an solche wieder anschließen.
[2] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 108.
[3] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 107.

kert. Nähere Regelungen traf eine Verordnung vom 14.10.1844[1]. Die Revision sollte mit dem Jahr 1845 beginnen und nach je 30 Jahren erneuert werden. Durch die Regelungen des Grundsteuergesetzes von 1861[2] ist diese Revision jedoch nicht mehr zum Tragen gekommen. Durch die für die Revision in Aussicht genommenen Maßnahmen wurde eine Umorganisation der Katasterverwaltung notwendig. An die Stelle der 1835 eingerichteten Generalinspektion des Katasters in Köln wurde wieder eine mit dem Oberpräsidenten einer der beiden Provinzen verbundene *„Generaldirektion des Katasters"* in Münster eingerichtet, die neue Instruktionen für die Neumessung und die Fortschreibung erließ.[3]

1.3.4.1 Neumessungsinstruktion von 1857

Unter Benutzung der insbesondere bei den Neumessungen im Kreis Wiedenbrück (Regierungsbezirk Minden, 1849 – 1855) gesammelten Erfahrungen erließ der preußische Finanzminister am 25.08.1857 eine neue, verbesserte Vermessungsanweisung, die *Instruktion über das Verfahren bei Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen*.[4]

Voraussetzung für die Neumessung war die Aussteinung[5] der Eigentumsgrenzen (§ 1). Der Geometer leitete die Aussteinung in Gegenwart der Eigentümer. Zur Vermittlung von etwa vorkommenden Grenzstreitigkeiten war eine Kommission von drei ortskundigen und unbescholtenen Eigentümern von der Gemeinde zu bestellen, die gleichzeitig die Interessen und Obliegenheiten der Gemeinde bei Ausführung der Vermessung wahrzunehmen hatte (§ 6).

Bei der Stückvermessung waren die Eigentümer verpflichtet, der Vermessung ihrer Grundstücke beizuwohnen und ihre Grenzen anzuweisen. Die Ladung der Eigentümer erfolgte durch den Ortsvorstand, der darüber eine Bescheinigung für die Vermessungsakten auszustellen hatte. Für den Fall, dass ein Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkam, wurde der Geometer von einem Mitglied der zuvor genannten Kommission begleitet, der dem Geometer entsprechende Auskünfte zu erteilen oder zu beschaffen hatte (§ 52). Bei streitigen Grenzen wurde die sichtbar vorgefundene Grenze aufgenommen und punktiert dargestellt, falls keine sichtbare Grenze vorhanden war, wurde das ganze Grundstück bis zur Entscheidung der Sache als gemeinschaftlicher Besitz betrachtet (§ 53). Die eigentliche Anerkennung des Besitzstandes und der Begrenzung erfolgte durch Unterschrift eines vom Geometer anzufertigenden Namensverzeichnisses (§ 70), das als Muster in Anlage VII zur Instruktion vom 25.08.1857 angegeben war (Abbildung 12).

---

[1] *Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen vom 14.10.1844* (PrGS. S. 596).

[2] *Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21.05.1861* (PrGS. S. 253).

[3] Zur Organisation der Katasterverwaltung siehe zum Beispiel: LEOPOLD, *Grund- und Gebäudesteuer-Kataster*, 1920, S. 66 ff und KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 99 f, S. 110.

[4] MBliV. S. 206, siehe auch: SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 212 f.

[5] Bei Privatgrundstücken wurden lediglich dauerhafte Bruch- oder Feldsteine oder andernfalls, wenn diese zu teuer oder nicht geeignet waren, Pfähle gefordert (§ 5).

Alphabetisches Verzeichnis
der in Flur Nr. – rc. der Gemeinde rc. begüterten Grund-Eigenthümer.

Vorbemerkung. Die in dem nachfolgenden alphabetischen Verzeichnisse aufgeführten Grund-Eigenthümer der Gemeinde rc. bezeugen durch ihre in Kolonne 9. dieses Verzeichnisses befindliche Unterschrift, daß ihnen die Handrisse der Flur Nr. – der genannten Gemeinde vorgelegt und die darin nachgewiesenen einzelnen Grundstücke, mit Angabe der Nachbaren und der Flur-Abtheilung deutlich und verständlich vorgelesen, auch alle erhobenen Anstände und Zweifel durch örtliche Untersuchung und Berichtigung, wie dieses ein besonderes Protokoll näher nachweiset, beseitigt worden sind. Dieselben erklären ferner, daß sie durch die Verlesung die vollständige Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Handrisse der Flur-Numer – der Gemeinde rc. genau den Besitzstand nachweisen, wie er sich gegenwärtig vorfindet, daß in dem nachfolgenden Verzeichnisse die Zahl der ihnen gehörenden Grundstücke richtig angegeben ist, und daß sie mit der ausgeführten Begrenzung dieser Grundstücke sich einverstanden erklären und dieselbe als richtig anerkennen.

NB. Im Kontexte sind folgende Vertikal-Kolonnen aufzuführen:

1. Laufende Numer.
2. Artikel-Numer: alte.
3. Desgl. neue.
4. Namen, Vornamen und Stand der Eigenthümer.
5. Wohnort und Hausnummer derselben.
6. Numer der Flur.
7. Numern der Grundstücke, welche die Eigenthümer besitzen.
8. Zahl der Parcelen in jeder Flur.
9. Unterschrift als Anerkenntnis des richtigen Besitzstandes und der Begrenzung.

Schluß. Der Unterzeichnete bescheinigt hierdurch, daß die Verlesung der in den Handrissen der Flur-Numer – der Gemeinde eingetragenen Benennungen der Flur-Abtheilungen, welche die hier ortsüblichen sind, sodann der Namen der Eigenthümer, der Kulturart und Bonitätsklasse von jedem Grundstücke deutlich und verständlich ausgeführt worden ist; daß die vorstehende in der Kolonne 9 stattgefundene Anerkennung der Richtigkeit durch Namens-Gegenschrift von dem betreffenden Eigenthümer selbst geschrieben und daß auch die Abgrenzung der Wege, Gewannen und Feldumringe unter Leitung des Geometers rc. vollständig, richtig und dauerhaft ausgeführt worden ist. Ort und Datum. Unterschrift des Ortsvorstehers.

Abbildung 12: Namensverzeichnis, Anlage VII zur Instruktion von 1857[1]

Nach Maßgabe vorgenannter alphabetischer Verzeichnisse und der bisherigen Mutterrolle fertigte der Geometer aus den Stückvermessungshandrissen für jeden Eigentümer ein vergleichendes Güterverzeichnis an, das die Grundstücke und Gebäude so nachwies, wie sie sich erstens aus dem bisherigen Katasternachweis, zweitens durch die Neumessung ergaben (§ 89). Auch die vergleichenden Verzeichnisse enthielten nochmals die Unterschriften der Eigentümer als Anerkenntnis der aufgenommenen Güterwechselerklärungen:[2]

„Ich erkläre hierdurch, daß

1. *alle mir zugehörigen, in der Gemeinde N. N. gelegenen Besitzungen im gegenwärtigen Verzeichnisse eingetragen sind, mit Ausnahme: u.s.w.,*
2. *die Begrenzung und die Flächen-Inhalte der Grundstücke, wie sie bei der neuen Vermessung ermittelt worden, richtig sind, mit Ausnahme: u.s.w., …“*

Besondere Bestimmungen für die Grenzen der Katastergemeinden waren im Teil B der Instruktion vom 25.08.1857 enthalten: Die Gemeindegrenzen wurden von dem Geometer und den beteiligten Gemeinden begangen (Grenzbegang, § 12). Darüber wurde eine Verhandlung aufgenommen, in der alle dabei sich vorfindende Anstände zu beschreiben waren und gegebenenfalls durch eine Hand-

[1] Die Anlage VII zur Instruktion von 1857 ist entnommen aus: SCHIMMELFENNIG, *Grundsteuer-Verfassungen*, 1859, S. 1271. Im MBliV. sind die Anlagen nicht abgedruckt.
[2] Anlage XII zur Instruktion von 1857, zitiert nach SCHIMMELFENNIG, *Grundsteuer-Verfassungen*, 1859, S. 1279.

zeichnung in einem Grenz-Handbuch zu erläutern waren (§ 12). Grenzverhandlung beziehungsweise Grenz-Handbuch waren von den zugezogenen Personen und dem Geometer zu unterzeichnen; verweigerte einer die Unterschrift, so musste dies nebst der Ursache bemerkt werden und diese Bemerkung von den übrigen Beteiligten bescheinigt werden (§ 18). Im Falle streitiger Grenzen (§ 14) versuchte der Katasterkontrolleur eine gütliche Ausgleichung und fertigte – für den Fall, dass diese Ausgleichung zustande kam – eine genaue Zeichnung über die Berichtigung der Grenze an, die von den Beteiligten anzuerkennen war (§ 20).

1.3.4.2 Fortschreibungsinstruktion von 1858

Mit Datum vom 07.05.1858 erging die *Instruktion über das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen*[1], mit der die Instruktion vom 24.05.1844 (Kap. III.1.3.3) aufgehoben wurde. Die Bestimmungen bezüglich der Fortschreibungsvermessungen wurden überwiegend wortgleich aus der Instruktion vom 24.05.1844 übernommen. § 14 unterschied sich bezüglich des Schlusssatzes von dem die Vorladung betreffenden § 15 der Instruktion vom 24.05.1844 insofern, als jetzt nur noch die Warnung wegen Zurlastlegung der etwa entstehenden Kosten ausgesprochen wurde, nicht aber die Mitteilung gemacht wurde, dass im Falle des Nichterscheinens die von dem Feldanzeiger und den übrigen anwesenden Beteiligten anerkannten Grenzen, als dem Besitzstande entsprechend, angenommen und danach weiter verfahren werden müsse. Anlage III zur Fortschreibungsinstruktion enthielt ein Musterprotokoll für die nach § 26 vorgesehene Verhandlung (Abbildung 13).

Protokoll

über die Vorlegung der Resultate der Behufs der Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster stattgefundenen Vermessungen in der Gemeinde N.

Verhandelt zu rc. den ten 18..

Nachdem die §. 14 der Fortschreibungs-Vermessungs-Instruktion vom 7. Mai 1858 vorgeschriebene Vorladung der betheiligten Grundeigenthümer, persönlich oder durch Bevollmächtigte sich einzufinden, um ihre Eigenthums-Grenzen anzuzeigen am rc. stattgefunden und demnächst auch die erforderlichen Messungen an den in der Einladung dazu bestimmten Tagen vom rc. bis rc. bewirkt worden sind, wurden heute gemäß §. 26 der Instruktion den hierzu vorschriftsmäßig vorgeladenen Betheiligten von dem unterzeichneten Kataster-Kontroleur die Resultate der Vermessung zur Anerkennung vorgelegt und deren Erklärungen in Gegenwart des mitunterzeichneten Ortsvorstandes N. N. aufgenommen, wie folgt:

1. Fortlaufende Numer.

Die Grundstücke, welche Formveränderungen erlitten haben sind (Nr. 2 bis 4.):

2. Des Eigenthümers Namen, Stand, Wohnort und Hausnumer.
3. Flur, Nr.
4. Parcelen-Numern.
5. Die vorgelegten Resultate der Vermessung der nebenstehend bezeichneten Grundstücke werden hierdurch mittelst einfacher Namensunterschrift als richtig anerkannt. Für den Fall der Weigerung rc. werden die Gründe hier eingetragen und von den Betheiligten unterschrieben.
6. Bemerkungen.

Im Betreff der bei den fortlaufenden Numern rc. aufgeführten Grundeigenthümer bescheinigt der unterzeichnete Ortsvorstand, daß dieselben vorgeladen worden, aber nicht erschienen sind.

Da alle übrigen Betheiligten ihre Erklärungen abgegeben haben, so wurde gegenwärtige Verhandlung hiermit geschlossen.

Der Kataster-Kontroleur. Der Ortsvorstand

Abbildung 13: Anlage III zur Instruktion von 1858[2]

[1] MBliV. S. 212.

[2] Die Anlage III zur Instruktion von 1858 ist entnommen aus: SCHIMMELFENNIG, *Grundsteuer-Verfassungen*, 1859, S. 1224. Im MBliV. sind die Anlagen nicht abgedruckt.

Am 01.03.1861 erschien schließlich die *Geschäfts-Anweisung für die Kataster-Kontrolleure in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen*. Nach § 16 durften Grenzfeststellungen nur ausgeführt werden, wenn sämtliche Beteiligten schriftlich zustimmten und Bedenken nicht obwalteten.[1]

1.3.5 Anweisungen von 1865

Nachdem bereits in der *Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 05.12.1848*[2] eine Revision der Steuergesetzgebung und die Abschaffung von Steuerprivilegien manifestiert worden war, wurde 1861 durch das Grundsteuergesetz[3] und das Gebäudesteuergesetz[4] für die gesamte Monarchie ein einheitliches Verfahren für die Verteilung und Erhebung der Grundsteuer und Gebäudesteuer eingeführt. In den 25 Regierungsbezirken wurden 33 verschiedene Grundsteuersysteme aufgehoben. Vom 01.01.1865 an zerfiel die Grundsteuer in die von den Gebäuden und den dazugehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen Gebäudesteuer zu entrichtende Staatsabgabe und in die eigentliche Grundsteuer.[5]

In den östlichen Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen wurde in den Jahren 1861 bis 1864 ein Kataster geschaffen, das sich überwiegend auf vorhandene Karten (Separations-, Forst-, Domänen- und Privatkarten) und nur zu einem geringen Teil auf Neuvermessungen stützte. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zur Anfertigung des Kataster blieben auch die Vorschriften über die Stückvermessung und Vermarkung deutlich hinter der Neumessungsinstruktion von 1857 zurück, für die ursprünglichen Besteuerungszwecke waren sie jedoch ausreichend.[6]

In den westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen bedurfte es wegen des bestehenden Grundsteuerkatasters bei weitem nicht des Aufwandes wie in den östlichen Provinzen; die Arbeiten konnten sich auf die Verzeichnung der Einschätzungsergebnisse in den Karten und die Aufstellung der Register beschränken.[7]

Da die gesetzlichen Grundlagen in den östlichen und westlichen Provinzen unterschiedlich waren[8], wurde der gesamte Geschäftsbetrieb sowohl für die westlichen als auch für die östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin) durch verschiedene (vorläufige) Geschäftsanweisungen I bis V vom 17.01.1865 geregelt.

Die Fortschreibungsvermessungen wurden behandelt in der *Vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den beiden westlichen Provinzen vom 17.01.1865*[9]. Die hier interessierenden Bestimmungen dieser Anweisung stimmten größtenteils wortgleich mit denen der Fortschreibungsinstruktion vom 07.05.1858 (Kap. III.1.3.4.2) und der Instruktion vom 24.05.1844 (Kap. III.1.3.3) überein. § 10 behandelte die Ladung der mittelbar und unmittelbar Beteiligten mit dem Ziel der Anzeige der bestehenden Grenzen, der Anerkennung der neuen Grenzen und des Setzens der Grenzmale. Für den Fall des Nichterscheinens

[1] Siehe im Einzelnen: KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 118.
[2] PrGS. S. 375.
[3] *Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21.05.1861* (PrGS. S. 253).
[4] *Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21.05.1861* (PrGS. S. 317).
[5] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 120.
[6] Zur Entstehung und Entwicklung des Katasters in den östlichen Provinzen siehe: KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 119 ff; STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 102 ff.
[7] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 147.
[8] Siehe im Einzelnen: KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 148. Die gesetzlichen Grundlagen für den Westen waren das *Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21.01.1839* (PrGS. S. 30) sowie die *Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12.12.1864* (PrGS. S. 683).
[9] MBliV. S. 203.

oder der mangelnden Einigung wurden die Kosten dem Verursacher zur Last gelegt. Im Fall von Abweichungen zwischen gegenwärtigem Besitzstand und Katasternachweis bestand wie in der Anweisung von 1858 entweder die Möglichkeit der Einigung auf den gegenwärtigen Besitzstand oder der Wiederherstellung der Grenzen nach dem Katasternachweis, im Falle mangelnder Einigung blieb der Besitzstand maßgebend (§ 13). Nach vollendeter Vermessung hatte der Katasterkontrolleur in Gegenwart des Ortsvorstandes den hierzu vorgeladenen beteiligten Grundeigentümern die Ergebnisse der Vermessung mitzuteilen und hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Beteiligten die Ergebnisse anerkannten oder im Falle der Weigerung oder eines erhobenen Bedenkens oder einer abweichenden Ansicht die Gründe dafür anzugeben hatten (§ 35). Bezüglich der Verhandlung wurde in § 35 auf ein *„Muster e“* verwiesen, das unter der Fundstelle der Anweisung im Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlichen Preußischen Staaten nicht abgedruckt ist.

1.3.6 Anweisungen von 1877

Am 01.10.1872 traten die *Grundbuchordnung vom 05.05.1872*[1] und das *Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 05.05.1872*[2] in Kraft. Das reine Grundbuchsystem wurde damit noch nicht eingeführt, da nach § 1 des Eigentumserwerbsgesetzes nur im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigentum an einem Grundstück durch eine aufgrund einer Auflassung erfolgte Eintragung im Grundbuch erworben wurde.[3] Das Eigentumserwerbsgesetz manifestierte im Fall des Erwerbs gegen Entgelt zudem den öffentlichen Glauben des Grundbuchs.[4] Die Frage, ob auch die Katasterangaben am öffentlichen Glauben teilhaben, wurde seit Inkrafttreten der Grundbuchordnung durch die Rechtsprechung überwiegend bejaht.[5]

Die Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch wurde durch § 4 der Grundbuchordnung geschaffen, womit das Grundsteuerkataster in Preußen zum Eigentumskataster wurde. Die Grundbuchordnung galt für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts. Sie erstreckte sich nicht auf die Rheinprovinz mit Ausnahme der Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf, in denen das allgemeine Landrecht galt.[6] Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts wurde die Grundbuchordnung erst 1888 eingeführt.[7]

Die bestehenden Anweisungen von 1865 (Kap. III.1.3.5) entsprachen nicht mehr der durch das Eigentumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung bedingten neuen Rechtslage. Mit Datum vom 31.03.1877 ergingen sieben Anweisungen, je für die östlichen und westlichen Provinzen, die den ganzen Geschäftsbetrieb der Ämter und Regierungen neu regelten. Rechtliche Grundlagen hierfür waren bei den westlichen Provinzen die Grundsteuergesetze von 1839 und 1861 sowie die Allerhöchste Verordnung vom 12.12.1864 (Kap. III.1.3.5).

Für das Vermessungsverfahren war insbesondere die *(II.) Anweisung vom 31.03.1877 für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in der Pro-*

---

[1] PrGS. S. 446.
[2] PrGS. S. 443.
[3] JORDAN/STEPPES, *Das deutsche Vermessungswesen, Band 2*, 1882, S. 222.
[4] § 9 des Eigentumserwerbsgesetzes hatte folgenden Wortlaut: *„Die Eintragung des Eigentumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes angefochten werden. Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.“*
[5] SCHUMACHER, *Katasteranweisung II*, 1897, S. 173 f; REIß, *Grenzrecht und Grenzprozeß*, 1914, S. 12 f; BUCH, *Maßgeblichkeit der Messungszahlen*, 1931, S. 723. Die Wissenschaft lehnte hingegen die Teilnahme der Katasterangaben am öffentlichen Glauben teilweise ab, vgl. im Einzelnen: MICHAELI, *Grenzstreitigkeiten*, 1911, S. 20 f. In der Zeit vor der Grundbuchordnung von 1872 wurde dem Begriff des *„historischen Grundstücks“*, das heißt des auf historischem Wege nach Bestand und Grenzen ermittelten Grundstücks, der Vorzug gegeben, REIß, *Grenzrecht und Grenzprozeß*, 1914, S. 11 f.
[6] STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 184 f.
[7] STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 187.

vinz Westfalen und der Rheinprovinz[1] einschlägig. Sie wich in einigen Punkten von der Anweisung vom 17.01.1865 (Kap. III.1.3.5) ab.

§ 10 behandelte die Ladung der mittelbar und unmittelbar Beteiligten mit dem Ziel der Anzeige der bestehenden Grenzen, der Anerkennung der neuen Grenzen und des Setzens der Grenzmale. Für den Fall des Nichterscheinens oder der mangelnden Einigung wurden die Kosten dem Verursacher zur Last gelegt. Diese seit den Fortschreibungsinstruktionen von 1844 beziehungsweise 1858 bestehenden Regelungen wurden dahingehend ergänzt, dass nun im Fall des Nichterscheinens oder der mangelnden Einigung der Beteiligten eine Verhandlung aufzunehmen war, die von den beteiligten (anwesenden) Eigentümern und dem Gemeindevorstand zu vollziehen war. Diese Verhandlung war hier nicht als Grenzanerkennungsverhandlung, sondern mehr als Entlastungs- und Aufklärungsverhandlung für den ausführenden Katasterbeamten gedacht.[2]

§ 12 behandelte die Abweichungen der in der Wirklichkeit vorgefundenen Katastergrenzen vom Katasternachweis. Es waren drei Fälle zu unterscheiden:

- Die im Felde vorgefundenen Grenzen waren für die Vermessung nur dann maßgebend, wenn nach Lage der Sache anzunehmen war, dass die vorhandene Abweichung durch einen bei Anfertigung der Katasterkarte vorgekommenen Irrtum veranlasst war und die von dem Katasterkontrolleur zu einer Erklärung aufgeforderten Eigentümer darüber einverstanden waren, dass das Kataster nach dem gegenwärtigen Besitzstand berichtigt wurde (§ 12 Nr. 1). Im Falle eines materiellen Irrtums wurden also gesonderte Erklärungen von den Beteiligten gefordert.[3]
- Für den Fall, dass die Beteiligten die katastermäßigen Grenzen anerkannten, war die (örtliche) Grenze entsprechend zu berichtigen (§ 12 Nr. 2).
- Bei Grenzveränderungen konnte eine Berichtigung des Katasters nur aufgrund einer Eintragung der Eigentumsveränderung im Grundbuch erfolgen (§ 12 Nr. 3).

Wenn auch die Aufnahme einer Verhandlung bei Fortschreibungsvermessungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, so lag die Verpflichtung dazu nach Auffassung von KLAß/PROPPING in der Natur der Sache, andererseits ergab sie sich auch aus § 12 des Feldmesserreglements von 1871 (Kap. III.1.2.3.3).[4]

Das Erfordernis schriftlicher Grenzverhandlungen wurde erst später – wohl auch unter dem Einfluss der nur für Neuvermessungen geltenden Anweisung VIII (Kap. III.1.3.7) – in Einzelfällen klargestellt, so durch eine *Verfügung der Regierung in Oppeln vom 31.08.1885*[5]. Da das Kataster Grundlage für das Eigentum sein sollte, war es nach der vorgenannten Verfügung *„absolut notwendig und geboten, daß*

1. *die bei der Vermessung unmittelbar Beteiligten, sowie die als Grenznachbarn mittelbar beteiligten Grundeigentümer zu der Vermessung rc. rechtzeitig und vorschriftsmäßig vorgeladen werden…*
2. *Die alten Eigentumsgrenzen des messenden und zu teilenden Grundstückes müssen vor Beginn der Messung vorschriftsmäßig vermarkt sein bezw. vermarkt werden und diese Vermarkung muß von den beteiligten Grundeigentümern in einer besonderen Verhandlung auch anerkannt werden. Verweigern die angrenzenden Grundeigentümer die Vermarkung der alten Umringsgrenzen, dann ist sie zu unterlassen; denn ohne deren Einwilligung und Anerkennung dürfen keine Grenzmarken errichtet werden. Die neu gebildeten Grenzen der Trennstücke sind dagegen in jedem Falle vorschriftsmäßig zu vermarken.*

[1] Die Anweisung erschien 1877 im *Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei* (R. V. DECKER), Berlin.
[2] MORITZ, *Grenzverhandlung*, 1912, S. 3.
[3] Vor dem Hintergrund der Grundbuchordnung von 1872 musste im Fall der Nichteinigung der Beteiligten bei einem materiellen Irrtum zwischen den Gebieten differenziert werden, in denen die Grundbuchordnung galt beziehungsweise nicht galt. Im ersten Fall konnte eine Berichtigung des Katasters erst aufgrund einer Berichtigung des Grundbuches erfolgen, während im zweiten Fall der gegenwärtige Besitzstand für die Vermessung maßgebend blieb (§ 12 Nr. 1).
[4] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 198.
[5] Mitt. Heft 20 S. 10, erneut abgedruckt in: Mitt. Heft 37 S. 140.

3. *Wenn die Umringsgrenzen des zu teilenden Grundstücks im Felde mit der graphischen Darstellung auf der Gemarkungskarte in einer nicht separierten Feldmark sich nicht in Übereinstimmung befinden und, wenn die mit den Parteien zur Sache gepflogenen Erörterungen zur Ueberzeugung ergeben haben, daß die Abweichung nicht in einer zwischenzeitlich ausgeführten Grenzveränderung, sondern allein in einem Irrtum bei Herstellung der Gemarkungskarte beruht, dann ist mit den Parteien jedes Mal eine besondere Verhandlung darüber aufzunehmen, in welcher von denselben ausdrücklich anerkannt wird, daß die im Felde zur Zeit vorhandene Grenze seit jeher so bestanden hat und nicht verändert worden ist, sowie daß beide Parteien in die Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten willigen oder sie beantragen."*

MORITZ sah diese Verfügung *„als die erste und grundlegende für die Einführung einer Messungsverhandlung als Grenzanerkennung"* an.[1]

Auch in einer *Verfügung des Preußischen Finanzministeriums vom 31.03.1887*[2] an die Regierung in Trier wurde es als selbstverständlich vorausgesetzt, dass mit den Eigentümern eine Verhandlung über die der Vermessung vorauszugehende Feststellung aufgenommen wurde, ob das zu vermessende Grundstück im Felde in seinen katastermäßigen Grenzen tatsächlich vorhanden war.

Mit Datum vom 20.12.1889 erging unter Bezugnahme auf §§ 12, 36 der Anweisung II von 1877 schließlich eine Rundverfügung des Finanzministeriums[3], die die Feststellung der Eigentumsgrenzen bereits so behandelte, wie sie später in § 12 der Anweisung II von 1896 (Kap. III.1.3.8) Eingang fand:

„… In dieser Beziehung wird darauf aufmerksam gemacht, daß … unbedingt festgestellt werden muß, ob das zu vermessende Grundstück in Wirklichkeit in seinen rechtlichen Grenzen vorhanden ist oder nicht. Bei dieser unter Zuziehung der beteiligten Grenznachbaren zu bewirkenden Feststellung, welche je nach den Umständen auf die Untersuchung der Grenzen der Nachbargrundstücke auszudehnen ist, müssen alle Beteiligten auf etwa bestehende Abweichungen aufmerksam gemacht und darüber gehört werden, ob sie die Grenzen so, wie sie wirklich vorhanden, oder wie sie in der Katasterkarte, eventuell wie sie in der der Katasterkarte etwa zu Grunde liegenden Gemeinheitsteilungs-, Separations- rc. Karte verzeichnet sind, als die richtigen anerkennen… Alle diese Punkte müssen in einer mit den Beteiligten aufzunehmenden, zu den Vermessungsakten zu bringenden schriftlichen Verhandlung klar gestellt werden…"[4]

Der Ausdruck *„Feststellung von Grenzen"* wurde somit damals für vermessungstechnische Maßnahmen zur Untersuchung von Grundstücksgrenzen auf der Grundlage ihres Nachweises im Liegenschaftskataster (Grenzuntersuchung) verwendet.[5] Bei dieser Feststellung mussten die Beteiligten gehört werden und entsprechende Anerkennungserklärungen abgeben; eine Anerkennung des Vermessungsergebnisses oder der Vermarkung war somit begrifflich in der Feststellung nicht enthalten. Das Erfordernis einer schriftlichen Verhandlung wurde daraus abgeleitet, dass in der Anweisung II von 1877 die Aufnahme einer Verhandlung nach vollendeter Vermessung (siehe § 24 der Instruktion von 1844, § 26 der Instruktion von 1858, § 35 der Anweisung von 1865) nicht mehr enthalten war.[6]

Mit einer *Verfügung des Preußischen Finanzminsteriums vom 02.11.1883*[7] wurde klargestellt, dass die Abänderung einer katastermäßigen Eigentumsgrenze bei Fortschreibungsvermessungen ohne die Zustimmung sämtlicher Beteiligter unzulässig war und eine fehlende Feststellung der Eigentumsgren-

[1] MORITZ, *Grenzverhandlung*, 1912, S. 4.
[2] II. 371, Mitt. Heft 20 S. 15, erneut abgedruckt in: Mitt. Heft 37 S. 142.
[3] II. 12291, Mitt. Heft 24 S. 29, erneut abgedruckt in: Mitt. Heft 37 S. 152.
[4] Mitt. Heft 37 S. 154.
[5] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung,* 1999, S. 71.
[6] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 200.
[7] II. 12517, Mitt. Heft 18 S. 39, erneut abgedruckt in: Mitt. Heft 37 S. 139.

zen auch nicht durch Anerkennung des Ergebnisses der Vermessung im Fortschreibungsprotokoll[1] geheilt werden konnte.

Nach der Gebietserweiterung Preußens um die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau im Jahr 1868 wurden dort zur Aufstellung eines Grundsteuerkatasters umfangreiche Neumessungen durchgeführt. Nach Abschluss dieser Neumessungsarbeiten ging man dazu über, auch in den anderen erneuerungsbedürftigen Gemeinden Preußens Neumessungen vorzunehmen. Mit Datum vom 04.05.1877 wurde der *Entwurf einer Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters*[2] herausgegeben, der sich im Wesentlichen an die für die neuen Provinzen ergangenen Vermessungsanweisung von 1868[3] anschloss und letztendlich inhaltlich zur Anweisung VIII von 1881 (Kap. III.1.3.7) führte.[4]

Der Anweisungsentwurf differenzierte – wie auch die vorigen Neumessungsanweisungen von 1822 und 1857 – zwischen der Feststellung der Grenzen der Gemarkungen (§ 37 ff) und der Aufnahme der Eigentumsgrenzen (§ 77 ff). Die Grenzen waren vor der eigentlichen Vermessung anzuzeigen (§ 31).

Die Grenzen der Gemarkungen und der Gemeinde-(Guts-)Bezirke waren unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen und unter Zurhandnahme der Vorrisse[5] auf einem Grenzbegang festzustellen (§ 37), dem die beteiligten Gemeindevorsteher, Inhaber selbständiger Gutsbezirke und die Eigentümer beiwohnten. Dargestellt wurde die örtliche Lage der Grenze in einer Handzeichnung, über die Grenzfeststellung war eine Verhandlung aufzunehmen. Handzeichnung und Verhandlung waren aber nur von den Gemeinde-(Guts-)vorständen zu vollziehen (§ 38). Grenzstreitigkeiten (§ 41) waren ebenfalls in die Verhandlung aufzunehmen.

Im Anweisungsentwurf wurde bei den Regelungen zur Stückvermessung (§ 77 ff) die Aufnahme von Verhandlungen explizit nur bei der Vermarkung der Eigentumsgrenzen (§ 85) und bei streitigen Grenzen (§ 86) genannt:

- Zur Sicherstellung der Vermessungsergebnisse und im Interesse der Eigentümer wurde die dauerhafte Vermarkung der Eigentumsgrenzen als besonders wichtig herausgestellt. Die darüber – nur mit dem Gemeindevorstand – geführten Verhandlungen waren in jedem Fall zu den Gemarkungsakten zu bringen (§ 85).
- Waren die Grundstücksgrenzen als streitige aufzunehmen, oder waren Grundstücke wegen mangelnder Feststellung der sie trennenden Eigentumsgrenze zusammenzumessen (§ 15), so hatte der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker über den Sachverhalt eine Verhandlung aufzunehmen, die von den beteiligten Eigentümern und gegebenenfalls einer Kommission[6] gemäß § 2 Nr. 2 des Entwurfs mit zu vollziehen war (§ 86). Streitige Grenzen wurden von nun an in den Katasternachweisen – Flurbuch, Mutterrolle, Stückvermessungsriss, Gemarkungskarte – durch den Eintrag *„Streit. Grenze“* beziehungsweise eine gestrichelte Linie gekennzeichnet (§ 15).

[1] Nach § 21 der Anweisung I vom 31.03.1877 war bei Aufnahme der in den Grundsteuerbüchern und Karten nachzutragenden Veränderungen ein sogenanntes Fortschreibungsprotokoll (Muster IV) aufzunehmen. In Spalte 28 dieses Protokolls waren die Ergebnisse der zur Feststellung der Form- und Bestandsveränderungen vorgenommenen Ermittlungen durch Namensunterschrift anerkennen zu lassen (§§ 52, 53 der Anweisung I und § 47 der Anweisung II).

[2] Der Anweisungsentwurf selbst weist kein Datum aus. Der Entwurf wurde jedoch mit Verfügung vom 04.05.1877 herausgegeben, siehe: KOLL, *Friedrich Gustav Gauss*, 1899, S. 78; SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960 S. 217.

[3] *Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21.05.1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen, vom 07.05.1868.*

[4] STAHLKOPF, *Anweisung VIII*, 1949, Vorwort.

[5] Vorrisse entstanden durch Abzeichnung der Gemarkungsurkarte (§ 34).

[6] Zur gütlichen Ausgleichung der etwa vorkommenden Streitigkeiten über Eigentumsgrenzen und zugleich zur Wahrnehmung der Interessen und Obliegenheiten der Gemeinde bei Ausführung der Vermessung war ihrerseits eine Kommission von drei vorzüglich lokalkundigen, unbescholtenen Grundeigentümern zu bestellen.

Bei Abweichungen zwischen den in den Vorrissen dargestellten und den in der Wirklichkeit vorhandenen Eigentumsgrenzen waren die Letzteren für die Vermessung nur dann maßgebend, wenn nach Lage der Sache anzunehmen war, dass die vorhandene Abweichung durch einen – bei Anfertigung der Vorrisse beziehungsweise der dem Vorriss zugrunde liegenden Katasterkarte vorgekommenen – Irrtum veranlasst war; der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker hatte die Eigentümer zu einer Erklärung aufzufordern, ob diese damit einverstanden waren, dass das Kataster nach dem gegenwärtigen Besitzstand berichtigt wurde (§ 79 Nr. 1). War keine Einigung zu erzielen, wurde die Grenze als streitig bezeichnet.

Die Ergebnisse der Stückvermessung waren nach Fertigstellung der Stückvermessungsrisse den Grundeigentümern nach Ladung durch den Gemeinde-(Guts-)Vorstand durch öffentliche Verlesung mitzuteilen (§ 108). Die Richtigkeit des nachgewiesenen Besitzstandes und der Begrenzung war von den einzelnen Eigentümern in einem alphabetischen Verzeichnis der Grundeigentümer nach Verlesung desselben durch Namensgegenschrift anzuerkennen (§ 108). Ein Muster eines alphabetischen Verzeichnisses der Grundeigentümer war in Muster 24 des Entwurfs enthalten. Das Deckblatt des vorgenannten Muster enthielt folgenden Text:

> *„Die in dem nachfolgenden alphabetischen Verzeichnisse aufgeführten Grundeigenthümer bezeugen durch ihre in Spalte 9. dieses Verzeichnisses eingetragene Unterschrift, daß ihnen die Stückvermessungshandrisse zu den obenbezeichneten Blättern der Gemarkungskarte vorgelegt und die darin nachgewiesenen einzelnen Grundstücke, mit Angaben der Nachbaren und der Flurabtheilung, sowie der Begrenzung, der Bezeichnung des Grundbuchs, der Kulturart rc. deutlich und verständlich vorgelesen, auch alle erhobenen Anstände und Zweifel durch örtliche Untersuchung und Berichtigung, wie dies ein besonderes Protokoll näher nachweist, beseitigt worden sind. Dieselben erklären ferner, daß sie durch diese Verlesung die vollständige Ueberzeugung gewonnen haben, daß die vorbezeichneten Stückvermessungshandrisse genau den Besitzstand nachweisen, wie er sich gegenwärtig vorfindet, daß in dem nachfolgenden Verzeichnisse die Zahl der ihnen gehörigen Grundstücke richtig angegeben ist, und daß sie mit der nachgewiesenen Begrenzung dieser Grundstücke sich einverstanden erklären und dieselbe als richtig anerkennen.“*

Die zuvor genannte Spalte Nr. 9 des Musters war mit *„Unterschrift als Anerkenntnis des richtigen Besitzstandes und der Begrenzung“* überschrieben. Der Gemeindevorstand bescheinigte durch Unterzeichnung des alphabetischen Namensverzeichnisses zudem, dass die in Spalte Nr. 9 stattgefundene Anerkennung der Richtigkeit durch Namensgegenschrift von den betreffenden Eigentümern selbst geschrieben worden war. Etwaige Beschwerden waren in ein besonderes Protokoll einzutragen und in Gegenwart der betreffenden Eigentümer, des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes und der etwa beteiligten Grenznachbarn zu untersuchen und zu erledigen (§ 108). Das alphabetische Namensverzeichnis und die Stückvermessungsrisse waren dann entsprechend zu berichtigen.

Mit Ausnahme des alphabetischen Verzeichnisses (§ 108, Muster 24) war für die Verhandlungen beziehungsweise (Anerkennungs-)Erklärungen keine Form vorschrieben, sie ergab sich vielmehr aus der allgemeinen Regelung des § 12 des Feldmesserreglements von 1871.

1.3.7 Anweisung VIII von 1881

Auf der Grundlage des Anweisungsentwurfs vom 04.05.1877 (Kap. III.1.3.6) gab das preußische Finanzministerium im Jahr 1881 nach eingehender Bearbeitung durch FRIEDRICH GUSTAV GAUß die endgültigen Neuvermessungsvorschriften heraus.[1] Sie wurden in zwei Anweisungen[2] aufgeteilt:

[1] SCHMIDT, *Triangulationen*, 1960, S. 222.
[2] Zur Veröffentlichung und den einzelnen Ausgaben der Anweisungen siehe: WITTSTOCK, *Rechts- und Verwaltungsvorschriften*, 2001, S. 232.

- (*VIII.) Anweisung vom 25.10.1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters*
- *(IX.) Anweisung vom 25.10.1881 für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters*.

Durch diese Anweisungen wurden die Anforderungen, die bisher an die Vermessungen gestellt wurden, weiter gesteigert. Sie brachten die Methode der kleinsten Quadrate regelmäßig zur Anwendung. In ihnen war das gesamte Katastervermessungswesen nunmehr vollständig auf wissenschaftlicher Grundlage durchgebildet.[1]

Die Anweisung VIII differenzierte – wie auch die früheren Neumessungsanweisungen von 1822, 1857 und 1877 – zwischen der Feststellung der Grenzen der Gemarkungen (§ 46 ff) und der der Eigentumsgrenzen (§ 65 ff). Die Grenzen waren vor der eigentlichen Vermessung anzuzeigen (§ 40).

Die Grenzen der Gemarkungen und der Gemeinde-(Guts-)Bezirke waren unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen und unter Zurhandnahme der Vorrisse auf einem Grenzbegang festzustellen (§ 46), dem die beteiligten Gemeindevorsteher, die Inhaber selbständiger Gutsbezirke, gegebenenfalls die Feldverordneten[2] und die Eigentümer beiwohnten. Dargestellt wurde die örtliche Lage der Grenze in einer Handzeichnung, über die Grenzfeststellung war eine Verhandlung aufzunehmen, die aber beide nur von den Gemeinde-(Guts-)vorständen und den Feldverordneten vollzogen wurde (§ 47 Nr. 1). Hinderungsgründe für nicht ausführbare Grenzvermarkungen (§ 48 Nr. 3) sowie Grenzstreitigkeiten (§ 50 Nr. 2) waren ebenfalls in die Verhandlung mit aufzunehmen.

Bei der Abmarkung und bevor mit der Stückvermessung begonnen wurde, musste unbedingt festgestellt werden, ob die Grundstücke in ihren rechtlichen Grenzen und in ihrem rechtlichen Eigentumsbestande vorhanden waren oder nicht (§ 71). Verhandlungen waren aufzunehmen über die Abmarkung der Grundstücke (§ 66), bei streitigen Grenzen (§ 69), bei Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis (§ 71 i.V.m. § 65) sowie bei der Verlesung der Ergebnisse der Stückvermessung (§§ 92, 93), im Einzelnen:

- Mangels eines gesetzlichen Vermarkungszwanges war von Seiten der Katasterverwaltung unablässig auf die Vorteile einer genauen und dauerhaften Abmarkung der Grundstücke hinzuwirken. Die darüber geführten Verhandlungen waren in jedem Fall zu den Gemarkungsakten zu bringen (§ 66).
- Nach § 71 mussten Abweichungen zwischen den in den Vorrissen[3] dargestellten und den in der Wirklichkeit vorhandenen Eigentumsgrenzen, die nicht lediglich in der ungenauen geometrischen Darstellung in der vorhandenen Katasterkarte und danach in den Vorrissen bestanden, mit Beachtung der Grundsätze des § 65 nach den Vorschriften des § 12 der Anweisung II von 1877 erörtert und klargestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Grenzen streitig oder unstreitig waren. § 65 ließ bezüglich der Abweichungen zwischen den in den Vorrissen dargestellten und den in der Wirklichkeit vorhandenen Eigentumsgrenzen drei Lösungsmöglichkeiten zu:[4]
    1. *Maßgeblichkeit der in Wirklichkeit vorhandenen Eigentumsgrenze (materieller Irrtum)*: Der Vermessungsbeamte hatte die Eigentümer dann zu einer Erklärung darüber aufzufordern[5], ob sie damit einverstanden waren, dass die vorgefundene Grenze in das Kataster übernommen wurde (§ 65 Nr. 1).

[1] STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 197.

[2] Zur gütlichen Ausgleichung der etwa vorkommenden Streitigkeiten über Eigentumsgrenzen und zugleich zur Wahrnehmung der Interessen und Obliegenheiten der Gemeinde war ihrerseits eine Kommission von drei vorzüglich ortskundigen, unbescholtenen Grundeigentümern, sogenannte Feldverordnete, zu bestellen (§ 2).

[3] Vorrisse entstanden durch Abzeichnung der Gemarkungsurkarte (§ 43).

[4] Bei Übereinstimmung zwischen den in den Vorrissen dargestellten und den in der Wirklichkeit vorhandenen Eigentumsgrenzen war ein Streit der Eigentümer über die Grenzen nicht weiter zu berücksichtigen (§ 65 Nr. 4).

[5] Der Aufforderung war zudem die ausdrückliche Eröffnung beizufügen, dass die Übernahme der Grenze in das Kataster als unstreitige stattfinden werde, wenn die Erklärung nicht abgegeben wurde (§ 65 Nr. 1).

2. *Maßgeblichkeit der in den Vorrissen dargestellten Grenze*: Die Grenze war im Felde herzustellen (§ 65 Nr. 2).
3. *Grenzveränderungen* waren im Rahmen der Fortschreibung des Katasters zu beheben (§ 65 Nr. 3).

- Waren die Grundstücksgrenzen als streitige aufzunehmen oder waren Grundstücke wegen mangelnder Feststellung der sie trennenden Eigentumsgrenze als ein Ganzes zu behandeln (§ 16), so hatte der Vermessungsbeamte über den Sachverhalt eine Verhandlung aufzunehmen, die von den beteiligten Eigentümern und den Feldgeschworenen mit zu vollziehen war und in die im Fall der Weigerung die Gründe der Weigerung aufzunehmen waren (§ 69). Streitige Grenzen wurden in den Katasternachweisen – Flurbuch, Mutterrolle, Stückvermessungsriss, Gemarkungskarte – durch den Eintrag *„Str.Gr."* beziehungsweise durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet (§ 16).
- Die Ergebnisse der Stückvermessung waren nach Fertigstellung der Stückvermessungsrisse den Grundeigentümern nach Ladung durch den Gemeinde-(Guts-)Vorstand durch öffentliche Verlesung mitzuteilen (§ 92).[1] Die Richtigkeit des nachgewiesenen Besitzstandes und der Begrenzung war von den einzelnen Eigentümern in dem Verlesungsprotokoll nach Verlesung desselben durch Namensgegenschrift anzuerkennen (§ 93 Nr. 2). Ein Muster eines Verlesungsprotokolls über die Ergebnisse der Stückvermessung war in Muster 6 enthalten. Das Deckblatt des vorgenannten Musters enthielt einen im Vergleich zum Anweisungsentwurf vom 04.05.1877 (Kap. III.1.3.6) geänderten Text:

  > *„Die umseitig aufgeführten Grundeigentümer bezeugen durch ihre Unterschrift in Spalte 18, daß ihnen die Stückvermessungsrisse der oben bezeichneten Kartenblätter (Fluren) vorgelegt, und daß ihnen die darin nachgewiesenen einzelnen Grundstücke mit Angabe ihrer Grenznachbaren und der Flurabteilung, sowie der Begrenzung, der Bezeichnung des seitherigen Katasters und des Grundbuches, der Kulturart usw. deutlich und verständlich vorgelesen, auch alle in Spalte 19 bezeichneten Abweichungen des Besitzstandes von dem grundbuchmäßigen Eigentumsbestande eingehend erörtert worden sind. Sie erkennen auch durch ihre Unterschrift in Spalte 18 dieses Protokolls die Richtigkeit des in den Spalten 3 bis 6 nachgewiesenen und mit der Wirklichkeit übereinstimmenden Besitzstandes und der Abgrenzung ihrer Grundstücke an…"*[2]

  Etwaige Einwendungen waren in eine besondere Verhandlung einzutragen und in Gegenwart der betreffenden Eigentümer, des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes und der etwa beteiligten Grenznachbarn zu untersuchen und zu erledigen (§ 93 Nr. 3).

Mit Ausnahme des Verlesungsprotokolls (§§ 92, 93, Muster 6) war für die Verhandlungen keine Form vorschrieben, sie ergab sich aus der allgemeinen Regelung des § 12 des Feldmesserreglements von 1871. Insbesondere wurde keine schriftliche Verhandlung gefordert. Vielmehr sprach das preußische Finanzministerium von mündlichen Verhandlungen, die dann abschließend als Messungsverhandlung schriftlich im Verlesungsprotokoll dokumentiert wurden:

> *„… Für die sachgemäße Durchführung der Katasterneumessungsarbeiten und für die Uebernahme ihrer Ergebnisse in das Grundbuch ist es gleichmäßig wichtig, daß seitens der Vermessungsbeamten sowohl in den Vermarkungsterminen wie bei der Verlesung der Stückvermessungsergebnisse mit allen Grundeigentümern verhandelt, und daß die Richtigkeit der Vermessung möglichst von allen Beteiligten anerkannt wird. Bei diesen mündlichen Verhandlungen, wobei sich die vorläufige Identifizierung des örtlichen Bestandes der Grundstücke mit dem alten Kataster und*

[1] Muster 7 zur Anweisung VIII enthielt eine *„Ladung zur Verlesung der Stückvermessungsrisse"*, wonach die Eigentümer von den aufgrund der Neumessung angefertigten Stückvermessungsrissen Einsicht zu nehmen und den Nachweis des Besitzstandes und der Abmarkung ihrer Grundstücke als richtig anzuerkennen oder die dagegen zu erhebenden Einwendungen geltend zu machen hatten.

[2] Die genannte Spalte Nr. 18 des Musters war mit *„Anerkennung der Eintragungen in den Spalten 3 bis 17 durch Namensunterschrift des Besitzers"* überschrieben. Der Gemeindevorstand bescheinigte durch Unterzeichnung des alphabetischen Namensverzeichnisses zudem, dass die in Spalte Nr. 18 stattgefundene Anerkennung der Richtigkeit durch Namensgegenschrift von den betreffenden Eigentümern selbst geschrieben worden war.

Grundbuche am sichersten vollzieht, lassen sich auch alle Veränderungen und Abweichungen im Eigentumsbestande, die sich zwischen dem seitherigen Kataster und der Wirklichkeit herausstellen, am erfolgreichsten erörtern…"[1]

Der Abschnitt III der Anweisung VIII enthielt besondere Bestimmungen für die einzelnen Landesteile. § 221 Nr. 3 schrieb zu § 65 (Eigentumsgrenzen) vor, dass in den Teilen der Rheinprovinz, in denen die Grundbuchordnung von 1872 noch nicht eingeführt war, bei der Feststellung der Eigentumsgrenzen die Vorschriften des *Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20.05.1885*[2] und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu beachten seien. Das Gesetz selbst enthielt keine Vorschriften zur Feststellung der Eigentumsgrenzen. Nach Art. 7 Nr. 2 der Zusatzbestimmungen vom 10.06.1885[3] waren die Vorschriften des § 65 der Anweisung VIII über die Aufnahme der Eigentumsgrenzen nunmehr auch für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts gültig. Fortschreibungsvermessungen erfolgten nach der Anweisung II von 1877 (Art. 10). Die Zusatzbestimmungen traten mit der erfolgten Anlegung des Grundbuches aufgrund des *Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12.04.1888*[4] durch die *Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 02.07.1888*[5] außer Anwendung und die für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung von 1872 allgemeinen Vorschriften der Anweisungen I bis III von 1877 in Kraft.

Im zeitlichen Zusammenhang mit den Anweisungen von 1877 und 1881 sind auch die als verbindliche Bestimmungen herausgegebenen Beschlüsse des Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preußischen Staate[6] zu nennen.

Bedeutsam für das Kataster waren die *Bestimmungen vom 29.12.1879 über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung*[7], wonach jede im Auftrag oder unter der Leitung von Staatsbehörden ausgeführte Spezialvermessung (Neumessung) einer Fläche von größer 100 ha an die Triangulation der Landesaufnahme angeschlossen werden musste. Die Katasterverwaltung erließ hierzu mit Datum vom 01.08.1880 Ausführungsbestimmungen[8], in denen jedoch bezüglich der Grenzfeststellung keine Regelungen getroffen wurden. Vielmehr erging aufgrund eines vom Zentraldirektorium ausgearbeiteten Gutachtens bereits mit Datum vom 02.07.1880 eine *Allgemeine Verfügung des Finanzministers betreffend die Vermarkung der Messungspunkte und der Eigenthumsgrenzen, sowie der Publikation der Stückvermessungsrisse aus Anlass von Katasterneumessungen*.[9] Regelungen zur Grenzfeststellung fanden sich auch hier nicht. Hingegen wurden detaillierte Regelungen zur dauerhaften Vermarkung der trigonometrischen Punkte, Polygon- und Kleinpunkte sowie der dauerhaften Vermarkung der Eigentums- und Gemarkungsgrenzen – unter besonderer Berücksichtigung der Art der Vermarkung (Drainröhren, Holzpfähle, Grenzhügel, Hohlziegel,…) – getroffen.

---

[1] Mitt. Heft 41 S. 9.
[2] PrGS. S. 139.
[3] *Zusatzbestimmungen vom 10.06.1885 zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts*, Mitt. Heft 18 S. 13, erneut abgedruckt in: Mitt. Heft 37 S. 86.
[4] PrGS. S. 52.
[5] II. 7727, Mitt. Heft 22 S. 57, dort Nr. 2, erneut abgedruckt in: Mitt. Heft 37 S. 528.
[6] Bedingt durch die dezentrale Organisation des Vermessungswesen in Preußen – die Landesaufnahme ressortierte beim Kriegsministerium, die Katasterverwaltung beim Finanzministerium, die Vermessungsarbeiten im Zusammenhang mit Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen beim Ministerium für Landwirtschaft, Dömanen und Forsten – und der damit verbundenen unwirtschaftlichen Zersplitterung war 1870 das *Centraldirektorium der Vermessungen im Preußischen Staate* durch Kabinettsorder gegründet worden. Ihm oblag unter anderem die Feststellung der bei den Vermessungs- und Kartierungsarbeiten des Staates zugrunde liegende Methoden und Anforderungen sowie die obere Leitung der im allgemeinen Staatsinteresse zu betreibenden Vermessungen und Kartenarbeiten. Siehe im Einzelnen: THIEDE, *Zentraldirektorium*, 1934.
[7] Mitt. Heft 12 S. 81. Begründung dazu S. 98.
[8] *Ausführungsvorschriften für die Katasterverwaltung vom 01.08.1880 zu den Bestimmungen vom 29.12.1879 über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung*, Mitt. Heft 12 S. 107.
[9] Mitt. Heft 12 S. 35. THIEDE, *Zentraldirektorium*, 1934, S. 44.

Den nach der vorgenannten Verfügung vom 02.07.1880 durchgeführten Neumessungen sollte durch einen eventuell herbeizuführenden Akt der Gesetzgebung die Beweiskraft bezüglich des Grenzverlaufes beigegeben werden.[1] Mit Gutachten vom 15.12.1880[2] schlug das Zentraldirektorium schließlich vor, die im Großherzogtum Hessen und im Bezirk des Appellationsgerichts Kassel geltenden Bestimmungen über die Beweiskraft der Vermessungsergebnisse auf den ganzen preußischen Staat auszudehnen.[3] Dieser Vorschlag konnte sich jedoch nicht durchsetzen.

1.3.8 Anweisung II von 1896

Nachdem die Katasteranweisungen von 1877 durch eine große Anzahl von Einzelverfügungen[4] sowie durch weitere Zusatzbestimmungen derartig verändert worden waren, dass die Übersicht über die noch maßgebenden Bestimmungen der Katasterverwaltung verloren gegangen war, wurden im Jahr 1896 neue Anweisungen erlassen, die nunmehr für den ganzen Umfang des preußischen Staatsgebietes mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland zur Anwendung kamen.[5]

Für die westlichen Provinzen stützten sich die Anweisungen ebenso wie die Anweisungen von 1877 auf das Grundsteuergesetz von 1839 und die Allerhöchste Verordnung vom 12.12.1864 (Kap. III.1.3.5).

Die Vorschriften der *(II.) Anweisung vom 21.02.1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten*[6] wichen in einigen Punkten von denen der Anweisung II von 1877 ab. Unter dem Einfluss der Anweisung VIII von 1881 und den zur Anweisung II von 1877 ergangenen Verfügungen wurde insbesondere erstmals ausdrücklich die Aufnahme einer Messungsverhandlung gefordert (§ 17 Nr. 8). Die verfahrensmäßige Behandlung der Eigentumsgrenzen vollzog sich damit in der Zuziehung der Beteiligten und der Grenznachbarn (§ 9), der Vermarkung der Eigentumsgrenzen (§ 10), der Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenzen (§ 12) sowie der Aufnahme der Messungsverhandlung (§ 17 Nr. 8).

Die Zuziehung der Beteiligten und der Grenznachbarn war identisch mit den Vorgängerregelungen seit 1844: Die unmittelbar oder mittelbar beteiligten Eigentümer wurden zum Zweck der Grenzanzeige, der Anerkennung der neuen Grenzen und des Setzens der Grenzmale durch Vermittelung des Gemeinde-(Guts-)vorstandes geladen. Für den Fall des Nichterscheinens oder der mangelnden Einigung wurden die Kosten dem Verursacher zur Last gelegt, in diesen Fällen wurde darüber eine Verhandlung aufgenommen, die von dem Gemeinde-(Guts-)vorstand und den beteiligten Eigentümern zu vollziehen war (§ 9). Infolge eines weiterhin fehlenden Vermarkungsgesetzes hatte der Katasterkontrolleur die Eigentümer bei jeder Gelegenheit auf die Vorteile fester Grenzmale sowohl für die neuen Grenzen als auch für die bestehenden Grenzen aufmerksam zu machen. Die Art und Weise der Vermarkung (§ 11) war ebenso wie eventuelle Hinderungsgründe in die Messungsverhandlung aufzunehmen (§ 10 Nr. 4).

Analog zur Regelung in § 71 der Anweisung VIII und der im Kap. III.1.3.6 behandelten Rundverfügung des Finanzministeriums vom 20.12.1889 wurde die Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenzen im Sinne der heutigen Grenzuntersuchung gefordert (§ 12 Nr. 1):

---

[1] Mitt. Heft 12 S. 36.

[2] WINCKEL, *Ergebnisse der Sombart'schen Anträge*, 1881, S. 50 f.

[3] Im Bezirk des früheren Appellationsgerichtes Kassel hatten die Bestimmungen des § 36 ff des Gesetzes vom 29.05.1873 für Katasterkarten unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsvermutung der Richtigkeit der Katastergrenze begründet, die jedoch später durch § 55 des Gesetzes vom 28.05.1885 widerrufen werden musste, im Einzelnen: KRIEGEL, *Absolute Beweiskraft des Katasters nach früherem Recht*, 1967, S. 326.

[4] Veröffentlicht in den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate.

[5] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 262.

[6] Zur Veröffentlichung und den einzelnen Ausgaben der Anweisung II siehe: WITTSTOCK, *Rechts- und Verwaltungsvorschriften*, 2001, S. 228.

> *„Jeder Fortschreibungsvermessung muß die Feststellung vorangehen, ob das zu vermessene Grundstück in Wirklichkeit in seinen rechtlichen Grenzen vorhanden ist oder nicht. Bei dieser unter Zuziehung der beteiligten Grenznachbaren zu bewirkenden, nach Umständen auf die Untersuchung der Grenzen der Nachbargrundstücke auszudehnenden Feststellung müssen alle Beteiligten auf etwa bestehende Abweichungen aufmerksam gemacht und darüber gehört werden, ob sie die Grenzen so, wie sie wirklich vorhanden, oder wie sie in der Katasterkarte oder in der ihr zu Grunde liegenden Gemeinheitsteilungs-, Separations- usw. Karte verzeichnet sind, als die richtigen anerkennen…“*

Aufgrund von vorhandenen Missverständnissen im praktischen Umgang mit § 12 stellte das preußische Finanzministerium mit Verfügung vom 08.05.1897[1] klar, dass die Bestimmung des § 12 nicht neu wäre und daraus auch nicht die Folgerung gezogen werden könnte, dass fortan die Vermessungen nach neuen, wesentlichen verschärften Grundsätzen auszuführen seien. Sinnigerweise nahm das Ministerium nicht auf die entsprechenden Regelungen der Anweisung II von 1877, sondern auf die konkretisierenden Verfügungen vom 31.03.1887 und 20.12.1889 (Kap. III.1.3.6) Bezug. In vorgenannter Verfügung vom 08.05.1897 wurden zudem Aussagen zur Maßgeblichkeit des Katasternachweises gemacht:

> *„Ist eine Eigentumsgrenze durch eine für den Eigentumsnachweis maßgebende Karte (Gemeinheitsteilungs-, Separations- usw. Karte) bestimmt oder unter Zustimmung der Beteiligten durch eine in ordnungsgemäßer Weise zustande gekommene frühere Vermessung festgesetzt, so wird sie in der Regel auch bei jeder späteren Vermessung festgehalten und, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind, im Felde wiederhergestellt werden müssen, es sei denn, daß ein Irrtum in den früheren Festsetzungen nachweisbar ist.“*[2]

Der Begriff *„rechtliche Grenze“* in § 12 war umstritten. Während SCHUMACHER[3] die Auffassung vertrat, dass die rechtlichen Grenzen nichts anderes waren als die katastermäßigen, das heißt diejenigen, die sich unter Zugrundelegung der Katasterkarte und des sonstigen Katastermaterials ergaben, vertrat GRAEBKE[4] die Auffassung, unter den rechtlichen Grenzen wären diejenigen zu verstehen, die maßgebende Urkunden – Auseinandersetzungskarten, Vermessungsverhandlungen, gerichtliche Entscheidungen – nachwiesen.[5] Verfahrensmäßige Hinweise zur Feststellung der Außengrenzen eines zu teilenden Grundstücks wie auch zur Vermarkung der Eigentumsgrenzen finden sich bei GAUSS.[6]

Mit § 17 Nr. 8 wurden erstmals gesonderte Regelungen für die Messungsverhandlung gegeben:

> *„Die unter Zuziehung der bei der Vermessung unmittelbar und im Falle einer Grenzberichtigung auch unter Zuziehung der mittelbar beteiligten Grundeigentümer (§ 9) aufzunehmende Messungsverhandlung muß eine eingehende Beschreibung der Grenzen der vermessenen Grundstücke enthalten. Sind bei der Vermessung neue Grenzmale auf den Außengrenzen errichtet oder sind die im Felde vorhandenen, von der Katasterkarte abweichenden Außengrenzen der Vermessung zugrunde gelegt (§ 12 Nr. 2) oder die Außengrenzen des vermessenen Grundstücks nach der Katasterkarte oder der ihr zu Grunde liegenden Auseinandersetzungskarte im Felde*

---

[1] *Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenzen der zu vermessenden Grundstücke*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 3190, Mitt. Heft 36 S. 27).

[2] *Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenzen der zu vermessenden Grundstücke*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 3190, Mitt. Heft 36 S. 28). Siehe auch: ABENDROTH, *Grenzfeststellungen*, 1899, S. 88.

[3] SCHUMACHER, *Katasteranweisung II*, 1897, S. 169. Die rechtmäßigen Grenzen waren aber nur im Geltungsbereich der Grundbuchordnung durch die katastermäßigen Grenzen gegeben; im rheinischen Rechtsgebiet waren in der Regel die rechtlichen Grenzen diejenigen, die der Besitzstand, also der örtliche Befund, angab, SCHUMACHER, *Katasteranweisung II*, 1897, S. 170 f.

[4] GRAEBKE, *Die rechtlichen Grenzen*, 1897, S. 190.

[5] Eine Zusammenfassung der damaligen Diskussionen um die Regelung in § 12 der Anweisung II findet sich bei NEUMANN, *Feststellung der rechtlichen Eigenthumsgrenzen*, 1897, S. 394. Der Begriff der rechtlichen Grenze wurde noch in die Ergänzungsvorschriften von 1913 übernommen, in der Anweisung II von 1920 aber in rechtmäßige Grenzen abgeändert. Zu den Begriffsunterschieden zwischen rechtlichen und rechtmäßigen Grenzen siehe auch: MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 63 f und HAUPT, *Grenzfeststellung und Abmarkung*, 1984, S. 266.

[6] GAUSS, *Teilung der Grundstücke*, [5]1909, S. 103 ff, S. 107 ff.

> *wieder hergestellt worden (§ 12 Nr. 3), so muß dieses von sämtlichen erschienenen Beteiligten in der Verhandlung anerkannt werden.*
> *Um die als Grenznachbarn Beteiligten nicht länger bei der Fortschreibungsmessung aufzuhalten, als unumgänglich notwendig ist, sind zuerst die Feststellungen und Verhandlungen wegen der Außengrenzen vollständig abzuschließen, und erst dann ist mit der eigentlichen Vermessung vorzugehen. Die Ergebnisse der letzteren sind nur von den dabei unmittelbar Beteiligten in einer Fortsetzung der Verhandlung anzuerkennen."*

Dagegen wurde die Vollziehung der Messungsverhandlung von den Grenznachbarn der zu vermessenden Grundstücke nicht gefordert, wenn die Außengrenzen dieser Grundstücke ausreichend mit Grenzzeichen versehen waren und die Untersuchung ergeben hatte, dass die Grenzen der Örtlichkeit mit den in der Katasterkarte dargestellten Grenzen innerhalb des in dem Alter und der Entstehungsweise der Katasterkarten begründeten Genauigkeitsgrades übereinstimmten.[1]

Der Regelung in § 17 Nr. 8 lag die Systematik aus § 12 Nr. 2 bis 4 für die Abweichungen zwischen den in der Katasterkarte dargestellten und in der Wirklichkeit vorgefundenen Eigentumsgrenzen zugrunde: Bei Abweichungen war entweder die in der Wirklichkeit vorhandene Grenze maßgebend (Irrtum in der Katasterkarte) oder die Katasterkarte maßgebend (Wiederherstellung der Grenze nach der Katasterkarte) oder es lag eine Grenzveränderung vor, die nur nach entsprechender Eigentumsveränderung im Grundbuch im Kataster berichtigt werden durfte. Sich hierüber Klarheit zu verschaffen, war nach Auffassung des preußischen Finanzministers in erster Linie der Zweck der Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenze nach § 12.[2] Im Falle eines Irrtums in der Katasterkarte und einer nicht zu erzielenden Einigung der Beteiligten wurde in § 12 Nr. 2 eine neue Regelung eingeführt, wonach der Katasterkontrolleur mit vorherigen Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts die von der Katasterkarte abweichenden örtlichen Grenzen der Fortschreibung zugrunde legen konnte.[3]

Die einzelnen Anerkennungen aus § 17 Nr. 8 mussten zivilrechtlich unterschiedlich bewertet werden:[4] Die Anerkennungen im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Grenzmale auf den Außengrenzen beziehungsweise die Wiederherstellung der Außengrenzen wurden als Grenzerneuerungsvergleich im Sinne von § 383 ff ALR I 17 gewertet, während die Anerkennung der von der Katasterkarte abweichenden Außengrenzen als eine nachträgliche Anerkennung im Sinne des § 185 ALR I 5 angesehen wurde, wenn frühere Rechtsgeschäfte diesbezüglich formlos erfolgt waren. Die Anerkennung der Ergebnisse der eigentlichen Fortschreibungsvermessung (rote Grenzen) hatte den Charakter eines Vertrages, der erst mit der Grundbuchberichtigung wirksam wurde.

Ein Muster für die Messungsverhandlung war der Anweisung II nicht beigegeben.

Die *(V.) Geschäftsanweisung für die Katasterkontroleure vom 21.02.1896* rechnete die nicht in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen zu bewirkende Feststellung von Eigentumsgrenzen ausdrücklich zu den katasteramtlichen Geschäften im engeren Sinne (§ 17 Nr. 2). Voraussetzungen hierfür waren ausreichende Vermessungsunterlagen zur Grenzwiederherstellung und eine gemeinschaftliche Beantragung aller Beteiligten. Das Einverständnis fehlender Beteiligter musste vorweg glaubhaft nachgewiesen werden.[5]

---

[1] GRAEBKE, *Messungsverhandlung*, 1898, S. 210.
[2] *Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenzen der zu vermessenden Grundstücke*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 3190, Mitt. Heft 36 S. 27, S. 30).
[3] Im Einzelnen: SCHUMACHER, *Katasteranweisung II*, 1897, S. 181 f. Die Zustimmung des Amtsgerichts ersetzte die Einigung der Eigentümer und sicherte somit die Entscheidung des Katasterkontrolleurs, NEUMANN, *Feststellung der rechtlichen Eigenthumsgrenzen*, 1897, S. 399. Siehe auch: *Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenzen der zu vermessenden Grundstücke*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 3190, Mitt. Heft 36 S. 27, S. 30).
[4] GRAEBKE, *Messungsverhandlung*, 1898, S. 211 ff.
[5] Nach Auffassung von SCHÖNBERGER, *Katasterbeamte*, 1907, S. 227 sollte die Einverständniserklärung tunlichst schriftlich erfolgen. Bei Beteiligung öffentlich-rechtlicher Körperschaften konnte der Nachweis entfallen, Mitt. Heft 37 S. 608.

1.4 Spezielle Rechtsgrundlagen der Agrarverwaltung

1.4.1 Ausgangslage

Das Eigentum am Grund und Boden im ländlichen Bereich und die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurde in fast allen Ländern des Deutschen Reiches in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch durch die Agrarverfassung des Mittelalters, das heißt das Obereigentum in Form von Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft, den Flurzwang bei den Ackerflächen und die bestehenden Gemeinheiten (Allmende, gemeine Mark) bestimmt.[1]

Am Ende des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfuhr die preußische Agrar- und Eigentumsverfassung grundlegende Veränderungen. Während im damaligen Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts[2] ausgehend von dem *Edikt den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend vom 09.10.1807*[3] die Aufhebung des Obereigentums und aller Beschränkungen der persönlichen Freiheit erfolgte und die Bauern freies Eigentum an ihren Stellen erhalten konnten, geschah dies im Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen bereits durch den Einfluss der französischen Agrargesetzgebung zum Ende des 19. Jahrhunderts, in den rechtsrheinischen und westfälisch-lippischen Gebieten erst in den Jahren 1807 bis 1813.[4]

Neben der Befreiung des Grundeigentums vom Obereigentum und der Ablösung der übrig gebliebenen Reallasten bedurfte es zur besseren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen der Aufhebung der Gemeinheiten und der Zusammenlegung der Grundstücke sowie zur Behebung des Flurzwanges ihrer Erschließung.[5] Eine Gemeinheit (Allmende, gemeine Mark) lag dabei vor, wenn ländlicher Grundbesitz im Mit- oder Gesamthandseigentum mehrerer Beteiligter stand oder wenn solcher Grundbesitz mit fremden Dienstleistungen wie zum Beispiel Weiderechten belastet war.[6] Der Begriff *„Gemeinheit“* war dabei in erster Linie ein wirtschaftlicher und weniger ein rechtlicher; nicht das Recht war ideell geteilt, denn die Nutzungsbefugnisse entsprangen aus völlig ungleichartigen Rechten (Eigentum, Dienstbarkeit), sondern die Nutzung unter den Berechtigten.[7]

Insbesondere die Aufteilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke waren mit umfangreichen Vermessungen einschließlich einer entsprechenden Behandlung der Grundstücksgrenzen verbunden. Daher sollen die hierfür maßgebenden rechtlichen Grundlagen für die weitere Behandlung im Vordergrund stehen. Die Reallastenablösung hatte hingegen nahezu keinen Niederschlag in die technischen Abläufe bei den Generalkommissionen gefunden[8] und kann daher außer Betracht bleiben.

Erste rechtliche Grundlagen für die Durchführung von Gemeinheitsteilungen wurden für das Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlassen.[9] Aufgrund der zwischenzeitlichen Angliederung der linksrheinischen Gebiete an Frankreich ergaben sich nach dem Wiener Kongress unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung. In Lippe erging bis zur Reichsumlegungsordnung im Jahr 1938 eine eigenständige Gesetzgebung zum agrarischen Bodenordnungsrecht (Kap. III.5.2).

---

[1] LINKE, *Harmonisierung der Grundstücksneuordnungsinstrumentarien*, 1996, S. 79.
[2] Nach dem Frieden von Tilsit waren dies nur noch die Gebiete von Brandenburg, Schlesien, Pommern und Preußen östlich der Elbe.
[3] PrGS. 1806 – 1810, S. 170.
[4] WEIß, *Entwicklung der ländlichen Bodenordnung*, 1982, S. 1 ff.
[5] LINKE, *Harmonisierung der Grundstücksneuordnungsinstrumentarien*, 1996, S. 79.
[6] JACOBS, *Flurbereinigung in Westfalen*, 1930, S. 20 f.
[7] BERKENBUSCH, *Rechtsgeschichte der Flurbereinigung,* 1972, S. 73, Fußnote 7.
[8] THOMAS, *Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung*, 1990, S. 88.
[9] WEIß, *Die ländliche Bodenordnung in Westfalen und Lippe,* 1989, S. 7 f.

Die Bodenordnungsaufgabe der Gemeinheitsteilung war nach damaliger Auffassung vorrangig eine juristische und ökonomische, was augenfällig an der Besetzung der Generalkommissionen und Spezialkommissionen ablesbar war.[1] Die materiellen und formellen Vorschriften der Regulierung und Gemeinheitsteilung regelten daher im Wesentlichen die Arbeitsbereiche Planung und Wertermittlung. Vermessungstechnische Regelungen fanden sich so gut wie gar nicht; es galten die allgemeinen Vorschriften der entsprechenden Feldmesserreglements[2] beziehungsweise die Vorschriften der Katasterverwaltung, auf die verwiesen wurde. Vermessungsrechtliche Regelungen zur Grenzfeststellung sind dagegen vor allem in den formellen Verfahrensvorschriften zu finden, teilweise wurde auch hier auf die entsprechenden Vorschriften der Katasterverwaltung Bezug genommen.

Neben den agrargesetzlichen Vorschriften kam bei Streitverfahren in Auseinandersetzungssachen sowie bei der Aufnahme und Beurkundung von Verhandlungen die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793 (Kap. III.1.2.2) zur Anwendung. Damit unterschied sich die Agrarverwaltung wesentlich von der Grundsteuerverwaltung.

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen und der Verfahrensvorschriften bestanden im rechts- und linksrheinischen Gebiet erhebliche Unterschiede, so dass im Nachfolgenden die hier interessierenden Vorschriften in chronologischer Reihenfolge für das rechts- und linksrheinische Gebiet getrennt behandelt werden.

1.4.2 Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen im rechtsrheinischen Gebiet

1.4.2.1 Verordnung vom 20.06.1817

Nachdem bereits mit dem Edikt vom 14.09.1811[3] sowie mit der Deklaration vom 29.05.1816[4] die Generalkommissionen als entsprechende Behörden zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bestimmt waren, erging bezüglich deren Organisation und des Verfahrens die *Verordnung vom 20.06.1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden*[5]. Die Verordnung galt zunächst nur für die in § 1 genannten Gebiete (Provinz Brandenburg, Frankfurter Regierungsdepartement, Oberschlesien, Provinzen Pommern und Westpreußen sowie Ostpreußen und Litauen). Im Jahr 1820 wurde für die Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Westfalen und den rheinischen Provinzen die Generalkommission zu Münster eingerichtet[6], so dass die Verordnung vom 20.06.1817 nunmehr auch hier galt.[7] In den linksrheinischen Gebieten kam hingegen für die allein dort in Betracht kommenden Gemeinheitsteilungen nach der Gemeinheitsteilungsordnung von 1851 das im Kap. III.1.4.3 behandelte Verfahrensgesetz von 1851 zur Anwendung.[8]

Als grundlegende Verfahrensvorschrift hatte die Verordnung vom 20.06.1817 auch noch nach der Umbildung der General- und Spezialkommissionen in Landeskulturbehörden im Jahre 1919 (Kap. III.2.3.2) weiterhin Gültigkeit, sie war noch immer Hauptbestandteil der Verfahrensvorschriften.[9]

Zu den Geschäftskreisen der Generalkommissionen gehörten hiernach (§ 3):

---

[1] THOMAS, *Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung*, 1990, S. 100.
[2] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 177.
[3] *Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend vom 14.09.1811* (PrGS. S. 281).
[4] *Deklaration des Edikts vom 14.09.1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 29.05.1816* (PrGS. S. 154).
[5] PrGS. S. 161.
[6] *Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen vom 25.09.1820* (PrGS. S. 185).
[7] GREIFF, *Die Preußischen Gesetze über Landeskultur*, 1866, S. 333.
[8] GREIFF, *Die Preußischen Gesetze über Landeskultur*, 1866, S. 333.
[9] PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 2 f, S. 17.

1. die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach Maßgabe des Edikts vom 14.09.1811 und dessen Deklaration vom 29.05.1816,
2. die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitsteilungen und Grenzregulierungen[1],
3. die Regulierung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben konnten.

§ 55 regelte allgemein die Rechtswirkung der von den Spezialkommissionen aufgenommenen Verhandlungen: Sie hatten die Wirkung öffentlicher Urkunden und bezüglich der entschiedenen Streitigkeiten die Wirkung gerichtlicher Protokolle; die von einem zum Richteramt verpflichteten Justizbediensteten als Spezialkommissar oder unter Zuziehung eines solchen aufgenommenen Verhandlungen hatten immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Letzteres galt auch für die verschiedenen, während des Verfahrens geführten Verhandlungen des Feldmessers. Bezüglich der Formvorschriften für die über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle fand die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793 Anwendung (Kap. III.1.2.2).

Aus vermessungstechnischer und -rechtlicher Sicht ergab sich nach der Verordnung vom 20.06.1817 in etwa folgender dreiteiliger Arbeitsgang[2]:

1. Zunächst waren die Rechtsverhältnisse auf der Feldmark festzustellen (§ 96), dazu gehörten auch die Feststellung der Umringsgrenzen der Gemarkung und der Grenzen der einzelnen Grundstücke. Nach Abschluss der Ermittlung der Rechtsverhältnisse erfolgten die Aufmessung (falls keine brauchbare Karte vorhanden war), die Bonitierung, die Aufstellung des Vermessungs- und Bonitierungsregisters sowie die Anfertigung der Karte (§ 114 ff). Vermessungsregister und Karte waren den Interessenten zur Erklärung vorzulegen (§ 128).
2. Es folgte der Planentwurf, die Planabsteckung und die Vorlage des Planes bei der Generalkommission; der Plan musste den Interessenten an Ort und Stelle erklärt werden (§ 131 ff).
3. Nach Beseitigung streitiger Punkte erfolgte die Definitiv-Entscheidung seitens der Spezial- oder Generalkommissionen (§ 154 ff) und schließlich die Abfassung, Anerkennung und Bestätigung des Rezesses (§ 158 ff). Die definitive Besitzeinweisung und die definitive Lokalbestimmung (Vermarkung) der Grenzen sollte ausdrücklich erst nach Bestätigung des Rezesses erfolgen (§ 196 ff).

Im Einzelnen wurden folgende Regelungen getroffen:

Nach § 89 Nr. 7 gehörte zur Ausmittelung der Sach- und Rechtsverhältnisse auch die Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Grenzen. § 96 traf gesonderte Bestimmungen derart, dass bezüglich der Grenzen zu ermitteln war, ob diese außer Zweifel oder inwiefern sie streitig waren; für den Fall, dass schon eine Gemeinheitsteilung oder eine andere Vermessung stattgefunden hatte, waren Karte, Vermessungsregister, Rezess und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern. Nach § 98 war über die Ausmittelung der Sach- und Rechtsverhältnisse (§ 89) – somit auch über die Grenzen – mit den Interessenten eine Generalverhandlung zu vollziehen und nach Erörterung aller Gegenstände ein Generalprotokoll abzufassen. Streitigkeiten über Grenzen konnten nicht ausgesetzt werden und mussten für den Fall, dass durch die Kommission keine gütliche Einigung zu erzielen war, durch die Kommission mittels Aufklärung der Sach- und Rechtslage vorbereitet *(„instruiert“)* und der Generalkommission als richterliche Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden (§ 104 f).

[1] Grenzregulierungen in Auseinandersetzungssachen gehörten damit auch zur Aufgabe der Generalkommissionen, siehe auch: § 14 der Verordnung vom 21.06.1817.

[2] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 25 f. Der technische Verfahrensgang ist ausführlich bei FRIEBE, *Grundstückszusammenlegungen*, 1903 beschrieben.

Für den Fall, dass eine Vermessung für die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erforderlich war (§ 111 f), wurde von der Kommission ein Feldmesser ausgewählt; zur Anweisung der Grenzen wurden ihm geeignete Leute (Anweiser) zur Verfügung gestellt.

Für die Feststellung der Außengrenzen in § 115 war die Zuziehung der Feldnachbarn zur Vermessung geregelt:

> *„Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kommt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt es ob, in dem Vermessungsprotokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen und was von denselben erklärt worden."*

Die Regelung entsprach damit der Vorschrift des § 385 ALR I 17. Unter Feldnachbar war nur der Eigentümer zu verstehen.[1] Wie STICHLING[2] anhand zahlreicher Widersprüche an den Verfahrensgrenzen nachgewiesen hat, ist diese Vorschrift allgemein nicht in dem vom Gesetzgeber gewollten Sinne durchgeführt worden. Die Beschreibung der Außengrenzen in den Rezessen erfolgte oftmals nach einem schematisierten Wortlaut (*„Die Außengrenzen waren überall unstreitig."*).[3] Eine Vermarkung der Verfahrensgrenze erfolgte erst mit der definitiven Lokalbestimmung der Innengrenzen.[4] Die Vermarkung erfolgte durch eingeschlagene Pfähle, eine Vermarkung mit Grenzsteinen war nicht vorgeschrieben.[5]

DÖNNIGES gab folgende weitergehende Erläuterungen zu § 115:

> *„Rücksichtlich des Verfahrens bei Gränzberichtigungen ist bereits im §. 194 des Gesetzentwurfs* [entspricht § 96 der Verordnung vom 20.06.1817] *bestimmt, daß bei Einleitung des Geschäfts und der Aufnahme der Generalverhandlung den Interessenten die Frage vorzulegen ist: ob die Gränzen außer Zweifel oder in wiefern sie streitig sind und daß deren Beantwortung ausführlich in der Verhandlung niedergeschrieben werden muß. Sind hiernach die Gränzen verdunkelt oder streitig, so muß deren Berichtigung veranlasst werden. – Diese Regulirung darf jedoch nicht dem Feldmesser allein überlassen werden, vielmehr ist es Sache des Kommissarius, die Gränzinteressenten zu hören, sich durch Lokalrecherchen von dem in Streit befangenen Gegenstande eine anschauliche Kenntnis zu verschaffen, sich zu bemühen durch zweckmäßige Vorschläge ein gütliches Übereinkommen zu treffen und, sofern ihm dies nicht gelingt, zur Instruktion zu schreiten."*[6]

Die Feststellung der Innengrenzen hatte nur vorübergehenden Wert, sie diente nur zur Ermittlung des abzuändernden Einzelbesitzes.[7] Dies war vor allem damit begründet, dass brauchbare Katasterkarten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kaum vorlagen. In den Gebieten, in denen das Grundsteuerkataster fertig gestellt war – in den rheinisch-westfälischen Gebieten um 1830 – konnte anders verfahren werden, indem die Katasterkarte als Auseinandersetzungskarte herangezogen werden konnte.[8] Nach der Verordnung vom 20.06.1817 war es dabei nicht beabsichtigt, jede Innengrenze im Detail zu verhandeln. Vielmehr sollte nach § 118 nur dann, wenn sich während der Vermessung über die Grenzen oder das Eigentum Streitigkeiten unter den Parteien hervortaten, der Streitpunkt im Vermessungsprotokoll deutlich auseinandergesetzt und auf der Karte richtig bemerkt werden. Diese Bestimmung entsprach § 20 des Feldmesserreglements von 1813 (Kap. III.1.2.3.2). Nach der Vermessung

[1] Urteil des Ober-Tribunals vom 31.03.1851 in: STRIETHORST, Archiv für Rechtsfälle, 1851, S. 349.
[2] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 48 f.
[3] Vgl. im Einzelnen die Beispiele in STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 55, S. 149 f.
[4] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 54 f.
[5] Siehe im Einzelnen die im Kap. III.1.4.2.2 behandelte Instruktion vom 01.08.1857 und die Zirkularverfügung vom 02.03.1870.
[6] DÖNNIGES, *Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens*, 1842, Dritter Band zweites Heft (Berlin 1847), S. 416.
[7] FRIEBE, *Grundstückszusammenlegungen*, 1903, S. 12 f, S. 16.
[8] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 123; THOMAS, *Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung*, 1990, S. 110.

musste der Feldmesser das Brouillon (Urkarte) zum Vermessungsregister, bevor es ins Reine geschrieben wurde, mit den Interessenten genau durchgehen, um Fehler, die von den Anweisern begangen worden waren, zu berichtigen (§ 119).

Abschließend wurden die Karte und das Vermessungsregister den Interessenten vorgelegt (§ 128):

> *„Vermessungsregister und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen. Die Kommission muß solche speziell mit den Interessenten durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern."*

Bei der Vorlage von Vermessungsregister und Karte und dem Nachweis vor Ort haben sich in der Praxis bei den verschiedenen Auseinandersetzungsbehörden wohl unterschiedliche Verfahrensweisen entwickelt: Entweder wurde das Vermessungs- und Bonitierungsregister dem jeweiligen Beteiligten nur in dem ihn betreffenden Umfang vorgelegt oder das gesamte Vermessungs- und Bonitierungsregister des Auseinandersetzungsverfahrens wurde allen Verfahrensbeteiligten vorgelegt; im letzten Fall waren dann die Erklärungen der Beteiligten auch auf das gesamte Vermessungs- und Bonitierungsregister abzugeben.[1] Der alte Besitzstand wurde also vor dem Entwurf des Auseinandersetzungsplanes von den Interessenten anerkannt und war damit rechtskräftig.[2] Der Begriff der *„Interessenten"* war dabei weit gefasst:

> *„Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nicht bloß die Grundbesitzer, sondern auch alle zu einer Leistung oder Servitut Berechtigten, welche hinsichtlich des Umfangs und Werths derselben bei der Kartirung, Vermessung, Bonitirung und Werthschätzung (Würdigung) der Grundstücke betheiligt sind, zur Verhandlung zugezogen werden müssen und ihre Erklärung abzugeben haben."*[3]

Nach der Feststellung des alten Zustandes, der Berechnung der Flächen und der zugehörigen Bonitätsabschnitte erfolgte die Planberechnung (§ 131 ff), wobei der entworfene Plan den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papier, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden musste (§ 140). Zur Veranschaulichung sollten die Grenzen in der Örtlichkeit mit Pfählen, kleinen Hügel etc. bezeichnet werden. Kein Interessent sollte sich damit entschuldigen können, dass er seine künftigen Grenzen nicht gekannt und daher irrtümlich den Auseinandersetzungsplan anerkannt habe.[4]

Muster für die aufzunehmenden Vermessungsprotokolle und Vermessungsregister waren der Instruktion vom 20.06.1817 nicht beigegeben. Sie waren neben weiteren Verfahrenshinweisen teilweise in der damaligen Fachliteratur enthalten.[5]

Sowohl für den Termin zur Vorlegung von Karte und Vermessungsregister (alte Grenzen, § 128) als auch zur Vorlegung des Plans (neue Grenzen, § 140) war für die Beteiligten, die trotz Vorladung ungehorsam dem Termin ausgeblieben waren, ein Kontumazialverfahren (Abwesenheitsverfahren) vorgesehen, wonach für das weitere Verfahren angenommen wurde, dass die Interessenten das Vermessungsregister als richtig anerkennen beziehungsweise den Plan genehmigen (§ 145 ff, insbesondere §§ 148, 149).

---

[1] DÖNNIGES, *Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens*, 1842, Dritter Band zweites Heft (Berlin 1847), S. 424. Nach GLATZEL/STERNEBERG, *Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten*, 1900, S. 166 war es dem Kommissar überlassen, wie diesbezüglich in jeder Sache zu verfahren war.

[2] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 62.

[3] DÖNNIGES, *Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens*, 1842, Dritter Band zweites Heft (Berlin 1847), S. 424.

[4] KRETZSCHMER, *Anleitung zum Geschäftsbetriebe*, 1828, S. 191.

[5] KRETZSCHMER, *Anleitung zum Geschäftsbetriebe*, 1828, S. 199 ff gab grundlegende Hinweise zur Grenzberichtigung, zur Anfertigung des Grenzrezesses, zum Verfahren bei verdunkelten Grenzen und zum Inhalt des Vermessungsprotokolls. Ein Muster eines Grenzvermessungsregisters war als Schema I zu § 363 enthalten.

Durch den Rezess wurde das Auseinandersetzungsverfahren formal so abgeschlossen, dass die Beteiligten nunmehr keine Einwendungen oder Nachforderungen vorbringen konnten (§ 170).[1] Der Rezess musste eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung enthalten; es mussten darin unter anderem die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit ganz bestimmt beschrieben werden (§ 159). Bezüglich der Bezeichnung der Grenzen konnte auf die dem Rezess zugrunde liegenden Karten Bezug genommen werden; Karte und Vermessungsregister bildeten mit dem Rezess ein Ganzes und dienten zur Erläuterung und Ergänzung des Rezesses (§ 206 f).[2] Der Rezess war von den Interessenten vor einem als Richter qualifizierten Justizbediensteten zu vollziehen und von der Generalkommission zu bestätigen[3], so dass ihm dann die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde zukam (§ 166 ff). Die Beurkundung umfasste auch die Anerkennung der Grenzen, so dass auf eine Aufnahme gesonderter Grenzverhandlungen verzichtet werden konnte.[4]

Die definitive Besitzeinweisung und die definitive Lokalbestimmung[5] der Grenzen sollte ausdrücklich erst nach Bestätigung des Rezesses erfolgen (§ 196 ff). Die Wortbildung *„definitive Lokalbestimmung"* sprach sich dahin aus, dass erstens eine Bestimmung der Grenze örtlich erfolgen musste, zweitens sie als bestimmte Grenze definitiv wurde, weil sie im Rezess als vermalte Grenze anerkannt wurde und damit öffentlichen Glauben erhielt.[6] Die definitive Lokalbestimmung der Grenzen entsprach den *„klar bestimmten Grenzen"* aus dem preußischen Allgemeinen Landrecht (§ 660 ALR I 9). Über die Ausführung der Auseinandersetzung – hierzu gehörte gemäß § 196 auch die definitive Lokalbestimmung der Grenzen – musste ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, ihnen ausgefertigt und übersandt werden (§ 201).

Auch wenn das Verfahren mit gesonderten Verhandlungen für die Umringsgrenzen, die alten und neuen Innengrenzen sowie abschließendem Rezess und definitiver Lokalbestimmung formal reich ausgestaltet war, waren durch die Vermessung bedingte geometrische Ungenauigkeiten und materielle Irrtümer im Auseinandersetzungsverfahren nicht zu vermeiden.[7] Die Frage, welche Grenzen des Auseinandersetzungsverfahrens rechtmäßig und damit maßgebend waren, wurde unterschiedlich beantwortet: Nach STICHLING[8] entsprach es dem Sinn des preußischen Allgemeinen Landrechts und der preußischen Agrargesetze, dass die übergebene und vermarkte Grenze die Rechtmäßige sei. PASCHKE[9] hingegen vertrat die Auffassung, dass Rezess und Karte maßgebend für das Rechtsverhältnis zwischen den Grundbesitzern waren; auch das Anerkenntnis der Ausführung der Auseinandersetzung im Rezess oder in einem späteren, aufgrund des § 201 der Verordnung vom 20.06.1817 auf-

---

[1] Zur Anfechtung wegen Irrtums siehe: GREIFF, *Die Preußischen Gesetze über Landeskultur*, 1866, S. 385: *„Ein von der Auseinanders.-Behörde ordnungsgemäß vollzogener und von ihr bestätigter Rezeß hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches oder rechtskräftigen Erkenntnisses und es ist gegen denselben der Einwand wegen eines Irrthums in der Beschaffenheit des von demselben betroffenen Rechts nicht zulässig. Dagegen ist gegen einen solchen Rezeß der Einwand eines bei der Aufnahme stattgehabten Irrthums in Beziehung auf den Gegenstand des Rezesses oder eines Betruges gleich wie gegen einen Vergleich oder ein gerichtlich aufgenommenes Dokument zulässig."*

[2] SCHLÜTER, *Handbuch für Kataster- und Vermessungsbeamte*, 1908, S. 560; KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 473.

[3] § 168 bestimmte mit Rücksicht auf den damaligen Bildungsgang der Ökonomiekommissare, dass die Vollziehung der Rezesse stets vor einem als Richter befähigten Justizbediensteten erfolgen müsse. Diese Bestimmung wurde schon durch die §§ 41, 43 der im Kap. III.1.4.2.3 behandelten Geschäftsverordnung von 1834 abgeändert und bestimmt, dass der mit der Sache beauftragte Kommissar den Rezess mit rechtlicher Wirkung vollziehen lassen könne, PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 520 f.

[4] SCHLÖMER, *Organisation des Vermessungswesens*, 1932, S. 751.

[5] Anstelle der definitiven Lokalbestimmung der Grenzen bezeichnete man dieses Arbeitsstadium auch mit Behügelung, Versteinung, Besteinigung, Vermalung oder allgemein Vermarkung, STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 76. Die Art der Vermarkung bestimmte sich nach § 363 ff ALR I 17.

[6] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 34.

[7] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 115 ff differenzierte dabei einerseits zwischen Irrtümern vor der Vermarkung und Anweisung der neuen Abfindungsgrenzen sowie andererseits Irrtümern nach der Vermarkung.

[8] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 130 ff. So auch MÖLLER, *Zum Nachweise der rechtmäßigen Eigentumsgrenzen*, 1918/1919, S. 6 f.

[9] PASCHKE, *Zwangsvollstreckung aus bestätigten Auseinandersetzungsrezessen*, 1895, S. 621. Zusammenfassend KRIEGEL, *Vermessungsfehler*, 1969, S. 8 f.

genommenen Protokolls stehe dem nicht entgegen, da es im guten Glauben an die Richtigkeit der Absteckung irrtümlich abgegeben worden ist. In diesem Zusammenhang war ebenfalls umstritten, ob die Interessenten die Vermarkung im Rezess anerkannt haben oder ob sich ihr wirklicher Wille darauf erstreckte, die ihnen in der Örtlichkeit angewiesenen Grenzen anzuerkennen.[1]

1.4.2.2 Münstersches Verfahren

Im Gebiet der Generalkommission zu Münster etablierte sich aufgrund der zeitgleichen Erstellung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters (1818 – 1835) eine enge Zusammenarbeit zwischen der Agrarordnungs- und Katasterverwaltung. Die sich ergebenden Verfahrensweisen wurden von STICHLING als *„Münstersches Verfahren“* bezeichnet.[2]

Zur Vermeidung von Doppelarbeiten, Beseitigung von Zuständigkeitsfragen und Förderung des vermessungstechnischen Betriebes der Behörden wurde zwischen dem Generaldirektor des Katasters beim Oberpräsidium in Münster und der Generalkommission zu Münster am 30.05.1824 das *Regulativ der General-Direktion des Katasters und der General-Kommission zu Münster, über die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei den Gemeinheitstheilungen mit jenen Behufs Aufnahme des Grundsteuer-Katasters*[3] vereinbart Nach Nr. 4 dieses Regulativs wurden die Vermessungsarbeiten nach den Vorschriften des Feldmesserreglements von 1813 (Kap. III.1.2.3.2) und der Katasterinstruktion vom 12.03.1822 (Kap. III.1.3.2.5) ausgeführt. Die vermessungstechnische Bestimmung erfolgte somit nach der Instruktion vom 12.03.1822, während hingegen der vermessungsrechtlichen Anerkennung und Feststellung der Grenzen im Rezess die Verordnung vom 20.06.1817 zugrunde lag.

Das zuvor genannte Regulativ vom 30.05.1824 erhielt nach den ersten Erfahrungen einen Nachtrag vom 20.05.1826, wonach unter anderem noch nicht zur Gemeinheitsteilung bestimmte Enklaven förmlich begrenzt und ausgesteint werden mussten; bei dieser Begrenzung waren sämtliche Interessenten vorzuladen und deren Erscheinen in einem von ihnen zu unterzeichnenden Protokoll anzuführen.[4]

Nach Nr. 5 des Regulativs vom 30.05.1824 gliederte sich die Vermessung der Gemeinheitsteilungsarbeiten in zwei Hauptbestandteile, namentlich die Generalvermessung als Grundlage des ganzen Teilungsverfahrens und die sich daran anschließende Spezialvermessung, die erst nach erfolgter Teilung vorgenommen wurde. Neben der Triangulation, Bonitierung, Flächenberechnung und Kartierung umfasste die Generalvermessung insbesondere die Begrenzung und Vermessung der äußeren und inneren Umringe des Verfahrens:

> *„Die Begrenzung, Feststellung und Aussteinung der äußern Umfangs-Linie und des etwa im Innern der Gemeinheit liegenden Privat-Eigenthums, mittelst sorgfältiger Anfertigung eines von den Betheiligten anerkannten Handrisses, worin namentlich alle etwa noch obwaltenden Grenzstreitigkeiten speziell notirt sind, und deren nachherige Erledigung nachgetragen werden muß, – und Übersichts-Handriß der Gemeinheit.“*[5]

Die Generalkommission zu Münster regelte den Geschäftsbetrieb der Spezialkommissionen durch einen *Zirkularerlass vom 14.07.1837*, worin *„wegen der Anerkennung der Vermessung und Bonitirung auf die dieserhalb erlassene Circular-Verfügung vom 11.10.1836 No. 620 und 20.06.1837 No. 137…,*

---

[1] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 132 f, S. 149 f.

[2] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 128 verwendet den Begriff in dem zuvor genannten umfassenderen Sinn. Ursprünglich bezeichnete das *„Münstersche Verfahren“* die Verwendung zweier Karten bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplans: Die Urkarte I entsprach der Grundsteuerkarte zwecks Feststellung des bisherigen Besitzstandes und für die Sollhabenberechnung; die neu zu fertigende Urkarte II diente zur Planberechnung, siehe im Einzelnen: FRIEBE, *Grundstückszusammenlegungen*, 1903, S. 7 f mit weiteren Nachweisen.

[3] Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung S. 401.

[4] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 122.

[5] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 122 mit Verweis auf einen im Nachtrag vom 20.05.1826 enthaltenen Vermessungstarif.

ingleichen wegen des Separationsplanes noch besonders auf die vom 09.06.1837 No. 100“ Bezug genommen wurde.[1]

Ein Jahr nach der im Kap. III.1.4.2.4 behandelten Merseburger Instruktion von 1856 erschien die *Anweisung in Betreff der geometrischen Arbeiten bei Gemeinheitstheilungen im Ressort der Königlichen General-Kommission zu Münster vom 01.08.1857*.[2] Aufgrund der in den rheinisch-westfälischen Provinzen zu diesem Zeitpunkt weitestgehend abgeschlossenen Katasterarbeiten wurde in § 1 der Anweisung verfügt, dass in der Regel die Katasterkarten den Auseinandersetzungen zugrunde gelegt werden und Neumessungen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden sollten. In § 2 Nr. 4 wurde der Feststellungsbegriff im Sinne von Grenzuntersuchung verwendet:

> *„…Dabei* [bei der Berichtigung der Katastervermessung] *bleibt aber insbesondere noch näher festzustellen, ob die Grenz-Abweichungen in materiellen Irrthümern bei Aufnahme des Katasters, oder etwa in Austauschungen, Usurpati[ti]onen etc. ihren Grund haben. In dem letzteren Fall sind die betroffenen Flächen als Theile der ursprünglichen Kataster-Parzellen besonders aufzuführen.“*

Die Anerkennung des Vermessungs- und Bonitierungsregisters[3] beziehungsweise die Anerkennung der Planabsteckung wurde nur beiläufig erwähnt (§ 9 Nr. 1, § 11 Nr. 4), da diese bereits mit der Verordnung vom 20.06.1817 abschließend geregelt war. Die Planabsteckung erfolgte nach wie vor lediglich durch Pfähle; die dafür ermittelten Messungszahlen galten aber auch für abschließende Vermarkung (definitive Lokalbestimmung), eine Kontrolle erfolgte nur durch Messung der Steinbreiten:

> *„…Werden auf denselben Punkten, welche vorläufig durch Pfähle bezeichnet sind, die definitiven Grenzzeichen eingesetzt, so gelten die Messungszahlen selbstredend auch für letztere…“* [§ 11 Nr. 5]

Mit *Zirkularverfügung vom 02.03.1870*[4] wurden schließlich auch die eher dürftigen Bestimmungen zur Grenzvermarkung der Anweisung vom 01.08.1857 durch folgende Regelung ersetzt:

> *„In Übereinstimmung mit einer sub 4 des Königlichen Protocolls vom 28.12.1853 aufgeschriebenen Ansicht ist im § 11 sub 2 und 5 unserer Anweisung vom 01.08.1857 angeordnet, daß die definitive Bestimmung und Befestigung der Plangrenzen durch eingeschlagene Pfähle vorläufig überall genügend sei und daß es den Interessenten überlassen bleiben solle, die dort näher angegebene vollständigere Grenzbefestigung durch den Feldmesser zu verlangen: diese Bestimmung wird hierdurch aufgehoben, es ist vielmehr fernerhin stets die im § 11 sub 5 der Anweisung vom 01.08.1857 bezeichnete, vollständigere Grenzbefestigung von Amtswegen vorzunehmen, ohne daß zuvor dahin zielende Anträge der Interessenten abgewartet werden.“*

In den Jahren 1881 und 1884 wurden die Beschlüsse des Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preußischen Staate sowie die Katasteranweisung VIII und IX eingeführt (Kap. III.1.4.4). Eine umfassende Geschäftsanweisung gab die Generalkommission zu Münster erst 1901 heraus (Kap. III.2.3.5).

1.4.2.3 Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 und Geschäftsverordnung von 1834

Die *Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 07.06.1821*[5] enthielt nähere materiell-rechtliche Vorschriften über die Aufhebung der Gemeinheiten und erging für die rechtsrheinischen und westfälischen Gebiete, in denen das preußische Allgemeine Landrecht im Jahr 1814 erneut beziehungsweise im Jahr

[1] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 123. Die genannten Zirkularverfügungen waren im Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen nicht auffindbar.
[2] Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16108.
[3] Eingehende Regelungen zur Aufstellung des Vermessungs- und Bonitierungsregister wurden bereits mit der *Instruktion in Betreff Anfertigung der Register vom 02.02.1856* (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16111) getroffen; Anerkennungserklärungen waren hierin nicht enthalten.
[4] Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16108.
[5] PrGS. S. 53.

1825 erstmals Geltung erlangt hatte.[1] Durch § 1 des *Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 07.06.1821*[2] wurde die Ausführung der Gemeinheitsteilungsordnung auch der zu Münster errichteten Generalkommission übertragen. Sowohl die Gemeinheitsteilungsordnung als auch das Ausführungsgesetz enthielten keine vermessungstechnischen oder -rechtlichen Vorschriften. Lediglich § 18 des Ausführungsgesetzes bestimmte, dass die Vorschriften der §§ 111, 112 der Verordnung vom 20.06.1817, die das Erfordernis einer Vermessung und deren Kosten bei Landabfindungen nach dem Edikt von 1811 regelten, ausdrücklich nur auf gutsherrlich-bäuerliche Regulierungen beschränkt wurden.

Mit Datum vom 30.06.1834 erging die *Verordnung wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösung und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20.06.1817 und dem Gesetz vom 07.06.1821*[3]. Die Bestimmungen über Grenzregulierung aus § 14 der Verordnung vom 20.06.1817 wurden konkretisiert: § 7 regelte den Geschäftskreis und die Befugnisse der Generalkommissionen. Die Generalkommissionen hatten demnach nicht nur den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderen zur Ausführung der Auseinandersetzung erforderlichen Rechtsverhältnisse zu regulieren und Streitigkeiten zu entscheiden. Hierzu gehörten insbesondere die Grenzstreitigkeiten sowohl zwischen den Interessenten der Auseinandersetzung als auch zwischen den Interessenten und den Außenanliegern. An der Verfahrensgrenze konnten zur Darstellung besserer Grenzzüge auch Grenzregulierungen vorgenommen werden (§ 8).[4] Nach § 89 der Verordnung vom 20.06.1817 war in einer von den Interessenten zu vollziehenden Generalverhandlung die Ausmittlung der Sach- und Rechtsverhältnisse – insbesondere auch die *„Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Grenzen“* – vorzunehmen. § 17 der Verordnung von 1834 gab dazu weitere umfangreiche Hinweise zur Anhörung der Beteiligten und Heranziehung von Beweismitteln:

> *„… Sie haben die Parteien zwar über Alles, was zur Sache gehört mit ihrer Erklärung zu vernehmen, und je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten… Ihre* [die der Kommissarien] *Informations-Einziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkür der Letzteren abhängigen Erklärungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschriftsmäßig gegeben werden muß, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.*
>
> *Bei der Informations-Einziehung selbst haben sie sich keineswegs auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten suppeditirt wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten, Vernehmung anderer mit den Lokalverhältnissen vertrauter Personen u.s.w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Weg herbeizuschaffen…*
>
> *Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobenen Ansprüche von Einfluß auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachten Punkte durch Anerkenntnis oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältnis und ebenso die Ausgleichungsmittel klar zu machen…“*

1.4.2.4 Merseburger Instruktion von 1856/1868

Die Generalkommissionen waren neben den zuständigen Ministerien für die Herausgabe von Grundsätzen zur Anfertigung der Separationskarten und Rezesse sowie zur Überwachung der Spezialkom-

[1] JACOBS, *Flurbereinigung in Westfalen*, 1930, S. 29. Siehe auch: Kap. III.1.1.
[2] PrGS. S. 83.
[3] PrGS. S. 96.
[4] KLOSS, *Gesetze für Feldmesser*, 1856, S. 103; STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 52.

missare und Geometer zuständig. Die Zirkularverfügungen hatten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts einen großen Umfang angenommen, so dass sich das Bedürfnis ergab, für gewisse Geschäftsgebiete entsprechende Instruktionen zusammenzustellen und herauszugeben.[1]

Eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommission, im Falle besonderer Umstände für den Feldmesser besondere Instruktionen zu erlassen, war in § 117 der Verordnung vom 20.06.1817 enthalten. Durch die Verordnung von 1834 wurde zudem die Regelung getroffen, dass die Generalkommissionen die von ihnen angenommenen technischen Grundsätze aus den an die Kommissarien ergangenen Instruktionen zusammenzustellen und periodisch durch ihre nachträglichen Anweisungen zu ergänzen hatten (§ 18). Diese zusammengestellten Instruktionen waren durch Druck zu vervielfältigen und in den Buchhandel zu bringen; sie sollten jedoch nicht als bindende Norm betrachtet werden (§ 18).

Auf dieser Grundlage sind in der Folgezeit von den einzelnen Generalkommissionen jeweils unterschiedliche Instruktionen erlassen worden.[2] Im Jahr 1856 erschien die sogenannte Merseburger Instruktion[3], die auch verstärkt vermessungstechnische Bestimmungen enthielt.[4] Diese Instruktion kam auch im Gebiet der Generalkommission zu Münster als technische Instruktion zur Anwendung.[5] Die Kommissarien der Generalkommission zu Münster wurden aufgefordert, sich die Merseburger Instruktion anzuschaffen; die Zirkularverfügungen der Generalkommission zu Münster sollen dann dazu allegiert werden.[6]

Die Merseburger Instruktion enthielt bezüglich der Anerkennung und Feststellung der Außen- und Innengrenzen nur vereinzelte Bestimmungen und bezog sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen der Verordnung vom 20.06.1817. Bezüglich der Aufnahme und der Form der Protokolle wurde in § 35 der Merseburger Instruktion auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen.[7] In den Regelungen der Merseburger Instruktion zur Errichtung und Beschreibung der Grenzzeichen (§ 59 ff) wurde in § 60 Nr. 3 eher beiläufig erwähnt, dass *„uebrigens darauf zu halten ist, daß die Verhandlungen des Geometers über die Aufnahme und Vermalung der äußeren Grenzen zu den Commissions-Acten gebracht werden, damit der Commissar Gelegenheit erhält, sogleich genauer zu prüfen, ob die Grenzen neu regulirt, resp. neu vermalt sind, um in solchem Falle die Verhandlungen den Betheiligten zur Anerkennung vorzulegen“.*

§ 62 enthielt umfangreiche Angaben zur Grenzbeschreibung. Die Beschreibung der Grenzen erfolgte dadurch, dass sofort nach der Aufmessung der Grenzen die Entfernungen der Grenzzeichen zueinander und die Bussolenwinkel in die Karten oder besondere Zeichnungen eingetragen wurden. Nach der Aufnahme der Grenzen und deren Beschreibung hatte der Geometer eine kurze Erläuterung der Grenzen anzufertigen, die unter anderem nachweisen musste, welche Grenzzeichen auf den Flurgrenzen neu errichtet waren; das darüber aufgenommene Grenzbeziehungs-Protokoll musste angegeben werden (§ 62 Nr. 12 lit. b).

---

[1] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 20.

[2] Eine Zusammenstellung der bei den einzelnen Generalkommissionen im 19. Jahrhundert erlassenen Instruktionen findet sich bei STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 21 ff.

[3] *Geschäfts-Instruction für die Spezial-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königl. Preußischen General-Commission zu Merseburg*, Merseburg [1]1856/[2]1868.

[4] Die Merseburger Instruktion wurde schon bei ihrem Erscheinen ([1]1856/[2]1868) bezüglich ihres geodätisch-technischen Inhalts – auch im Vergleich zu den Vorschriften der Grundsteuerverwaltung – als veraltet angesehen, KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 177 f.

[5] JACOBS, *Flurbereinigung in Westfalen*, 1930, S. 30.

[6] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 127.

[7] Es wurde auf die im Kap. III.1.2.2 behandelten § 43 ff AGO II 2 und § 68 ff des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen.

Die Anlage XXVI zu § 73 der Merseburger Instruktion enthielt die *Anweisung betreffend die Anfertigung, Vorlegung, Feststellung und Ausführung der Separations-Pläne*[1]:

- In Anlage A zu § 2 der vorgenannten Anweisung war ein (Muster-)Auseinandersetzungsplan zu finden.[2] Zur Vermessung wurde in § 3 des Musters folgender Wortlaut vorgeschlagen:

  „…Den auswärtigen Grenznachbarn ist von der bevorstehenden Vermessung Kenntnis gegeben und ihnen überlassen, der Aufnahme der Grenzen beizuwohnen. Sie sind größtenteils erschienen und mit den Interessenten dieser Auseinandersetzung einverstanden gewesen, daß die äußeren Grenzen überall unstreitig sind. Dieselben sind überall, mit wenigen Ausnahmen, versteinigt. Hinsichtlich der letztgenannten Grenzen soll die Versteinigung gleichzeitig mit dem künftigen Auseinandersetzungsplane erfolgen. Sämmtliche Interessenten haben die Vermessung und Bonitirung nebst den Karten und dem Vermessungs- und Bonitirungsregister ausdrücklich für richtig anerkannt…“

- § 72 der vorgenannten Anweisung behandelte allgemein die Aufnahme der Erklärungen über den Plan, während in Anlage B zu § 72 der Anweisung ein Musterprotokoll über die Anerkennung des Plans mit folgender Anerkennungserklärung abgedruckt war:[3]

  „…Die Erschienenen erkannten an, daß der Feldmesser Herr R. den Auseinandersetzungsplan in den Tagen vom 9. bis 12. dieses Monats an Ort und Stelle abgesteckt und ihnen angewiesen habe. Sie versicherten, mit der Lage der ihnen planmäßig zugetheilten Landabfindungen genau bekannt zu sein, und verlangten nicht deren nochmalige örtliche Anweisung durch den Commissarius…“

Die Anlage XXI zu § 74 der Merseburger Instruktion enthielt einen (Muster-)Rezess.[4] Dieser behandelte in § 4 die Außengrenzen und in § 7 die Grenzen der Abfindungsstücke, insbesondere deren Vermarkung. Der Begriff *„Feststellung der Grenzen“* wurde in § 7 im Sinne von Festlegung verwendet: *„Zur genauen Feststellung der Grenzen sind außerdem die Entfernungen dieser Grenzzeichen von einander aufgemessen und in die Karten eingetragen.“* § 76 Nr. 1 der Merseburger Instruktion bemerkte zu § 7 des Musters, dass bezüglich der Versteinung der Grenzen diese zwar im Rezess nachgewiesen werden musste, jedoch es nicht unbedingt nötig war, dass alle Mittelsteine (Läufersteine) gesetzt, die Grenzzeichen nummeriert und deren Entfernungen gemessen und in die Karten eingetragen waren.

Die bezüglich der Grenzen im (Muster-)Auseinandersetzungsplan und (Muster-)Rezess der Merseburger Instruktion enthaltenen Formulierungen waren im Wesentlichen gleich, da der Auseinandersetzungsplan als Hauptgrundlage des künftigen Rezesses so aufzustellen war, dass der Rezess in der Hauptsache lediglich ein Extrakt aus dem Auseinandersetzungsplan war und die wörtliche Fassung des Planes ohne weitere Abänderung in den Rezess übertragen werden konnte.[5]

1.4.3 Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen im linksrheinischen Gebiet

In den Gebieten des Rheinischen Rechts wurde lange Zeit versucht, mit den verschiedenen fragmentarischen Gesetzesvorschriften älteren französischen Rechts das Problem der Gemeinheitsteilungen

[1] *Geschäfts-Instruction für die Spezial-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königl. Preußischen General-Commission zu Merseburg*, Merseburg ^{2}1868, S. 206 ff. Die Anweisung wurde durch *Zirkularverfügung vom 07.01.1871* bei der Generalkommission zu Münster eingeführt (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16113).

[2] *Geschäfts-Instruction für die Spezial-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königl. Preußischen General-Commission zu Merseburg*, Merseburg ^{2}1868, S. 286 ff.

[3] *Geschäfts-Instruction für die Spezial-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königl. Preußischen General-Commission zu Merseburg*, Merseburg ^{2}1868, S. 386 f.

[4] *Geschäfts-Instruction für die Spezial-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königl. Preußischen General-Commission zu Merseburg*, Merseburg ^{2}1868, S. 171 ff.

[5] *Geschäfts-Instruction für die Spezial-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königl. Preußischen General-Commission zu Merseburg*, Merseburg ^{2}1868, S. 211.

zu bewältigen, was nur sehr unzureichend gelang.[1] Für das linksrheinische Gebiet wurde erst am 19.05.1851 eine eigene *Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen*[2] erlassen. Während dieses Gesetz keine vermessungsrechtlichen Regelungen erhielt, wurden im ebenfalls am 19.05.1851 ergangenen *Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers*[3] allgemeine Vorschriften über die zu führenden Verhandlungen und den Teilungsplan aufgenommen. Diese Verfahrensvorschriften galten in den Landesteilen des linken Rheinufers (§§ 23, 30 der Gemeinheitsteilungsordnung), während in den zum ehemaligen Großherzogtum Berg gehörenden Landesteilen des Bezirks des rheinischen Appellationsgerichtshofes dieselben Vorschriften zur Anwendung kamen, die für die Ablösung der Reallasten galten.[4] Die Ausführung wurde hier der Generalkommission zu Münster übertragen (§ 24 der Gemeinheitsteilungsordnung).

Nach § 4 des das Verfahren regelnden Gesetzes vom 19.05.1851 hatten die vom Kommissar unter Zuziehung des Protokollführers aufgenommenen Verhandlungen über alle die Teilung und Ablösung betreffenden Gegenstände die Beweiskraft authentischer Urkunden. Im Vorverfahren hatte der Kommissar zunächst alle auf das Teilungs- und Ablösungsgeschäft bezüglichen Verhältnisse zu ermitteln und für den Teilungs- und Ablösungsplan Sachverständige hinzuziehen (§ 5). Nach Entwurf eines Teilungs- und Ablöseplanes wurden die Beteiligten aufgefordert, den Plan einzusehen; dies war mit der Verwarnung zu verbinden, dass im Falle des Nichterscheinens die Genehmigung des Planes angenommen wurde (sogenannte *„besondere Vorladung“*, § 11).[5] Im Fall der Genehmigung des Planes durch die erschienenen Beteiligten war darüber eine Verhandlung aufzunehmen, die von den Beteiligten zu unterschreiben war; Beteiligte, die des Schreibens unfähig waren oder nicht erschienen waren, waren gesondert im Protokoll aufzunehmen (§ 13). Beteiligten, die nicht erschienen waren, war der durch die erschienenen Beteiligten genehmigte Plan mit einer Einspruchsfrist von vierzehn Tagen zur Kenntnis zu geben; für den Fall, dass kein Einspruch erhoben wurde, war die Verhandlung auch gegen die nicht erschienenen Beteiligten wirksam (§ 14). Einsprüche waren in einem gesonderten Termin zu verhandeln, ein nochmaliges Nichterscheinen galt als Zurücknahme des Einspruchs. Für den Fall, dass dem Einspruch nicht abgeholfen werden konnte, musste eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden (§ 14). Die Verhandlungen vor dem Kommissar waren an Ort und Stelle vorzunehmen (§ 22).

Vermessungsverhandlungen wurden in diesen das Vorverfahren betreffenden Regelungen nicht ausdrücklich erwähnt, fielen jedoch aufgrund der allumfassenden Sachverhaltsermittlung auch unter die genannten Bestimmungen über Verhandlungen.

Die Vermessung und die Einwendungen dagegen fanden erst im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren Erwähnung.[6] War der Kommissar der Ansicht, dass eine Teilung der gemeinschaftliche Grundstücke in der Natur vorzunehmen sei, musste er vor der Hinterlegung des Teilungsplanes bei Gericht einen Termin bestimmen, in welchem er das Gutachten der Sachverständigen über die Vermessung und gegebenenfalls auch einen vorläufigen Ablösungs- oder Teilungsplan an Ort und Stelle den Beteiligten zur Äußerung vorlegte (§ 50). Bei Einwendungen gegen die Vermessung oder den vorläufigen Plan musste der Kommissar dann bei Anfertigung des abschließenden Planes darauf Rücksicht nehmen.

---

[1] WEIß, *Entwicklung der ländlichen Bodenordnung*, 1982, S. 16.
[2] PrGS. S. 371.
[3] PrGS. S. 383.
[4] Siehe im Einzelnen: WEIß, *Entwicklung der ländlichen Bodenordnung*, 1982, S. 7 ff.
[5] An Stelle der besonderen Vorladung konnte auch durch öffentliche Bekanntmachung vorgeladen werden (§ 20 f). In diesem Fall galt der vereinbarte Plan, sofern er gerichtliche Bestätigung erlangte, auch gegen nicht zum Verfahren zugezogene Beteiligte (§ 21).
[6] In diesem Fall hatte der Kommissar in einem gesondert angesetzten Termin über alle Einreden gegen die Klage zu verhandeln und zu Protokoll zu nehmen (§ 34). Im Anschluss daran wurden drei Sachverständige durch den Kommissar ernannt und vereidigt (§§ 35, 43). Diese hatten entsprechende Gutachten anzufertigen und bei Gericht zu hinterlegen (§ 46).

Im linksrheinischen Gebiet wurde die Zusammenlegung als Bodenordnungsmaßnahme erst mit dem *Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 24.05.1885*[1] eingeführt. Bis zum Erlass eines gesonderten Verfahrensgesetzes fanden das Gesetz von 18.02.1880 betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (Kap. III.1.4.4) und die in der Provinz Westfalen für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten geltenden besonderen Vorschriften Anwendung (§ 12). Spezielle Regelungen zur Grenzfeststellung enthielt das Gesetz damit nicht. Das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken ging schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Abfindungsberechtigten über (§ 16). Die Abfindungsgrenzen erhielten damit Rechtskraft. Fortan galten die Vorschriften des Gesetzes von 1885 auch, wenn die nach der Gemeinheitsteilungsordnung von 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in Verbindung mit einer Zusammenlegung bewirkt wurden (§ 22). Aufgrund des § 24 des Gesetzes von 1885 in Verbindung mit der Verordnung vom 20.06.1885[2] wurde in Düsseldorf die Generalkommission für die Rheinprovinz eingerichtet.

1.4.4 Weitere Regelungen ab 1872

Für den Gültigkeitsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts erweiterte das *Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 07.06.1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen vom 02.04.1872*[3] die Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 in der Art, dass agrarisch genutzte Flächen entsprechend den Vorschriften der Gemeinheitsteilungsordnung unabhängig von der Teilung einer Gemeinheit oder Ablösung der Servitutsrechte zusammengelegt werden konnten. Vermessungsrechtliche Vorschriften wurden nicht aufgenommen.

Um das Verfahren bei Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen zu beschleunigen, erging für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung von 1872 mit Datum vom 26.06.1875 das *Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses*[4]. Hiernach ging das Eigentum an den Abfindungsgrundstücken schon vor der Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer über (§ 1). Die Fortschreibung des Grundsteuerkatasters erfolgte nicht auf der Grundlage des Rezesses, sondern aufgrund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes (§ 2). Mit einer *Verfügung des Preußischen Finanzminsteriums vom 20.09.1878*[5] wurde klargestellt, dass die Vorschrift im § 5 des vorgenannten Gesetzes, wonach nach der Bestätigung des Rezesses aufgrund desselben die Fortschreibung der eingetretenen nachträglichen Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes herbeizuführen war, sich nur auf solche Abänderungen des ersten Auseinandersetzungsplanes bezog, die nach Lage der Sache entweder wegen Mangels der definitiven Feststellung oder wegen Mangels der Ausführung nicht zur Fortschreibung gelangen konnten.[6] Das Gesetz vom 26.06.1875 wurde in den Rechtsbereich des Rheinischen Rechts erst mit § 1 des *Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12.04.1888*[7] eingeführt.

---

[1] PrGS. S. 156.
[2] *Verordnung, betreffend den Sitz der Generalkommission für die Rheinprovinz vom 20.06.1885* (PrGS. S. 304).
[3] PrGS. S. 329.
[4] PrGS. S. 325.
[5] IV. 11292, Mitt. Heft 9 S. 3, erneut abgedruckt in: Mitt. Heft 37 S. 180.
[6] Die Berichtigung des Katasters aufgrund unrichtiger Gemeinheitsteilungskarte und Rezess wurde in einer *Verfügung des Preußischen Finanzministeriums vom 11.06.1875* (IV. 2032, Mitt. Heft 4 S. 4, erneut abgedruckt in: Mitt. Heft 37 S. 505) eingehend behandelt.
[7] PrGS. S. 52.

In den Gebieten, in denen die Verordnung vom 20.06.1817 galt (Kap. III.1.4.2.1), erging mit Datum vom 18.02.1880 das *Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten*[1]. Dieses Gesetz stimmte das Auseinandersetzungsverfahren auf die drei Jahre zuvor ergangene Zivilprozessordnung[2] ab. Die Vorschriften der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung traten damit für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen außer Kraft (§ 1). In den §§ 14 ff wurden spezielle Vorschriften für die Aufnahme des Instruktionsprotokolls aufgenommen, die nicht nur im Streitverfahren, sondern auch im nicht streitbehafteten Regulierungsverfahren zur Anwendung kamen.[3] Sie waren auch von den Vermessungsbeamten zu beachten.[4] Das Protokoll musste den Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden, von ihnen genehmigt sowie unterschrieben werden (§ 16). Beantragte eine Partei eine Vervollständigung oder Berichtigung des Protokolls, so war das Erforderliche im Protokoll nachzutragen; verweigerte eine Partei die Genehmigung des Protokolls ohne einen solchen Antrag, so wurde angenommen, dass die Partei nicht verhandelt hat (§ 17). Verweigerte eine Partei trotz Genehmigung des Protokolls die Unterschrift, waren die Weigerungsgründe im Protokoll, dem ungeachtet der Unterschriftsverweigerung verbindliche Kraft zukam, zu vermerken (§ 18). Im Falle der Unterschriftsverweigerung musste der Vorsteher des Kulturamts *„die weigernde Partei bedeuten, daß das Protokoll, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, gegen sie beweisen und verbindliche Kraft haben werde“*. PELTZER schlug in diesem Zusammenhang für die in das Protokoll aufzunehmende Bemerkung folgenden Wortlaut vor:[5]

> *„NN. hat ausdrücklich erklärt, daß er das Protokoll genehmige, aber die Unterschrift verweigert, weil (es folgen die angegebenen Weigerungsgründe). Er ist fruchtlos bedeutet worden, daß das Protokoll, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, beweisend und verbindlich bleibe.“*

Das Gesetz von 1880 differenzierte somit in den §§ 17, 18 zwischen der Verweigerung der Genehmigung eines Protokolls und der Verweigerung der Unterschrift. Damit unterschied sich das Verfahren von der bisherigen Regelung, da nach § 74 des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung (Kap. III.1.2.2) das Gewicht nicht auf der Genehmigung des Protokolls, sondern vielmehr auf der Unterschrift lag; die Genehmigung des nicht unterschriebenen Protokolls war bislang nicht besonders festzustellen.[6] Bezüglich schreibunfähiger Beteiligter sowie tauber, stummer, taubstummer und blinder Beteiligter verwies § 19 des Gesetzes von 1880 auf den Anhang der Allgemeinen Gerichtsordnung beziehungsweise auf die Allgemeine Gerichtsordnung selbst (Kap. III.1.2.2).[7]

Das Gesetz von 1880 schrieb dabei über den Inhalt eines aufzunehmenden Protokolls ausdrücklich nichts vor, gleichwohl konnten §§ 145, 146 der Zivilprozessordnung hierfür sinngemäß Anwendung finden:[8]

> „*Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ist ein Protokoll aufzunehmen.*
> *Das Protokoll enthält:*
> *1. den Ort und den Tag der Verhandlung;*
> *2. die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;*
> *3. die Bezeichnung des Rechtsstreits;*
> *4. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;*
> *5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.“* [§ 145][1]

---

[1] PrGS. S. 59. Eine Neubekanntmachung erfolgte mit der *Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der vom 01.01.1900 ab geltenden Fassung vom 10.10.1899* (PrGS. S. 403). Die inhaltsgleichen Regelungen über Instruktionsprotokolle fanden sich dort in den §§ 15 – 20.

[2] *Civilprozeßordnung (CPO) vom 30.01.1877* (RGBl. S. 83).

[3] PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 273.

[4] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 463.

[5] PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 289.

[6] Siehe im Einzelnen: GLATZEL/STERNEBERG, *Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten*, 1880, S. 103 f.

[7] Die Neubekanntmachung des Gesetzes von 1880 (*Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der vom 01.01.1900 ab geltenden Fassung vom 10.10.1899* (PrGS. S. 403)) verwies hingegen nicht mehr auf die Allgemeine Gerichtsordnung, sondern auf entsprechende Bestimmungen des *Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.05.1898* (RGBl. I S. 189, neu bekannt gemacht RGBl. I S. 369, S. 771).

[8] GLATZEL/STERNEBERG, *Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten*, 1880, S. 102.

„Der Gang der Verhandlung ist nur im Allgemeinen anzugeben. Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

1. die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;

2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;

3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;

4. das Ergebniß eines Augenscheins;

5. die Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigefügt sind;

6. die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist." [§ 146]

Im Jahr 1881 wurden die Beschlüsse des Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preußischen Staate für die Generalkommissionen verbindlich für ihren Geschäftskreis erklärt[2], ebenso später die Anweisungen VIII und IX von 1881 (Kap. III.1.3.7). Für das Gebiet der Generalkommission zu Münster wurden die Anweisungen VIII und IX im Jahr 1884 eingeführt, für das Gebiet der Generalkommission zu Düsseldorf im Jahr 1887 zusammen mit der Anweisung II von 1877 (Kap. III.1.3.6).[3] Damit wurde zusammen mit den Bestimmungen des Zentraldirektoriums zweifelsohne eine vermessungstechnische Verbesserung erzielt. Vermessungsrechtlich entsprach das in den §§ 46 und 53 der Anweisung VIII geregelte Verfahren für die Gemeinde- und Landesgrenzen dem bei den Auseinandersetzungsbehörden üblichen Verfahren[4], das im Wesentlichen in der Verordnung vom 20.06.1817 geregelt war (Kap. III.1.4.2.1). An die Stelle der Anweiser aus § 114 der Verordnung vom 20.06.1817 traten die Feldverordneten aus § 2 der Anweisung VIII. Der Abschnitt III der Anweisung VIII (§§ 181 – 204) behandelte die Herstellung der Gemarkungskarten und der Kataster infolge der Ausführung einer Auseinandersetzung, im Wesentlichen also die mit der Übernahme eines Auseinandersetzungsverfahrens verbundene Fortschreibung des Kataster und die Verteilung der Grundsteuer. § 187 bestimmte dabei ausdrücklich, dass bei Abweichungen zwischen Auseinandersetzungskarte und Gemarkungsurkarte, die sich nicht auf eine ungenaue geometrische Darstellung in der Gemarkungsurkarte zurückführen ließen, nicht das im Kap. III.1.3.7 beschriebene Verfahren nach § 65 der Anweisung VIII oder eine sonstige Berichtigung seitens der Katasterbehörde stattfand. Vielmehr war die Auseinandersetzungsbehörde um Beseitigung der Abweichung zu ersuchen. Gleiches galt für Lücken in der Versteinung der Grenzen.

Die Anweisung II von 1896, insbesondere deren Regelung in § 17 Nr. 8 über die Aufnahme von Messungsverhandlungen, wurde für den Geschäftsbereich der Generalkommissionen nicht eingeführt, da die Messungsverhandlung im Auseinandersetzungsverfahren an sich entbehrlich war. Sie wurde vielmehr ersetzt durch die Aufnahme entsprechender Erklärungen in den Auseinandersetzungsplan und durch die Zuziehung der Grenznachbarn, soweit sie nicht Beteiligte des Verfahrens selbst waren; gleiches galt für die durch den Auseinandersetzungsplan neu bestimmten Grenzen.[5] In einem *Bescheid des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an den Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 06.07.1892*[6] wurde bezüglich der Feststellung und Vermarkung der Grundstücksgrenzen auf die großen Vorzüge der Zusammenlegungen gegen-

[1] Verhandlungen vor dem Kulturamtsvorsteher waren grundsätzlich nicht öffentlich, so dass die zitierte Nr. 5 des § 145 CPO nicht zur Anwendung kam, PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 273.

[2] *Circular-Verfügung der Königlichen General-Kommission zu Münster vom 16.04.1881* (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16113).

[3] *Circular-Verfügung der Königlichen General-Kommission zu Münster vom 26.06.1884* (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16108; *„…Die Aufmessung hat streng nach den Grundsätze der umhergenannten Anweisung VIII zu erfolgen..."*); THOMAS, *Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung*, 1990, S. 111 mit Bezug auf die *Zirkularverfügung Nr. 2 der Generalkommission Düsseldorf vom 19.03.1887*.

[4] KETTER, *Grenzverhandlung im Umlegungsverfahren*, 1941, S. 44.

[5] GRAEBKE, *Messungsverhandlung*, 1898, S. 219.

[6] II. 7977, Mitt. Heft 28 S. 18.

über den reinen Katasterneumessungen verwiesen. Im Wesentlichen wurde angeführt, dass aufgrund des zersplitterten Grundbesitzes und den damit verbundenen häufigen Grenzverschiebungen die Ergebnisse von Katasterneumessungen sehr schnell zunichte gemacht würden und den Eigentümern durch nochmalige Vermessungen erhöhte Kosten entstünden. Dies sei bei Zusammenlegungen und den damit einhergehenden geordneten Besitzverhältnissen nicht der Fall. Die Kosten für die Grenzvermarkungen wurden sogar bei Zusammenlegungen teilweise niedriger als bei Katasterneumessungen eingeschätzt.

1.5 Domänen- und Forstverwaltung

Die Domänen- und Forstverwaltung war wie die Grundsteuerverwaltung im Geschäftsbereich des Finanzministeriums angesiedelt. Während für die Vermessungen von unbewaldeten Domänen keine allgemein gültigen Bestimmungen in Preußen erlassen wurden, erging für Forstvermessungen schon bald nach Erlass des Feldmesserreglements von 1813 die *Instruction für die Königlichen Preußischen Forst-Geometer vom 13.07.1819*.[1] Das Feldmesserreglement von 1813 war auch bei Forstvermessungen anzuwenden, wenn die Forstinstruktion von 1819 nichts Abweichendes regelte (§ 2 der Forstinstruktion).

Für jedes Forstrevier, dessen Vermessung das Finanzministerium angeordnet hatte, wurde ein geprüfter und vereidigter Geometer in Dienst genommen (§ 1 der Forstinstruktion). Im Gegensatz zu den von der Grundsteuerverwaltung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlassenen Vorschriften enthielt die Forstinstruktion in § 8 sehr detaillierte Regelungen zur Vermarkung der Grenzen und zur Aufnahme eines Grenzprotokolls:

> *„Da es nöthig ist, die Grenzen jeden Forstes ganz genau zu bestimmen, so müssen nicht nur sämmtliche Grenzzeichen, als Grenz-Steine, Grenz-Hügel, Grenz-Gräben, Grenz-Raine, Grenz-Bäume, Grenz-Zäune, Grenz-Bäche und Flüsse rc. auf der Karte pünktlich bemerkt und erstere numerirt werden, sondern es muß auch ein, nach der Beilage B. eingerichtetes Grenzregister angefertigt und ein Grenz-Protokoll aufgenommen werden, dessen rechtliche Erfordernisse der committirte Justiz-Beamte, unter Zuziehung der Grenznachbaren besorgt. Dieses Grenz-Protokoll hat auch der Ober-Forstmeister, der Forst-Inspector, der Ober-Förster und der Geometer mit zu unterzeichnen, und es darf diese Unterschrift, selbst in dem Falle, wenn durchaus kein Grenzstreit stattfindet, nicht fehlen.“*[2]

In Beilage B war folgendes Grenzvermessungsregister enthalten:

Karten, Nummer	Benennung des Forstortes	Jagen[3], Nummer	Das Grenzmahl ist: (ein Stein, Hügel rc.)	Grenzzeichen, Nummer	Grenze des Forstes			Angrenzer oder Grenznachbarn
					Länge der Grenz-linie	Winkel nach Graden	Winkel nach Boussole	
…								

Abbildung 14: Grenzvermessungsregister, Beilage B zur Forstinstruktion von 1819

[1] JORDAN/STEPPES, *Das deutsche Vermessungswesen, Band 2*, 1882, S. 41. Die Forstinstruktion ist vollständig abgedruckt in: KLOSS, *Gesetze für Feldmesser*, 1856, S. 50 ff.
[2] Zitiert nach KLOSS, *Gesetze für Feldmesser*, 1856, S. 51.
[3] Das Jagen bezeichnet eine forstliche Wirtschaftsfläche.

Damit wurden der Vermarkung der Forstgrenzen und deren Dokumentation und damit auch der Erhaltung der Forstgrenzen eine besondere Bedeutung beigemessen mit der Konsequenz, dass die Forstgrenzen des Staates kartenmäßig gut bezeichnet waren und Widersprüche zwischen den Staatsforsten und angrenzenden, separierten Feldmarken seltener vorkamen.[1] Bei Grenzstreitigkeiten waren *„die zweifelhaften Grenzlinien, sowie sie von den streitenden Partheien angewiesen worden, zu vermessen und nach dem Karten-Schema zu zeichnen, bis nach geendigten Streite diese Grenzlinien berichtigt werden können“* (§ 9).

Mit Datum vom 24.04.1836 erging ein *Cirkular-Rescipt des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die regelmäßige Bewirthschaftung und Benutzung der Königl. Forsten betreffend*[2]. Ergänzend wurde hierzu mit gleichem Datum eine *Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst-Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten*[3] erlassen. § 31 der vorgenannten Anweisung gab weitere Hinweise zum Grenzregister, das *„die vollständigere Sicherstellung der Forstgrenzen zum Zweck“* hatte. Vor Beginn der Vermessung mussten alle Grenzen einschließlich der Servitutsgrenzen berichtigt, fest bezeichnet und, wo sie streitig waren, *„die beiderseitigen Prätensionslinien festgestellt“* werden (§ 41). Auch wenn die Sicherung der Forstgrenzen durch Karten und Grenzregister als zweckmäßig zum Auffinden verlorener Grenzzeichen angesehen wurde, durfte die Aufnahme solcher Karten und Grenzregister nur da stattfinden, wo sich eine dringende Veranlassung dazu ergab, so zum Beispiel bei häufiger Zerstörung von Grenzzeichen durch Überschwemmungen oder bei der Regulierung streitiger Grenzen (§ 69).

Mit Erlass vom 27.03.1856 wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend des § 41 der vorgenannten Anweisung *„die neu regulirte Forstgrenzen in gehöriger Weise und besonders durch dauerhafte Grenzzeichen gehörig definitiv vermalt werden“*.[4]

Die Forstinstruktion von 1819 war noch zu Ende des 19. Jahrhunderts formal in Kraft, eine im Jahr 1871 angedachte Neuregelung kam nicht zum Tragen.[5] Zudem kamen ab etwa der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei Forstvermessungen verstärkt die Vorschriften der Grundsteuerverwaltung zur Anwendung.

1.6 Zusammenfassung

Ein eigenständiges Vermessungs- und Katasterrecht war im Preußen des 19. Jahrhunderts nicht kodifiziert. Regelungen zur Feststellung von Grundstücksgrenzen fanden sich vielmehr nur in den Verwaltungszweigen, die auf Vermessungen angewiesen waren: Grundsteuerverwaltung, Agrarverwaltung und Forstverwaltung. Die für alle Bereiche des Vermessungswesens gültigen Feldmesserreglements des 19. Jahrhunderts enthielten lediglich sehr allgemeine Regelungen und traten bezüglich der Grenzfeststellung sogar gegenüber den Feldmesserreglements des 18. Jahrhunderts weit zurück. Aufgrund der detaillierten Katastervorschriften in den rheinisch-westfälischen Provinzen hatten die Feldmesserreglements dort ihre Bedeutung ohnehin verloren.[6]

Daneben bestanden materielle und formelle Vorschriften zur Grenzscheidung und Grenzerneuerung im Allgemeinen Landrecht von 1794 sowie allgemeine Regelungen zur Aufnahme von Urkunden in der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793. Sie bezweckten vor allem, den schwankenden, unklaren

[1] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 52 f.
[2] Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung S. 290.
[3] Die Anweisung ist wegen ihres Umfangs nicht in die Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung aufgenommen worden; sie findet sich bei BEHLEN, *Archiv der Forst- und Jagd-Gesetzgebung*, 1839, S. 3 ff.
[4] *Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Bezeichnung neu regulirter Forstgrenzen und die Berichtigung des Vermessungswerks betreffend, vom 27.03.1856* (MBliV. S. 157).
[5] JORDAN/STEPPES, *Das deutsche Vermessungswesen, Band 2*, 1882, S. 43.
[6] OSTHOFF, *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters*, 1950, S. 155.

und unsicheren Grenzverhältnissen früherer Zeiten ein Ende zu machen.[1] Der Anspruch auf eine schärfere Grenzbestimmung kam zwar schon bei der Abfassung des Allgemeinen Landrechts zum Ausdruck (Grenze als gerade Linie von einem zum anderen Grenzzeichen, scharfe Vermarkungen: Steine, Pfähle, Grenzhügel,…), setzte sich aber erst in der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch.[2] Die Beweissicherung bei der Erneuerung alter Grenzen und bei der Bestimmung neuer Grenzen durch Protokolle oblag formal ausschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der die Grenzfeststellung betreffenden Regelungen verlief dabei für die Grundsteuerverwaltung und die Agrarverwaltung durchaus unterschiedlich:

1.6.1 Grundsteuerverwaltung

Im Bereich des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters erfolgte die Festlegung der Grenzen durch die einvernehmliche Kennzeichnung (Vermarkung) der örtlichen Grenzen durch die Eigentümer, die Anzeige dieser Grenzen gegenüber dem Geometer und der abschließenden (sonntäglichen) Verlesung der Vermessungsergebnisse durch den Geometer zwecks Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten. Die Grenzzeichen hatten somit konstitutive Wirkung, dem durch die Aufmessung der Grenzzeichen entstehendem Katasternachweis kam noch keine rechtliche Bedeutung zu.[3] Urkundliche Nachweise wurden in Form der sogenannten Handrisse nur bei der – als rein öffentliche Angelegenheit angesehenen – Festlegung der Gemarkungs- und Flurgrenzen angefertigt. Die Verlesungsprotokolle, in denen der richtige Besitzstand und die Begrenzung anerkannt wurden, waren nachträgliche Anerkenntnisse im Sinne des Allgemeinen Landrechts.

Bei den Grundstücksgrenzen fanden sich ab 1830 erste Ansätze einer Messungsverhandlung bei der Ermittlung und Berichtigung materieller Irrtümer. In der Fortschreibungsinstruktion von 1844 wurde das Verfahren erstmals um eine Anerkennungsfiktion bei nicht erschienenen Eigentümern erweitert, die allerdings in der Fortschreibungsinstruktion von 1858 schon nicht mehr zu finden war. Erste Protokoll-Muster für die bei Neumessungen und Fortschreibungsvermessungen aufzunehmenden Verhandlungen waren einschließlich entsprechender Anerkennungserklärungen in der Neumessungsinstruktion von 1857 und der Fortschreibungsinstruktion von 1858 enthalten.

Insbesondere nach Zurückführung des Grundbuches auf das Kataster setzte sich bei Fortschreibungsvermessungen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die schriftliche Abfassung von Messungs- oder Grenzverhandlungen durch. Auch wenn zunächst in der Anweisung II von 1877 die Aufnahme von Messungs- oder Grenzverhandlungen allgemein nicht vorgeschrieben war, lag die Verpflichtung dazu einerseits in der Natur der Sache[4], andererseits ergab sie sich (immer noch) aus den sehr allgemein gehaltenen Regelungen des Feldmesserreglements von 1871. Ab etwa 1885 wurde das Erfordernis schriftlicher Grenzverhandlungen durch Einzelverfügungen klargestellt, bis schließlich in der Anweisung II von 1896 erstmals einheitliche Regelungen für Aufnahme und Inhalte von Messungsverhandlungen zu finden waren. Der Ausdruck *„Feststellung von Grenzen“* wurde dabei nur für vermessungstechnische Maßnahmen zur Untersuchung von Grundstücksgrenzen auf der Grundlage ihres Nachweises im Liegenschaftskataster (Grenzuntersuchung) verwendet; eine Anerkennung des Vermessungsergebnisses oder der Vermarkung war begrifflich darin nicht enthalten. Bei Neumessungen auf der Grundlage der Neumessungsanweisungen von 1857, 1877 und 1881 erfolgte die Anerkennung nicht in Messungs- oder Grenzverhandlungen, sondern nach der Verlesung der Stückvermessungsergebnisse durch Unterzeichnung des entsprechenden Verlesungsprotokolls (alphabetisches Namensverzeichnis).

---

[1] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 32 f.
[2] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 33, S. 71.
[3] MOOCK, *„Ein interessanter Grenzprozess"*, 1975, S. 63.
[4] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band I*, 1933, S. 198.

Die bei der Aufstellung der Grundsteuerkataster beziehungsweise bei Fortschreibungsvermessungen und Neumessungen in den Messungsverhandlungen und Verlesungsprotokollen aufgenommenen Anerkennungserklärungen (innere Beweiskraft) konnten als Grenzerneuerungsvergleiche beziehungsweise nachträgliche Anerkennungen im Sinne des Allgemeinen Landrechts gewertet werden. Es fällt dabei auf, dass die Bestimmungen der Grundsteuerverwaltung gänzlich auf Verweise auf die originären preußischen Rechtsgrundlagen – das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung – verzichten, so dass bis zur Einführung der Ergänzungsvorschriften von 1913 auch keine formellen Bestimmungen für die Aufnahme der Messungsverhandlungen und Verlesungsprotokolle und deren urkundlichen Wert (äußere Beweiskraft) zu finden waren.

Die genannten Verlesungsprotokolle wurden später gleichwertig gegenüber den Messungsverhandlungen angesehen.[1]

1.6.2 Agrarverwaltung

Aufgrund der engen Zusammenarbeit der Agrarverwaltung und der Grundsteuerverwaltung im Bereich der Generalkommission zu Münster (Münstersches Verfahren) waren – im Vergleich zu den in den östlichen Provinzen Preußens angewendeten Verfahren – die vermessungstechnischen Bestimmungen gleichwertig. Im Vergleich dazu ist bei den rechtlichen Vorschriften zur Protokollform, zur Beweiskraft der Protokolle sowie bezüglich Bevollmächtigung, Ladungen und Fristen ein rechtlich durchweg höherer Standard in der Agrarverwaltung zu finden. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Bodenordnungsaufgabe der Gemeinheitsteilung nach damaliger Auffassung vorrangig eine juristische und ökonomische Aufgabe war. Insbesondere bei der Aufnahme und Beurkundung von Verhandlungen in Auseinandersetzungsverfahren kam daher streng die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793, ab 1880 die Zivilprozessordnung zur Anwendung.

Der Ablauf eines Auseinandersetzungsverfahrens war dabei mit gesonderten (grenzbezogenen) Verhandlungen für die Umringsgrenzen eines Verfahrens, die alten und neuen Innengrenzen sowie abschließendem Rezess und definitiver Lokalbestimmung reich ausgestaltet. Als grundlegende Verfahrensvorschrift kam die Verordnung vom 20.06.1817 (Kap. III.1.4.2.1) bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts zur Anwendung. Auch die von den unterschiedlichen Generalkommissionen erlassenen Instruktionen – so die im Kap. III.1.4.2.4 behandelte Merseburger Instruktion von 1856/1868 – hielten sich streng an den durch die Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 und die vorgenannte Verordnung vom 20.06.1817 vorgegebenen Rahmen.

Auch durch die Anwendung der Katasteranweisungen VIII und IX seitens der Agrarverwaltung wurde nur ein vermessungstechnischer Gleichstand zwischen Grundsteuer- und Agrarverwaltung erzielt. Formelle Vorschriften für die Aufnahme der Verhandlungen und ihren urkundlichen Wert waren nur im Bereich der Agrarverwaltung manifestiert und wurden im Bereich der Grundsteuerverwaltung erst im Jahr 1913 durch die Ergänzungsvorschriften eingeführt.

2. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Preußen von 1900 bis 1934

2.1 Bürgerliches Gesetzbuch

Nach Jahrhunderten der Rechtszersplitterung in Deutschland wurde erstmalig für das ganze deutsche Reichsgebiet ein einheitliches Privatrecht durch das *Bürgerliche Gesetzbuch vom 18.08.1896*[2] eingeführt.[3] Es trat am 01.01.1900 – zusammen mit der ebenfalls für das gesamte deutsche Reich gelten-

[1] Siehe die im Kap. III.2.2.2 behandelte Verfügung des Finanzministers vom 31.08.1922.
[2] RGBl. S. 195.
[3] STROMBECK, *Das preußische Kataster*, 1974, S. 265.

den *Grundbuchordnung vom 24.03.1897*[1] – in Kraft. Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt in seinem dritten Buch (Sachenrecht) die Grenzabmarkung (§ 919) und die Grenzverwirrung (§ 920). Im Folgenden werden nur die bezüglich der Feststellung und Festlegung der Grenzen interessierenden Fragen behandelt. Ausführliche Darstellungen der §§ 919, 920 BGB auch in prozessualer Sicht liegen vor.[2]

2.1.1 Grenzabmarkung (§ 919 BGB)

§ 919 formuliert einen Anspruch auf Mitwirkung des Nachbarn bei der Abmarkung[3] und eine Verpflichtung gegenüber dem Nachbarn, bei der Abmarkung mitzuwirken. Es handelt sich um einen aus dem Grundstückseigentum (§ 903 BGB) fließenden unverjährbaren (§ 924 BGB) dinglichen Anspruch[4], der in das freie Belieben des Eigentümers gestellt ist[5]:

> *§ 919 [Grenzabmarkung]*
> *(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.*
> *(2) Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.*
> *(3) Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt.*

§ 919 dient der Kennzeichnung einer festliegenden, bekannten und unstreitigen Grenze, § 920 behandelt hingegen die Bestimmung einer streitigen Grenze. Die Grenzabmarkung des § 919 will eine Grenzverdunkelung verhindern, die Grenzscheidung des § 920 (Kap. III.2.1.2) will eine schon eingetretene Grenzverdunkelung beheben.[6] § 919 entspricht den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über Grenzerneuerungen (§ 383 ff ALR I 17); das Rheinische Recht hatte ebenfalls entsprechende Regelungen zur Grenzabmarkungs- und Grenzscheidungsklage im Art. 646 CC vereint (Kap. III.1.1).

Nach der dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugrunde liegenden Auffassung musste sich das Grundstück, um rechtlich als eine Sache angesehen werden zu können, als ein räumlich abgegrenzter, das heißt von einer in sich zurücklaufenden Grenzlinie umschlossener, Flächenabschnitt darstellen.[7] Weiter ging das Bürgerliche Gesetzbuch von dem Prinzip aus, dass jedes Grundstück gegen das Nachbargrundstück eine geometrische Grenze haben musste und dass diese Grenze objektiv stets gewiss und in den Fällen subjektiver Ungewissheit stets auffindbar war.[8] Ein Grenzband (Grenzanlage) mit einer gewissen Bandbreite wurde als nicht annehmbar bezeichnet.[9]

In Ermangelung anderer Möglichkeiten wurde die Abmarkung durch dauerhafte Grenzzeichen für die Festlegung der Grenze eingeführt.[10] Die Motive zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs führten dazu Folgendes aus:

---

[1] RGBl. S. 139.
[2] Siehe zum Beispiel: HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901; DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982; STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,* 2002.
[3] Die Bezeichnung *„Abmarkung“* ist durch § 919 BGB in die Rechtssprache allgemein eingeführt worden, vorher war in vielen Ländern die Bezeichnung *„Vermarkung“* allgemein üblich, SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 1. In Preußen wurde schon in der Anweisung II von 1877 die Bezeichnung Abmarkung verwendet.
[4] STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,* 2002, S. 356.
[5] DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982, S. 170.
[6] STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,* 2002, S. 354 f.
[7] *Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III*, Berlin 1888, S. 54.
[8] *Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III*, Berlin 1888, S. 274; siehe auch: *Motive*, ebd., S. 48: *„Die Grundstücke sind mathematisch begrenzte Erdausschnitte.“* Das Grundstück besteht dabei aus dem durch die Grenzen festgelegten Ausschnitt der Erdoberfläche mit dem darunter befindlichen Teil (Masse) des Erdkörpers.
[9] HAUPT, *Koordinatenkataster*, 1980, S. 289 mit Bezug auf *Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III*, Berlin 1888, S. 274. Zum Begriff des Grenzbandes siehe: Kap. II.3.3.1.
[10] HAUPT, *Abmarkung*, 1982, S. 138 f.

> *„… Es bleibt nämlich die Frage, zu welcher Art der Kenntlichmachung der Grenzen die Mitwirkung verlangt werden kann. Der Zweck der Abmarkung geht dahin, daß solche Grenzzeichen gesetzt werden, welche in der Zukunft fortdauernd geeignet bleiben, die erfolgte Anerkennung des Grenzzuges durch die Nachbarn zu beweisen. Die letztere Anerkennung, welche als dingliches Rechtsgeschäft wegen Formmangels ohne Wirkungen bleibt und in der möglichen Gestalt als obligatorischer Anerkennungsvertrag nicht in Betracht kommt, hat hier ihre Bedeutung als außergerichtliches Geständnis. Die Beweiskraft des im Grenzzeichen beurkundeten vorausgegangenen Geständnisses unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung, welche aber gerade im vorliegenden Falle leicht dazu kommen wird, einem solchen Geständnisse Beweiskraft für und gegen einen Jeden beizumessen. Nur muß der Schluß von dem Grenzzeichen auf die vorausgegangene nachbarliche Grenzanerkennung sicher sein. Diese Sicherheit hängt davon ab, wie bei der Abmarkung verfahren ist. Dabei ist nicht nur die objektive Beschaffenheit der zu setzenden Grenzzeichen, sondern in hohem Maße auch die Prozedurweise von Bedeutung…“*[1]

Nach den Motiven bewies somit die Abmarkung die Anerkennung des Grenzzuges durch die Nachbarn, wobei die Schlussfolgerung von der Abmarkung auf die Grenzanerkennung zwecks Beweisfähigkeit der Abmarkung sicher sein musste. Warum die Anerkennung in der möglichen Gestalt als obligatorischer Anerkennungsvertrag nicht in Betracht kam, wurde in den Motiven nicht weiter ausgeführt.

Aus § 919 Abs. 1 geht hervor, dass der Nachbar an der Grenzabmarkung mitwirken soll, das heißt er soll gemeinschaftlich mit dem Nachbarn handeln. Mitwirken umfasst dabei auch das Einräumen eines Betretungsrechtes, das Setzen der Grenzsteine, die Vermessung und alles weitere Erforderliche.[2]

Über die Art und Verfahren der Abmarkung wurden keine Aussagen getroffen, sondern auf Landesgesetze beziehungsweise Ortsüblichkeit verwiesen (§ 919 Abs. 2), da ein für alle Gebiete passender und mustergültiger Abmarkungsmodus nicht gegeben werden konnte und daher aus Gründen der Rechtskontinuität an bestehenden Regelungen festgehalten werden sollte.[3] Gegenstand der Abmarkung nach BGB ist damit nicht die Feststellung des Grenzverlaufs, sondern allein dessen Kennzeichnung durch feste Grenzzeichen.[4] Die Regelungen der §§ 362 – 371 ALR I 17 über die Bezeichnung der Grenzen sind durch Art. 89 Abs. 1 lit. b des *preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.09.1899*[5] ausdrücklich aufrechterhalten worden. Hingegen wurde die Regelung des § 388 ALR I 17, wonach die Erneuerung alter Grenzen und die Bestimmung neuer Grenzen mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen und darüber ein Protokoll bei den Gerichten aufbewahrt werden sollte, aufgehoben. Eine Nachfolgeregelung bestand mit Art. 31 des *preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21.09.1899*[6] insofern, als für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit – und hierzu wurde auch die Mitwirkung bei Abmarkungen verstanden – die Amtsgerichte und die Notare zuständig waren (Kap. III.1.2.2).

2.1.2 Grenzverwirrung (§ 920 BGB)

Im Anschluss an § 919 trifft das Bürgerliche Gesetzbuch Aussagen zur Grenzverwirrung:

> *§ 920 [Grenzverwirrung]*
> *(1) Lässt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.*

---

[1] *Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III*, Berlin 1888, S. 269.
[2] KEUL, *Grenzstreitigkeiten*, 1913, S. 62.
[3] *Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III*, Berlin 1888, S. 269. Die Landesgesetzgebung sollte dabei nur über das technische Verfahren, nicht aber über die Zulässigkeit der Klage zu bestimmen haben, HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 45, S. 83 f.
[4] REIST, *Vermessungsgesetz*, 1962, S. 8.
[5] PrGS. S. 177.
[6] PrGS. S. 249, PrGS. NW. S. 88.

> *(2) Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnis führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.*

§ 920 dient der Behebung einer bereits bestehenden Grenzverdunkelung bei streitiger Grenze. Der Rechtsbehelf ergänzt die auf § 985 BGB und § 1004 Abs. 1 BGB gestützte Leistungsklage sowie die Eigentumsfeststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO), wenn der Kläger deren tatsächliche Voraussetzungen nicht beweisen kann.[1] § 920 entspricht den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Ausmittelung streitiger Grenzen (§ 372 ff ALR I 17). Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch verstanden die Grenzscheidungsklage (actio finium regundorum) noch als einen Spezialfall der Eigentumsklage (rei vindicatio)[2], später erkannte man die Grenzscheidungsklage als einen eigenen Anspruch, der von der Eigentumsklage völlig verschieden ist.[3]

Der Gesetzgeber machte beim Übergang von § 919 zu § 920 einen Gedankensprung. Ein grundlegender Rechtsatz, der wie der erste Absatz in § 919 den dinglichen Anspruch formuliert, fehlt; das Gesetz geht vielmehr sofort in medias res über und trifft Bestimmungen über Beweislast und Urteilsinhalt im Falle einer Grenzverwirrung.[4] Der fehlende Rechtsatz ist mehrfach in der Literatur konstruiert worden, so von HOENIGER[5]

> *„Sind die Grenzen zweier Grundstücke verwirrt, so kann jeder Eigentümer Feststellung der richtigen Grenze durch den Richter fordern."*

oder von MICHAELI[6]

> *„Im Falle einer Grenzverwirrung hat der Eigentümer des eigenen Grundstücks gegen den Eigentümer des Nachbargrundstücks einen Anspruch auf Mitwirkung bei der Grenzentwirrung und Anerkennung der ermittelten Grenzen."*

Der Anspruch geht zunächst auf Feststellung der richtigen Grenze, im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) können alle Beweismittel herangezogen werden, wie zum Beispiel Abmarkungen, Katasternachweis und Grundbuch sowie Zeugenaussagen, Privaturkunden oder Sachverständigengutachten.[7] Lässt sich die richtige Grenze nicht zur Überzeugung des Gerichts feststellen, erfolgt die richterliche Abgrenzung. Als Urteilsmaßstäbe hierfür ergeben sich aus § 920 der Besitzstand (Abs. 1 Satz 1) und die hälftige Flächenteilung (Abs. 1 Satz 2), wobei eine so vorgenommene Grenzermittlung dahingehend zu überprüfen ist, ob sie unter Berücksichtigung aller ermittelten Umstände der Billigkeit entspricht (Abs. 2).[8]

2.2 Grundsteuerverwaltung

2.2.1 Ergänzungsvorschriften von 1913

Durch §§ 891, 892 BGB wird im Grundstücksrecht eine widerlegbare Vermutung für die materielle Richtigkeit des eingetragenen Rechtsstands (§ 891 Abs. 1 BGB) und der öffentliche Glaube des Grundbuchs (§ 892 BGB) kodifiziert. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dabei einen Mittelweg zwischen

---

[1] STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,* 2002, S. 362.
[2] *Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III*, 1888, S. 270.
[3] HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 89 f; DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982, S. 183 f. Zur Abgrenzung von Grenzscheidungs-, Eigentums- und Abmarkungsklage siehe: HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 91 f.
[4] HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 86.
[5] HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 86. Siehe auch: KEUL, *Grenzstreitigkeiten*, 1913, S. 69 f.
[6] MICHAELI, *Grenzstreitigkeiten*, 1911, S. 42.
[7] STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,* 2002, S. 365. Zu den Beweismitteln siehe: DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982, S. 186 ff.
[8] STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,* 2002, S. 365 f.

dem Prinzip der formalen Rechtskraft[1] einerseits und dem Prinzip des nur nachrichtlichen Grundbuchnachweises eingeschlagen. Gegenüber der Grundbuchordnung von 1872 ist der öffentliche Glaube allgemein auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb erweitert und nicht mehr nur auf den Erwerb gegen Entgelt beschränkt.

Durch die *Reichsgrundbuchordnung vom 24.03.1897*[2] wurde das Grundbuch auf das Kataster zurückgeführt. Bedingt durch die amtliche Begründung des Entwurfs der Reichsgrundbuchordnung ging man zunächst davon aus, dass den Katasterangaben kein öffentlicher Glaube mehr zukam.[3] Die daraus resultierende Unsicherheit in der Rechtsprechung wurde erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Reichsgrundbuchordnung durch das Urteil des Reichsgerichts vom 12.02.1910[4] behoben. Demnach nahmen die Bestandsangaben[5] am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil, da aus dem Grundbuch selbst ersehen werden musste, auf welchen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche sich das Eigentum bezog, und das Ersichtliche maßgebend sein musste, weil sonst der öffentliche Glaube gegenstandslos gewesen wäre.[6]

Aus dem vorgenannten Reichgerichtsurteil hat die Katasterverwaltung Konsequenzen gezogen und die *Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21.02.1913*[7] erlassen, die in wesentlichen Punkten von der Anweisung II von 1896 abwichen. Insbesondere wurden die Anforderungen an die Messungsverhandlung erhöht, die nunmehr den an eine öffentliche Urkunde zu stellenden Anforderungen genügen musste.[8] Dies führte bereits kurz nach Veröffentlichung der Ergänzungsvorschriften zu einer intensiven fachlichen Auseinandersetzung.[9] Auch die Frage, ob den Ergänzungsvorschriften Gesetzeskraft und damit Regelungscharakter gegenüber Jedermann zukam, war umstritten: Nach SUCKOW[10] hatten die Ergänzungsvorschriften zweifelsohne Gesetzeskraft. Die Gegenseite[11] lehnte diesen Standpunkt ab, da die Ergänzungsvorschriften über den für Grundsteuerzwecke erforderlichen Regelungsinhalt hinausgingen und eine gesetzliche Grundlage insoweit fehlte.

---

[1] Das Prinzip der formalen Rechtskraft lässt sich auf den Satz *„Was im Buche steht, ist richtig, weil es darin steht."* reduzieren, MICHAELI, *Grenzstreitigkeiten*, 1911, S. 16 f. Es beinhaltet somit die unanfechtbare Feststellung der dinglichen Rechtslage durch die Flurkarte und der ihr zugrunde liegenden Vermessung. Eine solche formale Rechtskraft war im 19. Jahrhundert unter anderem im Großherzogtum Hessen, in Kurhessen und im Fürstentum Waldeck manifestiert, KRIEGEL, *Absolute Beweiskraft des Katasters nach früherem Recht*, 1967, S. 325.

[2] RGBl. S. 139.

[3] *„Von selbst versteht es sich, daß die in dem amtlichen Verzeichnisse enthaltenen Angaben über Lage und Größe eines Grundstücks, auch wenn das Grundbuch sie wiedergibt oder auf sie Bezug nimmt, von dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht gedeckt werden…"* (Aktenstück Nr. 631 des Reichstags vom 22.01.1897, auszugsweise abgedruckt in: PLÄHN, *Mängel des preußischen Katasters*, 1920, S. 73).

[4] RGZ 73, S. 125 mit Nachtrag RGZ 77, S. 33; ZfV 1911, S. 316.

[5] Bestandsangaben sind diejenigen Angaben, aus denen sich Rechtsbeziehungen ergeben. Dazu zählen die bezeichnenden Daten (Gemarkung, Nummer der Flur, Flurstücksnummer) und die geometrischen Daten, die Gestalt, Umfang und Begrenzung der Liegenschaften festlegen, KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 268 ff.

[6] Der öffentliche Glaube der Bestandsangaben war damals stark umstritten (*„Katasterraub"*), siehe die Zusammenfassung der gegensätzlichen Standpunkte in REIß, *Grenzrecht und Grenzprozeß*, 1914, S. 16 f; DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982, S. 191. Die Rechtsaufassung des Reichsgerichts ist heute herrschende Meinung und wird von der weiteren Rechtsprechung grundsätzlich bestätigt, GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 133 f.

[7] Die Ergänzungsvorschriften erschienen 1913 in Berlin als amtliche Ausgabe im Druck der Reichsdruckerei.

[8] Aufgrund der umfangreichen Neuerungen wurden die Ergänzungsvorschriften von SUCKOW ausführlich kommentiert (SUCKOW, *Feststellung der rechtlichen Grenzen*, 1917; SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930).

[9] Siehe im Einzelnen die kritischen Anmerkungen in HÖFER, *Grenzverhandlungen*, 1914, S. 301; SCHUMACHER, *Der öffentliche Glaube*, 1914, S. 353; MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 58. Überwiegend positive Einschätzungen vertraten hingegen beispielsweise STUCKMANN, *Ergänzungsvorschriften*, 1913, S. 177 und ZIMMER, *Ergänzungsvorschriften*, 1913, S. 337.

[10] SUCKOW, *Feststellung der rechtlichen Grenzen*, 1917, S. 38 mit Verweis darauf, dass der Finanzminister nach den Grundsteuergesetzen ermächtigt war, die zur Ausführung der Gesetze etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen. So auch KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 110 f. SPELTEN, *Grenzverhandlungen*, 1920, S. 705 sah zudem in den Katasteranweisungen besondere Instruktionen gemäß § 11 des Feldmesserreglements.

[11] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 60, S. 109, S. 139; DESSIN, *Grenzverhandlungen*, 1927, S. 150; JOPPEN, *Grenzherstellungen*, 1927, S. 768.

Bei dem hier behandelten Thema sind insbesondere die Regelungen der Ergänzungsvorschriften in den Abschnitten V (Feststellung der rechtlichen Grenzen, Nr. 27 ff), VI (Vermarkung der Eigentumsgrenzen, Nr. 48 ff) und VII (Messungsverhandlung, Nr. 52 ff) von besonderem Interesse.

In Bezug auf die Rechtswirkungen, die als Folge des öffentlichen Glaubens von den Vermessungsergebnissen nun ausgehen sollten, kam es zu einer Überbewertung der Vermessungsergebnisse aus dem 19. Jahrhundert, indem nach Nr. 28 der Nachweis der Eigentumsgrenzen in den Katasterkarten – unabhängig von ihrer Entstehung oder Qualität – bis zum Nachweis des Gegenteils als maßgebend angesehen wurde.[1] Der Nachweis in der Katasterkarte war nicht maßgebend, wenn die Darstellung in der Katasterkarte mit den ihr zugrunde liegenden Unterlagen im Widerspruch stand, ein (materieller) Irrtum in der Katasterkarte festgestellt wurde oder Grenzveränderungen vorlagen (Nr. 29).

Für die Feststellung der rechtlichen Grenzen waren die Katasterkarten oder deren Unterlagen maßgebend, soweit die nach den Katasterkarten ermittelten Angaben der Grundsteuerbücher in das Grundbuch übernommen waren (Nr. 27).[2] Der Feststellungsbegriff wurde wie in der Anweisung II von 1896 im Sinne von Grenzuntersuchung verwendet, da sich nach Nr. 38 der Terminleiter bei der Feststellung der rechtlichen Grenzen auf die Ermittlungen zu beschränken hatte, ob die örtlichen Eigentumsgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmten und, wenn dies nicht der Fall war, auf die Untersuchung zu beschränken hatte, worauf die Abweichungen zurückzuführen und wie sie zu beheben waren. Eine Feststellung der rechtlichen Grenzen ohne Zustimmung der Beteiligten war unzulässig. Für den Fall, dass eine Einigung der Beteiligten bei der Feststellung der rechtlichen Grenzen nicht zu erzielen war, musste die Ausführung der beantragten Teilungsvermessung nur in den Fällen unterbleiben, wenn infolge der streitig gebliebenen Grenze die Bestimmung der neuen Grenze oder die ordnungsgemäße Berichtigung der Katasterkarte unmöglich wurde (Nr. 46).

Für die Behebung eines Irrtums in der Katasterkarte wurden die Voraussetzungen verschärft. Im Unterschied zur Anweisung II von 1896 durfte die in der Örtlichkeit vorhandene Grenze ohne vorherige Zustimmung des Amtsgerichtes nur dann in das Kataster übernommen werden,

a) wenn die Beteiligten erklärten, dass sie die in der Örtlichkeit vorhandene Grenze trotz der ihnen vorgezeigten oder klar erläuterten Abweichung gegen den Katasternachweis allein als die richtige anerkennen,
b) wenn die Beteiligten zugleich die Berichtigung der Katasterkarte nach dem örtlichen Besitzstande beantragten und
c) wenn diese Erklärungen und Anträge in der vorgeschriebenen Form in einer Verhandlung beurkundet waren.

Mangelte es auch nur an einem dieser Erfordernisse, so durfte die Abänderung der Katasterkarte in der Form der Beseitigung eines Irrtums nicht vorgenommen werden (Nr. 32). Ergänzende Regelungen traf die schon früher ergangene *Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 18.02.1911, betr. die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerbüchern*[3] und die *Rundverfügung des Finanzministers vom 31.03.1911*[4], nach der bei Irrtümern über die Eigentumsverhältnisse in den Katasterkarten ein besonderes Gewicht auf die Aufnahme eingehender und klarer Messungsverhandlungen zu legen war.[5]

Auch die Vermarkung[6] der Eigentumsgrenzen (Nr. 48 ff) wurde von der Anerkennung der Beteiligten abhängig gemacht. Es durften nur diejenigen Grenzpunkte vermarkt werden, die von sämtlichen Beteiligten als die das Eigentum bestimmenden anerkannt wurden, weil nur die mit Zustimmung aller

[1] Siehe auch: MOOCK, *„Ein interessanter Grenzprozess"*, 1975, S. 63 f.
[2] Zum Begriff der rechtlichen Grenze siehe: Kap. III.1.3.8.
[3] JMBl. S. 91, Mitt. Heft 54 Anhang S. 1, dort insbesondere § 7.
[4] II 1826, Mitt. Heft 54 Anhang S. 24.
[5] Zum inhaltlich-sprachlichen Unterschied zwischen *„materiellen Irrtümern"* und *„Irrtümern"* siehe: KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 250.
[6] Auch wenn durch das Bürgerliche Gesetzbuch der Begriff *„Abmarkung"* eingeführt worden war, sprachen die Ergänzungsvorschriften weiterhin von *„Vermarkung"*.

beteiligten Grundeigentümer errichteten Grenzmale gegen sie rechtliche Wirkung hatten (Nr. 48). Im Falle der Verweigerung war die Vermarkung zu unterlassen (Nr. 49).

Im Vergleich zu den ersten gesonderten Regelungen einer Messungsverhandlung in § 17 Nr. 8 der Anweisung II von 1896 (Kap. III.1.3.8) wurden im Abschnitt VII der Ergänzungsvorschriften sehr umfangreiche Regelungen für Messungsverhandlungen gegeben. Grundlegende Aussagen trafen die Nrn. 52, 53 und 55 der Ergänzungsvorschriften:

- Die Niederschriften über die Messungsverhandlungen[1] mussten den an eine öffentliche Urkunde (§ 415 ff ZPO) zu stellenden Anforderungen genügen und den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges (z.B. Erklärungen über die Anerkennung der Grenzen usw.) und der bezeugten Tatsachen (z.B. über die Anwesenheit der Beteiligten, über das Setzen der Grenzsteine usw.) begründen (Nr. 52).
- Der volle Beweis für den Inhalt der Messungsverhandlung wurde in Anlehnung an die Bestandteile einer öffentlichen Urkunde – öffentliche Stelle, Zuständigkeit, Form[2] – nur dann begründet, wenn
    a) der Vorgang in Form einer Erklärung gebracht wurde und die Erklärung richtig beurkundet war,
    b) die Tatsachen richtig bezeugt waren,
    c) die behandelten Angelegenheiten innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse der Katasterbehörde lagen,
    d) die Verhandlung in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden war,
    e) keine äußeren Mängel die Beweiskraft der Verhandlung aufhoben oder minderten (Nr. 53).
- Für die Form der Messungsverhandlung wurden folgende Muss-Bestandteile vorgeschrieben: Datum, Ort, Benennung der Beteiligten, die eigentliche Verhandlung, Verlesen, Genehmigen, Unterschreiben, Unterschrift des Verhandlungsführers (Nr. 55). Die eigentliche Verhandlung gliederte sich nach der den Ergänzungsvorschriften beigefügten Anlage 5 in die beiden Hauptteile *„A. Die Grenzen des Stammgrundstücks“* und *„B. Neue Grenzen usw.“*, wobei der erste Teil wiederum in drei Abschnitte – 1. Beschreibung des örtlichen Besitzstandes, 2. Übereinstimmung bzw. Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis, 3. Angaben über Vermarkung, Grenzanerkennungserklärung usw. – unterteilt wurde.[3]

Aus der vorsichtigen Formulierung in Nr. 52, dass die Messungsverhandlungen den an eine öffentliche Urkunde zu stellenden Anforderungen genügen müssen, wurde zunächst gefolgert, dass die Messungsverhandlungen keine öffentlichen Urkunden im Sinne der Zivilprozessordnung sind.[4]

Wesentlich war, dass der Vorgang nach Nr. 53 lit. a in Form einer Erklärung gebracht werden sollte. Zu diesen Erklärungen zählten vor allem auch solche bezüglich der Anerkennung der Grenzen, die damit – auch wenn die Ergänzungsvorschriften dies nicht ausdrücklich aufführten[5] – in einem privatrechtlichen Vertrag (Grenzanerkennungsvertrag[6]) der Eigentümer mündeten. Der Mustertext in Anlage 5 zu den Ergänzungsvorschriften brachte dies klar zum Ausdruck:

> *„Wir erkennen die vorbeschriebenen Grenzen unsern Nachbarn gegenüber rechtsverbindlich an. Soweit unsere heute abwesenden Nachbarn die Grenzen uns gegenüber nachträglich anerken-*

[1] Die Messungsverhandlungen sollten nach Auffassung SUCKOWs eher als Grenzanerkennungsverhandlungen oder Grenzverhandlungen bezeichnet werden, da sie sich nicht mit der Anerkennung der Messung, sondern mit der Anerkennung der Grenzen befassten. SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930, Vorwort.

[2] § 415 Abs. 1 ZPO.

[3] SUCKOW, *Feststellung der rechtlichen Grenzen*, 1917, S. 40 ff.

[4] EICHHORST, *Grenzverhandlungen*, 1920, S. 800; DESSIN, *Grenzverhandlungen*, 1927, S. 147. Nach EICHHORST hätte eher folgende Formulierung gewählt werden müssen, um die Messungsverhandlungen als öffentliche Urkunden ansehen zu können: *„Da die Grenzverhandlungen als öffentliche Urkunden den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges und der bezeugten Tatsachen zu begründen haben, müssen sie den an solche Urkunden zu stellenden Anforderungen genügen.“*

[5] SPELTEN, *Grenzverhandlungen*, 1920, S. 709 f.

[6] Ausführlich dazu SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930.

nen, verzichten wir auf die Mitteilung der Annahmeerklärung. – Gegen die Einrückung neuer Zwischensteine in unsere Eigentumsgrenzen erheben wir keinen Einspruch."

Der zweite Satz entsprach der Regelung in § 151 BGB, nach der ein Vertrag durch die Annahme des Antrags zustande kommt, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn der Antragende auf sie verzichtet hat.

Durch die vorgenannten Regelungen der Ergänzungsvorschriften kam der Messungsverhandlung als öffentliche Urkunde eine äußere (formelle) Beweiskraft und gleichzeitig durch Abfassung der Anerkennungserklärungen in Vertragsform eine innere (materielle) Beweiskraft zu.[1]

Nach SUCKOW[2] gründeten sich die Formvorschriften für die Messungsverhandlung auf den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten und deren Anhang (Kap. III.1.2.2), die auch ohne die Ergänzungsvorschriften als gesetzliche Grundlage als Gewohnheitsrecht zu beachten gewesen wären. Nach MORITZ[3], der den Ergänzungsvorschriften keine Gesetzeskraft zukommen ließ, bemaßen sich die Formerfordernisse für öffentliche Urkunden hingegen nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen, namentlich dem *Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.05.1898*[4] für die Urkunden über Rechtsgeschäfte und das *preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21.09.1899*[5] für Urkunden über sonstige Tatsachen (Kap. III.1.2.2). Da der Landmesser mit Bezug auf § 12 des Feldmesserreglements von 1871 ohnehin nicht befugt war, Rechtsgeschäfte wie zum Beispiel Grenzanerkennungsverträge zu beurkunden, genügte nach Auffassung von MORITZ für eine Grenzverhandlung als öffentliche Urkunde lediglich die Angabe von Zeit und Ort sowie die (alleinige) Unterschrift der beurkundenden Person. Auch wenn diese Rechtsauffassung durchaus schlüssig war, konnte sie sich aufgrund der grundlegenden Regelungen der Ergänzungsvorschriften nicht durchsetzen.

2.2.2 Anweisung II von 1920

Die Katasterverwaltung hatte den in den Ergänzungsvorschriften von 1913 vertretenen weitgehenden Standpunkt der Maßgeblichkeit des Katasternachweises nicht aufrecht erhalten können.[6] In der *(II.) Anweisung für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen vom 17.06.1920*[7] wurden die Bestimmungen dahingehend eingeschränkt, dass die Darstellung der Grenzen im Kataster – abgesehen von bestimmten Fällen (Irrtum, Grenzänderung mit rechtlicher Wirkung, Versagen; Nr. 81) – nur dann maßgebend sein sollte, wenn sie auf einer unter Zustimmung der Beteiligten zustande gekommenen und durch Sicherungsmaße geprüften Vermessung beruhte (Nr. 79).

Bei jeder Fortschreibungsvermessung musste analog zu Nr. 12 der Anweisung II von 1896 festgestellt werden, ob das zu vermessende Grundstück in seinen rechtmäßigen Grenzen vorhanden ist (Nr. 78).[8] Die Grenznachbarn waren nur dann vorzuladen, wenn Grenzen festgestellt wurden (Nr. 71). Der Feststellungsbegriff wurde weiterhin im Sinne von Grenzuntersuchung verwendet.

---

[1] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930, S. 12 f.
[2] SUCKOW, *Feststellung der rechtlichen Grenzen*, 1917, S. 38.
[3] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 89 ff. So auch SPELTEN, *Grenzverhandlungen*, 1920, S. 708 f.
[4] RGBl. I S. 189, neu bekannt gemacht RGBl. I S. 369, S. 771.
[5] PrGS S. 249, PrGS. NW. S. 88.
[6] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 283 f. Gleiches hatte sich im 19. Jahrhundert im Bezirk des früheren Appellationsgerichtes Kassel ergeben. Die Bestimmungen des § 36 ff des Gesetzes vom 29.05.1873 hatten für Katasterkarten unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsvermutung der Richtigkeit der Katastergrenze begründet, die jedoch später durch § 55 des Gesetzes vom 28.05.1885 widerrufen werden musste, KRIEGEL, *Absolute Beweiskraft des Katasters nach früherem Recht*, 1967, S. 325.
[7] Die Anweisung erschien 1920 in Berlin als amtliche Ausgabe im Druck der Reichsdruckerei.
[8] Der Begriff der rechtlichen Grenzen aus der Anweisung II wurde durch den Begriff der rechtmäßigen Grenzen ersetzt, HAUPT, *Grenzfeststellung und Abmarkung*, 1984, S. 266.

Nach Nr. 92 galten für die beiden westlichen Provinzen diejenigen Fortschreibungsvermessungen, die nach den Bestimmungen der Anweisung II von 1896 ausgeführt worden waren, als sogenannte einwandfreie Vermessungen. In diesen Fällen konnte bei einer vorhandenen dauerhaften Vermarkung oder Grenzbezeichnung auf die Feststellung der alten Grenzen verzichtet werden. Eine analoge Regelung fand sich bezüglich der Vorladung der Beteiligten schon in Nr. 72: Sofern die Grenzen bei früheren Messungen festgestellt, vermarkt und durch Verhandlungen anerkannt worden sind oder durch einen Rezess Rechtskraft erlangt haben, bedurfte es der Vorladung der betreffenden Grenznachbarn nicht, wenn die Grenzen nach Angabe des Antragstellers oder nach Kenntnis des Katasterkontrolleurs zweifellos noch unverändert, unverdunkelt und noch vermarkt waren, es sei denn, dass neue Grenzzeichen auf den alten Grenzen errichtet werden sollten. Diese Regelung wurde mit Nr. 14 der Verfügung des Finanzministers vom 31.08.1922[1] dahingehend erweitert, dass sie sinngemäß auch auf Grenzen anzuwenden war, die bei früheren Messungen örtlich bereits durch Wälle, Knicke, Gräben, Mauern usw. unzweifelhaft bezeichnet vorgefunden worden waren. Verlesungsprotokolle waren anerkannten Grenzverhandlungen gleich(!) zu achten, wenn aus den Messungsakten hervorging, dass das Verfahren seinerzeit ordnungsgemäß durchgeführt worden war und sonstige Bedenken nicht entgegenstanden.[2] PLÄHN bemerkte in diesem Zusammenhang, dass vom rechtstheoretischen Standpunkt den Verlesungsprotokollen durchaus eine rechtliche Bedeutung beizulegen war, da die Stückvermessungsrisse mit den Eigentümern durchgegangen und hinsichtlich der Begrenzung der Grundstücke von ihnen anerkannt worden sind. Allerdings werde dabei übersehen, dass kaum mehr als ein Viertel aller Grundeigentümer imstande war, sich selbständig ohne Hilfe eines Sachverständigen auf den Karten und in den vielfältigen Auszügen aus den Grundsteuermutterrollen zurecht zu finden.[3]

Zu jeder Messung, die eine Eigentumsgrenze betraf, war eine Grenzverhandlung[4] aufzunehmen (Nr. 109). Die Grenzverhandlungen *sollten* den an eine öffentliche Urkunde (§ 415 ff ZPO) zu stellenden Anforderungen genügen und *dadurch* den vollen Beweis des beurkundeten Vorganges (z.B. Erklärungen über die Anerkennung der Grenzen usw.) und der bezeugten Tatsachen (z.B. über die Anwesenheit der Beteiligten, über das Setzen der Grenzsteine usw.) begründen (Nr. 110).[5] Beispiele für Grenzverhandlungen enthielten die Muster II. 3, 9 und 13.

Die Regelungen bezüglich der Vermarkung der Grenzen (Nr. 101 ff) entsprachen denen der Ergänzungsvorschriften: Die Vermarkung war abhängig von der Anerkennung der Beteiligten, im Falle der Verweigerung war die Vermarkung zu unterlassen. Durch einen Runderlass vom 29.10.1924[6] wurde klargestellt, dass die bei Aufnahme einer Grenzverhandlung nach Muster II. 3 abgegebene Erklärung der Beteiligten, dass sie gegen die Einrückung neuer Zwischengrenzmarken in ihre Eigentumsgrenzen keinen Einspruch erheben, nur rechtliche Bedeutung für den jeweiligen Verhandlungsfall hatte.

Die Nr. 117 ff gab weitergehende Regelungen zur eigentlichen Grenzanerkennung. So mussten die unmittelbar beteiligten Eigentümer sowie die Grenznachbarn persönlich an den Verhandlungen teilnehmen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.[7] Es konnte auch in Ausnahmefällen auf die Anerkennung eines Grenznachbarn verzichtet werden (Nr. 117). Dabei war die Bestimmung der Nr. 99 sinngemäß anzuwenden, nach der eine beantragte Teilungsvermessung im Falle der Nichteini-

---

[1] *Verf. d. FM. v. 31.08.1922, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen* (K. V. 2. 1431, FMBl. S. 501).

[2] Eine Verlesung der Vermessungsergebnisse war schon in der Allgemeinen Instruktion von 1822 vorgesehen. Eigentliche Verlesungsprotokolle fanden sich in den Neumessungsanweisungen von 1857, 1877 und 1881.

[3] PLÄHN, *Mängel des preußischen Katasters*, 1920, S. 64.

[4] Die Anweisung II von 1920 verwendete nunmehr durchgängig den Begriff *„Grenzverhandlung“* anstelle *„Messungsverhandlung“.*

[5] Die *kursiv* gesetzten Worte kennzeichnen die Änderungen gegenüber den Ergänzungsvorschriften von 1913. Von der strengen Muss-Bestimmung wurde Abstand genommen und das Wort *„dadurch“* eingefügt. Kritisch äußerte sich dazu SPELTEN, *Grenzverhandlungen*, 1921, S. 240, da die Katasteranweisungen nur Formvorschriften enthalten könnten, aber keine Regelungen bezüglich der Beweiskraft von Urkunden. Dies wäre vielmehr nach den Regelungen der Zivilprozessordung zu beurteilen.

[6] *Zustimmung der Grenznachbarn bei Errichtung von Zwischengrenzmarken aus Anlaß von Fortschreibungsmessungen*, RdErl. d. FM. v. 29.10.1924 (K .V. 2. 4543, FMBl. S. 230).

[7] Die Vertretungsbestimmungen in Nr. 114 lit. g orientierten sich an den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

gung der Beteiligten nur in den Fällen unterbleiben musste, in denen infolge des Streites über eine Grenze die Bestimmung der neuen Grenzen oder die ordnungsgemäße Berichtigung der Katasterkarte unmöglich wurde. Eine bloße Verweigerung der Unterschrift führte nicht zu streitigen Grenzen (Nr. 119). War die Ausführung der Messung wegen Nichterscheinens oder wegen mangelnder Einigung der Beteiligten über die Anerkennung der Grenzen und Setzen der Grenzmale nicht möglich gewesen, so war der Sachverhalt in einer Niederschrift zu beschreiben (Nr. 121). Nachträgliche Anerkennungen waren als solche unter Angabe von Ort und Zeit zu kennzeichnen. Nach Nr. 25 der Verfügung des Finanzministers vom 31.08.1922[1] waren nachträgliche Grenzanerkennungen ebenfalls in Verhandlungsform aufzunehmen. Gemäß Nr. 14 des Runderlasses des Finanzministers vom 31.05.1930[2] wurde jedoch an Stelle der nachträglichen Anerkennungsverhandlung auch eine Erklärung des betreffenden Grundeigentümers als ausreichend angesehen.

Die übrigen hier interessierenden Regelungen stimmten weitgehend mit denjenigen der Anweisung II von 1896 beziehungsweise mit denjenigen der Ergänzungsvorschriften von 1913 überein (Kap. III.1.3.8 und III.2.2.1).

Messungen, die lediglich auf die Feststellung, Wiederherstellung oder Vermarkung von Eigentumsgrenzen, nicht aber auf die Veränderung der Form eines Grundstücks abzielten (Grenzherstellung), waren im Allgemeinen wie die sonstigen Fortschreibungsvermessungen zu behandeln; für ihre Ausführung galten daher die Vorschriften der Anweisung II, soweit es der Zweck erforderte, und die §§ 12, 13 des Feldmesserreglements von 1871 (Nr. 231).

2.2.3 Ergänzungsbestimmungen von 1931

Die Anweisung VIII, die in dritter Ausgabe im Jahre 1906 mit den bis 1905 eingetretenen Abänderungen erschienen war, erfuhr sehr einschneidende Änderungen ihrer Bestimmungen durch die *Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 01.06.1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen*[3]. Die hier interessierenden Regelungen sind insbesondere im Abschnitt F (Grenz- und Eigentumsfeststellung und Stückvermessung) behandelt (Nr. 89 ff).

Wenn für die Grenzuntersuchung einwandfreie Messungen nach Nr. 92 der Anweisung II von 1920 nicht vorlagen, genügte es in der Regel, die Grenzen so festzustellen, wie sie von den beteiligten Grundeigentümern an Ort und Stelle übereinstimmend als maßgebend anerkannt wurden (Nr. 90). Andernfalls, oder wenn Zweifel an dem richtigen Grenzverlauf bestanden, waren die vorhandenen Messungsunterlagen der Grenzfeststellung zugrunde zu legen (Nr. 90). Die Ergänzungsbestimmungen von 1931 vollzogen damit gegenüber den Ergänzungsvorschriften von 1913 eine völlige Kehrtwende, indem im Falle nicht einwandfreier Messungen nicht mehr der Katasternachweis, sondern die Aussagen der Beteiligten als maßgebend angesehen wurden.[4] Die frühere Überbewertung des Katasternachweises wurde zeitweise durch eine Unterbewertung abgelöst.[5]

Irrtümer im Katasternachweis (Nr. 91) wurden nach Nr. 83 ff der Anweisung II von 1920 behoben, die inhaltsgleich mit den Regelungen aus Nr. 32 f der Ergänzungsvorschriften von 1913 waren (Kap. III.2.2.1).

---

[1] *Verf. d. FM. v. 31.08.1922, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen* (K. V. 2. 1431, FMBl. S. 501).

[2] *RdErl. d. FM. v. 31.05.1930, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen* (K. V. 2. 340, FMBl. S. 62).

[3] Die Ergänzungsbestimmungen erschienen 1931 in Berlin als amtliche Ausgabe im Druck der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft.

[4] Dieses vereinfachte Verfahren der Grenzfeststellung sollte nicht nur bei Neumessungen, sondern auch bei den Fortschreibungsvermessungen Anwendung finden, AHRENS, *Feststellung der Grenzen*, 1942, S. 104.

[5] MOOCK, *„Ein interessanter Grenzprozess"*, 1975, S. 64.

Die Grenzfeststellung und die Vermarkung waren im Beisein und im Einvernehmen mit den beteiligten Eigentümern durchzuführen; diese waren zu Verhandlungen an Ort und Stelle zu laden (Nr. 95). Über die Untersuchungen und Verhandlungen waren Niederschriften in Form von Grenzverhandlungen nach den Anlagen 33 und 34 der Ergänzungsbestimmungen anzufertigen, wobei die Bestimmungen des Abschnittes VI der Anweisung von 1920 über Grenzverhandlungen sinngemäß zu beachten waren (Nr. 96).

Die Nrn. 101 und 102 trafen besondere Bestimmungen für den Fall des Nichterscheinens von Beteiligten und bezüglich streitiger Grenzen, die es in dieser Form nur bei Neuvermessungen gab:

- War eine Verhandlung nicht möglich, weil der Grundeigentümer (trotz wiederholter Aufforderung) nicht zum Termin erschienen war, so war die Grenze im Anschluss an die örtlich vorhandenen Merkmale, den Angaben des Katasters und gegebenenfalls des anderen zum Termin erscheinenden Grenznachbarn entsprechend festzustellen und, soweit möglich, unterirdisch zu vermarken. Die auf nicht anerkannte Grenzen stoßenden anderen Eigentumsgrenzen waren durch zurückgesetzte Grenzsteine zu vermarken.
- Als streitige Grenzen wurden im Fall von Grenzstreitigkeiten nur noch solche bezeichnet und dargestellt, für die entweder keine einwandfreien Messungsunterlagen vorlagen, das Kataster aber ausreichte, die Grenze in die Örtlichkeit zu übertragen, oder für die das Kataster nicht ausreichte, die Grenze in die Örtlichkeit zu übertragen. Bei einwandfreien Messungsunterlagen konnten Grenzen nicht als streitig bezeichnet werden.

2.3 Agrarverwaltung

2.3.1 Ausgangslage

Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum 01.01.1900 hatte zunächst keine Auswirkung auf das agrarische Bodenordnungsrecht Preußens, da nach Art. 113 EGBGB die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten unberührt blieben.

In den Landesteilen des linken Rheinufers wurde die Gemeinheitsteilungsordnung von 1851 (Kap. III.1.4.3) im Jahr 1902 aufgehoben; an ihre Stelle traten die Vorschriften des Gesetzes vom 24.05.1885 betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts (Kap. III.1.4.3).[1] Ab 1913 wurden die in den Kreisen Dinslaken, Duisburg, Essen-Land, Essen-Stadt, Mühlheim a.d. Ruhr, Oberhausen und Rees von der Generalkommission zu Münster verwalteten Geschäfte fortan von der Generalkommission zu Düsseldorf wahrgenommen.[2]

2.3.2 Gesetz über Landeskulturbehörden von 1919

Die Durchführung von Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen oblag bis 1919 den aufgrund des Ediktes vom 14.09.1811[3] für jede Provinz einzurichtenden Generalkommissionen und deren Spezialkommissionen. Mit dem *Gesetz über Landeskulturbehörden vom 03.06.1919*[4] wurden die Spezial- und Generalkommissionen zu Kultur- und Landeskulturämtern umgestaltet. Für die jeweiligen Verfah-

[1] Rechtsgrundlage hierfür war das *Gesetz, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19.05.1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 12.05.1902* (PrGS. S. 139).

[2] *Gesetz, betreffend Abänderung von Zusammenlegungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzen vom 28.05.1913* (PrGS. S. 285), Art. VII.

[3] *Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend vom 14.09.1811* (PrGS. S. 281).

[4] PrGS. S. 101.

ren bei den Landeskulturbehörden waren die alten Vorschriften maßgebend geblieben, aber nur insoweit, als nicht das vorgenannte Gesetz etwas anderes bestimmte.[1]

Nach § 10 Abs. 1 konnte der Präsident des Landeskulturamtes die Bearbeitung einfacher Geschäfte oder einzelner Teile von solchen einem anderen Staatsbeamten oder einem Gemeindebeamten übertragen. Den von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrags aufgenommenen Verhandlungen kam die Wirkung gerichtlicher Protokolle und Urkunden (§ 55 der Verordnung vom 20.06.1817) zu.[2] Die Beauftragung konnte auch allgemein für bestimmte Arten von Geschäften ausgesprochen werden; so konnten auch Vermessungsbeamte im Wege allgemeiner Anordnung beauftragt werden, gelegentlich der Ausführung örtlicher Vermessungsarbeiten Verhandlungen mit den Beteiligten zu führen.[3]

Weiterhin enthielt das Gesetz in § 18 die Regelung, dass es im Verfahren vor dem Vorsteher des Kulturamts der Unterschrift des Protokolls durch die Beteiligten im Regelfall nicht bedurfte, wenn ein Protokollführer bei der Verhandlung mitwirkte. Die mit dem Gesetz vom 18.02.1880 eingeführten Formvorschriften wurden insoweit gelockert. Über die Form und den Inhalt eines aufzunehmenden Protokolls schrieb das Gesetz von 1919 – genauso wie die Verordnung vom 30.06.1834 – ausdrücklich nichts vor, die im Kap. III.1.4.4 behandelten Vorschriften aus der Zivilprozessordnung (ehemals §§ 145, 146, jetzt §§ 159, 160) konnten aber weiterhin sinngemäß angewendet werden.[4]

Die Generalkommission war bis dahin Provinzialbehörde und als solche zugleich Verwaltungsbehörde und richterliche Behörde. Als Verwaltungsbehörde unterstand sie dem Minister für Landwirtschaft und der Oberaufsicht des Oberpräsidenten der Provinz, als richterliche Behörde entschied sie in erster Instanz über alle Streitigkeiten der Beteiligten in den bei ihr anhängigen Auseinandersetzungen, auch über solche, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können.[5] An Stelle des früheren richterlichen Verfahrens vor den Auseinandersetzungsbehörden wurde bei Streitigkeiten unter den Beteiligten das Beschlussverfahren eingeführt. Danach entschied in erster Instanz der Kulturamtsvorsteher durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, gegen den Beschwerde bei der Spruchkammer des Landeskulturamts eingelegt werden konnte (§ 21 ff).[6]

Nach § 7 der Verordnung vom 30.06.1834 (Kap. III.1.4.2.3) gehörten zur Zuständigkeit der Generalkommission insbesondere auch Grenzstreitigkeiten unter den Beteiligten einer Auseinandersetzung sowie zwischen diesen Beteiligten und den Eigentümern der außerhalb des Auseinandersetzungsverfahrens liegenden Grundstücke. Da es sich hierbei um Streitigkeiten handelte, die auch außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens entstehen konnten, gehörte ihre Entscheidung fortan zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte; die bisherige Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden entfiel (§ 1 Abs. 5).

Hauptbestandteil der Verfahrensvorschriften war jedoch immer noch die Verordnung vom 20.06.1817 (Kap. III.1.4.2.1).[7]

2.3.3 Umlegungsordnung von 1920

Die Verfahrensvereinheitlichung durch das vorgenannte Gesetz vom 03.06.1919 fand ihre Fortsetzung im *Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21.09.1920*[1], mit dem das

[1] WEIß, *Entwicklung der ländlichen Bodenordnung*, 1982, S. 35.
[2] PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 67.
[3] PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 68.
[4] PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 283.
[5] JACOBS, *Flurbereinigung in Westfalen*, 1930, S. 26 f, S. 30.
[6] Siehe: Abschnitt III der *Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Landeskulturbehörden vom 03.06.1919* (PrGS. S. 101), abgedruckt in: KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 497.
[7] PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden*, 1923, S. 2 f, S. 17.

materielle Umlegungsrecht für sämtliche preußische Provinzen vereinheitlicht wurde.[2] Alle entgegenstehenden Vorschriften wurden aufgehoben (§ 25), lediglich die in den bisherigen Gesetzen enthaltenen Verfahrensvorschriften blieben in Kraft (§ 28). Die Vorschriften über Gemeinheitsteilungen und Reallastenablösungen blieben unberührt. Die Umlegungsordnung verwendete einheitlich den Begriff *„Umlegung"* für die regional oft unterschiedlich bezeichnete Zusammenlegung (Spezialseparation, Verkoppelung, Konsolidation).[3] Die rechtlichen Wirkungen der Umlegung traten weiterhin mit der Ausführung des festgestellten Auseinandersetzungsplanes ein (§ 19). Insbesondere ging zum Zeitpunkt der Ausführung das Eigentum an den Grundstücken über, die im festgestellten Auseinandersetzungsplan enthaltenen Grundstücksgrenzen wurden rechtskräftig.

2.3.4 Anwendung der Vorschriften der Katasterverwaltung

Mit der Einführung der Ergänzungsvorschriften im Jahr 1913 trug die Katasterverwaltung der Rechtsprechung des Reichsgerichts Rechnung, wonach die Bestandsangaben am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teilnahmen (Kap. III.2.2.1). An die Stelle einseitiger Erklärungen der Beteiligten gegenüber dem Verhandlungsleiter trat nunmehr materiell-rechtlich ein Vertrag zwischen den Beteiligten, der formell als öffentliche Urkunde ausgestaltet wurde. Diese Form der Grenzverhandlung bedeutete gegenüber der bisherigen Übung in der Landeskulturverwaltung zweifelsohne eine Erschwerung der Grenzfeststellungsarbeiten.[4] Während die Vorschriften der Ergänzungsvorschriften von 1913 beziehungsweise der Anweisung II von 1920[5] über die Feststellung der Grenzen von der Landeskulturverwaltung übernommen worden sind (Kap. III.2.2.1 f), blieb man bezüglich der Grenzverhandlung bei der bisherigen Form.[6]

Nr. 91 der Anweisung II von 1920 schrieb vor, dass in der Regel jeder Teil des Grundstücks, der von diesem im Grundbuch abgeschrieben oder besonders belastet werden sollte (Trennstück), in seinen Grenzen festzustellen und aufzumessen war. Zur Förderung der Siedlungstätigkeit[7] war für Grundstücke und Grundstücksteile, die als Rentengüter (Siedlerstellen) ausgelegt werden sollten, ein vereinfachtes Fortschreibungsverfahren in der Art zugelassen, dass die Messungsergebnisse auch dann in das Kataster übernommen wurden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 91 der Anweisung II von 1920 zunächst nicht erfüllt waren. Der Landeskulturamtspräsident hatte jedoch vorher zu bescheinigen, dass das Trennstück zur Rentengutsbildung Verwendung finden sollte und dass sich der Rentengutsausgeber verpflichtet hatte, Abänderungen der Katastergrenzen und Flächeninhalte, die sich bei der späteren Grenzfeststellung und Aufmessung infolge von Grenzabweichungen ergaben, auch dann anzuerkennen, wenn die Abänderungen zu seinen Ungunsten erfolgen sollten.[8] Dem örtlichen Grenzverlauf wurde somit Vorrang vor dem Katasternachweis eingeräumt. Gemäß Runderlass vom 08.10.1927[9] konnte von dem vereinfachten Fortschreibungsverfahren nur dann Gebrauch gemacht werden, *„wenn*

1. *die Rentengutsverträge aufgenommen, von den Parteien anerkannt und vom Kulturamtsvorsteher genehmigt sind,*

---

[1] PrGS. S. 453.

[2] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 421.

[3] JACOBS, *Flurbereinigung in Westfalen*, 1930, S. 25.

[4] KETTER, *Grenzverhandlung im Umlegungsverfahren*, 1941, S. 45.

[5] Nr. 123 der Anweisung II von 1920 schrieb zudem vor, dass Grenzverhandlungen über Verfahrensgrenzen den von den Landeskulturbehörden vorgelegten Vermessungsschriften nicht beigefügt werden mussten. In den der Katasterverwaltung abzuliefernden Feldbüchern war auf die Grenzfeststellungsakte der Landeskulturbehörde zu verweisen.

[6] KETTER, *Grenzverhandlung im Umlegungsverfahren*, 1941, S. 45.

[7] Die Bundesstaaten waren nach § 1 des *Reichssiedlungsgesetzes vom 11.08.1919* (RGBl. S. 1429) dort, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmen nicht vorhanden waren, verpflichtet, diese zur Schaffung neuer Ansiedlungen und zur Hebung bestehender Kleinbetriebe zu begründen. Die Landeskulturbehörden wirkten bei der Verwirklichung des *Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919 (RGBl. S. 1429) vom 15.12.1919* (PrGS. S. 31) entsprechend mit.

[8] *RdErl. d. FM. v. 28.09.1922 betr. Vereinfachung des Fortschreibungsverfahrens für Grundstücksteile, die als Rentengüter ausgelegt werden sollen* (K. V. 2./761, FMBl. S. 697).

[9] *RdErl. d. MfLDuF. v. 08.10.1927, betreffend Vereinfachung des Katasterfortschreibungsverfahrens für Grundstücksteile, die als Rentengüter ausgelegt werden sollen* (VI 7681, LwMBl. S. 771).

2. *die einzelnen Rentengüter endgültig vermarkt und Grenzänderungen nicht mehr zu erwarten sind,*
3. *die Flächen der aufzulassenden Rentengüter sich so einwandfrei ermitteln lassen, daß die Abweichungen gegen die später endgültig in das Kataster zu übernehmenden Flächen nur geringfügig sein und in der Hauptsache ihren Grund in der Zurückführung auf die Ergebnisse der Neumessung haben können,*
4. *die Rentengutsnehmer vor dem Kulturamtsvorsteher rechtsverbindlich erklärt haben, daß sie über die vorläufige Ermittlung der Flächen für die ihnen aufzulassenden Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, die Flächen bei der später erfolgenden Neumessung des ganzen Rentengutsgebietes anderweit unter Zurückführung auf das Neumessungsergebnis zu berechnen, unterrichtet sind, mit dem Verbleiben der ihnen aufzulassenden Grundstücke in dem Rentengutsverfahren sowie mit der späteren Abänderung der Flächenangaben einverstanden sind."*

Das vereinfachte Fortschreibungsverfahren war grundsätzlich anzuwenden, sobald eine Katastererneuerung gemäß den Anweisungen VIII und IX beabsichtigt war; die endgültige Feststellung und Vermarkung sämtlicher Außengrenzen des Rentengutsgebietes erfolgte durch die Landeskulturbehörden.[1]

2.3.5 Anweisung der Generalkommission zu Münster von 1901

Die Generalkommission zu Münster gab 1901 eine neue Geschäftsanweisung[2] heraus, die sogleich mit ihrer Herausgabe am 07.05.1901 in Kraft trat. Die entgegenstehenden Vorschriften wurden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Teil 1 der Anweisung enthielt Dienstvorschriften für die vermessungstechnischen und kulturtechnischen Beamten und Gehilfen, während im Teil 2 das vermessungstechnische Verfahren in Auseinandersetzungssachen behandelt wurde. Hier fanden sich auch umfangreiche Regelungen zur Grenzfeststellung.

Abschnitt IV des Teils 2 der Anweisung enthielt Regelungen zur Feststellung und Versteinung der Außengrenzen des Auseinandersetzungsgebietes. Der Begriff *„Feststellung"* wurde im Sinne von Grenzfestlegung oder Grenzuntersuchung verwendet:

> *„Die Außengrenzen des Auseinandersetzungsgebiets sind durch den Vermessungsbeamten auf einem zu diesem Behufe mit den beiderseitigen Grenznachbaren vorzunehmenden Grenzbegange festzustellen und, soweit sie nicht versteint vorgefunden werden, zu versteinen."* [§ 31]

Für den Fall, dass die Feststellung der Außengrenzen bereits bei einer früheren Auseinandersetzung stattgefunden hatte, konnte die erneute Feststellung unterbleiben, wenn die Versteinung entsprechend der früheren Feststellung vorgefunden wurde (§ 32). Die Eigentümer der an beiden Seiten der Außengrenze liegenden Grundstücke, die vorherigen und künftigen Besitzer dieser Grundstücke, die Deputierten der Auseinandersetzungssache sowie bei Gemeindegrenzen die Vorsteher der beteiligten Gemeinden waren durch ortsübliche Bekanntmachung *„zur örtlichen Anweisung und Anerkennung der zugleich vorzunehmenden Versteinung ihrer Eigentumsgrenzen"* vorzuladen (§ 35). Nach § 36 war über das Ergebnis der Grenzfeststellung eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche die Eigentümer der an das Auseinandersetzungsgebiet sich anschließenden, vom Verfahren ausgeschlossenen Parzellen und die Deputierten für die Beteiligten des Auseinandersetzungsverfahrens zu unterschreiben hatten. Anlage 2 zu Teil 2 der Anweisung enthielt ein Muster einer Verhandlung mit folgender Formulierung:

---

[1] *RdErl. d. MfLDuF v. 19.11.1931, betr. Uebernahme der Ergebnisse von Rentengutsgründungen in das Kataster und Grundbuch. Weitere Erleichterung des vereinfachten Katasterfortschreibungsverfahrens* (VI 39 347, LwMBl. S. 603).

[2] *Geschäfts-Anweisung der Königlichen Generalkommission zu Münster i.W. vom 07.05.1901*. Die Anweisung erschien 1901 im Druck von LOUIS ESPAGNE, Münster.

„... Im Uebrigen erkennen die Betheiligten die vorgefundenen und die neugesetzten Grenzsteine als ihre Grundstücksgrenze richtig bezeichnend an…“[1]

Bei Abweichungen zwischen der in der Katasterkarte verzeichneten und der in der Örtlichkeit vorgefundenen Außen- und Innengrenzen wurde im Wesentlichen die Systematik der Katasterverwaltung (materieller Irrtum, Grenzveränderung) zugrunde gelegt (§ 27 ff, § 37 ff). Materielle Irrtümer bei den Innengrenzen sowie Grenzveränderungen bei den Außengrenzen konnten im Auseinandersetzungsverfahren selbst reguliert werden (§§ 28, 39). Waren Grenzen streitig und ließ sich eine Einigung der Beteiligten nicht erzielen, so wurden die streitigen Grenzen im Prozessverfahren durch die Generalkommission festgestellt (§ 38).

Die Absteckung und Versteinung des Planes erfolgte in drei Verfahrensschritten. Zunächst wurden die Wege und Gräben (§ 98), dann die besonderen Plangrenzen (Hofräume, gewerbliche Anlagen, Waldungen, § 100) und schließlich die eigentlichen Plangrenzen (§ 166 f) abgesteckt und versteint. Die Absteckung und Versteinung der Wege und Gräben erfolgte nach Maßgabe des festgestellten Entwurfs des Wege- und Grabennetzes ohne Zuziehung der Beteiligten (§ 98). Bei der Vermarkung besonderer Plangrenzen (Hofräume, gewerbliche Anlagen, Waldungen) mussten die Beteiligten nur bei der Vermarkung von Grenzen zwischen Hofräumen zugezogen werden (§ 100). Die abgesteckten Grenzpunkte der Wege und Gräben sowie der eigentlichen Plangrenzen wurden zunächst mit Pfählen gekennzeichnet; erst nach Absteckung eines Flurteils oder eines Planblockes erfolgte die Versteinung und deren Aufmessung (§§ 98, 167).

Erst nach vollständiger Beendigung der Planversteinung durften die neue Pläne bei der Planvorlegung den Beteiligten an Ort und Stelle angewiesen werden (§ 168 f). Die Planaufmessung (§ 171) erfolgte erst, sobald der Auseinandersetzungsplan allseitig anerkannt oder durch Urteil erster Instanz festgestellt war (§ 173). Die Anerkennung der Planaufmessungsrisse, soweit diese vom Verfahren ausgeschlossene Grundstücke darstellten, war gesondert in § 175 geregelt:

„Die Ergebnisse der Vermessung etwaiger vom Verfahren ausgeschlossener Theile sind nach Vervollständigung der Planaufmessungsrisse den betheiligten Grundbesitzern durch öffentliche Verlesung nach den Vorschriften der §§ 92 und 93 der Katasteranweisung VIII mitzutheilen.
In dem Verlesungsprotokolle sind die Flächen mit ihren vorläufigen Nummern zu bezeichnen.“

Der vorgenannte § 175 stellte dabei die einzige Regelung der Geschäftsanweisung von 1901 dar, die bezüglich der Grenzanerkennung auf die Vorschriften der Katasterverwaltung verwies. Die vermessungstechnischen Bestimmungen der Geschäftsanweisung von 1901 verwiesen dagegen durchweg auf die entsprechenden Katasteranweisungen, namentlich die Anweisungen VIII und IX von 1881 und die Anweisung II von 1896, sowie auf die Bestimmungen des Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preußischen Staate (Kap. III.1.3.7).

Die Geschäftsanweisung von 1901 wurde durch die Nachträge I und II in den Jahren 1909 und 1912 geändert und ergänzt. Während der Nachtrag II keine hier nennenswerten Vorschriften enthielt, konkretisierte der Nachtrag I vom 07.07.1909 die Bestimmungen zur Vorladung zum Grenzbegang (§ 35), zu den Abweichungen zwischen Katasterkarte und örtlichem Grenzverlauf (§ 37) sowie zur Anerkennung der Aufmessungsrisse, soweit sie vom Verfahren ausgeschlossene Grundstücke darstellten (§ 175).

Bei Vorladung zum Grenzbegang (§ 35) wurde bezüglich der Vorladungslisten nicht mehr auf die Anweisung VIII von 1881 verwiesen, sondern nun eigene Vorladungslistenmuster in die Anweisung aufgenommen. Vor allem aber wurden die Vorschriften zum Grenzbegang verfeinert:

„Mittelst besonderer Vorladungslisten (Muster Anlage 38) werden die beteiligten Grundeigentümer pp. in ortsüblicher Weise in geeigneten Zeitabschnitten zu einem Begang der vermarkten Grenzen vorgeladen. Auf diesem Grenzbegange ist jeder Grenzstein von den Beteiligten darauf-

[1] *Geschäfts-Anweisung der Königlichen Generalkommission zu Münster i.W. vom 07.05.1901*, S. 210.

hin zu prüfen, ob er den Grenzpunkt richtig bezeichnet. Sollte gegen einzelne Grenzpunkte Widerspruch erhoben werden, der sich nicht gleich beseitigen läßt, so ist weitere Regelung hinsichtlich dieser Punkte vorzubehalten. Der Grenzbegang selbst darf hierdurch in der Regel nicht wesentlich aufgehalten werden.

*Eine Vermarkung der Grenzpunkte **vor** dem Grenzbegange empfiehlt sich deshalb, weil sie **während** des Grenzbeganges nicht ausführbar ist, ihre Richtigkeit aber angefochten werden kann, wenn sie erst **nach** dem Grenzbegange erfolgt.*

Nach dem Auseinandersetzungsgebiet hin können bei Feststellung der Außengrenzen die Deputierten in der Regel die Interessen der Beteiligten genügend vertreten, sodaß es einer Vorladung der einzelnen Separations- oder Zusammenlegungs-Beteiligten meistens nicht bedarf." [zu § 35]

Die Bestimmungen zu den Abweichungen zwischen Katasterkarte und örtlichem Grenzverlauf wurden verfeinert und den Erfordernissen eines Auseinandersetzungsverfahrens angepasst. Allerdings wurde jetzt streng auf die Vorschriften der Katasterverwaltung verwiesen:

„In der Wirklichkeit vorgefundene Abweichungen gegen die Darstellung der Karte sind nur dann als materielle Irrtümer zu behandeln, wenn solche nach Lage der Sache als sicher vorliegend angenommen werden können und außerdem die beteiligten Grundbesitzer sie zu Protokoll anerkannt und ihre Berichtigung beantragt haben.

Fällt die Außengrenze der Verfahrensfläche nicht mit einer Flur- oder Gemarkungsgrenze, sondern mit einer Parzellengrenze im Innern des Kartenblatts zusammen, so muß die Berichtigung eines materiellen Irrtums nach den Vorschriften der Katasteranweisung II im Wege der Fortschreibung erfolgen. Wenn dagegen die Verfahrensgrenze mit einer Flur- oder Gemarkungsgrenze zusammenfällt, dann sind bei dem Vorhandensein eines materiellen Irrtums drei verschiedene Fälle möglich, nämlich:

1) *beide Karten, sowohl die dem Verfahren unterliegende, als auch die anstoßende, weichen von der Örtlichkeit ab;*
2) *die dem Verfahren unterliegende Karte stimmt mit der Örtlichkeit überein, die anstoßende dagegen nicht, oder*
3) *umgekehrt stimmt die anstoßende Karte mit der Örtlichkeit überein und die dem Verfahren unterliegende Karte weicht ab.*

Eine Katasterberichtigung kommt nur in den Fällen 1 und 2 und zwar nur für die anstoßende Karte. Die hierzu notwendige Messung ist nach den Vorschriften der Katasteranweisung II durchzuführen…" [zu § 37]

Die Anerkennung der Aufmessungsrisse, soweit sie vom Verfahren ausgeschlossene Grundstücke darstellten, erfolgte bislang durch öffentliche Verlesung nach den Vorschriften der Anweisung VIII von 1881. Mit dem Nachtrag II wurde diese Bestimmung fallen gelassen:

„Mit Rücksicht auf die der Vermarkung der Eigentumsgrenzen vorausgehenden und zu protokollierenden Verhandlungen ist ein besonderer Verlesungstermin nicht erforderlich; das Verlesungsprotokoll fällt weg." [zu § 175]

Die vorgenannten Verhandlungen dürften nach den Bestimmungen der Anweisung II von 1896 aufgenommen worden sein, an deren Messungsverhandlungen höhere Anforderungen als an die Verlesungsprotokolle der Anweisung VIII von 1881 gestellt wurden.

2.3.6 Anweisung des Landeskulturamtes Düsseldorf von 1930

Im Jahr 1930 erging für das Landeskulturamt Düsseldorf eine neue Anweisung für die technischen Arbeiten.[1] Nach Nr. 35 der Anweisung konnten Fortschreibungen vorkommen, denen dauernde Bedeutung zukam, weil sie sich auf die Ergänzung oder Berichtigung der nach dem Umlegungsverfahren bestehen bleibenden Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters oder der neuen Katasterkarte

[1] *Anweisung für die technischen Arbeiten im Geschäftsbezirk des Landeskulturamts Düsseldorf* (Düsseldorf 1930).

bezog. In diesen Fällen konnte die Feststellung der Außengrenzen unterbleiben, soweit sie nicht zur sachgemäßen Fortschreibung des Katasters gemäß Nr. 90 der Anweisung II von 1920 erforderlich war; die neue Grenze wurde dann bei Anerkennung der Außengrenzen des Verfahrensgebietes anerkannt (Nr. 35 lit. d). Die Feststellung der Grenzen des Umlegungsbezirks wurde im XIV. Teil der Anweisung (Nrn. 96 – 114) eingehend behandelt. Nach Nr. 97 waren die Bestimmungen der Anweisung II von 1920 – im Einzelnen die Nrn. 67 – 77 (Vorladung der Beteiligten und häusliche Vorbereitungen zur Messung) und die Nrn. 78 – 100 (Feststellung der Grenzen) – sowie die §§ 46 – 53 (Feststellung der Grenzen der Gemarkungen und der Gemeinde-(Guts-)Bezirke, Landesgrenzen) der Anweisung VIII von 1881 sinngemäß anzuwenden. Messungen, die nach den Bestimmungen der Anweisungen VIII von 1881 und späterer Anweisungen ausgeführt waren, waren in allen Fällen als einwandfreie Unterlagen der Grenzfeststellung zugrunde zu legen; das Zahlenwerk der nach 1857 entstandenen Karten war in Zweifelsfällen heranzuziehen, über die Benutzung der vor 1857 entstandenen Karten war aufgrund ihrer Zuverlässigkeit im Einzelfall zu entscheiden (Nr. 100). Die Systematik der Abweichungen der Katasterkarte von der Örtlichkeit – geometrische Ungenauigkeiten, materieller Irrtum, Grenzveränderung, Versagen der Katasterkarte – stimmte mit derjenigen aus der Anweisung II von 1920 überein (Nr. 102).

Zur Verhandlung über die Grenze des Verfahrensgebietes waren zu laden (Nr. 104):

1. die gemeinschaftlichen Bevollmächtigten,
2. die Gemeindevorsteher, wenn die Verfahrensgrenze mit der Gemeindebezirksgrenze zusammenfiel,
3. die Eigentümer der an die Verfahrensgrenze außen angrenzenden Grundstücke,
4. die Eigentümer der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke nur dann, wenn Zweifel über den Verlauf der Grenze bestanden, oder wenn ein materieller Irrtum vorlag, dessen Beseitigung eine Berichtigung des Katasters notwendig machte.

Die Grenzverhandlungen waren grenzzugsweise zu gliedern. Über jeden Grenzzug war eine besondere Verhandlungsschrift (Grenzverhandlungsschrift) zu führen, die in der für Urkunden vorgesehenen Form geführt werden musste und sich in die Grenzbeschreibung und die Erklärungen der Beteiligten gliederte (Nrn. 105, 106). Die Anerkennungserklärungen der Beteiligten, der gemeinschaftlich Bevollmächtigten und der Gemeindevorsteher wurden getrennt aufgenommen, da sie unterschiedlich lauteten: Die Beteiligten erkannten die richtige Abgrenzung ihrer Grundstücke, die gemeinschaftlichen Bevollmächtigten die richtige Abgrenzung des Umlegungsbezirks, die Gemeindevorsteher die Richtigkeit der Gemeindebezirksgrenzen an (Nr. 107). Die in direkter Rede zu fassenden Anerkennungserklärungen hatten zum Ausdruck zu bringen, dass die Grenze den Beteiligten örtlich vorgezeigt oder bekannt war, dass die etwaigen Abweichungen ihnen erläutert worden waren, dass sie die Grenzen anerkennen und gestatten, dass zwischen die Grenzsteine noch nachträglich Plan-, Wege- und Gräbensteine als Zwischensteine eingerückt werden durften, ohne dass es einer nochmaligen Ladung und Anweisung bedurfte (Nr. 107). Bei Abweichungen, die in der allgemeinen Ungenauigkeit der Katasterkarte begründet waren, konnte – bei materiellen Irrtümern musste – in der Anerkennungserklärung ein Antrag auf Katasterberichtigung aufgenommen werden (Nr. 107).

Die vorgenannten Regelungen zu den Grenzverhandlungen und den Anerkennungserklärungen wichen dabei von den Regelungen der Anweisung II von 1920 ab; Bestimmungen für die materielle Beweiskraft der Grenzverhandlung (Vertragsform) und die formelle Beweiskraft (öffentliche Urkunde) fehlten. Lediglich auf die Bestimmungen der Anweisung II von 1920 zur Grenzfeststellung wurde verwiesen (Nr. 97).[1]

Der oben genannten Anweisung war ein Muster für einen Auseinandersetzungsplan beigegeben (Nr. 197), in dessen § 10 bezüglich der Grenzen des Umlegungsgebiets und der neuen Grundstücke folgender Mustertext vorgesehen war:

[1] KETTER, *Grenzverhandlung im Umlegungsverfahren*, 1941, S. 45.

> *„Die Außengrenzen des Umlegungsgebietes, sowie die Grenzen der neuen Grundstücke gegeneinander sind, soweit erforderlich, dauerhaft vermarkt worden."*

Gesonderte Anerkennungserklärungen für die neuen Grenzen sind dem vorgenannten Muster oder der Anweisung selbst nicht zu entnehmen. Gemäß Nr. 208 der Anweisung war der Plan nach beendeter örtlicher Übertragung, Vermarkung und Aufmessung der Grenzen den Beteiligten so anzuzeigen, dass sie über den Verlauf der Grenzen und ihre Grenzzeichen bei dem Termin zur Vorlage des Planes genau unterrichtet waren.

2.4 Städtebauliches Bodenordnungsrecht

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts ergaben sich verstärkt Initiativen zur Schaffung eigenständiger gesetzlicher Regelungen für die städtebauliche Bodenordnung, die es den Gemeinden ermöglichen sollten, ihre städtebaulichen Planungen möglichst weitgehend ohne Rücksicht auf bestehende Grundstücksgrenzen zu konzipieren, neues Bauland zu erschließen und einer ordnungsgemäßen Bebauung zuzuführen.[1]

Im Gegensatz zum agrarischen Bodenordnungsrecht wurden in den gesetzlichen Regelungen für die städtebauliche Bodenordnung Preußens keine gesonderten vermessungsrechtlichen Vorschriften zum Grenzfeststellungsverfahren aufgenommen.

Durch das *Gesetz betreffend die Umlegung von Grundstücken in Cöln vom 28.07.1911*[2] wurde die lex Adickes[3] zunächst in Köln für sinngemäß anwendbar erklärt. Sie beschränkte sich aber für den hier untersuchten Bereich auf die Regelung des allgemeines Surrogationsprinzips, wonach mit dem sogenannten Tag der Umlegung ein grundsätzlicher Übergang aller Rechte und Pflichten auf das zugeteilte Grundstück erfolgte; der Inhalt des Verteilungsplanes, zu dem auch die Neuverteilung der einzelnen Grundstücke und mithin die Grundstücksgrenzen zählten (§ 34), wurde an diesem Tag wirksam (§ 42).

Die nach 1930 entstandenen Baulandumlegungsgesetzentwürfe – namentlich der *Referentenentwurf für ein Gesetz über die Erschließung und Beschaffung von Baugelände (Baulandgesetz)*[4] und der darauf aufbauende *Entwurf für ein Reichsstädtebaugesetz*[5] – enthielten noch nicht einmal mehr das Surrogationsprinzip, sondern verwiesen bezüglich des Verfahrens auf das Landesrecht.

2.5 Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung am 01.01.1900 wurde ein einheitliches materielles und formelles Grundstücksrecht kodifiziert. Dies hatte jedoch auf die bestehenden Regelungen der Grundsteuer- und Agrarverwaltung zunächst keinen Einfluss. Infolge des Reichsgerichtsurteils von 1910 wurden von Seiten der Katasterverwaltung die äußere und innere Beweiskraft der Messungsverhandlungen deutlich verschärft: Durch die Regelungen der Ergänzungsvorschriften von 1913 kam den Messungsverhandlungen (Grenzanerkennungsverhandlungen, Grenzverhandlungen) als öffentliche Urkunde im Sinne der Zivilprozessordnung nunmehr eine äußere (formelle) Beweiskraft und gleichzeitig durch Abfassung der Anerkennungserklärungen in Vertragsform (Grenzanerkennungsvertrag, heute Grenzfeststellungsvertrag) eine innere (materielle) Beweiskraft zu.

---

[1] LINKE, *Harmonisierung der Grundstücksneuordnungsinstrumentarien*, 1996, S. 135 f.
[2] PrGS. S. 160.
[3] *Gesetz betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a.M. vom 28.07.1902* (PrGS. S. 273). Durch den aufgrund des *Wohnungsgesetzes vom 28.03.1918* (PrGS. S. 23) in das *Fluchtliniengesetz vom 02.07.1875* (PrGS. S. 561) eingefügten § 14a konnte die lex Adickes als Ortsstatut später in allen Gemeinden Preußens eingeführt werden.
[4] Reichsarbeitsblatt 1930 I. S. 30.
[5] Reichsarbeitsblatt 1931 I. S. 266.

Dies war gleichzeitig verbunden mit einer fachlichen Überbewertung des bestehenden Katasternachweises, der – unabhängig von seiner Entstehung und Qualität – als maßgebend bis zum Nachweis des Gegenteils angesehen wurde.

Der Standpunkt dieser sehr weit gehenden Maßgeblichkeit des Katasternachweises wurde nicht aufrecht erhalten und bereits im Jahr 1920 durch die Bestimmungen der Anweisung II revidiert; die die Messungsverhandlungen betreffenden Regelungen wurden beibehalten. Sie waren nach den Ergänzungsbestimmungen von 1931 auch bei Katasterneumessungen sinngemäß zu beachten.

Im Bereich der Agrarverwaltung beziehungsweise späteren Landeskulturverwaltung kam als grundlegende Verfahrensvorschrift weiterhin die Verordnung vom 20.06.1817 zur Anwendung. Durch die Generalkommission zu Münster und das Landeskulturamt Düsseldorf wurden in den Jahren 1901 beziehungsweise 1930 umfangreiche Anweisungen herausgegeben, die sich bezüglich des vermessungstechnischen Verfahrens im Wesentlichen auf die Katasteranweisungen VIII und IX von 1881 sowie später auf die Anweisung II von 1920 bezogen. Die durch die Ergänzungsvorschriften eingeführte Form der Messungsverhandlung ist dabei von der Landeskulturverwaltung nicht übernommen worden.

3. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Lippe von 1815 bis 1934

3.1 Gemeines Recht

Im früheren Fürstentum beziehungsweise Land Lippe galt Gemeines Recht.[1] Im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht und Rheinischen Recht war das Gemeine Recht nicht in Gesetzen kodifiziert, sondern war römischen, kanonischen und longobardischen Ursprungs.[2] Bei der Rezeption des römischen Rechts wurde mangels eines einheitlichen deutschen Rechts die römische Grenzscheidungsklage (actio finium regundorum) in das deutsche Recht übernommen[3], die sich in die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (§ 372 ff ALR I 17) und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 920 BGB) weiterentwickelte. Grundsätze der Grenzberichtigung im gemeinen deutschen Privatrecht römischen Ursprungs (sogenanntes Pandektenrecht) sind bei WINDSCHEID[4] behandelt. Das Gemeine Recht hatte nur subsidiäre Geltung (*„Landrecht bricht Gemeines Recht“*) und kam erst zur Anwendung, wenn die partikularen Landesgesetze nichts anderes bestimmten.[5] Da im ehemaligen Fürstentum Lippe ein Vermessungs- und Katasterrecht recht früh kodifiziert war, müssen gemeinrechtliche Regelungen in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht werden.

3.2 Feldmesserreglements

Bei der Aufstellung des ersten lippischen Katasters von 1768 bis etwa 1849 (Kap. III.3.3) hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend das Bedürfnis gezeigt, über die Anstellung, die Pflichten und die Vergütung der Feldmesser allgemeine Vorschriften aufzustellen. Mit Datum vom 20.03.1832 wurde daher die *Verordnung, ein allgemeines Reglement für Feldmesser betreffend*[6] erlassen. Bei öffentlichen Verhandlungen hatten nur die Arbeiten derjenigen Geometer, deren Anstellung und Verpflichtung von der Regierung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht war, öffentlichen Glauben (§ 3). Diese Regelung entsprach damit derjenigen in § 6 des preußischen Feldmesserreglements von 1813 (Kap. III.1.2.3.2). Grenzvermessungen waren stets in Gegenwart der interessierten Personen zu vollziehen; eine umständliche Grenzbeschreibung, in der auch die Namen der Personen, welche die Grenze angewiesen hatten, anzugeben waren, musste der aufgenommenen Karte immer

[1] ROTH, *System des Deutschen Privatrechts,* 1880, S. 223 ff; WINDSCHEID, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, 1906, Band 1, S. 2 f.
[2] SCHLÜTER, *Handbuch für Kataster- und Vermessungsbeamte*, 1908, S. 12.
[3] HOENIGER, *Grenzstreitigkeiten*, 1901, S. 16 ff.
[4] WINDSCHEID, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, 1906, Band 2, S. 945 f.
[5] KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 10.
[6] L.V. S. 636.

beigefügt werden (§ 13). Streitige Grenzen wurden so aufgenommen, wie sie von den verschiedenen Personen angegeben wurden, auf der Karte schriftlich erläutert (§ 14) und in der Reinkarte rot-schwarz punktiert dargestellt (§ 21 Nr. 23).

Das Reglement von 1832 wurde 1875 aufgehoben und durch die *Verordnung über die Prüfung der Feldmesser und über die Ausübung der Feldmeßkunst vom 06.07.1875*[1] ersetzt. Am öffentlichen Glauben der Feldmesserarbeiten wurde – im Gegensatz zu den preußischen Feldmesserreglements – festgehalten (§ 6). Gesonderte Bestimmungen für bei der Vermessung aufzunehmende Verhandlungen wurden nicht aufgenommen. § 28 lit. a bestimmte lediglich, dass *„etwaige vor oder während der Vermessungen von dem Feldmesser aufgenommene bezügliche Verhandlungen“* der Behörde, welche die Vermessung beauftragt hatte, oder den sonstigen Auftraggebern abzuliefern waren.

Nach Änderung der preußischen Prüfungsvorschriften für Feldmesser und infolge der Aufstellung des lippischen Katasters wurden alle früheren Vorschriften aufgehoben und mit Rücksicht auf die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund von 1869 das *Reglement über die Prüfung der Feldmesser und die Ausübung der Feldmesskunst vom 18.10.1883*[2] verordnet. Der öffentliche Glaube der Feldmesserarbeiten blieb bestehen (§ 3). Der Feldmesser hatte durch protokollarische Verhandlungen und Erläuterungen nachzuweisen, dass er zur sachgemäßen Erledigung seines Auftrags alle in Frage kommenden Verhältnisse und Angaben (z.B. die Grenzverhältnisse, Vermarkung, Namen der Besitzer, örtliche Bezeichnung der Grundstücke,…) mit der größten Sorgfalt ermittelt und aufgenommen hatte (§ 8).

3.3 Lippisches Kataster

In der Grafschaft Lippe wurde 1768 eine Kommission eingerichtet, die die bereits 1751 begonnene Vermessung und Aufstellung eines in Saal- und Lagerbüchern geführten Katasters als Unterlage für die Grundsteuerverwaltung zu leiten hatte.[3] Die Grenzen der Ämter waren alle drei Jahre zu begehen und die dabei aufgenommenen Protokolle an die Regierung einzusenden.[4] Mit Datum vom 21.01.1783 wurde die *Verordnung, das neue Kataster und die danach zu entrichtende Contribution betreffend*[5] erlassen und damit ein neues Kataster eingerichtet, auf dessen Grundlage die nach Contributions-Simplen zu bemessenden Steuern einheitlich erhoben wurden. Diese Katastrierung kam erst etwa 100 Jahre später zu ihrem Abschluss, wobei die Vermessung und Katastrierung der Städte erst ab 1847 in Angriff genommen wurde.[6] Flurkarten sind bei diesem ersten lippischen Kataster etwa seit der Jahrhundertwende entstanden.[7] Zur Durchführung der Vermessungen waren Feldmesser nach dem Feldmesserreglement von 1832 (Kap. III.3.2) und Oberförster zuständig. Letztere hatten auch eine gute Ausbildung als Feldmesser und ihre Vermessungen hatten amtlichen Charakter.[8]

Das eigentliche Urkataster ist in Lippe erst in den Jahren 1874 bis 1883 entstanden.[9] 1874 wurde zwischen dem Königreich Preußen und dem Fürstentum Lippe ein Staatsvertrag abgeschlossen, der die von preußischen Behörden und Beamten unter Oberleitung des Preußischen Finanzministers aus-

---

[1] L.V. S. 399.
[2] L.V. S. 109.
[3] KRAUSS, *Das öffentliche Vermessungswesen*, 1978, S. 56.
[4] *Verordnung wegen Beziehung der Gränzen vom 02.11.1770* (L.V. S. 376).
[5] L.V. S. 58.
[6] KIRCHHOFF, *Geschichte des lippischen Katasters*, S. 2 f; *Verordnung, die Catastration der Städte betreffend, vom 22.06.1847* (L.V. S. 65).
[7] STÖWER, *Lippische Flurkarten*, 1967, S. 123.
[8] KIRCHHOFF, *Geschichte des lippischen Katasters*, S. 3. Die in § 21 Nr. 8 des Feldmesserreglements von 1832 zitierte *Forstvermessungsinstruktion vom 24.07.1829* ist in den Landes-Verordnungen des Fürstenthums Lippe nicht veröffentlicht worden.
[9] HEITLAND, *Grenzausgleiche*, 1951, S. 19; SUCKOW/ELLERHORST, *Überblick über das deutsche Vermessungswesen*, 1932, begrenzen den Zeitraum auf 1878 bis 1882 (ebd. S. 162).

zuführende Grundsteuerveranlagung beinhaltete.[1] Darin hatte sich die lippische Regierung den Erlass von Gesetzen und Verordnungen vorbehalten (Art. 2). Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass eine Reihe von Gesetzen und Anweisungen bezüglich der Vermarkung von Grundstücksgrenzen entstanden sind, die dem preußischen Kataster fehlten.[2]

Rechtliche Grundlage für das zu schaffende Kataster war zunächst die *Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 08.04.1874*[3], wonach sämtliche Liegenschaften des Fürstentums Lippe nach der der Verordnung beiliegenden *Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 08.04.1874*[4] vermessen, bonitiert und katastriert werden sollten (§ 6 der Verordnung). Die Verordnung beziehungsweise die Anweisung enthielt nur allgemeine Regelungen, so zum Beispiel zur von Amts wegen vorzunehmenden Berichtigung bei Grenzverlegungen und materiellen Irrtümern (§§ 8, 9 der Verordnung), zur Herstellung der Gemarkungskarten auf der Grundlage eines trigonometrischen Netzes (§ 16 f der Anweisung) und zum Reklamationsverfahren bei unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts (§ 32 f der Anweisung). Die Verordnung wurde schon 1877 durch das *Gesetz, die Grundsteuer von den Liegenschaften betr., vom 12.09.1877*[5] wieder aufgehoben. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden nunmehr alle Liegenschaften des Fürstentums vermessen, bonitiert und katastriert (§ 3).

Mit Datum vom 16.07.1878 wurden die Grundeigentümer durch die lippische Regierung aufgefordert, die Grenzen ihrer Eigentumsstücke zu vermarken.[6] Einleitend wurde Folgendes ausgeführt:

> *„Um bei der zur Ausführung des Gesetzes vom 12.09.1877 … bereits in der Vorbereitung begriffenen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Fürstenthums Lippe eine überall zuverlässige und genaue Aufnahme der Eigenthumsgrenzen zu ermöglichen und derselben für die Zukunft eine allen Anforderungen entsprechende Verwendbarkeit, namentlich auch hinsichtlich der Wiederherstellung etwa verloren gegangener Grenzmale zu sichern, wird vor der Ausführung der speziellen Vermessung, auf Kosten der bezüglichen Grundeigenthümer eine sorgfältige Feststellung und Vermarkung derjenigen Grenzen mit geometrischer Hilfe angeordnet werden, welche bis dahin noch nicht, oder in nicht genügender Weise mit festen Grenzmalen versehen sind…“*

Die Aufforderung vom 16.07.1878 differenzierte im Weiteren zwischen der Vermarkung der Eigentumsgrenzen ohne geometrische Hilfe (zur Kostenverminderung für die Eigentümer) und der Vermarkung mit geometrischer Hilfe.[7] In den Fällen der Vermarkung ohne geometrische Hilfe setzten die Eigentümer die Grenzsteine selbst ohne fachliche Unterstützung einer privilegierten Stelle, die Eigentumsgrenzen wurden demnach durch die Vermarkung vor Ort von den Eigentümern im gegenseitigen Einvernehmen konkretisiert. Die Grenzzeichen hatten konstitutive Wirkung, eines besonderen Aktes der Grenzanerkennung oder Grenzfeststellung bedurfte es nicht.

Am 20.02.1879 wurde dann das *Gesetz, die Vermarkung der Bezirksgrenzen und der Grenze der Eigenthumsstücke bei der Landesvermessung betreffend* erlassen.[8] In § 1 des vorgenannten Gesetzes wurde noch einmal klargestellt, dass die dauerhafte Vermarkung sämtlicher Eigentums- und Be-

---

[1] *Bekanntmachung, den Vertrag zwischen Preußen und Lippe, wegen Bewirkung der Ausführung einer neuen Grundsteuer-Veranlagung im Fürstenthum Lippe durch Königlich Preußische Behörden und Beamte betreffend, vom 03.06.1874* (L.V. S. 271).

[2] Es ist überhaupt zu beobachten, dass die kleinen Länder geneigter als die großen Länder waren, sich der Vermessungsgesetzgebung zu widmen (NITTINGER, *Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik*, 1962, S. 33 f), vgl. beispielsweise die Vermarkungsgesetze im Großherzogtum Weimar (1851), im Großherzogtum Schwarzburg-Sondershausen (1853) und im Großherzogtum Baden (1854). Im Einzelnen: SIMMERDING, *Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler*, 1996, S. 170 ff.

[3] L.V. S. 243.

[4] L.V. S. 249.

[5] L.V. S. 86.

[6] Die Aufforderung ist abgedruckt in: ZfV 1879, S. 273.

[7] Eine Vermarkung ohne geometrische Hilfe war nicht zulässig bei Grundstücken mit gekrümmten Grenzen in vorwiegend regelmäßiger, gewannenförmiger nebeneinander liegender Lage und bei Grundstücken mit stark gekrümmten Grenzlinien und einer dementsprechend großen Anzahl von Grenzpunkten.

[8] L.V. S. 545.

zirksgrenzen vor Ausführung der Detailvermessung (Stückvermessung) zu erfolgen hatte. Da die Vermarkung ohne geometrische Hilfe bis zum 01.04.1879 zeitlich befristet war, regelte das Gesetz in § 5 nur noch das Vermarkungsverfahren mit geometrischer Hilfe:

> *„Die mit der Ausführung der Vermarkung beauftragten Geometer haben in öffentlich anzuberaumenden Terminen die Eigenthumsgrenzen distriktsweise in Gegenwart der Commission[1] und der Grundeigenthümer klar zu stellen und die noch zu vermarkenden Punkte der Grenzen durch entsprechende Pfähle, welche Seitens der Grundeigenthümer in Bereitschaft zu halten sind, zu bezeichnen.*
> *Die Vermarkung dieser Grenzpunkte ist innerhalb der auf den Lokaltermin folgenden 14 Tage von den Grundeigenthümern unter Beaufsichtigung der Commission zu bewirken.*
> *Geschieht die Vermarkung innerhalb der festgesetzten Zeit nicht, so ist dieselbe von dem Magistrate bzw. dem Gemeindevorstande auf Kosten der Säumigen herbeizuführen.“*

Das Vermarkungsverfahren vollzog sich somit in zwei Schritten, der Klarstellung der Grenzen zur Ermittlung der Lage und der eigentlichen dauerhaften Bezeichnung der Grenzen. Einziges Beweismittel war die örtliche Vermarkung, eine gesonderte Verhandlung wurde nicht aufgenommen. Die förmliche Ladung zum Lokaltermin sowie eine Anerkennungsfiktion wurden in § 6 wie folgt reglementiert:

> *„Die Beteiligten sind zu den Terminen … persönlich vorzuladen… Die Grundeigenthümer haben den an sie ergangenen Vorladungen Folge zu leisten und ihre Grenzen entweder selbst oder durch legitimierte Vertreter anzuweisen. Sollte der Vorladung keine Folge geleistet werden, so sind die betreffenden Grundeigenthümer unter der Verwarnung zu einem zweiten Termine persönlich vorzuladen, daß im Falle dieselben gleichwohl nicht erscheinen sollten, die Klarstellung und Bezeichnung ihrer Grenzen nach den Angaben der etwa erschienenen Grenznachbaren, beziehungsweise der bestellten Commission bewirkt und von ihnen als richtig anerkannt angenommen werden solle…“*

Eine Verhandlung wurde nur in den Fällen vom Geometer aufgenommen und von den beteiligten Grundeigentümern und der Kommission vollzogen, wenn Eigentumsgrenzen streitig waren und es weder dem Geometer noch der Kommission gelungen war, eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen (§ 7). In diesen Fällen wurden die Grenzen nicht vermarkt, sondern waren *„mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen“* und im Flurbuch sowie der Mutterrolle entsprechend zu kennzeichnen; Rechte und Ansprüche der Eigentümer wurden dadurch nicht berührt oder beeinträchtigt (§ 7).

Ein spezielles Grenzbegradigungsverfahren, das den Eigentumsübergang an kleinen Grundstücksteilen wesentlich erleichterte, wurde in § 11 geregelt:

> *„Bei Gelegenheit der Vermarkung zum Zweck der Gradelegung von Grenzen zwischen Grenznachbaren stattfindende Austauschungen an Grund und Boden erhalten ohne gerichtliche Verlautbarung Rechtsgültigkeit, wenn die Betheiligten die Austauschungen vor dem mit der Vermarkung beauftragten Geometer und der Commission vornehmen oder anerkennen und die beiden letzteres solches, sowie die Gleichwerthigkeit der ausgetauschtes Parzellen zu den Gemarkungsakten bescheinigen…“*

Verfahrensvoraussetzung war lediglich die Gleichwertigkeit[2] der ausgetauschten Parzellen. Als Nachweis genügte die Bescheinigung des Geometers und der Kommission, eine gesonderte Verhandlung wurde vom Gesetz nicht gefordert.

Mit Datum vom 21.11.1882 erließ die fürstliche Regierung in Detmold als Verfahrensvorschriften die *(I.) Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten im Fürs-*

[1] Die Kommission bestand aus drei vorzüglich lokalkundigen unbescholtenen Grundeigentümern, die zur gütlichen Ausgleichung der etwa vorkommenden Streitigkeiten über Eigentumsgrenzen und zugleich zur Wahrnehmung der Interessen und Obliegenheiten ihres Bezirks bei der Ausführung der Vermarkung bestellt wurden (§ 4).
[2] Zum Begriff *„Gleichwertigkeit“* siehe: TÖNNIES, *Eigentumsübergang an kleinen Grundstücksteilen*, 1958, S. 56.

tenthum Lippe sowie die *(II.) Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten im Fürstenthum Lippe*.[1] Beide Anweisungen orientierten sich inhaltlich an den 1877 für die westlichen Provinzen ergangenen Anweisungen I und II (Kap. III.1.3.6). Die Regelungen des § 10 der lippischen Anweisung II bezüglich der Ladung der Beteiligten und der Aufnahme einer Verhandlung bei Nicht-Erscheinen oder mangelnder Einigung sowie die des § 12 bezüglich der Behandlungen von Abweichungen der in der Wirklichkeit vorgefundenen Katastergrenzen vom Katasternachweis stimmten im Wortlaut mit den §§ 10, 12 aus der Anweisung II von 1877 überein. Während die Anweisung II von 1877 die Aufnahme einer Verhandlung bei Fortschreibungsvermessungen nicht ausdrücklich vorschrieb, verwies die lippische Anweisung in § 24 darauf, dass bezüglich der Aufnahme der Verhandlung über jede Fortschreibungsvermessung die Bestimmungen des § 29 der *Geschäftsanweisung vom 19.11.1882 für die Kataster-Geometer im Fürstenthum Lippe*[2] galten. Danach hatte der Kataster-Geometer über jede Fortschreibungsvermessung eine von den bei der Vermessung anwesenden, beteiligten Grundbesitzern unterschriftlich mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, deren Inhalt detailliert geregelt war (Vermessungsverhandlung):

1. Tag der Vermessung,
2. Namen der vorgeladenen und bei der Vermessung anwesenden Personen,
3. kurze Angabe des Zwecks der Vermessung,
4. Bezeichnung und Beschreibung der Grenzvermarkung und der neu errichteten Grenzzeichen,
5. Anerkennung der Richtigkeit der Vermessung seitens der Beteiligten bzw. deren sonstige Erklärungen,
6. Belastungsverhältnisse für den Fall, dass Parzellen vereinigt oder geteilt werden sollten.

Weiterhin war entweder am Rande der Vermessungsverhandlung oder an geeigneter Stelle des Feldbuches die Berechnung der Vermessungsgebühren vorzunehmen (§ 30 Nr. 2).

Das Gesetz vom 20.02.1879 wurde durch das *Gesetz vom 27.02.1890, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend*[3] dahingehend ergänzt, dass die Vermarkung der Eigentums- und Bezirksgrenzen stets bei der Gegenwart zu erhalten war (§ 1). Das Gesetz regelte erstmals in Lippe die Tätigkeiten von Feldgeschworenen; die Institution erlangte allerdings nur geringe Bedeutung.[4] Zur Ausführung des Gesetzes war zudem mit Datum vom 17.07.1890 eine entsprechende Anweisung[5] ergangen, die weitergehende Verfahrensvorschriften enthielt.

Nach § 5 Satz 2 des Gesetzes durfte die Wiederherstellung zerstörter und Festsetzung neuer Grenzpunkte nur unter Zuziehung der beteiligten Grenznachbarn erfolgen. Gemäß § 13 Nr. 1 des Gesetzes waren die Grundbesitzer verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Ladung seitens des Kataster-Geometers zu den für die Grenzverhandlung anberaumten Terminen an Ort und Stelle persönlich zu erscheinen oder sich durch genügend legitimierte Beauftragte vertreten zu lassen. Es fällt auf, dass im Vergleich zum Gesetz vom 20.02.1879 eine Anerkennungsfiktion nicht mehr reglementiert ist. Zur Wiederherstellung gänzlich zerstörter Grenzpunkte waren stets die beteiligten Grenznachbarn vorzuladen (§ 10 Nr. 1 der Anweisung). Art und Umfang der an jeder Grenze vorzunehmenden Grenzherstellungsarbeiten sowie die Anerkennung der wiederherstellten Grenzpunkte waren nachzuweisen, soweit es sich um die Wiederherstellung vollständig zerstört gewesener Grenzpunkte handelte (§ 10 Nr. 2 der Anweisung). Für diese *„Nachweisung der vorhandenen Grenzmängel“* beziehungsweise *„Nachweisung der geschehenen Behebung der Grenzmängel“* war der Anweisung das Muster I beigegeben, in deren insgesamt zwölf Spalten Folgendes dokumentiert wurde:

[1] Die beiden Anweisungen erschienen 1882 in Detmold im Selbstverlag der Fürstlichen Regierung.
[2] Die Geschäftsanweisung erschien 1882 in Detmold im Selbstverlag der Fürstlichen Regierung.
[3] L.V. S. 279, Berichtigung S. 299.
[4] KRIEGEL, *Grundstücks-Abmarkung*, 1964, S. 28.
[5] *Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 27.02.1890, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend, vom 17.07.1890* (L.V. S. 299).

	Spalten Nr.	*Beschriftung der Spalten*	
Nachweisung der vorhandenen Grenzmängel	1.	Lfd. Nr.	
	2.	Datum der Anmeldung oder Feststellung des Grenzmangels	
	3.	Kartenblatt Nr.	
		Zwischen den Parzellen	einerseits Nr.
			andererseits Nr.
	4.	Namen der beteiligten Grundbesitzer	des Antragstellers (Grundbesitzers) einerseits
	5.		des Grenznachbarn andererseits
	6.	Beschreibung des Grenzmangels	nähere Angabe
			Stückzahl
Nachweisung der geschehenen Behebung der Grenzmängel	7.	Der Grenzmangel ist beseitigt	durch den Feldgeschworenen am Datum
	8.		durch den Kataster-Geometer am Datum
	9.	Anzahl der Grenzpunkte, auf welchen	die alten Grenzsteine wieder aufgerichtet sind.
	10.		neue Grenzsteine an Stelle der früheren eingesetzt sind.
	11.	Anerkennung der neuen Grenzsteine durch Namensunterschrift der Grenznachbarn	
	12.	Bemerkungen	

Abbildung 15: Muster I zu §§ 9, 10 der lippischen Anweisung vom 17.07.1890

Unter den vorgenannten Spalten wurde vom Feldgeschworenen und vom Kataster-Geometer durch Namensunterschrift bescheinigt, dass die Ausführung der in den Spalten 1 bis 12 bezeichneten Arbeiten den Vorschriften des Gesetzes vom 27.02.1890 und der Anweisung vom 17.07.1890 entsprechend erfolgt war.

Das Grenzbegradigungsverfahren aus § 11 des Gesetzes vom 20.02.1879 wurde beibehalten und insofern ergänzt, als nunmehr auch die bei einer Wiederherstellung oder Erneuerung vorkommenden Grenzänderungen Rechtsgültigkeit erlangten.[1] § 11 regelte das Verfahren wie folgt:

> *„Die bei der Wiederherstellung oder Erneuerung der Vermarkung einer Grenzlinie in dem Standorte der Grenzpunkte etwa vorkommenden Abänderungen erlangen durch die Anerkennung der Grenznachbarn und Uebernahme ins Kataster ohne Weiteres Rechtsgültigkeit.*
> *Ebenso erlangen die bei der Begradigung einer Grenzlinie vorkommenden Austauschungen kleiner Parzellenabsplisse durch die Eintragung der Veränderungen in die Kataster-Documente ohne gerichtliche Verlautbarung oder Auflassung Rechtsgültigkeit, wenn die Gleichwerthigkeit der ausgetauschten Flächen durch die beiderseitigen Interessenten und den die Grenzausgleichung bewirkenden Kataster-Geometer, sowie den Ortsvorstand in dem Vermessungs-Protokolle ausdrücklich anerkannt wird…“*

Das Verfahren heilte somit auch die bei der Übertragung des Katasternachweises möglichen Absteckungsfehler.[2] Das eigentliche Grenzbegradigungsverfahren erforderte nunmehr neben der Gleichwertigkeit der ausgetauschten Parzellen ausdrücklich die Anerkennung dieser Gleichwertigkeit in ei-

[1] Das Verfahren wurde – wie das gesamte lippische Vermarkungsgesetz – als sehr zweckmäßig und wenig kostspielig angesehen, siehe: NN, *Vermarkungsgesetz für das Fürstenthum Lippe*, 1892, S. 405 und TÖNNIES, *Eigentumsübergang an kleinen Grundstücksteilen*, 1958, S. 56.

[2] § 10 der Anweisung vom 17.07.1890 sprach davon, dass der Kataster-Geometer die Grenzsteine nach den Originalmaßen der früheren Vermessung wieder aufzusuchen hatte. Zum Begriff des Absteckungsfehlers siehe: KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2009, Heft 6, S. 26-2 f.

nem Vermessungs-Protokoll.[1] § 11 Nr. 1 der Anweisung vom 17.07.1890 stellte dazu klar, dass die in § 11 des Gesetzes ausdrücklich vorgesehene Anerkennung der Gleichwertigkeit der bei einer Grenzbegradigung ausgetauschten Parzellenabsplisse in allen Fällen beizubringen war, in denen tatsächlich eine Grenzbegradigung unter Austausch von Flächen auf Antrag der Grenznachbarn vorgenommen worden war. Dagegen bedurften die in Folge der neuen Vermarkung der alten Grenzlinie vorkommenden Veränderungen nur der Anerkennung seitens der Grenznachbarn im Vermessungs-Protokoll.

Art. 142 und 143 des *Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18.08.1896*[2] sahen als Landesvorbehalt die Möglichkeit der Beurkundung des Veräußerungsvertrags und der Auflassung jeweils durch die zuständige Behörde vor. Das Verfahren aus § 11 des Gesetzes vom 27.02.1890 wurde daher dahingehend geändert, dass die Gleichwertigkeit der ausgetauschten Absplisse nicht mehr gegeben zu sein brauchte; durch § 14 Abs. 3 des lippischen *Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17.11.1899*[3] war das Verfahren nun wie folgt geregelt[4]:

> *„Die Beurkundung der Einigung über offenbar geringfügige Grenzveränderungen gelegentlich der Wiederherstellung oder Erneuerung der Vermarkung einer Grenzlinie oder gelegentlich deren Begradigung nach Maßgabe des hiesigen Vermarkungsgesetz vom 27.02.1890 kann von dem zuständigen Katasterbeamten erfolgen. § 11 des Vermarkungsgesetzes tritt außer Kraft."*

Gegenüber dem bisherigen Verfahren waren in der Messungsverhandlung demnach nicht nur die Beschreibung der Grenzen und deren Anerkennung, sondern zugleich die Auflassungserklärung gemäß §§ 873, 925 BGB enthalten.[5]

Durch § 57 Abs. 4 Nr. 2 BeurkG sind Art. 142 und 143 EGBGB mit Wirkung ab dem 01.01.1970 aufgehoben worden, womit § 14 Abs. 3 Lipp. AGBGB außer Kraft getreten ist.[6] 1972 trat in Nordrhein-Westfalen das Vermessungs- und Katastergesetz in Kraft, mit dem eine umfassende Rechtsbereinigung verbunden war (Kap. III.6.3.1). Das lippische Gesetz vom 27.02.1890 und die Anweisung vom 17.07.1890 sind damit außer Kraft getreten.[7]

3.4 Lippisches Agrarrecht

Die bäuerliche Landbevölkerung in Lippe lebte gegen Ende des 18. Jahrhunderts in einer doppelten Gebundenheit, nämlich als Untertanen der unterschiedlichsten Herrschaften und als Genossen der Markengenossenschaften (Allmenden, Gemeinheiten etc.).[8] Die allgemeinen ideengeschichtlichen Entwicklungen[9] im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland förderten dabei die vielschichtigen Reformbestrebungen mit der Aufhebung der bestehenden Herrschaftsformen (Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft). Als geeignete Möglichkeiten zur Regulierung oder Ablösung der guts- und grundherrlichen Verhältnisse, zur Aufhebung der bisherigen Flurverfassungen und zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden boten sich die Aufteilung der Allmenden verbunden mit der Überführung in Privateigentum sowie die Ablösung

---

[1] § 11 Nr. 2 der Anweisung vom 17.07.1890 beschränkte das Verfahren ausdrücklich auf Grenzbegradigungen. Der Austausch ganzer Parzellen oder größerer Parzellenteile zur Abrundung des beiderseitigen Grundbesitzes waren ausgeschlossen. Zum Begriff der *„Gleichwertigkeit"* siehe auch: TÖNNIES, *Eigentumsübergang an kleinen Grundstücksteilen*, 1958, S. 56.
[2] RGBl. S. 604.
[3] L.V. S. 489.
[4] HEITLAND, *Grenzausgleiche*, 1951, S. 19 f. Zu den Gründen der Aufhebung des § 11 des Gesetzes vom 27.02.1890 siehe: TÖNNIES, *Eigentumsübergang an kleinen Grundstücksteilen*, 1958, S. 54 f. Das Verfahren konnte auch bei der Begradigung von Bezirksgrenzen angewandt werden, siehe: § 5 des *Gesetzes, betreffend die Veränderung von Bezirksgrenzen vom 09.03.1907* (L.V. S. 651).
[5] TÖNNIES, *Eigentumsübergang an kleinen Grundstücksteilen*, 1958, S. 54.
[6] STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 1973, S. 469.
[7] § 23 Nrn. 7 und 8 VermKatG NW 1972.
[8] WEIß, *Entwicklung des ländlichen Bodenordnungsrechts*, 1990, S. 171.
[9] Siehe im Einzelnen: WEIß, *Quellen zur Geschichte der Bauernbefreiung*, 1987, S. 34 ff.

verschiedenenartiger Servitute und Grundstückszusammenlegungsverfahren für den zersplitterten, in Gemengelage befindlichen Grundbesitz an.[1]

Eine umfassende Darstellung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen in Lippe findet sich bei WEIß[2]. Für die Feststellung von Grundstücksgrenzen finden sich nur vereinzelte allgemeine Bestimmungen.

Bezüglich der Reallastenablösung erging am 04.09.1838 die *Verordnung, die Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Viehabgaben betreffend*[3], sowie mit Datum vom 17.01.1850 das *Gesetz über Ablösung von Hudeberechtigungen*[4]. Geregelt wurde lediglich Erfordernis und Kosten einer Vermessung im Einzelfall (§ 50 des Gesetzes von 1838, Nr. 4 der Ergänzung von 1841, § 39 des Gesetzes von 1850). Die Vorladung der Beteiligten zu den Vor-Ort-Terminen (Instruktionsterminen) und die dort vorgenommenen Verhandlungen zielten darauf ab, eine gütliche Übereinkunft der Beteiligten über die Ablösung oder Auseinandersetzung zu erzielen (§ 83 f des Gesetzes von 1838, § 47 f des Gesetzes von 1850). Dies galt wohl zunächst auch für Grenzstreitigkeiten, da nach § 2 des Gesetzes von 1850 alle Streitigkeiten, mit Ausschluss der zur gerichtlichen Verhandlung zu verweisenden, durch die Ablösungskommission zu entscheiden waren. Schriftliche Protokolle über die Verhandlungen, die nach Verlesung von den Beteiligten zu unterschreiben waren, wurden nur bei Übertragung der Verhandlung auf Hebungsbeamte gefordert (§ 83 des Gesetzes von 1838). Den Beteiligten waren unter Vorlage einer Karte ihre Anteile an Ort und Stelle anzuweisen (§ 48 des Gesetzes von 1850). § 51 forderte zudem, dass nach beeidigtem Verfahren und bewirkter Auseinandersetzung die Ablösungskommission eine Urkunde aufzusetzen hatte, in welcher die wesentlichen Ergebnisse der Auseinandersetzung oder Ablösung zusammengefasst wurden.

Die weitere Rechtsentwicklung der Reallastenablösung in Lippe bis zur Neuordnung durch das nordrhein-westfälische Gemeinheitsteilungsgesetz von 1961 (Kap. III.6.4.1) war sehr umfangreich[5], brachte aber keine hier interessierenden Verfahrensregelungen.

Mit Datum vom 16.03.1859 erging das *Gesetz über die Gemeinheitstheilungen*[6]. Jeder Gemeinheitsteilung musste eine Vermessung und Kartierung der zu teilenden Fläche durch einen beeidigten Geometer vorhergehen (§ 9). Der vom Geometer ausgearbeitete Teilungsplan[7] war den Interessenten bekannt zu machen und jedem Einzelnen sein Anteil an Ort und Stelle anzuweisen (§ 12). Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden jedoch nur noch wenige Gemeinheiten geteilt, da schon sieben Jahre vorher im *Gesetz, die Catastrierung der getheilten Gemeinheiten betreffend, vom 15.07.1851*[8] festgestellt worden war, dass die meisten Gemeinheiten schon geteilt waren. Eine Bereinigung und Neuordnung der Rechtsvorschriften zur Teilung von Gemeinheiten erfolgte in Nordrhein-Westfalen ebenfalls erst durch das Gemeinheitsteilungsgesetz von 1961 (Kap. III.6.4.1).

Für die Zusammenlegung (Verkoppelung) des zersplitterten, in Gemengelage befindlichen Grundbesitzes erging mit Datum vom 20.05.1880 das *Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend*[9]. Soweit erforderlich, musste jeder Zusammenlegung eine spezielle Vermessung aller beteiligten Grundstücke vorangehen (§ 13), der Feldmesser wurde von der verfahrensführenden Spezialkommission bestimmt (§ 36). Die Spezialkommission war zuständig für die amtliche Regulierung der Zusammenlegung und die Erledigung aller damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten; sie bestand aus

[1] WEIß, *Entwicklung des ländlichen Bodenordnungsrechts*, 1990, S. 173 f.
[2] WEIß, *Entwicklung des ländlichen Bodenordnungsrechts*, 1990, S. 173.
[3] L.V. S. 383, ergänzt durch die *Verordnung, zur nähern Bestimmung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 04.09.1838, vom 23.03.1841* (L.V. S. 564).
[4] L.V. S. 361.
[5] Siehe im Einzelnen: WEIß, *Entwicklung des ländlichen Bodenordnungsrechts*, 1990, S. 234 f, S. 244 f.
[6] L.V. S. 138. Bereits 1777 erging eine Aufmunterungs-Verordnung wegen Teilung der Gemeinheiten, die jedoch keinen Erfolg brachte und 1808 wieder aufgehoben wurde, WEIß, *Entwicklung des ländlichen Bodenordnungsrechts*, 1990, S. 174 f.
[7] Der Teilungsplan entsprach dem preußischen Auseinandersetzungsplan.
[8] L.V. S. 496.
[9] L.V. S. 85.

einem juristischem Kommissar und einem ökonomischen Kommissar (§ 32). Die Ortstermine, die sich mit der Vermessung der Grundstücke befassten, mussten nicht von beiden Kommissaren abgehalten werden, sondern unterlagen der geteilten Geschäftsführung der Spezialkommission (§ 35). Beurkundungen und Ausfertigungen der Spezialkommission hatten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden; für die Protokolle war formal die Unterschrift der Beteiligten erforderlich, Unterschriftsverweigerung wurde protokolliert (§ 38). Das Resultat der Verhandlungen und Entscheidungen war durch einen Rezess zu beurkunden (§ 47), der nach Prüfung durch die Ablösungskommission unterschriftlich durch die Beteiligten zu vollziehen war (§ 48). Die bestätigten Zusammenlegungsrezesse waren in ihren Wirkungen rechtskräftigen Erkenntnissen gleich (§ 48), aufgrund derer der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt wurde (§ 50).

In der Zeit der Aufstellung des Katasters in Lippe von 1874 bis 1883 (Kap. III.3.3) wurden mit der *Verordnung, betreffend die technische Ausführung der bei einer Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung von Grundstücken vorkommenden Vermessungen, vom 29.01.1886*[1] erstmals gesonderte Vermessungsbestimmungen für die Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung erlassen. Die Verordnung verwies auf das Feldmesserreglement vom 18.10.1883 (Kap. III.3.2) sowie die Anweisung II vom 21.11.1882 (Kap. III.3.3). Die Verordnung regelte in Nr. 5 zudem, dass sämtliche Eigentumsgrenzen vor der Schlussvermessung abzusteinen waren und ein Nachweis zu erbringen war, dass dies geschehen war und dass sich die Vermarkung bei der Übergabe der neuen Besitzstücke an die Grundbesitzer in ordnungsgemäßen Zustand befunden hatte.

Mit Inkrafttreten des neuen Reichsumlegungsrechts am 01.01.1938 (Kap. III.5.2) wurde das bisher geltende Umlegungsrecht der Länder, also auch das lippische Zusammenlegungsgesetz von 1880 aufgehoben.

3.5 Zusammenfassung

Im nordrhein-westfälischen Raum nahm das Land Lippe bezüglich der Feststellung und Vermarkung der Eigentumsgrenzen eine Sonderstellung ein. Während sich im rheinisch-westfälischen Grundsteuerkataster wie auch im gesamten preußischen Kataster eine Vermarkungspflicht aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen nicht durchsetzen konnte, war die lippische Katastrierung geprägt von einer durchgängigen Vermarkung der Grundstücksgrenzen. Die lippischen Vermarkungsgesetze von 1879 und 1890 konnten im Vergleich zu den preußischen Regelungen als sehr fortschrittlich bezeichnet werden: Neben der Vermarkungspflicht wurden Anerkennungsfiktion und ein sehr zweckmäßiges Verfahren zur Grenzregulierung reglementiert; durch den Katastergeometer konnten auch Auflassungserklärungen beurkundet werden. Die lippischen Katasteranweisungen orientierten sich an den preußischen Anweisungen von 1877, gingen aber bezüglich der Vermessungsverhandlungen weit über deren Inhalt hinaus.

Für Zusammenlegungen und Gemeinheitsteilungen erging eine gesonderte technische Verordnung, die auf das lippische Feldmesserreglement und die lippischen Katasteranweisungen Bezug nahm. Da in Lippe das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht galten, fanden sich in den die Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung regelnden Gesetzen nicht so erschöpfende formelle Regelungen zur Aufnahme von Verhandlungen und deren Beurkundung, wie dies im preußischen Rechtsraum der Fall war.

[1] L.V. S. 369.

4. Entwürfe für ein preußisches Vermarkungsgesetz von 1861 bis 1931

4.1 Ausgangslage

Seit Ende des 19. Jahrhunderts sind von unterschiedlichen Seiten immer wieder Forderungen nach einem Vermarkungsgesetz oder Vermessungsgesetz für Preußen erhoben worden. Die Forderungen nach einem einheitlichen Vermarkungsgesetz wurden im Wesentlichen damit begründet, dass die fehlende systematische Vermarkung bei Aufstellung und Fortführung des Grundsteuerkatasters eine Wiederherstellung der Grenzpunkte häufig sehr erschwerte, wenn nicht unmöglich machte.[1] Diese Forderungen mündeten teilweise in konkrete Gesetzesvorschläge. Sie beinhalten auch Fragen zur Grenzfeststellung und sind daher auch hier zu behandeln. Unabhängig davon ist die Frage, ob den Anweisungen der Grundsteuerverwaltung wie zum Beispiel den Ergänzungsvorschriften von 1913 Gesetzeskraft zukam oder nicht (Kap. III.2.2.1). Wenn auch das Grenzfeststellungsverfahren dort vollständig abgebildet war, so fehlten doch gesetzliche Grundlagen für einen Abmarkungszwang und für ein Betretungsrecht.

4.2 Landwirtschaftlicher Verein für die Rheinprovinz (1861)

Soweit ersichtlich wurde die erste Forderung nach einem allgemeinen Vermarkungsgesetz für Preußen im Jahr 1861 durch die Lokalabteilung Bonn des Landwirtschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz unter dem Titel *„Die Katasterkarten“* erhoben.[2] Es wurde kein vollständiger Gesetzentwurf formuliert, sondern lediglich Grundlagen hierfür erarbeitet. Die Lokalabteilung Bonn ersuchte den Zentralvorstand des Landwirtschaftlichen Vereins, beim Königlichen Ministerium den Erlass eines Gesetzes zu beantragen, welches den Katasterkarten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden in Bezug auf die Begrenzung der Grundstücke beilegte. Die Katasterkarten sollten die Beweiskraft öffentlicher Urkunden in Bezug auf die Begrenzung der Grundstücke haben, wenn zur Zeit ihrer Aufnahme die folgenden drei Bedingungen erfüllt waren: 1. Dauerhafte Vermarkung mit Grenzsteinen, 2. Bemaßung der Grenzsteine in Karten, 3. Zuziehung der Eigentümer.

Bemerkenswert war, dass mit diesem Gesetzesvorschlag bereits eine Anerkennungsfiktion für solche Grundstückseigentümer gefordert wurde, die der Vorladung zum Vermessungstermin nicht nachkamen:

> *„Um die Eigenthümer zur Betheiligung bei dem Vermessungswerke zu veranlassen, ist nur erforderlich, dass die rechtlichen Folgen ihres Wegbleibens durch das Gesetz festgestellt und bei der Vorladung ihnen bekannt gemacht werden.“*[3]

Dieses als Kontumazialverfahren (Abwesenheitsverfahren) bezeichnete Vorgehen war so ausgestaltet, dass die Eigentümer einer bestimmten Flur öffentlich aufgerufen werden sollten, an einem bestimmten Tag die Grenzen ihrer Grundstücke anzuzeigen und anzuerkennen, *„widrigenfalls dem Gesetze gemäss angenommen werde, dass sie den vorfindlichen Grenzzustand als richtig anerkännten und derselbe demgemäss in die Karten gezeichnet werde.“*[4]

An die Qualifikation des Vermessungspersonals und die Beweiskraft wurden für die damalige Zeit erhöhte Anforderungen gestellt:

> *„Die Wichtigkeit des Anerkenntnisses und des Contumazialverfahrens macht es notwendig, dass ein rechtsverständiger Beamter mit den öffentlichen Vorladungen der Eigenthümer, der Konstatirung ihres Anerkenntnisses der Grenzen, oder ihres Widerspruchs oder ihres Nichter-*

[1] So zum Beispiel LINDEMANN, *Feldmesser-Reglement*, 1877, S. 544.
[2] Abgedruckt in: RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878, S. 27 ff.
[3] RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878, S. 33.
[4] RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878, S. 33.

> *scheinens im Termine beauftragt werde, damit den darüber aufgenommenen Protokollen gerichtlicher Glaube gegeben werde."*[1]

Damit enthielten die von der Lokalabteilung Bonn des Landwirtschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz formulierten Grundlagen für ein preußisches Vermarkungsgesetz bereits fünfzig Jahre vor den Ergänzungsvorschriften von 1913 (Kap. III.2.2.1) wichtige Komponenten der Grenzfeststellung, vor allem die öffentliche Ladung, die Aufnahme von Protokollen mit äußerer und innerer Beweiskraft (*„gerichtlicher Glaube der Protokolle"*, *„Anerkennung"*) sowie eine entsprechende Qualifikation des protokollführenden *„rechtsverständigen"* Beamten.[2] Das formulierte Kontumazialverfahren darf für die Mitte des 19. Jahrhunderts als äußerst modern und für die Vermessungspraxis als sehr zweckmäßig bezeichnet werden. In Preußen wurde es allerdings – mit Ausnahme der Fortschreibungsinstruktion von 1844 (Kap. III.1.3.3) – nicht kodifiziert, in Nordrhein-Westfalen erst im Jahr 1973 mit der Abmarkungsverordnung als sogenannte Anerkennungsfiktion gesetzlich manifestiert.[3]

4.3 Rheinisch-Westfälischer Geometer-Verein (1878)

Weitere allgemeine Forderungen nach einem Vermarkungsgesetz wurden vom Rheinisch-Westfälischen Geometer-Verein in einer Denkschrift erhoben. Diese Denkschrift wurde am 06.08.1878 auf der 7. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins beraten und angenommen sowie durch dessen Vorstandschaft erweitert[4], indem die von der Lokalabteilung Bonn des Landwirtschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz 1861 formulierten Grundlagen (Kap. III.4.2) vollinhaltlich aufgegriffen und die Denkschrift um diese Grundlagen ergänzt wurde. Der Rheinisch-Westfälische Geometer-Verein stellte in seiner Denkschrift drei sich aus dem Begriff des Eigentumsrechtes ergebende und durch die Gesetzgebung zu erfüllende Forderungen auf: 1. Eindeutigkeit des subjektiven Trägers des Eigentumsrechtes, 2. Eindeutigkeit des Eigentums selbst, 3. Dauernde Erhaltung des Eigentums.[5]

Zur Erfüllung der zweiten Forderung war es zunächst nötig, dass die natürlichen Grenzen der einzelnen Grundstücke im Felde festgestellt sowie sicher und leicht erkennbar bezeichnet wurden.[6] Zum aufzunehmenden Grenzprotokoll wurde Folgendes ausgeführt:

> *„Sowo[h]l bei Feststellung der Gemeinde- als auch der Parzellengrenzen muss ein Grenzprotokoll geführt werden, worin die fehlenden, umgefallenen oder schadhaften Grenzzeichen anzugeben und alle sonstigen Notizen, namentlich in Beziehung auf etwaige Grenzstreitigkeiten oder Veränderungsvorschläge aufzunehmen sind. Bei Feststellung der Gemeindegrenzen ist diesem Protokoll eine Handzeichnung, worin die Lage der Grenzzeichen angegeben ist, beizulegen. Das Protokoll ist von allen Betheiligten zu unterschreiben."*[7]

Gefordert wurde weiterhin, dass die Vermarkung innerhalb eines bestimmten, nicht zu lang zu bemessenen Zeitraums, auch ohne Anerkennung der Eigentümer, rechtskräftig wurde.[8]

Auf die Denkschrift des Rheinisch-Westfälischen Geometer-Vereins wurde in den folgenden Jahren häufig Bezug genommen, da sie die Notwendigkeit einer dauerhaften Vermarkung von Grundstücks-

---

[1] RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878, S. 34.
[2] An anderer Stelle wird sogar von *„richterlichen Beamten"* gesprochen, siehe: RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878, S. 35.
[3] § 6 Abs. 2 AbmarkVO; siehe auch die kriegsbedingten Verfahrensvereinfachungen im RdErl. d. RMdI. v. 30.06.1942 (Kap. III.5.1).
[4] RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878. Ein Bericht über die 7. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins, in der auch die Diskussion um die vorgenannte Denkschrift enthalten ist, ist in der ZfV 1878, S. 401 ff abgedruckt.
[5] RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878, S. 3.
[6] RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878, S. 4.
[7] RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878, S. 14.
[8] RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, *Sicherung des Grundeigenthums,* 1878, S. 17.

grenzen auf einer rechtlichen Grundlage überzeugend und abschließend darstellte, so beispielsweise von SOMBART[1], SPINDLER[2] und JORDAN[3]:

- SOMBART sah die Thematik in der Denkschrift des Rheinisch-Westfälischen Geometer-Vereins als erschöpfend behandelt an.
- SPINDLER[4] forderte ähnlich wie die zuvor genannte Denkschrift die *„Publication der Vermessungsergebnisse durch einen Vermessungsbeamten mittelst directer protocollarischer Verhandlung mit den einzelnen Grundeigenthümern und sonstigen daran interessirten Rechtsinhabern, wobei directe Erklärung auf Anerkennung oder Bezeichnung der Anstände zu veranlassen ist“*. Andererseits wollte er – ohne Angabe näherer Gründe – die *„Passivanerkennung im summarischen Verfahren (Präklusiverkenntniss)“* vermieden wissen. Ähnlich der heutigen Regelung des § 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW, wonach auch Grenzen früherer Vermessungen den Status einer festgestellten Grenze bekommen können (*„als festgestellt gelten“*, Kap. II.3.6.5), waren nach den Vorstellungen SPINDLERS Bedingungen für die Legalisierung, Anerkennung und Approbation früherer Vermessungswerke aufzustellen.[5]
- JORDAN formulierte im fünfundzwanzigsten Jahr des Bestehens des Deutschen Geometer-Vereins Grundsätze einer *„Deutschen Reichs-Geodäsie“* und forderte im Zusammenhang mit der zeitgleichen Schaffung eines einheitlichen Sachenrechtes die Einsetzung einer *„Commission zur Vorberathung eines Vermarkungsgesetzes“*.[6]

4.4 MORITZ (1917)

Bei seiner Kritik an den 1913 ergangenen Ergänzungsvorschriften forderte MORITZ[7] im Jahr 1917 nachdrücklich neben einem Katastergesetz ein Vermarkungsgesetz. Als wesentliche Inhalte wurden ein Vermarkungszwang bei Grundstücksteilungen, bei gerichtlicher Feststellung streitiger Grenzen und bei Neuvermessungen sowie Regelungen über die Vermarkungsart gefordert. Zu jeder Vermarkung sollten die beteiligten Eigentümer geladen, ein Zwang zum Erscheinen sollte nicht manifestiert werden. Nur die von allen beteiligten Eigentümern anerkannten Grenzzeichen sollten als solche im Sinne des zu schaffenden Vermarkungsgesetzes gelten. Nach Auffassung von MORITZ war mit der Anerkennung der Beteiligten der gesetzliche Vermarkungszwang erfüllt, so dass die Gültigkeit der Vermarkung nicht von einer Übernahme der Vermessung in das Kataster und einer eventuell erforderlichen Katasterberichtigung abhängig werden könne. Über jede Vermarkung war eine Verhandlung aufzunehmen, deren Mindestinhalt vorgeschrieben wurde. Zur Verhandlung sollte das Feldbuch und ein Bericht gehören, aus dem der Antrag der Parteien, die benutzten Unterlagen zur Grenzherstellung und die Einzelheiten der Herstellung ersichtlich und etwaige Irrtümer in den Katasterunterlagen nachgewiesen waren.

4.5 HAUSE (1920, 1921)

1919 forderte der Deutsche Geometer-Verein zum wiederholten Male neben der Errichtung eines Reichsvermessungsamtes und der einheitlichen Regelung der Vor- und Ausbildung von Vermessungsingenieuren mit Nachdruck den *„Erlass eines einheitlichen Vermarkungsgesetzes für das Reich zum Schutze des Grundeigentums und der Realberechtigten“*.[8] Infolge dessen wurde von HAUSE 1920

[1] SOMBART, *Denkschrift*, 1879, S. 386.
[2] SPINDLER, *Rechtsschutz durch Vermessungswerke*, 1879, S. 75.
[3] JORDAN, *Deutsche Reichs-Geodäsie*, 1896, S. 6.
[4] SPINDLER, *Rechtsschutz durch Vermessungswerke*, 1879, S. 77.
[5] SPINDLER, *Rechtsschutz durch Vermessungswerke*, 1879, S. 77 f.
[6] JORDAN, *Deutsche Reichs-Geodäsie*, 1896, S. 6.
[7] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 159 f.
[8] LOTZ, *Reichsvermessungsamt*, 1919, S. 473.

„Ein Vermarkungsgesetzentwurf für Preussen“[1] und 1921 der *„Entwurf für ein Reichs-Vermessungsgesetz“*[2] vorgelegt.

Der erste Entwurf – veröffentlicht unter dem Titel *„Vermarkungsgesetz-Entwurf oder Vorschläge zu Bestimmungen über Grenzfestsetzungen für ein Grenzengesetz“* – setzte den Begriff der Feststellung von Grundstücksgrenzen in § 1 voraus:

> *„Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in allen Fällen ordnungsmässiger Feststellung von Grundstücksgrenzen eine Abmarkung vornehmen zu lassen. Die festgestellte Grenze muss derart bestimmt bezw. eingemessen werden, daß sie in die amtlichen Karten übernommen und im Falle künftiger Verdunkelung örtlich wiederherstellt werden kann. Die Grenzdarstellung oder Einmessung und die Urschrift der Grenzanerkennungen oder Erläuterungen sind der zuständigen Behörde einzusenden.“*

Für den Fall verdunkelter oder strittiger Grenzen regelte § 4 des Entwurfs:

> *„Ist eine Grenze verdunkelt oder strittig, so muss sie, wenn nur einer der Anlieger es beantragt, durch einen Sachverständigen Schiedsrichter festgestellt werden. Die festgesetzte Grenze ist rechtskräftig, und zwar für alle Rechtsnachfolger, wenn gegen den Schiedsspruch nicht binnen 3 Wochen Einspruch erhoben wird…“*

Wie aus den §§ 1 und 4 des Entwurfs zu ersehen ist, wurde der Begriff der Feststellung von Grundstücksgrenzen im Sinne von Grenzuntersuchung beziehungsweise Grenzermittlung verwendet; genauere Angaben, wie die Anerkennung ausgestaltet sein sollte, konnte man dem Entwurf von HAUSE nicht entnehmen.

Zu dem Entwurf von HAUSE wurde durch RADTKE[3] und HAMMER[4] umgehend Stellung bezogen.

RADTKE ergänzte den HAUSEschen Entwurf um die Forderung nach nur einmaliger Anerkennung einer Grenze und um eine Legaldefinition einer streitigen Grenze mit einer Erhöhung der Ausschlussfrist von drei Wochen auf zwei Jahre:

> *„Die von allen Beteiligten einmal anerkannte Grenzfeststellung und -Vermarkung ist auch für alle Rechtsnachfolger ohne besondere nochmalige Anerkennung rechtsverbindlich und nur dann anfechtbar, wenn eine tatsächliche Unrichtigkeit oder ein unzulässiger Fehler in der erstmaligen Feststellung und Vermarkung der Grenze nachgewiesen wird...“* [§ 1 Abs. 2]
>
> *„Wird die Vermarkung einer bisher unvermarkten … Grenze nicht von allen Beteiligten als endgültig und richtig anerkannt, so ist in den Vermessungswerken und Karten diejenige Grenze durch eine strich-punktierte Linie… als „streitige“ darzustellen, welche der Landmesser nach seinem sachverständigen Ermessen und unter Verwertung aller etwa zu Gebote stehenden rechtlichen und technischen Unterlagen im Beisein der Parteien als die wahrscheinlichste ermittelt hat. Diese Grenze wird jedoch endgültig und rechtskräftig, wenn die Parteien nicht innerhalb der nächsten 2 Jahre den Rechtsweg bestreiten oder sich über eine andere Grenze gütlich einigen…“* [§ 4]

Das schuldhafte Nichterscheinen der vorgeladenen Beteiligten sollte unter Strafe gestellt werden, ein Kontumazialverfahren wie bei der Denkschrift des Rheinisch-Westfälischen Geometer-Vereins 1878 war nicht vorgesehen.

HAMMER[5] forderte neben allgemeinen Regelungen zum Vermarkungszwang, zur Art der Vermarkung und deren Erhaltung sowie zu den Kosten insbesondere auch, dass der Vermarkung die Feststellung der Eigentumsgrenzen vorausgehen müsse, indem zunächst die Eigentümer der aneinandergrenzen-

[1] HAUSE, *Vermarkungsgesetzentwurf*, 1920, S. 164.
[2] HAUSE, *Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf*, 1921, S. 20.
[3] RADTKE, *Vermarkungsgesetzentwurf*, 1920, S. 267.
[4] HAMMER, *Entwurf eines Vermarkungsgesetzes*, 1920, S. 373.
[5] HAMMER, *Entwurf eines Vermarkungsgesetzes*, 1920, S. 373.

den Grundstücke berufen sind, Lage und Verlauf der gemeinschaftlichen Grenzlinie festzustellen und anzugeben. Der Feststellungsbegriff wurde also hier eher im Sinne von gemeinschaftlicher Festlegung oder Vereinbarung einer Grenze verwendet, der dauernde Wirkung *„durch*

1. *Vermarkung der vereinbarten Grenzlinie in Verbindung mit*
2. *der genauen Vermessung durch einen vereidigten Landmesser und Darstellung und Aufbewahrung der Vermessungsergebnisse in einer amtlichen Urkunde…“*

verliehen wurde. [1]

Aufgrund der Stellungnahmen von RADTKE und HAMMER erweiterte HAUSE seinen Entwurf zu einem *„Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf“*[2]. Grenzfeststellung und Vermarkung werden in diesem Entwurf als Teil des Vermessungsgeschäftes angesehen, so dass das eigentliche (Reichs-)Vermarkungsgesetz um Regelungen zum Betretungsrecht und zur erleichterten Grundbuchfortführung bei Grenzveränderungen zu einem (Reichs-)Vermessungsgesetz erweitert wurde, das in allen Ländern des Deutschen Reiches gelten sollte:

> *„Das Gesetz soll also eine klare Regelung der durch die Vornahme von Vermessungen und damit verbundenen Arbeiten entstehenden Rechtsfragen, insbesondere aller damit verknüpften Einschränkungen in der freien Verfügung über das Grundeigentum, enthalten und bei dieser Regelung die möglichste Erhaltung und die einfachste zuverlässige Wiederherstellung rechtsverbindlicher Eigentumsgrenzen sichern.“*[3]

Bezüglich der Grenzfeststellung wurde im Einzelnen Folgendes – ohne Paragraphierung – geregelt:

- *„Zur Sicherung der Eigentumsgrenzen ist der Vermarkungszwang bei den ordentlichen Grundstücksvermessungen und Grenzfeststellungen überall eingeführt und angeordnet, daß der Vorgang der Vermarkung und die Grenzanerkennungen zu beurkunden sind...“*[4]
- *„Zur Beschleunigung und Verbilligung des Grenzfeststellungsverfahrens ist bestimmt, daß, wenn nicht besondere Umstände im Wege stehen, auch dann die Grenzermittlung zu Ende zu führen und die regelrechte Vermarkung vorzunehmen ist, wenn Beteiligte die Grenzen nicht anerkennen oder wenn die Anlieger oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger ordnungsmäßiger und nachgewiesener Ladung nicht erschienen sind.“*[5]
- *„Die vermarkte Grenze, auch wenn sie von allen Beteiligten anerkannt ist, kann nur dann rechtsverbindlich werden, wenn die betreffenden Unterlagen einschl. Urschrift der Grenzanerkennungen der zuständigen Messungsbehörde vorliegen und von dieser nach Prüfung angenommen sind. Ist letztere Voraussetzung erfüllt, so wird auch eine nicht anerkannte Grenze rechtsverbindlich, wenn binnen 6 Wochen kein Einspruch von einem der Beteiligten erhoben oder wenn innerhalb dreier Monate nach dem Einspruch keine neue Grenzfeststellung erfolgt und der Messungsbehörde mitgeteilt oder keine Klage vor den ordentlichen Gerichten angestrengt worden ist.“*[6]

Der Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf war in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Erstens bedurfte die Rechtsverbindlichkeit einer Grundstücksgrenze der Prüfung der Vermessung und der Übernahme derselben in die Nachweise des Liegenschaftskatasters, zweitens führte das Verfahren immer zu rechtsverbindlichen Grenzen, auch wenn als ultima ratio keine Klage vor Gericht erhoben wurde.

Um diese Zeit herum schien sich auch das für das Kataster zuständige Ministerium der Finanzen mit einem zu regelnden Vermarkungszwang intensiv beschäftigt zu haben. SUCKOW, Ministerialrat im Ministerium der Finanzen, verwies im Jahr 1933 bei einem Treffen des Landesverbandes preußischer Vermessungsingenieure mit Vertretern des Ministeriums darauf, dass *„schon vor 15 Jahren ein Ent-*

[1] HAMMER, *Entwurf eines Vermarkungsgesetzes*, 1920, S. 374.
[2] HAUSE, *Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf*, 1921, S. 20.
[3] HAUSE, *Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf*, 1921, S. 22.
[4] HAUSE, *Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf*, 1921, S. 22.
[5] HAUSE, *Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf*, 1921, S. 23.
[6] HAUSE, *Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf*, 1921, S. 23.

wurf ausgearbeitet worden sei, der Betretungsrechte und Vermarkungszwang regeln sollte und infolge einer Steuerproblematik nicht in Kraft getreten sei".[1]

4.6 PFITZER (1922, 1929)

In den Jahren 1922 und 1929 forderte PFITZER, der spätere Leiter der Gruppe Vermessungswesen im Reichsministerium des Innern, dass aus der bisherigen Vermarkungssitte und -gewohnheit eine Vermarkungspflicht gemacht wurde.[2] Um dem drohenden Verfall der Katasterkarten entgegenzuwirken und sie für ihre allgemeine Zweckbestimmung tauglich zu machen, müssten entsprechende gesetzliche Grundlagen – ein Katastergesetz, ein Bonitierungsgesetz und ein Vermarkungsgesetz – geschaffen werden, wobei für das Vermarkungsgesetz allgemein Folgendes gefordert wurde:

> *„Das Vermarkungsgesetz muß aus der bisher mehr oder weniger freiwillig geübten Vermarkungs**sitte** die Vermarkungs**pflicht** machen, die zur Ausführungen von Vermarkungen zuständigen Behörden und deren Befugnisse bezeichnen und die Beurkundung der Abmarkung in einfacherer Form als bisher möglich machen. Das Gesetz wird dem Staate keine neuen Lasten bringen, es kann im Gegenteil dazu beitragen, das **Messungsgeschäft erheblich zu verbilligen und zu beschleunigen**."*[3]

Konkrete Verfahrensvorschläge wurden von PFITZER nicht benannt, die bestehende Kritik an den infolge des Reichsgerichtsurteils von 1910 entstandenen Regelungen der Ergänzungsvorschriften von 1913 (Kap. III.2.2.1) waren jedoch unüberhörbar.

4.7 Beirat für Vermessungswesen (1923)

Der HAUSEsche Entwurf für ein Reichs-Vermessungsgesetz (Kap. III.4.5) wurde schließlich vom Bund der technischen Angestellten und Beamten dem Beirat für Vermessungswesen[4] vorgelegt und dort eingehend geprüft. Der Ausschuss III des Beirats für Vermessungswesen kam dabei, gestützt auf maßgebliche juristische Gutachten, einstimmig zu dem Ergebnis, dass das Reich nach der Reichsverfassung weder zum Erlass eines Abmarkungsgesetzes noch eines Rahmengesetzes für das Abmarkungswesen zuständig war.[5] Allerdings wurde es als dringend notwendig erachtet, dass das Abmarkungswesen in den Ländern geregelt wurde und denjenigen Ländern, die bisher noch keine Abmarkungsgesetzgebung besaßen, den Erlass eines solchen Gesetzes durch das Reichsministerium des Innern nahegelegt wurde. Der Beirat beschloss daher auf seiner 2. Tagung am 03.04. und 04.04.1923 in Kassel wie folgt:

> *„Die Reichsregierung möge denjenigen Ländern, die bisher noch kein Vermarkungsgesetz haben, den baldigen Erlass eines Gesetzes nahelegen und ihnen folgende Richtlinien für dasjenige, was das Abmarkungsgesetz notwendigerweise enthalten soll, geben.*
>
> 1. *Abmarkungszwang.*
> 2. *Art der Abmarkung.*
> 3. *Instandhaltung der Abmarkung.*
> 4. *Schutz der Grenz- und Vermessungszeichen (einschl. der trigonometrischen Punkte und Nivellementspunkte der Landesaufnahme).*
> 5. *Für die Abmarkung einschließlich der Festsetzung der Grenzen, die der Abmarkung vorauszugehen hat, sind nur Landmesser zuständig.*
> 6. *Ladung der Beteiligten.*

---

[1] BRALL, *Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur*, 2007, S. 47.
[2] PFITZER, *Instruktion vom 12. März 1822*, 1922, S. 172; PFITZER, *Bedeutung und Ausgestaltung des Katasters*, 1929, S. 881.
[3] PFITZER, *Bedeutung und Ausgestaltung des Katasters*, 1929, S. 896.
[4] Der von 1921 bis 1935 bestehende Beirat für Vermessungswesen beriet als zentrale deutsche Vermessungsstelle das Reich in wissenschaftlichen und praktischen Vermessungsangelegenheiten, im Einzelnen: ALBRECHT, *Beirat für das Vermessungswesen*, 1984.
[5] RAU, *Grenzvermarkungen*, 1923, S. 467.

7. *Folgen des Nichterscheinens im Termin.*
8. *Beurkundung der Abmarkung.*
9. *Verpflichtung der Gemeinden, Abmarkungsmaterial vorrätig zu halten und zum Selbstkostenpreis abzugeben.*
10. *Das Recht der Landmesser zum Betreten der Grundstücke bei Grenzfeststellungs- und Abmarkungsarbeiten.*
11. *Kosten der Abmarkung.*
12. *Strafbestimmungen.*
13. *Gültigkeit des Gesetzes auch im Falle des § 919 BGB."*[1]

Auf seiner 6. Tagung vom 29. bis 31.10.1931 in Berlin fasste der Beirat für das Vermessungswesen noch folgenden Beschluss: *„Der Beirat wolle Richtlinien für die nach § 919 Abs. 2 BGB von den Ländern zu erlassenen Vorschriften über die Art der Abmarkung und das Verfahren aufstellen und sie dem Herrn Reichsminister des Innern mit dem Ersuchen zuleiten, sie den Landesregierungen mitzuteilen."*[2]

Der Antrag wurde dem Ausschuss III des Beirates für Landmessung und Abmarkungswesen überwiesen. Soweit ersichtlich ist es zu einer Erarbeitung dieser Richtlinien im Ausschuss III nicht gekommen. Da die 6. Tagung vom 29. bis 31.10.1931 die letzte Tagung des Beirates war und er infolge der geänderten politischen Verhältnisse aufgrund einer auf dem Neuordnungsgesetz von 1934 fußenden Verordnung des Reichsinnenministers vom 08.06.1935[3] aufgelöst worden war[4], konnte das Thema im Beirat nicht mehr beraten werden.[5]

Abschließend muss an dieser Stelle auf einen Aufsatz SUCKOWs aus dem Jahr 1932 eingegangen werden, der zwar keinen Gesetzesentwurf enthält, worin sich aber der Autor – unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Beirats für Vermessungswesen – die Frage stellt, ob nicht *„in der heutigen Zeit schlimmster Finanznot"* zu prüfen ist, ob Geschäftsvereinfachungen bezüglich der Grenzanerkennungen und Grenzverhandlungen möglich sind.[6] Der preußische Finanzminister hatte daher den preußischen Justizminister um Stellungnahme ersucht, ob die Justizverwaltung auf die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens – für die Grenzfeststellung manifestiert in der Anweisung II von 1920 beziehungsweise in der Anweisung VIII von 1881 in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen von 1931 – Wert lege. Die Stellungnahmen der vom Justizministerium befragten Oberlandesgerichtspräsidenten fielen eindeutig aus in der Art, dass auf die Grenzverhandlungen und Grenzanerkennungen, wie sie nach den vorgenannten Vorschriften der Katasterverwaltung aufzunehmen waren, vorwiegend aus Gründen der Rechtssicherheit *„großer Wert"* gelegt wurde.[7] SUCKOW bemerkt daher abschließend: *„Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß der Preuß. Finanzminister das bisherige Verfahren aufgibt."*[8]

5. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung im Dritten Reich von 1934 bis 1945

Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 und auch die vorausgegangene Reichsverfassung von 1871, wie überhaupt die gesamte Entstehungsgeschichte des Vermessungswesens im 19. Jahrhundert gaben keinen Nährboden für zentralistische Regelungen.[9] Gleichwohl waren Bestrebungen von vielen Seiten unverkennbar, die eine organisatorische, inhaltliche und rechtliche Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Vermessungswesens forderten. Sie mündeten 1931 in die *„Vorschläge über Refor-*

[1] ALBRECHT, *Beirat für das Vermessungswesen*, 1984, S. 42 f.
[2] ALBRECHT, *Beirat für das Vermessungswesen*, 1984, S. 102.
[3] *Verordnung über die Auflösung des Beirats für das Vermessungswesen* (RMBl. v. 14.06.1935, Nr. 24).
[4] ALBRECHT, *Beirat für das Vermessungswesen*, 1984, S. 105 f.
[5] Nach KOHLSCHÜTTER, *Zum zehnjährigen Bestehen des Beirats*, 1931, S. 228, sollen die Richtlinien auch tatsächlich aufgestellt worden sein. Eine Veröffentlichung dieser Richtlinien ist soweit ersichtlich nicht erfolgt.
[6] SUCKOW, *Grenzanerkennungen und Grenzverhandlungen*, 1932, S. 160.
[7] Einige Stellungnahmen sind abgedruckt in: SUCKOW, *Grenzanerkennungen und Grenzverhandlungen*, 1932, S. 161 f.
[8] SUCKOW, *Grenzanerkennungen und Grenzverhandlungen*, 1932, S. 162.
[9] SATZINGER, *Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens*, 1984, S. 344.

men in der Organisation des Vermessungswesen" des Reichssparkommissars[1], worin neben anderen Organisationsvorschlägen unter anderem auch die Verbehördlichung des Urkundsvermessungswesens gefordert wurde.

Mit der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Reichsregierung vollzog sich ab 1933 die Umgestaltung zu einem zentralistisch aufgebauten Einheitsstaat. Auf der Grundlage der Diktaturermächtigung durch das Ermächtigungsgesetz[2] und das Neuaufbaugesetz[3] wurden Reichsgesetze nunmehr von der Reichsregierung als exekutiver Gewalt und nicht mehr von der Legislative erlassen.

5.1 Reichsvermessungsrecht

1934 erließ der Reichsminister des Innern das *Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens*[4]. Zum ersten Mal wurde das Vermessungswesen reichsgesetzlich geregelt. Das Gesetz ermächtigte in nur fünf Paragraphen den Reichsminister des Innern zur Vereinheitlichung des Vermessungswesens.[5] Aufgrund der bestehenden inhaltlichen und organisatorischen Mängel des Vermessungswesens war das Gesetz dazu bestimmt, die Vermessungsreform auf der ganzen Linie in Gang zu bringen und die deutsche Vermessungsarbeit inhaltlich als geschlossenes Ganzes aufzubauen.[6] Als Rahmengesetz beschränkte es sich darauf, dem Reichsminister des Innern Verordnungsermächtigungen auszusprechen.[7]

So sind auf der Grundlage des Neuordnungsgesetzes zahlreiche Verordnungen und Runderlasse des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern ergangen[8], das Verfahren der Grenzfeststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen wurde hierdurch nicht berührt. Nach der *Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 01.10.1944*[9] blieben vielmehr die bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften bis auf Weiteres maßgebend (§ 2). Dies betraf auch die Grenzverhandlung, zu deren Beibehaltung TIMM bereits 1941 Folgendes ausführte:

> *„Auch an der Grenzverhandlung, die besonders in Norddeutschland bei dem Bestreben, eine auch formell einwandfreie Urkundsform zu erreichen, im Laufe der Jahre eine gewisse Überspitzung erfahren hat und im Interesse einer Verkürzung des örtlichen Arbeitszeitaufwandes für eine Vereinfachung das dankbarste Objekt abgeben würde, wird vorläufig nichts geändert."*[10]

Aufgrund § 4 des Neuordnungsgesetzes war der Reichsminister des Innern ermächtigt, eine Reichsvermessungsordnung zu erlassen, in der unter anderem auch die Abmarkung der Grundstücke geregelt werden sollte:

> *„Der Reichsminister des Innern erläßt die Reichsvermessungsordnung. In ihr werden geregelt insbesondere die Landesvermessung (Triangulation, Nivellement, Topographie und amtliche Kar-*

---

[1] Der Reichssparkommissar war als Generalsachverständiger der zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzten Länderkonferenz beauftragt worden, einen Überblick über das Vermessungswesen im Reich und in den Ländern aufzustellen. In wesentlich erweiterter Form wurden die Erhebungen des Reichssparkommissars von SUCKOW und ELLERHORST veröffentlicht (SUCKOW/ELLERHORST, *Überblick über das deutsche Vermessungswesen*, 1932).

[2] *Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.03.1933* (RGBl. I S. 141).

[3] *Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30.01.1934* (RGBl. I S. 75).

[4] *Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 03.07.1934* (RGBl. I S. 534).

[5] *„Das Vermessungswesen ist Reichsangelegenheit. Es wird vom Reichsminister des Innern geleitet."* [§ 1]

[6] *Begründung zum Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 03.07.1934* (Reichsanzeiger Nr. 155 vom 06.07.1934).

[7] Siehe auch: *Begründung zum Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 03.07.1934 (*Reichsanzeiger Nr. 155 vom 06.07.1934): *„Im Interesse der Beschleunigung wird die eigentliche Reformarbeit weitgehend auf dem Verordnungsweg geleistet werden; man wird dann Erfahrungen sammeln und nach einer gewissen Zeit die Vielheit der Bestimmungen in einem einheitlichen „Reichsgesetz über das deutsche Vermessungswesen" vereinigen können."*

[8] Eine Übersicht findet sich in SCHEEL/MOHR, *Entwicklung der deutschen Landesvermessung*, 1978, S. 64 ff sowie in WITTSTOCK, *Rechts- und Verwaltungsvorschriften*, 2001.

[9] RGBl. I S. 274.

[10] TIMM, *Fortführung*, 1941, S. 87.

tenherstellung), die für die Aufstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Arbeiten, die Abmarkung der Grundstücke, die einheitliche Zusammenfassung und Nutzbarmachung aller Messungen sowie das Gebührenwesen."

In einem Runderlass vom 06.07.1938[1] kündigte der Reichsminister des Innern im Zusammenhang mit der Instandhaltung der innerdeutschen Landesgrenzen an, dass auf der Grundlage des Neuordnungsgesetzes von 1934 demnächst die Abmarkung der Eigentumsgrenzen geregelt würde. Von dieser Ermächtigung hat der Reichsminister des Innern dann im Zuge der weiteren politischen Entwicklung jedoch keinen Gebrauch mehr gemacht. Eine reichseinheitliche Regelung der Abmarkung fand nicht statt.

Aus Anlass der Übernahme der aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes[2] festgestellten Schätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster wurde ein neues Katasterwerk, das sogenannte Reichskataster[3], nach den Bodenschätzungsübernahmeerlassen[4] aufgestellt. Dieses Reichskataster war dauernd bei der Gegenwart zu erhalten, wozu der Reichsfortführungserlass von 1940[5] allgemeine Bestimmungen enthielt. Im Abschnitt III.D (Besondere Vorschriften über die Fortführungsunterlagen, Vermessungsschriften) wurden unter Nr. 46 nunmehr reichseinheitliche Regelungen für die Grenzverhandlung getroffen, die im Wesentlichen mit der Anweisung II von 1920 übereinstimmten. Nach Nr. 46 Abs. 1 war eine Grenzverhandlung[6] stets aufzunehmen, wenn Eigentumsgrenzen festgestellt wurden, oder wenn nach § 2 Abs. 3 GBO die Vorlage einer beglaubigten Karte verlangt wurde. Die Grenzverhandlung sollte den an eine öffentliche Urkunde zu stellenden Anforderungen genügen und Folgendes enthalten: Datum, Ort, Benennung der Beteiligten, Verlesen, Genehmigen, Unterschreiben, Unterschrift des Verhandlungsführers (Nr. 46 Abs. 2). Die Verhandlung sollte möglichst kurz gefasst, jedoch klar sein; Anträge und Grenzanerkennungen waren in der Form einer Erklärung abzufassen (Nr. 46 Abs. 3). Die Begriffe Zeichenfehler und Aufnahmefehler traten an die Stelle der Widersprüche zwischen Katasterkarte und deren Unterlagen beziehungsweise an die Stelle des Irrtums in der Grenzdarstellung der Katasterkarte.

Bedingt durch den Reichsfortführungserlass von 1940 mussten auch die entsprechenden preußischen Katasterbestimmungen angepasst werden. In Anlehnung an den Reichsfortführungserlass wurde mit Datum vom 01.11.1941 der preußische Fortführungserlass[7] herausgegeben. Er galt für die (überwiegende Anzahl der) Gemeinden, in denen das Reichskataster noch nicht aufgestellt war, aber entsprechend vorbereitet werden sollte. Regelungen bezüglich der Grenzfeststellung wurden nicht aufgenommen. Die Anweisung II von 1920[8] wurde mit Runderlass vom 15.11.1941[9] – ebenfalls unter Berücksichtigung der Regelungen des Reichsfortführungserlasses von 1940 – geändert. Die Bestimmung aus Nr. 46 Abs. 1 des Reichsfortführungserlasses von 1940, wonach eine Grenzverhandlung stets aufzunehmen war, wenn Eigentumsgrenzen festgestellt wurden, oder wenn nach § 2 Abs. 3

[1] *Instandhaltung der innerdeutschen Landesgrenzen,* RdErl. d. RMdI. v. 06.07.1938 (VI a 706/38 - 6530, RuPrMBliV. S. 1139).
[2] *Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) vom 16.10.1934* (RGBl. I S. 1050).
[3] Siehe im Einzelnen: RÖSCH/KURANDT, *Bodenschätzung und Liegenschaftskataster*, 1968.
[4] *Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster (BodSchätzÜbernErl.),* RdErl. d. RMdI. v. 23.09.1936 (VI A 13352/6833) und *Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster (BodSchätzÜbernErl. Teil II),* RdErl. d. RMdI. v. 22.02.1938 (VI a 4074/38 - 6833).
[5] *Fortführung des Reichskatasters,* RdErl. d. RMdI. v. 30.09.1940 (VI a 9026/40 - 6835).
[6] Die Bezeichnung Grenzverhandlung wurde ebenfalls reichseinheitlich eingeführt, sie trat an die Stelle von Messungsverhandlung oder Abmarkungsprotokoll.
[7] *Fortführung des Liegenschaftskatasters,* RdErl. d. FM. v. 01.11.1941 (K V 2. 500 II, FMBl. S. 323).
[8] Die Anweisung II von 1920 war zuvor mit RdErl. d. FM. v. 09.03.1939 (K V 2. 210) unter dem Titel *(II.) Anweisung vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen in der Fassung vom 01.03.1939* neu bekannt gemacht worden. Mit RdErl. d. FM. v. 14.04.1939 (K V 2. 310) waren – in Anlehnung an die Bestimmungen der Ergänzungsbestimmungen von 1931 (Kap. III.2.2.3) – vereinfachende Regelungen für die Verwendung der Messungszahlen der Urmessungen bei der Feststellung der Grenzen gegeben worden. Anstelle der Übertragung der Urmessungszahlen zum Zwecke der Feststellung der Grenzen genügte es im Allgemeinen, nur die nach der Katasterkarte graphisch ermittelten Maße der Feststellung zugrunde zu legen.
[9] *Abänderungen der Katasteranweisung II,* RdErl. d. FM. v. 15.11.1941 (K V 2. 501, FMBl. S. 360).

GBO die Vorlage einer beglaubigten Karte verlangt wurde, wurde inhaltsgleich in die Nr. 109 der Anweisung II übernommen.

Mit einem Runderlass vom 30.06.1942[1] wurden kriegsbedingte Verfahrensvereinfachungen getroffen, die stark von den Bestimmungen der Anweisung II abwichen. Die wesentlichen Regelungen im Abschnitt III (Ausführung von Vermessungen) des vorgenannten Runderlasses lauteten:

„…

(3) Bei der Abmarkung ist davon auszugehen, daß das Vorhandensein einer sichtbaren Grenze sowohl im Interesse der öffentlichen Ordnung als auch des Eigentümers wichtiger ist als die Formfrage, ob die Beteiligten bei der Errichtung der Grenzzeichen zusammengewirkt haben. Kein Grundbesitzer darf durch Teilnahme an einem Grenztermin von seiner beruflichen Arbeit abgehalten werden. Das Abmarkungsverfahren ist daher nach den folgenden Richtlinien weitest gehend zu vereinfachen…

(4) Grenznachbarn sind nur vorzuladen, wenn ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich ist, z.B. wenn die Grenzen streitig sind, oder wenn bekannt ist, daß der örtliche Besitzstand vom Katasternachweis abweicht. In der Regel sind also nur der alte Eigentümer und der Erwerber des neuen Teilstücks vorzuladen… Von der in ihrer Abwesenheit erfolgten Abmarkung sind die Grenznachbarn schriftlich zu benachrichtigen. Erheben sie keine Einwendungen, so ist dies als stillschweigende Zustimmung aufzufassen. Sind die Beteiligten mit der Abmarkung nicht einverstanden und ist eine Belehrung (Kostenfrage, Hinweis auf § 919 BGB.) erfolglos geblieben, so sind die Grenzzeichen durch den Antragsteller wieder entfernen zu lassen.

(5) Die Grenzverhandlung ist in bündiger Kürze unter Beschränkung auf das unbedingt Notwendige abzufassen. Stimmen die alten Grenzen mit dem bisherigen Katasternachweis überein, so kann auf eine topographische Beschreibung der Grenzen verzichtet werden. In diesem Fall genügt ein Vermerk des Inhalts, daß die alten Grenzen in Übereinstimmung mit dem bisherigen Katasternachweis vorgefunden wurden...“

5.2 Reichsumlegungsrecht

Die Zentralisierung aller Zweige staatlicher Verwaltung erstreckte sich naturgemäß auch auf das bisher den Ländern vorbehaltene Umlegungsrecht. Bevor im Jahr 1936 beziehungsweise 1937 das neue Umlegungsgesetz und die Reichsumlegungsordnung erlassen wurden, ergingen zuvor im Jahr 1935 zwei Gesetze, die hier von Interesse sind.

Nach § 19 des Gesetzes über Landeskulturbehörden von 1919 (Kap. III.2.3.2) hatte der Vorsteher des Kulturamts mit den sogenannten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, die in einem Umlegungsverfahren von allen Beteiligten zu wählen waren, die wichtigeren gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu erörtern. Durch das *Gesetz über die Rechtstellung der Gesamtheit der Umlegungsbeteiligten vom 22.07.1935*[2] wurde dies dahingehend erweitert, dass die gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nunmehr die Gesamtheit der Umlegungsbeteiligten vertraten und Verträge abschließen durften, die der Zustimmung des Kulturamtsvorstehers bedurften (§§ 2, 3). Für die Frage, was zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu zählen war, war der Begriff *„gemeinsames Interesse“* aus § 82 der Verordnung vom 20.06.1817 (Kap. III.1.4.2.1) zugrunde zu legen.[3] Danach konnten auch die Grenzfeststellung und -anerkennung der Umfangsgrenze des Verfahrensgebietes zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gerechnet werden; die Befugnis der gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Abschluss von Grenzfeststellungsverträgen musste dann aber wiederum nach den Vorschriften der Verordnung vom 20.06.1817 (§ 75) und der konkreten Bevollmächtigung beurteilt werden.[4]

---

[1] *Vereinfachung der Verwaltung, hier: Vermessungen während des Krieges,* RdErl. d. RMdI. v. 30.06.1942 (VI a 8433 II/42 - 6800, RuPrMBliV. S. 1417).

[2] PrGS. S. 99.

[3] KETTER, *Grenzverhandlung im Umlegungsverfahren*, 1941, S. 46.

[4] KETTER, *Grenzverhandlung im Umlegungsverfahren*, 1941, S. 45 f.

Am 03.12.1935 erging das *Gesetz zur Beschleunigung der Umlegung*[1]. An die Stelle des bisherigen Rezesses trat der Auseinandersetzungsplan (§ 6). Die Vorschriften, die sich auf den Rezess bezogen, galten sinngemäß für den Auseinandersetzungsplan und dessen Änderung; eine Bestätigung fand nicht statt (§ 6). Der Auseinandersetzungsplan fasste damit sämtliche Ergebnisse des Umlegungsverfahrens – einschließlich der festgestellten Grenzen – zusammen. Auf den Rezess verzichtete man ganz, für die tatsächliche beziehungsweise für die rechtliche Ausführung des Auseinandersetzungsplanes wurden neue Möglichkeiten der Besitzeinweisung und der Ausführungsanordnung geschaffen.[2]

Um schließlich das Umlegungsrecht im Reichsgebiet zu vereinheitlichen und der autoritären Staatsführung anzupassen, wurde das *Umlegungsgesetz vom 26.06.1936*[3] erlassen.[4] Aufgrund dieses Gesetzes erging am 16.06.1937 die *Reichsumlegungsordnung*[5] als einheitliches Bodenordnungsrecht für den ländlichen Raum des gesamten Reiches. Ergänzt wurde die Reichsumlegungsordnung durch die *Erste Verordnung zur Reichsumlegungsverordnung vom 27.04.1938* und die *Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsverordnung vom 14.02.1940*.[6] Regelungen zur Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze oder der Plangrenzen fanden sich weder um Umlegungsgesetz noch in der Reichsumlegungsordnung noch in den ergänzenden Verordnungen. Erst in einem Referentenentwurf einer dritten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung, die gegen Kriegsende im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorlag, ist erstmals eine Vorschrift konzipiert worden, die inhaltlich dem heutigen § 56 des Flurbereinigungsgesetzes entspricht (Kap. III.6.4.1).[7]

Durch die Reichsumlegungsordnung von 1937 wurde der Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen (§ 17), die die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen hatte (§ 19). Der Umfang der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wurde begrenzt, so dass die durch ihren Vorstand vertretene Teilnehmergemeinschaft nunmehr keine Grenzanerkennungsverträge mit den Eigentümern der an das Umlegungsgebiet außen anstoßenden Grundstücke abschließen konnte.[8]

Die Eigentümer der an das Umlegungsgebiet außen anstoßenden Grundstücke wurden am Umlegungsverfahren nicht beteiligt, sie waren insbesondere keine Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 der Reichsumlegungsordnung. Da der Umlegungsplan ihnen gegenüber die Eigentumsgrenzen rechtsverbindlich festlegte, sollte diesen Eigentümern bei der Feststellung der Umfangsgrenze Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben werden.[9]

Die Ergebnisse des Umlegungsverfahrens wurden im Umlegungsplan zusammengefasst (§ 61 Abs. 1), die neue Feldeinteilung sollte den Beteiligten auf Antrag örtlich erläutert werden (§ 62 Abs. 1). Nach Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsplans traten die rechtlichen Wirkungen (Surrogationsprinzip, § 68 Nr. 1) mit dem in der Ausführungsanordnung festzusetzenden Tag ein (§ 65 Abs. 3). Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters diente der Umlegungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung (§ 86).

Zur Reichsumlegungsordnung ergingen in den Jahren 1938 bis 1942 zahlreiche Verwaltungsanordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz betreffend Umlegungsverfahren.[10] Mit Runderlass vom 02.01.1939[1] wurde ein einheitliches Muster 7

[1] PrGS. S. 143.
[2] WEIß, *Entwicklung der ländlichen Bodenordnung*, 1982, S. 45.
[3] RGBl. I S. 518.
[4] BERKENBUSCH, *Rechtsgeschichte der Flurbereinigung*, 1972, S. 157; LINKE, *Harmonisierung der Grundstücksneuordnungsinstrumentarien*, 1996, S. 85.
[5] RGBl. I S. 629.
[6] RGBl. I S. 425, RGBl. I S. 366.
[7] WEIß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 58, S. 301, S. 456.
[8] KETTER, *Grenzverhandlung im Umlegungsverfahren*, 1941, S. 47.
[9] HILLEBRANDT/ENGELS, *Reichsumlegungsordnung*, 1938, S. 131.
[10] Eine Übersicht findet sich bei WEIß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 514 f.

für den textlichen Teil des Umlegungsplanes veröffentlicht. Nach § 9 Abs. 4 dieses Musters waren für die Lage und Begrenzung der Grundstücke die im Umlegungsverfahren errichteten oder beibehaltenen Grenzzeichen sowie die Zuteilungskarte und ihre Unterlagen maßgebend. Die häufig diskutierte Frage[2], welcher Grenznachweis – Plan oder örtlicher Grenzverlauf – mit Rechtskraft des Umlegungsplanes maßgebend wurde, wurde damit nicht beantwortet.

Mit der *Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 02.12.1940*[3] wurde in den sogenannten Neuordnungsgebieten, zu denen neben der Saarpfalz und dem Land Baden auch die preußische Rheinprovinz gehörte, die ursprünglich allein für agrarische Zwecke vorgesehene Reichsumlegungsordnung von 1937 (Kap. III.5.2) auch für die städtebauliche Bodenordnung für anwendbar erklärt. Dieses Bodenordnungsrecht wurde nach dem Krieg auch auf Westfalen ausgedehnt und stellte in Nordrhein-Westfalen bis zum Inkrafttreten des Aufbaugesetzes (Kap. III.6.4.2) die städtebauliche Rechtsgrundlage dar.[4]

5.3 Zusammenfassung

Die nationalsozialistische Diktatur beabsichtigte, den bisher in der Zuständigkeit der Länder stehenden Rechtsbereich des Vermessungswesens reichsgesetzlich zu regeln. Dies gelang aufgrund der Kriegsentwicklung nur in Ansätzen. Von den Ermächtigungsgrundlagen im Neuordnungsgesetz von 1934 wurde bezüglich der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen kein Gebrauch gemacht, eine reichseinheitliche Regelung erfolgte nicht. Vereinzelte Bestimmungen über die Form von Grenzverhandlungen, die mit den preußischen Regelungen weitestgehend übereinstimmten, wurden in den Reichsfortführungserlass von 1940 aufgenommen. Die kriegsbedingten Verfahrensvereinfachungen im Runderlass vom 30.06.1942 sind ein erschütterndes Mahnmal für die Umgehung rechtsstaatlicher Ordnung und die Regelung materiellen Rechts auf dem Erlassweg.

Das Reichsumlegungsrecht wurde ebenfalls vereinheitlicht und der autoritären Staatsführung angepasst. Dies bedeutete jedoch für die Regelungen bezüglich der Grenzfeststellung in Umlegungsverfahren keine grundlegenden Änderungen gegenüber den vorherigen Verfahrensbestimmungen.

6. Zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen ab 1945

6.1 Ausgangssituation

Nach 1945 ging jede staatliche Verwaltungstätigkeit zunächst von den Besatzungsmächten aus. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46[5] war der Preußische Staat aufgelöst worden. Bis zum Erlass des Grundgesetzes war ein gewisses Vakuum auf dem Gebiet des Vermessungswesens vorhanden.[6] Anfragen der teilweise intakten Vermessungsverwaltungen zur Klärung der bestehenden Unsicherheiten bei den Militärregierungen führten zu einem Bescheid der alliierten Kontrollkommission, die am 21.02.1948 – gestützt auf eingeforderte deutsche Gutachten – festgestellt hatte, dass das Vermessungswesen keine gemäß Kontrollratsverordnung Nr. 57 vorbehaltene Angelegenheit sei, sondern in der Zuständigkeit eines jeden Landes bei den Länderregierungen liege.[7]

---

[1] *Einheitliche Nachweise im Umlegungsverfahren. Muster zum Umlegungsplan*, RdErl. d. RMfEuL. v. 02.01.1939 (VI/14-14 761, LwRMBl. S. 12).
[2] Siehe im Einzelnen: KRIEGEL, *Vermessungsfehler*, 1969, S. 8 f.
[3] RGBl. I S. 1575.
[4] LINKE, *Harmonisierung der Grundstücksneuordnungsinstrumentarien*, 1996, S. 125.
[5] *Gesetz Nr. 46 des Kontrollrats vom 25.02.1947, Auflösung des Staates Preußen* (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262).
[6] NITTINGER, *Retrospektive über die Gesetzgebung*, 1981, S. 13.
[7] SATZINGER, *Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens*, 1984, S. 347; BRÜCKNER, *Zur verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Vermessungswesens*, 1994, S. 64.

In den ersten Nachkriegsjahren kam es vor allem darauf an, im Vermessungswesen die Aufgaben zu erledigen, die für den Wiederaufbau verlangt wurden.[1] Da die Ortsinstanzen in der Regel im Stande waren, die an den Vermessungsbereich gestellten Aufgaben zu erfüllen, wurden in Nordrhein-Westfalen bereits knapp drei Jahre nach Kriegsende mit dem *Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30.04.1948*[2] die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, auf der Ebene der Kreisstufe eine Einheitsverwaltung herzustellen.[3] Die Katasterämter, Gesundheitsämter, Veterinärämter, Besatzungsämter, Regierungskassen, Ernährungsämter und Straßenverkehrsämter wurden als bisherige staatliche Sonderbehörden den Verwaltungen der Kreise (Stadt- und Landkreise) eingegliedert und als Auftragsangelegenheiten[4] der Fachaufsicht des Landes untergeordnet (Kommunalisierung).

Gemäß § 11 des *Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 05.11.1948*[5] blieben die im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften bis auf Weiteres in Kraft; dies galt bezüglich des Grenzfeststellungsverfahrens insbesondere für das *Gesetz vom 27.02.1890, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend*[6] und die *Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 27.02.1890, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend vom 17.07.1890*[7] (Kap. III.3.3).

Am 24.05.1949 trat das Grundgesetz in Kraft. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Vermessungswesen als Ganzes und auch partiell für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster blieb bestehen, ergab sich aber fortan aus der formellen Zuweisung durch das Grundgesetz (Art. 70 Abs. 1 GG; Kap. II.1). Das Grundgesetz folgte damit wieder der Weimarer Verfassung.

6.2 Regelungen auf der Grundlage des Neuordnungsgesetzes

6.2.1 Das Neuordnungsgesetz als Ermächtigungsgrundlage

Gemäß Art. 123 Abs. 1 GG gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes[8] unterscheidet Art. 123 Abs. 1 GG nicht, aus welcher Quelle und aus welcher Zeit das Recht stammt, dessen Fortgeltung in Frage steht; vor allem enthält es keine besondere Vorschrift über die Fortgeltung des Gesetzes- und Verordnungsrechtes aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. Bezüglich des Neuordnungsgesetzes von 1934 ist in diesem Zusammenhang überwiegend die Auffassung vertreten worden, dass es dem Grundgesetz nicht widerspricht[9] und demnach aufgrund der Länderzuständigkeit für das Vermessungswesen als Landesrecht weitergilt. Gleichwohl muss aus heutiger Sicht kritisch festgehalten werden, dass das Neuordnungsgesetz auf einer wesentlichen Grundlage der nationalsozialistischen Diktatur – dem Ermächtigungsgesetz von 1933 – fusst und somit das (Vermessungs-)Recht eines totalitären Regimes darstellt. Gemäß Art. 129 Abs. 1 GG sind auch die entsprechenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Länder übergegangen, auch wenn die Ermächtigungen im Neuordnungsgesetz von 1934 gerade

[1] NITTINGER, *Retrospektive über die Gesetzgebung*, 1981, S. 13.
[2] GV. NRW. S. 180.
[3] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. II-141, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen*, Begründung, S. 14; WIRTHS, *Organisation der Kataster- und Vermessungsämter*, 1954, S. 389. Das vorgenannte Gesetz war ein reines Organisationsgesetz und regelte im Wesentlichen die durch die Eingliederung der bisherigen Sonderbehörden bedingte Personal- und Vermögensübernahme sowie die durch die Kreise zu tragenden Kosten und die Aufsicht. Vermessungsrechtliche Bestimmungen fanden sich hier nicht.
[4] Siehe im Einzelnen: STAAB, *Kommunalisierung der Katasterämter*, 1957, S. 70.
[5] SGV. NRW. 101.
[6] L.V. S. 279, Berichtigung S. 299.
[7] L.V. S. 299.
[8] BVerfG, Urteil vom 10.05.1957, BVerfGE 6, S. 389 (zitiert nach HEUBES, *Ermächtigung*, 1971, S. 71 f).
[9] KRIEGEL/BÖHM, *Das öffentliche Vermessungs- und Landkartenwesen*, 1961, S. 24.

nicht der Form des Art. 80 Abs. 1 GG (*„Inhalt, Ausmaß, Zweck“*) entsprachen.[1] Die Frage, ob eine frühere Ermächtigung erloschen ist, beurteilt sich dabei ausschließlich nach Art. 129 Abs. 3 GG.[2]

Daher sind in Nordrhein-Westfalen zunächst die wesentlichen vermessungstechnischen Bestimmungen sowie auch zum Beispiel die *Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen vom 06.11.1951*[3] auf der Ermächtigungsgrundlage des Neuordnungsgesetzes von 1934 ergangen.[4]

Ähnlich wie bei den auf der Grundlage des Grundsteuergesetzes von 1839 ergangenen Anweisungen gab es unterschiedliche Ansichten darüber, ob den auf der Grundlage des Neuordnungsgesetzes ergangenen Anweisungen Rechtskraft zukommt oder nicht. Das Landesverwaltungsgericht Münster hat seinerzeit die Auffassung vertreten, dass die Fortführungsanweisung II die einzige Regelung über das Verfahren und die einschlägigen Voraussetzungen bei den Fortführungsvermessungen darstellte und wegen des normativen Charakters eine Bedeutung hatte, die auch für die gerichtliche Praxis über die übliche Rechtswirkung von ministeriellen Erlassen erheblich hinausging.[5] Im Gegensatz dazu wurde vom Innenministerium die Auffassung vertreten, dass die Fortführungsanweisung II als bloße Verwaltungsvorschrift keine Außenwirkung hatte.[6]

6.2.2 Fortführungsanweisung II von 1955

Um in den Nachkriegsjahren arbeitsfähig zu bleiben, wurden die bisherigen preußischen Katasteranweisungen weitestgehend beibehalten. Erforderliche Neuregelungen wurden durch ergänzende Vorschriften in der Form von Runderlassen getroffen.[7]

Die für die Grenzfeststellung maßgebenden Bestimmungen – die Anweisung II von 1920/1939 und der Fortführungserlass von 1940 – blieben weiterhin in Kraft. Mit dem Runderlass vom 15.12.1951[8] traf der Innenminister erste ergänzende und verfahrensvereinfachende Regelungen:

- Grenzverhandlungen sollten möglichst kurz gefasst, jedoch klar sein. Auf eine textliche Beschreibung der Grenzen wurde von nun an verzichtet und anstelle dessen die Skizze zur Grenzverhandlung entsprechend ausgestaltet.[9]
- Es wurde den Grenznachbarn nunmehr in der Ladung eröffnet, bei Ihrem Nichterscheinen werde angenommen, dass sie – falls die vorgefundenen Grundstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmen – diese Grenze anerkennen und mit der Errichtung oder Einrü-

[1] Siehe im Einzelnen: NITTINGER, *Fragen zur Organisation und Gesetzgebung*, 1955, S. 278.
[2] BVerfG, Beschluss vom 10.06.1953, BVerfGE 2, S. 307 (zitiert nach HEUBES, *Ermächtigung*, 1971, S. 73). Siehe auch: REIST, *Bereinigung des Vermessungsrechts*, 1962, S. 152.
[3] GV. NW. S. 143.
[4] Die *Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1955 (Fortführungsanweisung II)*, RdErl. d. IM. v. 01.07.1955 (I D 2/23 - 81.10) sowie die *Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen Teil 1 vom 01.12.1958 (Vermessungspunktanweisung I)*, RdErl. d. IM. v. 01.12.1958 (I D 2/23 - 42.12) enthielten folgende Präambel: *„Aufgrund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird … folgende Anweisung erlassen: …“*
[5] Landesverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 25.10.1957, 8 K 853/55; das Urteil ist besprochen und teilweise abgedruckt in: HATSCHER, *Berichtigung des Katasternachweises*, 1959, S. 122. Zur einschlägigen Rechtsprechung siehe: HEUBES, *Ermächtigung*, 1971, S. 21 ff.
[6] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 79. Dieser Meinung ist zuzustimmen, zumal die Fortführungsanweisung II von 1955 durch einen im Ministerialblatt veröffentlichten RdErl. d. MLWöA. v. 01.07.1964 (Z C 2 - 8110, MBl. NW. S. 1125) geändert worden ist. Im Gegensatz dazu stellte die *Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen vom 06.11.1951* eine echte Rechtsverordnung dar, sie wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GV. NW. S. 143).
[7] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 208.
[8] *Vereinfachung von Vermessungsarbeiten, hier: Fortführungsvermessungen,* RdErl. d. IM. v. 15.12.1951 (I - 23 - 80 Nr. 1940/51, MBl. NW. 1952, S. 1). Siehe auch: AHRENS, *Verwendung der Urmaße*, 1953, S. 90.
[9] *Vereinfachung von Vermessungsarbeiten, hier: Fortführungsvermessungen,* RdErl. d. IM. v. 15.12.1951 (I - 23 - 80 Nr. 1940/51, MBl. NW. 1952, S. 1), dort lit. a.

> ckung neuer Grenzzeichen einverstanden sind (Anerkennungsfiktion nur bei Übereinstimmung von örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis). Mit dieser Regelung sollten die Vermessungsbeamten von der Verpflichtung entbunden werden, wegen Einholung der Grenzanerkennung *„hinter den Grenznachbarn herzulaufen“*.[1] Für den Fall eines Irrtums in der Katasterkarte oder mit rechtlicher Wirkung veränderter Eigentumsgrenzen war nach wie vor eine förmliche Anerkennung der festgestellten Grenzen im Grenztermin oder nachträglich nötig.[2]

In der Vorladung zum Grenztermin wurde als Rechtsgrundlage auf § 919 BGB und Abschnitt III der Fortführungsanweisung II von 1920 Bezug genommen.[3]

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurde am 01.07.1955 die *Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsanweisung II)*[4] auf der Grundlage der §§ 4, 5 des Neuordnungsgesetzes von 1934 und Art 129. Abs. 2 GG erlassen (Kap. III.6.2.1). Damit traten die Anweisung II von 1920/1939 und die Vorschriften in den Abschnitten II und IIID des Fortführungserlasses von 1940 in Nordrhein-Westfalen außer Kraft; die Tradition der preußischen Anweisung II mit ihren in den Jahren 1865, 1877, 1896, 1913 und 1920/1939 erschienenen Ausgaben wurde damit fortgesetzt.[5]

Zunächst wurde in Anlehnung an die Ergebnisse des Arbeitskreises Kataster der ADV eine einheitliche Terminologie eingeführt:[6]

Bezeichnung nach FortfAnw. II 1955	*bisherige Bezeichnung*
Feststellung der Grenzen	Feststellung der Grenzen Feststellung der rechtmäßigen Grenzen Grenzfeststellung Grenzfestsetzung
Untersuchung und Herstellung der Grenzen	Grenzuntersuchung und Grenzherstellung
Grenzfeststellungen	Grenzfeststellungen Grenzherstellung Grenzfeststellungsvermessungen

Abbildung 16: Neue Terminologie in der Fortführungsanweisung II von 1955

Der Ausdruck *„Feststellung von Grenzen“* wurde in Übereinstimmung mit der Anweisung II von 1896 weiterhin für vermessungstechnische Maßnahmen zur Untersuchung von Grundstücksgrenzen auf der Grundlage ihres Nachweises im Liegenschaftskataster (Grenzuntersuchung) verwendet.[7] Nr. 52 regelte Folgendes: *„Bei jeder Fortführungsvermessung muß … festgestellt werden, ob das zu vermessene Grundstück in seinen rechtmäßigen Grenzen vorhanden ist.“* Die Feststellung der rechtmäßigen Eigentumsgrenzen fand somit im Zusammenhang mit jeder Fortführungsvermessung statt und konnte beliebig oft wiederholt werden. Bestandteil der Feststellung der Grenzen war stets auch die Untersuchung auf Abweichungen innerhalb des Katasternachweises und Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis einschließlich der Übertragung der katastermäßigen Grenzen in die Örtlichkeit (Nr. 53).

---

[1] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 213.
[2] *Vereinfachung von Vermessungsarbeiten, hier: Fortführungsvermessungen,* RdErl. d. IM. v. 15.12.1951 (I - 23 - 80 Nr. 1940/51, MBl. NW. 1952, S. 1), dort lit. b.
[3] *Vereinfachung von Vermessungsarbeiten, hier: Fortführungsvermessungen,* RdErl. d. IM. v. 15.12.1951 (I - 23 - 80 Nr. 1940/51, MBl. NW. 1952, S. 1), dort Anlage 1.
[4] RdErl. d. IM. v. 01.07.1955 (I D 2/23 - 81.10).
[5] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 207.
[6] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 210.
[7] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung,* 1999, S. 72.

Deutlicher als bisher wurde nach dem vermessungstechnischen Wert des jeweils vorhandenen Katasternachweises differenziert, indem zwischen einwandfreien und nicht einwandfreien Vermessungen unterschieden wurde.[1] Im Allgemeinen wurde angenommen, dass die nach den Vorschriften

- des Anweisungsentwurfs von 1877 oder
- der Vermessungsanweisungen VIII und IX von 1881 und den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen

ausgeführten Neuvermessungen und die nach den Vorschriften

- der Anweisung II von 1896,
- den Ergänzungsvorschriften von 1913,
- der Anweisung II von 1920 und den dazu ergangenen Änderungen oder Ergänzungen

ausgeführten Fortführungsvermessungen als einwandfreie Vermessungen galten. Einwandfreie Vermessungen waren dabei definiert als *„unter Zustimmung der Beteiligten zustande gekommene und durch Sicherungsmaße geprüfte Vermessungen“* (Nr. 55).

Bei nicht einwandfreien Vermessungen wurde für die Untersuchung und Herstellung der Grenzen von der Verwendung der Feldmaße aus der Urvermessung in der Regel abgesehen, wenn die Messungslinien dieser Vermessungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht zuverlässig wiederhergestellt werden konnten (Nr. 56).[2] Diese Regelung ging davon aus, dass die technisch unzulänglichen alten Vermessungen durch einen noch so hohen Aufwand nicht nachträglich widerspruchsfrei oder gar beweiskräftig gemacht werden konnten und dass dieser technische Mangel nur durch die Einigung der Beteiligten geheilt werden konnte; der einmal zustande gekommene Rechtsfrieden hatte Vorrang vor dem Streben nach technischer Perfektion.[3]

Eine mangelnde Einigung der Beteiligten führte nur dann zum Abbruch der Vermessung, wenn die neuen Grenzen nicht bestimmt werden konnten, andernfalls war die Vermessung auf der Grundlage der katastermäßigen Grenze auszuführen und als strittige Grenze zu behandeln (Nr. 77).[4]

Ein grundsätzlicher Vermarkungszwang wurde in der Fortführungsanweisung II von 1955 nicht manifestiert. Es verblieb bei der preußischen Hinweispflicht, dass die Eigentümer bei jeder Gelegenheit darauf hinzuweisen waren, dass Grenzverdunkelungen nur durch sorgfältige Vermarkung mit festen und dauerhaften Grenzzeichen vermieden werden konnten. Auf eine Vermarkung war von der Vermessungsstelle hinzuwirken (Nr. 79). Die Vermarkung war abhängig von der Zustimmung der Beteiligten, bei Übereinstimmung zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis wurde bei nicht erschienenen Beteiligten eine Anerkennungsfiktion dahingehend formuliert, dass sie der Errichtung oder Einrückung neuer Grenzzeichen auf der rechtmäßigen Grenze zustimmen (Nr. 80).[5] Gleiches galt im Übrigen auch für die Grenzanerkennung (Nr. 97 Abs. 2).

Mit Einführung der Fortführungsanweisung II wurde in Nordrhein-Westfalen bewusst an der Grenzverhandlung als öffentliche Urkunde und den darin zu beurkundenden gegenseitigen Grenzanerkennungen festgehalten.[6] Eine Grenzverhandlung war aufzunehmen, wenn Eigentumsgrenzen festgestellt

---

[1] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 212.

[2] Diese Verfahrensvereinfachung war bereits durch Erlass (*Verwendung der Messungszahlen der Urmessungen bei der Feststellung von Grenzen*, RdErl. d. FM. v. 14.04.1939 (K V 2. 310)) allgemein eingeführt worden und gemäß RdErl. d. IM. v. 15.12.1951 (I - 23 - 80 Nr. 1940/51, MBl. NW. 1952, S. 1) auch in Nordrhein-Westfalen zu beachten.

[3] MOOCK, *„Ein interessanter Grenzprozess"*, 1975, S. 63 f.

[4] Eine bloße Unterschriftsverweigerung führte im Regelfall nicht zu einer strittigen Grenze (Nr. 102).

[5] Diese Regelung war bereits durch RdErl. d. IM. v. 15.12.1951 (I - 23 - 80 Nr. 1940/51, MBl. NW. 1952, S. 1) eingeführt worden.

[6] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 213: *„Wenn in letzter Zeit Bestrebungen aufgetreten sind, die die Grenzverhandlung durch ein Grenzprotokoll oder dergleichen ersetzen wollen, so wird in Nordrhein-Westfalen bewußt die Grenzverhandlung beibehalten. Ich kann weder eine Vereinfachung noch einen Fortschritt darin sehen, wenn man die Grenzverhandlung durch eine bloße Niederschrift über die Grenzanerkennung ersetzt. Es ist hier auch zu beachten, welche Beweiskraft die Grundeigentümer – besonders in ländlichen Gegenden – einer gegenseitigen schriftlichen Grenzanerkennung beilegen.“* In Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen wurden seinerzeit die Grenzverhandlungen durch Abmarkungsprotokolle ersetzt, NITTINGER, *Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik*, 1962, S. 35 f.

wurden oder wenn nach § 2 Abs. 3 der Grundbuchordnung die Vorlage einer beglaubigten Karte verlangt wurde (Nr. 90). Die Verhandlung musste über den Umfang der Feststellung der Grenzen Aufschluss geben, Anträge und Grenzanerkennungen waren in der Form einer Erklärung abzufassen (Nrn. 94, 95). Die Erklärungen wurden bereits mit Runderlass des Innenministers vom 15.12.1951[1] in einem Vordruck formuliert

> *„Die Beteiligten, auf die verbindliche Kraft der Grenzverhandlung hingewiesen, erklären hierzu: Wir erkennen die vorstehend behandelten, uns in der Örtlichkeit und anhand der Skizze erläuterten Grenzen und Grenzzeichen unseren Nachbarn gegenüber als richtig und rechtsverbindlich an, desgleichen die auf diesen Grenzen noch einzufluchtenden Zwischenmarken. Wir beantragen Übernahme in das Liegenschaftskataster. Soweit die heute abwesenden Nachbarn die Grenzen nachträglich anerkennen, verzichten wir auf die Mitteilung der Annahmeerklärung."*

und wurden wortgleich in die Anlagen 4 und 5 der Fortführungsanweisung II von 1955 übernommen.

Im Gegensatz zur *„Feststellung von Grenzen"* wurde der Ausdruck *„Grenzfeststellung"* im Sinne von Grenzvermessung verwendet:

> *„Vermessungen, die lediglich auf die Feststellung, Wiederherstellung oder Vermarkung von Grenzen, nicht aber auf die Veränderung der Form eines Flurstücks abzielen, werden im allgemeinen wie Fortführungsvermessungen behandelt..."* [Nr. 192]

Die Fortführungsanweisung II von 1955 wurde mit Runderlass vom 01.07.1964[2] geändert und als Neuauflage unter dem Titel *Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1955 in der Fassung vom 01.07.1964 (Fortführungsanweisung II)* neu veröffentlicht: Der Status einer einwandfreien Vermessung war nicht mehr von der Zustimmung der Beteiligten, sondern nur noch von der Beteiligung der Eigentümer bei der Ermittlung der Grenzen abhängig (Nr. 55 Abs. 1). Die bisherige Verfahrensweise, eine Grenze nur dann als streitige (vormals strittige) zu bezeichnen, wenn die Vermessung in das Kataster übernommen wurde[3], wurde dahingehend erweitert, dass nunmehr stets die katastermäßige Grenze als streitige Grenze zu behandeln war, wenn zur Feststellung der Grenzen die Einigung der Beteiligten erforderlich, aber nicht zu erzielen war (Nr. 77).

6.3 Regelungen auf der Grundlage der Vermessungs- und Katastergesetze

6.3.1 Vermessungs- und Katastergesetz von 1972

Im Zuge der Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen weiter geltenden preußischen Rechts[4] wurden die das amtliche Vermessungswesen betreffenden Rechtsnormen im Wesentlichen beibehalten[5], das Grundsteuergesetz von 1839 geändert und den Kommunalisierungsreglementierungen des Eingliederungsgesetzes von 1948 angepasst. Regelungen bezüglich der Feststellung von Grundstücksgrenzen wurden hierbei nicht getroffen. Ebenfalls beibehalten wurde das *preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21.09.1899*[6], in dessen Art. 31 und 32 unter anderem Zuständigkeitsregelungen für die öffentliche Beurkundung von Abmarkungen enthalten sind (Kap. III.1.2.2).

Da mit dem Eingliederungsgesetz von 1948 und dem Rechtsbereinigungsgesetz von 1961 die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters entsprechend den damaligen Anforderungen vorhanden beziehungsweise geändert waren, musste im Interesse einer sinnvollen Entlastung der Vermessungsbehörden zunächst der freie Vermessungsberuf eine neuzeitliche Rechtsgrundlage erhalten, zumal das Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermes-

[1] RdErl. d. IM. v. 15.12.1951 (I - 23 - 80 Nr. 1940/51, MBl. NW. 1952, S. 1).
[2] RdErl. d. MLWöA. v. 01.07.1964 (Z C 2 - 8110, MBl. NW. S. 1125).
[3] Siehe auch: LOBNER, *Eintragung einer "streitigen Grenze"*, 1958, S. 150.
[4] *Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 07.11.1961* (GV. NW. S. 325).
[5] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 11.
[6] PrGS. S. 249, PrGS. NW. S. 88.

sungsingenieure infolge der Entwicklungen der rechtsstaatlichen Verhältnisse wesentliche verfassungsrechtliche Mängel und auch erhebliche verwaltungstechnische Lücken enthielt.[1] Die *Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27.04.1965*[2] setzte dabei in § 2 Abs. 2 Nr. 1 den Begriff *„Grenzfeststellung"* als gegeben voraus, ohne ihn näher zu definieren.

Am 01.01.1970 trat das neue *Beurkundungsgesetz*[3] in Kraft, mit dem eine umfassende Rechtsbereinigung des zersplitterten Bundes- und Landesrechtes vorgenommen wurde. Die in Art. 31 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1899 enthaltene Regelung, dass für die Mitwirkung bei Abmarkungen die Amtsgerichte und Notare zuständig sind, wurde ausdrücklich aufrecht erhalten (§ 60 Nr. 57 BeurkG). Gleichzeitig wurde davon ausgegangen, dass Abmarkungen und vermessungstechnische Ermittlungen ihrer Natur nach keine Gegenstände des Verwaltungsrechts sind[4], so dass diese in § 61 Nrn. 7 und 8 BeurkG Eingang fanden:

> *„Unbeschadet der Zuständigkeit des Notars bleiben folgende landesrechtliche Vorschriften unberührt:*
>
> *…*
>
> 7. *Vorschriften über die Beurkundung der Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung);*
> 8. *Vorschriften über die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden, durch Behörden, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Markscheider..."*

Eine vorläufig abschließende Bereinigung des Vermessungsrechts erfolgte in Nordrhein-Westfalen durch das *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW) vom 11.07.1972*.[5] Die bestehenden Rechtsvorschriften – im Wesentlichen preußisches und lippisches Recht (1839 – 1890) sowie früheres Reichsrecht (1934 – 1938) – konnten den ständig gesteigerten und gewandelten Anforderungen von Staat und Wirtschaft an das öffentliche Vermessungswesen nicht mehr gerecht werden. Das neue Gesetz sollte daher auf dem Gebiet des Vermessungs- und Katasterwesens ein einheitliches Landesrecht schaffen sowie ein technisch und wirtschaftlich sinnvolles Zusammenwirken staatlicher, kommunaler und privater Stellen sichern.[6]

Mit Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes traten alle Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt waren oder die diesem Gesetz widersprachen.[7] Unter anderem traten das Grundsteuergesetz von 1839, das Neuordnungsgesetz von 1934 sowie das lippische Abmarkungsgesetz von 1890 und die dazu ergangene Ausführungsanweisung von 1890 außer Kraft.

Mit dem Vermessungs- und Katastergesetz von 1972 wurde im rheinischen und westfälischen Landesteil das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren erstmals gesetzlich geregelt und eine öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht begründet. Die Regelungslücke, die bisher bezüglich § 919 Abs. 2 BGB bestand, wurde damit behoben.[8] Auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Abmarkung sollte eine Angleichung an die Rechtsverhältnisse in Lippe vorgenommen werden.[9]

Im Abschnitt IV (Abmarkung) des vorgenannten Gesetzes wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

---

[1] WIRTHS, *Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur*, 1967, S. 9.
[2] GV. NW. S. 113.
[3] *Beurkundungsgesetz vom 28.08.1969* (BGBl. I S. 1513).
[4] ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 191.
[5] GV. NW. S. 193.
[6] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/242, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)*, Begründung, S. 15.
[7] § 23 VermKatG NW 1972.
[8] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/242, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)*, Begründung, S. 21.
[9] Siehe: Mitteilung in AVN 1968, S. 240.

§ 13
Abmarkung der Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind abzumarken, soweit nicht Hinderungsgründe bestehen.
(2) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzzeichen zu dulden, die zur Abmarkung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.
(3) Ist für die Feststellung einer Grenze die Einigung der Beteiligten erforderlich, aber nicht zu erzielen, so ist die Abmarkung zu unterlassen.
(4) …

§ 14
Mitwirkung der Beteiligten

(1) Wenn Grenzen festgestellt, wiederhergestellt oder abgemarkt werden, ist den beteiligten Grundstückseigentümern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(2) Ist ein geladener Beteiligter nicht erschienen, so kann ohne seine Teilnahme abgemarkt werden; § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
(3) Beteiligten, die nicht zugegen waren, ist die Abmarkung ihrer Grenze durch eine Benachrichtigung oder durch Offenlegung bekanntzugeben. …
(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung, Wiederherstellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Abbildung 17: VermKatG NW 1972 - Auszug -

Das Gesetz setzte dabei die Begriffe Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung voraus. Aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 3 VermKatG NW 1972 ließ sich entnehmen, dass eine Einigung der Beteiligten für die Feststellung einer Grenze nicht unabdingbar erforderlich war. Der im Gesetz enthaltene Feststellungsbegriff wurde vielmehr im Sinne von Nr. 52 der Fortführungsanweisung II von 1955 für vermessungstechnische Maßnahmen zur Untersuchung von Grundstücksgrenzen auf der Grundlage ihres Nachweises im Liegenschaftskataster (Grenzuntersuchung) verwendet. Dies ergab sich auch aus der amtlichen Gesetzesbegründung:

> *„Die Abmarkung soll nur zulässig sein, wenn die Grenze festgestellt ist, d.h. wenn die Untersuchung der Grenzverhältnisse ergeben hat, daß der örtliche Besitzstand mit dem Katasternachweis übereinstimmt oder wenn die örtliche Grenze trotz Abweichung vom Katasternachweis von den Beteiligten anerkannt worden ist."*[1]

Durch die Regelung in § 14 Abs. 1 VermKatG NW 1972 sollte gewährleistet werden, dass der Vermessung nachweislich die richtige Grenze im Sinne des § 920 Abs. 1 BGB, das heißt die den Eigentumsverhältnissen entsprechende Grundstücksgrenze zugrunde gelegt wurde.[2] An die Stelle der Grenzverhandlung trat als öffentliche Urkunde die (Grenz-)Niederschrift im Sinne des Beurkundungsgesetzes.[3]

Die vorgenannten Regelungen des Abschnitts IV des VermKatG NW 1972 standen jedoch unter dem Vorbehalt einer noch zu erlassenen Rechtsverordnung, in der der Innenminister das Verfahren bei der Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen zu regeln hatte (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 VermKatG NW 1972). Der Innenminister hat von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Datum vom 06.06.1973 die *Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landes-*

[1] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/242, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)*, Begründung, S. 21.
[2] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/242, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)*, Begründung, S. 21.
[3] Die Niederschrift – ehemals Grenzverhandlung – enthält nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 4 VermKatG NW auch *„Verhandlungen"*. Darunter sind jedoch die Erklärungen der Beteiligten zu verstehen, die diese im Laufe des Grenztermins gegenüber dem Verhandlungsleiter abgeben (so MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 140 zum gleichlautenden § 21 Abs. 4 VermKatG NRW 2005).

vermessung und das Liegenschaftskataster – Abmarkungsverordnung – (AbmarkVO)[1] erlassen. Die einzelnen Regelungen sind in Abbildung 18 dargestellt.

Die Abmarkungsverordnung enthielt damit erstmals eine Legaldefinition der Feststellung von Grundstücksgrenzen, die weitestgehend noch mit der heutigen Definition in § 19 Abs. 1 VermKatG NRW 2005 überstimmt. Wirksame Tatbestandsvoraussetzungen für eine festgestellte Grenze waren somit sowohl die Ermittlung der Lage der betreffenden Grenze (Grenzermittlung), die sprachlich der bisherigen Untersuchung und Herstellung der Grenzen bzw. der Feststellung der Grenzen entsprach[2], als auch die Anerkennung des (End-)Ergebnisses der vorgenannten Grenzermittlung durch die Beteiligten. Die Anerkennung war somit notwendiger Bestandteil zur Feststellung einer Grundstücksgrenze; dies konnte aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ohne Weiteres gefolgert werden (*„Ist für die Feststellung einer Grenze die Einigung der Beteiligten erforderlich, …"* [§ 13 Abs. 3 VermKatG NW 1972]). Die vermessungstechnische Sicherung der Grenzen wurde als innere Angelegenheit der Katasterbehörden nicht in die Legaldefinition aufgenommen.[3]

Der Ausdruck Grenzfeststellung war in den bisherigen Vorschriften für mehrere, nicht identische Vorgänge gebraucht worden, *„nämlich*

a) die erstmalige Aufnahme und Anerkennung einer Grenze, die bis dahin noch nicht von einer sogenannten „einwandfreien" Vermessung erfaßt war,
b) die Prüfung einer vorhandenen Grenze nach den Ergebnissen früherer Vermessungen,
c) die Absteckung nicht mehr erkennbarer Grenzen nach dem Katasternachweis,
d) Vermessungen zur Abmarkung von Grenzen ohne Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung,
e) als Sammelbegriff für die Fälle a) bis d)"

und wurde jetzt durch die Legaldefinition in § 1 Abs. 1 AbmarkVO auf den Fall a) beschränkt.[4]

Nach Wortlaut und Sinnzusammenhang des VermKatG NW 1972 und der AbmarkVO wurde zwischen Feststellung und Abmarkung einerseits sowie Wiederherstellung und Abmarkung andererseits unterschieden. Unter diesem Gesichtspunkt konnten unter Wiederherstellung nur vermessungstechnische und sonstige Maßnahmen verstanden werden, der Begriff *„Abmarkung"* wurde im Sinne von Kennzeichnung festgestellter Grenzen durch Grenzzeichen verstanden.[5]

Als einzige Tatbestandsvoraussetzung für eine streitige Grenze wurde die Nicht-Einigung der Beteiligten gefordert. In § 6 Abs. 2 AbmarkVO wurde die Anerkennungsfiktion zum ersten Mal kodifiziert.

Des Weiteren wurde die Differenzierung in einwandfreie und nicht einwandfreie Vermessungen aufgegeben. Unterschieden wurde von nun an zwischen nicht festgestellten und festgestellten beziehungsweise als festgestellt geltenden Grenzen. Die zugrunde gelegte Methodik ging bei nicht festgestellten Grenzen von der Richtigkeitsvermutung des § 891 BGB aus (§ 1 Abs. 2 und 5 AbmarkVO), berücksichtigte Umstände, die die Richtigkeitsvermutung widerlegen (§ 1 Abs. 3, 4 und 6 AbmarkVO) und beseitigte letzte Unklarheiten durch die Anerkennung der Beteiligten.[6] Bei festgestellten Grenzen war hingegen der Katasternachweis maßgebend (§ 2 AbmarkVO), auf den sich die Richtigkeitsvermutung des § 891 BGB und die Fiktion des § 892 BGB beziehen.

---

[1] GV. NRW. S. 345.

[2] Durch RdErl. d. IM. v. 14.08.1973 (I D 4 - 8110, MBl. NW. S. 1358) ist die Fortführungsanweisung II von 1955/1964 der Abmarkungsverordnung angepasst worden. Die Begriffe *„Feststellung der Grenzen"* beziehungsweise *„Untersuchung und Herstellung der Grenzen"* wurden durch den Begriff *„Grenzermittlung"* ersetzt. Die gesetzliche Norm wurde damit in einer Verwaltungsvorschrift entsprechend interpretiert. Grenzermittlung bedeutet *„in der Örtlichkeit identifizieren und gesichert aufmessen"*, WATERMANN, *Stellungnahme*, 1975, S. 48.

[3] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 80.

[4] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 80 f.

[5] VOGEL, *Wiederherstellung und Abmarkung*, 1982, S. 207.

[6] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 81.

§ 1
Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes), wenn
1. ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und
2. das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 4 Abs. 1) anerkannt ist.

(2) Bei der Ermittlung der Lage einer Grundstücksgrenze ist von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster (Katasternachweis) auszugehen.
(3) Ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder ein gerichtlicher Vergleich über die Lage einer Grundstücksgrenze ist für die Grenzermittlung maßgebend.
(4) Ist eine Grundstücksgrenze auf Grund eines Gesetzes oder gesetzlich geregelten Verfahrens mit rechtlicher Wirkung verändert, so ist die veränderte Grenze für die Grenzermittlung maßgebend.
(5) Stimmt der örtliche Verlauf einer noch nicht festgestellten Grundstücksgrenze mit dem Katasternachweis überein, so gilt die Grenze als festgestellt, wenn von den Beteiligten keine Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erhoben worden sind.
(6) Weicht der örtliche Verlauf einer Grundstücksgrenze vom Katasternachweis ab, weil dieser unrichtig oder ungenau ist, so wird das Liegenschaftskataster entsprechend dem örtlichen Grenzverlauf berichtigt, wenn er von den Beteiligten anerkannt wird.
(7) Im Falle des § 13 Abs. 3 des Gesetzes soll der bisherige Nachweis der Grundstücksgrenze im Liegenschaftskataster als streitig bezeichnet werden.
(8) Ist eine Grundstücksgrenze nach früheren Vorschriften festgestellt worden, so gilt sie als festgestellt im Sinne dieser Verordnung.

§ 2
Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen

Ist eine festgestellte Grundstücksgrenze örtlich nicht mehr erkennbar, so ist für ihre Wiederherstellung der Katasternachweis maßgebend; § 1 Abs. 3, 4 und 6 sind zu beachten.

§ 3
Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Durch die Abmarkung werden festgestellte Grundstücksgrenzen gekennzeichnet…

§ 4
Beteiligte

(1) Beteiligte sind die Eigentümer der Grundstücke, deren Grenzen festgestellt, wiederhergestellt oder abgemarkt werden…

§ 5
Niederschrift

Die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung und sonstige Erklärungen der Beteiligten sind in die Niederschrift nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes aufzunehmen.

§ 6
Benachrichtigung von Beteiligten

(1) …
(2) Ist ein geladener Beteiligter nicht erschienen, so ist ihm eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen, wenn seine Mitwirkung für die Feststellung einer Grundstücksgrenze erforderlich ist. Dabei ist diesem Beteiligten mitzuteilen, daß die Grenze als von ihm anerkannt gilt, falls er nicht innerhalb eines Monats Einwendungen bei der Stelle erhebt, die die Vermessung ausgeführt hat.

Abbildung 18: AbmarkVO 1973 - Auszug -

Die entsprechenden Verwaltungsbestimmungen wurden entsprechend angepasst, wobei diese Änderungen auf den dringend erforderlichen Umfang beschränkt werden mussten.[1] Eine vollständige Über-

[1] RdErl. d. IM. v. 07.08.1972 (I D 3 - 8110, MBl. NW. S. 1373) und RdErl. d. IM. v. 14.08.1973 (I D 4 - 8110, MBl. NW. S. 1358).

arbeitung der Verfahrensbestimmungen erfolgte erst mit dem *Fortführungserlass II*[1]. Der Fortführungserlass II enthielt dabei einen von der AbmarkVO unterschiedlichen Beteiligtenbegriff.[2] Gleichermaßen umstritten war die Einordnung der Benachrichtigung über das Ergebnis der Grenzuntersuchung und die Abmarkung (Nr. 8.31 FortfErl. II) als Verwaltungsakt und die Verwendung des Begriffs *„Wiederherstellung"* für einen in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefundenen örtlichen Grenzverlauf.

Die Legaldefinition einer festgestellten Grenze aus § 1 Abs. 1 AbmarkVO wurde durch Nr. 6.12 FortfErl. II um den Tatbestand der gesicherten Aufmessung ergänzt.[3] In den Vordrucken für die Grenzniederschrift (Anlagen 4 und 5 zum FortfErl. II) wurden folgende Erklärungen der Beteiligten aufgenommen:

> *„Der Grenzverlauf sowie die vorgefundenen und die neuen Grenzzeichen sind uns – an Ort und Stelle vorgezeigt und an Hand der Skizze erläutert worden.*
> *Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt(e)... an.*
> *Gegen das Ergebnis der Grenzwiederherstellung – Grenzüberprüfung – erheben wir keine Einwendungen.*
> *Der vorgenommenen Abmarkung stimmen wir zu…"*

Im Unterschied zu Nr. 55 der Fortführungsanweisung II von 1964 galten nur solche Grenzen als festgestellt, *„die einer Vermessung*

a) nach den preußischen Neuvermessungsanweisungen VIII und IX vom 25.10.1881 einschließlich der dazu ergangenen Ergänzungs- und Nachfolgevorschriften,
b) nach der preußischen Fortführungsvermessungsanweisung II vom 21.2.1896 oder einer ihrer Nachfolgevorschriften,
c) nach den entsprechenden Vorschriften im früheren Land Lippe

unterlegen haben".[4]

Im Gegensatz zu § 1 Abs. 7 AbmarkVO wurden die Tatbestandsvoraussetzungen für eine streitige Grenze erweitert, indem ein infolge eines Aufnahmefehlers unrichtiger oder versagender Katasternachweis – neben der Uneinigkeit der Beteiligten – gefordert wurde.[5]

Am 01.01.1977 trat das *Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976*[6] in Kraft. Die Verpflichtung zur Anhörung der Beteiligten in § 14 Abs. 1 VermKatG NW 1972 entsprach in ihrem Wortlaut der allgemeinen Regelung des neuen VwVfG NW (§ 28). Aufgrund der besonderen Verhältnisse bei der Feststellung von Grundstücksgrenzen wurde durch das Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsgesetz[7] für das Verfahren der Grenzfeststellung eine verwaltungsverfahrensrechtliche Sonderregelung gegenüber dem VwVfG NW beibehalten und dies durch eine Neufassung des § 14 VermKatG NW 1972 zum Ausdruck gebracht.[8] Die Beteiligten waren von nun an zu laden, wenn Grenzen festgestellt oder wiederherstellt und abgemarkt wurden.

---

[1] *Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen – Fortführungserlaß II – (FortfErl. II)*, RdErl. d. IM. v. 20.02.1980 (I D 4 - 8110).
[2] Zur Diskussion darüber siehe: SOPPERT, *Beteiligung der Grundeigentümer*, 1982, S. 71; WATERMANN, *Diskussion um die Beteiligten*, 1982, S. 203; MOOCK, *Fortführungserlaß II*, 1983, S. 21.
[3] Kritisch dazu MOOCK, *Fortführungserlaß II*, 1983, S. 21.
[4] Nr. 6.15 Abs. 2 FortfErl II; Vermessungen auf der Grundlage des im Jahre 1877 herausgegebenen Entwurfs einer Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters (Kap. III.1.3.6) führten somit im Allgemeinen nicht mehr zu Grenzen, die als festgestellt gelten, vgl. hingegen Nr. 55 Abs. 2 der Fortführungsanweisung II von 1955/1964.
[5] Nr. 6.28 FortfErl. II.
[6] GV. NW. S. 438.
[7] *Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land-Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsgesetz) vom 18.05.1982* (GV. NRW. S. 248).
[8] VOGEL, *Feststellung von Grundstücksgrenzen*, 1983, S. 103.

Die Abmarkungsverordnung erfuhr dann mit der *Zweiten Verordnung zur Änderung der Abmarkungsverordnung (AbmarkVO) vom 20.11.1982*[1] teilweise umfassende Änderungen.

§ 1
Feststellung von Grundstücksgrenzen

…
(5) Ist nach früheren Vorschriften die Lage einer Grundstücksgrenze ermittelt und das Ergebnis von den Beteiligten anerkannt worden, so gilt diese Grenze als festgestellt. Der Innenminister bestimmt, welche Vorschriften in Betracht kommen.
(6) Für neu zu bildende Grundstücksgrenzen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2
Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen

(1) …
(2) Eine festgestellte Grundstücksgrenze ist wiederherstellt, wenn ihre Lage nach den maßgebenden Unterlagen … in die Örtlichkeit übertragen ist und sich Übereinstimmung mit dem örtlichen Grenzverlauf ergibt oder eine Entscheidung über den rechtmäßigen Grenzverlauf herbeigeführt ist.

§ 4
Berichtigung des Katasternachweises

(1) Ist der Katasternachweis unrichtig, so wird er entsprechend dem rechtmäßigen Grenzverlauf berichtigt.
(2) Kann der Katasternachweis nicht berichtigt werden, weil die dafür erforderliche Einigung der Beteiligten nicht zu erzielen ist (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes), so soll der bisherige Nachweis der Grundstücksgrenze im Liegenschaftskataster als streitig bezeichnet werden.

§ 6
Benachrichtigung von Beteiligten

(1) …
(2) Sollen Grundstücksgrenzen festgestellt werden oder der Katasternachweis berichtigt werden, so ist den Beteiligten mitzuteilen, dass das Ergebnis der Grenzermittlung als anerkannt gilt, falls nicht innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt wird.

Abbildung 19: AbmarkVO 1982 - Auszug -

Mit der Novellierung der Abmarkungsverordnung wurde der Begriff einer *„als festgestellt geltenden Grenze“* erstmals so definiert, wie er auch heute noch kodifiziert ist.[2] Ebenfalls wurde die Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen legal definiert. Durch den neu eingefügten Abs. 6 des § 1 wurde der Begriff der Feststellung auch auf neue Grenzen ausgedehnt. Die Frage, ob die Feststellung nur Gegenstand von bestehenden (schwarzen) Grundstücksgrenzen oder auch Gegenstand von neuen (roten) Grenzen sein könne, war im Vorfeld der Novellierung Gegenstand eingehender Diskussionen.[3]

Im Jahr 1985 hatte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinen Urteilen vom 06.02.1985 (7 A 456/83 und 7 A 3129/83) grundsätzliche Aussagen zum Verfahren der Feststellung, Wiederherstellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen getroffen. Insbesondere die Legaldefinition der Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen in § 2 Abs. 2 AbmarkVO 1982 und die Anerkennungsfiktion in § 6 Abs. 2 AbmarkVO 1982 wurden mangels Ermächtigungsgrundlage für nichtig erklärt.[4] Das Innenministerium NRW griff diese Rechtsprechung unverzüglich auf und fasste die hierdurch bedingten Änderungen in einer besonderen Verwaltungsbestimmung zusammen, die

[1] GV. NW. S. 733.
[2] Siehe: § 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW.
[3] BENDER, *Benachrichtigung des Eigentümers*, 1975, S. 44; WATERMANN, *Stellungnahme*, 1975, S. 47.
[4] Siehe im Einzelnen: Kap. IV.2.3.

nunmehr bei der Ausführung von Fortführungsvermessungen zu beachten war.[1] Danach war die erforderliche Anerkennung (anstelle der nichtigen Anerkennungsfiktion) entweder durch eine entsprechend aufzunehmende Nachtragsgrenzniederschrift oder die Unterzeichnung einer Anerkennungserklärung seitens der Beteiligten herbeizuführen.

6.3.2 Vermessungs- und Katastergesetz von 1990

Im Jahr 1990 wurde das Vermessungs- und Katastergesetz umfassend novelliert und neu bekannt gemacht.[2] Mannigfaltige Probleme, wie zum Beispiel das fehlende Weisungsrecht gegenüber sonstigen behördlichen Vermessungsstellen, die rechtliche Einordnung von Gebäudeeinmessungen als hoheitliche oder private Vermessungen, datenschutzrechtliche Fragen bei der Benutzung des Liegenschaftskatasters und letztendlich auch die aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes zu korrigierende rechtliche Einordnung der Grenzwiederherstellung, gaben dazu ausreichend Anlass.[3]

Vorschriften aus der Abmarkungsverordnung wie die vom Oberverwaltungsgericht für nichtig erklärte Anerkennungsfiktion wurden in das Gesetz übernommen und weitere Vorschriften für das Grenzfeststellungsverfahren in der 1. Durchführungsverordnung[4] konkretisiert. Der Begriff *„Wiederherstellung“* der Grenzen wurde aufgegeben, das Verfahren der Feststellung und Abmarkung von Grenzen neu gefasst und die entsprechenden Begriffe (Grenzfeststellung und Abmarkung) im Gesetz definiert.[5]

---

[1] RdErl. d. IM. v. 05.07.1985 (III C 4 - 8110), siehe auch: MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung,* 1999, S. 73.

[2] *Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW) vom 30.05.1990* (GV. NW. S. 360). Mit der Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes war zwei Jahre später die entsprechende Novellierung der *Berufsordnung der Öffentlichen bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen (ÖbVermIng BO NRW) vom 15.12.1992* (GV. NRW. S. 524) verbunden. Auf das Grenzfeststellungsverfahren hatte dies naturgemäß keinen Einfluss.

[3] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW),* S. 1 f.

[4] *Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (1. DVOzVermKatG NW) vom 31.12.1993* (GV. NW. 1994 S. 12).

[5] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW),* S. 3.

§ 17
Feststellung von Grundstücksgrenzen

(1) Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 19 Abs. 5).
(2) Kann eine bestehende Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden, wenn nach sachverständigem Ermessen der Katasterbehörde (§ 21 Abs. 1) anzunehmen ist, daß das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist.

§ 18
Abmarkung von Grundstücksgrenzen

(1) Festgestellte Grundstücksgrenzen sind durch Grenzzeichen dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen (Abmarkung). Einer Abmarkung steht es gleich, wenn eine zu Katastervermessungen befugte Stelle auf Grund örtlicher Untersuchung entscheidet, daß vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten Grenzen (§ 17 Abs. 1) nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Abmarkung beseitigt werden.
…

§ 19
Mitwirkung der Beteiligten

(1) Beteiligte sind die Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; er wird dadurch nicht Beteiligter.
(2) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen bekanntgegeben.
(3) Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden können.
(4) Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen.
(5) Das Ergebnis der Grenzermittlung (§ 17 Abs. 1) und die Abmarkung (§ 18) sind den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Für die Offenlegung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

Abbildung 20: VermKatG NW 1990 - Auszug -

Die Legaldefinition aus dem bisherigen § 1 Abs. 1 AbmarkVO 1973/1982 wurde in das Gesetz übernommen. Unter Feststellung wurde nach wie vor die erstmalige Aufnahme und Anerkennung einer bestehenden Grenze verstanden, die bisher nicht durch eine kontrollierte Vermessung erfasst und deren Ergebnis noch nicht von den Beteiligten oder ihren Rechtsvorgängern anerkannt war.[1] Die Grenzermittlung umfasste dabei als Sachverhaltsermittlung sowohl die eigentliche Grenzuntersuchung (Soll-Ist-Vergleich zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf) als auch die Erklärungen der Beteiligten.[2] Die Regelung aus § 1 Abs. 6 AbmarkVO, wonach der Feststellungsbegriff auch auf neue Grenzen anwendbar war, wurde nicht mehr in das Gesetz aufgenommen, sondern lediglich in der amtlichen Begründung klargestellt.[3]

Die streitige Grenze wurde erstmals nicht nur von der Nicht-Einigung der Beteiligten als Tatbestandsvoraussetzung abhängig gemacht, sondern vor allem auch von der Tatsache, dass nach sachverstän-

[1] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW),* Begründung, S. 29.
[2] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung,* 1999, S. 77.
[3] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW),* Begründung, S. 29.

digem Ermessen[1] der Katasterbehörde das Liegenschaftskataster nicht die rechtmäßige Grenze nachweist. Die Inhalte der aufzunehmenden Niederschrift wurden weitergefasst und neben der Anerkennungsfiktion in das Gesetz aufgenommen.

Die Abmarkung wurde erstmals legal definiert als dauerhafte und sichtbare Kennzeichnung festgestellter Grenzen. In Bezug auf die Nichtigkeit der Legaldefinition der Wiederherstellung aus § 2 Abs. 2 AbmarkVO 1982 wurde der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes durch die Formulierung in § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VermKatG NW 1990 dadurch Rechnung getragen, dass ein feststellender Verwaltungsakt nur dann bei einer Grenzuntersuchung zu erblicken ist, wenn bei Unklarheit der Beteiligten über die Lage der Grenze festgestellt wird, dass ein vorhandenes Grenzzeichen die Lage der Grenze zutreffend kennzeichnet.[2] Damit wurde folgende Systematik eingeführt:

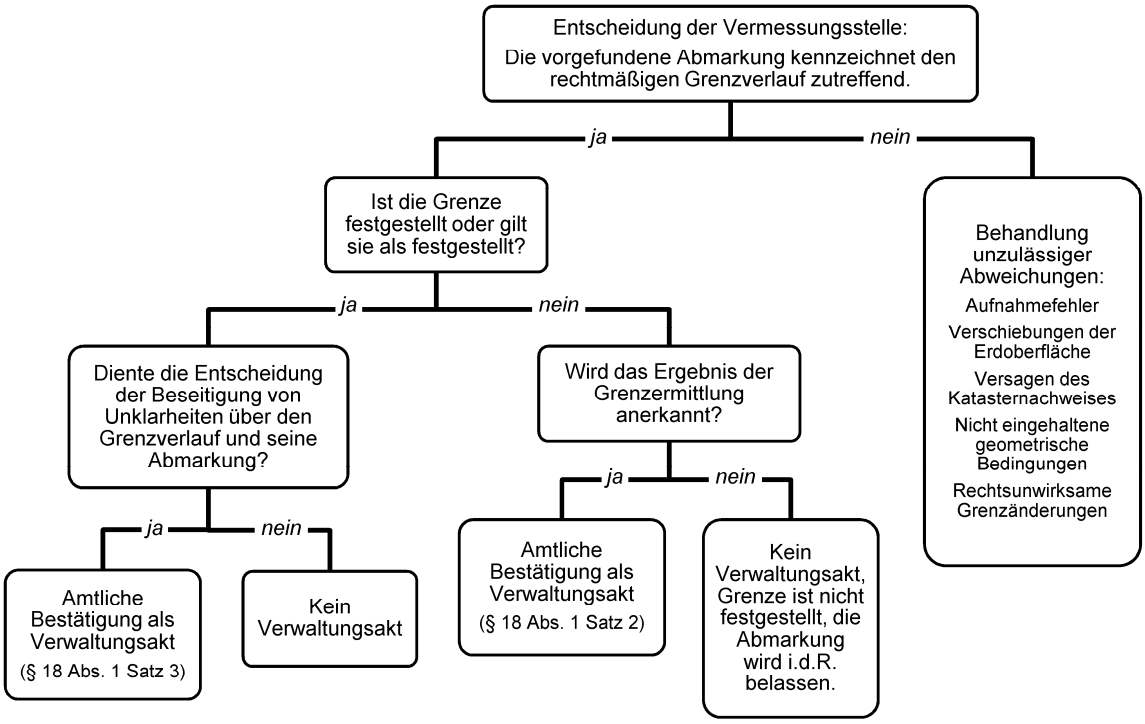

Abbildung 21: Systematik von Grenzfeststellung, Abmarkung und amtlicher Bestätigung im VermKatG NW 1990[3]

Die vorgenannten Regelungen des Abschnitts IV des VermKatG NW 1990 standen unter dem Vorbehalt einer noch zu erlassenen Rechtsverordnung, in der der Innenminister das Verfahren bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen regeln sollte (§ 27 Nr. 6 VermKatG NW 1990). Der Innenminister hat von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Datum vom 31.12.1993 die *Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (1. DVOzVermKatG NW)*[4] erlassen. Dort wurden entsprechend der Ermächtigungsgrundlage nur Verfahrensregelungen für die Ermittlung und Feststellung von Grundstücksgrenzen für bestehende Grenzen, neue Grenzen, durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmte Grenzen sowie aufgrund eines Gesetzes oder eines gesetzlich geregelten Verfahrens mit rechtlicher Wirkung veränderte Grenzen gegeben. Diese Regelungen

[1] Der Begriff des sachverständigen Ermessens bezeichnet hierbei keinen Ermessensspielraum im Sinne des allgemeines Verwaltungsrechts, sondern eine unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Vermessungstechnik – vom Gericht voll überprüfbare – Entscheidung, FIGGE, *Grenzermittlung*, 1975, S. 192 für das niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz.

[2] OVG NRW, Urteil vom 06.02.1985, 7 A 3129/83.

[3] BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, *Fragensammlung zum FortfVErl.*, Anlage 6. Die dargestellte Systematik ist im VermKatG NRW 2005 erhalten geblieben. § 18 entspricht dort § 20.

[4] GV. NRW. 1994, S. 12.

waren weitestgehend identisch mit denen der im Kap. II.3.6 behandelten Durchführungsverordnung zum VermKatG NRW 2005 und brauchen daher hier nicht gesondert genannt zu werden.

Entsprechende Verfahrensbestimmungen wurden im Jahr 2000 mit dem Fortführungsvermessungserlass[1] gegeben. Für die Fälle des § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VermKatG NW 1990 wurde der Begriff *„amtliche Bestätigung"* eingeführt und die *„Grenzuntersuchung"* als Summe aller vermessungstechnischen Maßnahmen, die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen oder zur erneuten Abmarkung oder amtlichen Bestätigung bereits festgestellter Grenzen erforderlich sind, definiert.[2] In Anlage 5 zum FortfVErl. enthält das Muster einer Grenzniederschrift unter anderem folgende Erklärungen der Beteiligten:

> *„Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt/e... an.*
> *Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erheben wir keine Einwendungen…*
> *Der vorgefundenen - und - vorgenommenen - Abmarkung der Grenzpunkte ... stimmen wir zu/ nicht zu."*

6.3.3 Vermessungs- und Katastergesetz von 2005

Einen vorläufigen Abschluss erhielten die Regelungen zur Grenzfeststellung mit Inkrafttreten der Novellierung des *Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005* als Artikel I des Katastermodernisierungsgesetzes.[3] Die bestehenden Regelungen zur Grenzfeststellung wurden größtenteils beibehalten und geringfügig ergänzt. Voraussetzung für die schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung ist nunmehr der Tatbestand, dass die im Grenztermin ermittelte Grenze nicht schriftlich anerkannt worden ist. Die Regelung in § 19 Abs. 5 VermKatG NW 1990 hatte die Bekanntgabe noch allgemeiner von der Nicht-Teilnahme der Beteiligten abhängig gemacht. Diese Umformulierung sollte der Klarstellung dienen[4], führt aber in Einzelfällen zu Problemen (Kap. II.3.6.4, VII.2.2.3).

Die am 25.10.2006 ergangene Durchführungsverordnung[5] übernahm im Wesentlichen die Vorschriften aus der 1. Durchführungsverordnung und ergänzt diese um Möglichkeiten der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in nicht festgestellten und streitigen Grenzen sowie speziellen Abmarkungsvorschriften für Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Diese können hier außer Betracht bleiben.

Die hier interessierenden Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes von 2005 und der Durchführungsverordnung von 2006 sind im Kap. II.3.6 behandelt.

6.4 Bodenordnungsrecht ab 1945

6.4.1 Flurbereinigungsgesetz, Gemeinheitsteilungsgesetz

In der unmittelbaren Nachkriegszeit entstand 1946 zunächst zur technischen Bearbeitung für beschleunigte Umlegungsverfahren die nach ihrem Autor benannte CRONRATHsche Anweisung[6], die

---

[1] *Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass – FortfVErl.)*, RdErl. d. IM. v. 23.03.2000 (III C 4 - 8110, Kopferlass in SMBl. NRW. 71342), siehe auch: MATTISECK, *Fortführungsvermessungserlass*, 2002, S. 1.

[2] Nrn. 1.11 Abs. 2 und 1.25 FortfVErl.

[3] *Gesetz über die Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz) vom 01.03.2005* (GV. NRW. S. 175).

[4] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 13/6183, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz)*, Begründung, S. 44.

[5] *Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006* (GV. NRW. S. 462).

[6] CRONRATH/PENTH/WIEST, *Technische Anweisung*, 1946.

zumindest in den Bezirk des Landeskulturamtes Düsseldorf eingeführt wurde.[1] Als Rechtsgrundlage ging die Anweisung von der Reichsumlegungsordnung von 1937 (Kap. III.5.2) aus. Ob die CRONRATHsche Anweisung auch in Westfalen zur Anwendung kam, ist nicht abschließend geklärt.[2]

Die Anweisung selbst behandelte Fragen zur Grenzfeststellung nur an einigen wenigen Stellen, so unter Nr. 134 ff (Feststellung der Gebietsgrenzen) und unter Nr. 148 ff (Regulierung der Ortslage, Durchführung und Festlegung des Ergebnisses). Ausführliche Regelungen hingegen enthielt die Anlage 9 der Anweisung.

Zweck der Regulierung war die Eingliederung der Ortslage in den neuen Wege- und Gewässerplan und die Herstellung geordneter wirtschaftlicher und rechtlicher Verhältnisse in der Ortslage (Nr. 141). Dabei waren bestehen bleibende unbestrittene Grenzen so zu übernehmen und zu vermarken, *„wie sie von den anstoßenden Eigentümern übereinstimmend angegeben werden“* (Nr. 148). Grundsätzlich sollte versucht werden, eine großzügige Regulierung der Grenzen als freiwillige Vereinbarung zwischen den Teilnehmern durchzuführen. Die Grenzen waren sogleich zu vermarken. Die Zustimmung der Teilnehmer zu der vorgenommenen Vermarkung war schriftlich mit Unterschrift festzulegen (Nr. 156).

Die Regelungen zur Feststellung von Gebietsgrenzen (Nr. 134 ff) gingen von dem Grundsatz aus, dass die Gebietsgrenzen so zu wählen sind, *„daß zeitraubende Grenzfeststellungen nach den Katastervorschriften vermieden werden“* (Nr. 136). Es wurden daher vor allem Arbeitsweisen beschrieben, günstige Gebietsgrenzen ohne schwierige Grenzfeststellungen in Wasserläufe, Reichsstraßen, Landstraßen und Eisenbahnen zu legen (Nr. 137). Bildete eine Straße die Gebietsgrenze und wurde die gesamte Straßenfläche zum Verfahren gezogen (Nr. 137 lit. a), konnte die dem Umlegungsgebiet zugekehrte Straßenseite nach Bedarf geändert und die Außengrenze graphisch aus der Katasterkarte übernommen werden. Wenn an der Außengrenze der Straßen keine Änderungen vorgenommen und keine neuen Grenzzeichen gesetzt wurden, so war – unter Hinweis auf Nr. 90 der Anweisung II von 1920/1939 (Kap. III.5.1) – eine Verhandlung mit den außen angrenzenden Eigentümern nicht erforderlich. Weitere Verfahrensvereinfachungen mittels Sonderung wurden angegeben: Straßenmitte als Gebietsgrenze (Nr. 137 lit. b), geradlinige Außengrenzen bei unregelmäßigen Waldgrenzen (Nr. 138).

Für den Fall, dass die vorgenannten Verfahrensvereinfachungen nicht durchführbar waren, war die Feststellung der Umlegungsgebietsgrenzen nach Anlage 9 der CRONRATHschen Anweisung (Vorschriften betreffend Grenzfeststellung, Grenzfeststellung im Umlegungsverfahren) auszuführen (Nr. 139). Der Begriff der Grenzfeststellung wurde im Sinne von Grenzuntersuchung (Prüfung einer vorhandenen Grenze nach Ergebnissen früherer Vermessungen) oder Grenzwiederherstellung (Absteckung und Vermarkung nicht mehr erkennbarer Grenzen nach dem Katasternachweis) verwendet.

Die vorgenannte Anlage 9 teilte die im Rheinland vorhandenen Katasterkarten nach ihrer Entstehung in vier Gruppen ein:

1. Katasterkarten aus der Zeit vor der Instruktion vom 12.03.1822 (Kap. III.1.3.2.5), die teilweise noch unter französischer Herrschaft hergestellt worden waren (keine Messungszahlen, keine Vermarkung),
2. Katasterkarten aus der Zeit nach der Instruktion vom 12.03.1822 (unkontrollierte Messungszahlen, Vermarkung der Gemeindebezirks-, Flur- und Gewannengrenzen),
3. Katasterkarten, die auf der Grundlage der Neumessungsinstruktion von 1857 (Kap. III.1.3.4.1) hergestellt worden waren,
4. Katasterkarten, die auf der Grundlage der Anweisungen VIII und IX von 1881 (Kap. III.1.3.7) sowie der Anweisung II von 1896 (Kap. III.1.3.8) hergestellt worden waren (kontrollierte Messungszahlen, Vermarkung, *„einwandfreie Messungen“*).

[1] THOMAS, *Gewässervermessung*, 1988, S. 99.
[2] THOMAS, *Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung*, 1990, S. 162 ff.

Für den Fall, dass keine einwandfreien Messungen vorlagen, erfolgte die Grenzfeststellung nach Nr. 90 der Ergänzungsbestimmungen von 1931 (Kap. III.2.2.3), das Zahlenwerk der nach 1857 entstandenen Karten war nur in Zweifelsfällen heranzuziehen (Anlage 9, Nr. 2). Für den Fall, dass einwandfreie Messungen nach den Anweisungen VIII und IX von 1881 oder der Anweisung II von 1896 vorlagen, waren Grenzzeichnungen als Anlage für die Grenzverhandlung nur von den Strecken zu fertigen, in denen Grenzpunkte wiederherstellt werden mussten. Aufnahmefehler, Grenzänderungen und Versagen des Katasternachweises an der Umlegungsgebietsgrenze waren nach den einschlägigen Katastervorschriften zu beheben (Anlage 9, Nr. 3 lit. c).

Wenn eine Umlegungsgebietsgrenze in einer früheren Verhandlung bei einer Umlegung oder Neumessung anerkannt worden war und Rechtskraft erlangt hatte, bedurfte es der Vorladung der Grenznachbarn auch zum Grenzbegang nicht (Anlage 9, Nr. 4). In allen anderen Fällen hatte die Ladung zum Grenzbegang nach den Vorschriften der Reichsumlegungsordnung (§§ 105, 106, 129) zu erfolgen. Das Nichterscheinen zum Grenzbegang und Nichtvorbringen von Einwänden galt als Anerkennung der Grenze (Anlage 9, Nr. 4; *„Wer keine Beschwerde zur Niederschrift gibt, hat anerkannt.“*, Anlage 9, Nr. 7).[1]

Die Anlage 9 der CRONRATHschen Anweisung gliederte die Dokumentation der Feststellung der Umlegungsgebietsgrenzen in

- die (grenzzugsweisen) Grenzbeschreibungen über die vermessungstechnische Grenzherstellung (Anlage 9, Nrn. 5 und 11),
- die Verhandlungsniederschriften über die Grenzanerkennung (Anlage 9, Nrn. 6 und 12),
- die Beschwerdeverhandlungen, in denen Beschwerden gegen festgestellte Grenzen zu klären waren (Anlage 9, Nrn. 7 und 13; *„Wir erkennen die Grenze, wie sie neu festgestellt und uns in der Örtlichkeit angezeigt ist, als richtig an.“*).

Bei Aufnahmefehlern war eine Verhandlung nach Nr. 83 der Anweisung II von 1920/1939 aufzunehmen (Anlage 9, Nrn. 7 und 14).

Die Anlage 17 der CRONRATHschen Anweisung enthielt einen Muster-Umlegungsplan. Unter dessen § 2 Nr. 4 wurde bezüglich der neuen Grenzen folgender Wortlaut vorgeschlagen:

> *„Die neuen Grundstücke (Landabfindungen sowie gemeinschaftliche und andere öffentliche Anlagen) und deren Eigentümer sind im Teilnehmernachweis aufgeführt. Für die Lage und Begrenzung der Grundstücke sind die im Umlegungsverfahren errichteten oder beibehaltenen Grenzzeichen sowie die Zuteilungskarte und ihre Unterlagen maßgebend.“*

Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes wurde das bis dahin insbesondere im Reichsumlegungsgesetz sowie in den drei Reichsumlegungsverordnungen (Kap. III.5.2) enthaltene Recht der ländlichen Umlegung neues Bundesrecht (Art. 125 Nr. 1 GG). Da jedoch bedeutsame Vorschriften dieses Umlegungsrechts sachlich und/oder formell nicht mit dem Grundgesetz im Einklang standen, wurde dieses Umlegungsrecht durch das *Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953*[2] unter Beachtung gewisser Überleitungsregelungen für laufende Maßnahmen mit Ablauf des Jahres 1953 außer Kraft gesetzt.[3]

---

[1] Dies entsprach der allgemeinen Regelung aus § 129 RUO: *„Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluß des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, daß er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.“*

[2] BGBl. I S. 591.

[3] WEIß, *Entwicklung des Flurbereinigungsgesetzes*, 2009, S. 5 f. Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen zum Erlass des Flurbereinigungsrechtes siehe: WEIß, *Reform des Föderalismus*, 2006, S. 204.

Schon im Jahr 1949 war von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Bizone) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Länderministerien der Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes[1] ausgearbeitet worden, der vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes am 23.06.1949 einstimmig als Gesetz verabschiedet und am 08.07.1949 vom Länderrat gebilligt wurde.

Als § 58 des Entwurfs wurde erstmals eine Vorschrift zur Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes (Verfahrensgrenze) konzipiert und inhaltlich aus dem Referentenentwurf einer dritten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung entnommen:

> *„Vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes hat die Flurbereinigungsbehörde, soweit erforderlich, die Vermarkung an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes durch Errichtung fester Grenzzeichen rechtzeitig sicherzustellen und ihre Anerkennung durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke herbeizuführen. Soweit diese ihre Zustimmung nicht geben, sind die erforderlichen Festsetzungen im Flurbereinigungsplan zu treffen.“*[2]

Nach der Entwurfsbegründung[3] sollte mit der Regelung die Grenzanerkennung, die aufgrund von Verwaltungsanordnungen schon immer stattfand, gesetzlich geregelt werden und die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Flurbereinigungsbehörde die erforderlichen Feststellungen notfalls, das heißt im Falle der Nicht-Anerkennung, von Amts wegen treffen konnte.

Die Alliierte Hohe Kommission stimmte dem Gesetzentwurf infolge des am 24.05.1949 in Kraft getretenen Grundgesetzes nicht mehr zu und überließ die Entscheidung dem Bund. Im Referentenentwurf des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.12.1950[4] beziehungsweise vom 10.07.1951[5] sowie im Gesetzentwurf vom 16.05.1952[6] hatte § 56 die folgende Fassung, in der die Festsetzung der Verfahrensgrenze im Flurbereinigungsplan gleichwertig neben die Grenzanerkennung trat:

> *„Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes hat die Flurbereinigungsbehörde, soweit erforderlich, die Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes sicherzustellen und ihre Anerkennung durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke herbeizuführen oder die nötigen Festsetzungen im Flurbereinigungsplan zu treffen.“*

Das Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953 trat schließlich am 01.01.1954 in Kraft. Im bis heute nicht veränderten § 56 werden Regelungen zur Festlegung der Verfahrensgrenze getroffen:[7]

> *„Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes hat die Flurbereinigungsbehörde, soweit erforderlich, die Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes sicherzustellen. Sie hat erforderliche Grenzanerkennungen durch die Eigentümer der an das Gebiet grenzenden Grundstücke aufzunehmen. Die Grenzanerkennungen können durch Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes ersetzt werden, durch die die Grenze des Flurbereinigungsgebietes festgelegt wird.“*

---

[1] *Gesetz über die Flurbereinigung (Flurbereinigungsgesetz) mit Begründung vom 01.01.1949 (Entwurf des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftgebietes)*, abgedruckt in: Weiß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 4 f; *Antrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes: Entwurf eines Gesetzes über die Flurbereinigung (Flurbereinigungsgesetz) vom 17./.20.06.1949, Drucksache Nr. 1347*, abgedruckt in: Weiß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 78 f.

[2] Weiß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 58, S. 301, S. 456.

[3] Weiß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 58.

[4] *Entwurf eines Gesetzes über die Flurbereinigung (Flurbereinigungsgesetz), Referentenentwurf (FlurbG-Entwurf) i.d.F. vom 16.12.1950*, abgedruckt in: Weiß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 155 f.

[5] *Entwurf eines Gesetzes über die Flurbereinigung (Flurbereinigungsgesetz), Referentenentwurf i.d.F. vom 10.07.1951*, abgedruckt in: Weiß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 246 f.

[6] *Die Vorlage des Entwurfes eines Flurbereinigungsgesetzes durch den Bundeskanzler an den Deutschen Bundestag am 16.05.1952 nebst 3 Anlagen (BT-Drucksache Nr. 1/3385)*, abgedruckt in: Weiß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 401 f.

[7] Die Formulierung findet sich erstmals im *Abschlussbericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.05.1953 über die Beratungen zum Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes (BT-Drucksache Nr. 4396)*, abgedruckt in: Weiß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 517 f.

Satz 1 der vorgenannten Regelung orientiert sich im Wortlaut (*„Errichtung fester Grenzzeichen“*) an § 919 Abs. 1 BGB und meint die privatrechtliche Grenzabmarkung nach § 919 BGB, deren Art und Verfahren sich nach den Landesgesetzen bestimmt (§ 919 Abs. 2 BGB).[1] Nach heutiger Entwicklung des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens kann die Formulierung *„Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze*“ auch in Richtung *„Vermessung der Grenze“* ausgelegt werden; § 56 Abs. 1 FlurbG hat demnach nur noch eine klarstellende Funktion.[2]

Gleiches gilt auch für die – in Form einer Niederschrift nach § 129 ff FlurbG[3] – aufzunehmenden Grenzanerkennungen, für die zum Zeitpunkt der Entstehung des Flurbereinigungsgesetzes zwar ausreichend Verwaltungsvorschriften[4], aber keine gesetzlichen Regelungen bestanden haben. Die § 129 ff FlurbG enthalten dabei für die im Laufe eines Flurbereinigungsverfahrens zu führenden Verhandlungen folgende Sonderregelungen:

- Über Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Hergang der Verhandlungen enthalten soll (§ 129 FlurbG).
- Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und (nur) vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben. Bei Verweigerung der Genehmigung durch einen Beteiligten – ohne Antrag auf Vervollständigung oder Berichtigung der Niederschrift – gilt diese Niederschrift als genehmigt (§ 130 FlurbG).
- Die Beobachtung der vorgenannten Formerfordernisse (§§ 129, 130 FlurbG) kann nur durch die Niederschrift bewiesen werden (§ 131).

§ 56 Satz 3 FlurbG beinhalt eine vereinfachende Regelung für den Fall, dass die erforderlichen Grenzanerkennungen an der Verfahrensgrenze nicht erzielt werden können. Anstelle der Grenzanerkennung erfolgt die Festlegung der Verfahrensgrenze – wie für die Innengrenzen – öffentlich-rechtlich durch die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes.[5] Bekanntgabe und Rechtsweg ergeben sich dann aus §§ 59, 141 FlurbG; die Verfahrensgrenze und die Innengrenzen sowie deren Abmarkungen werden mit der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) rechtsverbindlich.[6] § 56 Satz 3 FlurbG ist eine formelle, das Verwaltungsverfahren regelnde Vorschrift auf der Grundlage des Art. 84 Abs. 1 GG, die neben den Landesvorschriften gilt.[7] Die Verfahrensvereinfachungen in § 22 VermKatG NRW[8], wonach bei entsprechender Bekanntgabe der neuen Grenzen und der Abmarkung in öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren der Grenztermin entfallen kann, bezieht sich dagegen nur auf die Innengrenzen eines Flurbereinigungsgebietes und kann auf die Außengrenze keine Anwendung finden.[9]

Bezüglich der Festlegung der Verfahrensgrenze eines Flurbereinigungsgebietes bestehen damit zwei Verfahrensmöglichkeiten. Im ersten Fall werden die erforderlichen Vermessungen der Gebietsgrenze wie originäre Liegenschaftsvermessungen behandelt, die auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen des VermKatG NRW erfolgen. Ergebnis ist die Verfahrensgrenzakte. Im zweiten Fall erfolgt die Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze auf der Grundlage des § 56 Satz 3 FlurbG. In beiden Fällen kann bezüglich der neuen Grenzen im Flurbereinigungsgebiet auf einen Grenztermin verzichtet werden (§ 22 VermKatG NRW), wenn den Beteiligten die neuen Grenzen und die Abmarkung im Flurbe-

[1] ZACHERT, *Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze*, 2001, S. 35.
[2] ZACHERT, *Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze*, 2001, S. 35.
[3] SEEHUSEN/SCHWEDE, *Flurbereinigungsgesetz*, 2008, S. 320.
[4] WEIß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte*, 2000, S. 58.
[5] KRIEGEL, *Vermessungsfehler*, 1969, S. 5.
[6] Für den Grenznachweis nach Flurbereinigungen ist somit der rechtskräftige Flurbereinigungsplan maßgebend. Zu widersprüchlichen Grenznachweisen nach Flurbereinigungen siehe: KRIEGEL, *Vermessungsfehler*, 1969.
[7] PANTHER, *Übernahme der Flurbereinigungsergebnisse*, 1955, S. 190; a.A. bei KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 150 f.
[8] Nach der Vorgängerregelung in § 15 VermKatG NW 1972 blieben solche Abmarkungsvorschriften unberührt, die für besondere Fälle, wie Flurbereinigung, Auseinandersetzung, Umlegung, Grenzregelung, Enteignung ein anderes Verfahren vorschrieben.
[9] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW),* Begründung, S. 32.

reinigungsplan bekannt gegeben werden. Die durch den Flurbereinigungsplan festgelegten Grenzen gelten als festgestellte Grenzen im Sinne des Katasterrechts (§ 16 Abs. 4 DVOzVermKatG NRW).[1]

Neben den vorgenannten gesetzlichen Vorschriften wurde die Feststellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes vor allem auch in Teil 10 der *Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen* behandelt.[2] Die Anweisung nahm Bezug auf die Legaldefinition der Grenzfeststellung in § 1 Abs. 1 AbmarkVO 1973 (Kap. III.6.3.1) und definierte die Grenzermittlung als Untersuchung und Herstellung der Flurbereinigungsgebietsgrenze nach dem Katasternachweis (Nr. 0.0.2 und Nr. 4.1.1 FlurbAnw 10). Die sich bei der Grenzermittlung ergebenden Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis wurden nach der Fortführungsanweisung II von 1955 systematisiert (Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens, Aufnahmefehler, Versagen des Katasternachweises, Grenzveränderung mit rechtlicher Wirkung, Grenzveränderungen in Bergbaugebieten, rechtsunwirksame Grenzveränderungen; Nr. 4.2 FlurbAnw 10).

Ausführlich wurde unter Nr. 8 FlurbAnw 10 auch die Grenzanerkennung behandelt. Einer Anerkennung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes bedurfte es nicht, soweit

- für die Grenze rechtliche Regelungen vorlagen (gerichtliche Urteile oder Vergleiche, Wassergesetze, Straßengesetze),
- die Grenze bereits anerkannt war (*„einwandfreie Vermessungen“*),
- eine Grenzermittlung für die Durchführung der Flurbereinigung entbehrlich war (Verfahrensvereinfachungen bei Grenzen an Eisenbahnen und Straßen).

Die Anerkennung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes war dann, soweit erforderlich, in der Regel gemäß § 56 Satz 3 FlurbG durch die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes zu ersetzen, wobei die Anerkennung der Grenze des Flurbereinigungsplanes von innen her stets mit der Anerkennung des Flurbereinigungsplanes durch die Empfänger der neuen Grundstücke erfolgte (Nr. 8.1.2 und Nr. 8.1.4 FlurbAnw 10). Im Falle von Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens, Aufnahmefehlern, Versagen des Katasternachweises oder Grenzveränderungen mit rechtlicher Wirkung war in jedem Fall eine Grenzniederschrift aufzunehmen. Für die einzelnen Fälle waren entsprechende Muster für die Grenzniederschriften beigegeben (Muster 2 – 5 FlurbAnw 10). Eine (direkte) Benachrichtigung konnte hingegen – sowohl bei der Grenzanerkennung durch Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes (§ 56 Satz 3 FlurbG) als auch bei der Grenzanerkennung in besonderen Grenzterminen (Grenzniederschrift) – erfolgen, wenn bereits früher festgestellte Grenzen wiederhergestellt werden mussten. Dies galt auch für Wiederherstellungen im Zusammenhang mit rechtsunwirksamen Grenzveränderungen (Nr. 8.2.6 und Nr. 8.3.2 FlurbAnw 10). Mit den entsprechenden Benachrichtigungen (Muster 15 und 16 FlurbAnw 10) wurde den Eigentümern unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 VermKatG NW 1972 (Kap. III.6.3.1) auch Gelegenheit zur Äußerung gegeben, die an keinen Termin gebunden war.

In den nachfolgenden Verfahrensbestimmungen[3] wurde in Abhängigkeit von dem bestehenden katasterrechtlichen Status (festgestellt, nicht festgestellt) der Verfahrensgrenzen differenziert, welches Verfahren zur Anwendung kommt: Bei nicht festgestellten Verfahrensgrenzen oder vorliegenden Abweichungen war das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach VermKatG NRW anzuwenden,

[1] Vgl. aber die Vorgängerregelung in § 1 Abs. 4 1. DVOzVermKatG NW, wonach eine aufgrund eines Gesetzes oder eines gesetzlich geregelten Verfahrens mit rechtlicher Wirkung veränderte Grundstücksgrenze lediglich für die Grenzermittlung maßgebend war.

[2] *Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnw NW), Teil 10 Feststellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes*, eingeführt durch RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20.12.1973 (III B4 – 401 – 8540, SMBl. NW. 7815).

[3] *Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden und der Landesvermessungs- und Katasterbehörden während der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbZusErl.)*, gem. RdErl. d. IM. (III C 4 - 7410) u. d. MURL. (III B 7 - 404-8378) v. 15.03.1996 (MBl. NW. S. 540), dort Nr. 3.6. und *Anweisung über die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NRW – FlurbAnw NRW), Teil 10 Vermessungsarbeiten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz*, RdErl. d. MUNLV. v. 13.11.2001 (III - 10 - 401 - 8540, MBl. NRW S. 1607), hier insbesondere Nr. 6.8.

bei der Abmarkung und amtlichen Bestätigung bereits festgestellter Grenzen konnte das Verfahren nach § 56 Satz 3 FlurbG angewendet werden. Die Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke waren dann Nebenbeteiligte nach § 10 Nr. 2 lit. f FlurbG.[1]

Dem Verfahren nach § 56 FlurbG liegt bezüglich der Verfahrensgrenze in jedem Fall zwingend der bestehende Katasternachweis zugrunde, die Vorschrift stellt keine Befugnis zur bodenrechtlichen Neufestlegung einer im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesenen Grenze dar.[2]

In den nunmehr bestehenden Verfahrensvorschiften[3] wird das Verfahren nach § 56 Satz 3 FlurbG explizit nicht mehr genannt und nur auf die Regelungen aus § 19 ff VermKatG NRW und § 16 ff DVOzVermKatG NRW hingewiesen. Die Flurbereinigungsbehörde hat sicherzustellen, dass die Verfahrensgrenze vor der Rechtskraft des Bodenordnungsplanes festgestellt, abgemarkt und in Koordinatenkatasterqualität vorliegend in das Liegenschaftskataster übernommen worden ist.

In dem von der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung veröffentlichten Mustertextteil zum Flurbereinigungsplan[4] wird für die Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke im Abschnitt 3.3 folgender Textbaustein empfohlen:

> *„… 3.31 Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nach Maßgabe des Inhaltes des Liegenschaftskatasters untersucht worden; Abmarkungsmängel sind behoben worden.*
> *Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes, die in der Zuteilungskarte … dargestellt ist, wird hiermit nach § 56 Satz 3 FlurbG festgelegt.*
> *3.3.2 Das Flurbereinigungsgebiet ist, soweit erforderlich, neu vermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte… und deren Unterlagen maßgebend. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind den Beteiligten bekannt. Diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.*
> *3.3.3 Die folgenden Flurstücke werden unverändert und ohne Neuvermessung für andere als die bisherigen Eigentümer als Abfindung ausgewiesen. Den Beteiligten sind die Grenzen dieser Flurstücke bekannt; diese Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes entsprechend dem Inhalt des Liegenschaftskatasters rechtsverbindlich…“*

Die Festlegung der Innengrenzen im Flurbereinigungsplan stellt den Regelfall dar. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Innengrenzen im Wege einer Liegenschaftsvermessung zu ermitteln und festzustellen und die entsprechenden Flurstücke bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters zu bilden. Dies ist immer da angezeigt, wo ein einwandfreier Katasternachweis vorliegt und die Veränderung nur einzelner Grenzen den hohen Grundaufwand einer Neuvermessung nicht rechtfertigt.[5] Teilweise kamen Flurbereinigungsverfahren bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ganz ohne Neuvermessung aus, indem die gesamte vermessungstechnische Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt über Abdrucke brauchbarer Katasterkarten abgewickelt wurde und erst danach eine sogenannte Schlussvermessung erfolgte (*„Bielefelder Verfahren“*).[6] Die beschriebene öffentlich-rechtliche Festle-

---

[1] Siehe im Einzelnen: SEEHUSEN/SCHWEDE, *Flurbereinigungsgesetz*, 2008, S. 320.

[2] ZACHERT, *Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze*, 2001, S. 35; MAYR, *Festlegung der Grenze*, 2002, S. 82; MAYR, *Erneut: Festlegung der Grenze*, 2002, S. 184; a.A. bei THIEMANN, *Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze*, 2000, S. 203; THIEMANN, *Rechtliche Aspekte*, 2001, S. 333; THIEMANN, *Erwiderung*, 2002, S. 183. Siehe auch: SCHMITT und BOTTLER, die zur Verfahrensvereinfachung eine von der Verfahrensgrenze verschiedene Neuvermessungsgrenze vorschlagen (SCHMITT, *Verzicht auf die vermessungsrechtliche Feststellung*, 2002, S. 117; BOTTLER, *Vermessung und Abmarkung*, 2002, S. 120).

[3] *Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ZusArbErl FlurbG)*, gem. RdErl. d. MKULNV. (II-7 – 851.12.04) , d. MIK. (32-51.13.05), d. JM. (3850 - I. 42 (Arb.Gr.FLLGB)) u. d. FM. (S 4500 - 18 - V A 6 / S 3300 - 85 - V A 6) v. 06.04.2011 (SMBl. NRW. 7815).

[4] ARBEITSGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG, *Mustertextteil zum Flurbereinigungsplan*, 1988.

[5] THOMAS, *Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung*, 1990, S. 168.

[6] KUHLMANN, *Bielefelder Verfahren*, 1968, S. 382; THOMAS, *Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung*, 1990, S. 166 ff.

gung der Grenzen im Flurbereinigungsplan war jedoch von diesen vermessungstechnischen Vereinfachungen unabhängig.

Aufgrund seiner Zuständigkeit nach den Art. 113, 142, 143 und 164 EGBGB regelte der Landesgesetzgeber das Gemeinheitsteilungsrecht und das Recht der Waldgenossenschaften im Gemeinheitsteilungsgesetz[1] und Gemeinschaftswaldgesetz[2]. Nach § 2 des Gemeinheitsteilungsgesetzes und § 27 des Gemeinschaftswaldgesetzes ist auf die Gemeinheitsteilung beziehungsweise die Zusammenlegung und die hierbei anzuwendenden Verfahren das Flurbereinigungsgesetz sinngemäß anzuwenden, soweit das Gemeinheitsteilungsgesetz beziehungsweise das Gemeinschaftswaldgesetz nichts Abweichendes bestimmen.[3] Dies gilt auch für die Verfahrensvorschrift nach § 56 FlurbG zur Festlegung der Verfahrensgrenze.

6.4.2 Aufbaugesetz, Bundesbaugesetz, Baugesetzbuch

Im Gegensatz zum agrarischen Bodenordnungsrecht wurde im städtebaulichen Bodenordnungsrecht auf gesonderte Regelungen zur Feststellung von Grundstücksgrenzen bislang verzichtet, vielmehr bediente man sich der bestehenden Verfahrensweisen des Katasterrechts. Auf dem Erlassweg wurden teilweise Sonderregelungen eingeführt.

Zur Lösung der städtebaulichen Aufgaben nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere zum umfassenden Wiederaufbau und zur erforderlichen Neugestaltung der Städte und Dörfer reichten die bisher geltenden bodenrechtlichen Vorschriften nicht aus.[4] Auf der Grundlage des im Jahre 1947 durch das damalige Zentralamt für Arbeit in der Britischen Besatzungszone veröffentlichten Entwurfs eines Aufbaugesetzes (Lemgoer Entwurf) erging mit Datum vom 29.04.1950 das *Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz)*[5], das als Bodenordnungsverfahren den Grenzausgleich, die städtebauliche Umlegung, die Zusammenlegung und die Enteignung vorsah.[6]

Gesonderte Regelungen zur Grenzfeststellung wurden nicht kodifiziert. Die Anordnung eines Grenzausgleichs sowie der Umlegungsplan und das Verteilungsverzeichnis mussten nach Form und Inhalt lediglich zur Übernahme in das Kataster geeignet sein (§ 15 Abs. 3, § 26 und § 32 Abs. 3 Aufbaugesetz).

Der Innenminister hat für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz umfassende Richtlinien[7] herausgegeben. Abschnitt IV behandelte die Feststellung der Gebietsgrenzen. Diese war zunächst nach den Vorschriften der Anweisung II von

---

[1] *Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz – GtG) vom 28.11.1961* (SGV. NRW. 7815).

[2] *Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeinschaftswaldgesetz) vom 08.04.1975* (SGV. NRW. 790).

[3] Durch diese Generalklauseln wird das Flurbereinigungsgesetz nur für entsprechend anwendbar erklärt (*„sinngemäß“*); es handelt sich nicht um eine unzulässige Erweiterung von Bundesrecht, sondern um ein spezielles landesrechtlichen Verfahren, im Einzelnen: LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 4/346, Entwurf eines Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz – GtG)*, Begründung, S. 17 und LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/3806, Entwurf eines Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeinschaftswaldgesetz)*, Begründung, S. 39.

[4] LINKE, *Harmonisierung der Grundstücksneuordnungsinstrumentarien*, 1996, S. 156 f, S. 124 f.

[5] GV. NW. S. 78, geändert durch das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29.04.1950 (GV. NW. S. 78) vom 08.04.1952* (GV. NW. S. 73).

[6] Im Vorfeld des Aufbaugesetzes waren in Nordrhein-Westfalen zudem zwei weitere Gesetzentwürfe in Bearbeitung, und zwar ein Gesetz über ein vereinfachtes Verfahren, um wirtschaftliche Grundstücksgrenzen zu erlangen, und ein weiteres Gesetz über die vereinfachte Auflassung und Fortschreibung kleiner Flurstücke. Beide Gesetzentwürfe wurden jedoch nicht weiter verfolgt, da das Aufbaugesetz vor seiner Verabschiedung stand. Siehe im Einzelnen: TÖNNIES, *Eigentumsübergang an kleinen Grundstücksteilen*, 1958, S. 88 f.

[7] *Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz für Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1952 (GV. NW. S. 75)*, RdErl. d. IM. v. 14.05.1952 (I - 23 - 90 Nr. 1128/51, MBl. NW. S. 622).

1920/1939, später nach den Vorschriften der Fortführungsanweisung II von 1955 auszuführen. Einer Verhandlung mit den Eigentümern der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke bedurfte es in der Regel nicht. Es wurden weitere Vereinfachungsmöglichkeiten gegeben:

- Bei einem maßgebenden Katasternachweis der Gebietsgrenze und Übereinstimmung von örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis konnte in den Grenzfeststellungsakten auf frühere Grenzanerkennungen verwiesen werden.[1]
- Für den Fall, dass die Voraussetzungen nicht vorlagen und das Umlegungsgebiet von öffentlichen Straßenzügen begrenzt war, sollte die Gebietsgrenze an die äußere, den Umlegungsgrundstücken gegenüberliegende Straßenseite gelegt werden. Auf die Grenzanerkennung der Eigentümer der außerhalb des Umlegungsgebiets liegenden Nachbargrundstücke wurde verzichtet, wenn die Umlegungsbehörde erklärte, dass die Gebietsgrenze (äußere Straßengrenze) durch das Umlegungsverfahren weder in ihrem katastermäßigen Nachweis verändert noch durch neu entstehende Eigentumsgrenzen berührt wurde, und wenn die Gemeinde als Eigentümerin der zum Verfahren gezogenen Straßen auf eine Untersuchung der Übereinstimmung der örtlichen Grenze mit dem Katasternachweis verzichtete und sich damit einverstanden erklärte, dass der katastermäßige Nachweis der betreffenden Straße dem Umlegungsverfahren zugrunde gelegt wurde. Einer förmlichen Grenzverhandlung bedurfte es in diesen Fällen nicht; die vorgenannten Erklärungen waren jedoch von der jeweiligen Stelle schriftlich abzugeben.[2]

Die im Umlegungsverfahren festzusetzenden Grundstücksgrenzen wurden abgesteckt, vermarkt und aufgemessen. Die Vermarkung und Aufmessung erfolgte vermessungstechnisch analog den Neumessungsvorschriften der Anweisung VIII von 1881 und den Ergänzungsbestimmungen von 1931. Für die rechtmäßige Lage der neuen Grenzen waren bis zur Vermarkung und Aufmessung die Angaben im sogenannten Planabsteckungsriss maßgebend.[3] Grenzverhandlungen wurden nicht aufgenommen. Die neuen Grundstücksgrenzen erlangten vielmehr Rechtskraft durch die ortsübliche Bekanntmachung der förmlichen Feststellung von Umlegungsplan und Verteilungsverzeichnis (§§ 28 Abs. 2, 29 Aufbaugesetz).

Nach dem Baurechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichtes gehörte das Bodenordnungsrecht zur Verwirklichung städtebaulicher Planungen zum Bodenrecht nach Art. 74 Nr. 18 GG.[4] In das *Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960*[5] wurden mit der Baulandumlegung und Grenzregelung zwei Verfahren zur privatnützigen Bodenordnung sowie die Enteignung als fremdnütziges Bodenordnungsverfahren aufgenommen. Im Gegensatz zum Flurbereinigungsrecht hat der Gesetzgeber auf gesonderte Verfahrensregelungen für die Grenzfeststellung im Bundesbaugesetz verzichtet, der Umlegungsplan musste nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sein (§§ 66 ff, 74 Abs. 2 BBauG).[6]

Das Umlegungsgebiet war so zu begrenzen, dass die Umlegung sich zweckmäßig durchführen ließ (§ 52 Abs. 1 BBauG). Ergab sich aus Zweckmäßigkeitsgründen die Notwendigkeit, nur Teile von

---

[1] *Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz für Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1952 (GV. NW. S. 75)*, RdErl. d. IM. v. 14.05.1952 (I - 23 - 90 Nr. 1128/51, MBl. NW. S. 622), Nr. 11 lit. a.

[2] *Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz für Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1952 (GV. NW. S. 75)*, RdErl. d. IM. v. 14.05.1952 (I - 23 - 90 Nr. 1128/51, MBl. NW. S. 622), Nr. 11 lit. b. Dort finden sich auch weitere vermessungstechnische Voraussetzungen für das Verfahren.

[3] *Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz für Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1952 (GV. NW. S. 75)*, RdErl. d. IM. v. 14.05.1952 (I - 23 - 90 Nr. 1128/51, MBl. NW. S. 622), Nr. 30 Abs. 3.

[4] BVerfG, Rechtsgutachten vom 16.06.1954 - 1 PBvV 2/529 - über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines Baugesetzes.

[5] BGBl. I S. 341.

[6] Gleiches galt für die Grenzregelung, siehe: §§ 82 Abs. 1, 84 Abs. 1 BBauG.

Grundstücken[1] zum Umlegungsgebiet hinzuzuziehen, waren diese entweder mittels Katastervermessung oder Sonderung vorab katastertechnisch als Flurstücke zu bilden.[2] Die Fortführungsanweisung von 1955 in der Fassung von 1964 reduzierte in Nr. 139 Abs. 4 die Anforderungen an eine Sonderung nach dem Katasternachweis deutlich, eine Grenzverhandlung musste nicht mehr aufgenommen werden.

Der Innenminister gab für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz umfassende Richtlinien[3] heraus. Abschnitt IV behandelte die Feststellung der Gebietsgrenze. Im Regelfall war die Gebietsgrenze nach den Bestimmungen der Fortführungsanweisung II festzustellen; eine Grenzverhandlung mit den Eigentümern der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke wurde nur aufgenommen, wenn Abweichungen zwischen dem örtlichen Besitzstand und dem Katasternachweis vorlagen.[4] Die Methode, die Gebietsgrenze an die äußere, den Umlegungsgrundstücken gegenüberliegende Straßenseite zu legen, wurde aus den Vorgängerrichtlinien von 1952 übernommen. Die entsprechenden schriftlichen Erklärungen der Umlegungsbehörde und der Gemeinde waren jedoch nicht mehr erforderlich, ebenso wenig wie etwaige Anerkennungserklärungen von Eigentümern der außerhalb des Umlegungsgebiets liegenden Grundstücke.[5]

Die im Umlegungsverfahren festzusetzenden Grundstücksgrenzen wurden abgesteckt, vermarkt und aufgemessen. Die Vermarkung und Aufmessung erfolgte vermessungstechnisch nach den Bestimmungen der Fortführungsanweisung II von 1955/1964. Für die rechtmäßige Lage der neuen Grenzen waren bis zur Vermarkung und Aufmessung die Angaben im sogenannten Planabsteckungsriss maßgebend.[6] Grenzverhandlungen wurden nicht aufgenommen. Durch die ortsübliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes trat dieser in Kraft, der bisherige Rechtszustand wurde durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt (Surrogationsprinzip, § 72 BBauG). Die neuen Grundstücksgrenzen erlangten damit Rechtskraft.

In den Novellen von 1976 und 1979 zum Bundesbaugesetz[7] sowie in der Zusammenfassung von Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz zum Baugesetzbuch[8] im Jahre 1986 verzichtete der Gesetzgeber weiterhin auf gesonderte Verfahrensregelungen zur Grenzfeststellung.

Nach § 15 des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetzes von 1972 blieben solche Abmarkungsvorschriften unberührt, die für besondere Fälle, wie Flurbereinigung, Auseinandersetzung, Umlegung, Grenzregelung, Enteignung ein anderes Verfahren vorschrieben. Bei der Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes im Jahr 1990 wurde diese Regelung in § 20 dahingehend neu gefasst, dass bei Bildung und Abmarkung neuer Grenzen in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren der Grenztermin entfällt, wenn den Beteiligten die neuen Grenzen und die Abmarkung in dem jeweiligen Verfahren bekannt gegeben wurden.[9]

---

[1] Nach § 145 Abs. 1 BBauG galten die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bundesbaugesetzes auch sinngemäß für Grundstücksteile.

[2] Zu den Verfahren im Einzelnen und die Rechtswege im Falle von Widersprüchen seitens der Beteiligten siehe: SCHRIEVER in: BRÜGELMANN, *Bundesbaugesetz*, 1983, § 52, S. 5 ff.

[3] *Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz*, RdErl. d. MLWöA. v. 17.07.1964 (Z C 2 - 9114, MBl. NW. S. 1120).

[4] *Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz*, RdErl. d. MLWöA. v. 17.07.1964 (Z C 2 - 9114, MBl. NW. S. 1120), Nr. 11 Abs. 1.

[5] *Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz*, RdErl. d. MLWöA. v. 17.07.1964 (Z C 2 - 9114, MBl. NW. S. 1120), Nr. 12 Abs. 1.

[6] *Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz*, RdErl. d. MLWöA. v. 17.07.1964 (Z C 2 - 9114, MBl. NW. S. 1120), Nr. 19 Abs. 2.

[7] *Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976* (BGBl. I S. 2221), *Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979* (BGBl. I S. 949).

[8] *Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986* (BGBl. I S. 2253).

[9] Nunmehr inhaltsgleich in § 22 VermKatG NRW 2005.

Mit Datum vom 18.05.2001 gab das Innenministerium neue Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch heraus[1]. Nach Nr. 4.1 der vorgenannten Richtlinien ist die Grenze des Umlegungsgebiets in ihrem gesamten Umfang zu untersuchen und erforderlichenfalls festzustellen. Flurstücke, die nur teilweise in das Umlegungsverfahren einbezogen werden sollen, sind zu zerlegen.[2] Für die Ermittlung der im Umlegungsverfahren neu gebildeten Grenzen ist die Umlegungskarte (§ 67 BauGB) mit den zugehörigen Koordinatenverzeichnissen maßgebend.[3] Die Form der Bekanntgabe der Abmarkung der neuen Grenzen richtet sich nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe:

- Wird den Umlegungsbeteiligten die Bildung der neuen Grenzen und deren Abmarkung mit der Einweisung in den Besitz der neuen Grundstücke (§ 72 Abs. 1 BauGB) bekannt gegeben, entfällt für diese der Grenztermin (§ 20 VermKatG NW 1990, jetzt § 22 VermKatG NRW 2005).
- Erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung der neuen Grenzen nach Eintritt des neuen Rechtszustandes, so gelten hierfür die Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW, eine Grenzniederschrift ist aufzunehmen.[4]

Mit der Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW im Jahre 2005 wurde auch die Möglichkeit, nur Teile von Flurstücken in ein Enteignungsverfahren oder öffentlich-rechtliches Bodenordnungsverfahren einzubeziehen, katasterrechtlich auf eine einwandfreie Grundlage gestellt. Das Verfahren ist im Kap. II.3.8.2 behandelt.

6.5 Zusammenfassung

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung für das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren lässt sich im Bereich der Katasterverwaltung nach dem zweiten Weltkrieg in den Zeitraum von 1945 bis 1972 und die Zeit ab 1972 einteilen. Das Jahr 1972 markiert hierbei insoweit einen markanten Wendepunkt, als mit dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetzes erstmalig ein in sich geschlossenes Vermessungs- und Katasterrecht kodifiziert und mit einer grundlegenden Rechtsbereinigung verbunden wurde.

In Ermangelung adäquater rechtlicher Grundlagen aus der Vorkriegszeit wurden in der Zeit nach 1945 die wesentlichen Verfahrensvorschriften auf der Grundlage des Neuordnungsgesetzes von 1934 erlassen, das als Landesrecht weiterhin Geltung hatte. In bewusster Fortsetzung der Tradition der preußischen Katasteranweisungen II von 1865, 1877, 1896, 1913 und 1920/1939 wurde im Jahr 1955 die Fortführungsanweisung II erlassen. An der Grenzverhandlung mit äußerer Beweiskraft (öffentliche Urkunde) und innerer Beweiskraft (Grenzanerkennungsvertrag) wurde – im Unterschied zu anderen Bundesländern wie zum Beispiel Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen – bewusst festgehalten.

Mit dem Vermessungs- und Katastergesetz von 1972 und der Abmarkungsverordnung von 1973 erfolgte eine erstmalige gesetzliche Regelung des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens. Der Begriff der festgestellten Grenze als ermittelte und im Ergebnis von der Beteiligten anerkannte Grenze wurde erstmals in diesem Sinne eingeführt und bis heute beibehalten. Im Jahr 1977 trat das nordrhein-westfälische Verwaltungsverfahrensgesetz als neues verwaltungsrechtliches Gerüst in

---

[1] *Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch*, RdErl. d. IM. v. 18.05.2001 (III C 4 - 9114, SMBl. NRW. 71342).
[2] *Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch*, RdErl. d. IM. v. 18.05.2001 (III C 4 - 9114, SMBl. NRW. 71342), Nr. 4.3.
[3] *Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch*, RdErl. d. IM. v. 18.05.2001 (III C 4 - 9114, SMBl. NRW. 71342), Nr. 8.1.
[4] *Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch*, RdErl. d. IM. v. 18.05.2001 (III C 4 - 9114, SMBl. NRW. 71342), Nr. 9.

Kraft. Daran hatte sich auch das Vermessungs- und Katasterrecht als lex specialis zu orientieren, wobei aus heutiger Sicht die Ansätze etwas ungelenk erscheinen:[1]

- Der Beteiligtenbegriff wechselte mehrfach zwischen spezialgesetzlicher und verwaltungsverfahrensgesetzlicher Regelung und wurde zudem in den Verwaltungsbestimmungen teilweise anders als in den gesetzlichen Grundlagen definiert.
- Die bloße Feststellung, ein vorgefundener örtlicher Grenzverlauf stimme mit dem Katasternachweis überein, wurde als Verwaltungsakt angesehen, ebenso wie die Benachrichtigung über das Ergebnis der Grenzuntersuchung.

Mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1985 wurden zudem grundsätzliche rechtliche Mängel der bestehenden Vorschriften aufgezeigt und schließlich mit der Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes im Jahre 1990 behoben. Das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren kann seitdem als rechtlich stabil bezeichnet werden. Gleichwohl ist anzumerken, dass das nordrhein-westfälische Vermessungs- und Katasterrecht – insbesondere das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren – nicht wie in anderen Bundesländern – konsequent auf das Verwaltungsverfahrensrecht ausgerichtet und im Verwaltungsverfahrensrecht verankert ist. Die Grenzfeststellung ist im Ergebnis (immer noch) ausschließlich – mit Ausnahme des Verfahrens zur Flurstücksbildung in Bodenordnungs- und Enteignungsverfahren (§ 11 Abs. 2 VermKatG NRW 2005) – von der Willensbekundung und Anerkennung der Beteiligten abhängig, so dass nach wie vor ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Verwaltungsrecht und bürgerlichem Recht bestehen bleibt.

Das Bodenordnungsrecht hat sich ab 1945 ebenfalls umfangreich weiterentwickelt. Zur Grenzfeststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen sind hingegen nur wenige spezielle Regelungen ergangen, die sich größtenteils auf die Regelungen der Katasterverwaltung stützen. Im Bereich der städtebaulichen Bodenordnung hat der nordrhein-westfälische Innenminister jeweils für Umlegungen nach dem Aufbaugesetz von 1950, dem Bundesbaugesetz von 1960 und dem Baugesetzbuch von 1986 gesonderte Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung herausgegeben. Für die neuen Verfahrensgrenzen wurden keine gesonderten Grenzverhandlungen aufgenommen, deren Bekanntgabe erfolgt öffentlich-rechtlich im Verfahren selbst. Dieses galt gleichermaßen auch für den Bereich des agrarischen Bodenordnungsrechts nach dem Flurbereinigungsgesetz, wobei dort nach wie vor eine gesonderte öffentlich-rechtliche Festlegung der Verfahrensgrenze durch den Flurbereinigungsplan besteht (§ 56 Satz 3 FlurbG). Die bestehenden Verfahrensbestimmungen der Agrarordnungsverwaltung nehmen größtenteils Bezug auf die entsprechenden Regelungen der Katasterverwaltung.

[1] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 39. Zur Kritik am nordrhein-westfälischen Verfahren siehe zum Beispiel: MOOCK, *Fortführungserlaß II*, 1983, S. 20.

IV. Entwicklung der Rechtsprechung zur Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen

1. Rechtswege

1.1 Allgemeines

Durch die Zuordnung von Grenzfeststellung und Abmarkung sowohl zum öffentlichen Recht (§§ 19 – 22 VermKatG NRW) als auch zum Privatrecht (§§ 919, 920 BGB) sind bei Rechtsstreitigkeiten auch zwei voneinander zu trennende Rechtswege gegeben; für Rechtsfragen zu den Rechtsbeziehungen der Grundstückseigentümer untereinander ist der ordentliche Rechtsweg, für Rechtsfragen zu den Rechtsbeziehungen des einzelnen Beteiligten gegenüber der ausführenden Vermessungsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.[1] Diese strikte Trennung muss beim nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren dahingehend modifiziert werden, dass für die Grenzfeststellung nicht der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.[2] Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach dessen schriftlicher Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer schriftlichen Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß den Anlagen 6 und 7 zum Fortführungsvermessungserlass ist folgende Belehrung vorgesehen:[3]

> *Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung*
> Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 5 VermKatG NRW von Ihnen als anerkannt und die Grenzen gelten[4] somit als festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Einwendungen erheben.
> Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage (siehe unten stehender Rechtsbehelf) gegen die betroffenen Abmarkungen. Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§ 20 Abs. 1 VermKatG NRW).
> Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift … zu erheben.
>
> *Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung*
> Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht … schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.
> Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Abbildung 22: (Rechtsbehelfs-)Belehrungen im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren

[1] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 398.
[2] Vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 09.03.1988, 7 A 1427/84, S. 7 der Urteilsbegründung: *„Denn eine von der Katasterbehörde – durch Verwaltungsakt – getroffene Feststellung dahin, daß eine Grenze einen bestimmten Verlauf habe, fände im Vermessungs- und Katasterrecht keine Grundlage."*
[3] Siehe auch: BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, *Niederschrift*, 2009, TOP 2.1.
[4] Die Formulierung ist sprachlich unsauber: Grenzen, die aufgrund der Anerkennungsfiktion *„als anerkannt gelten"*, sind festgestellt, vgl. den Wortlaut in § 19 Abs. 1 VermKatG NRW.

1.2 Verwaltungsrechtsweg

Nach herrschender Auffassung in der Rechtsprechung ist die Abmarkung bestehender Grenzpunkte ein feststellender beziehungsweise beurkundender Verwaltungsakt; gleiches gilt für die amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen.[1] Für die Verwaltungsakte Abmarkung (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 VermKatG NRW) und amtliche Bestätigung einer vorgefundenen Abmarkung (§ 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VermKatG NRW) und die sie betreffenden Streitigkeiten ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg gegeben.[2] Die Klagemöglichkeiten bestehen nach § 42 VwGO in Form der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage. Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nach § 68 ff VwGO ist in Nordrhein-Westfalen durch das *Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 09.10.2007*[3] abgeschafft worden. Eine Klage gegen eine Abmarkung oder amtliche Bestätigung einer vorgefundenen Abmarkung kann sich dabei im Wesentlichen nur auf die Kennzeichnung der festgestellten Grenze in richtiger Lage oder auf die Art der Abmarkung beziehen. Wenn der Beteiligte der Abmarkung zustimmt und dies auch durch Unterschrift in der Grenzniederschrift bestätigt, liegt damit ein wirksam erklärter Verzicht auf das Einlegen des Rechtsbehelfs einer Klage vor.[4]

Bei einer zulässigen Anfechtungsklage gegen eine Abmarkung können auch zivilrechtliche Vorfragen relevant werden, beispielsweise wenn der Kläger eine Abmarkung in falscher Lage rügt und sich das Verwaltungsgericht mit der Rechtswirksamkeit des der Abmarkung zugrunde liegenden Grenzfeststellungsvertrages beschäftigen muss.[5] Ist in dieser Frage ein Rechtsstreit vor einem Zivilgericht anhängig, kann das Verwaltungsgericht die Verhandlung bis zur Erledigung jenes Verfahrens aussetzen (§ 94 VwGO). Tut es das nicht oder fehlt es an einem zivilrechtlichen Rechtsstreit, kann und muss das Verwaltungsgericht über die zivilrechtlichen Aspekte des jeweiligen Verwaltungsrechtsstreits mitentscheiden.[6]

1.3 Ordentlicher Rechtsweg

Bei nicht festgestellten Grenzen ist im Regelfall vom Katasternachweis auszugehen. Kommt eine Feststellung der Grenze wegen mangelnder Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch die Beteiligten nicht zustande, so hat die Vermessungsstelle zu entscheiden, ob

- die Einwendungen bei der Grenzermittlung zu berücksichtigen sind,
- die Vermessung ohne Grenzfeststellung oder Behebung von Abweichungen zum Abschluss gebracht werden kann oder
- die Vermessung abgebrochen werden muss.[7]

Im letzten Fall bleibt die Grenze definitiv nicht festgestellt. Wenn somit innerhalb des aus Grundbuch und Liegenschaftskataster bestehenden Eigentumssicherungssystems keine Lösung gefunden werden kann, so ist eine Lösung außerhalb des Systems zu finden (äußere Rechtmäßigkeit).[8] Dies ist dann Angelegenheit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

---

[1] Grundlegend sind der Beschluss des BVerwG vom 01.04.1971, DÖV 1972, S. 174 sowie die ständige Rechtsprechung des OVG NRW, so zum Beispiel die Urteile vom 05.02.1970, IX A 450/68 (in: ESOVG 27,1), vom 06.02.1985, 7 A 3129/83 und vom 07.06.1995, 7 A 817/90. Zahlreiche weitere Nachweise finden sich bei KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 390 f und GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 246 f.

[2] Grundsätzlich dazu OVG NRW, Urteil vom 05.02.1970, IX A 450/68 (in: ESOVG 27,1).

[3] SGV. NRW. 303.

[4] RdVerf. d. BR AR v. 25.01.2008 (31.8120 - R1/08-R3/08), Anlage (Vermerk v. 14.12.2007), S. 2; a.A. bei HÄDE, *Rechtsfragen*, 1993, S. 308, wonach die Unterzeichnung der Grenzniederschrift keinen Rechtsbehelfsverzicht enthält, jedoch wegen des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses zur Unzulässigkeit der Klage führt.

[5] HÄDE, *Abmarkung*, 1994, S. 426.

[6] HÄDE, *Abmarkung*, 1994, S. 426.

[7] Nr. 10.13 Abs. 2 FortfVErl.

[8] Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden hingegen innerhalb des Systems (*„innere Rechtmäßigkeit“*), GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 228 f.

Die Katasterverwaltung hat dabei die festgestellten Grenzen solange nachzuweisen, bis diese Feststellung durch eine andere ersetzt wird; diese Feststellung herbeizuführen, ist Angelegenheit der Betroffenen selbst.[1] Den Beteiligten verbleibt die Möglichkeit, durch eine Grenzscheidungsklage nach § 920 BGB (Kap. III.2.1.2) die rechtmäßigen Grenzen durch ein ordentliches Gericht festlegen zu lassen. Das Gericht hat sich dann bezüglich des Grenznachweises im Liegenschaftskataster mit der (widerlegbaren) Richtigkeitsvermutung des § 891 BGB auseinanderzusetzen, da die Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs sich auch auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf erstreckt.[2] Das in einer Grenzscheidungsklage nach § 920 BGB ergehende Urteil ist ein Gestaltungsurteil und hat konstitutive Wirkung, es begründet originäres Eigentum.[3] Die durch gerichtliches Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgelegte rechtmäßige Grenze (richtige Grenze i.S.d. § 920 BGB) ist dann für die Grenzermittlung maßgebend und gilt unter bestimmten Bedingungen als festgestellt.[4]

2. Rechtsprechung

2.1 Sinn und Zweck dieser Entscheidungssammlung

Streitigkeiten um das Eigentum am Grund und Boden an sich und um die Grenzen dieses Eigentums haben in der Vergangenheit immer wieder zu gerichtlichen und richterlichen Entscheidungen geführt. Dabei ist stets zu beachten, dass eine gerichtliche oder richterliche Entscheidung im Ergebnis stets eine Rechtsanwendung im Einzelfall darstellt und nur bedingt verallgemeinerbar ist.

Die im Folgenden aufgeführten Entscheidungen sind dabei so ausgewählt worden, dass aus der Sicht der Rechtsprechung eine rechtliche Einordnung der zur Feststellung von Grundstücksgrenzen führenden Anerkennungserklärungen beziehungsweise eine rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung selbst vorgenommen werden kann. Weiterhin wurden solche Entscheidungen herangezogen, die Vorgaben für eine Weiterentwicklung des derzeitig bestehenden Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens enthalten. Der Schwerpunkt der Entscheidungssammlung liegt auf der Rechtsprechung der nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte und des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts nach 1945. Entscheidungen von Gerichten anderer Bundesländern werden nur insoweit behandelt, als sie in den Entscheidungsgründen der nordrhein-westfälischen Urteile als Verweis oder Begründung herangezogen werden. Die Abmarkung und amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen wird in der nachfolgenden Entscheidungssammlung nicht berücksichtigt, da deren rechtliche Einordnung als Verwaltungsakt eindeutig ist.

Die von PINKWART und HEUBES im Jahr 1958 veröffentlichte Urteilssammlung[5] behandelt überwiegend die Bedeutung des Katasterzahlenwerks und der Flurkarte sowie deren Rechtsscheinwirkung (§§ 891, 892 BGB) in der (zivilrechtlichen) Rechtsprechung; rechtliche Einordnungen der Grenzfeststellung sind in den dortigen Urteilen nicht enthalten.

2.2 Gerichtliche Entscheidungen vor 1945

Sowohl das preußische Ober-Tribunal als auch das Reichsgericht haben sich in Einzelfällen mit der rechtlichen Einordnung der Grenzfeststellung beschäftigt. Insbesondere das Urteil des Reichsgerichts vom 15.03.1906 ist richtungweisend für die Ausgestaltung des preußischen Grenzfeststellungsverfah-

[1] OVG NRW, Urteil vom 12.02.1992, 7 A 1910/89, S. 12 des Urteilabdrucks.
[2] BGH, Urteil vom 02.12.2005, V ZR 11/05.
[3] STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,* 2002, S. 367.
[4] § 16 Abs. 3 DVOzVermKatG NRW, siehe im Einzelnen: Kap. II.3.6.5.
[5] PINKWART/HEUBES, *Grenzrecht und Grenzprozess*, 1958.

rens in den Ergänzungsvorschriften von 1913 (Kap. III.2.2.1) gewesen, so dass diese Rechtsprechung nachfolgend behandelt werden muss.

Das Präjudiz Nr. 1033 des Ober-Tribunals vom 07.08.1841[1] behandelte eine Verletzung der Formvorschrift aus § 388 ALR I 17, wonach die Erneuerung alter Grenzen und die Bestimmung neuer Grenzen mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen werden und darüber ein Protokoll bei den Gerichten aufbewahrt werden sollte:

> *„Die unterbliebene Zuziehung einer Gerichtsperson bei der Erneuerung alter, oder Bestimmung neuer Grenzen hat, wenn sonst darüber ein von den Interessenten unterschriebenes Protokoll, aus welchem der Grenzdukt ersichtlich, aufgenommen worden ist, auf die Gültigkeit der Verhandlung keinen nachtheiligen Einfluß."*

Das Ober-Tribunal griff das vorgenannte Präjudiz in seinem Erkenntnis vom 23.09.1875[2] wieder auf, wobei die Grenzfeststellung als (formloser) Vertrag und zudem als Verfügung über das Grundstückseigentum angesehen wurde:

> *„…Der § 388. a. a. O. bestimmt, wie es bei der Markirung und Erkennbarmachung eines Grenzzuges gehalten werden soll. Indem er dabei die Zuziehung einer Gerichtsperson und die demnächstige Aufbewahrung des abgefaßten Protokolls bei den Gerichten anordnet, bezweckt er,… die Verdunkelung der Grenzen zu verhüten und den Beweis für die richtige Grenze nach Möglichkeit zu führen. Ueber die Form aber, welche ein Vertrag, mittelst dessen sich die Interessenten über einen gewissen Grenzzug einigen, zu seiner Rechtsbeständigkeit bedarf, schreibt er nichts vor… Da in einer Vereinbarung, durch welche alte Grenzen erneuert, oder neue bestimmt werden, eine Verfügung über das Eigenthum an Grundstücken liegt, und eine solche, wie das Ober-Tribunal in konstanter Praxis angenommen hat, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedarf…, so kann es keinen Zweifel unterliegen, daß das fragliche Abkommen der schriftlichen Abfassung bedurft hätte…"*[3]

Wie das Ober-Tribunal weiter ausführte, war der im vorliegenden Fall nur mündlich geschlossene Vertrag weiterhin gültig, da die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Rechtsfolgen mangelnder schriftlicher Abfassung (§ 155 ff ALR I 5) ganz allgemein und auch dann anwendbar waren, wenn über Grundstücke, der gesetzlichen Vorschrift zuwider, nur ein mündlicher Vertrag geschlossen worden war.

Die rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung als Vertrag fand ihre Fortsetzung im Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906, V.523/1905[4]. Gegenstand des vorgenannten Urteils war ein Nachbarschaftsstreit bezüglich einer – an einer zuvor vereinbarten Grenzlinie – errichteten Brandmauer, die aufgrund der Bodenbeschaffenheit nachgegeben hatte und nunmehr 0,26 m in den Luftraum des Klägers hineinragte. Der Kläger klagte nunmehr unter anderem auf *„Zurückrücken der Mauer aus seinem Grundstück und dem darüber befindlichen Luftraume"*. Der Berufungsrichter hatte der Klage in vollem Umfang stattgegeben und dabei die von den Parteien festgestellte Grenzlinie für maßgebend erklärt. Das Reichsgericht folgte der Berufungsinstanz und würdigte umfassend die Maßgeblichkeit der vor dem Brandmauerbau zwischen Kläger und Beklagten vereinbarten Grenze:

> *„Ein Vertrag über die Feststellung einer ungewiß gewordenen Grenze ist obligatorischer Natur und unterliegt nicht der Formvorschrift aus § 313 BGB… Mit Recht hat jedoch der Berufungsrichter angenommen, daß die Parteien die in Unsicherheit geratene Grenze durch Vertrag festgestellt haben und daß dieser Vertrag, durch den kein Teil irgend eine Grundstücksparzelle an den anderen zu übereignen versprochen hat, nach dem jetzt geltenden Rechte ohne Beobachtung einer besonderen Form rechtsgültig ist. Das BGB. geht im § 920 davon aus, daß die Grenze zwar sub-*

[1] Präjudizien-Sammlung S. 100.
[2] Königliches Ober-Tribunal, II. Senat, Erkenntnis vom 23.09.1875 in: STRIETHORST, Archiv für Rechtsfälle, 1877, S. 73.
[3] Königliches Ober-Tribunal, II. Senat, Erkenntnis vom 23.09.1875 in: STRIETHORST, Archiv für Rechtsfälle, 1877, S. 75 f.
[4] JW 1906, S. 302. Das Urteil wurde in der Kölnischen Zeitung Nr. 539 vom 18.05.1906 besprochen (Hinweis darauf in SCHUMACHER, *Der öffentliche Glaube*, 1914, S. 367), ebenso in Zeitschrift des Rheinisch-Westfälischen Landmesser-Vereins 1906, S. 151 sowie in GRUCHOT's Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 1906, S. 937.

> *jektiv ungewiß sein kann, aber objektiv stets gewiß bleibt. Wie ein Urteil, das die Grenze trotz dem subjektiven Dunkel objektiv richtig feststellt, nur deklaratorische Wirkung hat…, so wirkt auch ein Vertrag, durch den die Parteien die Ungewissheit lösen, nicht die Verpflichtung zur Eigentumsübertragung, sondern beide Teile gehen davon aus, daß die richtige Grenze nunmehr ermittelt sei und durch den Vertrag jeder von ihnen erhalte oder behalte, was ihm gebühre..."*[1]

Dieses Urteil wurde und wird vor allem in der Fachliteratur[2] beinahe ausschließlich als rechtliche Begründung für einen Grenzanerkennungsvertrag (Grenzfeststellungsvertrag) herangezogen, teilweise hat es in der Literatur unterschiedliche Interpretationen erfahren (Kap. V). Ausführlich behandelt ist das Urteil bei EHMER[3].

2.3 Gerichtliche Entscheidungen nach 1945

1. BayVGH, Urteil vom 20.12.1972, Nr. 155 IV 69[4]

Der Kläger hatte im vorliegenden Fall seine ursprüngliche – durch Unterschrift im entsprechenden Protokoll[5] schriftlich vorgenommene – Grenzanerkennung zwei Wochen nach Aufnahme des Protokolls widerrufen. Als empfangsbedürftige Willens- oder Wissenserklärung war nach Auffassung des Gerichts die vom Kläger erklärte Anerkennung des Grenzermittlungsergebnisses und der auf dieser beruhenden Abmarkung nicht frei widerruflich. Dabei konnte es bezüglich der rechtlichen Natur der Anerkennungserklärung im vorliegenden Fall dahinstehen, *„ob darin ein Anerkennungsvertrag (Grenzfeststellungsvertrag) oder nur die einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung des Anerkennungswillens oder gar nur die Äußerung einer Vorstellung, d.h. die auf keinen Rechtserfolg gerichtete bloße Einräumung der Wahrheit von Rechtsverhältnissen, liegt."*
Auch wenn der bayerische Verwaltungsgerichtshof (bewusst) keine rechtliche Einordnung der Anerkennungserklärung vornahm, verwies später das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht in seinen Entscheidungsgründen zur rechtlichen Einordnung der Grenzfeststellung als Vertrag auf das oben zitierte Urteil.[6]

2. BGH, Urteil vom 09.02.1979, V ZR 120/77

Gegenstand der Revision vor dem Bundesgerichtshof war eine fehlerhafte Grenzfeststellung. Bei der Vermessung eines früheren Steinbruchgeländes im Jahre 1953 ergaben sich erhebliche Abweichungen zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf, die Grenzen wurden festgestellt und abgemarkt. Bei weiteren Vermessungen in den Jahren 1969 und 1971 wurde die betreffende Grenze 14 m weiter nordöstlich ermittelt, was einem Flächenverlust von 177,5 m² zu Lasten der Klägerin entsprach. Der Bundesgerichtshof hat eine rechtliche Einordnung des der Vermessung von 1953 zugrunde liegenden Grenzfeststellungsvertrages nicht vorgenommen (*„… Ob und unter welchen Voraussetzungen ein sogenannter Grenzfeststellungsvertrag formlos möglich ist und welche Rechtswirkungen er entfaltet… mag hier offenbleiben… Dazu kann auch dahinstehen, ob – wie das Berufungsgericht meint – der Grenzfeststellungsvertrag Vergleichscharakter hatte…"*[7]). Das Gericht stellte vielmehr darauf ab, dass die Klägerin wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage an den Grenzfeststellungsvertrag nicht gebunden sei. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden war in diesem Zusammenhang die Feststellung des Berufungsgerichts, es sei Geschäftsgrundlage (und damit nicht Vertragsinhalt) des

[1] JW 1906, S. 303.
[2] Selbst die juristische Literatur beschränkt sich bei der Behandlung des Grenzanerkennungsvertrages fast ausschließlich auf das genannte Reichsgerichtsurteil, so z.B. MICHAELI, *Grenzstreitigkeiten*, 1911, S. 62 ff; KEUL, *Grenzstreitigkeiten*, 1913, S. 28 f; REIß, *Grenzrecht und Grenzprozeß*, 1914, S. 100 f; STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,* 2002, S. 368; PALANDT, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 2009, S. 1423.
[3] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, siehe im Einzelnen: Kap. V.
[4] Bayerische Verwaltungsblätter 1974, S. 45.
[5] Das bayerische (Abmarkungs-)Protokoll entspricht im Wesentlichen der nordrhein-westfälischen Grenzniederschrift.
[6] Siehe: OVG NRW, Urteil vom 06.02.1985, 7 A 3129/83 und Urteil vom 12.02.1992, 7 A 1910/89.
[7] S. 6 des Urteilabdrucks.

Grenzfeststellungsvertrages gewesen, dass der Landmesser bei der Vermessung im Jahr 1953 keine wesentlichen Vermessungsfehler begangen habe.[1]

3. OVG NRW, Urteil vom 12.05.1980, 7 A 1808/77

In einem Grenzstreit war eine Grundstücksgrenze infolge einer Grenzscheidungsklage gerichtlich festgelegt worden. Gegen die Abmarkung der gerichtlich festgelegten Grenze wurde Widerspruch und später gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben, da nach Auffassung des Klägers die Vermessung nicht dem Wortlaut des zivilgerichtlichen Urteils entspreche. Aufgrund der damals bestehenden Rechtsgrundlage (§ 1 Abs. 3 AbmarkVO 1973) war ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder ein gerichtlicher Vergleich über die Lage einer Grundstücksgrenze für die Grenzermittlung maßgebend. Das Oberverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass bei vorliegender Fallkonstellation beide Voraussetzungen der Grenzfeststellung – Grenzermittlung und Anerkennung – erfüllt seien: *„… Da die Grenzermittlung auf einem rechtskräftigen Urteil beruht, durch das die Beigeladenen und die Kläger gebunden werden, müssen beide Beteiligte so behandelt werden, als ob sie das Ergebnis der Grenzermittlung anerkannt hätten…“*[2]

Diese Auffassung ist vom Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden.[3] In § 16 Abs. 3 DVOzVermKatG NRW wurde dann erstmals differenziert, ob die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich festgelegte Grenze lediglich für die Grenzermittlung maßgebend ist oder durch die gerichtliche Entscheidung oder den gerichtlichen Vergleich gleichzeitig auch die Anerkennung der Grenze ersetzt wird.

4. OVG NRW, Urteil vom 26.10.1981, 7 A 362/80

Mit der Klage[4] gegen den aus Anlass einer Neuvermessung im Jahre 1976 aufgestellten Veränderungsnachweis hatte der Kläger dessen Aufhebung beantragt, da er sich bei Abgabe der Anerkennungserklärungen bei der erstmaligen Feststellung der betreffenden Grenzen im Jahr 1967 im Irrtum befunden habe und zudem Verfahrensfehler begangen worden seien. Das Oberverwaltungsgericht kam in seinem Urteil – ebenfalls wie die Vorinstanz – zu dem Ergebnis, dass eine rechtswirksame Grenzanerkennung seitens des Klägers im Jahr 1967 zustande gekommen sei und dass die mit der Berufung vorgetragenen Einwände gegen die Wirksamkeit des Anerkenntnisses nicht durchgreifend seien. Insbesondere machte das Gericht Ausführungen über die Beweiskraft der Grenzniederschrift als öffentliche Urkunde auf der Grundlage der Regelung in Nr. 90 ff der Fortführungsanweisung II von 1955:

> *„…Soweit der Kläger die Verletzung verschiedener Form- und Verfahrensvorschriften bei der Abfassung der Niederschrift über die Grenzverhandlung geltend macht und vorträgt…, vermag dies die Wirksamkeit des Anerkenntnisses nicht in Frage zu stellen. Dieser Vortrag ist zwar geeignet, die Beweiskraft der Niederschrift über die Grenzverhandlung als öffentliche Urkunde, deren beurkundete Erklärungen gemäß § 415 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) grundsätzlich als voll bewiesen gelten, zu erschüttern. Selbst bei einer – unterstellt – unrichtigen Beurkundung ist hierdurch jedoch noch nicht die Tatsache des vom Kläger abgegebenen Anerkenntnisses und dessen inhaltliche Erklärung widerlegt. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn das Grenzverhandlungsprotokoll ausschließlich in Form einer öffentlichen Urkunde hätte errichtet werden können und die Wirksamkeit der im Protokoll enthaltenen Erklärungen, mithin auch des Grenzanerkenntnisses des Kläger[s], von dem Bestand der Urkunde als öffentliche Urkunde abhängig wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Vorschriften über die Grenzverhandlung und Grenzanerkennung der Fortführungsanweisung II sehen lediglich vor, daß eine Grenzverhandlung, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen stets aufzunehmen ist (Nr. 90), den an eine öffentliche Urkunde (§ 415 ZPO) zu stellenden Anforderungen genügen soll (Nr. 91 Abs. 1). Sie soll nach Nr. 94 Abs. 1 der Fortführungsanweisung II in Streit- und Zweifelsfällen als überzeugendes Beweismittel herangezogen werden können… Hieraus ergibt sich, daß die Aufnahme der*

[1] S. 7 des Urteilabdrucks.
[2] S. 7 f des Urteilabdrucks.
[3] So auch im Urteil vom 04.07.1997, 7 A 868/94.
[4] Das erstinstanzliche Urteil – VG Köln, Urteil vom 11.12.1979, 2 K 1371/78 – ist besprochen in NÖV 2/1982, S. 131 ff.

> *Grenzverhandlung in Form einer öffentlichen Urkunde nicht zwingend vorgeschrieben ist, sondern lediglich dem Zweck der Beweiserleichterung dient. Auf die Wirksamkeit einer in der Grenzverhandlung abgegebenen Erklärung hat daher nach den hier anzuwendenden Vorschriften die Tatsache keinen Einfluß, daß das Verhandlungsprotokoll nicht den gemäß § 415 Abs. 1 ZPO an eine öffentliche Urkunde zu stellenden Anforderungen genügt…"*[1]

Das Urteil differenzierte zwischen der äußeren (formellen) Beweiskraft und der inneren (materiellen) Beweiskraft, die beide spätestens seit den Ergänzungsvorschriften von 1913 für die Grenzverhandlung bestimmend waren.[2] Die Verletzung der äußeren Beweiskraft hatte keinen Einfluss auf die innere Beweiskraft.

5. OVG NRW, Urteil vom 06.02.1985, 7 A 456/83

Dem Oberverwaltungsgericht war ein Streitfall vorgelegt worden, in dem einem Ingenieur- und Vermessungsbüro die Erteilung von Vermessungsunterlagen zum Zwecke der Einmessung eines auf der Grundstücksgrenze liegenden Gebäudes von der Katasterbehörde abgelehnt worden war. In diesem Zusammenhang ging das Gericht unter anderem der Frage nach, ob auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 AbmarkVO 1982[3] eine Wiederherstellung einer Grenze ohne deren Abmarkung ein Privileg für die Vermessungsverwaltung und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure darstellt.
Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass zum einen die Legaldefinition der Wiederherstellung in § 2 Abs. 2 AbmarkVO 1982 nicht von der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Gesetz gedeckt und damit nichtig war, zum anderen ohne Abmarkung der Grenze bei deren Wiederherstellung keine Regelung stattfand, die als Verwaltungsakt qualifiziert werden konnte.[4] *„… Hierbei handelt es sich um einen rein technischen Vorgang, den jedermann vollziehen kann, der über die notwendigen Gerätschaften, die notwendige Sachkenntnis und das erforderliche Zahlenmaterial verfügt. Das Auffinden eines im Kataster durch seine Koordinaten bestimmten Punktes in der Örtlichkeit hat keinerlei Regelungsgehalt, enthält keinen Ausspruch, der potentiell gegenüber einem Betroffenen verbindlich werden könnte; es ist ein rein tatsächlicher Vorgang…"*[5]
Das Urteil schaffte zudem die Grundlagen dafür, künftig nur noch zwischen den Rechtsakten Grenzfeststellung und Abmarkung zu unterscheiden (*„So verstanden gibt es zwar eine Abmarkung ohne Wiederherstellung der Grenze, so bei der Abmarkung nach der Grenzfeststellung, nicht aber eine Wiederherstellung ohne Abmarkung."*[6]). Der Begriff *„Wiederherstellung"* wurde bei der Gesetzesnovellierung im Jahr 1990 aufgegeben.

6. OVG NRW, Urteil vom 06.02.1985, 7 A 3129/83

Im Rahmen einer Klage gegen die Benachrichtigung über das Ergebnis der Grenzuntersuchung und die Abmarkung traf das Gericht grundsätzliche Aussagen über die rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung und Abmarkung. Mit Bezug auf das Urteil vom gleichen Tag (7 A 456/83) wurde ausgeführt, dass Grenzuntersuchungen regelmäßig keine Regelungen enthalten, aufgrund derer ihnen Verwaltungsaktqualität zukommen könnte.[7] In der Urteilsbegründung folgten Aussagen zur Anerkennung:

> *„… Eine derartige Regelung wird auch nicht dadurch getroffen, daß über das Ergebnis einer Vermessung eine Grenzniederschrift aufgenommen wird. Bei der Grenzniederschrift handelt es sich um ein Protokoll über das Ergebnis der Vermessung und die Erklärungen, die die Beteiligten im Grenztermin dazu abgegeben haben. Sie beurkundet diese Vorgänge, ohne eine Regelung zu treffen, die gegenüber den Betroffenen den Anspruch von Verbindlichkeit erhöbe. Wenn die Feststellungen über den Grenzverlauf gegenüber einem Betroffenen Verbindlichkeit erlangen, dann nicht deshalb, weil diese Feststellungen in der Grenzniederschrift enthalten sind, sondern des-*

[1] S. 10 des Urteilabdrucks.
[2] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930, S. 12 f.
[3] § 2 Abs. 2 AbmarkVO 1982 hatte folgenden Wortlaut: *„Eine festgestellte Grenze ist wiederhergestellt, wenn ihre Lage nach den maßgeblichen Unterlagen… in die Örtlichkeit übertragen ist und sich Übereinstimmung mit dem örtlichen Grenzverlauf ergibt oder eine Entscheidung über den rechtmäßigen Grenzverlauf herbeigeführt ist."*
[4] S. 15 ff des Urteilabdrucks.
[5] S. 19 des Urteilabdrucks.
[6] S. 17 des Urteilabdrucks.
[7] S. 9 des Urteilabdrucks.

halb, weil der Betroffene sie anerkannt hat. Die Verbindlichkeit der getroffenen Feststellung über den Grenzverlauf erfolgt deshalb nicht durch einen Hoheitsakt, sondern durch Willenserklärung des Betroffenen...“[1]

Bezüglich der vorgenannten Verbindlichkeit durch Willenserklärung wurde ausschließlich auf das Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20.12.1972, Nr. 155 IV 69 verwiesen. Im Weiteren wurde ausgeführt, dass die Anerkennungsfiktion aus § 6 Abs. 2 AbmarkVO 1982 nichtig war, da diese materielle Regelung nicht durch die entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 22 Abs. 1 Nr. 3 VermKatG NW 1972 abgedeckt war.[2]

Der Benachrichtigung über das Ergebnis der Grenzuntersuchung kam nach Auffassung des Gerichts nur in besonderen Fällen Verwaltungsaktqualität zu:

„Wird bei einer derartigen Überprüfung festgestellt, daß ein vorhandenes Grenzzeichen die Lage der Grenze zutreffend kennzeichnet, so liegt in dem Belassen des Grenzzeichens an seiner Stelle und in der entsprechenden Mitteilung darüber eine erneute, auf die Beseitigung der Unklarheit gerichtete sachliche Entscheidung über die Abmarkung der Grenze in der Örtlichkeit und damit ein erneuter feststellender Verwaltungsakt über den örtlichen Grenzverlauf.“[3]

Bei der Gesetznovellierung im Jahr 1990 wurde infolgedessen der Begriff *„Wiederherstellung“* aufgegeben und die amtliche Bestätigung von Grundstücksgrenzen eingeführt (Kap. III.6.3.2).

7. OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.12.1986, 9 U 139/86

Bei einer Teilungsvermessung wurden im vorliegenden Fall auch die Umringsgrenzen der betroffenen Grundstücke festgestellt, für die bisher nur ein nicht einwandfreier Katasternachweis vorgelegen hatte. Die – nunmehr vom Kläger bestrittene Grenze – wurde durch die Mitte einer Giebelwand ermittelt. Der Kläger war zum Zeitpunkt der Grenzfeststellung noch nicht Eigentümer des betreffenden Grundstücks, er nahm am Grenztermin teil und unterzeichnete auch die aufgenommene Grenzverhandlung. Der damalige Eigentümer des Grundstücks nahm am Grenztermin nicht teil. Im Zusammenhang mit einem weiteren Klageverfahren wegen aufgetretener Feuchtigkeitsschäden an der vorgenannten Giebelwand hatte der Kläger beantragt, festzustellen, *„daß die Grenze zwischen den Grundstücken der Parteien ohne Unterbrechung geradlinig und nicht durch die Mitte der auf seinem, des Klägers, Grundstück stehenden Giebelwand verlaufe“*.[4] Das Oberlandesgericht hat im vorliegenden Fall die Voraussetzungen einer Grenzfeststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO), nicht aber die einer Klage auf Mitwirkung bei der Grenzabmarkung (§ 919 BGB) oder einer Grenzscheidungsklage (§ 920 BGB) als gegeben angesehen. In den Entscheidungsgründen traf das Gericht eingehende Aussagen zur Grenzfeststellung:

„… Denn nach dem unstreitigen Inhalt der Niederschrift über die Grenzverhandlung vom 6. Oktober 1959 haben sich die Parteien in wirksamer Weise auf einen anderen[5] *Grenzverlauf geeinigt, und daran ist der Kläger als – späterer – Erwerber ebenso gebunden wie er es gewesen wäre, wenn er damals bereits Eigentümer des von ihm gekauften Grundstücks gewesen wäre: Bei der Grenzverhandlung haben beide Parteien erklärt, daß die Grenze, deren Verlauf nach den Katasterunterlagen nicht eindeutig nachgewiesen war, durch die Mitte der Giebelmauer zwischen den Häusern… verlaufe, und diesen Grenzverlauf auch den Nachbarn, also jeder der Parteien der anderen gegenüber, als richtig anerkannt. Damit haben sie nicht nur der Vermessungsstelle gegenüber Erklärungen abgegeben, sondern gerade zum Ausdruck gebracht, daß sie im Verhältnis zueinander die vermessene Grenze in dem hier streitigen Teil als die richtige gelten lassen wollten. Sie haben damit durch einen sogenannten Grenzfeststellungsvertrag die Grenze in der vorstehend genannten Weise für sie verbindlich festgelegt…“*[6]

[1] S. 9 f des Urteilabdrucks.
[2] S. 10 f des Urteilabdrucks. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat noch in jüngster Zeit (Urteil vom 07.02.2008, 4 K 3394/07) den durchaus konsequenten Standpunkt vertreten, dass eine Grenze nicht festgestellt ist, wenn die fingierte Anerkennung der Grenze allein auf der in § 6 Abs. 2 AbmarkVO 1982 normierten Anerkennungsfiktion basiert.
[3] S. 11 f des Urteilabdrucks.
[4] S. 5 des Urteilabdrucks.
[5] Anmerkung des Autors: Der der Grenze zugrunde liegende nicht einwandfreie Katasternachweis wies die Grenze nicht in der Mitte der Giebelwand aus.
[6] S. 8 des Urteilabdrucks.

Die Entscheidungsgründe nahmen im Weiteren Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 09.02.1979, V ZR 120/77 und das Urteil des Reichsgerichts vom 15.03.1906. Zur Frage, ob eine gültige Anerkennung der Grenze deshalb fehlte, weil lediglich der Kläger als Käufer und Auflassungsempfänger, dagegen nicht der damalige Eigentümer anwesend war, äußerte sich das Gericht wie folgt:

> *„…Denn dieser Umstand hat auf die Wirksamkeit des – privatrechtlichen – Grenzfeststellungsvertrages keinen Einfluß. Eine – schuldrechtliche – Vereinbarung ist unabhängig davon gültig, ob die Vertragspartner sachlich berechtigt hinsichtlich des Vertragsgegenstandes sind. Und soweit in der Vereinbarung zugleich eine Verfügung liegen sollte, welche der Kläger als seinerzeit noch nicht Berechtigten getroffen haben könnte, wäre diese jedenfalls mit dem Erwerb des Eigentums durch den Kläger wirksam geworden (§ 185 Abs. 2 BGB)…“*[1]

8. OVG NRW, Urteil vom 01.06.1988, 7 A 2687/85

Gegenstand der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht war eine Klage gegen einen Widerspruchsbescheid, der aufgrund eines Widerspruches der Klägerin gegen die Abmarkung einer bereits festgestellten Grundstücksgrenze erlassen worden war. Das Gericht behandelte in seinen Entscheidungsgründen ausführlich die Frage, welche Grenzfestlegung – die *„Zahl“* im Katasternachweis oder das *„Grenzzeichen“* in der Örtlichkeit – durch die Feststellung einer Grundstücksgrenze künftig maßgebend wird:

> *„…Für die Frage, wo die "festgestellte Grundstücksgrenze" verläuft, sind nicht etwaige bereits in der Örtlichkeit vorhandene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen, geschweige denn die Anschauungen von Beteiligten, sondern allein die Zahlen des Liegenschaftskatasters selbst maßgeblich. Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen, die in der Örtlichkeit vorhanden sind, sind für den Verlauf der "festgestellten Grundstücksgrenze" n i c h t k o n s t i t u t i v , d.h. n i e m a l s geeignet, den Verlauf dieser Grenze zu b e s t i m m e n, sondern nur geeignet, ihn in der Örtlichkeit zu veranschaulichen. Solche Zeichen oder Einrichtungen sind jederzeit einer – allerdings den zuständigen Katasterbehörden sowie Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vorbehaltenen – Überprüfung anhand des allein im Liegenschaftskataster liegenden Maßstabes unterworfen und können sich bei der Übertragung der sich aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters ergebenden "festgestellten Grundstücksgrenze" in die Örtlichkeit als falsch erweisen, weil die Punkte, in denen diese Zeichen oder Einrichtungen sich befinden, im Liegenschaftskataster nicht als Punkte der "festgestellten Grundstücksgrenze" aufgeführt sind. Mit anderen Worten verhält es sich nicht etwa so, daß das Recht am Grundstück, die Ausdehnung des Grundstücks, der wahre Verlauf seiner Grenze aus den in der Örtlichkeit vorhandenen realen Zeichen folgt, sondern gerade umgekehrt so, daß die Wahrheit der in der Örtlichkeit vorhandenen realen Zeichen allein aus ihrer Übereinstimmung mit der Verlauf der "festgestellten Grundstücksgrenze" folgen kann…“*[2]

Die vorgenannten Entscheidungsgründe orientierten sich damit eng am Gesetzestext, ohne ihn explizit zu erwähnen: Anerkannt wird das Ergebnis der Grenzermittlung und nicht die Abmarkung. Letztere erfolgt in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Grenzfeststellung (§ 17 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW) und wird lediglich bekannt gegeben.

9. OVG NRW, Urteil vom 12.02.1992, 7 A 1910/89[3]

Gegenstand des vorgenannten Urteils war die Berichtigung eines Zeichenfehlers[4], der nach Auffassung des Klägers die Zustimmung und Einigung der betroffenen Grundstückseigentümer verlange. Das Oberverwaltungsgericht hat dagegen entschieden, dass die Berichtigung eines Zeichenfehlers in der Liegenschaftskarte nicht der Zustimmung der Grundstückseigentümer bedarf, da es die Bedürfnisse von Recht, Verwaltung und Wirtschaft erfordern, dass das Liegenschaftskataster in sich widerspruchsfrei geführt wird. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass das Vermessungs- und Ka-

[1] S. 9 des Urteilabdrucks.
[2] S. 7 f des Urteilabdrucks.
[3] Das Urteil ist ausführlich bei MATTISECK/MEIER, *Behandlung eines Zeichenfehlers*, 1993, S. 87 besprochen.
[4] Ein Zeichenfehler liegt vor, wenn die Liegenschaftskarte nicht mit ihren maßgeblichen Unterlagen übereinstimmt. Es handelt sich somit um eine Abweichung innerhalb des Katasternachweises.

tastergesetz für keine Amtshandlung der Vermessungsbehörde ein Zustimmungserfordernis der beteiligten Grundstückseigentümer kennt. In diesem Zusammenhang traf das Gericht auch grundsätzliche Aussagen zur rechtlichen Einordnung der Anerkennungserklärungen:

> *„…Lediglich § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung zu Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 6. Juni 1973 (AbmarkVO) setzt – in Übereinstimmung mit § 17 VermKatG NW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 – für die Feststellung der Grundstücksgrenze eine Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer voraus. Doch auch bei dieser handelt es sich nicht um eine Beteiligung der Grundstückseigentümer am Zustandekommen eines Verwaltungsaktes der Vermessungsverwaltung. Vielmehr ist das "Anerkenntnis" des Ergebnisses der Grenzermittlung lediglich eine Vorgabe für die nachfolgenden Maßnahmen der Vermessungsverwaltung (Fortführung des Liegenschaftskatasters und ggfl. Veränderungsnachweise an das Grundbuchamt). Es ist eine Willenserklärung der Betroffenen, daß der in der Grenzverhandlung ermittelte Grenzverlauf als so vereinbart anerkannt wird…*
>
> *Es handelt sich deshalb nicht um eine "Zustimmung" der betroffenen Grundstückseigentümer zu einer Maßnahme der Vermessungsverwaltung, sondern um einen Grenzfeststellungsvertrag zwischen den Beteiligten, an dessen Zustandekommen die Vermessungsbehörde nur insoweit beteiligt ist, als sie den Grenzverlauf, auf den sich der Vertragsschluß bezieht, ermittelt (Grenzermittlung) und die Erklärungen der Beteiligten protokollmäßig festhält…“*[1]

Das Urteil nennt von Seiten des Oberverwaltungsgerichtes – unter Bezugnahme auf BENGEL/SIMMERDING[2] beziehungsweise STAUDINGER/BEUTLER[3] – erstmals den Begriff *„Grenzfeststellungsvertrag“* für den nordrhein-westfälischen Raum. Bezüglich der Willenserklärungen nimmt es Bezug auf das Urteil des OVG NRW vom 06.02.1985, 7 A 3129/83 und das Urteil des BayVGH vom 20.12.1972, Nr. 155 IV 69.

10. OVG NRW, Urteil vom 07.06.1995, 7 A 817/90

Der Kläger wendete sich im vorliegenden Fall gegen eine Grenzniederschrift über eine Katasterneuvermessung beziehungsweise gegen eine entsprechende Benachrichtigung über das Ergebnis der Grenzuntersuchung und die Abmarkung von Grundstücksgrenzen. Die betreffende Grenze war bereits vor der Katasterneuvermessung bei einer früheren Vermessung vom Kläger anerkannt und rechtsverbindlich festgestellt worden. Bei der jetzigen Neuvermessung blieb die betreffende Grenze jedoch unberührt. Aufgrund massiver Einwirkungen auf seine Person sah sich der Kläger jedoch nicht an seine Unterschrift unter die frühere Grenzniederschrift gebunden.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen seine frühere Rechtsauffassung (Urteile vom 06.02.1985, 7 A 456/83 und 7 A 3129/83) zum *„System vermessungstechnischer Maßnahmen“*[4] – dazu zählt das Gericht das Aufsuchen festgestellter, in der Örtlichkeit nicht erkennbarer Grenzen sowie Abmarkung, Grenzniederschrift und Benachrichtigung – ausdrücklich bestätigt und nochmals eine Zusammenfassung der beiden vorgenannten Entscheidungen gegeben. Zusammengefasst wurde ausgeführt:[5]

- Nur der Abmarkung selbst wird Verwaltungsaktqualität beigemessen.
- Das Aufsuchen festgestellter, in der Örtlichkeit nicht vorhandener Grenzen ist ein rein technischer beziehungsweise tatsächlicher Vorgang, der keinerlei Regelungsgehalt hat.
- Die Verbindlichkeit der getroffenen Feststellung über den Grenzverlauf erfolgt nicht durch einen Hoheitsakt, sondern durch Willenserklärung der Betroffenen.

Die Aussagen der vorgenannten Urteile von 1985 über die Verwaltungsaktqualität der amtlichen Bestätigung einer vorgefundenen Abmarkung wurden ebenfalls im Grundsatz bestätigt. Aufgrund des Vortrags des Klägers, er sei zu der Unterschrift in der früheren Grenzniederschrift gedrängt worden, stellte das Gericht darauf ab, dass in einem solchen Fall eine Anfechtung aufgrund der einschlägigen

[1] S. 8 des Urteilabdrucks.
[2] „BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 3. Auflg., 1989 § 22 GBO RdNr. 77, 81“.
[3] „STAUDINGER-BEUTLER, *BGB*, 12. Auflg., RdNr. 22 zu § 920“.
[4] S. 11 des Urteilabdrucks.
[5] S. 11 f des Urteilabdrucks.

Regelungen des BGB rechtzeitig von Seiten des Klägers hätte erfolgen müssen: *„… Unterstellt, daß bezüglich der Grenzniederschrift vom 9. Februar 1988 überhaupt zur Anfechtung berechtigende Gründe gegeben sind, hätte eine Anfechtung wegen Irrtums ohne schuldhaftes Zögern (§§ 119, 121 BGB) und eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung binnen eines Jahres seit der Entdeckung der Täuschung (§§ 123, 124 BGB) erfolgen müssen…"*[1]

11. VG Potsdam, Urteil vom 26.09.2003, 4 K 1325/99

Für die Klägerinnen war zum Zeitpunkt der Grenzfeststellung und Abmarkung eine Auflassungsvormerkung (§ 883 BGB) in das Grundbuch eingetragen. An der Grenzfeststellung und Abmarkung wurden sie nicht beteiligt. Mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam begehrten sie die Aufhebung von Grenzfeststellung und Abmarkung. Da die Legaldefinition der Grenzfeststellung in § 18 Abs. 1 des brandenburgischen Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes[2] wortgleich mit der nordrhein-westfälischen Legaldefinition in § 19 Abs. 1 VermKatG NRW 2005 ist, können die vom Gericht getroffenen Aussagen zur rechtlichen Einordnung der Grenzfeststellung zunächst auch auf das nordrhein-westfälische Verfahren übertragen werden:

> *„…Aber auch der Grenzfeststellung im Sinne des § 18 Abs. 1 VermLiegG als der Feststellung durch die Vermessungsbehörde, dass ein nach dem Katasternachweis ermittelter Grenzverlauf von den Beteiligten anerkannt worden ist, kommt Verwaltungsaktqualität zu (vgl. Nr. 6.2.1 VVLiegVerm). Das Argument der im Schrifttum vertretenen Gegenauffassung (vgl. Bengel/Simmerding, Grundbuch, Grundstück, Grenze, 5. Auflage 2000, § 22 Rn. 56 m.w.N.), wonach der Grenzfeststellung eine eigenständige Regelungswirkung fehle, greift zumindest für das brandenburgische Landesrecht nicht. Denn hier kommt der Grenzfeststellung schon allein deshalb eine Regelungswirkung zu, weil sie den Rechtsstatus der Grenze verändert. Nur festgestellte Grenzen dürfen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VermLiegG i. V. mit § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes - 1. VermLiegGDV - abgemarkt werden…"*[3]

Dabei ist zu beachten, dass im Gegensatz zur brandenburgischen Liegenschaftsvermessungsvorschrift (VVLiegVerm) in den nordrhein-westfälischen Verfahrensbestimmungen – insbesondere dem Fortführungsvermessungserlass – keine explizite Aussage über die Rechtsqualität der Grenzfeststellung zu entnehmen ist.[4] Zudem war nach Auffassung des Gerichts der Abschluss eines Grenzfeststellungsvertrages mit einer Verfügung über das Grundstück gleichzusetzen.[5] Im Ergebnis vertrat das Gericht die Auffassung, dass nicht nur der Grundstückseigentümer, sondern auch der Vormerkungsberechtigte am Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren zu beteiligen ist. Die Berufung wurde zugelassen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2005, OVG 10 B 14.05).

12. OVG Brandenburg, Beschluss vom 03.05.2004, 3 A 699/01.Z

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg qualifiziert im zugrunde liegenden Streitfall die unterschriftliche Anerkennung des Ergebnisses des Grenzermittlung als *„öffentlich-rechtliche Willenserklärung"*, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 119 ff BGB) über Willenserklärungen wegen eines Irrtums über den Inhalt einer Erklärung oder wegen arglistiger Täuschung anfechtbar ist.[6]

---

[1] S. 16 des Urteilabdrucks.

[2] *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997* (GVBl.I 1998 S. 2).

[3] S. 5 f des Urteilabdrucks.

[4] Dies ergibt sich höchstens indirekt aus Nr. 10.13 Abs. 1 FortfVErl., wonach bei Nichtanerkennung oder Nichteinigung seitens der Beteiligten die Einwendungen zu protokollieren sind, aber nicht als Widerspruch im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln sind.

[5] S. 7 des Urteilabdrucks mit Verweis auf BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, § 22 Rn. 80.

[6] S. 4 des Urteilabdrucks.

13. OLG Brandenburg, Urteil vom 15.12.2004, 4 U 207/00

Die Kläger begehrten im vorliegenden Streitfall von dem Beklagten unter anderem die Feststellung, dass die gemeinsame Grundstücksgrenze von Kläger und Beklagtem durch einen bestimmten Grenzpunkt verlaufe (Grenzfeststellungsklage). Bei einer Teilungsvermessung war eine bislang nicht festgestellte Grenze festgestellt und abgemarkt worden. Nach den Entscheidungsgründen handelte es sich dabei nicht um einen Grenzfeststellungsvertrag des Inhalts, dass sich die Eigentümer der benachbarten Grundstücke über die betreffende Grenze verbindlich geeinigt hätten, sondern um ein wirksames (bloßes) Anerkenntnis der Grenze.[1] Ein Anerkenntnis *„gegenüber dem Grenznachbarn“* läge nach Auffassung des Gerichts nur dann vor, *„wenn die Grenzfeststellung zur Beilegung eines Streits der Grundstücksnachbarn um den Grenzverlauf erfolgt wäre, denn dann hätte der am Grenztermin beteiligte Nachbar diese Erklärung nach Treu und Glauben so verstehen können, dass die Grenze auch ihm gegenüber „anerkannt“ werde…“*[2]. Da die Vermessung und Ermittlung der Grenze zwischen den betroffenen Flurstücken nur zum Zwecke der Teilung eines der beiden Flurstücke erfolge, komme dem Anerkenntnis über die für die Grenzfeststellung nach § 18 Abs. 1 des brandenburgischen Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes erforderliche Erklärung kein hinausgehender Erklärungswert zu.[3]

14. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2005, OVG 10 B 14.05

Das Gericht hat das Urteil der Erstinstanz (VG Potsdam, Urteil vom 26.09.2003, 4 K 1325/99) im Ergebnis bestätigt, die Begründung aber nicht auf das brandenburgische Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz, sondern ausschließlich auf § 883 BGB gestützt:

> *„…Die Erklärung, mit der die damaligen Eigentümer das Ergebnis der Grenzermittlung anerkannt hatten, war den Klägerinnen gegenüber unwirksam, weil sie in entsprechender Anwendung des § 883 Abs. 2 Satz 1 BGB als „eine Verfügung über das Grundstück“ anzusehen ist, die „den Anspruch beeinträchtigen würde“. Einer Verfügung über das Grundstück kommt sie gleich und beeinträchtigen würde sie den Anspruch der Klägerinnen auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück deshalb, weil sie einen Versuch der Klägerinnen nahezu aussichtslos machen würde, den Verlauf der Grenze zu dem fraglichen Nachbargrundstück im Wege einer Klage gemäß § 920 BGB dahin feststellen zu lassen, dass er zu ihren Gunsten von demjenigen Verlauf abweicht, der gemäß dem von den damaligen Eigentümern anerkannten Ergebnis der Grenzermittlung abgemarkt worden ist…“*[4]

Die Revision wurde nicht zugelassen. Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.06.2006 (BVerwG 4 B 41.06) zurückgewiesen, da aufgrund der Tatsache, dass die Vorschrift des § 883 BGB zur Ergänzung einer landesrechtlichen Regelung herangezogen wurde, diese durch Revision nicht anfechtbar sei.

15. VG Cottbus, Urteil vom 05.10.2006, 3 K 251/02

Im vorliegenden Streitfall hatten die Kläger beantragt, festzustellen, dass die bei einer Liegenschaftsvermessung erfolgte Feststellung einer Grundstücksgrenze nichtig ist. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der auf die Feststellung der Nichtigkeit der Grenzfeststellung gerichtete Hauptantrag mangels Statthaftigkeit bereits unzulässig ist, da dies gemäß § 43 VwGO zur Voraussetzung hätte, dass die Grenzfeststellung nach § 18 Abs. 1 des brandenburgischen Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes als Verwaltungsakt zu qualifizieren sei. Dies sei aber nicht der Fall. Das Gericht vertrat vielmehr aufgrund des Wortlautes des Gesetzestextes die Auffassung, *„dass die Grenzfeststellung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Kraft Gesetzes eintritt, es also nicht einer hinzukommenden Amtshandlung der mit den örtlichen Arbeiten befassten Vermessungsstelle bedarf“*[5]. Der Auf-

[1] S. 7 des Urteilabdrucks. Der Wortlaut des Anerkenntnisses entsprach im vorliegenden Fall auch der nach den Verfahrensvorschriften in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Formulierung: *„Der Grenzverlauf sowie die vorgefundenen und die neuen Grenzzeichen sind uns an Ort und Stelle angezeigt und anhand der Skizze erläutert worden. Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung an. Der vorgenommenen Abmarkung der Grenzpunkte stimmen wir zu.“*

[2] S. 7 des Urteilabdrucks.

[3] S. 8 des Urteilabdrucks.

[4] S. 8 des Urteilabdrucks.

[5] S. 8 des Urteilabdrucks.

fassung des Verwaltungsgerichts Potsdam (Urteil vom 26.09.2003, 4 K 1325/99) schloss sich das Gericht ausdrücklich nicht an (*„…hiergegen spricht, dass unter Zugrundelegung des gesetzlichen Wortlauts die Änderung des Rechtsstatus der Grenze eine gesetzliche Folge und nicht die Folge einer hoheitlichen Maßnahme ist.“*[1]).

Die Frage, wie die Anerkennungserklärung rechtlich einzuordnen ist, wurde offen gelassen:

> *„…Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem beiderseitigen Anerkenntnis des Ergebnisses der Grenzermittlung um einen Grenzfeststellungsvertrag (so OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Februar 1992 – 7 A 1910/89 –, DÖV 92, 928 ff.) oder nur die einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung des Anerkennungswillens oder gar nur die Äußerung einer Vorstellung, d.h. die auf keinen Rechtserfolg gerichtete bloße Einräumung der Wahrheit von Rechtsverhältnissen handelt (vgl. Bay VGH, Urteil vom 20. Dezember 1972 – 155 IV 69 –, BayVBl. 74, 45 ff.; OVG Bbg., Beschluss vom 3. Mai 2004 – 3 A 699/01.Z)…“*[2]

16. OLG Brandenburg, Urteil vom 28.08.2008, 5 U 111/06

Gegenstand der Klage war im vorliegenden Fall die Frage, ob ein Schulgebäude auf dem Grundstück des Klägers oder des Beklagten steht. Die Grenze zwischen den Grundstücken des Klägers und des Beklagten war festgestellt worden, wobei von der Vermessungsstelle ein Fortführungsriss aus dem Jahr 1884 bei der Grenzermittlung keine Berücksichtigung fand. Im Ergebnis ergab sich für den Kläger ein zum Katasternachweis (222 m²) um 230 m² größeres Grundstück. Das Gericht stellte in seinen Entscheidungsgründen mit Bezug auf das unter Nr. 2 behandelte Urteil des Bundesgerichtshofes fest, dass die Geschäftsgrundlage des Grenzfeststellungsvertrages allgemein in Wegfall gerät, wenn dem Vermesser ein grober Vermessungsfehler – in diesem Fall die Nicht-Berücksichtigung des Fortführungsrisses von 1884 – unterlaufen ist:[3]

> *„Selbst aber dann, wenn man in dem Schriftverkehr… den Abschluss eines Grenzfeststellungsvertrages sehen wollte, ergäbe sich hieraus keine bindende Grenzfeststellung für die Beklagte, weil die Beklagte dann wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage wirksam von dem Vertrag zurückgetreten wäre (§ 313 Abs. 3 Satz 1 BGB). In dem Vortrag der Beklagten im Schriftsatz…, sie sei aufgrund eines Vermessungsfehlers nicht an einen solchen Grenzfeststellungsvertrag gebunden, ist eine konkludente Rücktrittserklärung im Sinne des § 349 BGB zu sehen; denn daraus wird deutlich, dass die Beklagte sich aufgrund des von ihr behaupteten Vermessungsfehlers nicht mehr an einen etwaigen Grenzfeststellungsvertrag gebunden sieht (§§ 133, 157 BGB). Die Beklagte war auch zum Rücktritt berechtigt gemäß § 313 Abs. 3 Satz 1 BGB, da die Geschäftsgrundlage für den Grenzfeststellungsvertrag fortgefallen ist (§ 313 Abs. 1 und 2 BGB). Grundlage eines (etwaigen) durch den Schriftverkehr… geschlossenen Grenzfeststellungsvertrages war die gemeinsame Annahme der Parteien, der nachfolgend beauftragte Vermesser werde den Verlauf der Grenze zwischen den Flurstücken 24 und 26 zutreffend feststellen. Die Parteien hätten den Vertrag nicht geschlossen, wenn sie davon ausgegangen wären, dass der Vermesser fehlerhaft oder aufgrund falscher Unterlagen arbeiten würde.“*

2.4 Zusammenfassung

Grenzstreitigkeiten sind regelmäßig Gegenstand entsprechender Gerichtsverfahren. Dabei geht es in den überwiegenden Fällen um die Lage der rechtmäßigen Grenze an sich und nicht so sehr um die die Anerkennung der Grenzen betreffenden Verfahrensfragen und deren rechtliche Einordnung. Im Ergebnis waren für den nordrhein-westfälischen Rechtsraum – auch unter Einbeziehung der wegen der wortgleichen Rechtsgrundlage vergleichbaren brandenburgischen Rechtsprechung – nur wenige aussagekräftige Urteile zu finden.

[1] S. 9 des Urteilabdrucks.
[2] S. 13 des Urteilabdrucks.
[3] RdNr. 39 des Urteilabdrucks.

Die dokumentierte Rechtsprechung lässt hierbei eine eindeutige rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung vermissen. Während die Abmarkung von Grundstücksgrenzen stets eindeutig als Verwaltungsakt qualifiziert wird, kommt insbesondere bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit deutlich zum Ausdruck, dass sie für ihre Würdigung der Rechts- und Beweiskraft im Grunde genommen überhaupt kein begründetes Interesse an der rechtssystematischen Einordnung der Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen hat.[1]

Anhand der Rechtsprechung der nordrhein-westfälischen Obergerichte lassen sich jedoch folgende Grundaussagen ableiten:

1. Das Aufsuchen festgestellter, in der Örtlichkeit nicht vorhandener Grenzen ist ein rein technischer beziehungsweise tatsächlicher Vorgang, der keinerlei Regelungsgehalt hat (siehe Urteile Nr. 5, 6 und 10).
2. Der ursprünglich vom bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Urteil Nr. 1) aufgestellte und häufig zitierte Möglichkeitenkatalog der rechtlichen Einordnung der Grenzfeststellung – Anerkennungsvertrag (Grenzfeststellungsvertrag) oder einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung des Anerkennungswillens oder Äußerung einer Vorstellung – ist in Nordrhein-Westfalen eindeutig zugunsten des Grenzfeststellungsvertrages beantwortet worden: Die Verbindlichkeit der getroffenen Feststellung über den Grenzverlauf erfolgt nicht durch Hoheitsakt, sondern durch Willenserklärung der Betroffenen (siehe Urteile Nr. 5, 6, 10: *„Willenserklärung“*; Urteile Nr. 7, 9: *„Grenzfeststellungsvertrag“*).
3. Der Grenzniederschrift kommt sowohl äußere (formelle) Beweiskraft (öffentliche Urkunde) als auch innere (materielle) Beweiskraft (Grenzfeststellungsvertrag) zu. Äußere und innere Beweiskraft sind unabhängig voneinander; die innere Beweiskraft und ihre Anfechtung bemisst sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (siehe Urteile Nr. 4, 6, 7, 10)
4. Grenzzeichen festgestellter Grenzen sind für den Verlauf einer festgestellten Grundstücksgrenze nicht konstitutiv (siehe Urteil Nr. 8).

Die bezüglich der brandenburgischen Grenzfeststellung ergangene Rechtsprechung ordnet die Grenzfeststellung und die damit verbundenen Anerkennungserklärungen hingegen recht unterschiedlich ein: *„Verwaltungsaktqualität“* (Urteil Nr. 11), *„öffentlich-rechtliche Willenserklärung“* (Nr. 12), *„bloßes Anerkenntnis der Grenze“* (Nr. 13), *„Verfügung über das Grundstück“* (Nr. 14), *„kraft Gesetzes“* (Nr. 15).

Insbesondere aus den beiden vorgenannten Grundaussagen Nr. 2 und 3 lässt sich eindeutig ableiten, dass trotz mannigfaltiger Änderungen der Rechtsgrundlagen und Verfahrensbestimmungen die nordrhein-westfälische Grenzfeststellung im Ergebnis rechtlich (immer noch) so eingeordnet wird, wie es seit 1913 durch die Bestimmungen der Ergänzungsvorschriften vom preußischen Finanzministerium beabsichtigt war. Es muss allerdings (kritisch) konstatiert werden, dass die den vorgenannten Grundaussagen Nr. 2 und Nr. 3 zugrunde liegenden Urteile nicht erkennen lassen, ob zur rechtlichen Einordnung der nordrhein-westfälischen Grenzniederschrift überhaupt einmal der eigentliche Erklärungstext in der Grenzniederschrift (*„Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt/e …an. Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erheben wir keine Einwendungen.“*; Kap. II.3.6.3) herangezogen worden ist.

[1] HARTMANN/REICHERT, *Grenzfeststellung*, 2009, S. 31.

V. Untersuchung der Fachliteratur zur Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen

1. Untersuchungsgrundsätze

Die Feststellung von Grundstücksgrenzen ist seit mehr als hundert Jahren Gegenstand der geodätischen und auch – vor allem in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts – der juristischen Fachliteratur. Nachfolgend wird in zwei zeitlichen Abschnitten (vor 1945, nach 1945) die vorliegende Fachliteratur untersucht. Die Veröffentlichungen der Mitarbeiter des nordrhein-westfälischen Innenministeriums sind dabei einem gesonderten Abschnitt (Kap. V.5) vorbehalten. Nachdem bereits im vorangegangenen Kapitel IV eine rechtliche Wertung der Grenzfeststellung aus Sicht der Rechtsprechung vorgenommen worden ist, soll die folgende Untersuchung der geodätischen und juristischen Fachliteratur eine Aussage darüber ergeben, wie verschiedene Autoren ausgehend von der behandelten Rechtsprechung die Grenzfeststellung in das bestehende private und öffentliche Recht eingeordnet und gewertet haben. Im Mittelpunkt steht damit zum einen die rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung an sich, zum anderen aber die mögliche Anwendung anderer Rechtsnormen auf die Grenzfeststellung. Die Untersuchung beschränkt sich auf den Rechtsraum des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen und behandelt demzufolge diejenige Literatur, die den Grenzfeststellungsvertrag an sich beziehungsweise das preußische oder das nordrhein-westfälische Grenzfeststellungsverfahren zum Gegenstand haben. Gerade in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg haben die anderen Bundesländer in vielen Fällen eine andere rechtliche Konstruktion der Grenzfeststellung gewählt. Auf die hierzu ergangene Literatur wird im Folgenden nur zur Abgrenzung gegenüber dem nordrhein-westfälischen Verfahren zurückgegriffen. Die Regelungen der anderen Länder sind vielmehr Gegenstand der Untersuchung im Kap. VI.

Die juristischen Standardkommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch behandeln im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 920 BGB ebenfalls den Grenzfeststellungsvertrag.[1] Eine gesonderte Untersuchung kann jedoch im Folgenden unterbleiben, da sich die genannten Standardkommentare fast ausnahmslos auf die in den nachfolgenden Abschnitten behandelte Fachliteratur und die in Kap. IV behandelte Rechtsprechung stützen.[2]

2. Veröffentlichungen bis 1945

1. GRAEBKE (1898)[3]

Eine erste rechtliche Einordnung der Anerkennungserklärungen wird soweit ersichtlich 1898 von GRAEBKE auf der Grundlage des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten und der §§ 12 und 17 Nr. 8 der Anweisung II von 1896 vorgenommen. Nach GRAEBKE müssen die einzelnen Anerkennungen aus § 17 Nr. 8 der Anweisung II zivilrechtlich unterschiedlich bewertet werden:[4]

- Die Anerkennungen im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Grenzmale auf den Außengrenzen beziehungsweise die Wiederherstellung der Außengrenzen werden als Grenzerneuerungsvergleich im Sinne von § 383 ff ALR I 17 gewertet und zwar unabhängig davon, *„ob die Grenze örtlich zweifellos oder ob sie mehr oder weniger verwischt ist“*. Der Grenzerneuerungsvergleich ist ein dingliches Rechtsgeschäft, er geht auch auf den neuen Eigentümer eines Grundstücks über.

---

[1] SOERGEL, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 2002, S. 334; STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 2002, S. 368; SÄCKER in: *Münchener Kommentar*, 2004, S. 755; PALANDT, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 2009, S. 1423.

[2] Bezüglich der Rechtsprechung stützen sich die genannten Kommentare im Wesentlichen auf das Reichsgerichtsurteil von 1906 (Kap. IV.2.2) und das Urteil des Bundesgerichtshofs von 1979 (Nr. 2 in Kap. IV.2.3) sowie auf das Urteil des OLG Nürnberg vom 20.01.1965, 4 U 60/64 zum Grenzfeststellungsvertrag durch schriftliche Anerkennung eines Abmarkungsprotokolls. (Das letzte Urteil ist aus geodätischer Sicht ausführlich von KERN, *Willenserklärungen*, 1978, S. 23 besprochen worden, betrifft allerdings spezielle bayerische Verhältnisse.)

[3] GRAEBKE, *Messungsverhandlung*, 1898, S. 209.

[4] GRAEBKE, *Messungsverhandlung*, 1898, S. 211 ff. In ersten Ansätzen findet sich diese rechtliche Dreiteilung schon bei GRAEBKE, *Die rechtlichen Grenzen*, 1897, S. 190.

- Die Anerkennung der von der Katasterkarte abweichenden Außengrenzen wird als eine nachträgliche Anerkennung im Sinne des § 185 ALR I 5 angesehen, wenn frühere Rechtsgeschäfte diesbezüglich formlos erfolgt sind. *„Formlos“* heißt in diesem Zusammenhang, dass zwar Grenzzeichen bei Grenzerneuerungen oder Grenzneubildungen im gegenseitigen Einvernehmen gesetzt worden sind, aber keine Urkunden über den Vergleich (bei Grenzerneuerungen) beziehungsweise den Vertrag (bei Grenzneubildungen) aufgenommen worden sind.
- Die Anerkennung der Ergebnisse der eigentlichen Fortschreibungsvermessung (rote Grenzen) hat den Charakter eines Vertrages, der erst mit der Grundbuchberichtigung wirksam wird.

2. NEUMANN (1906)[1]

In unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906 wurde von Oberlandesgerichtsrat NEUMANN eine rechtliche Untersuchung des Grenzanerkennungsvertrages vorgenommen. § 313 BGB[2] ist für den Grenzanerkennungsvertrag sowohl bei unstreitigen als auch bei ungewissen oder streitigen Grenzen nicht anwendbar, vielmehr stellt der Grenzanerkennungsvertrag im Fall ungewisser oder streitiger Grenzen einen Vergleich (§ 779 BGB) dar, durch den die Eigentümer den Grenzzug vereinbaren und so die Grenzverwirrung (§ 920 BGB) lösen.[3] Die Gültigkeit der Einigung der Eigentümer ist dabei von der Protokollierung nicht abhängig, das Protokoll ist ein Beweismittel für den Vertragsabschluss. Fehlen die Unterschriften der Parteien, so liegt nach Auffassung NEUMANNs nur ein außergerichtliches schriftliches Zeugnis des Landmessers dafür vor, dass die Einigung stattgefunden hat. Andernfalls liefert das aufgenommene Protokoll nach § 416 ZPO den vollen Beweis dafür, dass die darin enthaltenen Erklärungen abgegeben worden sind.
Dabei hängt es von der Fassung der Erklärungen ab, ob

- ein Vertrag geschlossen wurde (*„Die Grenze wird als richtig anerkannt und als vertragsgemässe festgesetzt.“*) oder
- nur mehrere übereinstimmende gleichzeitige, aber einseitige Erklärungen abgegeben worden sind (*„Wir erkennen die Grenze als richtig an.“*).[4]

Bezüglich der Anfechtbarkeit der Erklärungen wird ausgeführt, dass die einseitigen Erklärungen jederzeit widerrufen werden können, während die Vertragsanfechtung wesentlich erschwert ist und nur wegen mangelnder Ernstlichkeit (§§ 116, 118 BGB), als Scheingeschäft (§ 117 BGB), wegen Irrtums (§ 119 ff BGB) oder wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung (§ 123 f BGB) erfolgen kann.

3. MATTHIESSEN (1908)

Auch Landrichter Dr. MATTHIESSEN stützt seine Untersuchung zur Anerkennung der Grenzen ausschließlich auf das Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906 und die Nicht-Anwendbarkeit des § 313 BGB. Nach seiner Meinung kommt der Anerkennung der Grenzen seitens des Nachbarn zunächst die Bedeutung eines *„außergerichtlichen Geständnisses“*, vor allem aber als obligatorischer Grenzanerkennungsvertrag *„verpflichtende Kraft“* zu.[5] MATTHIESSEN beschäftigt sich mit den Bestimmungen des § 12 der Anweisung II von 1896, der die Abweichungen zwischen Katasterkarte und örtlichem Grenzverlauf behandelt (Irrtum in der Katasterkarte, Wiederherstellung der Grenze nach der Katasterkarte, Grenzveränderung, Kap. III.1.3.8). In den beiden erstgenannten Fällen genügt ein (formloser) Grenzanerkennungsvertrag, im letzten Fall kann die gewollte Eigentumsveränderung im Grundbuch nur aufgrund eines Vertrages in Form des § 313 BGB bewirkt werden.
Bezüglich der Anfechtung des Grenzanerkennungsvertrages wird – wie schon bei NEUMANN – auf die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen. Da die bisherigen Messungsverhandlungen nicht mit voller Bestimmtheit erkennen lassen, ob ein verpflichtendes Anerkenntnis

[1] NEUMANN, *Grenzfeststellungen*, 1906, S. 374.
[2] § 313 BGB (jetzt § 311b Abs. 1 BGB) hatte bis 1970 folgenden Wortlaut: *„Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.“*
[3] NEUMANN, *Grenzfeststellungen*, 1906, S. 374.
[4] NEUMANN, *Grenzfeststellungen*, 1906, S. 375.
[5] MATTHIESSEN, *Anerkennung der Grenzen*, 1908, S. 201 f.

abgegeben worden ist (*„erkennen die Richtigkeit der Grenzen an“*, *„haben zum Zeichen der Anerkennung der Grenzen die Verhandlung vollzogen“*), empfiehlt MATTHIESSEN folgenden Wortlaut: *„Die erschienenen Grundeigentümer erkennen die Richtigkeit der Grenzen* ***einander gegenüber*** *verbindlich an.“*[1]
Des Weiteren weist MATTHIESSEN darauf hin, dass das Zustandekommen eines Vertrages nach BGB voraussetzt, dass der Vertragsantrag und die Annahme des Vertrages dem Vertragsgegner erklärt werden und ihm zugehen (§ 130 BGB). Daher sei insbesondere die Vorlesung und Unterzeichnung der maßgeblichen Anerkennungserklärungen im Protokoll in Gegenwart sämtlicher beteiligter Eigentümer vorzunehmen.
Bei neu zu bildenden (roten) Grenzen wird kein Grenzanerkennungsvertrag aufgenommen, sondern lediglich eine Einverständniserklärung des jetzigen Eigentümers. Die Aufnahme der Grenzanerkennungen in Vertragsform empfiehlt sich bei neu zu bildenden Grenzen nur dann, wenn der Erwerber der Messungsverhandlung beiwohnt.[2]

4. FEßLER (1911)[3]

Auch FEßLER beschäftigt sich aus juristischer Sicht mit der Bedeutung der Messungsanerkennung. Unter Bezugnahme auf das Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906 und den Aufsatz von NEUMANN kann die Grenzfeststellung von den Parteien in einem formlosen Vertrag (Grenzfeststellungsvertrag[4]) selbst vorgenommen werden, wenn keine Partei der anderen Partei einen Grundstücksteil zu übereignen verspricht. Die wechselseitige Grenzvermarkung durch die Grundstücksnachbarn bei Gelegenheit der Grenzvermessung durch einen Geometer ist nach FEßLER ein solcher Grenzfeststellungsvertrag.[5] Zweck der Feststellung soll die Beseitigung der Unsicherheit der Grenze sein.[6] Der Grenzfeststellungsvertrag muss nicht der Form des § 313 BGB genügen, auch dann nicht, wenn sich das Eigentum an einem Grundstücksteil durch eine vollendete Ersitzung ändere. FEßLER weist nach, dass der Verzicht auf die Ersitzung formlos erklärt werden kann, und argumentiert dann, dass demzufolge ein ohne Beobachtung der Form geschlossener Grenzfeststellungsvertrag aus diesem Grund auch nicht für ungültig erklärt werden kann.[7]

5. MEISNER (1912)[8]

Im Gegensatz zu FEßLER sieht MEISNER in der Anerkennung einer Grenze (oder einer Vermarkung oder einer Vermessung) durch die Beteiligten nicht in jedem Fall eine vertragsmäßige Feststellung der Grenze. *„Ein solcher „Vertrag“ ist nur dann gegeben, wenn die beteiligten Angrenzer ihre beiderseitigen Anerkennungserklärungen im gewollten Zusammenwirken zum Zwecke der Feststellung der Grenze abgeben. Beide müssen den Willen haben durch den Austausch (Antrag und Annahme) ihrer übereinstimmenden Willenserklärungen die Grenze rechtsgeschäftlich festzulegen.“*[9]
Nach Auffassung MEISNERs wird bei Abweichungen zwischen Katasterkarte und örtlichem Grenzverlauf die Richtigkeitsvermutung des § 891 BGB durch die vorliegende Abmarkung überwunden, da sie beurkundet, dass die Angrenzer den Grenzverlauf so – wie abgemarkt – anerkannt haben.[10] Gleiches soll auch dann gelten, wenn eine von der Katasterkarte abweichende Grenze zwar nicht abgemarkt, aber doch von den Beteiligten als richtige Grenze anerkannt wird. Durch diese vertragsmäßige Feststellung der Grenze wird über die durch die Anerkennung begründete Beweisregel hinaus eine obligatorische Bindung der Vertragschließenden an die festgesetzte Grenze erzeugt.[11] Wenn jedoch durch

[1] MATTHIESSEN, *Anerkennung der Grenzen*, 1908, S. 204.
[2] MATTHIESSEN, *Anerkennung der Grenzen*, 1908, S. 205 f.
[3] FEßLER, *Messungsanerkennung*, 1911, S. 235.
[4] FEßLER verwendet soweit ersichtlich erstmals den Begriff *„Grenzfeststellungsvertrag“* anstelle *„Grenzanerkennungsvertrag“*.
[5] FEßLER, *Messungsanerkennung*, 1911, S. 236.
[6] FEßLER, *Messungsanerkennung*, 1911, S. 236 mit Bezug auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 09.10.1889, V. 52/89, abgedruckt in: GRUCHOT's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 1890, S. 133.
[7] FEßLER, *Messungsanerkennung*, 1911, S. 237.
[8] MEISNER, *Bedeutung der geometrischen Vermessung*, 1912, S. 251.
[9] MEISNER, *Bedeutung der geometrischen Vermessung*, 1912, S. 256. MEISNER nimmt ebenfalls Bezug auf das Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906.
[10] MEISNER, *Bedeutung der geometrischen Vermessung*, 1912, S. 255.
[11] MEISNER, *Bedeutung der geometrischen Vermessung*, 1912, S. 256.

einen Grenzfeststellungsvertrag tatsächlich und nachweisbar eine andere Grenzlinie – als die in Wirklichkeit bestehende und trotz aller subjektiven Ungewissheit objektiv stets feststehende Grenze – bestimmt ist, so ist die Auflassung und Eintragung im Grundbuch erforderlich.[1]

6. SUCKOW (1913/1930)[2]

Die im Jahr 1913 herausgegebenen Ergänzungsvorschriften (Kap. III.2.2.1) trugen in erster Linie der Bedeutung Rechnung, welche die Vermessungsschriften als Beweisstücke bei den gerichtlichen Entscheidungen über Grenzstreitigkeiten besonders seit dem Reichsgerichtsurteil von 1910 gewonnen hatten.[3] Um bezüglich der neuen Verfahrensbestimmungen das Verständnis der Ergänzungsvorschriften zu erleichtern, veröffentlichte SUCKOW noch im gleichen Jahr seine Schrift *„Die Grenzanerkennungsverhandlungen"*.[4] Dort wird die Grenzverhandlung aus streng privatrechtlicher Sicht als Grenzanerkennungsvertrag behandelt und in die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen, Vertrag, Vertretung und Vollmacht eingebettet.

Nach Nr. 53 lit. a der Ergänzungsvorschriften von 1913 sollte der Vorgang in Form einer Erklärung gebracht werden. Zu diesen Erklärungen zählten vor allem auch solche bezüglich der Anerkennung der Grenzen, die damit – auch wenn die Ergänzungsvorschriften dies nicht ausdrücklich aufführten – in einem privatrechtlichen Vertrag (Grenzanerkennungsvertrag) der Eigentümer mündeten:

> *„Der Inhalt der Grenzverhandlungen muß so beschaffen sein, daß die in ihnen abgegebenen Erklärungen nicht als unverbindliche und einseitige Zugeständnisse, die die Grundeigentümer dem Landmesser gegenüber gemacht haben, zu betrachten sind, sondern als ein Vertrag, durch den sich die Grundeigentümer gegenseitig verpflichten, die Grenzen fernerhin als maßgebend anzuerkennen."*[5]

Die bisher insbesondere bei Neumessungen aufgrund der Anweisungen von 1857, 1877 und 1881 aufgenommenen Verlesungsprotokolle genügen nach SUCKOW nicht diesen Anforderungen, sondern stellen lediglich einseitige Erklärungen dar, *„aus denen der Vertragscharakter nicht deutlich hervorgeht"*.[6] Den Grenzverhandlungen kommt dabei sowohl eine innere (materielle) Beweiskraft (als Vertrag) als auch einen äußere (formelle) Beweiskraft (als öffentliche Urkunde) zu, wobei nur der Gegenbeweis der unrichtigen Beurkundung auf der Grundlage der Zivilprozessordnung (§ 415 ff ZPO) beziehungsweise die Anfechtung des Vertrages aufgrund der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (Irrtum, Täuschung, Zwang, ungerechtfertigte Bereicherung; § 119 ff, § 812 BGB) zulässig sind.[7]

Nach SUCKOWs Auffassung bedarf der Grenzanerkennungsvertrag keiner besonderen Form, insbesondere muss er nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Mit Bezug auf MATTHIESSEN wird darauf hingewiesen, dass die in einem Grenzanerkennungsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten nicht auf dem Grundstück haften und daher nur auf die Erben der Vertragsparteien, nicht aber die bloßen Besitznachfolger übergehen.[8] Im Zusammenhang mit der Vertretung von Kreisen, Städten, Kirchengemeinden und Handelsfirmen wird von SUCKOW weiterhin die Meinung vertreten, dass es sich bei den gegenüber den Grenznachbarn abgegebenen Grenzanerkennungen nicht um die Übernahme einer Verpflichtung handelt, da – mit Bezug auf das in Kap. IV.2.2 behandelte Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906 – nur alte, bestehende Rechtsverhältnisse und keine neuen Rechtsverhältnisse festgelegt werden. Im Zusammenhang mit den Vorschriften des ehelichen Güterrechts charakterisiert SUCKOW die Grenzanerkennung als *„Akt der Verwaltung des Gutes"* (und nicht als Verfügung über das

---

[1] MEISNER, *Bedeutung der geometrischen Vermessung*, 1912, S. 257.
[2] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930.
[3] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930, Vorwort.
[4] Die ebenfalls von SUCKOW im Jahr 1917 veröffentlichte Schrift *Feststellung der rechtlichen Grenzen* behandelt die Bestimmungen der Ergänzungsvorschriften von 1913 in Gänze und verweist bezüglich der Grenzanerkennungen auf die erstgenannte Schrift. Bezüglich der Form von Grenzanerkennungen in der Zeit vor 1913 wird auf Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Bezug genommen, siehe im Einzelnen: Kap. III.1.2.2.
[5] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930, S. 15.
[6] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930, S. 15.
[7] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930, S. 13. Es bleibt anzumerken, dass sich die äußere (formelle) Beweiskraft nach den Regeln über den Urkundenbeweis (§ 415 ff ZPO) richtet, die innere (materielle) Beweiskraft hingegen der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 286 ZPO unterliegt, KERN, *Grenzfeststellung*, 1978, S. 14 ff.
[8] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930, S. 16 f.

Gut), die daher von demjenigen zu erfolgen habe, dem die Verwaltung des Gutes obliegt.[1] Dies hatte bestimmte Konsequenzen für die Vertretungsmacht beziehungsweise die Vollmachtsform im Einzelfall.[2]

7. MORITZ (1917)[3]

MORITZ setzt sich ausführlich mit den Bestimmungen der Ergänzungsvorschriften von 1913 auseinander und behandelt dabei auch die rechtliche Natur der Grenzanerkennung. Nach MORITZ umfasst die Abmarkung die Grenzanerkennung und die Grenzvermarkung, wobei Grenzanerkennung und Grenzvermarkung getrennt zu betrachten und rechtlich unterschiedlich einzuordnen sind: Nur der Rechtsvorgang der Grenzanerkennung ist als Rechtsgeschäft aufzufassen, der tatsächliche Vorgang der Grenzvermarkung ist rein technischer Natur.[4] Weiterhin ist bezüglich der Grenzanerkennung zwischen streitigen oder zweifelhaften oder unstreitigen und unzweifelhaften Grenzen zu unterscheiden. Bei unstreitigen und unzweifelhaften Grenzen kann nach Meinung MORITZ' kein Grenzanerkennungsvertrag abgeschlossen werden, da ein Vertrag stets auf Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist und ebendies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Die unstreitigen und unzweifelhaften Grenzen werden in einem rein technischen Vorgang lediglich vermarkt. Ist hingegen die Grenze streitig und/oder zweifelhaft, so kann der Streit oder Zweifel durch einen (formlosen) Grenzfeststellungsvertrag beseitigt werden. Dieser begründet dann ein neues Rechtsverhältnis; in der Zustimmung zur Grenzvermarkung liegt der Anerkennungsvertrag beschlossen.[5]

Der Landmesser darf allerdings mangels Rechtsgrundlage im Feldmesserreglement von 1871 (Kap. III.1.2.3.3) keine (Grenzanerkennungs-)Verträge beurkunden, wohl aber kann er mit öffentlichem Glauben die Bestätigung der Vermarkung durch die Beteiligten in seine Verhandlung aufnehmen (*„Die beteiligten Grundeigenthümer erkennen die Vermarkung als richtig an."* – sogenannte einfache Anerkennung).[6]

Weiterhin vertritt MORITZ die Auffassung, dass jede Grenzverhandlung eines öffentlich angestellten Feldmessers eine öffentliche Urkunde ist, wenn sie nur Zeit und Ort sowie die Unterschrift des Feldmessers enthält.[7] Zudem lehnt MORITZ es ab, den Ergänzungsvorschriften von 1913 Gesetzeskraft zukommen zu lassen; vielmehr sieht er sie als einen *„allgemeinen Dienstbefehl (Verwaltungsanordnung)"* an und schlussfolgert daraus, dass sie nicht zum öffentlichen Recht im Sinne des § 415 ZPO gehören und daher auch alle die Grenzverhandlung als öffentliche Urkunde betreffenden Bestimmungen der Ergänzungsvorschriften von 1913 (Nr. 52 ff, Kap. III.2.2.1) unerheblich sind.[8]

8. DESSIN (1927)[9]

DESSIN setzt sich ebenfalls kritisch mit den auf der Grundlage der Ergänzungsvorschriften von 1913 aufzunehmenden Grenzverhandlungen auseinander. Er vertritt den Standpunkt, dass bei der bestehenden Rechtslage – das Bürgerliche Gesetzbuch als Quelle des Zivilrechts und die Ergänzungsvorschriften als bloße Verwaltungsvorschrift ohne zivilrechtliche Bedeutung – für die *„reichlich gekünstel-*

---

[1] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913, S. 32 f, [2]1930, S. 30 f. So auch SUCKOW, *Feststellung der rechtlichen Grenzen*, 1917, S. 49. KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte, Band II*, 1935, S. 127 f sprechen im Zusammenhang mit dem ehelichen Güterrecht bezüglich der Grenzverhandlung von einem *„Verwaltungsakt"* in dem Sinne, dass derjenige, dem die Verwaltung eines Vermögens zusteht, auch befugt ist, den Grenzanerkennungsvertrag anzuerkennen und zu vollziehen.

[2] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930, S. 19 ff.

[3] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 58.

[4] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 106.

[5] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 107.

[6] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 89, S. 107.

[7] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 89 f. Maßgebend war das *preußische Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21.09.1899* (PrGS. S. 249, PrGS. NW. S. 88). Das entsprechende *Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.05.1898* (RGBl. I S. 189, neu bekannt gemacht RGBl. I S. 369, S. 771; insbesondere §§ 167 – 184, § 200) war nach MORITZ nicht anwendbar, da es nur gerichtliche und notarielle Urkunden über Rechtsgeschäfte – dazu zählten auch Grenzanerkennungsverträge – behandelte und ebendiese durch die Feldmesser nicht beurkundet werden durften. Siehe im Einzelnen: Kap. III.1.2.2.

[8] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 109 ff.

[9] DESSIN, *Grenzverhandlungen*, 1927, S. 147.

te Konstruktion eines durch den Landmesser zu beurkundeten Grenzanerkennungsvertrages" kein Raum ist.[1]

Der Grenzanerkennungsvertrag wirkt dabei nicht dinglich gegenüber Jedermann, sondern nur obligatorisch für die Vertragsschließenden und deren Erben. Da sich der Eigentumserwerb in der überwiegenden Mehrzahl der Erwerbsfälle kraft Rechtsgeschäft vollzieht, würde sich die Anzahl der rechtswirksam anerkannten Grenzen ständig vermindern.[2] Auf der Grundlage pragmatischer Einzelfälle – Mühlenmeister Meier, Schmiedemeister Thomas und Bäckermeister Neumann – zeigt DESSIN auf, wie schwer die Legitimation der Beteiligten nachzuweisen und der Zeitpunkt des Übergangs der Berechtigung zum Vertragsabschluss zu bestimmen ist. Die möglichen Anfechtungsgründe einer Grenzverhandlung wegen Irrtum, Täuschung oder Zwang sind nach Auffassung DESSINs unabhängig von der Form der Verhandlung (*„öffentliche Urkunde, Formvertrag oder formloser Vertrag"*).[3] Abschließend spricht er sich dafür aus, die Grenzverhandlung nicht unter dem privatrechtlichen Gesichtspunkt des Grenzrechts, sondern unter dem öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt der Grundsteuergesetzgebung zu beurteilen: *„Dann hat die Grenzverhandlung nicht mehr den Charakter eines Vertrages unter den Parteien, sondern einer Niederschrift des Terminleiters über die tatsächlichen Hergänge im Vermessungstermin."*[4]

9. ZEILER (1927)[5]

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906 und der darauf fußenden Literatur – insbesondere der Aufsatz von MEISNER – wird 1927 von ZEILER, Reichsgerichtsrat am Reichsgericht in Leipzig, vorgenommen. ZEILER kritisiert, dass bislang immer nur zwei Fälle gegenübergestellt worden sind:[6]

1. Die Eigentümer wollen eine andere als die im Kataster nachgewiesene Grenze feststellen und Eigentum übertragen. Dies bedarf der Form des § 313 BGB.
2. Die Eigentümer wollen ihre subjektive Ungewissheit über die Grenze lösen und legen mittels eines formlosen Grenzfeststellungsvertrages (genau) die objektiv richtige Grenze fest. In Anlehnung an das Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906 habe *„die Rechtslehre es geradezu als eine Bedingung für die Wirksamkeit der formlosen Grenzfeststellungsvereinbarung hingestellt, daß dabei die Nachbarn davon ausgingen, jeder behielte oder erhielte durch die Vereinbarung genau das, was ihm ohnehin gebühre"*.

Während die zweite Möglichkeit nach Auffassung ZEILERs eine bloße Fiktion darstellt, bliebe eine dritte Möglichkeit bisher völlig unbeachtet. Sie umfasst diejenigen Fälle, bei denen bei mindestens einem Beteiligten Zweifel über den richtigen Grenzzug bestehen. ZEILER vertritt hier die Auffassung, dass die Vertragsform sich in diesem Fall ausschließlich danach bemisst, ob nach Meinung und Willen der Beteiligten Eigentum übertragen werden soll oder nicht. *„Da nun aber die Beteiligten zwar nicht (oder wenigstens nicht übereinstimmend) der Meinung sind, daß „durch ihre Vereinbarung die r i c h t i g e Grenze festgelegt sei", aber doch nach ihrer Willensmeinung kein Stück der Erdoberfläche den Eigentümer wechseln s o l l, so liegt nicht eine rechtsgeschäftliche A e n d e r u n g der Grenze gegenüber dem objektiv zu Recht bestehenden Grenzzug vor, und darum bedarf die Einigung, um unter den Grenznachbarn dingliche Wirkung zu haben, nicht erst der Auflassung und Eintragung im Grundbuche."*[7]

Die Auffassung MEISNERs, wonach immer dann, wenn durch den Grenzfeststellungsvertrag tatsächlich und nachweisbar eine andere Grenzlinie als die in Wirklichkeit bestehende und trotz aller subjektiven Ungewissheit objektiv stets feststehende Grenze bestimmt wird, Auflassung und Eintragung erfolgen

[1] DESSIN, *Grenzverhandlungen*, 1927, S. 150 f.
[2] DESSIN, *Grenzverhandlungen*, 1927, S. 150.
[3] DESSIN, *Grenzverhandlungen*, 1927, S. 152.
[4] DESSIN, *Grenzverhandlungen*, 1927, S. 154. Die Unterschrift der Beteiligten ist dabei nicht erforderlich, aber wünschenswert; nicht erschienene Beteiligte erhalten mittels Zustellung eine Abschrift der Grenzverhandlung, wobei nach Ablauf einer Einspruchsfrist eine Anerkennungsfiktion eintritt.
[5] ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, 1927, S. 615. Der Aufsatz wurde bereits im Jahr 1913 in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, S. 347 veröffentlicht und dann – auch zur Widerlegung des Aufsatzes von DESSIN – in der Zeitschrift für Vermessungswesen abgedruckt.
[6] ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, 1927, S. 618 ff, S. 621.
[7] ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, 1927, S. 620.

solle, wird daher abgelehnt.[1] Ein formloser Grenzfeststellungsvertrag umfasst im vorliegenden Fall unter der Voraussetzung, dass die Beteiligten kein Eigentum übertragen wollen, vielmehr auch die gegenseitige Einräumung von neuen Rechten: Weicht ein durch einen formlosen Grenzfeststellungsvertrag bestimmter Grenzzug von der objektiv zu Recht bestehenden Grenze ab, bewirkt der Vertrag, dass an die Stelle der bisherigen Grenze die neue Grenze tritt.[2]
In Übereinstimmung mit MEISNER, aber gegen FEßLER vertritt ZEILER den Standpunkt, dass in den Erklärungen, die die Beteiligten im Anschluss an eine Vermessung oder bei einer Abmarkung abgeben, insbesondere in einer Anerkennung der durch die Vermessung gefundenen Grenzlinie, nicht immer ein Grenzfeststellungsvertrag zu erblicken ist; vielmehr kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob nur eine einseitige Anerkennung des Messungsergebnisses oder eine beidseitige, übereinstimmende Erklärung der Beteiligten vorliegt oder die Grenze rechtsgeschäftlich durch den Austausch beiderseitiger Willenserklärungen (Grenzfeststellungsvertrag) bestimmt wird.[3]
Die Wirkung des Grenzfeststellungsvertrages ist nach ZEILER nicht unbedingt an die strenge Einhaltung der Vertragsform gebunden. Er führt aus, dass auch dann, wenn jeder der Beteiligten gesondert und nur dem Landmesser gegenüber seine Erklärung abgibt, diese mitunter im Sinne einer rechtsgeschäftlich bindenden, für den Grenznachbarn bestimmten Erklärung aufzufassen ist (*„So wie die übereinstimmenden Erklärungen lauten, soll künftig die Grenze gelten, unanfechtbar und unter Abschneidung alles Zurückgreifens auf eine frühere Rechtslage."*).[4] Der Grenzfeststellungsvertrag ist dabei kein Vergleich, da die Voraussetzung des gegenseitigen Nachgebens fehlt.[5]

10. EHMER (1935)[6]

Die juristische Dissertation EHMERs stellt insoweit eine Ausnahme unter den untersuchten Veröffentlichungen dar, als sie soweit ersichtlich die einzige Dissertation ist, die sich aus juristischer Sicht mit dem Grenzfestsetzungsvertrag an sich beschäftigt.[7]
Zunächst behandelt EHMER die Vertragsnatur des Grenzfestsetzungsvertrages[8] und untersucht das dem Vertrag zugrunde liegende Anerkenntnis. Das Anerkenntnis kann dabei nicht nur als Feststellung angesehen werden, dass eine Grenze in bestimmten Linien verlaufe, sondern muss vielmehr als Rechtsgeschäft charakterisiert werden, durch das ein zweifelhaftes oder unsicheres Rechtsverhältnis oder ein ebensolcher Rechtszustand festgestellt werden soll.[9] Die Frage, ob einem Grenzfestsetzungsvertrag konstitutive oder nur deklaratorische Wirkung[10] beizumessen ist, wird an Hand der möglichen Fälle unterschiedlich beantwortet:[11]

- Ein Grenzfestsetzungsvertrag hat nur dann deklaratorischen Charakter, wenn die Grenze nach den gesamten Umständen und unter Berücksichtigung des gegenseitigen Besitzstandes *als „ermittelte richtige"* Grenze festgestellt wird.
- Steht die wirkliche Grenze in keinem Punkt fest und kann auch nicht ein möglicherweise die Grenze bildender Besitzstand ermittelt werden und wollen die Parteien die neu festgestellte Grenze auch für den Fall gelten lassen, dass sie der objektiven Grenze nicht entspricht, so hat ein solcher Grenzfestsetzungsvertrag konstitutiven Charakter.

---

[1] ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, 1927, S. 621.
[2] ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, 1927, S. 621.
[3] ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, 1927, S. 622.
[4] ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, 1927, S. 623.
[5] ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, 1927, S. 625.
[6] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935.
[7] Die juristischen Dissertationen von MICHAELI und KEUL behandeln den formlosen Grenzfeststellungsvertrag ausgehend vom Reichsgerichtsurteil von 1906 lediglich beiläufig im Zusammenhang mit Grenzstreitigkeiten, MICHAELI, *Grenzstreitigkeiten*, 1911, S. 62 ff; KEUL, *Grenzstreitigkeiten*, 1913, S. 27 ff.
[8] EHMER verwendet durchgehend den Begriff *„Grenzfestsetzungsvertrag"*, da ihm der Begriff *„Grenzfeststellungsvertrag"* aufgrund seines konstitutiven Charakters ungeeignet erscheint, EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 9.
[9] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 1 ff.
[10] Im Falle einer deklaratorischen Wirkung wird das Bestehen eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses lediglich festgestellt, bezeugt oder klargestellt (Beweissicherungsfunktion), im Falle einer konstitutiven Wirkung wird ein Recht oder ein Rechtsverhältnis begründet, aufgehoben oder gestaltet, CREIFELDS, *Rechtswörterbuch*, 2002, S. 312.
[11] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 4 f, S. 9.

- Steht die wirkliche Grenze in keinem Punkt fest und kann auch kein die Grenze bildender Besitzstand ermittelt werden (Grenzverwirrung) und wollen die Parteien nur die richtige Grenze feststellen, aber kein Eigentum übertragen, so hat ein solcher Grenzfestsetzungsvertrag ebenfalls konstitutiven Charakter.

EHMER weist nach, dass ein Grenzfestsetzungsvertrag in keine Vertragsform fällt, die bereits durch die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist; insbesondere ist ein Grenzfestsetzungsvertrag kein Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) und kein Vergleich (§ 779 BGB). Bezüglich des Zustandekommens eines Grenzfestsetzungsvertrages wird – in Übereinstimmung mit ZEILER – die Auffassung vertreten, dass die Tatsache, dass jeder Nachbar für sich und ohne Anwesenheit des andern dem Landmesser gegenüber das Messungsergebnis als richtig anerkennt, nicht gegen das Zustandekommen eines Vertrages spricht (*„Der Landmesser ist hier lediglich der Mittler ihrer beiderseitigen Willenserklärungen. Die einzelne Erklärung wird hier als rechtsgeschäftlich bindende, für den Nachbarn bestimmte Erklärung aufzufassen sein.“*).[1]

Formfreiheit und Formbedürftigkeit des Grenzfestsetzungsvertrages wird von EHMER unter Bezugnahme auf das Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906 und ZEILER wie folgt zusammengefasst:[2]

1. Verpflichten sich die Nachbarn in einer Grenzvereinbarung, bestimmte Grenzstreifen einander zu Eigentum zu übertragen, so bedarf dieser Vertrag zu seiner Gültigkeit der Formvorschrift des § 313 BGB. Gleiches gilt auch, wenn die Nachbarn über die Richtigkeit der von ihnen festgesetzten Grenze im Unklaren sind, diese Grenze aber auch für den Fall gelten lassen wollen, dass sie von der objektiv richtigen Grenze abweicht.
2. Formlos gültig ist ein Grenzfestsetzungsvertrag, wenn die Parteien
    a. in Kenntnis der objektiv richtigen Grenze diese in ihrer Vereinbarung lediglich bestätigen,
    b. über die objektive Grenze im Zweifel sind und eine Grenze festsetzen, von der sie glauben, dass sie mit der objektiv richtigen Grenze übereinstimmt,
    c. bei bestehender Grenzungewissheit trotz Zweifel an der Richtigkeit ihrer eigenen Festsetzung die Absicht haben, kein Eigentum zu übertragen.

Den formlosen Grenzfestsetzungsverträgen 2.b und 2.c kommt dabei dingliche Wirkung zu, wobei die Bestimmungen des § 873 BGB hierbei nicht zu beachten sind.[3] Die Formfreiheit des Grenzfestsetzungsvertrages ist in den vorgenannten Fällen zudem unabhängig davon, *„ob die von der historischen Grenze abweichend dargestellte Grenze der Katasterkarte materielle Irrtümer aufweist oder der objektiv richtigen Grenze entspricht“*.[4]

Abschließend behandelt EHMER den Einfluss einer unrichtigen Grenzfestsetzung auf den Bestand eines Vertrages.[5] EHMER differenziert zwischen Grenzfestsetzungsverträgen, die unter erheblichen beiderseitigen Zweifeln der Parteien über die objektive Richtigkeit der von ihnen festgesetzten Grenze geschlossen sind (Fall 2.c), und solchen, die in der festen Überzeugung der Parteien von der Übereinstimmung ihrer festgesetzten Grenze mit der objektiv richtigen Grenze geschlossen sind (Fälle 2.a und 2.b).[1] Stellt sich später die Unrichtigkeit der festgesetzten Grenze heraus, löst sich im Fall 2.c die von den Parteien stillschweigend vereinbarte Vertragsbedingung (*„Wird die Richtigkeit der von uns festgesetzten Grenze durch einen späteren Umstand widerlegt, so soll der Vertrag unwirksam sein.“*)

---

[1] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 11.

[2] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 12 ff, S. 19 f.

[3] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 16 f. § 873 BGB hatte bis 1970 folgenden Wortlaut: *„(1) Zur Übertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt. (2) Vor der Eintragung sind die Betheiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Theile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.“*

[4] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 20 ff, S. 25. EHMER differenziert zwischen Katastergrenze und historischer Grenze und korrespondierend dazu zwischen Katastergrundstück (Flurstück) und historischem Grundstück. Letzteres wird durch die Gestalt und den Umfang der Erdoberfläche gebildet, die ihm im Laufe der Zeit durch die verschiedensten tatsächlichen Verhältnisse gegeben sind. Ein Grenzfestsetzungsvertrag ist nur dann formlos gültig, wenn er entweder die Katastergrenze oder die historische Grenze als endgültige Grenze festsetzt.

[5] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 34 ff.

auf, die Rechtswirksamkeit des Grenzfestsetzungsvertrages wird damit ipso iure aufgehoben. In den Fällen 2.a und 2.b haben die Parteien die Wirksamkeit des Vertrages an keine Bedingung knüpfen wollen, vielmehr fehlt dem Grenzfestsetzungsvertrag die Geschäftsgrundlage. Die Wirkung eines Mangels der Geschäftsgrundlage führt dazu, dass die Parteien, für die die Grundlage des Vertrages weggefallen ist, an diesen nicht mehr gebunden sein sollen; es steht ihnen offen, den Vertrag aufzuheben.[2]

3. Veröffentlichungen nach 1945

1. HAMMERMANN (1960)[3]

Am 01.04.1960 ist die Verwaltungsgerichtsordnung[4] in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang untersucht HAMMERMANN die Auswirkungen der Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung auf das nordrhein-westfälische Katasterrecht und nimmt dabei auch eine rechtliche Einordnung des Messungsverwaltungsverfahrens[5] und der darin enthaltenen Grenzanerkennung vor. Da mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung die bis dahin geltende Verordnung Nr. 165[6] über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone außer Kraft getreten ist, muss von den bisher von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen, insbesondere von den Begriffsbildungen der Verordnung Nr. 165 ausgegangen werden. Die Verordnung Nr. 165 definiert dabei den Verwaltungsakt in § 25 Abs. 1 Satz 1 wie folgt: *„Verwaltungsakt im Sinne dieser Verordnung ist jede Verfügung, Anordnung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts getroffen wird."* Auf Grundlage dieser Legaldefinition kommt HAMMERMANN zu der Einschätzung, dass eine auf Antrag zu erledigende Vermessung, die in einem förmlichen Verwaltungsverfahren nach der nordrhein-westfälischen Fortführungsanweisung II durchgeführt wird, sowohl als privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt als auch als zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt zu qualifizieren ist; die Zustimmung ist in der Grenzanerkennung in der Grenzverhandlung zu erblicken.[7] Unter Bezugnahme auf SUCKOW will HAMMERMANN den Grenzanerkennungsvertrag bürgerlich-rechtlich (*„Antrag und Annahme"*), dagegen das Verwaltungsverfahren (Grenzverhandlung, Fortführungsriss, Veränderungsnachweis) öffentlich-rechtlich behandelt wissen. Eine scharfe Trennung sei aus rechtsdogmatischen Gründen erforderlich, es ergeben sich daraus im Falle der Anfechtung auch unterschiedliche Gerichtszuständigkeiten.[8]

2. BUCK (1979)[9]

Die Aufsätze von BUCK[10] und BODENSTEIN[11] behandeln auf der Rechtsgrundlage des niedersächsischen Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster Fragen zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes Abmarkung. In diesem Zusammenhang wird von BUCK[12] auch eine – in Abgrenzung zu BENGEL/SIMMERDING andere – rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung vorgenommen, die hier nicht unerwähnt bleiben soll.

Wenn der örtliche Besitzstand der Vermessung zugrunde gelegt wird, enthält eine Abmarkungsniederschrift auch immer einen privatrechtlichen Grenzfeststellungsvergleich im Sinne des § 779 BGB.[13]

---

[1] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 37 f, S. 38 f.
[2] EHMER, *Grenzfestsetzungsvertrag*, 1935, S. 41.
[3] HAMMERMANN, *Katasterrecht*, 1960, S. 373.
[4] *Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960* (BGBl. I S. 17).
[5] HAMMERMANN verwendet den Begriff *„Messungsverwaltungsverfahren"* als Oberbegriff für die Fortführungsvermessung (einschließlich Grenzverhandlung) und die Fortführung des Liegenschaftskatasters.
[6] *Verordnung Nr. 165 der Militärregierung Deutschlands – Britisches Kontrollgebiet – Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15.09.1948* (VOBl. BZ S. 263), aufgehoben durch § 195 Abs. 2 Nr. 2 VwGO.
[7] HAMMERMANN, *Katasterrecht*, 1960, S. 375.
[8] HAMMERMANN, *Katasterrecht*, 1960, S. 378.
[9] BUCK, *Abmarkung*, 1979, S. 81.
[10] BUCK, *Bestandskraft*, 1978, S. 171; BUCK, *Abmarkung*, 1979, S. 81.
[11] BODENSTEIN, *Bestandskraft*, 1979, S. 75.
[12] BUCK, *Abmarkung*, 1979, S. 86.
[13] Eine ausführliche rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung als Vergleich im Sinne des § 779 BGB findet sich schon bei KERN, *Grenzfeststellung*, 1978.

Innerhalb des Unsicherheitsbereiches des Katasternachweises kommt der unterschriftlichen Anerkennung des neu festgestellten Grenzverlaufes die Bedeutung eines rechtsgeschäftlichen Vertrages zu, dem eine deklaratorische, aber keine konstitutive Bedeutung zukommt, da kein Austausch von Grundstücksflächen stattfindet:

> *„Dieser zwischen den Beteiligten im Abmarkungstermin geschlossene und vom Vermessungsbeamten protokollierte Vertrag – „… die beteiligten Eigentümer erkennen die Besitzgrenze als rechtmäßige und rechtsverbindliche Eigentumsgrenze an…“ u n d der Sachverhalt sowie die Erklärung der Beteiligten lassen keine willkürliche Änderung des Besitzstandes vermuten – bedarf nicht der Formvorschrift der notariellen Beurkundung nach § 313 BGB und der Rechtsfolge §§ 873, 925 BGB.“*[1]

Für den Fall, dass die Vergleichsparteien über einen als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt im Irrtum sind, ist der Vergleich unwirksam (nichtig) mit der Konsequenz, dass eine Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes Abmarkung nach dessen Unanfechtbarkeit gemäß § 48 VwVfG zulässig ist.[2]

3. DEHNER (1982)[3]

In seinem umfassenden Kommentar zum bundesdeutschen Nachbarrecht behandelt DEHNER die räumliche Begrenzung des Eigentums, die Abmarkung von Grundstücksgrenzen und in diesem Zusammenhang schließlich auch den Grenzfeststellungsvertrag.[4] DEHNER vertritt unter Bezugnahme auf ZEILER, MEISNER und FEßLER sowie auf das Reichsgerichtsurteil von 1906 und in weitgehender Übereinstimmung damit die Theorie vom privatrechtlichen, formlosen Grenzfeststellungsvertrag.[5] Bezüglich der Form des Grenzfeststellungsvertrages kommt es darauf an, ob nach dem Willen der Nachbarn die Grenzfestsetzung deklaratorische oder konstitutive Bedeutung haben soll; im ersten Fall ist der Vertrag formfrei gültig, im zweiten Fall ist die Einhaltung der Form des § 313 BGB (jetzt § 311b BGB) erforderlich.[6] *„Die Wirkung des formfrei gültigen Vertrages ist dann allerdings konstitutiv, d.h. die unrichtig festgestellte Grenze ist durch den Vertrag die richtige geworden.“*[7]

Der Autor vertritt zudem die Auffassung, dass die Anerkennung aus § 1 Abs. 1 AbmarkVO 1973[8] einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht, das zur Anerkennung verurteilt (§ 894 ZPO).[9]

4. DIDCZUHN (1991)[10]

Auf der Grundlage des bayerischen Abmarkungsgesetzes untersucht DIDCZUHN das (bayerische) Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, wobei die Aussagen zum Grenzfeststellungsvertrag von solcher (materiellrechtlichen) Allgemeinheit sind, dass sie auch hier behandelt werden.

Einleitend wird die entscheidende Voraussetzung für einen Grenzfeststellungsvertrag, nämlich die Ungewissheit des Grenzverlaufs für die Beteiligten beleuchtet. DIDCZUHN stellt sich die Frage, ob für den Grenzfeststellungsvertrag die Unsicherheit der Grenze Geschäftsgrundlage oder bloßes Erklärungsmotiv ist.[11] Würde die objektive Unbestimmbarkeit der Grenze generell zur Geschäftsgrundlage erhoben, stünde dies nach Auffassung von DIDCZUHN im Widerspruch zur Befriedungs- und Klarstel-

---

[1] BUCK, *Abmarkung*, 1979, S. 86.

[2] BUCK, *Abmarkung*, 1979, S. 87. Nach Auffassung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichtes führt die erfolgreiche Anfechtung eines Grenzfeststellungsvertrages nicht zugleich zur Aufhebung der bestandskräftigen Abmarkung, OVG NRW, Urteil vom 20.04.2000, 7 A 1470/00, S. 4 des Urteilabdrucks.

[3] DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982.

[4] DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982, S. 121 ff, S. 167 ff, S. 180 f.

[5] DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982, S. 180 f. So auch MEISNER/RING, *Nachbarrecht*, 1972, S. 94 f.

[6] DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982, S. 181.

[7] DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982, S. 181 mit Bezug auf ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, 1927.

[8] Kap. III.6.3.1, jetzt § 19 Abs. 1 VermKatG NRW 2005.

[9] DEHNER, *Nachbarrecht*, 1982, S. 175.

[10] DIDCZUHN, *Abmarkungs- und Grenzfeststellungsvertrag*, 1991, S. 39.

[11] DIDCZUHN, *Abmarkungs- und Grenzfeststellungsvertrag*, 1991, S. 50 ff. Zur Geschäftsgrundlage zählen alle nach den Vorstellungen der Beteiligten für den Vertragsabschluss wesentlichen Umstände, die zwar nicht Vertragsinhalt sind, aber andererseits über das bloße Motiv (Beweggrund des Handels) zum Abschluss des Rechtsgeschäftes hinausgehen, CREIFELDS, *Rechtswörterbuch*, 2002, S. 574. Es ist zu beachten, dass mit dem *Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001* (BGBl. I S. 3138) das bis dahin ungeschriebene Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage im § 313 BGB kodifiziert worden ist.

lungsfunktion des Vertrages. Grundsätzlich vertritt der Autor daher den Standpunkt, dass die Unsicherheit des Grenzverlaufes als Motiv für den Abschluss des Grenzfeststellungsvertrages anzusehen ist und – mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichtshofes von 1979 (Nr. 2 in Kap. IV.2.3) – nur dann als Geschäftsgrundlage anzunehmen sein wird, wenn die Beteiligten ihre Willenserklärungen unter Zugrundelegung der Annahme abgegeben haben, dass der Vermessungsingenieur nach den anerkannten Regeln der Vermessungstechnik fachgerecht (*„lege artis"*) gearbeitet hat.[1]
Rechtlich wird der Grenzfeststellungsvertrag als vergleichsähnlicher Vertrag sui generis angesehen, wobei die Ungewissheit über den Grenzverlauf als Rechtsverhältnis im Sinne des § 779 BGB aufgefasst wird.[2] Den Willenserklärungen der Beteiligten misst DIDCZUHN – genauso wie der Anerkennung der Abmarkung einer bereits festgestellten Grenze – lediglich deklaratorischen Charakter bei, wobei der Vertrag jedoch auch konstitutive Wirkung entfalten kann, wenn materiell durch den Vertrag Eigentum übergeht: *„Durch einen wirksamen Grenzfeststellungsvertrag wird eine falsche Grenze durch die konstitutive Wirkung der deklaratorischen Erklärungen zur richtigen Grenze."*[3]
Für den Fall, dass einem Grenzfeststellungsvertrag eine falsche Grenze zugrunde liegt und sich durch spätere Erkenntnisse die wahre materielle Grenze feststellen lässt, will der Autor aus Praktikabilitätsgründen eine erneute einvernehmliche Konfliktlösung durch einen neuen Grenzfeststellungsvertrag auch ohne Beachtung der im § 313 BGB (jetzt § 311b BGB) geforderten Form der notariellen Beurkundung zulassen.[4]

5. HÄDE (1993)[5]

HÄDE behandelt exemplarisch auf der Grundlage des bayerischen Abmarkungs- und Verwaltungsrechts grundsätzliche Rechtsfragen zum Grenzfeststellungsvertrag und zur Grenzabmarkung, insbesondere auch fehlerhafte Abmarkungen und deren Rücknahme nach § 48 VwVfG. Die Aussagen lassen sich weitgehend auch auf den hier untersuchten Rechtsraum übertragen.
Der Autor vertritt – unter Bezugnahme auf die einschlägige Kommentarliteratur zum Nachbarrecht und Bürgerlichen Gesetzbuch – die Lehre vom formlosen, zivilrechtlichen und nicht öffentlich-rechtlichen sowie anfechtbaren Grenzfeststellungsvertrag.[6] Ergänzend führt er aus, dass durch eine nachträgliche Anerkennung (versehentlich nicht beteiligter oder im Grenztermin nicht erschienener Eigentümer), die auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurückwirkt, der Grenzfeststellungsvertrag wirksam wird (§ 184 Abs. 1 BGB). Da es sich bei der Genehmigung des Grenzfeststellungsvertrages um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, muss sie den Vertragspartnern zugehen, wobei HÄDE die Vermessungsstelle (als Empfangsbote oder Empfangsvertreter) als ermächtigt ansieht, diese Erklärungen für die anderen Beteiligten entgegenzunehmen.[7]
Abschließend behandelt HÄDE vier praktische Grundfälle einer Abmarkung auf der Grundlage des Katasternachweises oder eines zuvor geschlossenen Grenzfeststellungsvertrages, die übertragen auf nordrhein-westfälische Terminologie und zusammengefasst in Abbildung 23 dargestellt sind.[8]

---

[1] DIDCZUHN, *Abmarkungs- und Grenzfeststellungsvertrag*, 1991, S. 52 f.
[2] DIDCZUHN, *Abmarkungs- und Grenzfeststellungsvertrag*, 1991, S. 53 f.
[3] DIDCZUHN, *Abmarkungs- und Grenzfeststellungsvertrag*, 1991, S. 54, S. 55.
[4] DIDCZUHN, *Abmarkungs- und Grenzfeststellungsvertrag*, 1991, S. 56; a.A. bei HÄDE, *Abmarkung*, 1994, S. 424 mit Bezug auf BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 1989, § 22 RdNr. 81 (jetzt BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 405).
[5] HÄDE, *Rechtsfragen*, 1993, S. 305.
[6] Eine Abwägung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtsnatur des Grenzfeststellungsvertrages findet sich (zugunsten des privatrechtlichen Vertrages) bei HÄDE, *Abmarkung*, 1994, S. 420 f.
[7] HÄDE, *Rechtsfragen*, 1993, S. 309.
[8] HÄDE, *Rechtsfragen*, 1993, S. 314 ff. Die Nummerierung der Fälle in Abbildung 24 entspricht der von HÄDE vorgenommenen Nummerierung. Fall 3 aus Abbildung 24 entspricht dem Fall 3 b) von HÄDE. Der Fall 3 a) von HÄDE wurde in die Abbildung 24 nicht aufgenommen. Es wird unterstellt, dass der Begriff einer *„einwandfreien Feststellung des Grenzverlaufs"* im Art. 2 Abs. 2 des bayerischen Abmarkungsgesetzes inhaltlich im Wesentlichen identisch mit dem nordrhein-westfälischen Begriff einer *„festgestellten Grenze"* ist, siehe dazu: SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 42.

	Beteiligte nehmen an, dass die Grenze festgestellt ist oder als festgestellt gilt	*Beteiligte nehmen an, dass die Grenze nicht festgestellt ist*
Grenze ist festgestellt oder gilt als festgestellt (einwandfreier Katasternachweis)	Fall 1: Im Falle einer fehlerhaften Abmarkung (Absteckungsfehler) kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beteiligten dennoch einen Grenzfeststellungsvertrag schließen wollten. Die fehlerhafte Abmarkung bewirkt keine Änderung der Eigentumsgrenze.	Fall 2: Die Beteiligten wollen einen Grenzfeststellungsvertrag abschließen. Wollen die Beteiligten kein Eigentum übertragen, ist der Vertrag – trotz ihrer irrigen Annahme, der Grenzverlauf sei unsicher – **formlos wirksam**. Ausnahme: Wegfall der Geschäftsgrundlage bei eklatanten Vermessungsfehlern.[1]
Grenze ist nicht festgestellt (nicht einwandfreier Katasternachweis)	Fall 4: Den Beteiligten fehlt der Wille einen Grenzfeststellungsvertrag abzuschließen. Von welchen Vorstellungen die Parteien ausgegangen sind, ist im Einzelfall durch Auslegung der Willenserklärungen und des Grenzfeststellungsvertrages zu klären (§§ 133, 157 BGB).	Fall 3: Weichen die Eigentümer **bewusst** von der rechtmäßigen Grenze ab, ist der Grenzfeststellungsvertrag **formnichtig**. Weichen die Eigentümer **unbewusst** von der rechtmäßigen Grenze ab, ist der Grenzfeststellungsvertrag formlos wirksam (identisch mit Fall 2).

Abbildung 23: Fallkonstellationen beim Abschluss von Grenzfeststellungsverträgen nach HÄDE

6. BENGEL/SIMMERDING (2000)[2]

Die Autoren gehen bei ihrer Behandlung des Grenzfeststellungsvertrages ebenfalls ausschließlich von dem bereits viel zitierten Reichgerichtsurteil von 1906 aus. Der Abschluss eines Grenzfeststellungsvertrages ist seiner Wirkung nach einer Verfügung über das Grundstück gleichzusetzen.[3] Der Grenzfeststellungsvertrag ist kein Vergleich, sondern ein Vertrag besonderer Art (*„sui generis"*).[4]

Mit Bezug auf DEHNER wird die Auffassung vertreten, dass die Wirkung des Grenzfeststellungsvertrages für den Fall der unbewussten Vereinbarung einer von der Katastergrenze abweichenden Grenze konstitutiv ist, die unrichtig festgestellte Grenze ist durch Vertrag die richtige geworden.[5] Die nochmalige Änderung einer so festgestellten Grenze ist nur durch Rechtsgeschäft möglich. Lediglich im Falle grober Unrichtigkeiten – beispielsweise bei einem Irrtum über eine als wesentlich angesehene Eigenschaft, § 119 Abs. 2 BGB – kann ein Grenzfeststellungsvertrag angefochten werden und durch einen neuen Grenzfeststellungsvertrag ersetzt werden.[6]

Zur Form des Grenzfeststellungsvertrages werden ebenfalls Aussagen getroffen. Da der Grenzfeststellungsvertrag auch als Nachweis für die Unrichtigkeit des Grundbuches (§ 22 GBO) dienen kann, muss er – auch mit Rücksicht auf die Regelung in § 29 Abs. 1 Satz 2 GBO[7] – den an eine öffentliche Urkunde zu stellenden Anforderungen genügen, die sich wiederum aus § 415 ZPO ergeben.[8] Mangels besonderer Vorschriften sind zur Gestaltung des Grenzfeststellungsvertrages die Muss- und Soll-Bestimmungen aus dem Beurkundungsgesetz heranzuziehen, namentlich

[1] HÄDE bezieht sich hier ausschließlich auf das im Kap. IV.2.3 unter Nr. 2 behandelte Urteil des Bundesgerichtshofes.
[2] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000.
[3] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 400.
[4] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 404.
[5] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 402.
[6] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 403 f. Als Beispiel wird der 14 m-Fehler aus dem unter Nr. 2 in Kap. IV.2.3 besprochenen Urteil des Bundesgerichtshofs genannt. Im Gegensatz dazu erscheint den Autoren eine Wiederaufnahme einer Grenzvermessung nicht veranlasst und nicht statthaft, wenn sich der Grenzfeststellungsvertrag nur auf eine Grenzermittlung anhand der Flurkarte stützen konnte, nachträglich aber Zahlennachweise aufgefunden werden, die eine genauere Grenzwiederherstellung ermöglicht hätten, BENGEL/SIMMERDING, ebd., S. 403.
[7] § 29 Abs. 1 GBO hat folgenden Wortlaut: *„Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden."*
[8] Öffentliche Urkunden sind nach der Legaldefinition in § 415 ZPO solche Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.

- die Bezeichnung des Verhandlungsleiters und der Beteiligten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG),
- die Erklärungen der Beteiligten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG),
- die Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift in Gegenwart des Verhandlungsleiters (§ 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BeurkG)

als Muss-Bestimmungen sowie unter anderem die Angabe von Ort und Tag der Verhandlung (§ 9 Abs. 2 BeurkG), die genaue Bezeichnung der Beteiligten (§ 10 BeurkG), die Feststellung der Verlesung, Genehmigung und Unterzeichnung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BeurkG, *„v.g.u."*) als Soll-Bestimmungen für eine Niederschrift.[1]

7. ZACHERT (2005)[2]

Der Aufsatz enthält eine grundsätzliche Untersuchung zu den sogenannten vermessungsrechtlichen Beurkundungen aus dem Katalog des § 61 BeurkG, namentlich die Beurkundung von Vereinigungs- und Teilungsanträgen (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 BeurkG), die Beurkundung von Abmarkungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG) und die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden (§ 61 Abs. 1 Nr. 8 BeurkG). ZACHERT untersucht abschließend die Bedeutung der vorgenannten Landesvorbehalte des § 61 Abs. 1 BeurkG (*„Unbeschadet der Zuständigkeit des Notars bleiben folgende landesrechtliche Vorschriften unberührt…"*) und kommt zu dem Schluss, dass bei den Bundesländern, die das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren rein verwaltungsrechtlich (öffentlich-rechtlich) ausgestaltet haben (siehe im Einzelnen: Kap. VI) die Landesvorbehalte aus § 61 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BeurkG gegenstandslos geworden sind.[3] Bei den Bundesländern, in denen *„das Vermessungsrecht immer noch mit privatrechtlichen Rudimenten verwoben ist"* (so zum Beispiel in Bayern und Nordrhein-Westfalen), bleibt der Landesvorbehalt wohl bestehen.

ZACHERT behandelt in diesem Sachzusammenhang die Rechtsnatur der nordrhein-westfälischen Grenzfeststellung, wobei es dem Autor vor dem Hintergrund der Sachzusammenhangstheorie (Kap. II.3.2.3) zweifelhaft erscheint, ob in § 17 Abs. 1 VermKatG NW 1990[4] wirklich noch von einem *„privatrechtlichen Grenzfeststellungsvertrag"* im Sinne des § 920 BGB geredet werden kann. *„So lässt die schlichte Formulierung des § 17 I VermKatG NW aus dem Gesamtzusammenhang vielmehr darauf schließen, dass die Grenzanerkennung ein qualifizierter verfahrensrechtlicher Mitwirkungsakt in Form einer öffentlich-rechtlichen Erklärung und damit Gegenstand des öffentlichen Rechts ist. Dafür sprechen auch die einseitigen „Anerkennungserklärungen" in § 19 II und die Anerkennungsfiktion nach § 19 V 3 VermKatG NW als zwei Einrichtungen, die den Grundsätzen des bürgerlich-rechtlichen Vertragsrechts zuwiderlaufen…"*[5]

Ist die nordrhein-westfälische Grenzfeststellung demnach öffentlich-rechtlich einzuordnen und somit frei von privatrechtlichen Elementen, so entfallen die vermessungsrechtlichen Beurkundungen im Sinne des Beurkundungsgesetzes; das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren hat sich demzufolge an dem allgemeinen Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens zu orientieren (*„einfach, zweckmäßig, zügig"*, § 10 VwVfG NRW).[6]

---

[1] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 452 f. Bezüglich der Anwendung des Beurkundungsgesetzes im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren bestehen unterschiedliche Ansichten in der Literatur: Nach KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 409 f sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn Lücken im Beurkundungsverfahren auszufüllen sind. Da sowohl *„sonstige Beurkundungen"* als auch *„Beurkundungen von Willenserklärungen"* vorgenommen werden (*„gemischte Beurkundungen"*), kommen insbesondere die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts des Beurkundungsgesetzes zur Anwendung. GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 253 hingegen vertritt die Auffassung, dass das Beurkundungsgesetz im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren grundsätzlich nicht gilt. Siehe auch: Kap. VII.4.3.

[2] ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 188.

[3] ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 191 f.

[4] Jetzt § 19 Abs. 1 VermKatG NRW 2005.

[5] ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 192. In ZACHERT, *Öffentlich-rechtlicher Vertrag*, 2000, S. 199 nuanciert der Autor die Rechtsnatur der Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung noch ein wenig anders, nämlich als *„fachgesetzlich besonders vorgesehene Mitwirkungspflicht i. S. v. § 26 (2) VwVfG (qualifizierte Mitwirkung)"*, die gleichzeitig eine rein privatrechtliche Willenserklärung der Beteiligten ist, *„dass der in der Grenzverhandlung ermittelte Grenzverlauf als so vereinbart anerkannt wird (Grenzfeststellungsvertrag zwischen den Beteiligten)"*.

[6] ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 192.

8. HARTMANN/REICHERT (2009)[1]

Als Fortsetzung eines Aufsatzes von KAHLENBERG[2] versuchen die beiden Autoren eine rechtliche Einordnung der brandenburgischen Grenzfeststellung vorzunehmen, die im Wortlaut mit der nordrhein-westfälischen Legaldefinition aus § 19 Abs. 1 VermKatG NRW 2005 übereinstimmt. KAHLENBERG hatte in seinen Ausführungen in den für die Feststellung der Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen einen privatrechtlichen Grenzfeststellungsvertrag erkannt und diesen in die Nähe der Eheschließung gerückt, bei der der Standesbeamte nach erfolgtem familienrechtlichen Vertrag die Erklärungen der Ehepartner aufnimmt und beurkundet.[3]

HARTMANN und REICHERT hingegen lehnen diesen Standpunkt ab und vertreten wie ZACHERT die Auffassung, dass die Grenzanerkennung primär kein Vertrag ist, sondern ein qualifizierter verfahrensrechtlicher Mitwirkungsakt in Form einer einseitigen öffentlich-rechtlichen Erklärung, aus der als *„Nebenprodukt“* ein privatrechtlicher Grenzfeststellungsvertrag entstehen kann.[4]

Von den Autoren wird weiterhin die Erforderlichkeit der Grenzanerkennung verneint, da bei verweigerter Anerkennung – auch bei sachfremden Einwendungen seitens der Beteiligten – keine Grenzfeststellung zustande kommt und die Beteiligten auf den Rechtsweg verwiesen werden müssen. Zudem wirkt bei privatrechtlicher Betrachtungsweise der Grenzfeststellungsvertrag nur obligatorisch zwischen den Vertragsparteien und deren Erben, so dass die Anzahl der festgestellten Grenzen stets abnimmt.[5]

4. Veröffentlichungen seitens der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde

Die Referatsleiter und Mitarbeiter des Vermessungsreferates der obersten nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katasterbehörde[6] haben sich in der geodätischen Fachliteratur öfters zum rechtlichen Charakter der Grenzfeststellung geäußert. Aufgrund der Tatsache, dass die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde als Teil der Exekutiven Gesetzentwürfe verfasst und (gesetzesauslegende, -konkretisierende) Verwaltungsbestimmungen erlässt, werden die nachfolgenden Veröffentlichungen – sozusagen als unmittelbares Quellenmaterial – hier gesondert behandelt. Dies umfasst auch die amtlichen Begründungen zu den Gesetzentwürfen.

1. PINKWART (1955)

In der Nachkriegszeit stellte sich auch in Nordrhein-Westfalen die Frage, wie ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren künftig auszugestalten sei. In Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen wurden seinerzeit die Grenzverhandlungen durch Abmarkungsprotokolle ersetzt.[7] Im Gegensatz dazu wurde mit Einführung der Fortführungsanweisung II (Kap. III.6.2.2) in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1955 bewusst an der Grenzverhandlung als öffentliche Urkunde und den darin zu beurkundenden gegenseitigen Grenzanerkennungen festgehalten. Der damalige Leiter der Gruppe Vermessungswesen im nordrhein-westfälischen Innenministerium äußerte sich dazu eindeutig: *„Wenn in letzter Zeit Bestrebungen aufgetreten sind, die die Grenzverhandlung durch ein Grenzprotokoll oder dergleichen ersetzen wollen, so wird in Nordrhein-Westfalen bewußt die G r e n z v e r h a n d l u n g beibehalten. Ich kann weder eine Vereinfachung noch einen Fortschritt darin sehen, wenn man die Grenzverhand-*

[1] HARTMANN/REICHERT, *Grenzfeststellung*, 2009, S. 26.

[2] KAHLENBERG, *Grenzfeststellung*, 2008, S. 37 .

[3] Die Anerkennung von neuen (roten) Grenzen wird von KAHLENBERG als einseitige Verfügung des Eigentümers qualifiziert, KAHLENBERG, *Grenzfeststellung*, 2008, S. 39.

[4] HARTMANN/REICHERT, *Grenzfeststellung*, 2009, S. 31. Die Autoren lassen mit Bezug auf den Begriff *„Einigung“* in § 18 Abs. 2 VermLiegG (*„Kann eine bestehende Grundstücksgrenze nicht festgestellt werden, weil die Beteiligten sich nicht einigen, so soll sie als streitig bezeichnet werden…“*) einen privatrechtlichen Grenzfeststellungsvertrag nur dann gelten, wenn das Liegenschaftskataster die rechtmäßige Grenze nicht dokumentiert und keine Partei die richtige Grenze nachweisen kann, HARTMANN/REICHERT, ebd., S. 32.

[5] HARTMANN/REICHERT, *Grenzfeststellung*, 2009, S. 32 ff mit Bezug auf DESSIN, *Grenzverhandlungen*, 1927, S. 147.

[6] Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde in Nordrhein-Westfalen war und ist das Innenministerium, seit 2010 das Ministerium für Inneres und Kommunales (*Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 25.03.2011*, GV. NRW. S. 193). Lediglich von 1961 bis 1970 war für das Vermessungs- und Katasterwesen der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (Benennung bis 1967: Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten) zuständig.

[7] NITTINGER, *Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik*, 1962, S. 35 f.

lung durch eine bloße Niederschrift über die Grenzanerkennung ersetzt. Es ist hier auch zu beachten, welche Beweiskraft die Grundeigentümer – besonders in ländlichen Gegenden – einer gegenseitigen schriftlichen Grenzanerkennung beilegen."[1]

Die preußischen Regelungen, die seit den Ergänzungsvorschriften von 1913 der Grenzverhandlung sowohl eine äußere Beweiskraft (als öffentliche Urkunde) und eine innere Beweiskraft (als Grenzfeststellungsvertrag) zukommen ließen, wurden damit beibehalten. Bis zum Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes im Jahr 1972 und der Abmarkungsverordnung im Jahr 1973 sind auch aus der Literatur keine Ansätze zu erkennen, die für diesen Zeitraum eine andere Charakterisierung der Grenzverhandlung vorgenommen hätten.[2]

2. MOOCK (1973)

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Abmarkungsverordnung von 1973 (Kap. III.6.3.1) veröffentlicht MOOCK seine *„Gedanken zur Abmarkungsverordnung"*.[3] Bezüglich der zeitlich vor der Abmarkungsverordnung bestehenden Rechtslage sieht der Autor in Überstimmung mit SUCKOW in der Anerkennung, die in der Grenzverhandlung beurkundet wird, einen privatrechtlichen Vertrag (Grenzanerkennungsvertrag); eine erneute Anerkennung einer bereits anerkannten Grenze wird hingegen als Erklärung der Beteiligten gewertet, dass sie die Richtigkeit des Katasternachweises nicht in Frage stellen.[4] Mit Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes von 1972 und der Abmarkungsverordnung von 1973 ist jedoch an die Stelle der bisherigen Grenzverhandlung die Niederschrift nach § 14 Abs. 4 VermKatG NW 1972 als wesentlicher Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Abmarkungsverfahrens getreten; in diesem geben die Beteiligten ihre Erklärungen nicht gegenseitig, sondern gegenüber dem Vermessungsbeamten oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ab.[5] Privatrechtliches und öffentlich-rechtliches Abmarkungsverfahren werden wie folgt abgegrenzt: *„Es ist denkbar, daß die Erklärungen, die die Beteiligten im Grenztermin abgeben, gleichzeitig als privatrechtlicher Grenzanerkennungsvertrag aufgefaßt werden können. Für das Verfahren ist diese Frage ohne Bedeutung. Gilt dagegen eine Grenze nach § 6 Abs. 2 AbmarkVO als anerkannt, weil kein Beteiligter sie innerhalb der Erklärungsfrist bestritten hat, so kann dadurch kaum ein privatrechtlicher Vertrag zustande gekommen sein. Für das öffentlich-rechtliche Verfahren ist jedoch die stillschweigende Anerkennung voll wirksam."*[6]

3. MOOCK (1975)

Als Reaktion auf einen Aufsatz von SOPPERT[7] über die unterschiedliche Feststellung ein und derselben Grenze durch zwei Vermessungsstellen verfasst MOOCK[8] eine Stellungnahme, die neben einer sehr fundierten Wertung des Urkatasters auch Aussagen zu festgestellten Grenzen (einwandfreien Vermessungen) auf der Grundlage der Fortführungsanweisung II von 1955/1964 enthält. Der Autor vertritt in Übereinstimmung mit PINKWART den Standpunkt, dass die Fortführungsanweisung II der anerkannten Rechtsauffassung folgt, dass eine in der Grenzverhandlung beurkundete Einigung auch dann gültig bleibt, wenn sich später neue Erkenntnisse über die wahrscheinliche Lage der ursprünglichen Lage ergeben. Man geht dabei von der rechtlichen Fiktion aus, dass nicht eine neue Grenze vereinbart worden sei, sondern dass die Einigungsgrenze die in Vergessenheit geratene richtige

[1] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 213.

[2] WIRTHS spricht von Erklärungen, die *„die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendige Anerkennung der bei der Vermessung abgesteckten und vermarkten alten oder neuen Grenzen gegenüber den derzeitigen oder künftigen Nachbarn"* beinhalten; diese bewirken keine Änderung im Eigentumsbestand und in den sonstigen Rechtsverhältnissen der Grundstücke, WIRTHS, *Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur*, 1967, S. 20.

[3] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 79.

[4] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 82.

[5] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 82; MOOCK, *Teilungsgrenze im Abmarkungsrecht*, 1975/76, S. 244, S. 246 (*„Es sollte auch der leiseste Anschein vermieden werden, daß mit der Feststellung eine Art diktatorische Festsetzung verbunden sein könnte.",* MOOCK, ebd., S. 243).

[6] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 83.

[7] SOPPERT, *Grenzprozeß*, 1974, S. 93.

[8] MOOCK, *„Ein interessanter Grenzprozeß"*, 1975, S. 61.

Grenze ist; die Urvermessung hat dann insoweit nur noch historische Bedeutung (Nr. 21 Abs. 2 FortAnw II 1955/1964).[1] Die beurkundete Einigung fällt dabei nicht unter § 925 BGB.

4. WATERMANN (1975)

Im Zusammenhang mit einer von BENDER[2] aufgeworfenen Diskussion, wonach nur bestehende (schwarze) Grundstücksgrenzen Gegenstand einer Grenzfeststellung sein können, sah sich das Innenministerium zu einer entsprechenden Stellungnahme[3] veranlasst. WATERMANN qualifiziert hier die Grenzfeststellung als einen mitwirkungsbedürftigen (zustimmungsbedürftigen) Verwaltungsakt, wobei die Zustimmung auch durch schlüssige Handlung vorgenommen werden kann.[4] Eine solche nachträgliche Zustimmung durch schlüssige Handlung liegt nach Auffassung des Autors dann vor, wenn eine Benachrichtigung nach § 14 Abs. 3 VermKatG NW 1972 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AbmarkVO erfolgt ist und in der angegebenen Monatsfrist Einwendungen nicht erhoben worden sind.

5. VOGEL (1983)

Aufgrund der besonderen Verhältnisse bei der Feststellung von Grundstücksgrenzen wurde durch das Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsgesetz[5] für das Verfahren der Grenzfeststellung eine verwaltungsverfahrensrechtliche Sonderregelung gegenüber dem VwVfG NW beibehalten und dies durch eine Neufassung des § 14 VermKatG NW 1972 zum Ausdruck gebracht (Kap. III.6.3.1). VOGEL[6] behandelt in diesem Zusammenhang die Feststellung von Grundstücksgrenzen als öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren und grenzt dabei die Anhörung aus § 28 VwVfG NRW gegenüber der Mitwirkung der Beteiligten am Zustandekommen der Grenzfeststellung ab: *„Während nämlich nach dem VwVfG NW die Behörde… zur Anhörung der Beteiligten zwar verpflichtet ist, im übrigen aber unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten selbständig entscheidet, sollte und soll die Feststellung einer Grundstücksgrenze wegen der damit verbundenen weitreichenden rechtlichen Konsequenzen nur möglich sein, wenn die Beteiligten nicht nur angehört werden, sondern in Form einer Mitwirkung die Grenzfeststellung erst wirksam werden lassen."*[7] Der Autor sieht die Grenzfeststellung als *„mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt"* an, der im Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren überprüft werden kann.[8] Diese nordrhein-westfälische Konstruktion der Grenzfeststellung trägt nach VOGEL auch den Belangen des Bürgerlichen Gesetzbuches vollauf Rechnung, da im Verwaltungsverfahren eine privatrechtlich streitig gebliebene Grenze nicht durch Verwaltungsakt zu einer festgestellten Grenze im Sinne der Abmarkungsverordnung werden kann.[9]

6. MOOCK (1983)

Die Einführung des Fortführungserlasses II von 1980 (Kap. III.6.3.1) bewirkte bei seinen Anwendern in Nordrhein-Westfalen eine erhebliche fachliche Verunsicherung vor allem dadurch, dass der Beteiligtenbegriff gegenüber den Rechtsvorschriften erheblich ausgeweitet wurde und alle Verfahrensschritte (Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung, Abmarkung) als Verwaltungsakte behandelt wurden. MOOCK nimmt umfassend Stellung dazu.[10] Im Gegensatz zu seiner früheren Abhandlung[11] ist nunmehr die gemeinsame Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung ein privatrechtlicher Vertrag. Er bemängelt, dass Nr. 6.12 Abs. 1 des Fortführungserlasses II als dritte Tatbestandsvoraussetzung die gesicherte Aufmessung für eine festgestellte Grenze – neben den beiden gesetzlich kodi-

[1] MOOCK, *„Ein interessanter Grenzprozeß"*, 1975, S. 64.
[2] BENDER, *Benachrichtigung des Eigentümers*, 1975, S. 44.
[3] WATERMANN, *Stellungnahme*, 1975, S. 47.
[4] WATERMANN, *Stellungnahme*, 1975, S. 49.
[5] *Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsgesetz) vom 18.05.1982* (GV. NRW. S. 248).
[6] VOGEL, *Feststellung von Grundstücksgrenzen*, 1983, S. 103.
[7] VOGEL, *Feststellung von Grundstücksgrenzen*, 1983, S. 103.
[8] So auch FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 43.
[9] VOGEL, *Feststellung von Grundstücksgrenzen*, 1983, S. 104.
[10] MOOCK, *Fortführungserlaß II*, 1983, S. 20.
[11] MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, 1973, S. 79.

fizierten Voraussetzungen (Grenzermittlung und deren Anerkennung) – manifestiert.[1] Dadurch wird die Wirksamkeit des privatrechtlichen Vertrages von einer technischen Folgemaßnahme der Vermessungsstelle abhängig gemacht, was – ohne eine nähere Begründung dafür zu geben – nicht mit dem Vertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbar sei.[2] Weiterhin kritisiert der Autor – auch im Hinblick auf die Neuformulierung in § 6 Abs. 2 AbmarkVO 1982 (*„Widersprüche“* anstelle *„Einwendungen“*, siehe Kap. III.6.3.1) –, dass in Abschnitt 8.3 des Fortführungserlasses II nur von Verwaltungsakten und Widersprüchen die Rede ist. Eine festgestellte Grundstücksgrenze kann jedoch nicht gegenüber der Vermessungsstelle, sondern nur im Grenzprozess angefochten werden; die rechtlichen Verhältnisse einer Grundstücksgrenze können weder Gegenstand von Verwaltungsakten noch einer sonstigen *„Entscheidung“*[3] der Vermessungsstelle sein.[4]

7. MATTISECK (1999)

MATTISECK behandelt im Vorfeld der Beratungen zum Fortführungsvermessungserlass ausführlich die Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen in Nordrhein-Westfalen und nimmt eine verwaltungsverfahrensrechtliche Wertung vor.[5] Nach Auffassung des Verfassers sind sowohl die Grenzfeststellung als auch die Abmarkung als *„Rechtsakte auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts“* anzusehen, wobei der Rechtsakt Grenzfeststellung entweder als mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt oder mit Bezug auf das in Kap. IV.2.3 unter Nr. 9 behandelte Urteil des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts als Grenzfeststellungsvertrag qualifiziert werden kann. Eine rechtliche Wertung der Grenzfeststellung ist nach MATTISECK auch gar nicht erforderlich, *„weil es [das nordrhein-westfälische Vermessungs- und Katastergesetz] abschließende Regelungen zum Ablauf des Verfahrens der Grenzfeststellung enthält und es insofern keiner besonderen rechtlichen Zuordnung dieses Verfahrens bedarf“*.[6] Vor dem Hintergrund der Regelung in § 1 Abs. 1 VwVfG NRW[7] ist das Verfahren der Grenzfeststellung „*ein gesetzlich geregeltes Verfahren sui generis, das keiner weiteren Interpretation bedarf, es kann nur abgeschlossen werden, wenn die Verfahrensabschnitte erfolgreich durchlaufen worden sind“*.[8]

Für den Fall, dass das Ergebnis der Grenzermittlung für einen im Grenztermin nicht anwesenden Beteiligten bekanntgegeben wird und aufgrund der Anerkennungsfiktion das Ergebnis der Grenzermittlung als anerkannt gilt (Kap. II.3.6.4), erfolgt die Anerkennung in diesem Fall passiv durch Stillschweigen des Beteiligten nach Art der stillschweigenden Willenserklärungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.[9]

8. Amtliche Begründungen zu den Gesetzentwürfen der Landesregierungen

Gesetzentwürfe werden nach Art. 65 der Landesverfassung[10] von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht. Den Gesetzentwürfen ist dabei neben dem eigentlichen Gesetzentwurf auch eine sogenannte amtliche Begründung beigegeben.[11] Die amtlichen Begründungen zu den Entwürfen der Vermessungs- und Katastergesetze von 1972, 1990 und 2005 enthalten nur sehr weni-

---

[1] Die Vorschrift hatte folgenden Wortlaut: *„Eine Grundstücksgrenze wird festgestellt, indem ihr Verlauf in der Örtlichkeit ermittelt und gesichert aufgemessen (Grenzermittlung) und der ermittelte Grenzverlauf von den Beteiligten anerkannt wird (§ 1 Abs. 1 AbmarkVO).“*

[2] MOOCK, *Fortführungserlaß II*, 1983, S. 21.

[3] Der von MOOCK verwendete Begriff ist § 6 Abs. 1 AbmarkVO 1982 entnommen, der wie folgt lautet: *„Aus der Benachrichtigung nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes müssen die Sachverhalte und Entscheidungen hervorgehen, die für die Beteiligten von Bedeutung sind.“*

[4] MOOCK, *Fortführungserlaß II*, 1983, S. 24 f.

[5] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung*, 1999, S. 71. Diese Wertung findet sich inhaltsgleich auch in MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 120 ff.

[6] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung*, 1999, S. 78.

[7] § 1 Abs. 1 VwVfG NRW regelt das sogenannte Subsidiaritätsprinzip, wonach das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten (*„lex specialis derogat legi generali“*).

[8] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung*, 1999, S. 78.

[9] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung*, 1999, S. 74.

[10] *Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950* (SGV. NRW. 100).

[11] *Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)***,** Bek. d. IM. v. 16.5.1991 – VA2 (SMBl. NRW. 1289), dort § 90.

ge Hinweise zur rechtlichen Einordnung der Grenzfeststellung, sollen aber der Vollständigkeit halber trotzdem hier kurz behandelt werden.

Die amtliche Begründung[1] zum Entwurf des VermKatG NW 1972 enthält keine Aussagen. Die amtliche Begründung[2] zum Gesetzentwurf zur Änderung des VermKatG NW 1972 spricht im Zusammenhang mit dem vom Verwaltungsverfahrensgesetz abweichenden Beteiligtenbegriff davon, dass dem Antragsteller einer Vermessung und Abmarkung *„nicht die gleiche Rechtsstellung in Bezug auf die Verfügung über das Grundstück und den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz wie dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten gewährt werden“* kann.[3] Aus dem Sachzusammenhang ergibt sich, dass die Anerkennung einer neuen (roten) Grenze als Verfügung über das Grundstück angesehen wird. Die amtliche Begründung[4] zum Gesetzentwurf zur Änderung des VermKatG NW 1990 gibt Hinweise zur Anwendung der neu eingeführten Regelung in § 21 Abs. 5 Satz 3 VermKatG NRW, wonach das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ohne vorherigen Grenztermin offen gelegt werden können, wenn die Beteiligten sich nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermitteln lassen. Um bei der vorliegenden Fallkonstellation das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren erfolgreich zum Abschluss zu führen, wird – so die amtliche Begründung – *„für die hier oftmals vorliegende Kombination von Verwaltungsverfahren (Abmarkung) und zivilrechtlichen Komponenten (Anerkennung der Grenze) eine Lösung dieses Problems gegeben“*.[5] KAHLENBERG bemerkt in diesem Zusammenhang treffend, dass in die amtliche Begründung ein *„versteckter Hinweis auf zivilrechtliche Komponenten“* bei der Anerkennung von Grenzen eingeflossen ist, obwohl die Grenzfeststellung doch von Seiten des Innenministeriums noch zuvor als öffentlich-rechtliches Verfahren sui generis interpretiert worden war.[6]

5. Zusammenfassung

Abgesehen von der frühen Veröffentlichung GRAEBKEs aus dem Jahre 1898, die eine Einordnung der Grenzfeststellung in das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten vornimmt, ist festzuhalten, dass eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Grenzfeststellung erst mit dem Reichsgerichtsurteil vom 15.03.1906 einsetzt. Der überwiegende Teil der bis 1945 veröffentlichten Fachliteratur ist aufbauend auf dem vorgenannten Urteil von Juristen (NEUMANN, MATTHIESSEN, FEßLER, MEISNER, ZEILER, EHMER) verfasst worden, wobei die genannten Veröffentlichungen schwerpunktmäßig

- die Abgrenzung der Grenzfeststellung von der Eigentumsübertragung (§ 313 BGB, jetzt § 311b BGB),
- die Einordnung der Grenzfeststellung in das Privatrecht als Vergleich im Sinne des § 779 BGB oder als formfreier, obligatorischer Vertrag mit deklaratorischer oder konstitutiver Wirkung,
- die adäquate Abfassung der Anerkennungserklärungen und deren Anfechtbarkeit,
- die Wirkung fehlerhafter Grenzfeststellungen

behandeln.

---

[1] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/242, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW).*

[2] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW).*

[3] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)*, S. 31.

[4] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 13/6183, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz).*

[5] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 13/6183, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz)*, S. 44.

[6] KAHLENBERG, *Grenzfeststellung*, 2008, S. 40 mit Bezug auf MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung*, 1999, S. 71.

In Ermangelung eines allgemeinen preußischen Verwaltungsrechts[1] ist die Grenzfeststellung in den Ergänzungsvorschriften – auch vor dem Hintergrund des Reichsgerichtsurteils von 1910 – streng privatrechtlich auf den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgebaut worden. SUCKOW nimmt als Katasterexperte im preußischen Finanzministerium aus geodätischer Sicht in seinen beiden einschlägigen Schriften *„Die Grenzanerkennungsverhandlungen"* und *„Die Feststellung der rechtlichen Grenzen"* eine solche streng privatrechtliche Einordnung der Grenzfeststellung vor.[2] Es ist bemerkenswert, dass die wenigen fundierten Veröffentlichungen zur Grenzfeststellung aus geodätischer Sicht im Zeitraum vor 1945 sich gegen einen privatrechtlichen Grenzfeststellungsvertrag aussprechen und lediglich eine Niederschrift über die Vorgänge im Vermessungstermin fordern.[3] Insbesondere durch die Veröffentlichung von DESSIN aus dem Jahre 1927 ist damit schon ein „ver-öffentlich-rechtliches" Verfahren vorgeschlagen worden, das nach dem zweiten Weltkrieg zunächst von den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen in das Vermessungsrecht aufgenommen worden ist und heute bei der überwiegenden Anzahl der Bundesländer zur Anwendung kommt (Kap. VI). Einen gewissen Abschluss der rechtlichen Untersuchung zum Grenzfeststellungsvertrag stellt die Dissertation EHMERs aus dem Jahr 1935 dar, die das Thema rechtlich so allumfassend behandelt, dass in nachfolgenden Fachveröffentlichungen bis heute kein weiterer, nennenswerter Erkenntnisgewinn in Bezug auf den privatrechtlichen Grenzfeststellungsvertrag zu verzeichnen ist.

Die nach 1945 veröffentlichte Fachliteratur stammt zum überwiegenden Teil aus der geodätischen Feder, wobei zum einen nach wie vor die rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung an sich behandelt wird (DEHNER, HÄDE, BENGEL/SIMMERDING), zum anderen aber auch die Grenzfeststellung als Bestandteil eines öffentlichen Vermessungs- und Katasterrechts (ZACHERT, HARTMANN/REICHERT) und die Abhängigkeit von Grenzfeststellung und Abmarkung (BUCK, HÄDE) in den Fokus der Betrachtung rückt. Die Anwendbarkeit des Beurkundungsgesetzes wird unterschiedlich beantwortet (BENGEL/SIMMERDING, ZACHERT).

Gerade für das hier zu behandelnde nordrhein-westfälische Verfahren der Grenzfeststellung lässt sich eine eindeutige rechtliche Einordnung – im Gegensatz zur Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichtes (Kap. IV.2.4) – nicht ableiten, vielmehr ergibt sich eine konfuse Gemengelage an Rechtsauffassungen (Abbilddung 24).

[1] Neben reichsrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts für bestimmte Rechtsgebiete – so beispielsweise die als Reichsrecht weitergeltende *Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.06.1869* (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 245) oder die *Reichsabgabenordnung vom 13.12.1919* (RGBl. S. 1993) – war in Preußen lediglich der Behördenaufbau, das förmliche Verwaltungsbeschlussverfahren und das Verwaltungsstreitverfahren im *Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.07.1883* (PrGS. S. 195) kodifiziert, siehe: ULE, *Kodifizierung des Verwaltungsverfahrensrechts*, 1987, S. 1162 ff.

[2] SUCKOW, *Grenzanerkennungsverhandlungen*, [1]1913/[2]1930; SUCKOW, *Feststellung der rechtlichen Grenzen*, 1917.

[3] MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung*, 1917, S. 58; DESSIN, *Grenzverhandlungen*, 1927, S. 147.

Grenzfeststellung auf der Grundlage der/des	*Rechtliche Einordnung als*
Fortführungsanweisung II 1955/1964	PINKWART (1955): Grenzfeststellungsvertrag HAMMERMANN (1960): privatrechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt MOOCK (1973, 1975): Grenzanerkennungsvertrag
Vermessungs- und Katastergesetz 1972 Abmarkungsverordnung 1973	MOOCK (1973): öffentlich-rechtliche Erklärungen gegenüber der Vermessungsstelle WATERMANN (1975): mitwirkungsbedürftiger, zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt
Vermessungs- und Katastergesetz 1972 Abmarkungsverordnung 1982	VOGEL (1983): mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt MOOCK (1983): privatrechtlicher Vertrag
Vermessungs- und Katastergesetz 1990/2005	MATTISECK (1999), MATTISECK/SEIDEL (2009): Rechtsakt auf dem Gebiet des öffentliches Rechts, Verfahren sui generis ZACHERT (2000): fachgesetzlich besonders vorgesehene Mitwirkungspflicht im Sinne von § 26 Abs. 2 VwVfG NRW und gleichzeitig privatrechtlicher Grenzfeststellungsvertrag ZACHERT (2005), HARTMANN/REICHERT (2009): qualifizierter verfahrensrechtlicher Mitwirkungsakt in Form einer öffentlich-rechtlichen Erklärung KAHLENBERG (2008): Grenzfeststellungsvertrag

Abbildung 24: Rechtliche Einordnung der nordrhein-westfälischen Grenzfeststellung in der Fachliteratur ab 1945

VI. Das nordrhein-westfälische Grenzfeststellungsverfahren im Vergleich mit den rechtlichen Regelungen der anderen Bundesländer

1. Einleitung

Das amtliche Vermessungswesen und damit das Vermessungs- und Katasterrecht fällt in die Regelungsbefugnis der Länder (Kap. II.1). In diesem Kapitel soll untersucht werden, wie die einzelnen Länder das Grenzfeststellungsverfahren geregelt haben und insbesondere wie die Grenzfeststellung dort rechtlich ausgestaltet ist.

Untersucht werden die aktuellen Rechtsgrundlagen der Grenzfeststellung der Länder. In einzelnen Fällen wird – wenn erforderlich – kurz auf die jeweilige Rechtsentwicklung eingegangen. Eine vollständige, rechtsgeschichtliche Darstellung der Grenzfeststellung in den übrigen Bundesländern muss der zukünftigen wissenschaftlichen Forschung vorbehalten bleiben. Eine kurze Übersicht über die Entwicklung des Vermessungs- und Katasterrechts der einzelnen Bundesländer seit 1945 beziehungsweise seit 1991 findet sich bei KUMMER/MÖLLERING.[1] Einen Überblick über die Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren der Länder enthält KRIEGEL/HERZFELD.[2]

Um die unterschiedlichen Länderregelungen der Grenzfeststellung bezüglich ihrer rechtlichen Einordnung besser strukturieren zu können, wird im folgenden Kap. VI.2 eine Systematisierung der verschiedenen Regelungsmöglichkeiten zur Grenzfeststellung gegeben, wie sie von der Fachliteratur entwickelt wurde. Diese wird entsprechend modifiziert und der Behandlung der einzelnen Länderregelungen in Kap. VI.3 zugrunde gelegt.

2. Systematisierung der Grenzfeststellung

Die Fachliteratur hat mit zunehmender Differenzierung der länderspezifischen Regelungen zur Grenzfeststellung Systematisierungen vorgenommen, die hier vorab behandelt werden, um die im Kap. VI.3 enthaltenen Länderregelungen besser gliedern und einordnen zu können.

Soweit ersichtlich hat zuerst HAUPT eine begriffliche Differenzierung der Grenzfeststellung vorgenommen, er unterscheidet den *„speziellen Begriff“* und den *„Sammelbegriff“* der Grenzfeststellung.[3] Der spezielle Grenzfeststellungsbegriff geht dabei von dem katastertechnischen Fall aus, dass der Katasternachweis nicht ausreicht, die Grenze exakt in der Örtlichkeit zu reproduzieren. Die Grenze wird dabei – ausgehend von den Beweismitteln Katasternachweis, örtlicher Grenzverlauf und Erklärungen der Beteiligten – ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt, womit die Grenze festgestellt ist. Die so festgestellte Grenze behält ihren Status auch bei späteren Vermessungen. Der Sammelbegriff hingegen subsummiert unter Grenzfeststellung alle Arbeitsgänge, die erforderlich sind, um die Grenze zu definieren (Grenzüberprüfung, -wiederherstellung, -anzeige). Die Genauigkeit des Grenznachweises und seine Übertragbarkeit in die Örtlichkeit wird dann lediglich als ein internes technisches Problem angesehen, das nach außen hin bei der Grenzfeststellung keinen Unterschied macht.[4]

Eine verfeinerte Differenzierung hat die ADV vorgenommen und damit vor allem eine Grundlage für eine einheitliche Bewertung der Rechtsqualität, eine einheitliche Begrifflichkeit und eine einheitliche Verfahrensweise bei der Grenzfeststellung und Abmarkung geschaffen.[5]

---

[1] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 35 ff.
[2] KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2009, Heft 2, S. 45 ff.
[3] HAUPT, *Grenzfeststellung und Abmarkung*, 1984, S. 269 f.
[4] HAUPT, *Grenzfeststellung und Abmarkung*, 1984, S. 270.
[5] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation).

Als künftige Regelung, die von den Ländern bei sich bietender Gelegenheit umgesetzt werden soll, wird dort folgende Systematik vorgeschlagen: Durch die Grenzbestimmung, die als Oberbegriff für Grenzfeststellung und Grenzwiederherstellung eingeführt wird, und ihre Manifestation (mittels Niederschrift, Koordinaten, Abmarkung, Grenzeinrichtung) werden die in Grundbuch und Liegenschaftskataster nachgewiesenen Rechtsobjekte (Grundstücke, Flurstücke) in der Örtlichkeit nach Gestalt und Umfang konkretisiert. Mit der für jede Grenze nur einmal vorkommenden Grenzfeststellung wird die – entweder mit oder ohne Mitwirkung der Beteiligten ergehende – amtliche Aussage verbunden, dass die betreffende Grenze fortan rechtsverbindlich im Liegenschaftskataster festgelegt ist. Durch die wiederholungsfähige Grenzwiederherstellung wird hingegen amtlich bestätigt, dass die nach dem Nachweis im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragene Grenze die richtige Grenze darstellt.[1] Lassen sich die Flurstücksgrenzen nach dem Liegenschaftskataster nicht feststellen (beispielsweise beim Versagen des Katasternachweises) soll die Grenzbestimmung über einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvertrag (Grenzfeststellungsvertrag) zwischen der Katasterbehörde und den beteiligten Grundstückseigentümern erfolgen.[2]

Dem vorgenannten ADV-Papier sind als weitere Anlage *„Materialien zu Grenzbestimmung, Abmarkung, Grenzfeststellungsvertrag“* beigegeben, die ausgehend von den bestehenden Länderregelungen zur Grenzfeststellung die rechtlichen Regelungen und Verfahrensweisen analysieren und wesentliche Gestaltungstypen aufzeigen:

1. Bezüglich des *Verhältnisses von Grenzfeststellung zur Abmarkung* wird zwischen zwei Rechtsmodellen – Trennungsprinzip und Integrationsprinzip – unterschieden:
   - Grenzfeststellung und Abmarkung werden logisch und systematisch getrennt. Beide sind jeweils eigenständige und getrennt anfechtbare Rechtsvorgänge (Trennungsprinzip).
   - Die Grenzfeststellung wird als technische Vorbereitung des Rechtsaktes Abmarkung verstanden und hat keine rechtliche Selbständigkeit (Integrationsprinzip).[3]
2. Bezüglich der *Grenzfeststellung* wird zwischen zwei Definitionsmodellen unterschieden:
   - Der Verlauf einer Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Nachweis im Liegenschaftskataster oder entsprechend dem Zerlegungsauftrag in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt (Modell A).
   - Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist/als anerkannt gilt (Modell B).[4]
3. Bezüglich der *Wiederholungsfähigkeit* einer Grenzfeststellung wird zwischen folgenden Ausgestaltungen unterschieden:
   - Die Grenzfeststellung erzeugt für die von ihr betroffene Flurstücksgrenze keinen besonderen Status (rechtliche Klassifizierung), der sie von nicht festgestellten Flurstücksgrenzen abhebt; sie ist somit eine zeitpunktfixierte, momentane Aussage.
   - Die Grenze wird mit verbindlicher, dauernder Wirkung nur einmal (erstmalig) festgestellt.[5]
4. Je nach Rechtsgestaltung unterliegt die Grenzfeststellung einer rein öffentlich-rechtlichen Sachzuordnung (einseitiger Hoheitsakt, *kein Anerkennungserfordernis*) oder einer gemischten Sachzuordnung (*Anerkennungserfordernis*).[6]
5. Bezüglich des *Grenzfeststellungsvertrages* wird zwischen dem Modell *„Verwaltungsverfahrensgesetz“* (öffentlich-rechtlicher Vertrag, § 54 ff VwVfG) und dem Modell *„freie Vertragsform“* unterschieden (Abbildungen 25 und 26):[7]

[1] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), S. 2. Die der Grenzfeststellung und Grenzwiederherstellung für eine amtliche Aussage erforderliche, vorausgehende Sachverhaltsermittlung wird als Grenzermittlung bezeichnet.
[2] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), S. 3.
[3] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 1. Das Integrationsprinzip wird auch als Einheitsprinzip bezeichnet, GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 201.
[4] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 2.1.
[5] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 2.2.
[6] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 2.4.
[7] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 4.5.

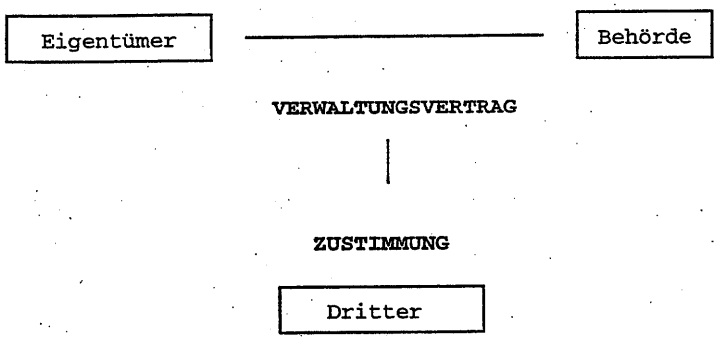

Abbildung 25: Modell *„Verwaltungsverfahrensgesetz“*

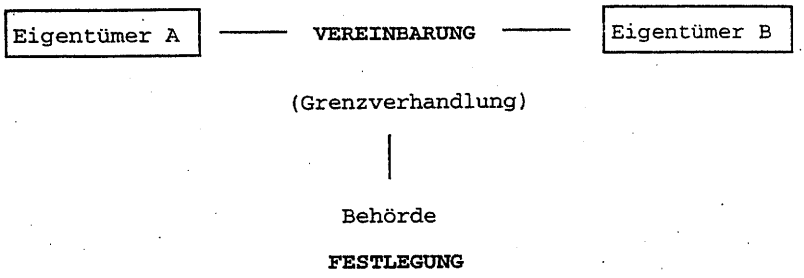

Abbildung 26: Modell *„freie Vereinbarung“*

Mittels der in Abbildung 27 dargestellten Systematik werden in den nachfolgenden Kapiteln die Länderregelungen zur Grenzfeststellung näher untersucht.

Das Rechtsmodell orientiert sich dabei an der von der ADV eingeführten Terminologie (Trennungs-, Integrationsprinzip).

Beim Definitionsmodell wird hingegen noch weiter differenziert, indem die Aspekte Wiederholbarkeit und Anerkennungserfordernis berücksichtigt werden. Es wird daher unterschieden zwischen dem

- Modell A (wiederholungsfähig): Der Verlauf einer Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Nachweis im Liegenschaftskataster oder entsprechend dem Zerlegungsauftrag in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt. Die Grenzfeststellung erzeugt für die von ihr betroffene Flurstücksgrenze keinen besonderen Status, sie ist wiederholungsfähig. Es gibt kein Anerkennungserfordernis.
- Modell B (einmalig, Anerkennung): Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder als anerkannt gilt. Die Grenze wird mit verbindlicher, dauernder Wirkung nur einmal (erstmalig) festgestellt. Es gibt ein Anerkennungserfordernis. Voraussetzung für den erfolgreichen Verfahrensabschluss ist die (ausdrückliche) Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch die Beteiligten (aktive Beteiligung) oder die Bestandskraft mittels Anerkennungsfiktion.
- Modell C (einmalig, Mitwirkung): Der Verlauf einer Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Nachweis im Liegenschaftskataster oder entsprechend dem Zerlegungsauftrag in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt. Die Grenze wird mit verbindlicher, dauernder Wirkung nur einmal (erstmalig) festgestellt. Es gibt kein Anerkennungserfordernis. Die Beteiligten *„wirken mit“*, *„nehmen Stellung“* oder *„werden angehört“* (passive Beteiligung).

Die einzelnen Länderregelungen zur Grenzfeststellung lassen sich vollständig auf die Modelle A, B oder C abbilden.

Weiterhin wird angegeben, auf welches linienhafte oder punktförmige Rechtsobjekt sich die Grenzfeststellung bezieht (Flurstücksgrenze, Grundstücksgrenze, Grenzpunkt).

Unter den Nummern 1 bis 6 der Abbildung 27 wird in den nachfolgenden Kapiteln der jeweils einschlägige, aktuelle Gesetzes-, Verordnungs- oder (in Einzelfällen) Erlasstext im originären Wortlaut angegeben. Die Darstellungen beschränken sich auf die speziellen Regelungen des Vermessungs- und Katasterrechts. Wo keine spezialgesetzlichen Regelungen angegeben sind (-), gelten aufgrund des Subsidiaritätsprinzip die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts. Beim Grenzfeststellungsvertrag wird zudem ein Hinweis darauf gegeben, ob der Vertrag öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich einzuordnen ist.

Gesetzestitel		
I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip // Integrationsprinzip

II.	Definitionsmodell	Modell A (wiederholungsfähig) //
		Modell B (einmalig, Anerkennung) //
		Modell C (einmalig, Mitwirkung)

III.	Bezug	Flurstücksgrenze // Grundstücksgrenze // Grenzpunkt
1.	Begriffsbestimmung	originärer Wortlaut (Gesetz, Rechtsverordnung, Erlass)
2.	Beteiligtenbegriff	…
3.	Grenzterminspflicht	…
4.	Niederschriftspflicht	…
5.	Bekanntgabe	…
6.	Grenzfeststellungs-vertrag (öffentlich-rechtlich // privat-rechtlich)	…

Abbildung 27: Untersuchungssystematik

3. Regelungen der einzelnen Bundesländer

3.1 Baden-Württemberg

Nach dem baden-württembergischen Vermessungsgesetz[1] umfassen die Liegenschaftsvermessungen die Katastervermessungen und die Grenzfeststellungen (§ 5 Abs. 1 VermG). Grenzfeststellungen sind legal definiert als Vermessungen für die Übertragung der Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster (§ 5 Abs. 3 VermG).[2]

Abweichend von der Regelung des Vorgängergesetzes von 1961, wonach bei Versagen des Liegenschaftskatasters die von den beteiligten Grundstückseigentümern vereinbarte Grenze abzumarken und im Liegenschaftskataster festzulegen war[3], wurde im Vermessungsgesetz von 2004 (dort § 5 Abs. 7) die von der zuständigen Vermessungsbehörde beziehungsweise dem mit der Liegenschaftsvermessung beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemeinsam mit den beteiligten Grundstückseigentümern vereinbarte Grenze durch einen (öffentlich-rechtlichen) Grenzfestlegungsvertrag festgelegt, abgemarkt und im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Damit wurde gewährleis-

[1] *Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 01.07.2004* (GBl. S. 469, S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2010 (GBl. S. 989).

[2] Katastervermessungen hingegen sind Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VermG).

[3] *Vermessungsgesetz vom 04.07.1961* (GBl. S. 201), dort § 3 Abs. 3. Diese Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 war als privatrechtlicher (Grenzfeststellungs-)Vertrag zu werten (STROBEL, *Vermessungsrecht*, 1992, S. 190), der die formellen Voraussetzungen der Regelungen des VwVfG zum öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht erfüllte (ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 4.5).

tet, dass die Grenze unter Einbeziehung des interessenneutralen vermessungsrechtlichen und vermessungstechnischen Sachverstands der Vermessungsbehörde beziehungsweise des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs festgelegt wird.[1] Infolge der intensiven Qualitätskontrolle des Liegenschaftskatasters bei der ALKIS®-Einführung und aufgrund der Tatsache, dass ein Versagen des Katasternachweises für Baden-Württemberg ausgeschlossen werden kann, wurde der Grenzfestlegungsvertrag bei der Gesetzesnovellierung im Jahr 2010 wieder gestrichen.[2]

Das baden-württembergische Verwaltungsverfahren für Grenzfeststellung und Abmarkung fordert keine Zustimmung oder Anerkennung durch die beteiligten Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten; eine Abmarkungsniederschrift (Abmarkungsprotokoll, Grenzverhandlung) wird in der Regel nicht aufgenommen.[3]

Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2010 (GBl. S. 989)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 5 // § 6)[4]
II.	Definitionsmodell	Modell A (§ 5 Abs. 3)
III.	Bezug	Flurstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Grenzfeststellungen sind Vermessungen für die Übertragung der Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit zur Abmarkung oder zur Prüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster. (§ 5 Abs. 3)
2.	Beteiligtenbegriff	-
3.	Grenzterminspflicht	-
4.	Niederschriftspflicht	-
5.	Bekanntgabe	Verwaltungsakte, die im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen erlassen werden, werden den Grundstückseigentümern und sonstigen Beteiligten durch schriftliche Mitteilungen bekannt gegeben, die mindestens Angaben über 1. die erlassende Behörde, 2. Datum, Art und Inhalt des Verwaltungsakts, 3. die betroffenen Flurstücke, 4. die Rechtsgrundlage, auf der der Verwaltungsakt beruht, und 5. Ort und Zeit zur Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster enthalten. Bei Abmarkungen wird zusätzlich bekannt gegeben, wo abgemarkt wurde. Abmarkungen können auch durch mündliche Mitteilungen an Ort und Stelle bekannt gegeben werden. (§ 16 Abs. 1)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungsvertrag	-

Abbildung 28: Regelungen zur Grenzfeststellung in Baden-Württemberg

3.2 Bayern

Die gesetzliche Grundlage für die Grundstücksabmarkung in Bayern bildet ein gesondertes Gesetz, das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke.[1] Die für die Grenzfeststellung und Abmarkung

[1] LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG, *Drucksache 13/3201*, S. 333.
[2] LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG, *Drucksache 14/7075*, S. 19, S. 30. Ein Versagen des Katasternachweises wird deshalb ausgeschlossen, da für jedes Flurstück mindestens ein graphischer Nachweis vorliegt.
[3] STROBEL, *Vermessungsrecht*, 1992, S. 160.
[4] Als Verwaltungsakte, die im direkten Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen stehen, zählen insbesondere die Bildung von Flurstücken, Änderungen an den Flurstücksgrenzen und in der Form der Flurstücke sowie Grenzfeststellungen und Abmarkungen, da diese Maßnahmen Rechtswirkungen nach außen entfalten, LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG, *Drucksache 13/3201*, S. 345.

wesentlichen Aspekte sind in Abbildung 29 dargestellt, eine ausführliche Kommentierung ist von SIMMERDING/PÜSCHEL[2] vorgenommen worden. Die Anwendbarkeit des bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Abmarkung wurde von PÜSCHEL untersucht.[3]

Die Feststellung der Grenze durch die zuständige Behörde ist eine hoheitliche, einseitige Entscheidung über den örtlichen Verlauf einer Grenze, so wie er im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist.[4] Für die Feststellung einer abzumarkenden Grundstücksgrenze ist regelmäßig der Nachweis des Liegenschaftskatasters maßgebend (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 AbmG). In diesem Zusammenhang wird für das zentimetergenaue Abstecken der Grenze nach Zahlenunterlagen des Katasters der Begriff *„Grenzwiederherstellung“*, für das Herstellen einer Grenze, wo kein oder nur ein ungenauer oder unzureichender Zahlennachweis vorhanden ist, der Begriff *„Grenzermittlung“* verwendet.[5] Die Grenzermittlung wird regelmäßig mit einem privatrechtlichen (formfreien) Grenzfeststellungsvertrag (Art. 2 Abs. 3 AbmG) abgeschlossen, durch den Grenznachbarn die Grenze erst zur feststehenden Grenze machen.[6] Die formellen Voraussetzungen des § 54 ff VwVfG für den öffentlich-rechtlichen Vertrag werden durch die Regelung in Art. 2 Abs. 3 AbmG wohl nicht erfüllt.[7]

In das Abmarkungsprotokoll (Art. 17 Abs. 1 AbmG) wird regelmäßig die Niederschrift über den Grenzfeststellungsvertrag aufgenommen; das Abmarkungsprotokoll muss in diesem Fall zusätzlich unter anderem auch die Erklärung der beteiligten Grundeigentümer enthalten, dass sie die vorgewiesene oder vereinbarte Grenze anerkennen.[8] Die zivilrechtliche Bindungswirkung kann aus dem Abmarkungsprotokoll nicht in den Abmarkungsbescheid (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 AbmG) übertragen werden. Eine förmliche Anerkennung der Grenze wird durch die widerspruchslose Hinnahme des Abmarkungsbescheids nicht substituiert.[9]

[1] *Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981* (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400).
[2] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010.
[3] PÜSCHEL, *Beitrag zum Vermessungsrecht*, 1995.
[4] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 26.
[5] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 36 f.
[6] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 37, S. 43. Siehe auch: *Vollzug des Abmarkungsgesetzes durch die staatlichen Vermessungsbehörden (Abmarkungsbekanntmachung – ABek)*, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 28.05.2008 (FMBl. S. 135), dort Nr. 2.4: *„Liegt kein einwandfreier Katasternachweis vor, so ist die Einigung der Beteiligten über den Grenzverlauf (Grenzfeststellungsvertrag) Voraussetzung für die Abmarkung. Die privatrechtliche Einigung ist in das Protokoll aufzunehmen und durch die Unterschrift der Beteiligten zu dokumentieren. Eine fehlende Unterschrift kann nicht durch einen Abmarkungsbescheid ersetzt werden.“*
[7] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 4.5.
[8] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 152 (Nr. 17.2 ABek), S. 157.
[9] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 161.

Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip[1]
II.	Definitionsmodell	Modell A (Art. 2 Abs. 1)[2]
III.	Bezug	Grundstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Der Abmarkung hat die Feststellung des Verlaufs der Grundstücksgrenze durch die für Katastervermessungen zuständigen Behörden voranzugehen. Maßgebend hierfür ist 1. der Nachweis der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster… oder 2. der durch gerichtliche Entscheidung oder durch gerichtlichen Vergleich festgelegte Grenzverlauf. (Art. 2 Abs. 1)
2.	Beteiligtenbegriff	Beteiligt an der Abmarkung sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, deren Grenzverlauf durch die Abmarkung unmittelbar berührt ist. (Art. 4)
3.	Grenzterminspflicht	Die Abmarkung findet in einem Termin statt. (Art. 15 Abs. 1 1. Halbsatz)
4.	Niederschriftspflicht	Über die Feststellung des Verlaufs der Grundstücksgrenze (Art. 2 Abs. 1) und über die Abmarkung ist ein Protokoll zu fertigen. Mit der Unterzeichnung des Protokolls erkennen die Grundstückseigentümer die ihnen vorgewiesenen Grenzen und die Abmarkung an. (Art. 17 Abs. 1)
5.	Bekanntgabe	Den beteiligten Grundstückseigentümern, die bei dem Abmarkungstermin nicht anwesend waren und keinen Vertreter entsandt haben, oder beim Abmarkungstermin die Anerkennung der Abmarkung verweigert haben, ist ein Abmarkungsbescheid zu erteilen. (Art. 17 Abs. 2 Satz 1)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungsvertrag (privatrechtlich)	Ist eine einwandfreie Feststellung des Verlaufs der Grundstücksgrenze auf der Grundlage des Katasternachweises nicht möglich, so ist grundsätzlich diejenige Grundstücksgrenze abzumarken, auf die sich die beteiligten Grundstückseigentümer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder ist zu erkennen, daß die Grundstücksgrenze, auf die sich die Eigentümer geeinigt haben, von der rechtmäßigen abweicht, so unterbleibt die Abmarkung. (Art. 2 Abs. 3)

Abbildung 29: Regelungen zur Grenzfeststellung in Bayern

3.3 Berlin

Die gesetzliche Grundlage für das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren im Land Berlin findet sich – seit 1974 im Wortlaut nahezu unverändert – im Gesetz über das Vermessungswesen.[3] Das Gesetz differenziert in § 20 bezüglich der Grenzfeststellung zwischen neuzubildenden Grenzen und bestehenden Grenzen:

- Neuzubildende Grenzen sind in das Liegenschaftskataster erst zu übernehmen, nachdem sie festgestellt worden sind (§ 20 Abs. 1 VermGBln).
- Bestehende Grenzen werden festgestellt, wenn dies erforderlich wird, weil für sie keine einwandfreien Katasterunterlagen vorhanden sind, oder wenn das Liegenschaftskataster gemäß § 19 Abs. 4 VermGBln zu erneuern ist (§ 20 Abs. 2 VermGBln).[4]
- Bestehende Grenzen, für die einwandfreie Katasterunterlagen vorhanden sind, gelten als festgestellt (§ 20 Abs. 3 VermGBln).

[1] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 26 f, S. 185.
[2] Die Grenzfeststellung ist ein wiederholbarer, behördlicher Akt, SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 32.
[3] *Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 09.01.1996* (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674).
[4] § 19 Abs. 4 VermGBln kodifiziert eine zwingende („*ist*“) Erneuerung des Liegenschaftskatasters, wenn es den Erfordernissen von Verwaltung, Wirtschaft, Recht und Wissenschaft nicht genügt.

Der Begriff *„einwandfreie Katasterunterlagen“* aus § 20 Abs. 2 VermGBln war bis zur Änderung des Vermessungsgesetzes im Jahre 1996 legal definiert (*„Einwandfreie Katasterunterlagen liegen vor, wenn die ihnen zugrunde liegenden Vermessungen… durch Sicherungsmaße geprüft und widerspruchsfrei sind.“*), wurde dann aber wegen Unvollständigkeit ersatzlos gestrichen.[1] Eine Begriffsbestimmung zur Grenzfeststellung findet sich lediglich in einer Verwaltungsbestimmung (Abbildung 30).

Zur Grenzfeststellung nach § 20 VermGBln wird ein Grenzfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 21 VermGBln), das sich in den Abschnitten Anhörung im Grenztermin, Aufnahme einer Niederschrift und Bekanntgabe durch Grenzfeststellungsbescheid vollzieht. Es ist als ein nichtförmliches Verwaltungsverfahren ausgestaltet und nur an die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes gebunden; der Grenzfeststellungsbescheid aus § 21 Abs. 3 VermGBln stellt dabei einen Verwaltungsakt dar.[2]

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 09.01.1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§§ 20, 21 // §§ 22, 23)
II.	Definitionsmodell	Modell C[3]
III.	Bezug	(Grundstücks- und Flurstücks-)Grenze[4]

1.	Begriffsbestimmung	Amtshandlungen zur verbindlichen Festlegung von Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster[5]
2.	Beteiligtenbegriff	-
3.	Grenzterminspflicht	Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu soll ein Grenztermin abgehalten werden, zu dem die Beteiligten einzuladen sind. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Stellungnahme der zum Grenztermin erschienenen Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen[6] enthält. (§ 21 Abs. 2)
4.	Niederschriftspflicht	
5.	Bekanntgabe	Sind die Grenzfeststellungsunterlagen nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet, so stellt die zuständige Behörde die Grenze fest und gibt dies den Beteiligten durch Grenzfeststellungsbescheid bekannt. (§ 21 Abs. 3 Satz 1)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungsvertrag	-[7]

Abbildung 30: Regelungen zur Grenzfeststellung in Berlin

[1] ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN, *Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU über Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin*, Drucksache 12/5681, S. 4.

[2] ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN, *Vorlage – zur Beschlußfassung – über Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln)*, Drucksache 6/898, S. 10.

[3] So KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 373.

[4] Das Gesetz spricht allgemein von *„Grenze“*, nur in § 22 Abs. 2 VermGBln findet sich im Zusammenhang mit der Abmarkung der Begriff *„Grundstücks- und Flurstücksgrenze“.*

[5] *Ausführungsvorschriften über die Grenzvermessungen (AV Grenzvermessung) vom 30.05.2005* (ABl. S. 2030), Begriffserklärungen, S. 32.

[6] Der Begriff *„entscheidungserhebliche Tatsachen“* wird durch die *Ausführungsvorschriften über die Grenzvermessungen (AV Grenzvermessung) vom 30.05.2005* (ABl. S. 2030) konkretisiert (dort Nr. 9.3); so gehören beispielsweise bei einer bestehenden Flurstücksgrenze der Grund für die Grenzermittlung und die Bewertung des Sachverhalts zu den entscheidungserheblichen Tatsachen.

[7] Lediglich die *Ausführungsvorschriften über die Grenzvermessungen (AV Grenzvermessung) vom 30.05.2005* (ABl. S. 2030) sprechen in Nr. 4.3 von einer *„Übereinstimmung der Beteiligten“*: *„(3) Die Lage der bestehenden Flurstücksgrenze ist nach sachverständiger Bewertung des Sachverhalts festzulegen. Ist dies nicht möglich, weil die… heranzuziehenden Unterlagen widersprüchlich, nicht geeignet oder nicht vorhanden sind, so muss der Grenzverlauf angehalten werden, den die Beteiligten übereinstimmend angeben. (4) Ist eine Übereinstimmung der Beteiligten nicht zu erzielen, so sind diese auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen…“*

3.4 Brandenburg

Die gesetzlichen Grundlagen für das Vermessungs- und Katasterwesen sind im Zuge der Gründung des Landes Brandenburg und der damit verbundenen Neuschaffung rechtlicher Grundlagen für die Verwaltungstätigkeit wortgetreu aus dem damaligen Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen worden.[1] Mit dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg[2] sind unter anderem auch die Regelungen für die Grenzfeststellung und die Abmarkung umfassend novelliert worden, so dass sich heute eine in Teilen vom nordrhein-westfälischen Recht abweichende Regelungslage ergibt.

Bezüglich der Grenzfeststellung entsprechen die brandenburgischen Regelungen den Vorschriften des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetzes von 1990[3]. Die Grenzfeststellung wird rechtlich allerdings als Verwaltungsakt angesehen.[4] Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Beurkundungsgesetzes wird ausgedehnt auf die Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt und mit öffentlichem Glauben beurkundet werden (§ 20 Abs. 1 BbgVermG).[5] Abweichend vom nordrhein-westfälischen Vermessungsrecht kann die Grenzniederschrift in elektronischer Form aufgenommen werden (§ 16 Abs. 3 BbgVermG, § 20 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW).

Bezüglich der Abmarkung wurden – in Abweichung von der nordrhein-westfälischen Rechtslage – Verfahrensvereinfachungen eingeführt, indem auf die öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht verzichtet wird und für die (bloße) Abmarkung von Grundstücksgrenzen keine Grenzterminspflicht mehr besteht; die Abmarkung wird nur noch bekannt gegeben (§ 17 Abs. 2 BbgVermG).

Neben der Grenzfeststellung und der Abmarkung ist das so genannte Grenzzeugnis als feststellender, beurkundender Verwaltungsakt kodifiziert (§ 14 BbgVermG), der für jede festgestellte oder als festgestellt geltende Grenze gesetzt werden kann. Mit dem Grenzzeugnis als hoheitliche Maßnahme besteht für die Beteiligten erstmals die Möglichkeit, sich bei Bedarf den nach dem Katasternachweis örtlich wiederhergestellten Grenzverlauf als den richtigen (rechtmäßigen) bestätigen zu lassen.[6]

---

[1] KAHLENBERG, *Grenzfeststellung*, 2008, S. 37.

[2] *Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27.05.2009* (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I – 2010, Nr. 17).

[3] *Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW) vom 30.05.1990* (GV. NW. S. 360). Die durch das nordrhein-westfälische Vermessungs- und Katastergesetz von 2005 eingeführten Neuregelungen in § 21 Abs. 5 VermKatG NRW (*„nicht schriftlich anerkannt haben“*; Offenlegung bei Beteiligten, die nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden können) sind in das brandenburgische Vermessungsgesetz hingegen nicht übernommen worden.

[4] LANDTAG BRANDENBURG, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens*, Drucksache 4/6675, Begründung zu Artikel 1, Teil B, zu § 17. Nach Nr. 6.2.1 der *Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift zur Erfassung der Geobasisdaten der Liegenschaften und zur Durchführung der Vermessungsverfahren* (Erläuterungen VVLiegVerm, Stand 19.11.2011) ist die Grenzfeststellung hingegen kein Verwaltungsakt.

[5] Vgl. hingegen §§ 17, 23 Abs. 2 VermKatG NRW 2005.

[6] LANDTAG BRANDENBURG, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens*, Drucksache 4/6675, Begründung zu Artikel 1, Teil B, zu § 14.

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Artikel 2 des INSPIRE-Umsetzungsgesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I – 2010, Nr. 17)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 13 // § 15)
II.	Definitionsmodell	Modell B (§ 16 Abs. 1)
III.	Bezug	Flurstücksgrenze[1]

1.	Begriffsbestimmung	Eine Grenze ist festgestellt, wenn ihr Verlauf ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder nach § 17 Abs. 1 als anerkannt gilt. (§ 13 Abs. 1)
2.	Beteiligtenbegriff	-[2]
3.	Grenzterminspflicht	In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. (§ 16 Abs. 1)
4.	Niederschriftspflicht	Über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Erklärungen der Beteiligten ist eine Grenzniederschrift aufzunehmen. Erfolgt die Aufnahme elektronisch, ist die Grenzniederschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu schließen. (§ 16 Abs. 3)
5.	Bekanntgabe	Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll durch Zustellung erfolgen. Ist eine Zustellung nicht möglich oder handelt es sich um ein Verfahren mit vielen Beteiligten, kann die Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen. (§ 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3)
6.	Anerkennungsfiktion	Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. (§ 17 Abs. 1 Satz 4)
7.	Grenzfeststellungs-vertrag	-

Abbildung 31: Regelungen zur Grenzfeststellung in Brandenburg

3.5 Bremen

Das Land Bremen hat im Vermessungs- und Katastergesetz[3] das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren als nichtförmliches Verwaltungsverfahren ausgestaltet (§ 15 ff VermKatG).[4] Während das Gesetz den Begriff *„Grenzfeststellung“* nicht verwendet und im Zusammenhang mit der Abmarkung von Grenzpunkten davon spricht, dass ein Bedürfnis für die Abmarkung anzunehmen ist, *„wenn Grundstücksgrenzen auf Antrag örtlich festgestellt werden“* (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 VermKatG), unterscheiden die Verwaltungsbestimmungen zwischen Grenzfeststellung und Abmarkung und definieren die Begriffe (Abbildung 32).[5] Die in Anlage 7 FW LiegVerm enthaltene (Muster-)Niederschrift differenziert unter Nr. 7 explizit zwischen Widersprüchen gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung, so dass dem bremischen Verfahren wohl das Trennungsprinzip (Kap. VI.2) zugrunde liegt.[6]

[1] Siehe die Legaldefinition der Grenze in § 12 BbgVermG: *„Die Grenze ist die geometrisch definierte Verbindungslinie zweier unmittelbar benachbarter Grenzpunkte. Grenzen sind Bestandteile der Grenzlinie, die ein Flurstück umschließt.“*

[2] Es gelten die Regelungen des brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

[3] *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 16.10.1990* (Brem.GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 1 des *Gesetzes zur Änderung des VermKatG und über die Mitwirkung im amtl. Vermessungswesen vom 24.11.2009* (Brem.GBl. S. 526).

[4] *Fachliche Weisung Liegenschaftsvermessung (FW LiegVerm)*, Verwaltungsvorschrift des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 17.02.2009 (Brem.ABl. S. 268), dort Nr. 5.1.4.

[5] Nr. 5.1 FW LiegVerm. Die Regelungen in § 15 ff VermKatG gehen zurück auf das erste Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Bremen aus dem Jahr 1969, das sich wiederum weitgehend an das niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz von 1961 (Kap. VI.3.9) anlehnte.

[6] Nr. 7 Anlage 7 FW LiegVerm hat folgenden Wortlaut: *„Die anwesenden Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass gegen die Grenzfeststellung – und Abmarkung – innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Katasterbehörde Widerspruch erhoben werden kann…“*

Flurstücksgrenzen können dabei auch ohne die Anwesenheit von Beteiligten festgestellt und abgemarkt werden; bei einem Aufnahmefehler ist die Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Amtsgericht (Grundbuchamt) das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs berichtigt.[1]

Die in Anlage 7 FW LiegVerm enthaltene (Muster-)Niederschrift ist in die sieben Abschnitte (Grenzermittlung, Anhörung, Grenzfeststellung, neue Flurstücksgrenzen, Abmarkung, Bekanntgabe, Rechtsbehelfsbelehrung) unterteilt, die nur vom Verhandlungsleiter unterschrieben werden, während im achten Abschnitt die Beteiligten durch Unterschrift einen Rechtsbehelfsverzicht erklären können (*„Die Beteiligten zur Nr. … erklären: Wir erkennen die Richtigkeit der in dieser Niederschrift bezeichneten Grenzfeststellung – und Abmarkung – an und verzichten unwiderruflich auf einen Rechtsbehelf.“*)

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 16.10.1990 (Brem.GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des VermKatG und über die Mitwirkung im amtl. Vermessungswesen vom 24.11.2009 (Brem.GBl. S. 526)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip
II.	Definitionsmodell	Modell A
III.	Bezug	Flurstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Die Grenzfeststellung ist die amtliche Aussage über den örtlichen Verlauf einer bestehenden Flurstücksgrenze nach ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster, gegebenenfalls unter Einbeziehung der örtlich vorgefundenen Grenzen und der Erklärungen der Beteiligten. Es können der Grenzverlauf oder einzelne Grenzpunkte festgestellt werden.[2]
2.	Beteiligtenbegriff	Wenn Grundstücksgrenzen abgemarkt oder Grenzzeichen überprüft werden sollen, sind die beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten zu dem Vermessungstermin hinzuzuziehen, soweit es für erforderlich gehalten wird. (§ 19)
3.	Grenzterminspflicht	
4.	Niederschriftspflicht	Den anwesenden Beteiligten ist im Grenztermin Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ergebnis der Grenzfeststellung und der Abmarkung zu äußern. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen (Anlage 7).[3]
5.	Bekanntgabe	Das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis ist den beteiligten Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten schriftlich bekanntzugeben. Soweit diese beim Vermessungstermin anwesend sind und das Vermessungsergebnis schriftlich anerkennen, kann eine besondere schriftliche Bekanntgabe entfallen. (§ 20 Sätze 1 und 2)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungsvertrag (privatrechtlich)[4]	Ergibt sich der Verlauf der Grenze nicht zweifelsfrei aus dem Liegenschaftskataster, so kann die Grenze abgemarkt werden, wenn sich alle beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten auf einen genauen Grenzverlauf schriftlich geeinigt haben und die Katasterbehörde gegen das Ergebnis der Einigung keine Bedenken hat. (§ 15 Abs. 4)

Abbildung 32: Regelungen zur Grenzfeststellung in Bremen

3.6 Hamburg

Das hamburgische Liegenschaftskataster ist im Wesentlichen geprägt von einem koordinatenbasierten Grenznachweis, bei dem der Verlauf der Flurstücksgrenzen durch die Koordinaten der Grenzpunk-

[1] Nrn. 5.1.5 und 5.3.2 FW LiegVerm.
[2] Nr. 5.1 FW LiegVerm.
[3] Nr. 5.5.2 FW LiegVerm.
[4] Nach Auffassung der ADV erfüllt die Vorschrift in Bremen das formelle Erfordernis der Schriftlichkeit aus § 57 VwVfG; es ist aber von der ADV offen gelassen worden, ob die Vertragsbeziehung zwischen den Beteiligten an sich oder zwischen den Beteiligten und der Vermessungsbehörde besteht, siehe: ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 4.3.2, Nr. 4.5.

te im geodätischen Bezugssystem bestimmt wird (koordinatenbasierter Grenznachweis, § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbVermG[1]). Dies ist auf historische Gründe zurückzuführen, denn im Alt-Hamburger Gebiet sind schon im 19. Jahrhundert Koordinaten berechnet und nachgewiesen worden und in den Jahrzehnten nach dem Groß-Hamburg-Gesetz von 1937 auch in die ehemals preußischen Gemarkungen übernommen worden.[2] Sind für einen Grenzpunkt solche Koordinaten noch nicht ermittelt, bilden alle Vermessungsergebnisse, die bei vorhergegangenen Grenzherstellungen und Grenzfeststellungen entstanden sind, den Grenznachweis (herkömmlicher Grenznachweis, § 3 Abs. 2 Satz 2 HmbVermG).

Grenzpunktkoordinaten können dabei ohne örtliche Überprüfung der Grenzpunkte aus den Vermessungsergebnissen, die bei vorhergegangenen Grenzherstellungen und Grenzfeststellungen entstanden sind, ermittelt werden, wenn der Grenzverlauf nach diesen Unterlagen mit einer Abweichung von weniger als 0,1 m festgestellt werden kann und die zuständige Behörde keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Ergebnisse hat (Rechenkataster, *„Ermittlung nach Aktenlage“*[3], § 3 Abs. 3 HmbVermG). Eine Beteiligung der Eigentümer erfolgt hierbei nicht, da in deren Rechte nicht eingegriffen wird.[4]

Das hamburgische Gesetz über das Vermessungswesen unterscheidet je nach zugrunde liegender Nachweisqualität zwischen Grenzfeststellungs- und Grenzherstellungsverfahren:

- Nur für den (Ausnahme-)Fall, dass die vorgenannte rechnerische Ermittlung von Grenzpunktkoordinaten nicht möglich ist, sind die betroffenen Flurstücksgrenzen durch die zuständige Behörde in einem Grenzfeststellungsverfahren festzustellen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 HmbVermG). Das in § 3 Abs. 5 HmbVermG beschriebene Grenzfeststellungsverfahren ist in Abbildung 33 dargestellt.
- Im Gegensatz dazu kann eine sogenannte Grenzherstellung nur dann erfolgen, wenn ein koordinatenbasierter Grenznachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbVermG vorliegt oder Grenzpunktkoordinaten nach § 3 Abs. 3 HmbVermG ermittelt werden können (§ 4 HmbVermG). Der Verlauf von Flurstücksgrenzen wird dabei in der Örtlichkeit hergestellt und den Beteiligten angewiesen. Diese Anweisung ist die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes der Grenzherstellung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.[5]

Bei einer Grenzfeststellung stellt die Niederschrift zum Grenztermin den Abschluss der vermessungstechnischen Arbeiten vor Ort dar. Die Niederschrift zum Grenztermin ist dabei ein feststellender Verwaltungsakt.[6] Der Mustertext[7] zum Grenztermin bei einer Grenzfeststellung (*„Die in dieser Niederschrift beschriebenen und uns vor Ort erläuterten Grenzverläufe erkennen wir gegenüber unseren Nachbarn als rechtsverbindlich / nicht rechtsverbindlich an. Wir sind uns über den Grenzverlauf einig / nicht einig.“*) entspricht noch dem Wortlaut der Ergänzungsvorschriften von 1913, wobei in § 3 Abs. 5 HmbVermG die schriftliche Anerkennung nicht als Tatbestandsvoraussetzung für die Grenzfeststellung, sondern lediglich als Formerfordernis für das Unterbleiben der schriftlichen Bekanntgabe gefordert wird.

---

[1] *Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz – HmbVermG) vom 20.04.2005* (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (HmbGVBl. S. 528, S. 532).

[2] BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, *Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (HmbVermG)*, Drucksache 14/3716, S. 15. Zum hamburgischen Koordinatenkataster siehe auch: REEK, *Auf- und Ausbau eines Koordinatenkatasters*, 1964, S. 308. Bisher wurden für circa 80% aller Grenzpunkte in Hamburg Koordinaten gebildet.

[3] BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, *Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (HmbVermG)*, Drucksache 14/3716, S. 15.

[4] BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, *Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14.03.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) sowie zur Änderung des Hamburgischen Vermessungsgesetzes*, Drucksache 19/4402, S. 16.

[5] BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, *Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (HmbVermG)*, Drucksache 14/3716, S. 15.

[6] FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG, *Anweisung LGV 03/08 über die Fortführung des Grenznachweises (Anw. Grenznachweis) vom 04.07.2008* (Az. 622.351-4/3), dort Nrn. 3.6 und 7.3.

[7] FREIE UND HANSESTADT HAMBURG, LANDESBETRIEB GEOINFORMATION UND VERMESSUNG, *Anweisung LGV 03/08 über die Fortführung des Grenznachweises (Anw. Grenznachweis) vom 04.07.2008* (Az. 622.351-4/3), Anlage 09.

Eine Verpflichtung zur Abmarkung ist nicht kodifiziert, ein öffentliches Interesse an der Abmarkung von Flurstücksgrenzen besteht aufgrund der Genauigkeit und Zuverlässigkeit des bestehenden Grenznachweises nicht; einer Abmarkung gleichzusetzen ist die Grenzherstellung (§ 4 HmbVermG) in Verbindung mit dem Einbringen einer dauerhaften Vermessungsmarke (§ 7 Abs. 1 HmbVermG), wobei diese Kennzeichnung keine eigene gestaltende Rechtswirkung hat.[1]

Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz – HmbVermG) vom 20.04.2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (HmbGVBl. S. 528, S. 532)

I.	Rechtsmodell	-
II.	Definitionsmodell	Modell C
III.	Bezug	Flurstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Ist eine Ermittlung von Grenzpunktkoordinaten gemäß Absatz 3 nicht möglich, sind die betroffenen Flurstücksgrenzen durch die zuständige Behörde nach Absatz 5 festzustellen (Grenzfeststellung). Sind sich die Eigentümerinnen oder Eigentümer der angrenzenden Flurstücke über den Verlauf der Grenze einig, soll die zuständige Behörde dies der Grenzfeststellung zu Grunde legen. (§ 3 Abs. 4)
2.	Beteiligtenbegriff	-[2]
3.	Grenzterminspflicht	Im Grenzfeststellungsverfahren ist zur Anhörung der Beteiligten ein Grenztermin abzuhalten. (§ 3 Abs. 5 Satz 1)
4.	Niederschriftspflicht	Über den Grenztermin ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Stellungnahme der zum Grenztermin erschienenen Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen enthält. (§ 3 Abs. 5 Satz 4)
5.	Bekanntgabe	Das Ergebnis der Grenzfeststellung ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben. Im Grenztermin anwesenden Beteiligten gegenüber kann die schriftliche Bekanntgabe unterbleiben, wenn das Ergebnis in der Niederschrift festgehalten, mündlich bekannt gegeben und von diesen Beteiligten schriftlich anerkannt wurde. (§ 3 Abs. 5 Sätze 5 und 6)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungsvertrag	-

Abbildung 33: Regelungen zur Grenzfeststellung in Hamburg

3.7 Hessen

Das Land Hessen war nach dem zweiten Weltkrieg das erste Bundesland, das die Gesetzgebungskompetenz des Grundgesetzes für das Vermessungs- und Katasterrecht aufgegriffen und ein Katastergesetz sowie ein Abmarkungsgesetz kodifiziert hat.[3] Das Abmarkungsverfahren wurde öffentlichrechtlich ausgestaltet. Insbesondere gab es keine Grenzverhandlung im Sinne eines Grenzanerkennungsvertrages mehr, sondern nur ein Abmarkungsprotokoll (Niederschrift).[4]

[1] BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, *Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (HmbVermG)*, Drucksache 14/3716, S. 15; BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG, *Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (Hamburgisches Vermessungsgesetz – HmbVermG)*, Drucksache 18/1152, S. 8.

[2] Ausführungen zu den Beteiligten finden sich lediglich in Nr. 7.2 Anw. Grenznachweis.

[3] *Katastergesetz vom 03.07.1956* (GVBl. S. 121), *Abmarkungsgesetz vom 03.07.1956* (GVBl. S. 124).

[4] KRIEGEL, *Grenzanerkennungen*, 1957, S. 53; NITTINGER, *Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik*, 1962, S. 35 ff. Siehe weiterhin: KOLLMAR, *Abmarkungsprotokoll*, 1969, S. 43; KERN, *Grenzfeststellung*, 1978.

Mit dem hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz von 2007[1] wurde in Hessen erstmals zwischen der verwaltungsrechtlichen Bestimmung eines neuen Grenzpunktes vor Aufnahme in das Liegenschaftskataster (Grenzfestlegung, § 10 Abs. 3 und 4 HVVG) und jeder späteren Reproduktion eines im Liegenschaftskataster bereits nachgewiesenen Grenzpunktes (Grenzfeststellung, § 13 Abs. 1 und 2 HVVG) unterschieden.[2]

Die Bestimmung neuer Grenzpunkte als auch die Reproduktion bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesener Grenzpunkte vollzieht sich in maximal drei Schritten:[3]

1. technische Festlegung der neuen Grenzpunkte (örtliche Liegenschaftsvermessung, häusliche Vorwegberechnung),
2. erstmalige hoheitliche Festlegung der Grenzpunkte durch den Verwaltungsakt Grenzfestlegung

1. technische Übertragung der Grenzpunkte anhand des Katasternachweises durch Liegenschaftsvermessung
2. hoheitliche Bestätigung als die dem Liegenschaftskataster entsprechende Positionierung der Grenzpunkte durch den Verwaltungsakt Grenzfeststellung

3. ggf. Sichtbarmachung der festgelegten (neuen) beziehungsweise festgestellten (alten) Grenzpunkte vor Ort durch den Verwaltungsakt Abmarkung

Der Grenzfeststellungsvertrag (§ 13 Abs. 3 HVGG) ist in Hessen – entgegen den Empfehlungen der ADV (Kap. VI.2) – ein privatrechtlich ausgestalteter Vergleichsvertrag mit deklaratorischer Wirkung, mit dem alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ihre subjektive Ungewissheit darüber lösen, wo die katastermäßige Grenze ihrer Grundstücke verläuft.[4] Als Begründung wird das in Kap. IV.2.2 behandelte Reichsgerichtsurteil von 1906 angeführt: *„Der Grenzfeststellungsvertrag nach HVGG ist daher in Übereinstimmung mit dem grundlegenden Reichsgerichtsurteil von 1906 ein privatrechtlicher Vertrag."*[5] Anfechtbar ist der privatrechtliche Grenzfeststellungsvertrag von den Beteiligten lediglich nach zivilrechtlichen Grundsätzen (z.B. Fehlen der Geschäftsgrundlage, Irrtum, Täuschung, Drohung).[6]

Mit den Regelungen des § 13 Abs. 3 HVGG hat der hessische Gesetzgeber das von der Rechtsprechung entwickelte Mittel des privatrechtlichen Grenzfeststellungsvertrages aufgegriffen und aus Gründen der Rechtssystematik und Rechtsklarheit deklaratorisch in das Fachrecht aufgenommen. Seine gesetzliche Grundlage findet der Grenzfeststellungsvertrag jedoch bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch, sofern er sich im Rahmen dessen bewegt, was das Reichsgericht in seinem Urteil vom 15.03.1906 leitsatzmäßig zu den Voraussetzungen und zum möglichen Vertragsgegenstand festgestellt hat.[7]

[1] *Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – HVGG) vom 06.09.2007* (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 72).
[2] KÖHLER, *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, 2010, S. 81.
[3] KÖHLER, *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, 2010, S. 77, S. 81.
[4] KÖHLER, *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, 2010, S. 87.
[5] KLÖPPEL/EHRMANNTRAUT, *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, 2008, S. 17.
[6] KÖHLER, *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, 2010, S. 87.
[7] HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDENTWICKLUNG, *persönliche Mitteilung*, 2010.

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – HVGG) vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 72)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 10 Abs. 3 und 4, § 13 // § 14)
II.	Definitionsmodell	Modell A (§ 13 Abs. 1)
III.	Bezug	Grenzpunkt

1.	Begriffsbestimmung	Auf Antrag oder von Amts wegen kann im Rahmen eines Grenzfeststellungsverfahrens die Position eines im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunktes in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt werden. (§ 13 Abs. 1)
2.	Beteiligtenbegriff	-[1]
3.	Grenzterminspflicht	Zur Ausführung der Grenzfeststellung wird ein Termin anberaumt. (§ 13 Abs. 2 Satz 1)
4.	Niederschriftspflicht	Über die Anhörung der Beteiligten und das Ergebnis der Grenzfestlegung wird eine Niederschrift aufgenommen. (§ 10 Abs. 4 Satz 1)[2]
5.	Bekanntgabe	Die Grenzfestlegung erfolgt gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern durch schriftlichen Bescheid. Bei einer Vielzahl betroffener Personen kann die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. (§ 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3)[3]
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungsvertrag (privatrechtlich)	Kann anhand des Katasternachweises die Position eines Grenzpunktes nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, können sich die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer auf den örtlichen Verlauf der rechtmäßigen Grenze einigen, das Ergebnis von der verfahrensführenden Behörde oder Person öffentlich beurkunden (Grenzfeststellungsvertrag) und von der unteren Kataster- und Vermessungsbehörde in den Nachweis des Liegenschaftskatasters übernehmen lassen. (§ 13 Abs. 3 Satz 1)

Abbildung 34: Regelungen zur Grenzfeststellung in Hessen

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

Das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren ist in Mecklenburg-Vorpommern als öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren ausgestaltet. Das Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen[4] differenziert zwischen der Feststellung von vorhandenen und vorgesehenen Grenzpunkten (§ 29 Abs. 2 GeoVermG M-V) einerseits und der Wiederherstellung bereits festgestellter Grenzpunkte andererseits (§ 29 Abs. 5 GeoVermG M-V). Grenzfeststellungen sind Verwaltungsakte (§ 29 Abs. 2 GeoVermG M-V) mit Doppelwirkungen, die (wiederholungsfähige) Wiederherstellung festgestellter Grenzpunkte ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet.[5] Deshalb ist es nicht erforderlich, die Grenzwiederherstellung den Beteiligten im Sinne des § 41 VwVfG bekannt zu geben (§ 31 Abs. 3 GeoVermG M-V).[6]

[1] Ausführungen zu den Beteiligten im Grenzfestlegungs-, Grenzfeststellungs- oder Abmarkungsverfahren finden sich lediglich in der *Anweisung zu den Verwaltungsverfahren und sonstigen Verwaltungsmaßnahmen im Liegenschaftskataster (Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster – VAL) vom 04.05.2010* (StAnz. S. 1423), dort Nrn. 3.2.1, 3.3.1 und 3.4.1.

[2] Die Regelung gilt für Grenzfeststellungen entsprechend (§ 13 Abs. 2 Satz 2 HVGG).

[3] Die Regelung gilt für Grenzfeststellungen entsprechend (§ 13 Abs. 2 Satz 2 HVGG).

[4] *Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010* (GVOBl. S. 713).

[5] HARMSEN, *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster, 2*007, S. 150, S. 153.

[6] LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im amtlichen Vermessungs- und Katasterwesen*, Drucksache 3/2112, S. 42.

Die Legaldefinition in § 29 Abs. 1 GeoVermG M-V stellt dabei sowohl auf vermessungstechnische Tatbestandsvoraussetzungen (*„örtliche Lage im geodätischen Raumbezug geometrisch eindeutig erfasst“*) als auch auf die Mitwirkung der Beteiligten und die verwaltungsrechtliche Bestandskraft (*„unter Mitwirkung der Beteiligten bestandskräftig“*) ab. Die Mitwirkung der Beteiligten ist vor allem als ein Recht der Beteiligten bei der Sachverhaltsermittlung (§ 26 VwVfG) zu verstehen.[1] Die Bestandskraft der Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung bemisst sich nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Eine Anerkennungsfiktion wird durch das GeoVermG M-V nicht begründet.[2]

Im § 29 Abs. 3 des Gesetzentwurfes war ein Grenzfeststellungsvertrag vorgesehen, der als öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag ausgestaltet und neu in das Fachrecht eingeführt werden sollte.[3] Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Deregulierung wurde jedoch auf die Einführung eines Grenzfeststellungsvertrages als neues zusätzliches Regulierungsinstrument verzichtet.[4]

Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. S. 713)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 29 // § 30)[5]
II.	Definitionsmodell	Modell C (§ 29 Abs. 1 und 2)
III.	Bezug	Grenzpunkt

1.	Begriffsbestimmung	Der Grenzpunkt einer Flurstücksgrenze ist festgestellt, wenn seine örtliche Lage im geodätischen Raumbezug geometrisch eindeutig erfasst und die Entscheidung über seine Lage unter Mitwirkung der Beteiligten bestandskräftig geworden ist. Sind zwei benachbarte Grenzpunkte einer Flurstücksgrenze gemäß § 31 Absatz 3 festgestellt worden, dann ist auch ihre geometrisch definierte Begrenzungslinie festgestellt. (§ 29 Abs. 1)
2.	Beteiligtenbegriff	Beteiligte sind die Eigentümer und Erwerber der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzpunkte betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte und Nutzungsberechtigte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. (§ 31 Abs. 1 Satz 1 und 2)
3.	Grenzterminspflicht	Den Beteiligten ist in einem Grenztermin die Möglichkeit der Äußerung zum Sachverhalt einzuräumen. (§ 31 Abs. 2 Satz 1)
4.	Niederschriftspflicht	Über den Grenztermin ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind die Äußerungen der Beteiligten zum Sachverhalt aufzunehmen. (§ 31 Abs. 4)
5.	Bekanntgabe	Die ausführende Stelle hat die Grenzfeststellung und die Abmarkung sowie die Entfernung einer Abmarkung oder die Entscheidung über die Unterlassung der Abmarkung den anwesenden Beteiligten grundsätzlich im Grenztermin, den nicht anwesenden Beteiligten schriftlich oder, in begründeten Fällen, durch Offenlegung bekannt zu geben. (§ 31 Abs. 3 Satz 1)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungs-vertrag	-

Abbildung 35: Regelungen zur Grenzfeststellung in Mecklenburg-Vorpommern

[1] HARMSEN, *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster*, 2007, S. 150. Im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Beteiligten bemerkt HARMSEN, dass die Anerkennung der festzustellenden Grenze durch die Beteiligten rein privatrechtlich als Grenzfeststellungsvertrag zwischen den Beteiligten zu beurteilen ist.
[2] HARMSEN, *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster*, 2007, S. 157.
[3] LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V)*, Drucksache 5/3476, S. 75.
[4] LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN, *Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 5/3476 –* , Drucksache 5/3992, S. 3, S. 12 f, S. 23.
[5] HARMSEN, *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster*, 2007, S. 150.

3.9 Niedersachsen

Rechtliche Grundlage ist das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen[1], das im bundesdeutschen Vergleich die vom Umfang her kürzesten Regelungen zur Grenzfeststellung und Abmarkung enthält.[2]

Während das erste Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz von 1961 die damalige Grenzverhandlung (Grenzanerkennungsvertrag) durch ein (öffentlich-rechtliches) Abmarkungsprotokoll (Niederschrift) ersetzte[3], das die Zustimmung der Beteiligten erforderte, war mit dem Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz von 1985 das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren streng öffentlich-rechtlich mit den (getrennten) Verwaltungsakten Grenzfeststellung und Abmarkung sowie drei Entscheidungsvarianten der Grenzfeststellung (Positiventscheidung, Negativentscheidung, Vorbehaltsentscheidung) ausgestaltet.[4] Das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen von 2002 orientiert sich noch stärker am Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 10 VwVfG). Es kodifiziert daher beispielsweise keinen Grenztermin mehr, was nicht bedeutet, dass es keinen Grenztermin mehr geben darf.[5] Da die Anhörung (§ 28 VwVfG) und die Regelbekanntgabe (§ 41 VwVfG) des Verwaltungsaktes Grenzfeststellung daher nicht formal rechtlich an den Grenztermin gebunden sind, wurde auch die Niederschrift über den Grenztermin durch das sogenannte *„amtliche Grenzdokument“* ersetzt, das das gesamte Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren mit den nach außen wirkenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Aspekten nachweist.[6]

Unter dem (Verwaltungsakt) Grenzfeststellung (§ 4 Abs. 1 NVermG) wird die Entscheidung über die örtliche Lage der Grenze verstanden. Festgestellt wird die Flurstücksgrenze, die als ein das Flurstück definierendes Element durch das amtliche Vermessungswesen geometrisch festgelegt wird (§ 2 Nr. 2 NVermG).[7] Als Entscheidungsvarianten kommen bei der Grenzfeststellung

- die Positiventscheidung (Regelfall),
- die Vorbehaltsentscheidung (beispielsweise bei einem Aufnahmefehler unter Vorbehalt einer Grundbuchentscheidung) oder
- die Negativentscheidung (für den Fall, dass die Grenze nicht nach § 4 Abs. 1 NVermG festgestellt oder durch einen Grenzfeststellungsvertrag nach § 4 Abs. 2 NVermG festgelegt werden kann)

in Betracht.[8]

Zudem wurde der Grenzfeststellungsvertrag neu eingeführt (§ 4 Abs. 2 NVermG). GOMILLE qualifiziert den Grenzfeststellungsvertrag als subordinationsrechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Satz 2 VwVfG und – im Gegensatz zu den Ausführungen der ADV[9] – ausdrücklich nicht als Vergleichsvertrag im Sinne des § 55 VwVfG, wobei der Vertrag durch die übereinstimmenden Erklärungen (Einigung) der Eigentümer auch ein privatrechtliches Element enthält.[10]

---

[1] *Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002* (Nds. GVBl. Nr.1/2003 S. 5).

[2] Das niedersächsische Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren wird ausführlich von GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 192 ff kommentiert.

[3] NITTINGER, *Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik*, 1962, S. 36; NITTINGER/KONSTANZER/WENDT/HÖLPER, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 1967, S. 52.

[4] MÖLLERING, *Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren*, 1986, S. 3.

[5] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 252. Da das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden ist, aber spezielle Formen nicht ausschließt, kann der klassische Grenztermin durchgeführt werden, wo es zweckmäßig erscheint, er kann auf die einfachste Form, den reinen Anhörungstermin ohne anschließende Bekanntgabe der Verwaltungsakte reduziert oder in anderer Weise modifiziert werden; in anderen Fällen kann auch ganz von einem Ortstermin abgesehen werden, GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 200.

[6] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 252.

[7] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 203.

[8] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 222 ff.

[9] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nrn. 4.4, 4.5.

[10] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 234 ff, S. 238.

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S. 5)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 4 Abs. 1 // § 4 Abs. 4)[1]
II.	Definitionsmodell	Modell A (§ 4 Abs. 1)
III.	Bezug	Flurstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen wird festgestellt (Grenzfeststellung), soweit dies beantragt wird oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist. (§ 4 Abs. 1)
2.	Beteiligtenbegriff	-
3.	Grenzterminspflicht	-
4.	Niederschriftspflicht	-
5.	Bekanntgabe	Grenzfeststellungen und Abmarkungen können durch Offenlegung bekannt gegeben werden. (§ 4 Abs. 5 Satz 1)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungs-vertrag (öffentlich-rechtlich)	Ist eine Grenzfeststellung nicht möglich, so kann die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden (Grenzfeststellungsvertrag). (§ 4 Abs. 2)

Abbildung 36: Regelungen zur Grenzfeststellung in Niedersachsen

3.10 Nordrhein-Westfalen

Das derzeitige nordrhein-westfälische Grenzfeststellungsverfahren ist in Kap. II.3 ausführlich behandelt, so dass sich hier auf die Darstellung der Systematik in Abbildung 37 beschränkt werden kann.

[1] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 202 f.

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (Artikel I des Gesetzes zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224))

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 19 // § 20)
II.	Definitionsmodell	Modell B (§ 19 Abs. 1)
III.	Bezug	Grundstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Eine Grundstücksgrenze ist festgestellt, wenn ihre Lage ermittelt (Grenzermittlung) und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten (§ 21 Abs. 1) anerkannt ist oder als anerkannt gilt (§ 21 Abs. 5). (§ 19 Abs. 1)
2.	Beteiligtenbegriff	Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzen betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. (§ 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2)
3.	Grenzterminspflicht	In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen notwendigen Anerkennungserklärungen schriftlich abzugeben (§ 19 Abs. 1). Hierbei wird ihnen auch die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen (§ 20) bekanntgegeben. (§ 21 Abs. 2)
4.	Niederschriftspflicht	Über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse bei der Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen ist eine Niederschrift aufzunehmen. (§ 21 Abs. 4 Satz 1)
5.	Bekanntgabe	Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die im Grenztermin die ermittelte Grenze nicht schriftlich anerkannt haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben… Können Beteiligte für den Grenztermin nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermittelt werden, so ist das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ebenfalls offen zu legen. (§ 21 Abs. 5 Sätze 1 und 3)
6.	Anerkennungsfiktion	Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. (§ 21 Abs. 5 Satz 5)
7.	Grenzfeststellungs-vertrag	-

Abbildung 37: Regelungen zur Grenzfeststellung in Nordrhein-Westfalen

3.11 Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz hat im Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen[1] die Empfehlungen der ADV[2] weitgehend umgesetzt: Die Grenzbestimmung umfasst die Grenzfeststellung und die Grenzwiederherstellung, die durch die Abmarkung manifestiert werden. Der Grenzfeststellungsvertrag ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag ausgestaltet. Die rheinland-pfälzischen Regelungen sind von SCHUSTER ausführlich erläutert worden.[3]

Nach § 15 Abs. 1 LGVerm werden Flurstücksgrenzen durch eine Feststellung oder eine Wiederherstellung bestimmt:[4]

[1] *Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20.12.2000* (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 296). Änderungen am Verfahren zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen erfolgten insbesondere durch das *Landesgesetz zur Änderung und Aufhebung von Vorschriften über das amtliche Vermessungswesen vom 05.04.2005* (GVBl. S. 102).
[2] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), S. 2 f.
[3] SCHUSTER, *Neues Fachrecht*, 2001, S. 141.
[4] NN, *Das neue Fachrecht über das amtliche Vermessungswesen*, 2001, S. 106 f (Begründung zu § 15 Abs. 1 LGVerm).

- Die Feststellung der Flurstücksgrenzen ist dabei das nur einmal vorkommende Verwaltungsverfahren über die erstmalige vermessungstechnische Ermittlung einer bestehenden Flurstücksgrenze, die bisher nicht durch eine Liegenschaftsvermessung erfasst und deren Ergebnis noch nicht den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten oder ihren Rechtsvorgängern bekannt gegeben wurde. Das gleiche Verfahren soll bei der Neubildung von Flurstücksgrenzen zur Anwendung kommen. Die festgestellte Flurstücksgrenze ist durch ihre Übernahme in das Liegenschaftskataster rechtsverbindlich festgelegt.
- Die Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen ist das wiederholungsfähige Verwaltungsverfahren, durch das die im Liegenschaftskataster als festgestellt nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen werden.

Nach bisherigem Recht bestimmte und abgemarkte Flurstücksgrenzen gelten als festgestellt, sofern hierfür eindeutige durch Sicherungsmaße geprüfte Vermessungszahlen vorliegen und die Übertragbarkeit der Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit gewährleistet ist (§ 17 LGVermDVO[1]). Hinsichtlich der im Liegenschaftskataster geführten amtlichen Angaben zur Abmarkung gilt die Rechtsvermutung, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Abmarkung zugestimmt haben oder deren Einwendungen rechtskräftig zurückgewiesen wurden. Eine Einbeziehung der früheren Grenzverhandlungen, Abmarkungsniederschriften und dergleichen ist nicht erforderlich.[2]

Der Grenzfeststellungsvertrag ist als öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag im Sinne des § 55 VwVfG zwischen der öffentlichen Vermessungsstelle und den Beteiligten ausgestaltet, der die Flurstücksgrenze als maßgebenden Nachweis festlegt. Der Grenzfeststellungsvertrag entfaltet eine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung. Die Möglichkeit der privatrechtlichen Grenzfestlegung durch Grenzscheidungsklage nach § 920 BGB bleibt unberührt .[3] Die Anwendung des öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrages setzt Mängel in der sachlichen Beweisfähigkeit der Unterlagen des Liegenschaftskatasters voraus (nicht aufzuklärende Widersprüche in den Aufnahmeelementen, Versagen des Katasternachweises, Aufnahmefehler); Mängel in der sachlichen Beweisfähigkeit können erst dann entstehen, wenn die technische Beweisfähigkeit der Unterlagen des Liegenschaftskatasters (größte zulässige Abweichungen) nicht mehr gegeben ist.[4]

Die bestehenden Verwaltungsbestimmungen und Richtlinien differenzieren – je nach der Art der Abweichung zwischen ermittelten Flurstücksgrenzen und örtlichem Besitzstand – zwischen dem öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrag nach § 15 Abs. 3 LGVerm und dem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag nach § 55 VwVfG:[5]

- Das *Versagen des Liegenschaftskatasters* kann durch einen öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrag nach § 15 Abs. 3 LGVerm über den Verlauf der Flurstücksgrenze beseitigt werden.
- Bei *Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens* ist die Berichtigung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags nach § 55 VwVfG vorzunehmen, soweit besondere Grenz- und Eigentumsverhältnisse dies erfordern.
- Stehen der Berichtigung eines *Aufnahmefehlers* nicht ein gutgläubiger Erwerb, ein Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren oder eine Buchersitzung entgegen, ist der Aufnahmefehler

[1] *Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vom 30.04.2001* (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2007 (GVBl. S. 320).
[2] NN, *Das neue Fachrecht über das amtliche Vermessungswesen*, 2001, S. 108 (Begründung zu § 17 LGVermDVO).
[3] NN, *Das neue Fachrecht über das amtliche Vermessungswesen*, 2001, S. 107 (Begründung zu § 15 Abs. 3 LGVerm); SCHUSTER, *Neues Fachrecht*, 2001, S. 150.
[4] SCHUSTER, *Neues Fachrecht*, 2001, S. 150.
[5] Siehe im Einzelnen: *Erhebung der Daten des amtlichen Vermessungswesens (VV-ErhebungGeoBasis)*, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.11.2008 (MinBl. S. 409), dort Nr. 9.8 sowie die ergänzenden *Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz* (RiLiV) (Ministerium des Innern und für Sport, Stand: August 2008), dort Anlage 3.5 Nr. 2.4.3 und Anlage 3.7.

auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags nach § 55 VwVfG im Liegenschaftskataster zu berichtigen.

- Bei *Abweichungen zwischen Gewässerflurstücksgrenzen und den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Abgrenzungen* sind notwendige Erklärungen und Anträge in einem öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag nach § 55 VwVfG zwischen der öffentlichen Vermessungsstelle und den Beteiligten festzulegen.

Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 296)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 15 // § 16)
II.	Definitionsmodell	Modell C (§ 15 Abs. 2)
III.	Bezug	Flurstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Eine Flurstücksgrenze ist festgestellt, wenn sie unter Mitwirkung der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten 1. durch eine Liegenschaftsvermessung ermittelt, 2. durch eine Sonderung auf der Grundlage festgestellter Flurstücksgrenzen und des vermessungstechnischen Raumbezugs festgelegt oder 3. in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren einschließlich eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder in einem Enteignungsverfahren aufgrund einer Liegenschaftsvermessung oder einer Sonderung nach Nummer 2 festgesetzt worden ist. (§ 15 Abs. 2)
2.	Beteiligtenbegriff	Vor den Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 sind die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten anzuhören… Die Anhörung findet in einem Grenztermin statt, der den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten rechtzeitig mitzuteilen oder öffentlich bekannt zu geben ist. Von der Durchführung eines Grenztermins kann abgesehen werden, wenn gegen die Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben werden können. (§ 17 Abs. 1)
3.	Grenzterminspflicht	
4.	Niederschriftspflicht	Über die Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 ist eine Niederschrift anzufertigen. (§ 17 Abs. 2, 1. Halbsatz)
5.	Bekanntgabe	Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten sind die Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 sowie die Entfernung einer Abmarkung mitzuteilen oder öffentlich bekannt zu geben. (§ 17 Abs. 3 Satz 1)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungsvertrag (öffentlich-rechtlich)	Ist eine bestehende Flurstücksgrenze nach den Daten des Liegenschaftskatasters nicht feststellbar, kann sie durch einen öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrag festgestellt werden. (§ 15 Abs. 3 Satz 1) Ein öffentlich-rechtlicher Grenzfeststellungsvertrag bedarf der Unterzeichnung mindestens einer oder eines von der Feststellung der jeweiligen Flurstücksgrenze betroffenen Eigentümerin, Eigentümers oder Erbbauberechtigten. Er wird erst wirksam, wenn die schriftliche Zustimmung der übrigen betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten vorliegt. (§ 17 Abs. 4)

Abbildung 38: Regelungen zur Grenzfeststellung in Rheinland-Pfalz

3.12 Saarland

Rechtsgrundlage ist das Saarländische Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster von 1997.[1] Durch die Änderung des Gesetzes im Jahr 2007[2] wurde in Anlehnung an die Vorgehensweise in anderen Bundesländern und an die Empfehlungen der ADV das Verfahren für Bestimmung von Flurstücksgrenzen neu geregelt.[3] Die Regelungen zu den Verwaltungsverfahren Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und Abmarkung sowie zum Grenzfeststellungsvertrag entsprechenden im Wesentlichen der im Kap. VI.3.11 behandelten rheinland-pfälzischen Vorschriftenlage.

Nach § 17 Abs. 1 SVermKatG werden Flurstücksgrenzen durch eine Feststellung oder eine Wiederherstellung bestimmt:[4]

- Die Feststellung der Flurstücksgrenzen ist dabei das nur einmal vorkommende Verwaltungsverfahren über die erstmalige vermessungstechnische Ermittlung einer bestehenden Flurstücksgrenze, die bisher nicht durch eine Katastervermessung erfasst und deren Ergebnis noch nicht den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten oder ihren Rechtsvorgängern bekannt gegeben wurde. Das gleiche Verfahren soll bei der Neubildung von Flurstücksgrenzen zur Anwendung kommen. Die festgestellte Flurstücksgrenze ist durch ihre Übernahme in das Liegenschaftskataster rechtsverbindlich festgelegt.
- Die Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen ist das wiederholungsfähige Verwaltungsverfahren, durch das die im Liegenschaftskataster als festgestellt nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen werden.

Unter welchen Voraussetzungen die nach bisherigem Recht bestimmten Flurstücksgrenzen als festgestellt gelten und unter welchen Voraussetzungen von der Feststellung neuer Flurstücksgrenzen abgesehen werden kann, steht unter dem Vorbehalt einer zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 31 Nr. 3 SVermKatG).

Der Grenzfeststellungsvertrag (§ 17 Abs. 3 SVermKatG) ist als öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag zwischen der öffentlichen Vermessungsstelle und den Beteiligten ausgestaltet, der die Flurstücksgrenze als maßgebenden Nachweis festlegt. Der Grenzfeststellungsvertrag entfaltet eine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung. Die Möglichkeit der privatrechtlichen Grenzfestlegung durch Grenzscheidungsklage nach § 920 BGB bleibt unberührt.[5]

---

[1] *Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz – SVermKatG) (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1397) vom 16.10.1997* (Amtsblatt S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.08.2008 (Amtsblatt S. 1760)

[2] *Gesetz Nr. 1639 zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21.11.2007* (Amtsblatt 2008 S. 278), Artikel 1 Änderung des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes

[3] LANDTAG DES SAARLANDES, *Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes*, Drucksache 13/1349, S. 43.

[4] LANDTAG DES SAARLANDES, *Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes*, Drucksache 13/1349, S. 43.

[5] LANDTAG DES SAARLANDES, *Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes*, Drucksache 13/1349, S. 44.

Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz – SVermKatG) (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1397) vom 16.10.1997 (Amtsblatt S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.08.2008 (Amtsblatt S. 1760)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 17 // § 18)
II.	Definitionsmodell	Modell C (§ 17 Abs. 2)
III.	Bezug	Flurstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Eine Flurstücksgrenze ist festgestellt, wenn sie unter Mitwirkung der betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten (Beteiligte) 1. durch eine Katastervermessung ermittelt, 2. durch eine Sonderung auf der Grundlage festgestellter Flurstücksgrenzen und des vermessungstechnischen Raumbezugs festgelegt oder 3. in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren einschließlich eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz… oder in einem Enteignungsverfahren aufgrund einer Katastervermessung oder einer Sonderung nach Nummer 2 festgesetzt worden ist. (§ 17 Abs. 2 Satz 1)
2.	Beteiligtenbegriff	
3.	Grenzterminspflicht	Vor den Maßnahmen nach den §§ 17 und 18 sind die Beteiligten in einem Grenztermin anzuhören. (§ 19 Abs. 1 Satz 1)
4.	Niederschriftspflicht	Über das Ergebnis des Grenztermins ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift können öffentlich-rechtliche Grenzfeststellungsverträge aufgenommen werden. (§ 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2)
5.	Bekanntgabe	Den Beteiligten sind die Maßnahmen nach den §§ 17 und 18 sowie die Entfernung einer Abmarkung schriftlich oder öffentlich bekannt zu geben. Mit Einverständnis einer oder eines Beteiligten kann die Bekanntgabe an sie oder ihn abweichend von Satz 1 mündlich erfolgen. (§ 19 Abs. 3)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungsvertrag (öffentlich-rechtlich)	Ist eine bestehende Flurstücksgrenze nach den Daten des Liegenschaftskatasters nicht feststellbar, kann sie durch einen öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrag festgestellt werden. (§ 17 Abs. 3 Satz 1) Ein öffentlich-rechtlicher Grenzfeststellungsvertrag bedarf der Unterzeichnung mindestens einer oder eines Beteiligten. Er wird erst wirksam, wenn die schriftliche Zustimmung der übrigen Beteiligten vorliegt. (§ 19 Abs. 4)

Abbildung 39: Regelungen zur Grenzfeststellung im Saarland

3.13 Sachsen

Das Sächsische Vermessungs- und Katastergesetz[1] enthält – wie auch schon sein Vorgängergesetz (Sächsisches Vermessungsgesetz von 2003) – die von der ADV vorgeschlagene Terminologie der Grenzbestimmung als Oberbegriff für die (einmalige) Grenzfeststellung und (wiederholbare) Grenzwiederherstellung (§ 16 SächsVermKatG).

Die Grenzfeststellung ist stets eine verbindliche Verwaltungsentscheidung über eine Sachzuordnung für zwei oder mehrere Betroffene (Grundstückseigentümer und Grenznachbarn), so dass immer mindestens die Situation einer Dreierbeziehung gegeben ist.[2] Die ADV hat seinerzeit bei ihrer Untersuchung der Grenzfeststellungsverträge der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Thüringen und Sachsen festgestellt, dass das Tatbestandsmerkmal der Dreierbeziehung lediglich durch die

[1] *Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) (Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)) vom 29.01.2008* (SächsGVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 134, S. 140).

[2] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 4.5.

sächsische Regelung zur Grenzverhandlung im damaligen § 15 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungsgesetzes von 1994 erfüllt wird.[1] Diese Regelung zur Grenzverhandlung orientierte sich an den damaligen Regelungen des Landes Baden-Württemberg und findet sich heute im Wesentlichen unverändert im § 16 Abs. 4 SächsVermKatG.

Dabei ist zwischen der Grenzverhandlung und der schriftlichen Vereinbarung aufgrund einer Grenzverhandlung zu unterscheiden:[2] Den beteiligten Grundstückseigentümern ist die Notwendigkeit einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer an Ort und Stelle darzulegen (Grenzverhandlung). Soweit in dieser Grenzverhandlung Einigung über den Verlauf der Flurstücksgrenze erzielt wird, ist sie Grundlage für die schriftliche Vereinbarung (§ 16 Abs. 4 SächsVermKatG i.V.m. § 15 Abs. 5 SächsVermKatGDVO[3]) zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern.

Der Grenztermin wurde erst mit dem Sächsischen Vermessungsgesetz von 2003 eingeführt; er war vorher nicht ausdrücklich vorgesehen.

[1] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 4.5.

[2] SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, *Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen (Katastervermessungsvorschrift – VwVKvA) vom 09.09.2003 mit Stand vom 25.04.2005*, dort Nr. 19.2 Abs. 1 und Nr. 19.3 Abs. 1. Nach KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2009, Heft 6, S. 26 ist die sächsische Grenzverhandlung privatrechtlicher Natur.

[3] *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 06.07.2011* (SächsGVBl. S. 271).

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) (Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 16 // § 17)
II.	Definitionsmodell	Modell C (§ 16 Abs. 1)
III.	Bezug	Flurstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren. (§ 16 Abs. 1)
2.	Beteiligtenbegriff	Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen… Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist... (§ 16 Abs. 3)
3.	Grenzterminspflicht	
4.	Niederschriftspflicht	
5.	Bekanntgabe	Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen können durch Offenlegung bekannt gegeben werden, wenn in einem Verfahren die Bekanntgabe an mehr als 25 Betroffene erfolgen muss. Die Offenlegung wird dadurch bewirkt, dass die vermessungstechnischen Unterlagen bei der Stelle, welche die Grenzbestimmungen und Abmarkungen ausgeführt hat, zur Einsicht ausgelegt werden. Die betroffenen Flurstücke sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. (§ 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungsvertrag (öffentlich-rechtlich)	Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter der zuständigen Vermessungsbehörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde. (§ 16 Abs. 4) Die Vereinbarung aufgrund einer Grenzverhandlung bedarf der Schriftform. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. (§ 15 Abs. 5 SächsVermKatGDVO)

Abbildung 40: Regelungen zur Grenzfeststellung in Sachsen

3.14 Sachsen-Anhalt

Das Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt[1] behandelt das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren in seinem dritten Teil (Liegenschaftskataster) im § 16 (Grenzfeststellung und Abmarkung), § 17 (Grenztermin) und § 18 (Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung). Die vorgenannten Paragraphen fanden sich wortgleich im ersten Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt von 1992, das im Wesentlichen auf das niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz von 1985 zurückging. Das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt ist in KUMMER/MÖLLERING[2] umfangreich kommentiert.

[1] *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004* (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340).

[2] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 369 ff.

Nach der Legaldefinition in § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA ist die Grenzfeststellung eine hoheitliche, einseitige Entscheidung einer befugten Vermessungsstelle über den örtlichen Verlauf einer im Liegenschaftskataster nachgewiesenen, das heißt bestehenden Flurstücksgrenze, sie bewirkt die vorübergehende augenblickliche Realisierung des Buchungsgegenstandes Flurstück.[1] Der abschließenden Sachentscheidung Grenzfeststellung geht der Vorbereitungsakt Grenzermittlung voraus, der aus der vermessungstechnischen Übertragung, dem Vergleich mit der Örtlichkeit und der sachverständigen Wertung besteht. Je nach Ergebnis der Grenzermittlung sind für die Grenzfeststellung drei Entscheidungsvarianten möglich:

- Grenzfeststellung (Positiventscheidung) als Regelfall,
- Grenzfeststellung unter Vorbehalt (Vorbehaltsentscheidung, § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA[2]), beispielsweise bei einem Aufnahmefehler,
- keine Grenzfeststellung (Negativentscheidung, § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA), beispielsweise beim Versagen des Katasternachweises.[3]

Das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz trifft dabei rechtlich und begrifflich keine Unterscheidung zwischen erstmaliger und wiederholter Feststellung einer Flurstücksgrenze. Sowohl das erneute Bestimmen von Grenzpunkten mit fehlenden Grenzmarken (Wiederherstellung) als auch das Prüfen vorgefundener Grenzmarken (Grenzanzeige) anhand der öffentlichen Urkunden des Liegenschaftskatasters sind rechtlich Grenzfeststellungen.[4]

§ 16 VermGeoG LSA sieht nicht die Möglichkeit vor, zwischen der feststellenden Behörde auf der einen Seite und allen betroffenen Beteiligten andererseits einen Grenzfeststellungsvertrag zu schließen. Nach Auffassung von KUMMER/MÖLLERING besteht für einen bereichsspezifischen, öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 54 VwVfG – in der besonderen Form eines subordinationsrechtlichen Vergleichsvertrages im Sinne von § 55 VwVfG – kein öffentlich-rechtliches Bedürfnis.[5]

[1] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 376, S. 371.
[2] *Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992* (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).
[3] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 379 ff. Bei der Vorbehaltsentscheidung ist der örtliche Grenzverlauf als Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandsverzeichnis berichtigt.
[4] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 372.
[5] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 388.

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

I.	Rechtsmodell	Trennungsprinzip (§ 16 Abs. 1 // § 16 Abs. 2)[1]
II.	Definitionsmodell	Modell A (§ 16 Abs. 1)
III.	Bezug	Flurstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). (§ 16 Abs. 1)
2.	Beteiligtenbegriff	-
3.	Grenzterminspflicht	Zur Anhörung der Beteiligten im Grenzfeststellungs- und im Abmarkungsverfahren ist ein Grenztermin abzuhalten. (§ 17 Abs. 1 Satz 1)
4.	Niederschriftspflicht	Über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen. (§ 17 Abs. 2 Satz 1)[2]
5.	Bekanntgabe	Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind den anwesenden Beteiligten grundsätzlich im Grenztermin, den nicht anwesenden Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. (§ 18 Abs. 1)
6.	Anerkennungsfiktion	-
7.	Grenzfeststellungs-vertrag	-

Abbildung 41: Regelungen zur Grenzfeststellung in Sachsen-Anhalt

3.15 Schleswig-Holstein

Das schleswig-holsteinische Vermessungs- und Katastergesetz[3] verzichtet auf den Begriff der Grenzfeststellung und spricht im Abschnitt IV (Abmarkung) nur von der Herstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen. Der Begriff der Grenzherstellung wird dabei lediglich vermessungstechnisch verwendet, der Umfang der Grenzherstellung ist dabei abhängig von der jeweiligen Qualität des Liegenschaftskatasters.[4] Verwaltungsaktqualität kommt lediglich der Abmarkung selbst zu, ein generelles Widerspruchsrecht gegen die Abmarkung ist in § 18 Abs. 2 VermKatG kodifiziert. Der Mitteilung gemäß § 19 Abs. 4 VermKatG kommt hingegen nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes zu, sondern erst der Fortführung des Liegenschaftskatasters (§ 15 Abs. 4 VermKatG) infolge der Übernahme der Abmarkung.[5]

[1] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 371 f.

[2] § 6 DVO VermKatG LSA regelt zudem den Mindestinhalt einer Niederschrift über den Grenztermin.

[3] *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004* (GVOBl. S. 128).

[4] SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG, *Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure*, Drucksache 15/2946, S. 42. Die Grenzherstellung ist kein Verwaltungsakt, siehe: LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im amtlichen Vermessungs- und Katasterwesen*, Drucksache 3/2112, S. 24. (Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte die Grenzherstellung und Abmarkung zunächst nach den schleswig-holsteinischen Regelungen ausgerichtet, dann aber im Zuge der Gesetzesnovellierung 2001/2002 die Regelungen durchgängig öffentlich-rechtlich ausgestaltet.)

[5] SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG, *Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure*, Drucksache 15/2946, S. 43.

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. S. 128)

I.	Rechtsmodell	Integrationsprinzip (§ 18)
II.	Definitionsmodell	Modell A (§ 18 Abs. 1)
III.	Bezug	Flurstücksgrenze

1.	Begriffsbestimmung	Der Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen in der Örtlichkeit hergestellt. Die Herstellung der Grenzen erfolgt in dem beantragten Umfang, mindestens jedoch wie sie erforderlich ist, um das Liegenschaftskataster sachgerecht fortzuführen. (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2)
2.	Beteiligtenbegriff	-
3.	Grenzterminspflicht	Wenn Grenzen hergestellt oder abgemarkt werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Den Beteiligten soll der Grenztermin vorher mitgeteilt werden. (§ 19 Abs. 1)
4.	Niederschriftspflicht	Über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen. (§ 19 Abs. 3)
5.	Bekanntgabe	Die Vermessungsstelle hat den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, die Abmarkung ihrer Grenzen mitzuteilen. (§ 19 Abs. 4)
6.	Anerkennungsfiktion	Ist eine Beteiligte oder ein Beteiligter, der oder dem der Grenztermin mitgeteilt worden ist, nicht erschienen, kann ohne ihre oder seine Teilnahme abgemarkt werden. Ihr oder sein Einverständnis gilt dann als stillschweigend erteilt… (§ 19 Abs. 2)
7.	Grenzfeststellungsvertrag	-

Abbildung 42: Regelungen zur Grenzherstellung in Schleswig-Holstein

3.16 Thüringen

Die Regelungen des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes[1] orientieren sich bezüglich des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens im Wesentlichen am Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz von 2007 (Kap. VI.3.7), wobei jedoch eine andere Terminologie eingeführt worden ist: Die erstmalige Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster wird in Thüringen als Grenzfeststellung bezeichnet (§ 10 Abs. 1 ThürVermGeoG, dagegen in Hessen als Grenzfestlegung). Im Gegensatz dazu wird bei einer Grenzwiederherstellung (§ 13 Abs. 1 ThürVermGeoG, in Hessen als Grenzfeststellung bezeichnet) die Position eines im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunktes in die Örtlichkeit übertragen und dort wiederhergestellt.

Die Grenzfeststellung beziehungsweise Grenzwiederherstellung sowie die Abmarkung erfolgen gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern durch schriftlichen Bescheid, wobei bei mehr als 20 Personen die Bekanntgabe per Offenlegung erfolgen kann. Eine Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn Beteiligte am Grenzfeststellungstermin nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden können. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn in Erbfällen das Grundbuch nicht fortgeschrieben wird und sich der Eigentümer teilweise gar nicht oder nur mit einem sehr hohen Rechercheaufwand ermitteln lässt.[2] Die spezialgesetzliche Offenlegung tritt dann an die Stelle einer aufwändigen Vertreterbestellung von Amts wegen nach § 16 ThürVwVfG beziehungsweise nach Art. 233 § 2 EGBGB.[3]

[1] *Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008* (GVBl. S. 574).
[2] THÜRINGER LANDTAG, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Thüringer Gesetz zur Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und zur Neuausrichtung des Vermessungs- und Geoinformationswesens*, Drucksache 4/4248, S. 31.
[3] THÜRINGER LANDTAG, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Thüringer Gesetz zur Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen und zur Neuausrichtung des Vermessungs- und Geoinformationswesens*, Drucksache 4/4248, S. 32.

In § 10 Abs. 4 Satz 6 ThürVermGeoG wird eine spezielle Anerkennungsfiktion (*„gilt als anerkannt“*) für die Bekanntgabe mittels Offenlegung manifestiert, die im Wortlaut mit der nordrhein-westfälischen Regelung in § 21 Abs. 5 Satz 5 VermKatG NRW 2005 übereinstimmt. Die Bestandskraft der Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Grenzwiederherstellung richtet sich bei der Bekanntgabe mittels schriftlichem Bescheid (§ 10 Abs. 4 ThürVermGeoG) hingegen nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechtes (§§ 43, 79 ThürVwVfG). Zudem wird in § 9 Abs. 9 ThürVermGeoG eine umfassende Richtigkeitsvermutung ausgesprochen, nach der für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenzen vermutet wird, dass diese rechtmäßig und von allen Beteiligten anerkannt sind.

Der in § 13 Abs. 3 ThürVermGeoG geregelte Grenzfeststellungsvertrag ist wie in Hessen nicht öffentlich-rechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur.[1]

Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574)		
I.	Rechtsmodell	Trennungsmodell (§ 10, § 13 // § 14)
II.	Definitionsmodell	Modell A (§ 13 Abs. 1)
III.	Bezug	Grenzpunkt
1.	Begriffsbestimmung	Auf Antrag oder von Amts wegen kann im Rahmen eines Grenzwiederherstellungsverfahrens die Position eines im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunktes in die Örtlichkeit übertragen und wiederhergestellt werden. (§ 13 Abs. 1)
2.	Beteiligtenbegriff	Beteiligte sind die Eigentümer der von der Grenzfeststellung betroffenen Flurstücke. (§ 10 Abs. 3 Satz 2)
3.	Grenzterminspflicht	Zur Ausführung der Grenzwiederherstellung wird ein Termin anberaumt. (§ 13 Abs. 2 Satz 1)
4.	Niederschriftspflicht	Über die Anhörung der Beteiligten und das Ergebnis der Grenzfeststellung wird eine Grenzniederschrift aufgenommen. (§ 10 Abs. 3 Satz 5)
5.	Bekanntgabe	Die Grenzfeststellung erfolgt gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern durch schriftlichen Bescheid. Bei mehr als 20 betroffenen Personen kann die Bekanntgabe auch durch Offenlegung erfolgen. Können Beteiligte für den Grenzfeststellungstermin nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden, so ist das Ergebnis der Grenzfeststellung durch Offenlegung bekannt zu geben. (§ 10 Abs. 4 Sätze 1 bis 3)
6.	Anerkennungsfiktion	Das Ergebnis der Grenzfeststellung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. (§ 10 Abs. 4 Satz 6)
7.	Grenzfeststellungsvertrag (privatrechtlich)	Kann anhand des Nachweises des Liegenschaftskatasters die Position eines Grenzpunktes nicht mit ausreichender Sicherheit wiederhergestellt werden, können sich die betroffenen Grundstückseigentümer auf den örtlichen Verlauf der rechtmäßigen Grenze einigen. Das Ergebnis dieser Einigung wird von der verfahrensführenden Vermessungsstelle öffentlich beurkundet (Grenzfeststellungsvertrag) und von der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde in den Nachweis des Liegenschaftskatasters übernommen. (§ 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2)
Die aufgeführten Regelungen des § 10 Abs. 3 und 4 ThürVermGeoG zur Grenzfeststellung gelten gleichermaßen auch für die Grenzwiederherstellung und die Abmarkung von Grenzpunkten (§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 ThürVermGeoG).		

Abbildung 43: Regelungen zur Grenzwiederherstellung in Thüringen

[1] KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2009, Heft 6, S. 26. Das mit dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz aufgehobene Thüringer Abmarkungsgesetz von 1991 orientierte sich noch am bayerischen Abmarkungsgesetz und enthielt eine dementsprechende Regelung zum Grenzfeststellungsvertrag.

4. Zusammenfassung

Das amtliche Vermessungswesen ist Sache der Länder. Dementsprechend individuell – trotz der einheitlichen, übergeordneten Funktion des Liegenschaftskatasters als Teil des Eigentumssicherungssystems (Kap. II.1) – fallen die einzelnen Vermessungs- und Katastergesetze der Länder aus. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren. In Abbildung 44 sind die im vorigen Abschnitt untersuchten Länderregelungen zur Grenzfeststellung zusammenfassend dargestellt. Der Übersichtlichkeit halber beschränkt sich diese tabellarische Zusammenfassung auf

- das zugrunde liegende Rechts- und Definitionsmodell,
- das der Grenzfeststellung zugrunde liegende Rechtsobjekt (Flurstücksgrenze, Grundstücksgrenze, Grenzpunkt),
- die Förmlichkeiten (spezieller Beteiligtenbegriff, Pflicht zum Abhalten eines Grenztermins und zur Aufnahme einer Niederschrift, Anerkennungsfiktion), die für das Grenzfeststellungsverfahren anstelle der grundsätzlichen Nichtförmlichkeit aus § 10 VwVfG (*„einfach, zweckmäßig, zügig“*) bestehen sowie
- die Angabe, ob ein Grenzfeststellungsvertrag – wenn er gesetzlich kodifiziert ist – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet ist.

Aus der vergleichenden Betrachtung der einzelnen Länderregelungen lassen sich folgende, allgemeine Aussagen ableiten:

1. *Rechtsmodell:* Das Bürgerliche Gesetzbuch verfolgte mit der Regelung in § 919 (Kap. III.2.1.1) den Zweck, mit einer dauerhaften Abmarkung die erfolgte Anerkennung des Grenzzuges durch die Nachbarn zu beweisen. Die Abmarkung war daher Inbegriff der rechtlichen Feststellung.[1] Mit zunehmender Differenzierung der Vorstellungen haben sich die Funktionen von Grenzfeststellung und Abmarkung klarer herausgebildet, so dass heute alle Länder – mit Ausnahme von Schleswig-Holstein – das Trennungsprinzip den Regelungen zur Grenzfeststellung und Abmarkung zugrunde gelegt haben.[2]
2. *Definitionsmodell:* Bezüglich der in Kap. VI.2 vorgeschlagenen Differenzierung der Definitionsmodelle in die Modelle A, B und C besteht bei den Länderregelungen Gleichstand zwischen dem wiederholungsfähigen Verfahren nach Modell A und den einmaligen Verfahren nach den Modellen B (Mitwirkung) beziehungsweise C (Anerkennung).
3. *Förmlichkeiten:* Trotz des Grundsatzes der Nichtförmlichkeit in § 10 VwVfG bestehen bei einem Großteil der Länder spezialgesetzliche Regelungen, insbesondere zur Grenztermins- und Niederschriftspflicht beim Grenzfeststellungsverfahren. Daneben sind größtenteils weitere spezielle Vorschriften kodifiziert, zum Beispiel zur Offenlegung als Bekanntgabeart bei Massenverfahren. Lediglich die Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen kommen spezialgesetzlich ohne gesonderte Regelungen zum Beteiligtenbegriff und zur Grenztermins- und Niederschriftspflicht aus. Gesonderte Anerkennungsfiktionen sind in den Ländern, die die Grenzfeststellung über das Definitionsmodell B festgelegt haben (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen), sowie zudem in Schleswig-Holstein und für die Bekanntgabe mittels Offenlegung auch in Thüringen in den gesetzlichen Vorschriften enthalten.
4. *Grenzfeststellungsvertrag:* Regelungen zum Grenzfeststellungsvertrag sind in Zweidrittel der Vermessungs- und Katastergesetze der Länder enthalten, wobei ein ausgewogenes Verhältnis von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form besteht. Den Empfehlungen der ADV[3], den Grenzfeststellungsvertrag öffentlich-rechtlich auszugestalten, ist nicht in jedem Fall gefolgt worden (Hessen, Thüringen). Der Begriff *„Grenzfeststellungsvertrag“* (in Sachsen *„Vereinbarung aufgrund einer Grenzverhandlung“*, in Baden-Württemberg ehemals *„Grenzfestle-*

[1] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 204.
[2] In Hamburg war die Abmarkung historisch bedingt – aufgrund des besonderen koordinatenbasierten Grenznachweises – kein Inbegriff der rechtlichen Feststellung einer Grenze, so dass hier auch nicht von einem Trennungs- oder Integrationsprinzip gesprochen werden kann.
[3] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), S. 3.

gungsvertrag") findet sich vornehmlich in den Ländern, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag kodifiziert haben, aber auch zum Teil bei den Ländern, die von einer privatrechtlichen Vertragsform ausgehen (Hessen, Thüringen). Mecklenburg-Vorpommern hingegen hat in jüngster Zeit aus Gründen der Rechtssicherheit und der Deregulierung auf die Einführung eines Grenzfeststellungsvertrages als neues zusätzliches Regulierungsinstrument verzichtet. In Baden-Württemberg wurde der Grenzfestlegungsvertrag wieder abgeschafft.

Bundesland	*Rechtsmodell*	*Definitions-modell*	*Bezug*	*spezieller Beteiligten-begriff*	*Grenztermins-pflicht*	*Niederschrifts-pflicht*	*Anerkennungs-fiktion*	*Grenzfest-stellungsvertrag*
Baden-Württemberg	T	A	FlstGr	-	-	-	-	-
Bayern	T	A	GrstGr	+	+	+	-	privat-rechtl.
Berlin	T	C	FlstGr/ GrstGr	-	+	+	-	-
Brandenburg	T	B	FlstGr	-	+	+	+	-
Bremen	T	A	FlstGr	+	+	+	-	privat-rechtl.
Hamburg	-	C	FlstGr	-	+	+	-	-
Hessen	T	A	GP	-	+	+	-	privat-rechtl.
Mecklenburg-Vorpommern	T	C	GP	+	+	+	-	-
Nieder-sachsen	T	A	FlstGr	-	-	-	-	öffentl.-rechtl.
Nordrhein-Westfalen	T	B	GrstGr	+	+	+	+	-
Rheinland-Pfalz	T	C	FlstGr	+	+	+	-	öffentl.-rechtl.
Saarland	T	C	FlstGr	+	+	+	-	öffentl.-rechtl.
Sachsen	T	C	FlstGr	+	+	+	-	öffentl.-rechtl.
Sachsen-Anhalt	T	A	FlstGr	-	+	+	-	-
Schleswig-Holstein	I	A	FlstGr	-	+	+	+	-
Thüringen	T	A	GP	+	+	+	+[1]	privat-rechtl.

T Trennungsprinzip, I Integrationsprinzip (Kap. VI.2)
A, B, C Definitionsmodelle (Kap. VI.2)
FlstGr Flurstücksgrenze, GrstGr Grundstücksgrenze, GP Grenzpunkt

Abbildung 44: Übersicht über die Regelungen zur Grenzfeststellung in den einzelnen Bundesländern

[1] Nur bezüglich der Bekanntgabe mittels Offenlegung.

VII. Vorschläge zur Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens

1. Einleitung

In den Kapiteln III, IV und V ist das Verfahren zur Feststellung von Grundstücksgrenzen systematisch aus Sicht der (historischen) Rechtsentwicklung, der Rechtsprechung sowie der geodätischen und juristischen Fachliteratur untersucht worden. Im direkten Vergleich mit dem im Kapitel II behandelten aktuellen nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungsverfahren ergeben sich rechtliche wie auch verfahrenstechnische Schwachstellen, die es erfordern, das nordrhein-westfälische Verfahren entsprechend weiterzuentwickeln und in Teilen neu zu kodifizieren.

Das Erfordernis einer Weiterentwicklung ergibt sich für das Grenzfeststellungsverfahren dabei nicht nur speziell aus den Ergebnissen der vorgenommenen Untersuchungen, sondern auch allgemein aus dem Erfordernis einer regelmäßigen Überprüfung der Gesetzes- und Verordnungsnormen. Letzteres ist in Nordrhein-Westfalen Ergebnis einer Kabinettsentscheidung der Landesregierung vom 15.07.2003, mit der seinerzeit beschlossen wurde, die bestehenden Landesgesetze und Rechtsverordnungen im Sinne einer Beweislastumkehr auf die Notwendigkeit, sie beizubehalten, zu überprüfen.[1] Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen daraufhin das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt.

Ein weiteres Erfordernis zur Weiterentwicklung des Vermessungs- und Katasterrechts ergibt sich zudem aus dem Vermessungs- und Katastergesetz selbst. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NRW ist die Aufgabenerfüllung des amtlichen Vermessungswesens ständig dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik anzupassen.[2] Diese Anpassung bezieht sich sowohl auf den Fortschritt beim Einsatz von Techniken zur Erfassung (Satellitenvermessung, Laserscannerbefliegungen, automatisierte Mustererkennung aus Luftbildern usw.), als auch auf den Fortschritt beim Einsatz von Techniken zur Führung (Datenverarbeitungsanlagen, aber auch Überlegungen zu Datenstrukturen) und zur Bereitstellung (Bereitstellung über Internet usw.) von Geobasisdaten.[3] Fortschritte in Wissenschaft und Technik bedingen eine adäquate Weiterentwicklung des Fachrechts, wobei aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) gerade umgekehrt Wissenschaft und Technik stets dem Recht folgen müssen.

Im nachfolgenden Kapitel VII.2 werden daher zunächst die Problemfelder und Schwachstellen des derzeitigen nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungsverfahrens umrissen, woraufhin zunächst allgemeine Rahmenbedingungen vorgegeben und konkrete Ziele für eine Verfahrensweiterentwicklung formuliert werden (Kap. VII.3). Vorschläge zur Verbesserung, Weiterentwicklung und Neukodifizierung des Verfahrens werden daran anschließend vorgenommen (Kap. VII.4).

2. Ausgangslage und Problemstellung

Aus den bisherigen Untersuchungen können im Wesentlichen zwei Problemfelder der nordrhein-westfälischen Grenzfeststellung benannt werden:

1. Die rechtliche Ausgestaltung der Grenzfeststellung ist nur bedingt dem Fortschritt der Mess- und Auswertetechnik angepasst worden.
2. Aufgrund einer fehlenden rechtlich eindeutigen Einordnung der Grenzfeststellung ergeben sich Probleme in der praktischen Rechtsanwendung.

---

[1] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 13/4868, Gesetzentwurf der Landesregierung, Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen*, S. 1.

[2] Die Regelung fand sich analog in § 5 Abs. 2 VermKatG NW 1972 sowie in § 5 Abs. 3 VermKatG NW 1990.

[3] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 43.

Im Zusammenhang mit der Behandlung von unzulässigen Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis ergeben sich weitere Unzulänglichkeiten im Verfahren, da die größten zulässigen Abweichungen (bezüglich polarer Punktbestimmung, Streckenvergleichen beziehungsweise geometrischen Bedingungen) aus Anlage 3 VPErl. teilweise nicht mit den jeweiligen Messmethoden und Verfahrensvorschriften koinzidieren, die im Laufe der Entwicklung des Liegenschaftskatasters (Grundsteuerkataster, Eigentumskataster, Neues Liegenschaftskataster, Mehrzweckkataster, Basisinformationssystem) zur Anwendung gekommen sind. Dies führt in Einzelfällen zu einer unsachgemäßen Behandlung der unzulässigen Abweichungen und ist teilweise mit einer (erneuten) Feststellung einer bereits festgestellten Grenze (Kap. II.3.6.7) verbunden, die rechtlich und fachlich gar nicht erforderlich ist.

Das dritte Problemfeld lässt sich damit kurz wie folgt umreißen:

3. Unvollständige und teilweise unsachgemäß festgesetzte Grenzwerte (größte zulässige Abweichungen) bei der Grenzuntersuchung führen im Einzelfall zu unzulässigen Abweichungen verbunden mit einer erneuten Feststellung einer bereits festgestellten Grenze.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die vorgenannten Problemfelder differenziert dargestellt und die einzelnen Schwachstellen des Verfahrens benannt. Auf die besondere Problematik der größten zulässigen Abweichungen – insbesondere im Zusammenhang mit geometrischen Bedingungen – wird gesondert in Kap. VII.2.3 eingegangen.

2.1 Nur bedingte Anpassung der Grenzfeststellung an den Fortschritt der Mess- und Auswertetechnik

2.1.1 Bisherige Optimierungsansätze

Betrachtet man die Entwicklung des Liegenschaftskatasters seit Anfang des 19. Jahrhunderts, so ist ein allmählicher Bedeutungswandel in der Bewertung der Grenznachweise und eine Gewichtsverschiebung zugunsten des Katasternachweises erkennbar; mit fortschreitender technischer Entwicklung haben Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Katasternachweises immer mehr zugenommen.[1] Während im Urkataster die Eigentümer ihre Grenzzeichen im gegenseitigen Einvernehmen setzten, dem Geometer anzeigten und den Grenzzeichen konstitutive Bedeutung zukam, hatte der Katasternachweis auch vor dem Hintergrund der originären Zweckbestimmung des Katasters als Grundsteuerkataster noch keine größere Bedeutung für den Grenznachweis erlangt. Auch die preußische Grundbuchordnung von 1872 (Kap. III.1.3.6) forderte in § 4 nur die Bezeichnung der Grundstücke durch Nummern oder Buchstaben (*„Ihre Bezeichnung [der Grundstücke] in den Steuerbüchern ist bei den Grundbüchern beizubehalten.“*). Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches änderte sich die Situation nur insoweit, als in Ermangelung anderer Möglichkeiten zur Realisierung einer geometrischen Grundstücksgrenze die dauerhafte Abmarkung eingeführt wurde, um die erfolgte Anerkennung des Grenzzuges durch die Nachbarn zu beweisen (Kap. III.2.1.1); innerhalb des Grenzbandes (Kap. II.3.3.1) wurde die Abmarkung zur Grenzdefinition im cm-Bereich herangezogen.[2] Mit der Weiterentwicklung der Instrumenten- und Aufnahmetechnik reduzierte sich die Unschärfe des geometrischen Grenznachweises (Identifizierungsgenauigkeiten, Kap. II.3.3.2) immer weiter. Ein (vorläufig wohl endgültiges) Ergebnis ist heute das Koordinatenkataster, in dem die Koordinaten für Grenzpunkte einer inneren Genauigkeit (lokale Standardabweichung der Punktlage) ≤ 0,03 m und die örtliche Kennzeichnung (Abmarkung) einer äußeren (Identifizierungs-)Genauigkeit $d \leq 0{,}08$ m genügen müssen. Grenzzeichen kommt dabei keine konstitutive Bedeutung mehr zu, vielmehr ist die Koordinate – von Ausnahmefällen wie zum Beispiel einem Aufnahmefehler abgesehen – stets maßgebend.[3]

---

[1] HAUPT, *Koordinatenkataster*, 1980, S. 289 f; HAUPT, *Grenzfeststellung und Abmarkung*, 1984, S. 268 f.
[2] HAUPT, *Koordinatenkataster*, 1980, S. 290; siehe auch: Kap. III.2.1.1.
[3] Siehe beispielsweise das in Kap. IV.2.3 behandelte Urteil des OVG NRW vom 01.06.1988, 7 A 2687/85.

Die Weiterentwicklung der Instrumenten- und Aufnahmetechnik ist dabei spätestens seit der Erstkodifizierung des nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katasterrechts im Jahr 1972 (Kap. III.6.3.1) auch gesetzlich gefordert worden, da die Aufgabenerfüllung des amtlichen Vermessungswesens ständig dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik anzupassen war und ist. Für das Liegenschaftskataster und die Liegenschaftsvermessungen erstreck(t)en sich die Optimierungsansätze in diesem Zeitraum vor allem auf

- die Umstellung der analogen Buch-, Zahlen- und Kartennachweise des Liegenschaftskatasters auf digitale Führung (ALB, ALK),
- die horizontale Integration von ALB und ALK im ALKIS® als Teil des AAA®-Modells,
- die Instrumenten- und Aufnahmetechnik (elektrooptische Tachymeter, Polaraufnahme, freie Stationierung, SAPOS®) mit dem Zielansatz Koordinatenkataster,
- die Auswertetechnik (Ausgleichungsrechnung, Messwerte als Zufallsvariablen, Zuverlässigkeitstheorie, Sollkoordinaten).[1]

Die vorgenannte Gewichtsverschiebung zugunsten des Katasternachweises (Elementarnachweis *„Zahl“*) und die damit verbundenen Optimierungsansätze beschränk(t)en sich ausschließlich auf die Liegenschaftsvermessung (im engeren Sinn des § 12 Nr. 2 VermKatG NRW – Grenzuntersuchung, Grenzermittlung, Einbringen von Grenzmarken, Aufmessen; Kap. II.3.2.2). Die mit einer Liegenschaftsvermessung (im weiteren Sinne) im Regelfall verbundenen Rechtsakte – Grenzfeststellung, Abmarkung, amtliche Bestätigung – sind bisher nicht Gegenstand eingehender Verfahrensoptimierungen gewesen. Mit Einführung der Fortführungsanweisung II von 1955 war an der gegenseitigen schriftlichen Anerkennung (Grenzfeststellungsvertrag) in der Grenzverhandlung ausdrücklich festgehalten worden.[2] Mit dem Vermessungs- und Katastergesetz von 1972 wurde das Verfahren zwar „ver-öffentlich-rechtlicht“, die grundlegenden Verfahrensregelungen in den Verwaltungsbestimmungen (Fortführungserlass II, Fortführungsvermessungserlass) wurden allerdings beibehalten. Einzelne Verfahrenserleichterungen erfolgten nur im Zusammenhang mit der Aufteilung von Bauplätzen (Sonderung nach dem Ausführungsplan, zurückgestellte Abmarkung; Kap. II.3.8.1). Wie aus der im Kap. III dargestellten rechtsgeschichtlichen Entwicklung im Einzelnen entnommen werden kann, orientiert sich das heutige Grenzfeststellungsverfahren daher im Wesentlichen an den Grundprinzipien, wie sie seit der Anweisung II von 1896 beziehungsweise spätestens seit den Ergänzungsvorschriften von 1913 in Folge des Reichsgerichtsurteils bestehen:

- Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung (innere Beweiskraft),
- Beurkundung der Vermessungs- und Verhandlungsergebnisse in getrennten öffentlichen Urkunden – Fortführungsriss und Grenzniederschrift – (äußere Beweiskraft),
- Grenztermin vor Ort, Grenzterminspflicht,
- Abmarkungszwang.

Das starre Beibehalten an den vorgenannten Grundprinzipien führt im Zusammenspiel mit der hochentwickelten Instrumenten-, Aufnahme- und Auswertetechnik bei Liegenschaftsvermessungen sowohl zu ungelenken Verfahrensabläufen als auch zu Schwachstellen im Grenzfeststellungsverfahren an sich, die sich allgemein mit den Stichworten „redundanter Urkundennachweis“, „geringe Aussagekraft des Fortführungsrisses“, „Anerkennung als verfahrensbestimmende Voraussetzung“ sowie „fehlende Möglichkeiten zur Flurstücksbildung“ umschreiben lassen und nachfolgend im Einzelnen behandelt werden (Kap. VII.2.1.2 bis 2.1.5).

2.1.2 Redundanter Urkundennachweis

Die Dokumentation einer Liegenschaftsvermessung konzentriert sich im Wesentlichen in den öffentlichen Urkunden Fortführungsriss und Grenzniederschrift. Der Fortführungsriss dokumentiert die tech-

[1] Siehe auch: KUMMER, *Modellentwicklung für die digitale Führung*, 1992, S. 2 ff.
[2] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 213.

nisch-geodätischen Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung, insbesondere das Ergebnis der Grenzuntersuchung, die Abmarkung der Grundstücksgrenzen und die Aufmessung. Je nach Art des Vermessungsverfahrens oder der Art des Zahlennachweises sind zum Fortführungsriss Ergänzungsprotokolle zu fertigen, die Bestandteile des Fortführungsrisses sind (z.B. Messwerte, Grenzuntersuchung, VP-Liste, GPS-Protokollierung).[1] Die Grenzniederschrift hingegen bildet das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, also die rechtliche Seite einer Liegenschaftsvermessung ab. Für den Regelfall einer Bauplatzaufteilung sind im Normalfall sechs Urkunden anzufertigen, namentlich

1. je ein Fortführungsriss und eine Grenzniederschrift für den Umring des Baugebietes (Grenzuntersuchung, ggf. Grenzfeststellung, ggf. Behebung von Abmarkungsmängeln und/oder unzulässigen Abweichungen),
2. je ein Fortführungsriss und eine Grenzniederschrift für die Teilung des Baugebietes in einzelne Bauplätze (Flurstücke), Zurückstellung der Abmarkung (§ 20 Abs. 3 VermKatG NRW),
3. je ein Fortführungsriss und eine Grenzniederschrift für das Nachholen der Abmarkung (Schlussabmarkung).

Die Tatsache, dass die ersten beiden Verfahrensschritte – Umringsvermessung und Aufteilung – nicht „in einem Guss“ vorgenommen werden können, ist im Wesentlichen durch die bestehenden Verfahrensbestimmungen bedingt. Gemäß Nr. 7.23 FortfVErl. werden in Gebieten, in denen für die Grenz- und Gebäudepunkte Koordinaten gemäß Nummer 5.1 VPErl. bereits vorliegen (Koordinatenkataster), die mit Hilfe von Sollkoordinaten abgesteckten und abgemarkten Grenzpunkte nur einmal aufgemessen. Da die Art der Lagegenauigkeit und damit die Qualitätsstufe Koordinatenkataster durch die Katasterbehörde bei der Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster vergeben wird (ALKIS®-Teilprozess „fachtechnische Qualifizierung“), kann das Verfahren der Sollpunktberechnung und -absteckung nur in solchen Gebieten erfolgen, wo für die Grenzpunkte (des Umrings) die Qualität Koordinatenkataster im Liegenschaftskataster bereits nachgewiesen ist.

Aus pragmatischen Erwägungen ist es für zulässig erachtet worden, nicht nur dann von Sollkoordinaten zu sprechen,

- wenn sie im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind und den Vermessungspunkt mit Koordinatenkatasterqualität (Art der Lagegenauigkeit H oder 1)[2] festlegen,

sondern – bei voller Verantwortung der Vermessungsstelle – auch dann,

- wenn sie im Zuge von Liegenschaftsvermessungen für den Vermessungspunkt in Koordinatenkatasterqualität abschließend ermittelt und zur Übernahme in den Katasternachweis eingereicht werden.[3]

Die ersten beiden Verfahrensschritte können dann zusammengefasst werden. Die Anzahl der anzufertigenden Urkunden beträgt dann immer noch vier an der Zahl, wobei ein überwiegender Teil der enthaltenen Informationen redundant vorgehalten wird (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Gebäude, Grenzen, Grenzzeichen, Grenzeinrichtungen, Art der Vermarkung, Lagebezeichnungen etc.).

2.1.3 Geringe Aussagekraft des Fortführungsrisses

Während hingegen die Anzahl von Urkunden aufgrund ihrer gegenseitigen Redundanz (Kap. VII.2.1.2) schon für sich ein Problem darstellt, kommt im vorliegenden Fall erschwerend hinzu, dass die Aussagekraft der Fortführungsrisse aufgrund der hochentwickelten Instrumenten-, Aufnahme- und Auswertetechnik bei Liegenschaftsvermessungen deutlich abgenommen hat.

Bereits KUMMER weist richtigerweise darauf hin, dass der Fortführungsriss im heutigen automatisierten Datenfluss einen Fremdkörper darstellt, und spricht sich deshalb für einen sogenannten Liegenschaftsriss aus, der lediglich als zusätzliche, abgeleitete Aufbereitung des automatisiert geführten

[1] Nr. 8.11 FortfVErl.
[2] *Punktnachweiserlass NRW*, RdErl. d. IM. v. 02.01.2001 (III C 3 - 7118, MBl. NRW. S. 138), dort Blatt 21.01.
[3] BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, *Fragenkatalog*, 2011, Nr. 22.

Zahlenwerkes ausgestaltet ist (Punktnummerierungsübersicht).[1] Dem ist nach wie vor voll zuzustimmen. Für in die Kap. VII.2.1.2 genannten Verfahrensschritte 2. und 3. einer Bauplatzaufteilung enthalten die Fortführungsrisse gegenüber den Skizzen zur Grenzniederschrift lediglich die Nummerierungsbezirke, die Punktnummern und die Aufnahmegeometrie als zusätzliche vermessungstechnische Informationen.[2] Fortführungsriss und Skizze zur Grenzniederschrift sind – wie auch die Beispiele in Abbildung 45 anhand einer Schlussabmarkung zeigen – bezüglich ihres Aussageinhaltes nahezu deckungsgleich.

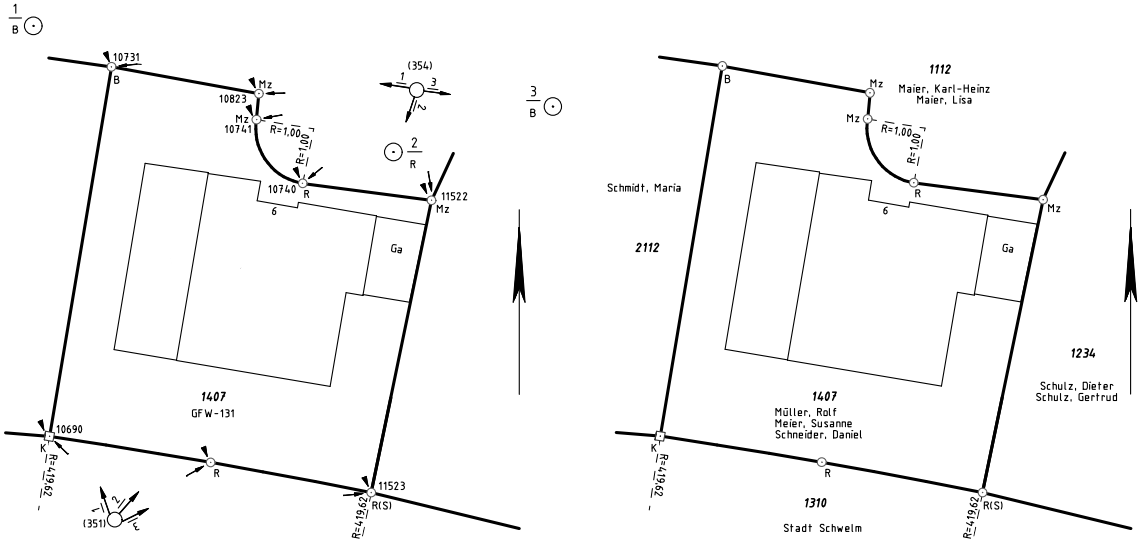

Abbildung 45: Fortführungsriss und Skizze zur Grenzniederschrift[3]

FUHRMANN bemerkt in diesem Zusammenhang, dass bei einem funktionierenden Koordinatenkataster im normalen Umgang auf die Entstehung der vermessungstechnischen Daten nicht geachtet werden muss, da allein die Koordinate zählt und somit auf Fortführungsrisse verzichtet werden kann.[4] Die in den Fortführungsrissen durch die Darstellung von Standpunkten, Anschlusspunkten und richtungsweisenden Polarpfeilen angedeutete Aufnahmegeometrie ist als Plausibilitätskontrolle zur Brauchbarkeit der Konfiguration aufgrund der im Regelfall verzerrten und unmaßstäblichen Darstellung in vielen Fällen untauglich.[5] Bei Liegenschaftsvermessungen, die sich über mehrere Fortführungsrisse erstrecken, wird dieser Effekt noch verstärkt. Aufnahmegeometrien können zudem maßstabsgerecht und mit Zusatzinformationen – beispielsweise statistischen Beurteilungskriterien aus Anlage 3 VPErl. (Genauigkeits-/Zuverlässigkeitsmaße) – versehen besser automatisiert aus den zur Auswertung ohnehin eingesetzten geodätischen Standardrechenprogrammen erstellt werden.

2.1.4 Anerkennung als verfahrensbestimmende Voraussetzung

Abgesehen von

- der Möglichkeit der direkten Offenlegung bei nur mit unvertretbar hohem Aufwand zu ermittelnden Beteiligten (§ 21 Abs. 5 Satz 3 VermKatG NRW),
- dem Ersetzen der Anerkennung der Grenze durch eine gerichtliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich (§ 16 Abs. 3 Satz 2 DVOzVermKatG NRW),

[1] KUMMER, *Modellentwicklung für die digitale Führung*, 1992, S. 46 f.
[2] Vgl. Nrn. 8.21 und 9.32 FortfVErl.
[3] Darstellung ohne Risskopf beziehungsweise ohne Legende.
[4] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 59.
[5] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 137.

- der Bildung einer Grenze mit rechtlicher Wirkung aufgrund eines Gesetzes oder gesetzlich geregelten Verfahrens (§ 16 Abs. 4 DVOzVermKatG NRW)

ist die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung – aktiv im Grenztermin oder passiv im Zusammenhang mit der Anerkennungsfiktion – zwingende Tatbestandsvoraussetzung für die Feststellung einer Grundstücksgrenze. Auf die vermessungstechnische Qualität des Grenznachweises (eindeutige, durch Sicherungsmaße ausreichend geprüfte Vermessungszahlen) und dessen Übertragung in die Örtlichkeit wird nicht abgestellt. Auch für diejenigen Grenzen, die als festgestellt gelten, weil sie nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt worden sind und das Ergebnis von den Beteiligten seinerzeit anerkannt worden ist (§ 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW), ist – trotz der ergänzenden Konkretisierung der Vorschrift in Nr. 5.34 Abs. 1 FortfVErl.[1] – die Anerkennung der Beteiligten die wesentliche Tatbestandsvoraussetzung. Die Bestandskraft des Rechtsaktes Grenzfeststellung und damit die rechtliche Qualifizierung einer Grenze als festgestellte Grenze kann damit nur eintreten, wenn die Anerkennungserklärungen im Grenztermin wirksam abgegeben worden sind oder das Ergebnis der Grenzermittlung durch die Anerkennungsfiktion (im Zuge der schriftlichen Bekanntgabe oder der Bekanntgabe per Offenlegung) als anerkannt gilt.

Bei der Vorbereitung einer Liegenschaftsvermessung (Nr. 5.1 FortfVErl.) ist unter anderem zu klären, ob festgestellte oder nicht festgestellte Grenzen vorliegen. Die Erfahrung lehrt, dass in nicht wenigen Fällen die zu sichtenden älteren Vermessungen zwar bezüglich der Grenzuntersuchung und Aufmessung (vermessungstechnisch) einwandfrei sind, jedoch die Anerkennungserklärungen seinerzeit eben nicht wirksam abgegeben worden sind. Dies ist auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen, wie zum Beispiel:

- fehlende Vertretungsmacht, insbesondere bei Handelsgesellschaften (GmbH, KG, oHG), Kirchengemeinden[2], Stiftungen, Genossenschaften und Vereinen,
- nicht vollständige Unterschriften der Beteiligten von Grundstücken, die im Gesamthandseigentum oder Bruchteilseigentum stehen, insbesondere auch bei Erbengemeinschaften und bei Wohnungseigentum.

Die von Vertretern ohne Vertretungsmacht beziehungsweise ohne Vollmacht abgegebenen Erklärungen sind als schwebend unwirksam anzusehen, es gilt § 177 ff BGB entsprechend.[3] Bei fehlenden beziehungsweise nicht vollständigen Unterschriften (und nicht dokumentierter Benachrichtigung beziehungsweise Bekanntgabe) ist anzunehmen, dass die Grenzfeststellung erst gar nicht wirksam zustande gekommen ist. Gleiches gilt auch für solche Grenzen, die auf der Grundlage der Anerkennungsfiktion im Zeitraum von 1972 bis 1990 festgestellt worden sind. Aufgrund der Nichtigkeit der Anerkennungsfiktion in § 6 Abs. 2 AbmarkVO 1973/1982 sind darauf fußende Grenzen als nicht festgestellte Grenzen anzusehen.[4]

In solchen Fällen ist dann – aufgrund der fehlenden Anerkennung – trotz eindeutigem Katasternachweis eben dieser nicht maßgebend, sondern es ist bei der Grenzermittlung wiederum vom Katasternachweis auszugehen (§ 16 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW). Bei fehlender Anerkennung – auch aus verfahrensfremden Beweggründen – führt dies dann stets dazu, dass die Grenze trotz eindeutigem Katasternachweis ihren Status (nicht festgestellt) behält und bei Abmarkungsmängeln demzufolge auch nicht abgemarkt werden kann. § 17 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW greift hier gerade nicht. Abhilfe kann nur das Beschreiten des entsprechenden Rechtsweges schaffen (Kap. IV.1). HAUPT bemängelt in diesem Zusammenhang zurecht, dass bei einem genauen und zuverlässigen Katasternachweis und

[1] Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut: *„Grundstücksgrenzen, die nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt worden sind, gelten als festgestellt, wenn das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt (§ 1 Abs. 5 der 1. DVOzVermKatG NW) worden ist und an der Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aufmessung keine Zweifel bestehen."*

[2] Siehe im Einzelnen: REMBOLD, *Vertretung von Kirchengemeinden*, 2006, S. 51.

[3] KOPP/RAMSAUER, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2003, RdNr. 20 zu § 14; REMBOLD, *Vertretung von Kirchengemeinden*, 2006, S. 59 f.

[4] Siehe: OVG NRW, Urteil vom 06.02.1985, 7 A 3129/83 (Kap. IV.2.3, dort Nr. 6).

der damit verbundenen Ermessungsreduzierung auf Null bei der Grenzermittlung die Anerkennung *„im cm-Raum zur Farce geworden ist“*.[1]

Der Elementarnachweis *„Zahl“* (Feldmaße, Vermessungszahlen, Koordinaten; Kap. II.2) findet in den gesetzlichen Vorschriften – VermKatG NRW und DVOzVermKatG NRW – im Gegensatz zur Anerkennung keine Berücksichtigung. Lediglich im Zusammenhang mit den Liegenschaftsangaben (§ 11 Abs. 4 VermKatG NRW i.V.m. § 8 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW) werden *„Koordinaten“* genannt. Die vermessungstechnische Relevanz zum Grenzbegriff taucht erst in den Verfahrensbestimmungen auf.[2] So werden in Nr. 5.34 Abs. 1 FortfVErl. die Tatbestandsvoraussetzungen einer als festgestellt geltenden Grenze (§ 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW, ehemals § 1 Abs. 5 1. DVOzVermKatG NW) um den Halbsatz *„und an der Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aufmessung keine Zweifel bestehen“* erweitert. Es mag bezeichnend für die nordrhein-westfälische Vermessungs- und Katasterverwaltung sein, dass lediglich im Zusammenhang mit den Regelungen zum Abmarkungsverzicht in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 17 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW) als Tatbestandsvoraussetzungen für einen Abmarkungsverzicht von *„Anforderungen an ein Koordinatenkataster*“ und *„in einem vertretbaren Aufwand einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen“* die Rede ist.

Es bleibt daher festzuhalten, dass trotz der weitgehenden Verbesserung der Instrumenten-, Aufnahme- und Auswertetechnik bei Liegenschaftsvermessungen und der damit verbundenen Verbesserung des Katasternachweises – insbesondere des Elementarnachweises *„Zahl“* – der Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung durch die Beteiligten im Regelfall eine absolut-ausschließliche Bedeutung für den Fortgang des Verfahrens zukommt. Vermessungstechnischen Kriterien – Zuverlässigkeit der Bestimmung und Übertragbarkeit in die Örtlichkeit – kommt diese Bedeutung hingegen nicht zu.

Weitere ungeklärte Fragen ergeben sich im Zusammenhang mit der Behebung eines Aufnahmefehlers, bei dessen Vorliegen eine festgestellte oder als festgestellt geltende Grenze diesen Status verliert und erneut festgestellt werden muss (Kap. II.3.6.7). Bei der Berichtigung eines Aufnahmefehlers hat das Grundbuchamt über die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses zu entscheiden. Lehnt das Grundbuchamt die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses aufgrund eines mitgeteilten Aufnahmefehlers ab, macht die Katasterbehörde hierauf zwar die Berichtigung im Liegenschaftskataster rückgängig, der Grenzfeststellungsvertrag über den örtlichen Grenzverlauf – und damit über die falsche Grenze – bleibt allerdings bestehen. Es fehlt damit ein Widerrufsverfahren für die erneute, zur Behebung des Aufnahmefehlers vorgenommene Grenzfeststellung.

Auch die einfache Frage, was eigentlich anerkannt worden ist oder heute noch anerkannt wird, lässt sich nicht klar beantworten. Weder die Rechtsprechung noch die Fachliteratur haben sich – soweit in dieser Arbeit erkennbar – mit den eigentlichen Anerkennungserklärungen der (Muster-)Grenzniederschrift aus Anlage 5 zum FortfVErl. (*„Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt/e … an. Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erheben wir keine Einwendungen.“*; Kap. II.3.6.3) oder deren Vorgängern auseinandergesetzt. Es ist hierbei kritisch anzumerken, dass die Frage, was eigentlich anerkannt wird, sich nach dem Gesetzeswortlaut (*„…und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist…“*, § 19 Abs. 1 VermKatG NRW) zwar eindeutig beantworten lässt, aber insbesondere bei Abweichungen zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf immer wieder neu gestellt werden muss. Die Abmarkung, die (lediglich) bekannt gegeben, aber nicht anerkannt wird (§ 21 Abs. 2 VermKatG NRW), ist für den Beteiligten vor Ort das primäre Identifikationsmerkmal für die Grenze. Die Anerkennung stellt jedoch nicht auf das tatsächlich Sichtbare (Grenzstein, Rohr mit Schutzkappe, Meißelzeichen, Hausecke etc.), sondern auf etwas Abstraktes – nämlich das Ergebnis der Grenzermittlung – ab. Was gilt im Zweifelsfall?

[1] HAUPT, *Abmarkung*, 1982, S. 139.
[2] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 18. Dazu kritisch schon MOOCK, *Fortführungserlaß II*, 1983, S. 21.

Zudem haben die Anerkennungserklärungen im Laufe ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung unterschiedliche Objekte zum Gegenstand gehabt. In Abbildung 46 sind einige ausgewählte, in den jeweiligen Vorschriften enthaltene (Muster-)Erklärungen wiedergegeben.

Regelung	*(Muster-)Erklärungen*
Merseburger Instruktion (1856/1868), Anlage XXVI	*„…Sämmtliche Interessenten haben die Vermessung und Bonitirung nebst den Karten und dem Vermessungs- und Bonitirungsregister ausdrücklich für richtig anerkannt…“*
Instruktion (1857), Anlage VII Anweisungsentwurf (1877), Muster 24	*„…Dieselben erklären ferner, daß sie durch diese Verlesung die vollständige Ueberzeugung gewonnen haben, daß die vorbezeichneten Stückvermessungshandrisse genau den Besitzstand nachweisen, wie er sich gegenwärtig vorfindet, daß in dem nachfolgenden Verzeichnisse die Zahl der ihnen gehörigen Grundstücke richtig angegeben ist, und daß sie mit der nachgewiesenen Begrenzung dieser Grundstücke sich einverstanden erklären und dieselbe als richtig anerkennen.“*
Anweisung VIII (1881), Muster 6	*„…Sie erkennen auch durch ihre Unterschrift in Spalte 18 dieses Protokolls die Richtigkeit des in den Spalten… nachgewiesenen und mit der Wirklichkeit übereinstimmenden Besitzstandes und der Abgrenzung ihrer Grundstücke an…“*
Anweisung Generalkommission Münster (1901), Anlage 2 zu Teil 2	*„…Im Uebrigen erkennen die Betheiligten die vorgefundenen und die neugesetzten Grenzsteine als ihre Grundstücksgrenze richtig bezeichnend an…“*
Ergänzungsvorschriften (1913), Anlage 5 Anweisung II (1920), Muster II.3, II.9 und II.13 Ergänzungsbestimmungen (1931), Anlagen 33 und 34 FortfAnw. II (1955), Anlage 4 und 5	*„Die Beteiligten, auf die verbindliche Kraft der Grenzverhandlung hingewiesen, erklären hierzu: Wir erkennen die vorstehend behandelten, uns in der Örtlichkeit und anhand der Skizze erläuterten Grenzen und Grenzzeichen unseren Nachbarn gegenüber als richtig und rechtsverbindlich an, desgleichen die auf diesen Grenzen noch einzufluchtenden Zwischenmarken... Soweit die heute abwesenden Nachbarn die Grenzen nachträglich anerkennen, verzichten wir auf die Mitteilung der Annahmeerklärung.“*[1]
FortfErl. II (1980), Anlagen 4 und 5	*„Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt(e)... an. Gegen das Ergebnis der Grenzwiederherstellung – Grenzüberprüfung – erheben wir keine Einwendungen.“*
FortfVErl. (2000), Anlage 5	*„Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt/e… an. Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erheben wir keine Einwendungen.“*

Abbildung 46: Anerkennungserklärungen (Auswahl)

2.1.5 Fehlende Möglichkeiten zur Flurstücksbildung

Ein Großteil der Liegenschaftsvermessungen in Nordrhein-Westfalen zielt darauf ab, bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters die Buchungseinheit Flurstück und nach entsprechender Abschreibung im Grundbuch die Buchungseinheit Grundstück zu bilden.[2] Die entsprechenden Möglichkeiten zur Flurstücksbildung wurden in Kap. II.3.8.3 behandelt, wobei in der Praxis überwiegend Teilungsvermessungen und in wenigen Fällen Sonderungen nach dem Katasternachweis zur Anwendung kommen. Von den übrigen Verfahrensmöglichkeiten (Flurstücksbildung bei Enteignungs- und Boden-

[1] Teilweise mit geringfügigen Änderungen im Wortlaut und im Satzbau.
[2] Der Jahresbericht 2009 des IM. NRW (n.v.) weist neben 56.461 übernommenen Gebäudeeinmessungen und 1.991 Grenzvermessungen insgesamt 16.504 übernommene Teilungsvermessungen aus.

ordnungsverfahren, Sonderung von Wege- und Grabenteilen) wird aufgrund ihres besonderen Charakters und ihrer begrenzten Anwendbarkeit vergleichsweise selten Gebrauch gemacht.

Teilungsvermessungen gehören dabei zu den Liegenschaftsvermessungen (§ 12 Nr. 2 VermKatG NRW); sie dienen der Feststellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen und basieren auf einem einheitlichen geodätischen Raumbezug (§ 4 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW). Es bedarf daher stets örtlicher vermessungstechnischer Arbeiten (Grenzuntersuchung, Aufmessung) verbunden mit häuslichen Arbeiten (Sollkoordinatenberechnung), die aufgrund der jetzigen Verfahrensbestimmungen in unterschiedlichen Urkunden (Fortführungsriss und Grenzniederschrift jeweils für die Umringsvermessung, die eigentliche Aufteilung und das Nachholen der Abmarkung) dargestellt werden (Urkundenredundanz, Kap. VII.2.1.2). Selbst in dem denkbar einfachsten Fall, dass in einem Gebiet für die Grenz- und Gebäudepunkte bereits Koordinaten gemäß Nummer 5.1 VPErl. vorliegen (Koordinatenkataster), bedarf es bei einer dort vorgenommenen Teilungsvermessung – auch bei zurückgestellter Abmarkung mit einhergehender Sollkoordinatenberechnung – letztendlich doch vermessungstechnischer Arbeiten (Aufmessung, Nr. 7.23 FortfVErl.), die im vorliegenden Fall aus der Abmarkungspflicht resultieren.

Die Sonderung nach dem Katasternachweis kommt hingegen zwar ohne Vermessung aus, die Teilungsgrenze muss jedoch stets von bestehenden (schwarzen) Vermessungspunkten (Grenz- und Gebäudepunkte) ausgehen. Neue (rote) Grenzpunkte können mit einer Sonderung nach dem Katasternachweis nicht festgelegt werden, das Verfahren beschränkt sich unter den Voraussetzungen der Nr. 11.11 FortfVErl. (Kap. II.3.8.3) auf die Festlegung neuer (roter) Grenzen.

Somit fehlt ein Verfahren, das es unter Berücksichtigung der vermessungstechnischen Qualität eines Gebietes ermöglicht, Flurstücke ohne Vermessung zu bilden und die Grenzen entsprechend festzustellen. Gesetzliche Regelungen bestehen hierfür zum Beispiel in Hessen (andere geeignete Liegenschaftsvermessungsmethode, § 10 Abs. 2 Satz 2 HVGG), in Rheinland-Pfalz (qualifizierte Sonderung, § 15 Abs. 2 Nr. 2 LGVerm) und in Sachsen-Anhalt (Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung, § 12 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA).

2.2 Fehlende rechtlich eindeutige Einordnung der Grenzfeststellung

2.2.1 Vorbemerkungen

In den Kap. IV und V wurde die Rechtsprechung beziehungsweise die (juristische und geodätische) Fachliteratur zur Anerkennung und Feststellung von Grundstücksgrenzen untersucht. Während man vielleicht aus der Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts noch eine einigermaßen klare Linie (*„Willenserklärung“*, *„Grenzfeststellungsvertrag“*) ableiten kann, ergibt sich beispielsweise in Brandenburg – bei gleichem Gesetzeswortlaut – ein weitaus diffuseres Bild (im Einzelnen: Kap. IV.2.4). Auch die in der Fachliteratur vorgenommenen Einordnungen differieren erheblich und zwar auch dann, wenn man sich auf die Autoren der obersten nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katasterbehörde beschränkt (*„Grenzanerkennungsvertrag“*, *„mitwirkungsbedürftiger, zustimmungsbedürftiger Verwaltungsakt“*, *„Rechtsakt auf dem Gebiet des öffentliches Rechts“*; im Einzelnen: Kap. V.4 und V.5). Erschwerend kommt hinzu, dass sich weder Rechtsprechung noch Fachliteratur einmal mit den eigentlichen Anerkennungserklärungen der (Muster-)Grenzniederschrift aus Anlage 5 zum FortfVErl. auseinandergesetzt haben (*„Wir erkennen das Ergebnis der Grenzermittlung für den/die Grenzabschnitt/e… an. Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erheben wir keine Einwendungen.“*; Kap. II.3.6.3).

Während eine nicht eindeutig vornehmbare rechtliche Einordnung isoliert betrachtet kein Problem darstellt, führt dies bei bestimmten Fallkonstellationen zu Problemen in der praktischen Rechtsanwendung. Das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren ist abschließend in den §§ 19 – 22 VermKatG NRW spezialgesetzlich geregelt. Für den Fall, dass spezialgesetzliche Regelungen nicht

ausreichend sind, greift man im Regelfall auf das subsidiär zur Anwendung kommende Recht zurück. Aufgrund der nicht eindeutigen rechtlichen Einordnung der nordrhein-westfälischen Grenzfeststellung zum öffentlichen oder bürgerlichen Recht und der Verquickung von öffentlichem Recht und Privatrecht stellt sich die berechtigte Frage, welches Recht im Einzelfall tatsächlich subsidiär anzuwenden ist. Misst man der Grenzniederschrift – in Anlehnung an die in Kap. IV und V ausgewertete Rechtsprechung und Literatur – sowohl eine äußere (formelle) Beweiskraft (öffentliche Urkunde) als auch innere (materielle) Beweiskraft (Grenzanerkennungsvertrag) zu, so sind beide Rechtsbereiche – Verfahrensrecht (BeurkG) und materielles Recht (BGB) – streng auseinanderzuhalten: Das Beurkundungsgesetz entscheidet die Frage, wie zu verfahren ist, wenn nach materiellem Recht feststeht, welche Erklärungen der Beurkundung bedürfen.[1] Für das eigentliche Grenzfeststellungsverfahren, in dem die Aufnahme einer Grenzniederschrift als ein Verfahrensabschnitt enthalten ist, ist hingegen subsidiär das Verwaltungsverfahrensrecht heranzuziehen, da die Feststellung wie auch die Abmarkung und die amtliche Bestätigung – in Gänze als Verfahren betrachtet – dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (Kap. II.3.2.3).[2]

Die fehlende rechtliche Einordnung der Grenzfeststellung einerseits und die (zum Teil daraus resultierende) Gemengelage von subsidiär geltendem Recht führen zu Problemen in der Rechtsanwendung, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen.

2.2.2 Heilung von Verfahrensfehlern

In der Praxis kommt es häufiger vor, dass Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren Fehler oder Mängel aufweisen, die erst nach Einreichen der Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters (Übernahme) offenkundig werden. Es stellt sich die Frage, wie Fehler oder Mängel rechtlich einwandfrei behoben werden können. Die bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen – VermKatG NRW und DVOzVermKatG NRW – wie auch die entsprechenden Verwaltungsbestimmungen – FortfVErl. – geben hier zunächst keine Hinweise.

Je nachdem welches subsidiäre Recht betroffen ist – Verwaltungsverfahrensrecht oder Beurkundungsrecht –, sind unterschiedliche Rechtsquellen heranzuziehen (Verwaltungsverfahrensgesetz, Beurkundungsgesetz). Aufgrund der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Fehler oder Mängel erscheint deren Systematisierung an dieser Stelle nicht sinnvoll. Vielmehr sollen zwei typische Fälle – fehlerhafte Grenzfeststellung (Kap. VII.2.2.2.1) und Mängel in der Grenzniederschrift (Kap. VII.2.2.2.2) – aufgezeigt werden, die bei der bestehenden Rechtslage nicht unbedingt einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden können.

2.2.2.1 Fehlerhafte Grenzfeststellung

Es sind Fälle denkbar, in denen eine bestehende (schwarze), nicht festgestellte Grenze seitens der Vermessungsstelle fehlerhaft ermittelt wird. Dies kann ursächlich darauf zurückgeführt werden, dass der Nachweis der Grenze im Liegenschaftskataster, von dem bei der Feststellung auszugehen ist (§ 16 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW), unsachgemäß in die Örtlichkeit übertragen wird oder bestehende

[1] WINKLER, *Beurkundungsgesetz*, 2003, RdNrn. 22, 26 zu § 9.

[2] Vgl. für die Abmarkung das Urteil des VG Düsseldorf vom 05.06.2008, 4 K 5538/06, RdNr. 27: *„…Abmarkungen können ohne Rücksicht auf die Vorschriften über Berichtigungen oder die Aufhebung von Verwaltungsakten des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 42, 48, 49, 51 VwVfG) neu vorgenommen werden, wenn die ursprünglich eingebrachten Grenzzeichen verloren gehen oder die vorhandenen die festgestellten Grenzen nicht zutreffend wieder geben. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt lediglich subsidiär (§ 1 Abs. 1 VwVfG). Für die Rechtmäßigkeit von Abmarkungen gilt, jedenfalls für Fälle unrichtiger oder verloren gegangener Grenzzeichen, vorrangig das Vermessungs- und Katastergesetz…“*

Grenzinformationen aus dem Flurkartenwerk oder den Liegenschaftskatasterakten (versehentlich) nicht berücksichtigt werden.[1]

Wird in Anlehnung an die nordrhein-westfälische Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes unterstellt, dass die Anerkennungserklärungen in einen Grenzfeststellungsvertrag münden, muss aber die Frage beantwortet werden, ob – bei den vorgenannten Fallkonstellationen – dem Grenzfeststellungsvertrag eine konstitutive Wirkung zukommt. Dies wird zwar von der Fachliteratur überwiegend bejaht[2], es stellt sich im Streitfall allerdings vielmehr die Frage, ob und wie ein solch fehlerhafter Grenzfeststellungsvertrag geheilt, aufgehoben oder widerrufen werden kann. Aufgrund der rechtlichen Qualifikation als Grenzfeststellungsvertrag kann dessen Anfechtung wohl nur privatrechtlich nach den entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 119 ff BGB) erfolgen.[3] Daraus ergibt sich, dass eine fehlerhafte Ermittlung einer nicht festgestellten Grenze nur mit Mitteln des Privatrechts angefochten werden kann, die fehlerhafte Abmarkung einer bereits festgestellten Grenze als rechtswidriger Verwaltungsakt dahingegen nach § 48 VwVfG NRW zurückgenommen werden kann, obwohl beides – Ermittlung einer nicht festgestellten Grenze und Abmarkung einer festgestellten – auf vermessungstechnisch wie rechtlich ein und derselben Sachverhaltsermittlung (Grenzuntersuchung, § 24 VwVfG NRW; Kap. II.3.6.2) beruht. Für den Fall hingegen, dass aufgrund einer fehlerhaften Grenzermittlung die Grenze fehlerhaft festgestellt und rechtswidrig abgemarkt wird, scheitert die Rücknahme der rechtswidrigen Abmarkung nach § 48 VwVfG NRW regelmäßig daran, dass die Behörde wegen der bereits eingetretenen zivilrechtlichen Folgen aus dem Grenzfeststellungsvertrag den rechtmäßigen Zustand allein gar nicht wiederherstellen kann.[4] Umgekehrt führt die erfolgreiche Anfechtung eines Grenzfeststellungsvertrages nicht zugleich zur Aufhebung der bestandskräftigen Abmarkung.[5]

Für fehlerhafte Abmarkungen (Absteckungsfehler) bestehen zudem Fehlergrenzen[6], für grobe Vermessungsfehler[7] bei der Ermittlung nicht festgestellter Grenzen bestehen keine objektiven Anhaltspunkte. Größte zulässige Abweichungen für die Ermittlung nicht festgestellter Grenzen fehlen ebenfalls. Kritisch muss hier auch der von HÄDE behandelte Fall[8] genannt werden, wonach für den Fall, dass eine Vermessungsstelle (versehentlich) eine bereits festgestellte Grenze als nicht festgestellte behandelt und damit zwei (unterschiedliche) Grenzfeststellungsverträge bestehen, der zuletzt geschlossene Grenzfeststellungsvertrag für formlos wirksam angesehen wird, wenn die Beteiligten kein Eigentum übertragen wollen und in der irrigen Meinung sind, die Grenze sei nicht festgestellt.

2.2.2.2 Mängel in der Grenzniederschrift

Mängel in der Grenzniederschrift können den Erklärungsinhalt der Niederschrift betreffen; sie liegen beispielsweise vor, wenn

---

[1] Letzterer Fall kann eintreten, wenn die mittels Online-Verfahren bereitgestellten Vermessungsunterlagen von der Vermessungsstelle unvollständig zusammengestellt oder von der Katasterbehörde unvollständig erteilt wurden und dies bei der Vorbereitung der Grenzuntersuchung (Nr. 5.1 FortfVErl.) nicht bemerkt wird oder Teile der Vermessungsunterlagen von der Vermessungsstelle nicht verwendet wurden.

[2] Siehe zum Beispiel die in Kap. V.2 behandelte Dissertation von EHMER sowie die in Kap. V.3 behandelte Literatur von DEHNER und BENGEL/SIMMERDING.

[3] BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, 2000, S. 403 f. Als Beispiel wird der 14 m-Fehler aus dem unter Nr. 2 in Kap. IV.2.3 besprochenen Urteil des Bundesgerichtshof genannt.

[4] So für den privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt: TSCHENTSCHER, *Der privatrechtsgestaltende Verwaltungsakt*, 2003, S. 1429.

[5] OVG NRW, Urteil vom 20.04.2000, 7 A 1470/00, S. 4 des Urteilabdrucks.

[6] Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschriften – insbesondere Anlage 3 VPErl. – enthalten streng genommen keine Werte für zulässige Abweichungen zwischen der Lage des abgesteckten Grenzzeichens und der Solllage. Hilfsweise werden die größten zulässigen Abweichungen bei polarer Punktbestimmung, Streckenvergleichen oder geometrischen Bedingungen aus Anlage 3 VPErl. herangezogen, was größtenteils nicht sachgerecht ist.

[7] Siehe: Urteile Nr. 2 und Nr. 16 in Kap. IV.2.3.

[8] Fall 2 in Abbildung 23 (Kap. V.3).

- notwendige Erklärungen der Beteiligten aus der (Muster-)Grenzniederschrift[1] versehentlich gestrichen oder
- zusätzlich notwendige Erklärungen – zum Beispiel bei der Behandlung von Aufnahmefehlern oder bei Änderungen von Gewässergrenzen nach dem Landeswassergesetz – nicht aufgenommen wurden.

Probleme ergeben sich weiterhin, wenn die Vermessungsstelle bei einem zuverlässigen Katasternachweis fälschlicher Weise von festgestellten Grenzen ausgeht und dementsprechend nach der Behebung etwaiger Abmarkungsmängel nur den Verwaltungsakt Abmarkung bekannt gibt, letztendlich die Grenzen allerdings nicht festgestellt sind[2] und somit die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung fehlt.[3]

In den vorgenannten Fallbeispielen müssen entsprechend zusätzliche Erklärungen aufgenommen oder überflüssige gestrichen werden. Dabei ist zu beachten, dass Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern können (§ 419 ZPO). Mängel in der Grenzniederschrift, die bei der Abgabe der notwendigen Anerkennungserklärungen und der Bekanntgabe der Abmarkung vor Ort im Grenztermin (§ 21 Abs. 2 VermKatG NRW) erkannt werden, können vor Abschluss der Niederschrift gemäß § 44a Abs. 1 BeurkG behoben werden. Aufgrund der bestehenden rechtlichen Gemengelage besteht jedoch bei schriftlicher Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und/oder der Abmarkung (§ 21 Abs. 5 VermKatG NRW) die Problematik, dass entsprechende Mängel nicht durch (erneute) schriftliche Bekanntgabe behoben können, da das Beurkundungsgesetz bei nicht offensichtlichen Unrichtigkeiten (beispielsweise über den Erklärungsinhalt[4]) in § 44a Abs. 2 Satz 3 BeurkG die Aufnahme einer besonderen Niederschrift vorsieht. Diese kann dann wohl kaum mit den Mitteln des Verwaltungsverfahrensrechts bekannt gegeben werden.

Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes greifen zwar zum Beispiel bei[5]

- unrichtigen Flurstücksbezeichnungen in der schriftlichen Bekanntgabe (offenbare Unrichtigkeiten, § 42 VwVfG NRW),
- sachlicher Unzuständigkeit der Vermessungsstelle (Nichtigkeit, § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW),
- nicht rechtzeitiger Mitteilung des Grenztermins an einen Beteiligten (Heilung von Verfahrens- und Formfehlern, § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW),
- fehlerhafter Abmarkung durch Absteckungsfehler (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, § 48 VwVfG NRW),

nicht aber für Mängel in der eigentlichen Niederschrift. Auch können die vorgenannten Fehler teilweise nicht mit Hilfe des Verwaltungsverfahrensrechts alleine behoben werden, so zum Beispiel bei nicht rechtzeitiger Mitteilung des Grenztermins an einen Beteiligten (aufgrund fehlender aktueller Adresse) oder bei Absteckungsfehlern. Vielmehr sind die einzelnen Verfahrensschritte (Mitteilung – Grenztermin – Grenzniederschrift – Bekanntgabe) erneut zu durchlaufen.

Die in der Praxis weit verbreitete Auffassung, man könne Mängel in der Niederschrift ohne Grenztermin direkt durch entsprechende schriftliche Bekanntgabe und Übersendung einer Kopie der korrigierten Niederschrift (Anwesende als Beteiligte: keine) heilen, findet rechtlich keine durchgreifende Stütze. Auch hier sind alle Verfahrensschritte erneut zu durchlaufen, was im Einzelfall zu erheblichen Zeitverzögerungen führen kann.

---

[1] Anlage 5 FortfVErl., siehe: Abbildung 8 (Kap. II.3.6.3).
[2] Die Gründe hierfür können mannigfaltig sein. Zum Beispiel können Grenzen in einem Fortführungs-/Neuvermessungsriss zuverlässig aufgemessen sein, aber nicht Bestandteil der Grenzniederschrift sein.
[3] Fall 4 in Abbildung 23 (Kap. V.3).
[4] Im Einzelnen: WINKLER, *Beurkundungsgesetz*, 2003, RdNr. 23 ff zu § 44a.
[5] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 196 ff.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu stellen, ob das Beurkundungsgesetz überhaupt subsidiär heranzuziehen ist.[1] Die Regelungen des FortfVErl. zu den Anforderungen und Inhalten von Grenzniederschriften (Nr. 9 FortfVErl.) orientieren sich zwar an den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes, gleichwohl ist für das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren – im Unterschied zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung von Vereinigungs- und Teilungsanträgen – das Beurkundungsgesetz nicht für *„entsprechend anwendbar“* erklärt worden.[2]

2.2.3 Doppelter Rechtsbehelf und Rechtswegproblematik

Für die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind in Nordrhein-Westfalen jeweils unterschiedliche Rechtsbehelfe vorgesehen. Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können *„Einwendungen“* erhoben werden (§ 21 Abs. 5 Satz 5 VermKatG NRW), gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann *„Widerspruch“* (§ 21 Abs. 5 Satz 2 VermKatG NRW) beziehungsweise nunmehr nach Abschaffung des Widerspruchsverfahrens Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden (Kap. IV.1.1). Es kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass Beteiligte, denen das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung der Grundstücksgrenzen schriftlich bekannt gegeben werden, im Regelfall inhaltlich kaum zwischen den Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und der Klage gegen die Abmarkung unterscheiden können. Für den Fall, dass ein Beteiligter nach gründlichem Studium des Rechtsbehelfs vorsichtshalber beide Rechtsbehelfe einlegt und dann die entsprechende Vermessungsstelle die Einwendungen nicht ausräumen kann und somit wegen des Fehlens der Tatbestandsvoraussetzung des § 20 Abs. 1 VermKatG NRW (festgestellte Grenze) die Abmarkungen – und damit den Klagegrund – entfernt, führt dies dazu, dass die Vermessungsstelle die Gerichtskosten zu tragen hat. Die daraufhin gegenüber den Anlagen 6 und 7 zum FortfVErl. erweiterte Rechtsbehelfsbelehrung (*„Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage… gegen die betroffenen Abmarkungen. Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen...“*; Kap. IV.1.1) kann – bei aller formalrechtlicher Korrektheit – eigentlich nur zur Verwirrung seitens der Beteiligten, aber nicht zur Verfahrensklarheit beitragen.

Es muss hier zudem die Frage gestellt werden, ob in einem öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren[3] überhaupt ein gesonderter Rechtsbehelf in Form von Einwendungen vonnöten ist. Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden innerhalb des aus Grundbuch und Liegenschaftskataster bestehenden Eigentumssicherungssystems über die innere Rechtmäßigkeit der geführten Angaben. Im Liegenschaftskataster werden die katastermäßigen Grenzen geführt (§ 11 Abs. 2 VermKatG NRW) und nur diese sind – bei Zweifel der Eigentümer an der Gültigkeit, Vollständigkeit und Auswertung der Liegenschaftsangaben und der Liegenschaftskatasterakten sowie an der richtigen Übertragung in die Örtlichkeit – im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anfechtbar.[4] Dem Bürger muss dabei nach der Verwaltungsgerichtsordnung das Recht zugestanden werden, gegen die

---

[1] Nach KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 409 f sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn Lücken im Beurkundungsverfahren auszufüllen sind. GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 253 hingegen vertritt die Auffassung, dass das Beurkundungsgesetz im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren grundsätzlich nicht gilt. ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 191, kommt zu dem Schluss, dass bei den Bundesländern, die das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren rein verwaltungsrechtlich (öffentlich-rechtlich) ausgestaltet haben, die Landesvorbehalte aus § 61 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BeurkG gegenstandslos geworden sind.

[2] Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 VermKatG NRW sind auf die öffentliche Beglaubigung und Beurkundung von Vereinigungs- und Teilungsanträgen die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Einer ausdrücklich eingeräumten oder ausdrücklich so benannten Beurkundungs-Befugnis bedarf es für (Vermessungs-)Behörden nicht, SODAN, *Vermessungskompetenzen*, 2008, S. 64 f. Die Regelung in § 23 Abs. 2 VermKatG NRW ist daher lediglich deklaratorischer Natur.

[3] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 120.

[4] Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.02.1992, 7 A 1910/89, S. 11 des Urteilabdrucks: *„…Für die Übernahme von Grenzen in das Liegenschaftskataster sind nämlich nicht die materiellen Eigentumsverhältnisse maßgeblich, wie sie sich etwa aufgrund von Gutglaubenserwerb oder Ersitzung verändern können, sondern allein die Grenzen, die verbindlich festgestellt worden sind. Nur diese Grenzen werden nachgewiesen und nur der Nachweis dieser Grenzen entspricht den Bedürfnissen von Recht, Verwaltung und Wirtschaft…“*

katastermäßige Entscheidung der Vermessungsstelle vorzugehen.[1] Wird innerhalb des Eigentumssicherungssystems (Grundbuch, Liegenschaftskataster) keine Lösung gefunden (Versagen des Katasternachweises, Aufnahmefehler), so ist eine Lösung außerhalb des Systems zu finden (äußere Rechtmäßigkeit).[2] Dies ist dann im Regelfall Angelegenheit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Im Gegensatz zu Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung, die nach schriftlicher Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung von einem Beteiligten erhoben werden, sind Einwendungen, die unmittelbar im Grenztermin erhoben werden, nicht ganz unproblematisch bezüglich der sich daran anschließenden Verfahrensweise. Die Ursache liegt im Wortlaut des § 21 Abs. 5 Satz 1 VermKatG NRW (*„Das Ergebnis der Grenzermittlung ist den Beteiligten, die im Grenztermin die ermittelte Grenze nicht schriftlich anerkannt haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben."*).[3] Für den Fall, dass ein Beteiligter im Grenztermin Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung erhebt, der Verhandlungsleiter diese Einwendungen in der Grenzniederschrift protokolliert und der Beteiligte diese unterschreibt, müsste aufgrund des eindeutigen Wortlauts in § 21 Abs. 5 VermKatG NRW (*„nicht schriftlich anerkannt haben"*) eine schriftliche Bekanntgabe oder Bekanntgabe durch Offenlegung erfolgen. Dies erfolgt natürlich im vorliegenden Fall nicht.[4] Vielmehr wird für den Fall, dass sich die Einwendungen eindeutig gegen das Ergebnis der Grenzermittlung richten und sich nicht nur auf sachfremden Erwägungen gründen, die Amtshandlung als abgebrochen betrachtet.[5] Den denkbaren Fallkonstellationen bei der Feststellung oder Abmarkung von (schwarzen) Grundstücksgrenzen (Abbildung 47) fehlt damit teilweise eine klare Kodifizierung im Gesetz.

Fall	*Vorgang*	*Erklärung des/der Beteiligten*	*Unterschrift unter Grenzniederschrift*[6]	*Bekanntgabe gem. § 21 Abs. 5 VermKatG NRW erforderlich?*
1a	Grenzermittlung	Keine Einwendungen	Ja	nicht erforderlich
1b	Grenzermittlung	Keine Einwendungen	Nein	erforderlich
1c	Grenzermittlung	Einwendungen	Ja	nicht erforderlich
1d	Grenzermittlung	Einwendungen	Nein	erforderlich
2a	Abmarkung	Zustimmung	Ja	nicht erforderlich
2b	Abmarkung	Zustimmung	Nein	erforderlich
2c	Abmarkung	Keine Zustimmung	Ja	erforderlich
2d	Abmarkung	Keine Zustimmung	Nein	erforderlich

Abbildung 47: Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung (Fallkonstellationen)[7]

Wenn schon ein besondere Rechtsbehelf (*„Einwendungen"*) in einem Gesetz vorgesehen ist, ist dem auch bei den zu treffenden Regelungen ausreichend Rechnung zu tragen, da auf subsidiäres Recht nicht zurückgegriffen werden kann.

[1] NITTINGER, *Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik*, 1962, S. 36.
[2] Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden hingegen innerhalb des Systems (*„innere Rechtmäßigkeit"*), GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 228 f.
[3] In § 19 Abs. 5 Satz 1 VermKatG NW 1990 fand sich noch ein geringfügig anderer Wortlaut: *„Das Ergebnis der Grenzermittlung (§ 17 Abs. 1) und die Abmarkung (§ 18) sind den Beteiligten, die am Grenztermin nicht teilgenommen haben, schriftlich oder durch Offenlegung bekanntzugeben."*
[4] RdVerf. d. BR AR v. 25.01.2008 (31.8120 - R1/08-R3/08), Anlage (Vermerk v. 14.12.2007).
[5] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 13/6183, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz)*, Begründung, S. 44; vgl. auch Nr. 10.13 Abs. 2 FortfVErl.
[6] Dies setzt in den Fällen 1c und 2c natürlich voraus, dass die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung beziehungsweise die Nicht-Zustimmung zur Abmarkung als entsprechende Erklärungen in die Grenzniederschrift aufgenommen worden sind.
[7] RdVerf. d. BR AR v. 25.01.2008 (31.8120 - R1/08-R3/08), Anlage (Vermerk v. 14.12.2007).

2.3 Größte zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung

Die in Kap. II.3.3.2 behandelten größten zulässigen Abweichungen (Grenzwerte *d*) stellen ein Maß für die Identifizierungsgenauigkeit einer Grenze dar.[1] Bei der Grenzuntersuchung ist zu untersuchen,

- ob die durch Grenzzeichen oder eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen örtlich gekennzeichneten Grundstücksgrenzen mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmen,
- wie Abweichungen, die die größten zulässigen Abweichungen (Lageabweichungen gegenüber früheren Punktbestimmungen, Streckenvergleiche gegenüber früheren Vermessungen) überschreiten, zu behandeln sind,
- ob geometrische Bedingungen anzuhalten sind.[2]

Die Grenzwerte *d* weisen dabei – unter kritischer Würdigung der seinerzeitigen Messmethoden und Verfahrensvorschriften – einige Unzulänglichkeiten auf, die im Folgenden kurz umrissen werden. Dies ist insbesondere auch für die Neuformulierung des Verfahrens in Kap. VII.4 von erheblicher Bedeutung.

2.3.1 Unvollständigkeit der größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche

Gemäß Nr. 3.32 Abs. 2 Anlage 3 VPErl. sind die größten zulässigen Abweichungen *d* einer gemessenen oder rechnerisch ermittelten Strecke gegenüber ihrem Grundmaß, das nach früheren Vorschriften ermittelt wurde, anhand der bei der früheren Vermessung vorgegebenen Genauigkeit zu beurteilen. Da nach Nr. 5.34 FortfVErl. *„im allgemeinen“* nur solche Grundstücksgrenzen als festgestellt im Sinne des § 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW gelten, die nach der preußischen Vorschriftenlage ab 1881 (Anweisung VIII, Kap. III.1.3.7) beziehungsweise ab 1896 (Anweisung II, Kap. III.1.3.8) vermessen worden sind, findet sich in der Anlage zu Nr. 3.32 Abs. 2 Anlage 3 VPErl. auch nur eine *„Zusammenstellung der Genauigkeitskriterien (Fehlergrenzen) für Längenmessungen im Vergleich mit früheren qualifizierten Katastervermessungen“* ab 1881.[3]

Die historische Vorschriftenlage ist damit nur unvollständig abgebildet, da auch nach den Neumessungsanweisungen von 1857 (Kap. III.1.3.4.1) beziehungsweise von 1877 (Kap. III.1.3.6) aufgenommene Verlesungsprotokolle anerkannten Grenzverhandlungen gleich zu achten waren, wenn aus den Messungsakten hervorging, dass das Verfahren seinerzeit ordnungsgemäß durchgeführt worden war und sonstige Bedenken nicht entgegenstanden (Kap. III.2.2.2). Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW (Lageermittlung, Anerkennung), so dass im Regelfall, wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, davon ausgegangen werden muss, dass auch vor 1881 vermessene Grenzen als festgestellt geltend anzusehen sind. Es fehlen damit geeignete Werte *d* für vor 1881 vermessene Grenzen, um im Einzelfall unzulässige Abweichungen sachgerecht beurteilen zu können.

Auch für den Fall, dass bei der Ermittlung nicht festgestellter Grenzen Vermessungsfehler unterlaufen (fehlerhafte Grenzfeststellung, Kap. VII.2.2.2.1), bestehen keine objektiven und manifestierten Anhaltspunkte dafür, ab welcher Fehlergröße ein(e) Grenzfeststellung(svertrag) wirksam zustande gekommen ist oder aufgrund des Vermessungsfehlers angefochten werden kann. In anderen Bundesländern – so zum Beispiel in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz – bestehen zumindest zulässige Abweichungen

- für Grenzermittlungen nach graphisch entnommenen Maßen,

[1] Die Begriffe *„größte zulässige Abweichung“* und *„Grenzwert“* werden im VPErl. synonym verwendet (Nr. 1.2 Abs. 2 Anlage 3 VPErl.).
[2] Nr. 5.31 Abs. 1 FortfVErl.
[3] Abbildung 6 in Kap. II.3.3.2.

- für Grenzermittlungen nach gemessenen Maßen aus nicht als festgestellt geltenden Vermessungen.[1]

Letztere basieren auf den Regelungen des § 30 der Feldmesserreglements von 1857 beziehungsweise 1871 (Kap. III.1.2.3.3) und berücksichtigen dabei auch die Ableseeinheit (z.B. Rutenzehntel), die Art der Messung (direkt, indirekt), die Abmarkung (abgemarkt, nicht abgemarkt) und die Geländeverhältnisse (günstig, ungünstig).[2]

Zudem war (und ist) bei der zulässigen Abweichung zwischen alter und neuer Messung das Rutenzehntel zu berücksichtigen, wenn die bisherigen Messungszahlen einer älteren Aufnahme nach Rutenmaß entstammen und die Maße durch Abrundung nur auf Zehntel der Rute ermittelt sind.[3] Dies ist in den bestehenden nordrhein-westfälischen Grenzwerten *d* überhaupt nicht berücksichtigt.

2.3.2 Unsachgemäße Festsetzung der größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche

Die in der Anlage zu Nr. 3.32 Abs. 2 Anlage 3 VPErl. enthaltene *„Zusammenstellung der Genauigkeitskriterien (Fehlergrenzen) für Längenmessungen im Vergleich mit früheren qualifizierten Katastervermessungen“* bildet die historische Vorschriftenlage nicht nur unvollständig ab, es müssen vielmehr Zweifel angemeldet werden, ob die angegebenen Grenzwerte *d* als Identifizierungsgenauigkeiten die historische Vorschriftenlage überhaupt sachgerecht wiedergeben.

Die Grenzwerte *d* werden in der vorgenannten Anlage mit *d = 1,5D* auf die größte zulässige Abweichung *D* für Längenmessungen innerhalb derselben Vermessung zurückgeführt. Es ist dabei für Vermessungen, die auf der Grundlage der Anweisung VIII von 1881 beziehungsweise der Anweisung II von 1896 erfolgt sind, fachlich nicht ableitbar, woher der Faktor 1,5 herrührt.

Der Faktor 1,5 findet sich bereits im § 105 Nr. 4 der Anweisung VIII von 1881, allerdings im Zusammenhang mit Längenbestimmungen auf der Grundlage kartographischer Darstellungen bei der (Erst)-Kartierung der Gemarkungsurkarten. Mit der Verfügung vom 08.05.1897[4] konnte die vorgenannte Bestimmung der Anweisung VIII analog auch bei Fortschreibungsvermessungen Anwendung finden, allerdings ausdrücklich nur dann, *„wenn die Kartierung unabhängig von der vorhandenen Katasterkarte in einer sogenannten Nebenzeichnung… bewirkt ist“*.[5] In der vorgenannten Verfügung kommt hingegen eindeutig zum Ausdruck, dass die Grenzwerte *d = 1,5D* eben nicht zum Vergleich zweier unabhängiger Vermessungen herangezogen werden können, sondern vielmehr die zulässigen Abweichungen *D* aus § 30 des Feldmesserreglements (lineares Fehlergesetz) beziehungsweise aus Tafel 1 der Anweisung II[6] (Quadratgesetz) heranzuziehen sind.[7] Da sich die Werte für die zulässigen Abweichungen aus dem Feldmessereglement und aus der Anweisung II überschneiden (Abbildung 48), konnten

---

[1] So zum Beispiel: *Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass)*, Erl. d. Ministeriums für Inneres und Sport v. 03.08.2005 (34-23410/100, Nds. MBl. S. 587), dort Anlage 3; *Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz* (RiLiV) (Ministerium des Innern und für Sport, Stand: August 2008), dort Tafeln 5 und 6.

[2] Die vorgenannten niedersächsischen Regelungen berücksichtigen nur die Abmarkung (abgemarkt, nicht abgemarkt) und die Geländeverhältnisse (günstig, ungünstig).

[3] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 117; HÖCKMANN, *Behandlung von Abweichungen*, 1956, S. 196 f. Siehe auch: Nr. 87 der Anweisung II von 1920 und Nr. 15 der *Verf. d. FM. v. 31.08.1922, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen* (K. V. 2. 1431, FMBl. S. 501).

[4] *Zulässige Abweichungen zwischen verschiedenen Längen- und Flächenbestimmungen bei Fortschreibungsvermessungen*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 1336, Mitt. Heft 36 S. 34).

[5] *Zulässige Abweichungen zwischen verschiedenen Längen- und Flächenbestimmungen bei Fortschreibungsvermessungen*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 1336, Mitt. Heft 36 S. 34), Nr. 3.

[6] Identisch mit Tafel 2 der Anweisung VIII.

[7] *Zulässige Abweichungen zwischen verschiedenen Längen- und Flächenbestimmungen bei Fortschreibungsvermessungen*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 1336, Mitt. Heft 36 S. 34), Nr. 5. Als Beispiele hierfür werden nicht nur Nachmessungen genannt, sondern auch *„die Vergleichung mit Urmaßen früherer Vermessungen, um zu untersuchen, ob Zweifel dagegen obwalten, daß das Grundstück in Wirklichkeit in seinen rechtlichen Grenzen vorhanden ist (§. 12), vorausgesetzt, daß die bei solchen Vergleichungen ebenfalls zu berücksichtigenden sonstigen Umstände der Lage des Falles entsprechend gewürdigt werden“*.

an Stelle der zulässigen Abweichungen des Feldmesserreglements die Abweichungen der Tafel 1 der Anweisung II zugelassen werden, *„wenn diese größer sind als jene“*.[1] Zudem wurde als Mindestmaß der Abweichung ein Betrag von 0,10 m angenommen.

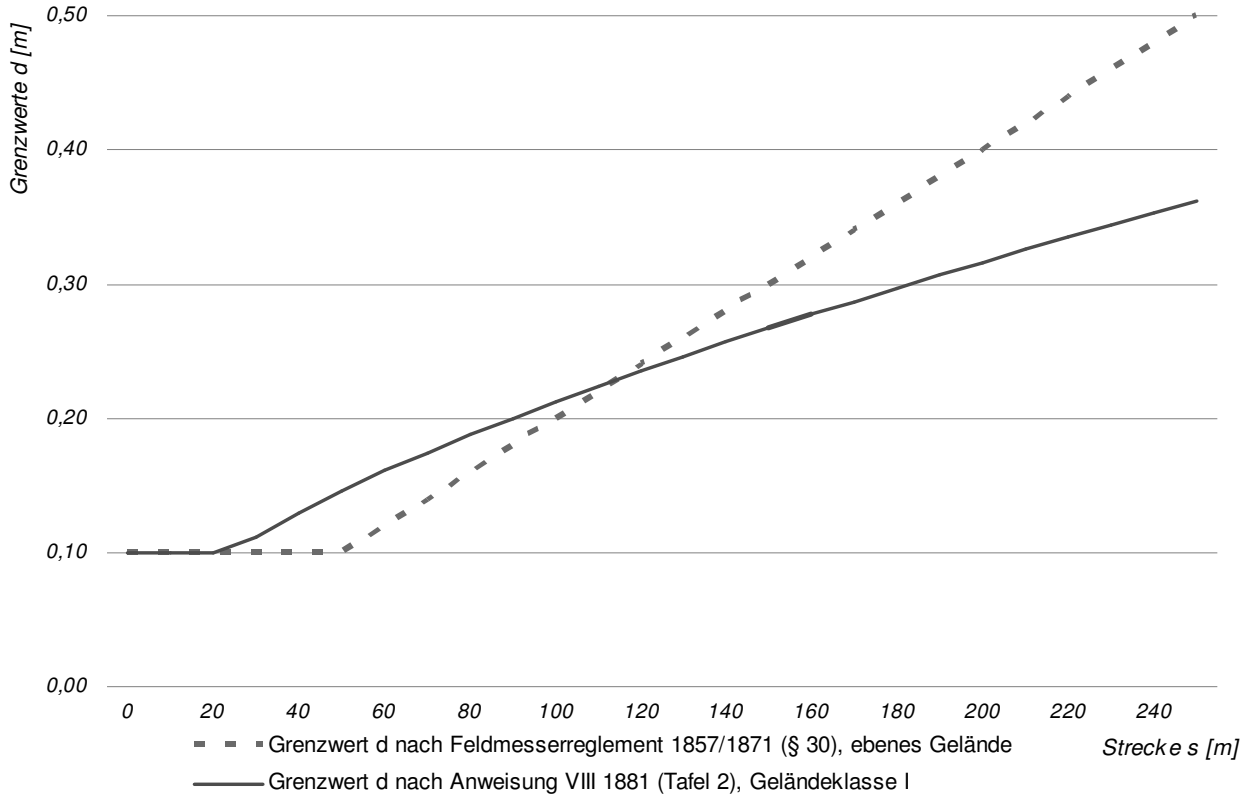

Abbildung 48: Vergleich der Grenzwerte *d*

Die Bestimmungen der vorgenannten Verfügung vom 08.05.1897 wurden unverändert in die Nr. 87 der Anweisung II von 1920 (Kap. III.2.2.2) übernommen, die damit die einschlägige Grundlage für zulässige Abweichungen bei der Grenzuntersuchung darstellte:

> *„.. Als zulässige Fehlergrenzen gelten die im § 30 unter a des Feldmesserreglements als erlaubt angegebenen Abweichungen. Erreichen die Abweichungen den Betrag von 0,1 m oder den nach Tafel I* [Grenzwert D] *zulässigen Betrag nicht, so können sie auf diese Maße erhöht werden. Entstammen die bisherigen Messungszahlen einer älteren Aufnahme nach Rutenmaß und sind die Maße durch Abrundung nur auf Zehntel (Zwanzigstel) der Rute ermittelt, so können die zwischen der alten und der neuen Messung sich ergebenden Abweichungen auch dann noch als zulässig angesehen werden, wenn die vorgeschriebenen Fehlergrenzen bis zu einem Rutenzehntel (Rutenzwanzigstel) überschritten werden.“*

Die Ergänzungsbestimmungen von 1931 (Kap. III.2.2.3) haben in Anlage 40 zu Nr. 133 die Grenzwerte *D* gegenüber der Anweisung VIII von 1881 beziehungsweise der Anweisung II von 1896/1920 zwar abgeschwächt, Aussagen zu den Grenzwerten *d* sind jedoch nicht getroffen worden.[2] Die Fortführungsanweisung II von 1955 hat die Grenzwerte *D* aus den Ergänzungsbestimmungen von 1931 übernommen und – soweit ersichtlich – erstmals die Grenzwerte *d* mit *d = 1,5D* auf die größte zulässi-

[1] *Zulässige Abweichungen zwischen verschiedenen Längen- und Flächenbestimmungen bei Fortschreibungsvermessungen*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 1336, Mitt. Heft 36 S. 34), Nr. 5.

[2] Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bei der Stückvermessung (Neumessung) im Vergleich zur Fortschreibungsvermessung ein vereinfachtes Verfahren zur Grenzfeststellung bestand, vgl. Nr. 90 der Ergänzungsbestimmungen von 1931: *„Wenn für die Grenzuntersuchung einwandfreie Messungen… nicht vorliegen, genügt es in der Regel, die Grenzen so festzustellen, wie sie von den beteiligten Grundeigentümern an Ort und Stelle übereinstimmend als maßgebend anerkannt werden…“* Siehe auch: Kap. III.2.2.3.

ge Abweichung *D* für Längenmessungen innerhalb derselben Vermessung zurückgeführt. Der Faktor 1,5 wurde deshalb gewählt, weil sich damit etwa die Grenzwerte der Fehlergrenzen für Längenmessungen aus der Anweisung VIII von 1881 (Tafel 2) beziehungsweise aus der Anweisung II von 1896 (Tafel 1) ergaben.[1] Größere Beträge im Anfangsbereich wurden zugelassen.[2] Es sollte gelten

$$d = 1{,}5D_{1955} \approx D_{1881/1896} \text{ mit } D_{1955} = D_{1931}$$

und nicht etwa

$$d = 1{,}5D_{1881/1896} ,$$

wie es nunmehr in der Anlage zu Nr. 3.32 Abs. 2 Anlage 3 VPErl. geregelt ist. Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die in der zuvor genannten Anlage unter den Nummern 1a und 1b enthaltenen Fehlerformeln *d = 1,5D* entstanden sind.

2.3.3 Geometrische Bedingungen

Eine Problematik, die beim Übergang vom Orthogonal- und Polarkataster in das Koordinatenkataster bedauerlicherweise verstärkt auftritt, besteht in den geometrischen Bedingungen – insbesondere Geradenbedingungen –, die bei der Grenzuntersuchung ebenfalls dahingehend zu untersuchen sind, ob sie anzuhalten sind oder nicht.[3] Die beiden einzigen in Verfahrensbestimmungen geregelten Grenzwerte im Zusammenhang mit Abweichungen bei geometrischen Bedingungen

- Nr. 52.5 VPErl. I: *„Die Geradlinigkeit von Grenzen und Messungslinien ist rechnerisch nachzuweisen, wenn in Geraden liegende VP polar aufgenommen worden sind. Bei Abweichungen aus der Geraden von mehr als 0,05 m sind die Vermessungsergebnisse im allgemeinen örtlich zu überprüfen…“*[4]
- Nr. 3.4 Anlage 3 VPErl.: *„Bei der Überprüfung geometrischer Bedingungen (Geradlinigkeit, Rechtwinkligkeit, Parallelität, Kreisbögen und andere Kurven) sind als größte zulässige Abweichungen 0,04 m einzuhalten.“*

sind zum einen wesentlich schärfer gefasst als bei den Streckenvergleichen, zum anderen differenzieren sie nicht, ob die Abweichungen innerhalb derselben Vermessung (Grenzwert *D*) oder gegenüber früheren Vermessungen (Grenzwert *d*) eingehalten werden sollen.[5] Von Seiten der nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ist hingegen – in völliger Verkennung der Sachlage – darauf hingewiesen worden, dass die größte zulässige Abweichung bei geometrischen Bedingungen von 0,04 m – im Gegensatz zu den Regelungen bei Streckenvergleichen (Nr. 3.3 Anlage 3 VPErl.) – sowohl für den Vergleich innerhalb derselben Messung wie auch gegenüber früheren Messungen gleichermaßen gilt.[6]

Dies führt dazu, dass bei der Untersuchung alter, geradliniger Grenzen in vielen Fällen unzulässige Abweichungen > 0,04 m auftreten, da die geometrischen Bedingungen nicht durch den (unveränderten) örtlichen Grenzverlauf repräsentiert werden.[7] Die Vermessungsstelle hat dann durch Auswertung aller Unterlagen – insbesondere der entsprechenden Grenzniederschriften – zu prüfen, inwieweit die geometrischen Bedingungen einschließlich der dazugehörigen Messwerte und nicht der örtliche Grenzverlauf für die Grenzermittlung maßgebend waren, und daraus die entsprechenden Konsequenzen (Aufhebung der geometrischen Bedingungen oder Umvermarkung) zu ziehen.

---

[1] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 214.
[2] HÖCKMANN, *Behandlung von Abweichungen*, 1956, S. 196.
[3] Nr. 5.31 Abs. 1 Nr. 3 FortfVErl.
[4] Der Grenzwert von 0,05 m ist erst durch RdErl. d. IM. v. 09.11.1977 (I D 3 – 4212, MBl. NW. S. 1842) in den VPErl. I [*Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlaß I)*, RdErl. d. IM. v. 15.11.1974 (I D 3 – 4212, MBl. NW. 1975 S. 3)] eingeführt worden.
[5] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 69 f. Die Regelung aus Nr. 52.5 VPErl. I (identisch mit Nr. 40.6 VPErl.) lässt nach dem Wortlaut jedoch darauf schließen, dass der Grenzwert innerhalb derselben Vermessung angewendet werden sollte („*…sind die Vermessungsergebnisse im allgemeinen örtlich zu überprüfen…*“).
[6] BR Köln/Münster, *Erläuterungen zum Vermessungspunkterlass* (Stand: 02.09.1998), S. 12.
[7] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 169 ff.

Der bestehende Grenzwert von 0,04 m (0,05 m) für Abweichungen bei geometrischen Bedingungen ist vor allem unter Berücksichtigung der damaligen Messtechnik (visuelle Fluchtung) als völlig unzutreffend anzusehen. Dies erhellt sich schon daraus, dass für den in Abbildung 49 links dargestellten Fall (Identität von Messungslinie und Grenze) andere Grenzwerte zutreffend sind als für den in Abbildung 49 rechts dargestellten Fall (parallele Messungslinie zur Grenze). Im Fall der Identität von Messungslinie und Grenze sind als Grenzwert 0,04 m (0,05 m) anzuhalten, im Fall der parallelen Messungslinie zur Grenze wären für die Ordinaten – und indirekt für die Geradlinigkeit der Grenze – die größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche anzuhalten. In Abhängigkeit von der Entstehung der Maße aus Abbildung 49 rechts ergeben sich nach der Anlage zu Nr. 3.32 Abs. 2 Anlage 3 VPErl. zulässige Abweichungen von 0,08 m für Messungen ab 1881/1896, 0,11 m für Messungen ab 1931/1955 und 0,10 m für Messungen ab 1974/1980.[1]

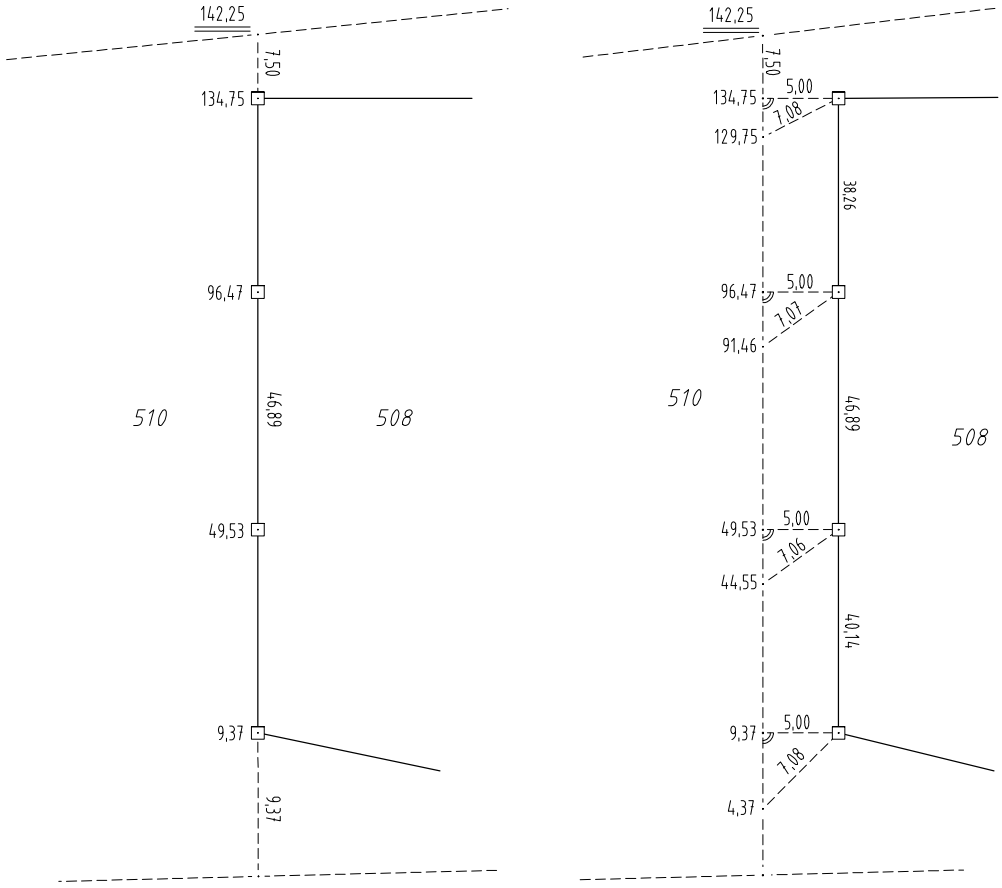

Abbildung 49: Identität von Messungslinie und Grenze (links), parallele Messungslinie zur Grenze (rechts)[2]

Im Orthogonalkataster sind Grenzpunkte häufig mit sehr langen Ordinaten auf Messungslinien aufgewinkelt worden, was sich in unsicheren Lotfußpunkten und damit in fehlerbehafteten Abszissen der Grenzpunkte niederschlägt. Die in Nr. 3.4 Anlage 3 VPErl. angegebene größte zulässige Abweichung von 0,04 m bei geometrischen Bedingungen (Geradlinigkeit, Rechtwinkligkeit, Parallelität, Kreisbögen und andere Kurven) ist hier nicht einschlägig, da sich dieser Grenzwert nur auf den Verlauf der Grundstücksgrenzen an sich bezieht (Nr. 5.56 Abs. 1 FortfVErl.). In der Praxis führt allerdings die Anwendung der größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche auf die (absoluten) Abszissenwerte und die (nachbarschaftlichen) Abszissendifferenzen häufig zu Grenzwertüberschreitungen, da die Grenzwerte *d* für Streckenvergleiche eben nicht die Unsicherheit der Lotfußpunkte repräsentieren.

[1] Der Berechnung der Grenzwerte wurde die Geländeklasse II (mittlere Verhältnisse) zugrunde gelegt.
[2] Es wird vorausgesetzt, dass die in Abbildung 49 dargestellten Grenzpunkte bei einer einzigen Messung entstanden sind (Läufersteine).

In den bestehenden geodätischen Ausgleichungsprogrammen wie zum Beispiel WinKAFKA©[1] werden daher einem auf eine Messungslinie aufgewinkelten Vermessungspunkt (Orthogonalaufnahme eines Grenzpunktes oder Gebäudepunktes) auch vier Genauigkeitsangaben zugeordnet (Abszissen-, Ordinaten-, Durchfluchtungsgenauigkeit, Genauigkeit des rechten Winkels), womit bei geeigneter Wahl der a-priori-Gewichtsansätze die Unsicherheit der Aufnahme hinreichend repräsentiert werden kann.

Die unzureichenden und teilweise unsachgemäß festgesetzten größten zulässigen Abweichungen führen teilweise zu Grenzwertüberschreitungen und damit bei bestimmten Konstellationen von unzulässigen Abweichungen (Aufnahmefehler, Versagen des Katasternachweises, nicht eingehaltene geometrische Bedingungen) zu dem Ergebnis, dass eine festgestellte Grenze ihren Status verliert und erneut festgestellt werden muss (Kap. II.3.6.7). Um die Behandlung und Behebung von unzulässigen Abweichungen bei geometrischen Bedingungen – insbesondere bezüglich der Geradlinigkeit – auf ein fachlich gebotenes Maß zurückzuführen, sind unter Berücksichtigung der damaligen Messtechnik adäquate Grenzwerte festzulegen. Aufgrund der Eigentumsgewährleistung nach Art. 14 Abs. 1 GG unterliegen die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenzen einem besonderen Bestandsschutz. Dies muss auch der Fall sein, wenn später aufgrund von verschärften Grenzwerten für die Messelemente und besserer technischer Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf Geradlinigkeiten oder der Einführung eines Koordinatenkatasters, festgestellt wird, dass nach anderen Auffassungen oder Kriterien in der heutigen Zeit dies nicht mehr bestätigt werden würde.[2]

3. Rahmenbedingungen und Zielformulierung

3.1 Rahmenbedingungen

Im vorhergehenden Kap. VII.2 sind Schwachstellen und Problemfelder des derzeit bestehenden nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungsverfahrens aufgezeigt worden. Bevor daraus als Grundlage für eine mögliche Weiterentwicklung des Verfahrens zunächst Ziele formuliert werden (Kap. VII.3.2), sollen im Folgenden kurz diejenigen Rahmenbedingungen erörtert werden, die von außen bei der Zielfindung und der Weiterentwicklung zu berücksichtigen sind.

Das amtliche Vermessungswesen und insbesondere das Liegenschaftskataster als Teil des Eigentumssicherungssystems im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG ist Angelegenheit der Länder. Die Frage, ob das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren einer einheitlichen länderübergreifenden Regelung bedarf, ist von der Literatur verneint worden.[3] Dem ist zuzustimmen, zumal Liegenschaftsvermessungen im Regelfall innerhalb des Landesgebietes durchgeführt werden und nur in den wenigsten Fällen länderübergreifend sind. Gleichwohl besteht seitens der ADV das stete Bemühen, *„eine einheitliche Bewertung von Rechtsqualität, eine einheitliche Begrifflichkeit und einheitliche Verfahren der Grenzfeststellung und Abmarkung anzustreben“*.[4] Dabei soll in den Ländern bei der künftigen Rechtsgestaltung darauf hingewirkt werden, die von der ADV zur Grenzbestimmung (als Oberbegriff für Grenzfeststellung und Grenzwiederherstellung, Kap. VI.2) veröffentlichten Grundsätze in den jeweiligen fachlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.[5]

Neben den von der ADV vorgegebenen Rahmenbedingungen ergeben sich weitere Orientierungsrichtungen aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Nach § 10 VwVfG NRW besteht der Grundsatz der Nichtförmlichkeit sowie der Einfach-

[1] BENNING, *Programmsystem KAFKA*, 1989.
[2] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 29.
[3] Nach KUMMER/FRANKENBERGER, *Vermessungs- und Geoinformationswesen*, 2010, S. 338 ist eine Vereinheitlichung der Rechtsausgestaltung (privatrechtlich, öffentlich-rechtlich) des Grenzfeststellungsvertrages schon aus Sicht eines kompetitiven Föderalismus nicht erforderlich. Länderübergreifende Standardisierung und Interoperabilität besteht im amtlichen Vermessungswesen auf der Grundlage von Art. 91c Abs. 2 GG vielmehr bei der Bereitstellung der Geobasisdaten.
[4] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), S. 1.
[5] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), S. 1.

heit, Zweckmäßigkeit und Zügigkeit des Verwaltungsverfahrens. Aus den Regelungen des § 10 VwVfG NRW folgt nach allgemeiner Auffassung auch das Gebot zu effizientem Verwaltungshandeln (Minimalisierung der Mittel, Maximalisierung des Erfolgs).[1] Einfachheit und Zweckmäßigkeit bedeuten, dass die Verwaltung alle unnötigen, im Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit, der betroffenen Interessen nicht erforderlichen oder angemessenen Maßnahmen im Verfahren zu unterlassen hat.[2] Es bestehen keine Bedenken, eine künftige Rechtsgestaltung in Form rationeller Verfahrensweisen an den Kriterien des § 10 VwVfG NRW zu messen. Nach GOMILLE ist der Grundsatz der Nichtförmlichkeit auch als Maßstab für die Gesetzgebung gedacht.[3] Die Forderung von MOOCK, dass das Verfahren – insbesondere mit Bezug auf die Mitwirkung der Beteiligten – so einfach wie möglich gehalten werden muss, hat immer noch Gültigkeit.[4] Auch in jüngster Zeit ist die Forderung nach Vereinfachung durch Reduktion auf das Wesentliche erhoben worden.[5]

Abgesehen von den fachlichen Vorgaben der ADV und den Forderungen an möglichst einfache Verfahrensbestimmungen besteht als weitere Rahmenbedingung das Spannungsfeld zwischen

- den Anforderungen der Bürger an den im Liegenschaftskataster geführten Geobasisdaten (§ 1 Abs. 3 VermKatG NRW) und
- der ständigen Anpassung der Aufgabenerfüllung des amtlichen Vermessungswesens an den Fortschritt von Wissenschaft und Technik (§ 1 Abs. 1 VermKatG NRW).

Aufgrund der bereits in Kap. VII.2.1.1 aufgeführten technischen und inhaltlichen Optimierungen im Liegenschaftskataster, im Einzelnen

- die Umstellung der analogen Buch-, Zahlen- und Kartennachweise des Liegenschaftskatasters auf digitale Führung (ALB, ALK),
- die horizontale Integration von ALB und ALK im ALKIS® als Teil des AAA®-Modells,
- die Instrumenten- und Aufnahmetechnik (elektrooptische Tachymeter, Polaraufnahme, freie Stationierung, SAPOS®) mit dem Zielansatz Koordinatenkataster,
- die Auswertetechnik (Ausgleichungsrechnung, Messwerte als Zufallsvariablen, Zuverlässigkeitstheorie, Sollkoordinaten)

könnte man – aus rein technischer Sicht – auf bestimmte Verfahrensschritte wie zum Beispiel die Abmarkung der Grundstücksgrenzen verzichten. Im Zusammenhang mit dem sogenannten ideellen Koordinatenkataster[6] und der Frage der Abmarkung von Grundstücksgrenzen hat BRAASCH schon vor mehr als dreißig Jahren folgendes Fazit gezogen, das auch heute noch vollkommen zutreffend ist: *„Je ideeller und damit für die Katasterverwaltung ‚bequemer' ein ‚Koordinatenkataster' aufgebaut wird, desto grundeigentümerunfreundlicher wird es, weil der Grundeigentümer trotz höherer Gebühren Leistungen nicht mehr mit dem Stellenwert bekommt, den er zuvor als selbstverständlich erwarten durfte."*[7]
Wie der Gesetzesauftrag aus § 1 Abs. 1 und 3 VermKatG NRW erkennen lässt, ist das amtliche Vermessungswesen einschließlich des Liegenschaftskatasters nicht Selbstzweck, technische und wissenschaftliche Perfektion und *„lebensunwahre Abstraktion"*[8], sondern den Anforderungen der Bürger und seiner Nutzer (Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft) verpflichtet. Dies gilt es entsprechend zu berücksichtigen. Das Interesse seitens der beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümer an der Feststellung und/oder Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen darf allerdings auch nicht zu hoch bemessen werden. In den wenigsten Grenzterminen erscheinen alle Beteiligte. Es mag als – zugegebenermaßen subjektive – Erkenntnis festgehalten werden, dass die Beteiligung an einem Grenztermin und das Interesse am Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren deutlich geringer ausfällt, je

[1] KOPP/RAMSAUER, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2003, RdNr. 16a zu § 10.
[2] KOPP/RAMSAUER, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2003, RdNrn. 4, 16 zu § 10.
[3] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 200.
[4] MOOCK, *Fortführungserlaß II*, 1983, S. 25.
[5] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 393 ff.
[6] Das ideelle Koordinatenkataster verzichtet auf jegliche Grenzpunktabmarkung.
[7] BRAASCH, *Koordinatenkataster*, 1979, S. 352.
[8] REIST, *Problem und Verantwortung des Liegenschaftskatasters*, 1958, S. 390 (*„Eine Linie ist nicht Grenze, weil sie in der Katasterkarte dargestellt ist, sondern die Linie ist in der Karte, weil sie Grenze ist."*, ebd., S. 390).

neuer der Nachweis des Liegenschaftskatasters und je jünger die Beteiligten selbst sind (Beispiel Neubaugebiet).

3.2 Zielformulierung

Ausgehend von den in Kap. VII.2 aufgezeigten Problemfeldern sollen einer Weiterentwicklung des derzeitigen nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungsverfahrens folgende Ziele zugrunde gelegt werden:

1. Der Begriff der Grenzfeststellung ist neu zu formulieren und so zu definieren, dass eine einheitliche rechtliche Einordnung möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass
    a. das dem amtlichen Vermessungswesen zugrunde liegende Vermessungs- und Katasterrecht – trotz seiner Verzahnung mit dem privatrechtlichen Grundbuchrecht – dem öffentlichen Recht angehört. Dies sollte auch für die Feststellung von Grenzen gelten.
    b. die Anerkennung als verfahrensbestimmende Voraussetzung nur dann zum Tragen kommt, wenn innerhalb des Liegenschaftskatasters keine Lösung gefunden werden kann (Aufnahmefehler, Versagen des Katasternachweises).
2. Den messungs- und auswertetechnischen Optimierungsansätzen ist insbesondere bei den Verfahren zur Flurstücksbildung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Die Möglichkeiten zur Flurstücksbildung sind neu zu systematisieren und neben den bestehenden Verfahren (Teilungsvermessung, Sonderung) auch weitere Verfahren ohne Liegenschaftsvermessungen zuzulassen. Die Urkundenredundanz ist zu beseitigen.
3. Die größten zulässigen Abweichungen sind so zu formulieren, dass sie der damaligen Messtechnik und der damaligen Vorschriftenlage entsprechen, um in der Sache überflüssige Verhandlungen mit den Beteiligten über unzulässige Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis auf das gebotene Maß zu beschränken.

4. Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens

4.1 Vorbemerkungen

Auf der Grundlage der in Kap. VII.2 aufgezeigten Problemfelder und unter Berücksichtigung der in Kap. VII.3 enthaltenen Rahmenbedingungen und Ziele werden im Folgenden Vorschläge zur Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Grenzfeststellungsverfahrens gemacht. Die Vorschläge sind dabei nicht als Gesetzentwurf in Paragraphenform strukturiert, sondern allgemein als Anforderungen und Bausteine formuliert. Die konkrete Ausgestaltung muss dem Gesetzgebungsverfahren beziehungsweise auf der Ebene der ebenfalls anzupassenden Verwaltungsbestimmungen der Exekutiven überlassen werden. Vorschläge zur Ausgestaltung des Abmarkungsverfahrens werden ebenfalls vorgenommen, da sich zusammen mit dem im Folgenden vorgeschlagenen Grenzfeststellungs- und Grenzfestlegungsverfahren ein flexibles Gesamtverwaltungsverfahren ergibt.

Die der Weiterentwicklung zugrunde liegende Systematik ist in Abbildung 50 dargestellt.

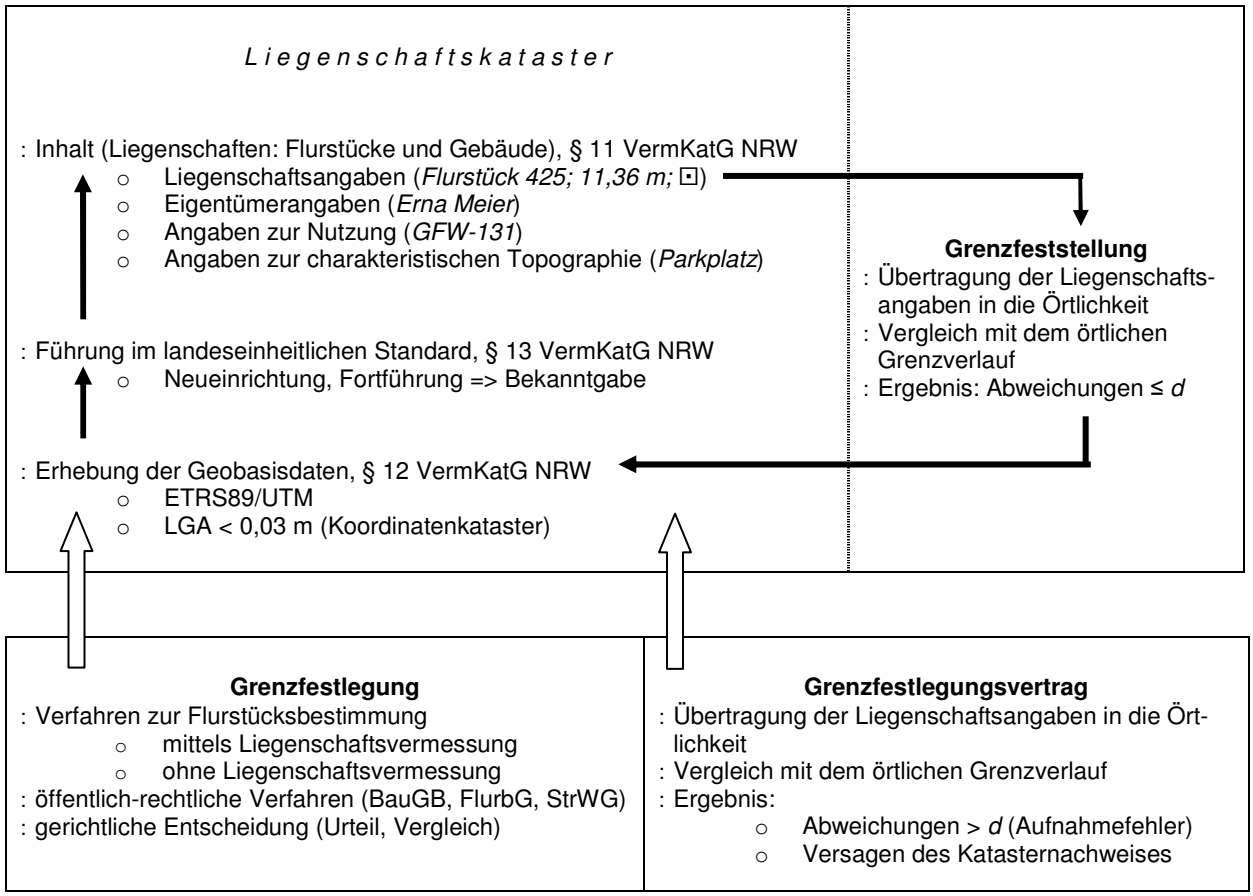

Abbildung 50: Systematik von Grenzfeststellung, Grenzfestlegung und Grenzfestlegungsvertrag

4.2 Grenzfeststellung als Verwaltungsakt

Wie im Kap. VII.2 aufgezeigt wurde, liegen die rechtlichen und verfahrenstechnischen Schwachstellen der nordrhein-westfälischen Grenzfeststellung vor allem begründet

- in der fehlenden rechtlich eindeutigen Einordnung der notwendigen Anerkennungserklärungen,
- in der daraus folgenden Mannigfaltigkeit an subsidiär heranzuziehenden Rechtsgrundlagen und
- in der Tatsache, dass die Anerkennung im Regelfall die ausschließlich verfahrensbestimmende Voraussetzung für die Grenzfeststellung ist.

Aufgrund der vorgenommenen Untersuchungen – insbesondere der Auswertung der Rechtsprechung und der Fachliteratur – und unter Berücksichtigung der rechtshistorischen Entwicklung stellt die nordrhein-westfälische Grenzfeststellung eine unglückliche Einbettung des preußischen Grenzfeststellungsvertrages in das öffentliche Verwaltungsrecht dar. Insofern ist die von MATTISECK vorgenommene Einordnung als *„gesetzlich geregeltes Verfahren sui generis"*[1] zwar durchaus zutreffend, aber aufgrund der dargestellten Schwachstellen eben nicht praxistauglich.

Eine Lösung aus diesem Dilemma kann nur darin bestehen, für die Grenzfeststellung ein Modell zu wählen, das rechtlich eindeutig zuordenbar ist, indem auf die Anerkennung als verfahrensbestimmende Voraussetzung in der überwiegenden Zahl der Fälle verzichtet und vielmehr auf die im Liegen-

[1] MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung*, 1999, S. 78.

schaftskataster geführten Flurstücksgrenzen (§ 11 Abs. 4 VermKatG NRW i.V.m. § 8 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW; *„Katastermäßigkeit“*[1]) abgestellt wird.

Das dem amtlichen Vermessungswesen zugrunde liegende Vermessungs- und Katasterrecht gehört – trotz seiner Verzahnung mit dem privatrechtlichen Grundbuchrecht – dem öffentlichen Recht an (Kap. II.1). Die Feststellung, Abmarkung und die amtliche Bestätigung sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen, sie erfolgen in öffentlich-rechtlichen Verfahren.[2] Dies lässt sich unter anderem mit der sogenannten Subjektstheorie begründen, da die Ausführung dieser Rechtsakte ausschließlich Trägern hoheitlicher Gewalt zugewiesen ist, namentlich den Katasterbehörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, Flurbereinigungsbehörden sowie anderen behördlichen Vermessungsstellen (§ 2 Abs. 2 bis 4 VermKatG NRW).[3] Die Verflechtung mit *„privatrechtlichen Rudimenten“*[4] resultiert primär aus der historischen Rechtsentwicklung. Bei allem Bemühen um den Nachweis der rechtmäßigen (materiell richtigen) Grenzen im Liegenschaftskataster ist das amtliche Vermessungswesen jedoch auf den Nachweis der katastermäßigen Grenzen – bis zum Beweis der Unrichtigkeit – beschränkt.[5]

Die wichtigste Handlungsform der Verwaltung insbesondere für den Gesetzesvollzug stellt der Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG NRW) dar.[6] Nimmt die Vermessungs- und Katasterverwaltung für sich in Anspruch, (nur) die katastermäßigen (Flurstücks-)Grenzen nachzuweisen, können keine Bedenken dagegen bestehen, auch die Feststellung dieser Grenzen in der Örtlichkeit als eine Entscheidung zu qualifizieren, die die jeweilige Vermessungsstelle zur Regelung eines Einzelfalls (auf Antrag, von Amts wegen) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Grundlage: VermKatG NRW) trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen (amtliche Feststellung der örtlichen Reichweite des Rechts[7]) gerichtet ist – also als Verwaltungsakt zu qualifizieren.[8] Definiert man infolgedessen – wie es in der überwiegenden Zahl der Vermessungs- und Katastergesetze der Länder bereits erfolgt ist (Kap. VI.4)[9] – die Grenzfeststellung als feststellenden Verwaltungsakt, der die Feststellung der örtlichen Lage von Flurstücksgrenzen zum Gegenstand hat, so löst sich die Mehrzahl der Problemfelder, die in Kap. VII.2 skizziert worden sind, in Wohlgefallen auf. Der folgenden Erörterung wird als Legaldefinition für die Grenzfeststellung der Wortlaut aus § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA zugrunde gelegt:

> *„Der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung).“*

Im Unterschied zum derzeitigen nordrhein-westfälischen Verfahren ergeben sich bei der vorgenannten oder einer ähnlichen Legaldefinition folgende Positiva:

---

[1] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 372, S. 377.
[2] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 120.
[3] Im Einzelnen: GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 195.
[4] ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 192.
[5] Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.02.1992, 7 A 1910/89, S. 11 des Urteilabdrucks: *„…Für die Übernahme von Grenzen in das Liegenschaftskataster sind nämlich nicht die materiellen Eigentumsverhältnisse maßgeblich, wie sie sich etwa aufgrund von Gutglaubenserwerb oder Ersitzung verändern können, sondern allein die Grenzen, die verbindlich festgestellt worden sind. Nur diese Grenzen werden nachgewiesen und nur der Nachweis dieser Grenzen entspricht den Bedürfnissen von Recht, Verwaltung und Wirtschaft. Dies folgt schon aus der notwendigen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, die sich aus den Eintragungen im Liegenschaftskataster und den Flurkarten ergeben muß. Da es nicht Aufgabe der Katasterverwaltung ist und sein kann, über außerhalb des förmlichen Verfahrens über die Feststellung der Grenzen entstandene Verschiebungen der Eigentumsgrenzen und daraus resultierende Streitigkeiten zwischen den Eigentümern zu entscheiden, dies vielmehr, worauf das Verwaltungsgericht und der Beklagte zutreffend hingewiesen haben, Aufgabe der Zivilgerichtsbarkeit ist, hat die Katasterverwaltung die festgestellten Grenzen solange nachzuweisen, bis diese Feststellung durch eine andere ersetzt wird. Diese herbeizuführen, ist Angelegenheit der Betroffenen selbst…“*
[6] KOPP/RAMSAUER, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2003, RdNr. 2 zu § 35.
[7] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 206.
[8] Überwiegende Rechtsauffassung bei KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 381 ff; GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 204 ff; SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 26 ff.
[9] Zur historischen Entwicklung der Grenzfeststellung als Verwaltungsakt in Deutschland siehe: GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 204 ff.

1. Die Legaldefinition stellt ab auf die katastermäßige Grenze, die unabhängig von ihrer vermessungstechnischen Qualität der Richtigkeitsvermutung des § 891 BGB unterliegt.[1] Die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung ist kein Definitionsmerkmal.[2] Bei der Entscheidungsfindung über den Grenzverlauf ist die Vermessungsstelle an den öffentlichen-rechtlichen Inhalt des Liegenschaftskatasters – Liegenschaftsangaben (§ 11 Abs. 4 VermKatG NRW, § 8 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW einschließlich der Liegenschaftskatasterakten, § 8 Abs. 6 DVOzVermKatG NRW – *„Katasternachweis“*) gebunden.[3]
2. Da die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung keine verfahrensbestimmende Tatbestandsvoraussetzung mehr darstellt, ist eine Einbeziehung der früheren Verlesungsprotokolle, Messungs- und Grenzverhandlungen sowie Grenzniederschriften nicht erforderlich. Von streitigen Grenzen abgesehen gilt die Rechtsvermutung, dass die katastermäßigen Grenzen richtig sind, die Eigentümerinnen und Eigentümer seinerzeit entsprechend beteiligt worden sind und über ihre Einwendungen gegebenenfalls rechtskräftig entschieden worden ist.
3. Es findet keine katasterrechtliche Differenzierung zwischen festgestellten und nicht festgestellten Grenzen statt.[4] Es wird nur abgestellt auf die Möglichkeit einer Übertragung der maßgebenden Liegenschaftsangaben (graphisch, orthogonal, polar, Koordinaten) in die Örtlichkeit. Kriterium für die die Grenzfeststellung vorbereitende Verfahrenshandlung (*„Grenzermittlung“*, Sachverhaltsermittlung gemäß § 24 VwVfG NRW) sind die Grenzwerte *d* als Identifizierungsgenauigkeiten für den Soll-Ist-Vergleich zwischen übertragenem und örtlichem Grenzverlauf.[5] Die Grenzermittlung umfasst als Sachverhaltsermittlung die Auswertung und Sichtung der maßgebenden Liegenschaftsangaben, deren Übertragung in die Örtlichkeit, deren Vergleich mit dem örtlichen Grenzverlauf, die Auswertung der vorgelegten Beweismittel und abgegebenen Erklärungen der Eigentümer.
4. Eine Grenzfeststellung kann (beliebig oft) wiederholt werden (wiederholende Verfügung).[6] Es bedarf keiner Differenzierung zwischen (erstmaliger) Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung oder (amtlicher) Grenzanzeige.
5. Fehlerhafte Grenzfeststellungen können vollständig nach dem subsidiär geltenden Verwaltungsverfahrensgesetz behandelt werden (§ 43 ff VwVfG NRW).[7] Die Frage nach der – gegebenenfalls *„entsprechenden“* – Anwendung des Beurkundungsgesetzes erübrigt sich, insbesondere auch die Anwendung des § 44a BeurkG bei Mängeln in der Niederschrift (Kap. VII.2.2.2.2).
6. Die Feststellung umfasst nicht die Festlegung von neuen, noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen; dies ist aus rechtssystematischer Sicht (Grenzfestlegung – Flurstücksbildung (Fortführung) – Grenzfeststellung) bei der Flurstücksbildung zu regeln (Kap. VII.2.1.5).
7. Das Offizial- und Dispositionsprinzip (Tätigwerden von Amts wegen oder aufgrund eines Antrags, § 22 VwVfG NRW) ist entsprechend abgebildet und ermöglicht – insbesondere den Katasterbehörden –, auch *„von Amts wegen“* oder *„aus öffentlichem Interesse“*[8] Grenzfeststellungen zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters vorzunehmen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist (Maßnahmen zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters, § 12 Nr. 1 VermKatG NRW).
8. Für die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung besteht gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein einheitlicher Rechtsweg – der Verwaltungsrechtsweg. Aus dem Gebot der Katas-

[1] Die Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs erstreckt sich auch auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf, vgl. BGH, Urteil vom 02.12.2005, V ZR 11/05 mit weiteren Nachweisen. Zur Unabhängigkeit der Richtigkeitsvermutung des § 891 BGB von der vermessungstechnischen Qualität des Katasternachweises siehe: KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2000, Heft 6, S. 18 ff.

[2] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 377.

[3] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 377.

[4] Davon unabhängig ist die Kennzeichnung bestimmter Flurstücksgrenzen (*„streitige Grenze“*, *„zweifelhafter Flurstücksnachweis“*) im Rahmen der Führung des Liegenschaftskatasters.

[5] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 375.

[6] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 207.

[7] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 386 f.

[8] Im Einzelnen: GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 214 f.

termäßigkeit folgt, dass mit der verwaltungsgerichtlichen Anfechtung der Grenzfeststellung nur die Übereinstimmung der festgestellten Grenze mit dem Katasternachweis und nicht die Übereinstimmung des Katasternachweises mit der rechtmäßigen (materiell richtigen) Grenze geprüft wird.[1] Die bei der Grenzfeststellung erforderliche Wertung und Interpretation des Katasternachweises unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung dahingehend, ob sie nachvollziehbar, offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst wie grob fehlerhaft erscheinen.[2]

Der Qualifizierung der Grenzfeststellung als Verwaltungsakt steht im Übrigen auch die seinerzeitige Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts zur Grenzwiederherstellung nicht entgegen. Das Gericht kam in seinem Urteil vom 06.02.1985[3] unter anderem zu dem Ergebnis, dass bei der Wiederherstellung einer Grenze ohne deren Abmarkung keine Regelung stattfindet, die als Verwaltungsakt qualifiziert werden kann.[4] Das vorgenannte Urteil bezieht sich bezüglich der rechtlichen Einordnung der Abmarkung auf die ständige Rechtsprechung, die ausgehend vom Urteil des OVG NRW vom 05.02.1970[5] unter dortiger Bezugnahme auf einen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.10.1959[6] die Abmarkung als Verwaltungsakt qualifiziert hat. Dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes lag allerdings eindeutig eine Rechtslage zugrunde, die bezüglich Grenzfeststellung und Abmarkung vom Integrationsprinzip und nicht vom Trennungsprinzip (Kap. VI.2) ausging, was auch deutlich in den Entscheidungsgründen des Beschlusses zum Ausdruck kommt: *„Der Senat hat… ausgesprochen…, daß die Vermessung der Ermittlung der abzumarkenden Grenze dient und die Abmarkung die im Vollzug des Abmarkungsgesetzes von der zuständigen Behörde vorgenommene Kennzeichnung des Verlaufs der ermittelten Grenze in der Natur durch Setzen von dauerhaften Grenzzeichen ist. Es handelt sich somit bei der Abmarkung einschließlich der ihr vorausgehenden Vermessung um einen Verwaltungsakt,…“* Beim Übergang auf das Trennungsprinzip[7] ist durch Rechtsprechung des OVG NRW die Abmarkung als Verwaltungsakt dann unverständlicher Weise auf die dauerhafte und sichtbare Kennzeichnung reduziert worden.

Die Ausgestaltung der Grenzfeststellung als Verwaltungsakt erlaubt es zudem, das zugrunde liegende Verwaltungsverfahren nichtförmlich, einfach und zweckmäßig zu gestalten (§ 10 VwVfG NRW). Aufgrund der in Kap. VII.3.1 genannten Rahmenbedingungen ist es geboten,

- anstelle eines speziellen (materiellen) Beteiligtenbegriffes den allgemeinen (formellen) Beteiligtenbegriff nach § 13 VwVfG NRW zugrunde zu legen[8],
- die Beurkundung der Vermessungs- und Verhandlungsergebnisse in getrennten öffentlichen Urkunden (Fortführungs-/Neuvermessungsriss, Grenzniederschrift) auf ein Dokument – den in Kap. VII.4.4 noch zu behandelnden Liegenschaftsriss – zu reduzieren,
- die Grenzterminspflicht einschließlich der mündlichen Bekanntgabe der Verwaltungsakte (Abmarkung, amtliche Bestätigung) durch eine schriftliche Bekanntgabe der Verwaltungsakte (Grenzfeststellung, Abmarkung) zu ersetzen,
- für die Anhörung der Beteiligten die allgemeine Regelung aus § 28 VwVfG NRW gelten zu lassen.[9]

---

[1] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 29.
[2] SIMMERDING/PÜSCHEL, *Abmarkungsrecht*, 2010, S. 27.
[3] OVG NRW, Urteil vom 06.02.1985, 7 A 456/83. Siehe auch: Kap. IV.2.3, dort Nr. 5.
[4] S. 19 des Urteilabdrucks: *„… Hierbei handelt es sich um einen rein technischen Vorgang, den jedermann vollziehen kann, der über die notwendigen Gerätschaften, die notwendige Sachkenntnis und das erforderliche Zahlenmaterial verfügt. Das Auffinden eines im Kataster durch seine Koordinaten bestimmten Punktes in der Örtlichkeit hat keinerlei Regelungsgehalt, enthält keinen Ausspruch, der potentiell gegenüber einem Betroffenen verbindlich werden könnte; es ist ein rein tatsächlicher Vorgang…“*
[5] OVG NRW, Urteil vom 05.02.1970, IX A 450/68 (in: ESOVG 27,1).
[6] BayVGH, Beschluss vom 27.10.1959, Nr. 40 IV 59 (in: Bayerische Verwaltungsblätter 1960, S. 22).
[7] Dies erfolgte mit Inkrafttreten des ersten nordrhein-westfälischen Vermessungs- und Katastergesetzes im Jahr 1972 (Kap. III.6.3.1).
[8] Als Beteiligte ergeben sich dann im Regelfall der Antragsteller, die Eigentümer und die Erbbauberechtigten, ggf. auch der Erwerber, GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 196 ff.
[9] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 220 ff. Zur Frage, ob die Grenzfeststellung als *„belastender Verwaltungsakt“* i.S.d. § 28 VwVfG aufgefasst werden kann, siehe: GOMILLE, ebd., S. 220 f.

Die vorstehenden – im Vergleich zum bisherigen Verfahren – erheblichen Verfahrensvereinfachungen orientieren sich an den in Baden-Württemberg und Niedersachsen bestehenden Regelungen (Kap. VI.3.1 und VI.3.9). Der zunächst einmal grundsätzliche Verzicht auf einen Grenztermin als Vor-Ort Termin mit Bündelungswirkung (*„Unterrichtung, Anerkennung, Bekanntgabe“*, § 21 Abs. 2 VermKatG NRW) bedingt zum anderen auch, dass eine Niederschrift *„über den Befund sowie die Verhandlungen und Ergebnisse“* (§ 21 Abs. 4 VermKatG NRW) entbehrlich ist. Für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist im Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 41, 43) keine Form vorgeschrieben. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung schriftlich bekanntgegeben werden, wobei – analog zum Mindestumfang einer Kostenentscheidung im nordrhein-westfälischen Gebührengesetz[1] – auch für die schriftliche Bekanntgabe mindestens erforderliche Angaben gesetzlich kodifiziert werden sollten, so die erlassende Behörde, Datum, Art und Inhalt des Verwaltungsakts, die betroffenen Flurstücke, die Rechtsgrundlage sowie die Örter der Grenzfeststellung/Abmarkung. Die schriftliche Bekanntgabe erleichtert gegenüber einer mündlichen Bekanntgabe insbesondere bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Land, Gemeinden, Kirchen,…) oder des Privatrechts (rechtsfähige Vereine, Stiftungen, AG, GmbH,…) auch den Nachweis, dass der Verwaltungsakt gegenüber dem richtigen Rechtsträger bekanntgegeben worden ist. Fragen bezüglich wirksamer Vollmachten erübrigen sich.

Die vorgeschlagenen Modifikationen bedeuten dabei nicht eine völlige Abkehr vom bisher erforderlichen Grenztermin. Vielmehr ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 28 Abs. 1 VwVfG NRW). Nach der Eigenart der Grenzfeststellung kann sich ein Anhörungstermin an Ort und Stelle anbieten.

Aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung wird zudem vorgeschlagen, dass neben die Grenzfeststellung kein weiteres Verfahren tritt, um den Verlauf einer im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenze in der Örtlichkeit festzustellen, wiederherzustellen oder anzuzeigen. Die Grenzfeststellung reproduziert den Katasternachweis „1:1“ in der Örtlichkeit. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Grenzfeststellung orientiert sich – mit Ausnahme der schriftlichen Bekanntgabe als spezieller Regelung – ausschließlich an den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Andererseits werden die Geobasisdaten mit Ausnahme der Eigentümerangaben des Liegenschaftskatasters jedem zur Nutzung für eigene Zwecke zugänglich gemacht (§ 5 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NRW). Dazu zählt auch der Elementarnachweis *„Zahl“* (Feldmaße, Vermessungszahlen, Koordinaten), also die Liegenschaftsangaben und die Liegenschaftskatasterakten (§ 11 Abs. 4 VermKatG NRW, § 10 DVOzVermKatG NRW). Der Nutzer dieser Geobasisdaten ist damit in der Lage, Flurstücksgrenzen „selbst festzustellen“, wobei er für die sachgerechte Verwendung der Unterlagen selbst verantwortlich bleibt. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen neben der Grenzfeststellung als Verwaltungsakt und der vorgenannten Eigen-Grenzfeststellung noch ein weiteres Verfahren wie derzeit die amtliche Grenzanzeige (Kap. II.3.2.2) etabliert werden sollte, zumal bei der derzeitigen amtlichen Grenzanzeige der Katasternachweis genauso qualifiziert in die Örtlichkeit übertragen, mit der Örtlichkeit verglichen und im Ergebnis sachverständig gewertet werden muss wie bei der vorgeschlagenen Grenzfeststellung als Verwaltungsakt. Dies folgt bei der derzeitigen amtlichen Grenzanzeige schon aus ihrem Charakter als öffentliche Beurkundung im Sinne des § 23 Abs. 2 VermKatG NRW.

Mittels Verwaltungsbestimmung ist zudem sicherzustellen, dass bei einer jeden Grenzfeststellung der jeweilige graphische, orthogonale oder polare Katasternachweis der Vermessungspunkte (Grenzpunkte, Gebäudepunkte), die den örtlichen Verlauf der Flurstücksgrenze repräsentieren, auf einen festzulegenden Qualitätsstandard – einheitlicher geodätischer Raumbezug (§ 4 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW), Koordinatenkataster – gebracht wird (Kap. VII.4.5).

[1] *Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999* (SGV. NRW. 2011), dort § 14 Abs. 1.

4.3 Privatrechtlicher Grenzfestlegungsvertrag

Die Grenzfeststellung als örtliche Feststellung einer im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenze funktioniert aber nur dann, wenn

1. der Katasternachweis in sich widerspruchsfrei[1] ist,
2. der Katasternachweis sich zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragen lässt,
3. beim Vergleich des Katasternachweises mit dem örtlichen Grenzverlauf die größten zulässigen Abweichungen (Kap. II.3.3.2) eingehalten werden.[2]

Sind diese Voraussetzungen im Einzelnen nicht erfüllt, so liegt nach der bisherigen katasterrechtlichen Systematik in den ersten beiden Fällen ein Versagen des Katasternachweises (nicht aufklärbare Widersprüche in den Aufnahmeelementen, klassisches Versagen), im dritten Fall ein Aufnahmefehler vor.[3] In diesen Fällen ist die technische Beweisfähigkeit des Katasternachweises (Grenzwerte *d*) nicht mehr gegeben, so dass hieraus Mängel in der sachlichen Beweisfähigkeit entstehen.[4] Die Richtigkeitsvermutung (§ 891 BGB) ist nicht mehr zu halten. Innerhalb des Systems Katasternachweis kann keine Lösung gefunden werden, so dass eine Lösung außerhalb dieses Systems zu finden ist. Dies ist zunächst einmal Angelegenheit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die im Rahmen einer Grenzscheidungsklage nach § 920 BGB eine Entscheidung trifft, die dem System Katasternachweis übergeordnet ist und auch die äußere Lagerung des Systems betrifft (rechtmäßige, materiell richtige Grenze).[5]

Von Seiten der ADV ist für den Fall, dass Flurstücksgrenzen sich nicht feststellen lassen, empfohlen worden, durch einen öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungsvertrag zwischen der Vermessungsstelle und den beteiligten Grundstückseigentümern für die betreffende, nicht feststellbare Grenze einen maßgebenden Nachweis entstehen zu lassen.[6] Wie der Übersicht in Kap. VI.4 zu entnehmen ist, haben bislang mehrere Bundesländer den Grenzfeststellungsvertrag als öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 ff VwVfG) in ihren Vermessungs- und Katastergesetzen kodifiziert, wobei nach wie vor ein ausgewogenes Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Ausgestaltung besteht.

Es wird vorgeschlagen, bei den oben genannten Fallkonstellationen – Versagen des Katasternachweises und Aufnahmefehler – entgegen den Empfehlungen der ADV einen privatrechtlichen Grenzfestlegungsvertrag[7] in das Gesetz aufzunehmen. Dafür sind insbesondere folgende Gründe zu nennen:

- Die Möglichkeit eines privatrechtlichen Grenzfestlegungsvertrages ist ausgehend von dem Reichsgerichtsurteil von 1906 (Kap. IV.2.2) von der Rechtsprechung und Literatur wiederholt bestätigt worden.
- Gesucht wird eine Lösung außerhalb des Systems Katasternachweis. Gesucht wird in diesem Fall nicht eine katastermäßige Grenze, sondern – wie im Ergebnis bei einem Urteil in einer Grenzscheidungsklage (§ 920 BGB) – die rechtmäßige (materiell richtige) Grenze. Es ist nicht ersichtlich, wie durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht nur die katastermäßige, sondern auch die rechtmäßige Grenze festgelegt werden kann. Eine öffentlich-rechtliche Einigung ausschließlich über den Verlauf der katastermäßigen Grenze würde die eingetretene Grenz-

[1] Die Nichtübereinstimmung der Liegenschaftskarte mit ihren maßgeblichen Unterlagen (Zeichenfehler) bleibt hierbei unberührt, da solche Fehler nicht bei einer örtlichen Grenzfeststellung, sondern im Rahmen der ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters von Amts wegen behoben werden.

[2] Der Nachweis der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster (Katasternachweis, vgl. Nr. 5.31 Abs. 1 Nr. 1 FortfVErl.) ist als allumfassender Oberbegriff anzusehen. Er umfasst alle in den Liegenschaftsangaben und Liegenschaftskatasterakten enthaltenen Elementarnachweise *„Zahl"* (Feldmaße, Vermessungszahlen, Koordinaten) und die daraus abgeleitete Präsentationsebene *„Karte"* (Urkarte, Amtskarte, Reinkarte, Katasterkarte, Flurkarte) in ihren unterschiedlichen Ausprägungen (Inselkarte, Rahmenkarte, Automatisierte Liegenschaftskarte), die in irgendeiner Form geometrische Informationen zur Flurstücksgrenze beinhalten.

[3] KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2009, Heft 6, S. 10 ff, S. 24 ff. Siehe auch: Nrn. 5.53, 5.55 FortfVErl.

[4] SCHUSTER, *Neues Fachrecht*, 2001, S. 150.

[5] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 228 f.

[6] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), S. 3.

[7] Der Begriff *„Grenzfestlegungsvertrag"* wird bewusst anstelle des Begriffes *„Grenzfeststellungsvertrag"* gewählt, da die Grenze außerhalb des Systems Liegenschaftskataster gefunden wird, vgl. auch Abbildung 50 und Kap. VII.4.4.

verwirrung nach § 920 BGB nicht beheben.[1] GOMILLE bezeichnet einen Grenzfeststellungs(festlegungs)vertrag als absurd, *„in dem die Beteiligten erklären, dass er nur die Flurstücksgrenze, nicht aber die durch die Flurstücksgrenze dargestellte Eigentumsgrenze festlegen soll"*.[2] Gerade dies spricht jedoch für eine umgekehrte Vorgehensweise: die Vermessungsstelle und die Beteiligten einigen sich nicht über die katastermäßige Grenze, die dann zur rechtmäßigen Grenze werden soll, sondern die Beteiligten einigen sich über die nach ihrer Ansicht rechtmäßige Grenze, die nach einer auf dem einheitlichen geodätischen Raumbezug basierenden Vermessung und anschließender Fortführung des Liegenschaftskatasters zur katastermäßigen Grenze wird.

- Es mutet befremdlich an, dass beim öffentlichen Vertrag die Vermessungsstelle als Vertragspartner gegenüber den Beteiligten auftritt, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will. Vielmehr sollte es nur Aufgabe der Vermessungsstelle sein, die bei der Grenzermittlung als Sachverhaltsermittlung im Sinne des § 24 VwVfG NRW zu Tage getretenen Widersprüche, Mehrdeutigkeiten und Fehler des Katasternachweises aufzuzeigen und den Beteiligten Möglichkeiten für eine anschließende Geschäfts- und Einigungsgrundlage zu geben (sieh Kap. IV.2.3, Urteil Nr. 9).

Anstelle eines privatrechtlichen Grenzfestlegungsvertrages ist prinzipiell auch ein privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt denkbar. Als fachnahe Beispiele können das gemeindliche Vorkaufsrecht (§ 24 ff BauGB) oder – nach ursprünglicher Rechtslage – die Auflassung oder Teilung eines Grundstücks (§ 19 BBauG) genannt werden.[3] Aufgrund der bei privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakten bestehenden Einordnungsprobleme, die sich größtenteils bei der nordrhein-westfälischen Grenzfeststellung wiederfinden (Kap. V.4 und V.5), sollte davon Abstand genommen werden.

Für einen privatrechtlichen Grenzfestlegungsvertrag sollten folgenden Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden:

1. eine (deklaratorische) Regelung, dass sich bei bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen (Versagen des Katasternachweises, Flurstücksgrenze kann nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, Grenzfeststellung ist nicht möglich) die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer auf den örtlichen Verlauf der rechtmäßigen Grenze einigen können und das Ergebnis von der Vermessungsstelle öffentlich beurkunden lassen (Grenzfestlegungsvertrag),[4]
2. eine Grenztermins- und Niederschriftspflicht, wobei der privatrechtliche Grenzfestlegungsvertrag in die Niederschrift aufgenommen wird,
3. eine entsprechende Anwendbarkeit des Beurkundungsgesetzes für den Grenzfestlegungsvertrag.

Hierzu ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

zu 1.: Ein privatrechtlicher Grenzfestlegungsvertrag bedarf keiner gesonderten fachgesetzlichen Regelung, da er in Abgrenzung zu den Regelungen zu § 311b BGB (Verträge über Grundstücke) seine gesetzliche Grundlage bereits im Bürgerlichen Gesetzbuch findet, sofern er sich im Rahmen dessen bewegt, was das Reichsgericht in seinem Urteil vom 15.03.1906 (Kap. IV.2.2) leitsatzmäßig zu den Voraussetzungen und zum möglichen Vertragsgegenstand festgestellt hat.[5] Aufgrund des engen Rechts- und Sachzusammenhanges mit der öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellung sollte eine solche deklaratorische Regelung in das Fachgesetz aufgenommen werden.

[1] Das Land Hessen hat sich aus den genannten Gründen gegen einen öffentlich-rechtlichen und für einen privatrechtlichen Vertrag entschieden, HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDENTWICKLUNG, *persönliche Mitteilung*, 2010.
[2] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 237.
[3] WERTENBRUCH, *Zum privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt*, 1966, S. 106 ff; TSCHENTSCHER, *Der privatrechtsgestaltende Verwaltungsakt*, 2003, S. 1426.
[4] Formulierung auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 HVGG, siehe: Kap. VI.3.7.
[5] HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDENTWICKLUNG, *persönliche Mitteilung*, 2010.

zu 2.: Während bei einer öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellung aufgrund des Grundsatzes der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 10 VwVfG NRW) die Anhörung in einem Vor-Ort-Termin und die Aufnahme einer Niederschrift in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls in das Verfahrensgestaltungsermessen der Vermessungsstelle gestellt ist, soll aufgrund der besonderen Tatbestandsvoraussetzungen (Aufnahmefehler, Versagen des Katasternachweises) in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften (§ 21 Abs. 2 und 4 VermKatG NRW) eine Grenztermins- und eine Niederschriftspflicht kodifiziert werden.

zu 3.: Die Frage zur Anwendbarkeit des Beurkundungsgesetzes im bestehenden Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet.[1] Der Auffassung von GOMILLE, dass das Beurkundungsgesetz grundsätzlich nicht gilt, weil die Notare keine Zuständigkeit bezüglich der Abmarkung von Grundstücksgrenzen haben, muss allerdings entgegengehalten werden, dass Art. 31 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21.09.1899 (Kap. III.1.2.2) durch § 60 Nr. 57 BeurkG zwar aufgehoben worden ist, allerdings nur *„soweit diese Vorschrift andere Geschäfte als freiwillige Versteigerungen, Abmarkungen und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen zum Gegenstand hat“*. Die Zuständigkeit des Notars ist damit zwar nicht unbedingt praktisch, jedoch rechtlich gegeben. Die Beurkundungstätigkeiten im Rahmen eines Grenzfestlegungsvertrages bleiben aufgrund der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 61 Abs. 1 Nr. 8 BeurkG dem Landesrecht vorbehalten.[2]
Im Unterschied zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung von Vereinigungs- und Teilungsanträgen ist das Beurkundungsgesetz bei der Aufnahme von Grenzniederschriften bisher nicht für *„entsprechend anwendbar“* erklärt worden.[3] Allerdings bedarf es auch einer ausdrücklich eingeräumten oder ausdrücklich so benannten Beurkundungs-Befugnis für (Vermessungs-)Behörden nicht.[4] Das Beurkundungsgesetz entscheidet die Frage, wie zu verfahren ist, wenn nach materiellem Recht feststeht, welche Erklärungen der Beurkundung bedürfen.[5] Im Falle des vorgeschlagenen privatrechtlichen Grenzfestlegungsvertrages ergibt sich die Antwort auf die Frage, welche Erklärungen der Beurkundung bedürfen, aus dem Wortlaut des Gesetzes. Die Beurkundung dieser Erklärungen und die Anwendung des Beurkundungsgesetzes folgt aus § 1 BeurkG, wonach das Beurkundungsgesetz nur für öffentliche Beurkundungen gilt. Öffentlich ist eine Beurkundung, wenn die errichtete Zeugnisurkunde eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 415 ZPO ist.[6] Dies ist für die aufzunehmende Niederschrift zweifelsohne erfüllt. Ein Hinweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des Beurkundungsgesetzes ist daher im Falle des privatrechtlichen Grenzfestlegungsvertrages lediglich deklaratorischer Natur, allerdings aus Gründen der Verfahrenseindeutigkeit in das Gesetz aufzunehmen.[7]

Ein privatrechtlicher Grenzfestlegungsvertrag erlaubt es auch, die eigentumsrechtliche Relevanz eines Aufnahmefehlers abzubilden. Bei der Berichtigung eines Aufnahmefehlers hat das Grundbuchamt über die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses zu entscheiden; hierbei ist zu prüfen, ob der Übernahme der Berichtigung in das Grundbuch der öffentliche Glaube, ein Eigentumserwerb durch Zuschlag oder ein ähnlicher Rechtsvorgang entgegensteht. Der Vertrag muss dabei unter der Rechtsbedingung formuliert werden, dass das Grundbuchamt der Übernahme zustimmt. Lehnt das Grundbuch-

[1] Nach KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 409 f sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden, wenn Lücken im Beurkundungsverfahren auszufüllen sind. GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 253 hingegen vertritt die Auffassung, dass das Beurkundungsgesetz im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren grundsätzlich nicht gilt. ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 191, kommt zu dem Schluss, dass bei den Bundesländern, die das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren rein verwaltungsrechtlich (öffentlich-rechtlich) ausgestaltet haben, die Landesvorbehalte aus § 61 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BeurkG gegenstandslos geworden sind.
[2] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 409.
[3] Nach § 17 Abs. 4 Satz 1 VermKatG NRW sind auf die öffentliche Beglaubigung und Beurkundung von Vereinigungs- und Teilungsanträgen die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden.
[4] SODAN, *Vermessungskompetenzen*, 2008, S. 64 f.
[5] WINKLER, *Beurkundungsgesetz*, 2003, RdNrn. 22, 26 zu § 9.
[6] WINKLER, *Beurkundungsgesetz*, 2003, RdNr. 8 zu § 1.
[7] Vgl. aber § 20 Abs. 1 lit. a BbgVermG zur Deckung einer Gesetzeslücke, LANDTAG BRANDENBURG, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens*, Drucksache 4/6675, Begründung zu Artikel 1, Teil B, zu § 20.

amt die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses aufgrund eines mitgeteilten Aufnahmefehlers ab, macht die Katasterbehörde hierauf die Berichtigung im Liegenschaftskataster rückgängig.[1] Der Grenzfestlegungsvertrag kommt damit nicht zustande. Der Aufnahmefehler ist geheilt[2], der fehlerhafte Katasternachweis ist der richtige Nachweis geworden.

4.4 Systematisierung der Verfahren zur Flurstücksbestimmung

Entsprechend der in Kap. VII.4.1 aufgezeigten Systematik soll bei außerhalb des Liegenschaftskatasters entstandenen, noch nicht in den Katasternachweis übernommenen Grenzen der Begriff *„Grenzfestlegung“* – und nicht *„Grenzfeststellung“* – zur Anwendung kommen.[3] Die Grenzfestlegung bezieht sich somit auf rechtswirksame Grenzänderungen, die außerhalb des Liegenschaftskatasters (extern) erfolgen, so zum Beispiel

- bei der Abschreibung und Verselbständigung von Grundstücksteilen,
- bei öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren (Flurbereinigung, Umlegung),
- aufgrund der Regelungen des Landeswassergesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes,
- infolge gerichtlicher Urteile oder Vergleiche.

Die vorgenannten externen rechtswirksamen Grenzänderungen führen im Regelfall im Liegenschaftskataster (intern) zur (Neu-)Bildung von Flurstücken. Unter allen Möglichkeiten der Flurstücksbildung nehmen diejenigen zur Abschreibung und Verselbständigung von Grundstücken (Teilung, § 19 Abs. 1 BauGB) den nach wie vor größten Teil ein, so dass den in Kap. VII.2.1.1 aufgezeigten messungs- und auswertetechnischen Optimierungsansätzen insbesondere bei diesen Verfahren zur Flurstücksbildung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen ist. Zur Flurstücksbildung kommen derzeit folgende Verfahren zur Anwendung (siehe auch Abbildung 9):

- Teilungsvermessung (§ 12 Nr. 2, § 19 ff VermKatG NRW)
- Sonderung nach dem Katasternachweis (Nr. 11.1 FortfVErl.)
- Flurstücksbildung bei Enteignungs- und Bodenordnungsverfahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4 VermKatG NRW)
- Sonderung von Wege- und Grabenteilen (Nr. 11.22 FortfVErl.)
- Flurstücksbildung von Amts wegen, Sonderung nach der Liegenschaftskarte (§ 11 Abs. 2 Satz 2 VermKatG NRW)

Es wird vorgeschlagen, für die vorgenannten Verfahren zur Bildung von Flurstücken eine neue Systematik einzuführen, zumal der in Nordrhein-Westfalen bestehende Begriff *„Sonderung“* bisher nicht legal definiert ist.[4] Zukünftig ist nur noch zwischen

- der *„Flurstücksbestimmung mittels Liegenschaftsvermessung“* (Teilungsvermessung, verbunden mit den Verwaltungsakten Grenzfeststellung für die bestehenden Grenzen und Grenzfestlegung für die neuen Grenzen) einerseits und
- der *„Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung“* (verbunden mit dem Verwaltungsakt Grenzfestlegung für die neuen Grenzen) andererseits

zu unterscheiden (Abbildung 50). Bei der Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung muss sich – wie der Name schon sagt – die Grenzfestlegung unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen nicht auf eine Liegenschaftsvermessung gründen; die neue (rote) Grenze ist nicht wie bei der Sonderung an bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Vermessungspunkte (Grenzpunkte, Gebäudepunkte) gebunden. Der Begriff *„Flurstücksbestimmung“* ist bewusst in Abgrenzung zum Begriff *„Flurstücksbildung“* gewählt. Die Flurstücksbestimmung ist als Geschäftsprozess der Erhebung

[1] *Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (Übereinstimmungs-Richtlinien)*, AV d. JM. (3850 - I. 42) und RdErl. d. IM. (32 - 51.10.02 - 8410) v. 29.10.2009 (SMBl. NRW. 71342), Nrn. 6.2 und 6.3.
[2] KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde*, 2000, Heft 6, S. 15 f.
[3] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 378.
[4] Siehe: Kap. II.3.8.1.

der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters zugeordnet, während die Bildung von Flurstücken bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters (Geschäftsprozess Zerlegung) erfolgt.

Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessungen bestehen derzeit zum Beispiel in Hessen (andere geeignete Liegenschaftsvermessungsmethode, § 10 Abs. 2 Satz 2 HVGG), in Rheinland-Pfalz (qualifizierte Sonderung, § 15 Abs. 2 Nr. 2 LGVerm) und in Sachsen-Anhalt (Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung, § 12 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA).

Das Verfahren zur Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung ist bezüglich seines Anwendungsbereiches in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet. Während Rheinland-Pfalz die sogenannte *„einfache Sonderung“*[1] (§ 18 LGVermDVO[2]) zulässt, *„wenn*

1. *dies für die Führung des Liegenschaftskatasters sachgerecht ist oder*
2. *es sich um einzelne Flurstücke von geringem Wert im Außenbereich, beispielsweise in Waldgebieten, Steilhängen oder Sumpfgebieten, handelt und die Flurstücksbildung nicht im Zusammenhang mit vorhandenen oder neu zu errichtenden Bauwerken steht“*,

fordert Sachsen-Anhalt, dass die für die Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung (§ 12 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA) benötigten Vermessungszahlen grundsätzlich nur aus dem Vermessungszahlenwerk, nicht aber aus der Liegenschaftskarte abgeleitet werden; ansonsten sei der Bestimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsprinzip) nicht erfüllt.[3] Letzter Auffassung ist zuzustimmen. Gerade im Außenbereich besteht häufig lediglich ein graphischer Kartennachweis, der auf kleinmaßstäblichen Urkarten (Maßstab 1:2000 und kleiner) basiert. Aufgrund der Tatsache, dass in der Regel nur wenige Grenzen festgestellt sind und ein Netzanschluss fehlt, bestehen erhebliche Unsicherheiten in den Grenz- und Flächennachweisen, die nur mittels Liegenschaftsvermessungen mit Grenzfeststellungen fachgerecht zu beheben sind.

Für das hier betrachtete nordrhein-westfälische Rechtsgebiet sind für eine Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung entsprechende Tatbestandsvoraussetzungen zu formulieren. Diese Voraussetzungen haben sich am Spezialitätsprinzip (Kap. II.2) zu orientieren. Unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen vermessungstechnischen Qualität genügen die unterschiedlichen Arten von Maßzahlen (orthogonal, polar, Koordinaten) diesem Prinzip. Im Ergebnis sollte eine Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung gleichwertig zu einer Flurstücksbestimmung mittels Liegenschaftsvermessung sein, zumal bei beiden Varianten – im Gegensatz zur herkömmlichen Sonderung nach dem Katasternachweis – neue Maßzahlen erhoben werden. Aufgrund der derzeitigen Anforderungen an Liegenschaftsvermessungen besteht grundsätzlich Anschlusszwang an den einheitlichen geodätischen Raumbezug (ETRS89/UTM), wobei die Grenz- und Gebäudepunkte so aufzumessen sind, dass für sie aus den Messwerten Koordinaten in der Qualitätsstufe Koordinatenkataster bestimmt werden können (Kap. II.3.2.2). Wie beim derzeitigen Verfahren bei zurückgestellter Abmarkung in Baugebieten (§ 20 Abs. 3 VermKatG NRW, Nr. 7.4 FortfVErl.) wird vorgeschlagen, eine Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung nur dann zuzulassen, wenn sowohl die Umringsgrenze des zu zerlegenden Flurstücks als auch die Grenzen der neuen Flurstücke der Qualitätsstufe Koordinatenkataster auf der Grundlage des einheitlichen geodätischen Raumbezuges genügen. Für den Fall, dass die Umringsgrenze des zu zerlegenden Flurstücks nicht diesen Anforderungen entspricht, ist sie bei einer Grenzfeststellung entsprechend vorweg zu koordinieren.

Aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung sollen auch für die bisherige Sonderung nach dem Katasternachweis die gleichen Tatbestandsvoraussetzungen wie bei einer Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung erfüllt werden, um ein gleichwertiges Ergebnis zu erzielen. Dies bedeutet eine gewisse Verschärfung gegenüber der jetzigen Vorschriftenlage (Kap. II.3.8.1), die aber aufgrund des immer weiter voranschreitenden Koordinatenkatasters hinzunehmen sein wird.

---

[1] SCHUSTER, *Neues Fachrecht*, 2001, S. 149 f.

[2] *Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vom 30.04.2001* (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2007 (GVBl. S. 320).

[3] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 300 f.

Es sollte eindeutig darauf abgestellt werden, dass die Umringsgrenze des zu zerlegenden Flurstücks im einheitlichen geodätischen Raumbezug in Koordinatenkatasterqualität koordiniert ist und nicht nur koordinierbar ist. Die Koordinierbarkeit bestehender (schwarzer) Grenzen, das heißt die Möglichkeit einer Koordinierung durch häusliche Berechnung (am grünen Tisch), berücksichtigt nämlich nicht diejenigen lokalen Spannungen und nachbarschaftlichen Inhomogenitäten, die dem Katasternachweis naturgemäß innewohnen. Bei der Koordinierung von Grenzpunkten, die den Verlauf abgehender Grenzen kennzeichnen sollen, kann eine fachlich erforderliche, lineare Fehlerverteilung unter dem Prinzip der Nachbarschaft nicht gewährleistet werden; es wird unsachgemäß über bestehende Vermessungspunkte hinweg verteilt.[1] Zudem kann bei einem solchen Verfahren nicht sichergestellt werden, dass der durch Grenzzeichen oder dauerhafte Grenzeinrichtungen gekennzeichnete örtliche Grenzverlauf nach der häuslichen Koordinierung durch die gefundenen Koordinaten hinreichend – das heißt mit einer größten zulässigen Abweichung von 0,08 m beziehungsweise 0,12 m (Kap. II.3.3.2) – repräsentiert wird. Wie bereits BOLJEN nachgewiesen hat, scheiden sämtliche Ansätze zur Aufstellung des Koordinatenkatasters durch die (klassische oder kombinierte) Einrechnung des bestehenden Zahlennachweises aus, da die hinzunehmende Fehlerquote oberhalb einer Grenze von 10% liegen würde.[2] Letztendlich erfolgt die Koordinierung nur in der Genauigkeit der zugrunde liegenden Entstehungsmessungen (Grundmaße[3]). Der Übergang von einem orthogonalen oder polaren Katasternachweis auf die Qualitätsstufe Koordinatenkataster kann daher nur mittels einer Liegenschaftsvermessung erfolgen. Ausnahmen können bei örtlichen Systemen, die eine ausreichende Genauigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen (Nr. 7.35 FortfVErl.), oder bei Erneuerungen des VP-Feldes (Nr. 46 VPErl.) mittels Verwaltungsbestimmung zugelassen werden.

Das vorgenannte Verfahren zur Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessungen sollte auch Anwendung bei Enteignungs- oder Bodenordnungsverfahren finden, wenn für Enteignungsverfahren oder zur Abgrenzung öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren auf Antrag der für das jeweilige Verfahren zuständigen Stelle nur die Bildung von Flurstücksteilen erforderlich ist (bisher § 11 Abs. 2 Satz 4 VermKatG NRW, Nr. 11.21 FortfVErl.). Gerade Enteignungsverfahren verlangen eine eindeutige Bezeichnung des zu enteignenden Gegenstandes (§ 113 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4 BauGB, § 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 EEG NW).

Die für die Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung geforderten Tatbestandsvoraussetzungen (Koordinatenqualität, Raumbezug) müssen jedoch für bestimmte Fälle (*„wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig oder erforderlich ist“*) abgeschwächt werden. Hierzu zählen vor allem

- Flurstücksbestimmungen von Wege- und Grabenteilen (bisher § 11 Abs. 2 Satz 2 VermKatG NRW, Nr. 11.22 FortfVErl.; beispielsweise zur Vorbereitung eines Aufgebotsverfahrens bei *„Nicht ermittelten Eigentümern“*) und
- sonstige Flurstücksbestimmungen (bisher § 11 Abs. 2 Satz 2 VermKatG NRW, Nr. 11.23 FortfVErl.; beispielsweise zur Gebietsänderung nach der Gemeindeordnung[4]).

In diesen Fällen sind vermessungstechnisch keine besonderen Tatbestandsvoraussetzungen erforderlich, insbesondere kein Anschluss an den einheitlichen geodätischen Raumbezug und keine Koordinierung in Koordinatenkatasterqualität. Die so gebildeten Flurstücke verbleiben in der originären Qualität des Ursprungsflurstücks. Dies wird bezüglich der gesetzlich an das Liegenschaftskataster gestellten Anforderungen von Verwaltung und Recht (§ 1 Abs. 3 VermKatG NRW) als ausreichend

[1] Zur Fehlerverteilung siehe: FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 89 ff.

[2] BOLJEN, *Aufbau des Koordinatenkatasters*, 1990, S. 137. Den derzeitigen größten zulässigen Abweichungen liegt in Nordrhein-Westfalen eine Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95% zugrunde. Das Verfahren ist jüngst um eine Identitätsanalyse verfeinert worden (BOLJEN, *Zahlennachweis*, 2010, S. 378), was in Schleswig-Holstein zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung geführt hat. Ob das Verfahren auch in nordrhein-westfälischen Katasterverhältnissen eingesetzt werden kann, müssten gesonderte Untersuchungen zeigen.

[3] Zum Begriff FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 90.

[4] LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 13/6183, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz),* Begründung, S. 41.

angesehen, da die Flurstücksbestimmung dem Spezialitätsprinzip genügt und (im Sinne eines Koordinatenkatasters) genaue und zuverlässige Koordinaten und Flächen für die genannten Zwecke nicht benötigt werden. Eine *„Benennung"* des Flurstücks im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO ist ausreichend. Auch die Vorschriften über die Abschreibung von Grundstücksteilen (§ 2 Abs. 3 bis 5 GBO) verlangen zur Wahrung des Spezialitätsprinzips lediglich die *„Bezeichnung des Teils"* vor der Abschreibung. Vor dem Hintergrund der örtlichen Besonderheiten des Liegenschaftskatasters sollte die Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung für den oben genannten Fall (*„wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig oder erforderlich ist"*) ausschließlich der Katasterbehörde vorbehalten sein, um eine ordnungsgemäße Führung des Liegenschaftskatasters sicherzustellen.

Zusammengefasst ergibt sich damit die in Abbildung 51 dargestellte Systematik für die Bestimmung von Flurstücken. Die Flurstücksbildung bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters umfasst dabei – in Abgrenzung zur Flurstücksbestimmung beim Geschäftsprozess Erhebung – sowohl die beantragten Flurstücksbildungen (infolge einer Flurstücksbestimmung mittels/ohne Liegenschaftsvermessung) als auch solche von Amts wegen, wie sie zum Beispiel *„aus katastertechnischen Gründen"* zur Beseitigung von Überhaken erforderlich sind.

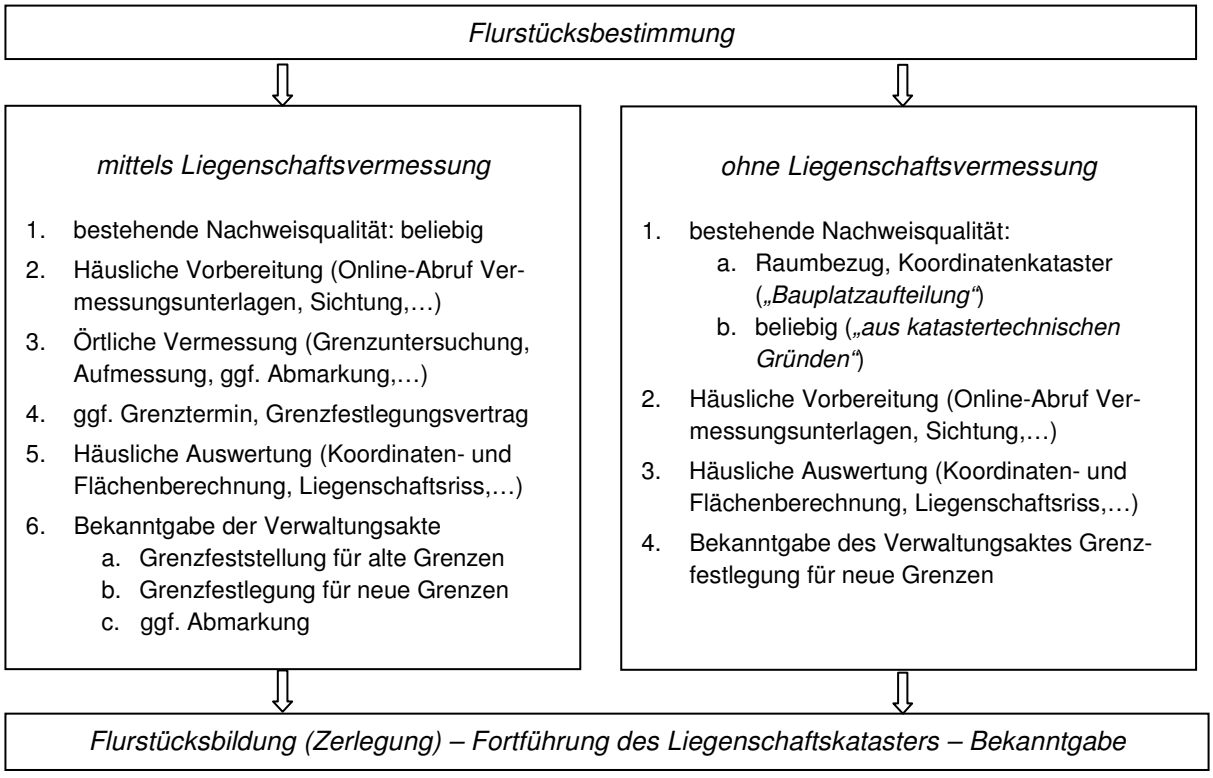

Abbildung 51: Systematik der Flurstücksbestimmung

4.5 Abmarkung

Das Bürgerliche Gesetzbuch verfolgte mit der Regelung in § 919 den Zweck, mit einer dauerhaften Abmarkung die erfolgte Anerkennung des Grenzzuges durch die Nachbarn zu beweisen (Kap. III.2.1.1). Die Abmarkung war daher Inbegriff der rechtlichen Feststellung.[1] Mit zunehmender Differenzierung der Vorstellungen haben sich die Funktionen von Grenzfeststellung und Abmarkung klarer herausgebildet, so dass heute fast alle Länder das Trennungsprinzip den Regelungen zur Grenzfeststellung und Abmarkung zugrunde gelegt haben (Kap. VI). Der Abmarkungsbegriff *„alter Art"*[2], der die

[1] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 204.
[2] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 247.

Vermessung, Grenzfeststellung und Abmarkung im engeren Sinne (Setzen von Grenzzeichen) umfasste, ist verschwunden; die Abmarkung ist auf die dauerhafte und sichtbare Kennzeichnung festgestellter Grenzen reduziert (§ 20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Eine Reihe der in jüngster Zeit novellierten Vermessungs- und Katastergesetze – so beispielsweise Baden-Württemberg (2011), Brandenburg (2009), Thüringen (2008), Hessen (2007) und Niedersachsen (2002)[1] – haben die neben dem privatrechtlichen Abmarkungsanspruch (§ 919 BGB) stehende öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht aufgehoben und durch eine antragsbezogene Abmarkung ersetzt (Antragsprinzip). Als Gründe hierfür werden unter anderem die kontinuierliche Verbesserung des Liegenschaftskatasters[2], die Eigenverantwortung des Eigentümers[3], die Nicht-Vereinbarkeit mit einem modernen Staatsverständnis[4] und die Aushöhlung des Abmarkungszwanges durch bereits bestehende Ausnahmetatbestände[5] genannt.[6]

Es wird vorgeschlagen, eine Abmarkung der Flurstücksgrenzen auch in Nordrhein-Westfalen als antragsbezogenes Verwaltungsverfahren (Additionsmodell[7]) einzuführen, das sich an eine vorherige Grenzfeststellung, Grenzfestlegung oder einen Grenzfestlegungsvertrag (Kap. VII.4.1 bis 4.4) anschließen kann. Hierfür sind vor allem folgende Gründe zu nennen:

1. Der Grundstücksbegriff erfordert keine (natürliche oder künstliche) Abgrenzung in der Örtlichkeit; eine bildhafte Abgrenzung in der Liegenschaftskarte reicht aus.[8] Das formelle Grundbuchrecht fordert nur die *„Benennung“* nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 GBO). Auch aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch lässt sich keine Abmarkungspflicht herleiten, da sich nach § 919 Abs. 2 BGB lediglich die Art der Abmarkung und das Verfahren nach den Landesgesetzen bestimmen.
2. Die Eigentümerinnen und Eigentümer in Nordrhein-Westfalen können schon bei der derzeit bestehenden Rechtslage wählen, ob eine (Liegenschafts-)Vermessung, die der Feststellung oder Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen dient (§ 12, § 19 ff VermKatG NRW), oder eine amtliche Grenzanzeige durchgeführt werden soll. Mit der amtlichen Grenzanzeige wird lediglich eine verbindliche Aussage zur Lage der Grenzen eines Grundstücks getroffen, dokumentiert und mit öffentlichem Glauben beurkundet (§ 23 Abs. 2 VermKatG NRW, § 1 Abs. 2 Nr. 5 ÖbVermIngBO NRW), ohne jedoch bestehende Abmarkungsmängel zu beseitigen oder bisher nicht abgemarkte Grundstücksgrenzen abzumarken. Es wird somit schon jetzt auf die fachliche Beratung durch die Vermessungsstelle und die Eigenverantwortlichkeit der Eigentümerinnen und Eigentümer abgestellt.
3. Durch die – seit Bestehen des rheinisch-westfälischen Katasters – stete Verbesserung der Instrumenten-, Aufnahme- und Auswertetechnik bei Liegenschaftsvermessungen und der damit verbundenen Verbesserung des Katasternachweises (Elementarnachweis *„Zahl“*, Präsentationsebene *„Karte“*) ist es zu einer allmählichen Gewichtsverschiebung weg von der (ursprünglich konstitutiven) Abmarkung hin zum maßgebenden Katasternachweis gekommen. Die Abmarkung ist nicht mehr Inbegriff der rechtlichen Feststellung. Sie bestimmt nicht den örtlichen

[1] Mecklenburg-Vorpommern hat hingegen bei der Gesetzesnovellierung 2010 am dortigen Abmarkungsgebot ausdrücklich festgehalten, LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V)*, Drucksache 5/3476, S. 76.

[2] LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG, *Drucksache 14/7075*, S. 30. „*Der Verzicht auf den Abmarkungszwang kann insofern als Effizienzdividende aus der zuvor realisierten Verbesserung des Katasternachweises verstanden werden.“*, KÖHLER, *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, 2010, S. 89.

[3] LANDTAG BRANDENBURG, *Gesetzentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens*, Drucksache 4/6675, Begründung zu Artikel 1, Teil B, zu § 15.

[4] KÖHLER, *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, 2010, S. 89.

[5] KÖHLER, *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, 2010, S. 89. Zu den zahlreichen Ausnahmetatbeständen in Nordrhein-Westfalen siehe: § 20 Abs. 2 VermKatG NRW und § 17 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW.

[6] Siehe auch: SCHÄUBLE, *Abmarkungsrecht*, 2005, S. 184.

[7] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 3.4.2.

[8] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Nr. 3.4.2 mit Bezug auf *„Heinrichs in Palandt, BGB § 90“*.

Grenzverlauf, sondern ist nur geeignet, ihn in der Örtlichkeit zu veranschaulichen.[1] Maßgebender Katasternachweis kann auch ohne Abmarkung entstehen, zum Beispiel durch die Berechnung von Sollkoordinaten (Nr. 7.23 FortfVErl.). Damit kommt der Abmarkung eine eher privatrechtliche als eine öffentlich-rechtliche Bedeutung zu, da der örtliche Grenzverlauf jederzeit auch ohne Abmarkung öffentlich-rechtlich festgestellt werden kann. Dann ist anstelle einer Abmarkungspflicht eine Abmarkung, die dem Antragsprinzip unterliegt, ausreichend.

4. Die in Kap. VII.4.4 vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen zur Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung greifen nicht, wenn infolge einer bestehenden Abmarkungspflicht die neu gebildeten Grenzen doch in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar gekennzeichnet werden müssen. Zurzeit bedarf es in Nordrhein-Westfalen bei einer Teilungsvermessung selbst dann vermessungstechnischer Arbeiten, wenn in einem Gebiet für die Grenz- und Gebäudepunkte bereits Koordinaten gemäß Nr. 5.1 VPErl. vorliegen (Koordinatenkataster). Diese resultieren im vorliegenden Fall ausschließlich aus der Abmarkungspflicht (Aufmessung, Nr. 7.23 FortfVErl.).
5. Das in § 20 Abs. 3 VermKatG NRW geregelte und häufig angewendete Verfahren der Zurückstellung der Abmarkung genügt im Allgemeinen nicht den Erfordernissen der Eigentümerinnen und Eigentümer, da die Schlussabmarkung *„nach Wegfall der Hinderungsgründe“* (Bauarbeiten, insbesondere Straßenausbau) regelmäßig zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Abmarkung für die Eigentümerinnen und Eigentümer von keinem großen Interesse mehr ist. Die individuellen Einfriedungsmaßnahmen (Zaun, Stützmauer, Gabionen,…) erfolgen regelmäßig zu einem früheren Zeitpunkt. Daher wird den Erfordernissen der Bürger durch eine individuell antragsbezogene Abmarkung eher Rechnung getragen. Das Verfahren der Zurückstellung der Abmarkung kann damit vollständig entfallen.[2]

Formuliert man für die Abmarkung das Antragsprinzip anstelle einer gesetzlichen Pflicht, ist damit zu rechnen, dass künftig ein nicht näher zu beziffernder Anteil der Grenzen nur festgestellt und nicht mehr abgemarkt wird. Weggefallene und nicht mehr erneuerte Grenzzeichen bergen die Gefahr, dass aufgrund mangelnder Identitäten zwischen dem örtlichen Grenzverlauf und dem (graphischen, orthogonalen, polaren) Katasternachweis eben dieser Nachweis nicht mehr fachgerecht (nachbarschaftlich) in die Örtlichkeit übertragen werden kann. Es ist daher unbedingt mittels Rechtsvorschrift oder Verwaltungsbestimmung sicherzustellen, dass bei einer jeden Grenzfeststellung[3] der jeweilige graphische, orthogonale oder polare Katasternachweis der Vermessungspunkte (Grenzpunkte, Gebäudepunkte), die den örtlichen Verlauf der Flurstücksgrenze repräsentieren, auf einen festzulegenden Qualitätsstandard – einheitlicher geodätischer Raumbezug (§ 4 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW), Koordinatenkataster – gebracht wird. Nach entsprechender nachbarschaftlicher Grenzuntersuchung werden die in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis abgemarkt vorgefundenen Grenzpunkte in Koordinatenkatasterqualität im einheitlichen geodätischen Raumbezug bestimmt. Bei örtlich fehlender und nicht beantragter (Neu-)Abmarkung ist der bestehende Katasternachweis zum Soll zu stellen; die Sollstellung erfolgt in der Regel dadurch, dass die Koordinaten aus dem bestehenden Katasternachweis mittels Verfahren der Ausgleichungsrechung unter Beachtung der einschlägigen Kriterien zur Grenzuntersuchung berechnet werden, wobei die verwendeten Anschlusspunkte bereits in Koordinatenkatasterqualität vorliegen müssen.[4] Dabei ist auch zu prüfen, ob die zur Neuberechnung verwendeten Messwerte eine ausreichende Genauigkeit und Zuverlässigkeit besitzen (Nr. 46.1 VPErl.). Eine Sollstellung des bestehenden Katasternachweises ohne örtliche Grenzuntersuchung und ohne Koordinierung der örtlich vorgefundenen Abmarkungen ist fachlich nicht zu vertreten, da

1. das Prinzip der Nachbarschaft verletzt wird,

[1] OVG NRW, Urteil vom 01.06.1988, 7 A 2687/85 (Kap. IV.2.3, dort Nr. 8).

[2] In Sachen-Anhalt wurden bis 2008 für etwa 11.000 Flurstücke die Abmarkungen zurückgestellt. Durch gezieltes Anschreiben der Eigentümerinnen und Eigentümer wurden im Ergebnis lediglich 15(!) Anträge auf Grenzfeststellung und Abmarkung ausgelöst, LVERMGEO SAH, *persönliche Mitteilung*, 2011.

[3] Ebenso Grenzfestlegung(svertrag).

[4] Zur Sollstellung von Altpunkten aus dem Katasternachweis siehe: FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 232 ff; zu den Kriterien und Verfahren zur Grenzuntersuchung siehe ebenfalls: FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 161 ff.

2. die Gefahr besteht, dass bei späteren Vermessungen die größten zulässigen Abweichungen (Lageabweichungen gegenüber früheren Punktbestimmungen, Nr. 3.23 Anlage 3 VPErl.) nicht eingehalten werden (siehe auch Kap. VII.4.4).

Das Ergebnis der Grenzfeststellung (und einer gegebenenfalls beantragten Abmarkung) entspricht damit den Anforderungen an ein Koordinatenkataster im einheitlichen geodätischen Raumbezug. Dies stellt sicher, dass der Katasternachweis sukzessiv erneuert wird und er bei Grenzfeststellungen ohne Abmarkung nicht aufgrund mangelnder Identitäten allmählich in den Fällen versagt, wo noch kein Koordinatenkataster vorliegt. Wie noch im Kap. VII.4.8.2 näher ausgeführt wird, stellt ein Verzicht auf eine Abmarkungspflicht keine signifikante Einsparung bei den Vermessungskosten dar.

4.6 Vereinfachung der Dokumentation

Für Gebiete, in denen die im Kap. VII.4.4 geforderten Standards – einheitlicher geodätischer Raumbezug und Koordinatenkatasterqualität – bestehen, können jedoch vor allem in der Dokumentation Verfahrensvereinfachungen erzielt werden, die im Folgenden kurz skizziert werden. Die Verfahrenserleichterungen resultieren vor allem aus dem Fortschritt der Mess- und Auswertetechnik (Kap. VII.2.1), sie können beim vorgeschlagenen Grenzfeststellungs- beziehungsweise Grenzfestlegungsverfahren effizient zur Anwendung kommen.

Das vorgeschlagene Grenzfeststellungs-/Grenzfestlegungsverfahren verzichtet im Regelfall auf die Aufnahme einer Grenzniederschrift; Grenzfeststellung und/oder Grenzfestlegung werden schriftlich bekannt gegeben. In einem funktionierenden Koordinatenkataster muss im Normalfall auf die ursprüngliche Entstehung des maßgebenden Katasternachweises (Koordinaten) nicht geachtet werden, die Darstellung der Aufnahmegeometrie im Fortführungsriss ist in vielen Fällen nicht ausreichend interpretationsfähig (Kap. VII.2.1.3). Es bietet sich daher an, den bisherigen Fortführungsriss und die Skizze zur Grenzniederschrift durch ein kombiniertes Dokument – den Liegenschaftsriss – zu ersetzen. Für den in Abbildung 45 dargestellten Fall ergibt sich ein Liegenschaftsriss, der lediglich noch folgende Informationen enthält (Abbildung 52):

- Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer
- Grenzen, Grenzzeichen, Grenzeinrichtungen, Art der Vermarkung
- Punktkennzeichen (Punktkennung in ALKIS®)
- Gebäude, Nutzungsarten, Lagebezeichnungen etc.
- Eigentümerangaben[1]

[1] Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nur bei der Angabe der Miteigentumsanteile und der Grundbuchbezeichnungen, nicht jedoch bei Angabe der Namen an sich, vgl. LANDESBEAUFTRAGTER FÜR DEN DATENSCHUTZ NRW, *5. Tätigkeitsbericht*, Düsseldorf 1984, S. 36 f.

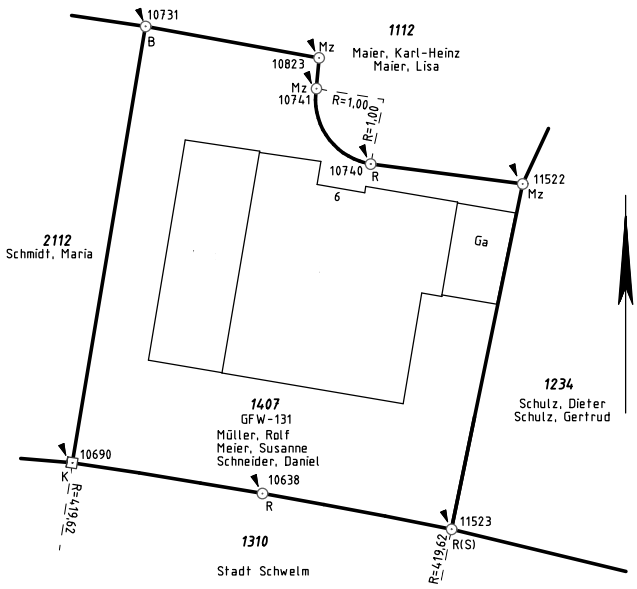

Abbildung 52: Liegenschaftsriss

Aufgrund der Vorherrschaft von Polar- und GPS-Verfahren verbunden mit der weitgehenden Einschränkung orthogonaler Messverfahren enthält der Liegenschaftsriss keine Messwerte mehr. Aussagen zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Punktbestimmungen können zudem fachgerechter den entsprechenden einheitlichen Dokumentationen entnommen werden, zumal als Standardauswerteverfahren die flächenhafte Ausgleichung unter Zugrundelegung der entsprechenden statistischen Kriterien aus Anlage 3 VPErl. (Genauigkeits-/Zuverlässigkeitsmaße) vorgeschrieben ist.[1] Aufnahmegeometrien können maßstabsgerecht und automatisiert aus den zur Auswertung ohnehin eingesetzten geodätischen Standardrechenprogrammen erstellt werden. Gleiches gilt für die Ergebnisse der rechnerischen Grenzuntersuchung. Im Vergleich zur Anlage 6 des ETRS89/UTM-Einführungserlasses ergeben sich für einen Liegenschaftsriss folgende, um die Nachweise U und P erweiterten Ergänzungsprotokolle (Abbildung 53):

Blatt	*Bezeichnung*
A	Verwaltungsdaten
B	Ergänzende Angaben zu den Vermessungsschriften
C1-C4	GPS-Protokoll gem. Anlage 4 GPS-Richtlinie
D1	Allgemeine Daten zur Tachymetermessung
D2	Korrigierte und reduzierte polare Messwerte
F	Nachweis über die Qualität der Messung (freie Ausgleichung)
G	Nachweis über die Qualität des Netzanschlusses (dynamische Ausgleichung)
H	Berechnung endgültiger Koordinaten[2]
I	Berücksichtigung geometrischer Bedingungen
J	VP-Liste
U	Rechnerische Grenzuntersuchung
P	Graphischer, maßstabsgerechter Plot

Abbildung 53: Ergänzungsprotokolle zum Liegenschaftsriss

[1] Nr. 5 Abs. 6 ETRS89/UTM-Einführungserlass.

[2] Die Berechnung endgültiger Koordinaten erfolgt entweder durch eine dynamische Ausgleichung mit angemessener Gewichtung der Anschlusskoordinaten oder durch eine Transformation des Ergebnisses der freien Ausgleichung oder durch eine Ausgleichung unter Zwang.

Der Liegenschaftsriss mit seinen Ergänzungsprotokollen genügt damit allen Anforderungen an eine Beurkundungs- und Rechtsschutzfunktion, da er bereits öffentliche Urkunde (mit öffentlich-rechtlichem Inhalt) ist.[1] Der Liegenschaftsriss ohne die Ergänzungsprotokolle soll ebenfalls Bestandteil der schriftlichen Bekanntgabe der Grenzfeststellung beziehungsweise der Grenzfestlegung sein, um den Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben, wo Grenzen festgestellt oder festgelegt wurden. Dies erfordert schon das Bestimmtheitsgebot (§ 37 Abs. 1 VwVfG NRW).

4.7 Größte zulässige Abweichungen

Die größten zulässigen Abweichungen (Grenzwerte) bei Grenzuntersuchungen – insbesondere für Streckenvergleiche und geometrische Bedingungen (Geradlinigkeit, Rechtwinkligkeit) – sind in der Anlage 3 VPErl. teilweise unvollständig und unsachgemäß festgesetzt (Kap. VII.2.3). Dies führt dazu, dass Abweichungen zwischen Katasternachweis und örtlichem Grenzverlauf nicht sachgemäß behandelt werden. Es werden Abweichungen verhandelt, die nicht verhandelt werden müssten, wenn die vorgenannten Grenzwerte die historische Entwicklung der Mess- und Auswertetechnik vollständig und richtig wiedergäben.

Im Folgenden sind daher unter Berücksichtigung der historischen Vorschriftenlage und der damaligen Messtechnik zutreffende Grenzwerte anzugeben. Diese sind als maßgebendes Entscheidungskriterium unabhängig von der Ausgestaltung des Grenzfeststellungsverfahrens – derzeitiges Verfahren (§ 19 ff VermKatG NRW, Kap. II.3) oder vorgeschlagenes Verfahren (Kap. VII.4.1 bis VII.4.3) – heranzuziehen. Formuliert man die Grenzfeststellung wie vorgeschlagen als Verwaltungsakt und stellt auf die Katastermäßigkeit der Nachweise ab, kommt den nachfolgend entwickelten Grenzwerten *d* eine erhöhte Bedeutung als abschließendes Entscheidungskriterium zu.

4.7.1 Streckenvergleiche

Größte zulässige Abweichungen für Streckenvergleiche liegen spätestens seit dem Feldmesserreglement von 1813 und der Instruktion von 1822 vor (Kap. III.1.2.3 und III.1.3.2.4). Während die Grenzwerte *d* noch bis zum Anweisungsentwurf von 1877 (Kap. III.1.3.6) auf dem linearen Fehlergesetz[2]

$d = \alpha s$ mit α = const., s = gemessene Strecke

beruhten, wurde unter dem Einfluss der *„Commission für die geometrischen Genauigkeitsbestimmungen“*[3] ab der Anweisung VIII von 1881 (bis zum FortfErl. II von 1980) auf die aus der Varianzfortpflanzung von zufälligen und systematischen Fehlern abzuleitende Grenzwertformel[4]

$d = \sqrt{a_1^2 s + a_2^2 s^2 + a_3^2}$ bzw. $d = b_1\sqrt{s} + b_2 s + b_3$ mit a_i, b_i = const., s = gemessene Strecke

abgestellt. Der erste Summand repräsentiert dabei die zufälligen Fehler, der zweite Summand die systematischen Fehler und der dritte Summand einen konstanten Anteil, wie er sich zum Beispiel aus Anlege- oder Ableseungenauigkeiten ergibt.[5]

Die Grenzwerte *d* lassen sich aus der historischen Vorschriftenlage eindeutig ableiten und sind entsprechend beizubehalten (Abbildung 54). Aufgrund der Eigentumsgewährleistung nach Art. 14 Abs. 1 GG unterliegen die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenzen einem besonde-

[1] Vgl. ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen*, 2005, S. 192 mit Hinweis auf STROBEL, *Vermessungsrecht*, 1992, § 4 RdNrn. 13, 14.
[2] Die Entstehung ist nicht eindeutig geklärt, siehe: KERL, *Abweichung zweier Längenmessungen*, 1927, S. 469.
[3] JORDAN, *Bericht*, 1879, S. 352.
[4] HELMERT, *Ausgleichungsrechnung*, 1907, S. 57 ff; WOLF, *Ausgleichungsrechnung*, 1968, S. 29 f.
[5] Beispiele für Fehler bei der Längenmessung finden sich bei BAUMANN, *Vermessungskunde*, 1999, S. 80 f. Aus der Größe der Koeffizienten kann nicht unbedingt auf den Anteil der einzelnen Abweichungen geschlossen werden. Zudem ist das absolute Glied (Koeffizient c) wegen seiner Bestimmung aus kurzen Strecken mit der größten Unsicherheit behaftet. Siehe im Einzelnen: OBERHOLZER, *Amtliche Fehlergrenzen des Katasters*, 1969, S. 21 f.

ren Bestandsschutz. Dies muss auch der Fall sein, wenn später aufgrund von verschärften Grenzwerten für die Messelemente und besserer technischer Möglichkeiten festgestellt wird, dass nach anderen Auffassungen oder Kriterien in der heutigen Zeit dies nicht mehr bestätigt werden würde.[1]

Die in Abbildung 54 angegebenen Grenzwerte *d* sind nur dort sinnvoll anwendbar, wo die betreffenden Grenzpunkte bezüglich ihrer Vermarkungsart *„deutlich, genau und dauernd"* sind, so zum Beispiel bei Grenzsteinen oder Grenzpfählen, nicht aber bei Gräben, Wällen, Hecken und Rainen.[2] Für ältere Vermessungen (Grundsteuerkataster, Gemeinheitsteilungen) sind daher ebenfalls Grenzwerte für solche Grenzpunkte anzugeben, die in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters – insbesondere im Kartenwerk (Urkarte, Amtskarte, Reinkarte, Katasterkarte, Flurkarte) – als nicht abgemarkt dargestellt sind. Ebenfalls sind die in Abbildung 54 enthaltenen Grenzwerte um solche zu ergänzen, die die zulässigen Abweichungen bei Grenzfeststellungen nach graphisch entnommenen Maßen repräsentieren. Hierbei ist stets auf die ursprüngliche Erstkartierung (Urkarte) und nicht auf ein digitalisiertes und homogenisiertes Endprodukt (Automatisierte Liegenschaftskarte ALK, Liegenschaftskarte_Grundatenbestand_NRW (Flurkarte NRW) im ALKIS®) zurückzugreifen. Entsprechende Grenzwerte liegen in anderen Bundesländern – so zum Beispiel in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz[3] – vor; sie müssten für Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung

- der Güte des Katasternachweises,
- der Ableseeinheit (1/10 Rute, 1/20 Rute),
- der Art der Messung (direkt, indirekt),
- der Abmarkung (abgemarkt, nicht abgemarkt),
- der Geländeverhältnisse (günstig, ungünstig)

nach technisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitet und entsprechend in einer Verwaltungsbestimmung festgesetzt werden.

Den vorgenannten niedersächsischen Grenzwerten für Grenzermittlungen bei älteren Vermessungen mit (Ruten-)Maßen oder Grenzermittlungen nach graphisch entnommenen Maßen liegen dabei diejenigen Fehlerformeln zugrunde, die VON DER WEIDEN in seiner Dissertation auf der Grundlage der Hannoverschen Grundsteuermessungen (1868 – 1875), der noch älteren Oldenburgischen Landesvermessung und verschiedener Separationsmessungen abgeleitet hat.[4] Die theoretischen Grundlagen liegen damit vor. Eine numerische Übertragung dieser Grenzwerte auf nordrhein-westfälische Verhältnisse kann nicht in dieser Arbeit erfolgen, sondern muss weiterer wissenschaftlicher Arbeit vorbehalten sein. Die niedersächsischen Fehlerformeln wurden seinerzeit auch in Rheinland-Pfalz eingeführt.[5]

Für die preußischen Separationskarten des 19. Jahrhunderts liegen Untersuchungen zur geometrischen Genauigkeit von STICHLING vor, deren Übertragbarkeit auf nordrhein-westfälische Verhältnisse gesondert verifiziert werden müsste.[6] Zusätzliche Unsicherheiten kommen dabei dadurch zustande, dass im Regelfall nicht geklärt werden kann, ob die in den Karten eingetragenen Zahlen a) die bei der Planberechnung ermittelten oder b) die bei der Planabsteckung zugeteilten oder c) die nach erfolgter Vermarkung ermittelten Maße bedeuten.[7]

---

[1] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 29. So auch schon GAUSS, *Teilung der Grundstücke*, [3]1896, S. 93, [5]1909, S. 104: *„Vorhandene Karten u. s. w. können den zur Zeit ihrer Herstellung geltend gewesenen Anschauungen und Bedürfnissen hinsichtlich der Genauigkeit recht wohl entsprochen haben, dürfen deshalb auch jetzt nicht ohne trifftige Gründe beiseitegesetzt werden."*

[2] JORDAN, *Bericht*, 1879, S. 367 f.

[3] *Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass)*, Erl. d. Ministeriums für Inneres und Sport v. 03.08.2005 (34-23410/100, Nds. MBl. S. 587), dort Anlage 3; *Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz* (RiLiV) (Ministerium des Innern und für Sport, Stand: August 2008), dort Tafeln 5 und 6.

[4] VON DER WEIDEN, *Wirtschaftliche Neugestaltung des Katasters*, 1957.

[5] VON DER WEIDEN, *Fehlergrenzen für Grenzfeststellungen*, 1967, S. 120.

[6] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937.

[7] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 98 f.

Messung	*Berechnung für d [m]*	*Anmerkungen*
Ältere Vermessungen mit Rutenmaßen (Grundsteuerkataster, Gemeinheitsteilungen) *„ebenes, wenig kupiertes Gelände“* – Ableseeinheit 1/10 Rute – Ableseeinheit 1/20 Rute *„bergiges, sehr unebenes und kupiertes Gelände“* – Ableseeinheit 1/10 Rute – Ableseeinheit 1/20 Rute	$d_{FeldmRegl}$ = $2/1000s + 0{,}38$ $2/1000s + 0{,}19$ $3/1000s + 0{,}38$ $3/1000s + 0{,}19$ oder wenn $d_{1881/1896} > d_{FeldmRegl}$	Regelungsgrundlage: Nr. 5 der Verfügung vom 08.05.1897[2], dann Nr. 87 der Anweisung II von 1920 und (klarstellend) Nr. 15 der Verfügung vom 31.08.1922[3] Die angegebenen Grenzwerte $d_{FeldmRegl}$ entstammen den Feldmesserreglements von 1857 beziehungsweise 1871 (dort jeweils § 30); sie stammen in ihrer Größenordnung im Wesentlichen mit den Werten des Feldmesserreglements von 1813, der Instruktionen von 1822, 1857 beziehungsweise von 1877 (Kap. II.3.3.2) überein. Den Grenzwerten $d_{FeldmRegl}$ und $d_{1881/1896}$ liegt die vierfache Standardabweichung zugrunde (4σ).[4]
(Fortschreibungs-/Neu-)Messungen auf der Grundlage der Anweisung VIII von 1881 und der Anweisung II von 1896/1920[5,6] *Geländeklasse I (günstige Verhältnisse)* *Geländeklasse II (mittlere Verhältnisse)* *Geländeklasse III (ungünstige Verhältnisse)*	$d_{1881/1896} = D_{1881/1896}$ = $0{,}01 \cdot \sqrt{4s + 0{,}005s^2}$ $0{,}01 \cdot \sqrt{6s + 0{,}0075s^2}$ $0{,}01 \cdot \sqrt{8s + 0{,}01s^2}$ ggf. + 0,38 oder + 0,19 [1]	
Messungen auf der Grundlage der Fortführungsweisung II von 1955 *Geländeklasse I (günstige Verhältnisse)* *Geländeklasse II (mittlere Verhältnisse)* *Geländeklasse III (ungünstige Verhältnisse)*	$d = 1{,}5D_{1931/1955}$ = $1{,}5 \cdot \left(0{,}008\sqrt{s} + 0{,}0003s + 0{,}05\right)$ $1{,}5 \cdot \left(0{,}010\sqrt{s} + 0{,}0004s + 0{,}05\right)$ $1{,}5 \cdot \left(0{,}012\sqrt{s} + 0{,}0005s + 0{,}05\right)$ ≈ $D_{1881/1896}$	Regelungsgrundlage: Nr. 70 Abs. 3 und Tafel 1 der Fortführungsanweisung II von 1955 Der Faktor 1,5 wurde deshalb gewählt, weil sich damit etwa die Grenzwerte der Fehlergrenzen für Längenmessungen aus der Anweisung VIII von 1881 (Tafel 2) beziehungsweise aus der Anweisung II von 1896 (Tafel 1) ergaben.[7]
Messungen auf der Grundlage des Fortführungserlasses II von 1980	$d = 1{,}5D_{1980}$ = $1{,}5 \cdot \left(0{,}008\sqrt{s} + 0{,}0003s + 0{,}05\right)$	Regelungsgrundlage: Nr. 6.52 Abs. 3 und Tafel 1 des Fortführungserlasses II von 1980
Messungen auf der Grundlage des Vermessungspunkterlasses von 1996	$d = 0{,}06$	Regelungsgrundlage: Nr. 3.32 Abs. 1 der Anlage 3 des Vermessungspunkterlasses von 1996

Abbildung 54: Historische Entwicklung der Grenzwerte *d*

[1] Siehe auch: LICHTE, *Brauchbarkeit des Karten- und Urmessungsmaterials*, 1928, S. 453.

[2] *Zulässige Abweichungen zwischen verschiedenen Längen- und Flächenbestimmungen bei Fortschreibungsvermessungen*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 1336, Mitt. Heft 36 S. 34).

[3] *Verf. d. FM. v. 31.08.1922, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen* (K. V. 2. 1431, FMBl. S. 501).

[4] Erläuterungen zu Tafel 2 der Anweisung VIII von 1881 beziehungsweise zu Tafel 1 der Anweisung II von 1896; JORDAN, *Bericht*, 1879, S. 364.

[5] Die Anweisung VIII von 1881 bestimmte in § 34, dass bei den Grundstücksgrenzen in der Regel Längenmessungen in Dezimeter-Angaben genügten. Lediglich bei der Vermessung sehr wertvoller Grundstücke in den Städten waren Zentimeter-Angaben zu ermitteln, wenn völlig scharfe und dauerhafte Grenzbezeichnungen vorhanden waren. Die Ergänzungsbestimmungen von 1931 forderten in Nr. 114 Maße für scharf bezeichnete Punkte auf Zentimeter, für andere Punkte auf Dezimeter zu ermitteln.

[6] Die Ergänzungsbestimmungen von 1931 enthielten keine Aussagen zu den Grenzwerten *d*, sondern in Tafel 40 nur zu den Werten *D*.

[7] PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 214.

Sind nach technisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten größte zulässige Abweichungen für Streckenvergleiche

- bei älteren Vermessungen mit gemessenen (Ruten-)Maßen oder
- bei älteren Vermessungen mit graphisch entnommenen Maßen

abgeleitet worden, ist zudem zu berücksichtigen, dass diese nicht allzu starr und schematisch angewendet werden dürfen. VON DER WEIDEN bemerkt zutreffend, dass die größten zulässigen Abweichungen nicht als *„höchstzulässige Abweichungen“*, sondern als *„Richtwerte“* einzuführen sind, die durch Erfahrungszuschläge in bestimmten Gebieten auch dauerhaft erhöht werden dürfen.[1] Ungünstigen Voraussetzungen ist Rechnung zu tragen, so zum Beispiel bei schwierigen Geländeverhältnissen, ungünstigen Aufnahmekonstellationen oder Verwendung von abgeleiteten Karten anstelle der Urkarte.[2] Abgesehen von einem Zeitraum von 1913 bis 1955 bestand bis zum Jahr 2000 hierfür in den entsprechenden Verfahrensbestimmungen eine gesonderte Fehlerart, die sogenannte *„Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens“*.[3] Die Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens ist eine Abweichung zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis, die aus dem Bereich der Definitionsunschärfe (Grenzwerte *d*) signifikant herausragt und dennoch zu den Ungenauigkeiten gerechnet wird.[4] Eine solche Ungenauigkeit konnte beispielsweise dadurch entstehen, dass bei der Aufnahme feste und scharf bezeichnete Grenzpunkte fehlten, Knicke und Vorsprünge im Verlauf der Grenze (zum Beispiel in eng bebauten Ortslagen) unbeachtet geblieben sind oder gerade Grenzen durch ungenaue Ermittlung des Schnittpunktes mit Messungslinien geknickt dargestellt wurden.[5] Um den vorgenannten ungünstigen Voraussetzungen älterer Vermessungen ausreichend zu genügen, ist die Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens als weitere unzulässige Abweichung – neben dem Aufnahmefehler und dem Versagen des Katasternachweises (Kap. II.3.6.7) – in den Verfahrensbestimmungen entsprechend zu regeln.

4.7.2 Geometrische Bedingungen

Im Gegensatz zu den größten zulässigen Abweichungen bei Streckenvergleichen sind die größten zulässigen Abweichungen bei geometrischen Bedingungen erst mit dem Vermessungspunkterlass I von 1974 (nach dessen Änderung im Jahr 1977) festgesetzt worden, und zwar unabhängig davon, ob die Abweichungen innerhalb derselben Vermessung (Grenzwert *D*) oder gegenüber früheren Vermessungen (Grenzwert *d*) eingehalten werden sollen. Die Grenzwerte sind zudem gegenüber den Werten für Streckenvergleiche wesentlich schärfer gefasst worden; sie sollen auch rückwirkend gelten (Kap. VII.2.3.3).

Um die in Kap. VII.2.3.3 aufgezeigten Missstände zu beheben, sind zumindest für Vermessungen von vor 1977 entsprechende größte zulässige Abweichungen bei geometrischen Bedingungen unter messtechnischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu entwickeln.

Insbesondere bei Vermessungen des 19. Jahrhunderts (Grundsteuerkataster, Gemeinheitsteilungen) muss berücksichtigt werden, dass eine Grenzgerade im Sinne einer mathematischen Gerade weder messtechnisch noch rechtlich vorhanden war; es handelte sich immer nur um näherungsweise gerade Linien.[6] Nachdem sich der zu römischen und germanischen Zeiten vorhandene Grenzsaum infolge

---

[1] VON DER WEIDEN, *Wirtschaftliche Neugestaltung des Katasters*, 1957, S. 72 f.

[2] So auch schon SUCKOW, *Feststellung der rechtlichen Grenzen*, 1917, S. 28, S. 34.

[3] Siehe zum Beispiel: Nr. 6.53 FortfErl. II 1980, die folgenden Wortlaut hatte: *„(1) Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens sind Abweichungen zwischen einer noch nicht festgestellten Grenze und dem Katasternachweis, die auf einer nach heutigen Begriffen ungenauen Aufnahme des Grenzverlaufs beruhen und die nicht als Meßungenauigkeiten angesehen werden können. (2) Der Berichtigung von Ungenauigkeiten des Aufnahmeverfahrens brauchen die Beteiligten nicht zuzustimmen. Der Sachverhalt soll ihnen jedoch erläutert werden. Der örtliche Grenzverlauf wird der Grenzermittlung zugrunde gelegt.“* Zur historischen Entwicklung siehe: PINKWART, *Fortführungsanweisung II*, 1955, S. 212 f; PINKWART, *Aufnahmefehler*, 1955, S. 115 f.

[4] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 218.

[5] Nr. 71 Abs. 1 FortfAnw. II 1955. Siehe auch: Nr. 42 der Ergänzungsvorschriften von 1913, wonach bei alten Vermessungen das frühere unvollkommene Messungsverfahren berücksichtigt werden musste.

[6] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 97.

einer intensivieren Bewirtschaftung auf die Grenzlinie reduziert hatte (Kap. II.3.3.1), definierte das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten bei scharfen Vermarkungen (Steine, Pfähle, Grenzhügel) die Grenze als gerade Linie von einem zum anderen Grenzzeichen (§ 370 ALR I 17). Die bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts in Grenzverhandlungen häufig vorkommende Formulierung

> *„Das zu vermessende Grundstück ist örtlich wie folgt begrenzt: 1.) Gegen das Grundstück des Kaufmanns Max Mustermann durch die geraden Verbindungslinien zwischen den Steinen A, B, C, D, E und F. 2.) Gegen das Grundstück des Landwirts Bruno Bauer durch die geraden Verbindungslinien des Steines G mit dem Punkte H und des Punktes H mit dem Steine J… "*[1]

ist im Kern wohl auf die vorgenannte Grenzliniendefinition des Allgemeinen Landrechts zurückzuführen. Kilometerlange gedachte gerade Linien wurden als Grenze per Gesetz ausgeschlossen.[2] Aufgrund der Grenzliniendefinition des Allgemeinen Landrechts waren gekrümmte Grenzen zu linearisieren. Die Gerade bestand damit von einem Grenzpunkt zum nächsten Grenzpunkt, dies galt auch für Läufersteine langer, gerader Grenzen.

Letztendlich ist durch Auswertung aller Unterlagen – insbesondere der entsprechenden Grenzniederschriften – zu prüfen, inwieweit die geometrischen Bedingungen einschließlich der dazugehörigen Messwerte und nicht der örtliche Grenzverlauf für die Grenzermittlung maßgebend waren.[3] Dabei ist im Einzelfall nach der zeitlichen Entstehung der Grenzen und Grenzpunkte zu differenzieren: Im linken Beispiel der Abbildung 55 bilden die in einem Zuge entstandenen Grenzen A – B und B – C rechtlich selbständige Geraden, die zwar messtechnisch auf einer Geraden dokumentiert sind, rechtlich aber – wenn es in der Grenzniederschrift nicht oder nicht anders beschrieben wurde – auf keinen geometrischen Zusammenhang deuten.[4] Im rechten Beispiel der Abbildung 55 wurde hingegen bei einer späteren Teilungsvermessung der Punkt B in die Grenze A – C eingefügt. Die geometrische Bedingung hat hier eine höhere Wertung.

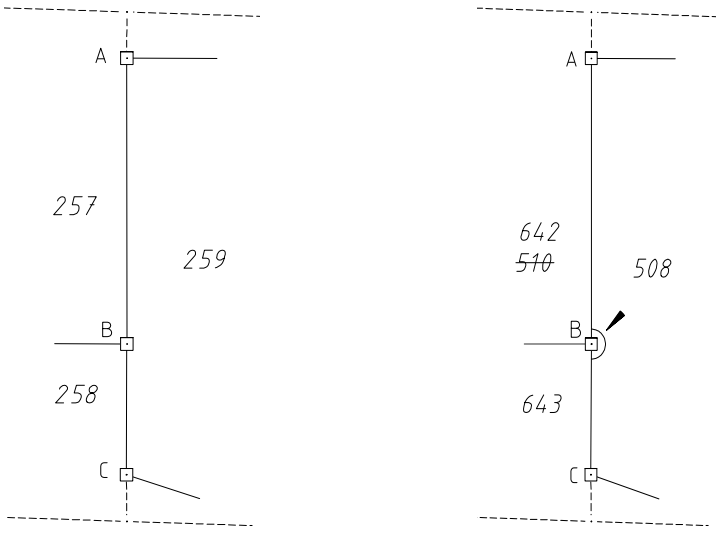

Abbildung 55: Orthogonale Aufnahme und Geradlinigkeit[5]

Für beide in Abbildung 55 dargestellten Fälle ist ein Grenzwert *d* anzugeben, bei dessen Überschreitung die Vermessungsstelle nach dem Ergebnis der Grenzuntersuchung zu entscheiden hat, ob der mit den maßgebenden Messwerten übereinstimmende örtliche Grenzverlauf unter Aufhebung der geometrischen Bedingungen anzuhalten ist oder die betroffenen Grenzen unter Beibehaltung der ge-

[1] Siehe zum Beispiel die (Muster-)Messungsverhandlungen in der Anlage 5 der Ergänzungsvorschriften von 1913.
[2] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 72.
[3] Nr. 5.56 Abs. 2 FortfVErl.
[4] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 170.
[5] Entnommen aus FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 169.

ometrischen Bedingungen umzuvermarken sind. Bei der Ableitung der größten zulässigen Abweichungen bei geometrischen Bedingungen kann von unterschiedlichen Ansätzen ausgegangen werden, im Einzelnen:

1. Rechtsprechung
2. Größte zulässige Abweichungen für Streckenvergleiche mit $s = 0$
3. Varianzfortpflanzung

zu 1.: Nach einem in PINKWART/HEUBES aufgeführten Urteil des Amtsgerichts Erkelenz liegt bei einer Vermessung aus dem Jahre 1926 eine Abweichung von 0,15 m *„nicht im Rahmen des anerkannten Meßfehlerprozentsatzes“*, hingegen wird eine Abweichung von höchstens 0,10 m im vorliegenden Fall für zulässig angesehen.[1] Eine Abweichung von 0,06 m aus einer Geraden bei einer Vermessung aus dem Jahr 1946 gegenüber der Urvermessung (Urkarte aus dem Jahr 1825) ist einem weiteren Urteil zufolge eine geringe Abweichung, die *„für die Frage des richtigen Grenzverlaufs erst recht keine Bedeutung“* hat.[2] Die von MATTISECK/SEIDEL im Zusammenhang mit der Geradlinigkeit von Grenzen behandelten Urteile des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichtes enthalten keine numerischen Werte.[3]

zu 2.: Ausgehend von der in Kap. VII.2.3.3 zur Abbildung 49 angestellten Überlegung, kann ein Grenzwert *d* auch aus den größten zulässigen Abweichungen bei Streckenvergleichen abgeleitet werden, indem angenommen wird, dass die geradlinige Grenze von einer parallel zur Grenze im kurzen Abstand *s* verlaufenden Messungslinie aufgemessen worden ist. Für hinreichend kleine Werte von *s* reduzieren sich die in Kap. VII.4.7.1 behandelten Grenzwertformeln

$d = \alpha s + Rutenzehntel/Rutenzwanzigstel$ beziehungsweise $d = b_1\sqrt{s} + b_2 s + b_3$

auf ihr absolutes Glied

$d = Rutenzehntel/Rutenzwanzigstel$ beziehungsweise $d = b_3$.

Numerisch ergeben sich unabhängig von der Geländebeschaffenheit folgende Werte:

Messung	*d [m]*
Ältere Vermessungen mit Rutenmaßen (Grundsteuerkataster, Gemeinheitsteilungen)[4]	0,38 (1/10 Rute) 0,19 (1/20 Rute)
(Fortschreibungs-/Neu-)Messungen auf der Grundlage der Anweisung VIII von 1881 und der Anweisung II von 1896/1920	(0,08) [5]
Messungen auf der Grundlage der Fortführungsweisung II von 1955 und des Fortführungserlasses II von 1980	0,08

Abbildung 56: Größte zulässige Abweichungen bei geometrischen Bedingungen (Geradlinigkeit), Ansatz $s = 0$

[1] PINKWART/HEUBES, *Grenzrecht und Grenzprozess*, 1958, S. 46, dort: Urteil des Amtsgerichts Erkelenz vom 30.10.1947 (3 C 181/46).

[2] PINKWART/HEUBES, *Grenzrecht und Grenzprozess*, 1958, S. 46, dort: Urteil des Landgerichts M.-Gladbach vom 12.07.1950 (5 S 245/50).

[3] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 123 f. Dort sind die Urteile des OVG NRW vom 09.03.1988, 7 A 1427/87, vom 01.06.1988, 7 A 2687/85 und vom 21.11.1996, 7 A 1978/93 behandelt.

[4] MÖHLE beziffert die Unsicherheit einer (Messungs-)linie in Querrichtung sogar zu $2 \cdot 0{,}38$ m = 0,76 m, siehe: MÖHLE, *Wiederherstellung des Messungsliniennetzes*, 1929, S. 620. STICHLING gibt die Absteckung und Prüfung der Geradlinigkeit mittels Bussole mit 6 – 7 Minuten an, was einem Knick von 0,18 m auf 100 m ergibt, siehe im Einzelnen: STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 96 f.

[5] Die in Tafel 2 der Anweisung VIII von 1881 beziehungsweise in Tafel 1 der Anweisung II von 1896 angegebenen Grenzwertformeln weisen nur die Koeffizienten a_1 und a_2, nicht aber das absolute Glied a_3 auf (Kap. III.3.3.2 und VII.4.7.1). Damit ist rechnerisch für $s = 0$ m zunächst kein Wert ableitbar. Da aber gelten soll $d = 1{,}5D_{1931/1955} \approx D_{1881/1896}$ (Kap. VII.4.7.1), erscheint auch hier ein Wert von 0,08 m plausibel.

zu 3.: Das Einfluchten von Punkten in eine Gerade ist zunächst abhängig von der Bezeichnung der Endpunkte der Geraden mit entsprechenden Sichtzeichen (Fluchtstäbe). Unterstellt man eine zentrische und lotrechte Aufstellung und berücksichtigt man, dass stets zwischen Anfangs- und Endpunkt zu fluchten ist (und nicht etwa zwischen Anfangspunkt und dem zuletzt eingefluchteten Punkt), so ergibt sich eine Fluchtgenauigkeit in der Größenordnung einer halben Stabbreite (σ = 0,015 m).[1] Eine Varianzfortpflanzung findet dabei nur dann statt, wenn bei einer weiteren Vermessung zwischen zwei bestehende Grenzsteine neue Grenzpunkte nachbarschaftlich eingefluchtet werden. Die gesamte Fluchtungsgenauigkeit erhöht sich dann auf

$$\sigma = 0{,}015\sqrt{n}\ ,$$

wobei *n* die Anzahl der unabhängigen Fluchtungen bezeichnet. Legt man analog zu den größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche den vierfachen Wert der zugrunde liegenden Standardabweichung zugrunde, ergibt sich

$$d = 4\sigma = 0{,}06\sqrt{n}$$

und damit numerisch für 0,06 m (für n = 1), 0,08 m (für n = 2) und 0,10 m für (n = 3).

Aus den zu den Nrn. 1 bis 3 angestellten Überlegungen ergibt sich zweifelsfrei, dass die größte zulässige Abweichung von 0,04 m bei geometrischen Bedingungen (Geradlinigkeit), die zudem auch gegenüber früheren Vermessungen gelten soll (Kap. VII.2.3.3), unsachgemäß festgesetzt worden ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Grenzwert für Vermessungen, die bis zum Jahr 1996 ausgeführt worden sind, auf d = 0,08 m zu erhöhen. Im Einzelfall sind die Länge der Grenzgeraden, die Geländebeschaffenheit (Fluchten aus der Mitte) und – wenn möglich – die Art der ursprünglichen Aufnahme (Einfluchten, Rückwärtsverlängerung, Einbinden, paralleles Absetzen) entsprechend zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen – insbesondere der Geländebeschaffenheit – kann auf die in Abbildung 54 behandelten Grenzwertformeln für Streckenvergleiche zurückgegriffen werden. Die größten zulässigen Abweichungen d für Streckenvergleiche aus der Anweisung VIII von 1881 beziehungsweise der Anweisung II von 1896 stehen bezüglich ihrer Abhängigkeit von der Geländebeschaffenheit in einem einfachen Verhältnis zueinander. Es gilt,

$$d_{1881/1896-II} = 0{,}01 \cdot \sqrt{6s + 0{,}0075s^2} = 0{,}01 \cdot \sqrt{1{,}5 \cdot \left(4s + 0{,}005s^2\right)} = \sqrt{1{,}5} \cdot d_{1881/1896-I}$$

$$d_{1881/1896-III} = 0{,}01 \cdot \sqrt{8s + 0{,}01s^2} = 0{,}01 \cdot \sqrt{2 \cdot \left(4s + 0{,}005s^2\right)} = \sqrt{2} \cdot d_{1881/1896-I}$$

so dass sich folgendes Verhältnis ergibt:

$$d_{1881/1896-I} : d_{1881/1896-II} : d_{1881/1896-III} = 1 : \sqrt{1{,}5} : \sqrt{2}$$

Legt man dem abgeleiteten Grenzwert d = 0,08 m die Geländeklasse I (*„in ebenem oder wenig unebenem und auch nicht ungünstigen Gelände oder unter günstigen oder wenig ungünstigen Verhältnissen“*[2]) zugrunde, so ergeben sich zusammengefasst die in Abbildung 57 dargestellten Grenzwerte.

[1] Der Durchmesser eines Fluchtstabes beträgt 28 mm (DIN 18705). Die Fluchtungsgenauigkeit dürfte unabhängig von der Stabbreite sein und sich auch bei den früher verwendeten, breiteren Fluchtstäben (Durchmesser 40 mm) unter optimalen Bedingungen zu etwa 1,0 bis 1,5 cm ergeben.

[2] Anweisung VIII von 1881, dort Tafel 2; Anweisung II von 1896, dort Tafel 1.

Messung	*d [m]*
Ältere Vermessungen mit Rutenmaßen (Grundsteuerkataster, Gemeinheitsteilungen), (Fortschreibungs-/Neu-)Messungen auf der Grundlage der Anweisung VIII von 1881, der Anweisung II von 1896/1920 und deren Nachfolgevorschriften bis 1996	
Geländeklasse I (günstige Verhältnisse)	0,08
Geländeklasse II (mittlere Verhältnisse)	0,10
Geländeklasse III (ungünstige Verhältnisse)	0,12

Anmerkungen:

1. Die angegebenen größten zulässigen Abweichungen bei geometrischen Bedingungen beziehen sich auf visuelle Fluchtungen und die dabei angewendeten Verfahren (Einfluchten, Rückwärtsverlängerung, Einbinden, paralleles Absetzen).
2. Für den Fall, dass die Fluchtung direkt oder indirekt mit einem Theodolit oder einem elektrooptischen Distanzmesser (*-Maße) vorgenommen worden sind, sind als größte zulässige Abweichungen die entsprechenden Werte aus Nr. 52.5 VPErl. I (d = 0,05 m) beziehungsweise aus Nr. 3.4 Anlage 3 VPErl. (d = 0,04 m) anzuhalten.
3. In der Regel wird unterstellt, dass der Anfangs- und Endpunkt einer Grenzgeraden fehlerfrei und unverändert ist. Zu einer fachlichen besseren Lösung gelangt man, wenn man alle Punkte einer Grenzgeraden als gleichwertig ansieht, was zum Modell der ausgleichenden Grenzgeraden führt.[1] Die größten zulässigen Abweichungen d beziehen sich dann nicht auf die durch Anfangs- und Endpunkt gebildete Gerade, sondern auf die ausgleichende Gerade.

Abbildung 57: Größte zulässige Abweichungen bei geometrischen Bedingungen (Geradlinigkeit)

Im Zusammenhang mit den geometrischen Bedingungen sind abschließend gesondert die Lotfußpunkte zu behandeln. Im Orthogonalkataster sind Grenzpunkte häufig mit sehr langen Ordinaten auf Messungslinien aufgewinkelt worden, was sich in unsicheren Lotfußpunkten und damit in fehlerbehafteten Abszissen der Grenzpunkte niederschlägt. Je länger die Ordinaten sind und je näher sie beieinander liegen, umso unzuverlässiger ist die Art der Aufnahme.[2] In der Praxis führt die Anwendung der größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche auf die (absoluten) Abszissenwerte und die (nachbarschaftlichen) Abszissendifferenzen häufig zu Grenzwertüberschreitungen, da die Grenzwerte d für Streckenvergleiche nicht die Unsicherheit der Lotfußpunkte repräsentieren.

Während die Unsicherheit eines Lotfußpunktes in der Richtung der Ordinaten einer Messungslinie durch die zuvor abgeleitete größte zulässige Abweichung bei geometrischen Bedingungen (Geradlinigkeit, d = 0,08 m) abgebildet werden kann, lässt sich die Unsicherheit eines Lotfußpunktes in Abszissenrichtung aus der Genauigkeit der damals eingesetzten Instrumente zum Abstecken von rechten Winkeln ableiten. LORBER hat nachgewiesen, dass der mittlere Absteckfehler f im Grundsatz auch von der Länge der Ordinaten abhängig ist.[3] Geht man mit dem vierfachen Wert des mittleren Absteckfehlers f auf die größte zulässige Abweichung d über, erhält man die in Abbildung 58 enthaltenen Werte.

[1] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 173 f.
[2] WIMMER, *Katasterneumessungen*, 1928, S. 73.
[3] LORBER, *Genauigkeit der Instrumente zum Abstecken von rechten Winkeln*, 1888, S. 381, S. 412.

Instrument[1]	*mittlerer Absteckfehler f nach* LORBER[2] [mm]	*Instrumentenfehler M nach* LORBER[3] [m]	*größte zulässige Abweichung d = M ± 4f* [m][4]			
			s = 10 m	*s* = 20 m	*s* = 30 m	*s* = 40 m
Winkeltrommel	$f = 0{,}40s$	$M = 0{,}0012s$	0,03	0,06	0,08	0,11
Winkelspiegel	$f = 8{,}7 + 0{,}27s$	$M = 0{,}0006s$	0,05	0,07	0,08	0,10
Winkelprisma	$f = 3{,}3 + 0{,}21s$	$M = 0{,}0006s$	0,03	0,04	0,06	0,07

Abbildung 58: Größte zulässige Abweichungen bei geometrischen Bedingungen (Lotfußpunkte)

Die frühen Untersuchungen LORBERs werden im Wesentlichen gestützt durch eine Reihe von weiteren Genauigkeitsuntersuchungen zur Absteckung rechter Winkel, die von LÜDEMANN neben eigenen Ergebnissen zusammenfassend dargestellt wurden.[5] SCHULZE gibt einen Grenzfehler von 3¾ Minuten bei der Absteckung eines rechten Winkels bis 100 m Entfernung unter ungünstigen Verhältnissen an.[6] Dies entspricht einem Grenzwert d = 0,11 m. Im Unterschied zum (indirekten) Absteckungs- beziehungsweise Einweisungsverfahren von LORBER untersuchte LÖSCHNER unmittelbar die Genauigkeit bei der Ermittlung von Lotfußpunkten.[7] Die mit unterschiedlichen Geräten (Winkelspiegel, Kreuzvisier, Pentagonprisma) abgeleiteten Fehler entsprechen unter der Voraussetzung, dass man als Grenzwert die vierfache Standardabweichung zugrunde legt, den von LORBER gefundenen Größenordnungen.

Anhand des Katasternachweises ist es im Regelfall nicht zu beurteilen, mit welchem Instrument rechte Winkel gemessen worden sind. Die historische Entwicklung der Instrumente kann hierfür gegebenenfalls Anhaltspunkte geben.[8] Es wird daher unter Berücksichtigung der zuvor ausgewerteten Untersuchungen und der im Liegenschaftskataster üblichen Ordinatenlängen vorgeschlagen, für die Unsicherheit eines Lotfußpunktes in Abszissenrichtung einen allgemeinen Grenzwert d = 0,08 m festzusetzen. Die größte zulässige Abweichung für ein Abszissenmaß ergibt sich dabei nicht durch Addition der größten zulässigen Abweichung für Streckenvergleiche (Kap. VII.4.7.1, Abbildung 54) und der vorgenannten Unsicherheit eines Lotfußpunktes (d = 0,08 m), sondern mittels Varianzfortpflanzung für einen absoluten Abszissenwert aus

$$d_{Absz.,abs.} = 4\sqrt{\left(\frac{d}{4}\right)^2 + \left(\frac{0{,}08}{4}\right)^2} = \sqrt{d^2 + 0{,}08^2} \quad [\text{m}]$$

und für einen (gemessenen) nachbarschaftlichen (Differenz-)Abszissenwert zu

$$d_{Absz.,nachbars.} = 4\sqrt{\left(\frac{d}{4}\right)^2 + 2\cdot\left(\frac{0{,}08}{4}\right)^2} = \sqrt{d^2 + 2\cdot 0{,}08^2} \quad [\text{m}]$$

Anstelle einer allzu formalistischen Anwendung der vorgenannten Grenzwertformel ist es allerdings verstärkt geboten, eine fundierte Sachkenntnis über die seinerzeitigen Messverfahren und -methoden zu haben, wie sie durch die entsprechenden Vorschriften reglementiert waren. So war es in § 81 der Anweisung VIII von 1881 für Neumessungen – genauso wie in § 14 Nr. 6 der Anweisung II von 1896 für Fortschreibungsvermessungen – vorgeschrieben, dass bei scharf bezeichneten Punkten (Grenzsteinen, Parzellenecken, Gebäudeecken) erst ab einer Ordinatenlänge von fünf Metern die rechten Winkel mit einem entsprechenden Messwerkzeug zu bestimmen waren und erst ab einer Ordinaten-

[1] Zu den einzelnen Instrumenten, deren Aufbau und Funktionsweise siehe beispielsweise: JORDAN/EGGERT/KNEISSL, *Handbuch der Vermessungskunde, Band II*, 1963, S. 120 ff.
[2] LORBER, *Genauigkeit der Instrumente zum Abstecken von rechten Winkeln*, 1888, S. 413.
[3] LORBER, *Genauigkeit der Instrumente zum Abstecken von rechten Winkeln*, 1888, S. 414. Die Faktoren 0,0012 und 0,0006 ergeben sich aus den bei LORBER angegebenen Werten K = 4‘ beziehungsweise K = 2‘ nach Division durch 60/(180/π).
[4] In Abbildung 58 sind die Maximalwerte $M + 4f$ angegeben.
[5] LÜDEMANN, *Genauigkeit der Absteckung eines rechten Winkels*, 1927, S. 34.
[6] SCHULZE, *Fehlertheoretische Untersuchung*, 1905, S. 323.
[7] LÖSCHNER, *Genauigkeit im Fällen von Ordinaten*, 1926, S. 497.
[8] DEUMLICH, *Instrumentenkunde*, 1972, S. 12 f .

länge von mehr als vierzig Metern eine Kontrolle des rechten Winkels und der Ordinate durch Hypotenusenmessung erfolgen musste.[1] Die vorgenannten Bestimmungen sind selbst durch die Ergänzungsbestimmungen von 1931 nicht wesentlich geändert worden *(„Bei der Messung rechtwinkliger Abstände fest bestimmter Punkte sind die Fußpunkte mit einem Instrument (Winkelprisma, Dreiecke oder dgl.) zu bestimmen, sofern nicht bei kurzen Abständen auch ohne Benutzung eines Instruments die erforderliche Genauigkeit erzielt werden kann."*[2]).

Vergleichbare Vorschriften gab es auch in der Agrarordnungsverwaltung. So regelte die Merseburger Instruktion (Kap. III.1.4.2.4), dass die Ordinaten erst dann mit einem Messinstrument zu messen waren, wenn die Ordinaten länger als 3 Ruten betragen.[3]

Für den Fall, dass die rechten Winkel direkt oder indirekt mit einem Theodolit oder einem elektrooptischen Distanzmesser (*-Maße) gemessen worden sind, sind als größte zulässige Abweichungen – analog zur Geradlinigkeit (Abbildung 57) – die entsprechenden Werte aus Nr. 52.5 VPErl. I (d = 0,05 m) beziehungsweise aus Nr. 3.4 Anlage 3 VPErl. (d = 0,04 m) anzuhalten.

Die abgeleiteten größten zulässigen Abweichungen bei geometrischen Bedingungen (Geradlinigkeit) und für die Unsicherheit eines Lotfußpunktes sind – zusammengefasst als Lotungs- und Fluchtfehler – auch von VON DER WEIDEN aus umfangreichen numerischen Untersuchungen abgeleitet worden. VON DER WEIDEN gibt für den Lotungs- und Fluchtfehler eines aufgewinkelten, vermarkten Grenzpunktes einen Wert vom 0,08 m bei günstigen Verhältnissen und 0,12 m bei ungünstigen Verhältnissen an.[4] Dies steht in völliger Übereinstimmung mit den oben abgeleiten Werten – d = 0,08 m als größte zulässige Abweichung bei geometrischen Bedingungen und (ebenfalls) d = 0,08 m für die Unsicherheit eines Lotfußpunktes –, die mittels Varianzfortpflanzung einen Lotungs- und Fluchtfehler von $2^{1/2} \cdot 0{,}08\ \text{m} = 0{,}11$ m ergeben.

4.8 Auswirkungen

Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters sind in einem Geobasisinformationssystem entsprechend den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu führen und regelmäßig zu aktualisieren (§ 1 Abs. 3 Satz 1 VermKatG NRW). Diese Anforderungen sind an allgemeinen Qualitätsmerkmalen ausgerichtet (z.B. Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität).[5] Sie dürften sich auch auf die Erhebung der Daten des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsvermessung, Flurstücksbestimmung,…) erstrecken, zumal das amtliche Vermessungswesen als öffentliche Aufgabe alle drei Geschäftsprozesse – Erhebung, Führung, Bereitstellung – umfasst (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VermKatG NRW).

Mit dem vorgeschlagenen öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungs-/Grenzfestlegungsverfahren und der optionalen (antragsbezogenen) Abmarkung ist ein Modell gefunden worden, dass diesen allgemeinen Anforderungen zweifelsohne genügt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachweisqualität des Liegenschaftskatasters, der heutigen Mess- und Auswertetechnik, der Eigenverantwortung

---

[1] Eine Ordinatenlänge von 40 m ist durch eine entsprechende Kathetenlänge auf der Abszissenachse von ebenfalls 40 m zu verproben, § 81 Nr. 2 der Anweisung VIII von 1881, § 14 Nr. 2 der Anweisung II von 1896. Nach Abbildung 54 ergibt sich ein zulässiger Grenzwert D = 0,12 m (Geländeklasse I), der den vorgeschlagenen Grenzwert von 0,08 m für die größte zulässige Abweichung bei geometrischen Bedingungen (Rechtwinkligkeit) noch einmal größenordnungsmäßig bestätigt.

[2] Nr. 110 der Ergänzungsbestimmungen von 1931. Die Vorschriftenlage bei den Fortschreibungsvermessungen war zwischenzeitlich verschärft worden, vgl. Nr. 140 der Anweisung II von 1920: *„Rechtwinklige Abstände zur Bestimmung der Lage von Grenzpunkten, Gebäudeecken oder von sonst scharf bezeichneten Punkten sind mit Hilfe eines zur Absteckung rechter Winkel dienenden Werkzeugs zu bestimmen."* Siehe auch: Nr. 125 der Anweisung II von 1920, wonach andere als die in Nr. 140 benannten Winkelinstrumente bei Fortschreibungsvermessungen nicht zur Anwendung kommen durften.

[3] STICHLING, *Die preußischen Separationskarten*, 1937, S. 97.

[4] VON DER WEIDEN, *Wirtschaftliche Neugestaltung des Katasters*, 1957, S. 10 ff, S. 18.

[5] MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz*, 2009, S. 44.

der Grundstückseigentümer und des allgemeinen Rahmens des Verwaltungsverfahrensgesetzes eine individuelle und flexible Verfahrensgestaltung erlaubt.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des neuen Modells auf die Bürger und Nutzer (Wirtschaft, Verwaltung, Recht, Wissenschaft) unter rechtlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzweise untersucht.

4.8.1 Rechtliche Auswirkungen

Die vorgeschlagene Grenzfeststellung/Grenzfestlegung mit optionaler (antragsbezogener) Abmarkung ist als Verwaltungsakt ausgestaltet und damit – wie das gesamte Vermessungs- und Katasterrecht – dem öffentlichen Recht zugeordnet (Kap. VII.4.2). Auf spezialgesetzliche Regelungen wird weitestgehend verzichtet und anstelle dessen auf das subsidiär geltende Verwaltungsverfahrensrecht abgestellt. Die derzeit bestehende, nur schwierig abzugrenzende Gemengelage von subsidiär geltendem materiellem Recht (BGB), formellem Recht (BeurkG) und öffentlichem Recht (VwVfG NRW) ist beseitigt. Der Rechtsweg ist nunmehr eindeutig durch den Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das vorgeschlagene Modell trägt damit zur Rechtsvereinheitlichung und Rechtsklarheit bei. Die Möglichkeit, dass die Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch sachfremde Erwägungen einzelner Beteiligter boykottiert wird, ist künftig nicht mehr vorhanden.

Lediglich für den Fall, dass die technische Beweisfähigkeit des Katasternachweises nicht mehr gegeben ist (Versagen des Katasternachweises, Aufnahmefehler) und innerhalb des Systems Liegenschaftskataster keine Lösung gefunden werden kann, wird in Anlehnung an das grundlegende Reichsgerichtsurteil von 1906 (Kap. IV.2.2) auf einen privatrechtlichen Grenzfestlegungsvertrag abgestellt, der im Gegensatz zur standardisierten Grenzfeststellung und Grenzfestlegung bestimmten Formerfordernissen (Grenztermin, Grenzniederschrift) unterliegt. Da im Gegensatz zu anderen Bundesländern ein Versagen des Katasternachweises für den nordrhein-westfälischen Raum nicht ausgeschlossen werden kann[1], schließt der Grenzfestlegungsvertrag eine bestehende Rechtslücke zwischen einem aufgrund des Versagens des Katasternachweises abgelehnten Antrag auf Grenzfeststellung und einer richterlichen Entscheidung (§ 920 BGB). Der Grenzfestlegungsvertrag trägt damit im Wesentlichen zur Rechtssicherheit bei und dient dem Grenzfrieden. Es war schon immer eine Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens, darauf hinzuwirken, dass Grenzstreitigkeiten beseitigt und vermieden werden.[2]

Der künftige Wegfall der katasterrechtlichen Differenzierung zwischen festgestellten und nicht festgestellten Grenzen ist rechtlich ebenfalls unproblematisch, da auf die im Liegenschaftskataster geführten Flurstücksgrenzen (§ 11 Abs. 4 VermKatG NRW i.V.m. § 8 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW; *„Katastermäßigkeit“*[3]) und deren Reproduktion in der Örtlichkeit abgestellt wird. Auch diejenigen Grenzen, die nach jetziger Rechtslage als nicht festgestellt zu bezeichnen sind – entweder infolge mangelnder Einigung der Beteiligten (Nr. 8.43 FortfVErl.) oder wegen fehlender Vertretungsmacht oder nicht vollständiger Unterschriften (Kap. VII.2.1.4) oder allein aufgrund der Tatsache, dass die Grenze noch nicht Gegenstand einer Grenzfeststellung war – unterliegen zunächst einmal weiterhin der Richtigkeitsvermutung aus § 891 BGB und damit einem gewissen Bestandsschutz. Ausgenommen sind dabei lediglich die Fälle, in denen die Katasterbehörde die Grenze als streitig gekennzeichnet hat (Kap. II.3.7) oder die Grenze durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt worden ist.

Die Verfahren zur Flurstücksbestimmung (mittels/ohne Liegenschaftsvermessung) – vor allem auch die Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung – genügen unter den geforderten Voraus-

[1] Ein Versagen des Katasternachweises wird beispielsweise in Baden-Württemberg deshalb ausgeschlossen, da für jedes Flurstück mindestens ein graphischer Nachweis vorliegt. Siehe im Einzelnen: Kap. VI.3.1.
[2] Siehe: Nr. 9.23 Abs. 1 FortfVErl.
[3] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 372, S. 377.

setzungen (Koordinatenqualität, Raumbezug) dem Spezialitätsprinzip in besonderem Maße; der Zweckbestimmung des Liegenschaftskatasters insbesondere als amtliches Verzeichnis im Sinne der Grundbuchordnung wird vollauf Genüge getan.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass Nachteile oder Bedenken aus rechtlicher Sicht nicht zu erkennen sind. Das Verfahren ist rechtlich eindeutig formuliert, flexibel ausgestaltet und trägt dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit (*„einfach, zweckmäßig, zügig“*; § 10 VwVfG NRW) Rechnung. Auch in anderen Bundesländern sind durch Verzicht auf traditionelle Verfahrensbestandteile (Grenztermin, Grenzniederschrift) soweit ersichtlich keine negativen rechtlichen Auswirkungen bekannt. Beschränkungen der grundgesetzlich verbürgten Eigentumsgewährung oder des aus Grundbuch und Liegenschaftskataster bestehenden Eigentumssicherungssystems sind mit der Einführung des vorgesehenen Verfahrens nicht verbunden.

4.8.2 Zeitliche Auswirkungen

Die Auswirkungen in den Zeitabläufen (zeitliche Auswirkungen) müssen je nach Verfahren unterschiedlich beurteilt werden.

Gegenüber dem bisherigen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren (Abbildung 3) entfallen bei dem vorgeschlagenen Modell

1. die Mitteilung über den Grenztermin, der Grenztermin an sich einschließlich der Aufnahme der Grenzniederschrift,
2. ggf. die Abmarkung der Grenzen.

Die Mitteilungen an die Beteiligten über den Grenztermin, die Vorbereitung der Grenzniederschrift, der Grenztermin an sich einschließlich der Aufnahme der Grenzniederschrift nehmen aus Sicht der Vermessungsstelle einen zeitlichen Anteil von geschätzt 5% bis 10% gemessen am gesamten Ablauf einer Teilungs- oder Grenzvermessung ein. Diese Zeit kann bei dem vorgeschlagenen Verfahren nicht vollständig eingespart werden, da für die schriftliche Bekanntgabe auch entsprechende Zeiten angesetzt werden müssen, die allerdings deutlich geringer ausfallen dürften. Aus Sicht des Antragstellers reduziert sich die gesamte Bearbeitungszeit von der Antragstellung bis zum Einreichen der Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde um diejenige Frist, die zwischen der rechtzeitigen Mitteilung zum Grenztermin (§ 21 Abs. 3 VermKatG NRW) und dem Grenztermin an sich (§ 21 Abs. 2 VermKatG NRW) liegt. Die Angemessenheit der Mitteilungsfrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; nach allgemeiner Auffassung beträgt sie mindestens eine Woche.[1]

Die Arbeitsschritte der häuslichen Vorbereitung (Online-Abruf der Vermessungsunterlagen, Vorbereitung der Grenzuntersuchung,…), der örtlichen Vermessung (Grenzuntersuchung, Grenzermittlung, ggf. Abmarkung, Aufmessung) und der häuslichen Auswertung (Koordinaten-/Flächenberechnung, Zusammenstellen der Vermessungsschriften, Fertigungsaussage) bleiben unverändert bestehen, so dass sich keine signifikanten Zeitersparnisse ergeben. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass beim Stand der heutigen Mess- und Auswertetechnik auf einen Außendiensttag mindestens ein Innendiensttag kommt. Die Grenzuntersuchung nimmt unabhängig davon, welche Verfahren zur Anwendung kommen (direkte oder inverse Rekonstruktion der ursprünglichen Aufnahmesituation[2]), nach wie vor einen Großteil der Zeit in Anspruch. NAGEL schätzt den Anteil der Grenzuntersuchung auf etwa zwei Drittel des gesamten örtlichen Aufwandes.[3] Aufgrund der im letzten Jahrzehnt wesentlich beschleunigten Aufmessung (elektrooptische Tachymeter, Polaraufnahme, freie Stationierung, SAPOS®) mit dem Zielansatz Koordinatenkataster ist nach Auffassung von FUHRMANN der Anteil der

[1] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 408.
[2] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 190 ff.
[3] NAGEL, *Organisatorische Aspekte moderner Katastervermessung*, 1987, S. 532.

Grenzuntersuchung an der örtlichen Vermessung noch höher anzusetzen.[1] Dem ist zuzustimmen. Ob die Grenzen nur festgestellt oder in einem weiteren Schritt noch abgemarkt werden, ist zeitlich als gering einzustufen, da bei dem vorgeschlagenen Modell der Grenzfeststellung auch ohne nachfolgende Abmarkung eine Koordinierung im einheitlichen geodätischen Raumbezug erfolgen soll. Die Einführung des Antragsprinzips für die Abmarkung anstelle der gesetzlichen Abmarkungspflicht führt damit weder zu Verfahrensbeschleunigungen noch zu größeren Einsparungen. Dies deckt sich auch mit Aussagen der ADV zum Verzicht der Abmarkung in ländlichen Neuordnungsverfahren.[2]

Auch die Zusammenfassung von Fortführungsriss und Skizze zur Grenzniederschrift zu dem in Kap. VII.4.6 behandelten Liegenschaftsriss hat vor allem bei einer Risserstellung mit einem CAD-System eher den Vorteil, dass die bestehende Urkundenredundanz abgebaut wird, als das sich daraus wesentlich kürzere Bearbeitungszeiten bei der Vermessungsstelle ergeben.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei herkömmlichen Teilungs- oder Grenzvermessungen auf Seite der Vermessungsstelle insgesamt mit einer Verkürzung der Bearbeitungszeit von geschätzt etwa 5% bis 15% gerechnet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Verkürzung nur aus der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens Grenzfeststellung/Grenzfestlegung resultiert. Dazu treten weitere Zeitersparnisse, wenn konsequent moderne Mess- und Auswertetechnik (SAPOS®, Ausgleichungsrechnung) bei der Grenzuntersuchung und Aufmessung eingesetzt wird. Diese können sich auf bis zu 20% belaufen.[3] Aus der Sicht des Antragstellers oder der Beteiligten verkürzt sich das Verfahren um die bisherige Frist für Mitteilung des Grenztermins.

Im Gegensatz dazu verkürzt sich bei der Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung die Bearbeitungszeit bei der Vermessungsstelle wie auch die Dauer des Verfahrens für den Nutzer sehr erheblich. Örtliche Vermessungsarbeiten entfallen, wenn eine Abmarkung der Grenzen nicht beantragt wird. Dies resultiert in erster Linie aus den bei der Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung geforderten Tatbestandsvoraussetzungen (Koordinatenqualität, Raumbezug). Liegen in einem Vermessungsgebiet die Grenz- und Gebäudepunktkoordinaten in Koordinatenkatasterqualität (lokale Standardabweichung der Punktlage < 0,03 m) und im einheitlichen geodätischen Raumbezug (ETRS89/UTM) vor, kann von einer Verkürzung der Bearbeitungszeit auf Seite der Vermessungsstelle von mehr als 50% ausgegangen werden, da in der Regel keine (oder nur geringe ergänzende[4]) örtliche Arbeiten vorzunehmen sind und die Berechnung von Sollkoordinaten vermessungstechnisch einfach ist. Da bei diesem Verfahren auch keine Verwaltungsakte (Grenzfeststellung, Abmarkung) gegen die Grenznachbarn des zu zerlegenden Flurstücks gesetzt werden, reduziert sich aus Sicht des Eigentümers die Verfahrensdauer um die übliche Rechtsbehelfsfrist von einem Monat. Als einziger Beteiligter für den Verwaltungsakt Grenzfestlegung kommt nur der Eigentümer des zu zerlegenden Flurstücks selbst in Betracht; Rechtsbehelfe gegen die Grenzfestlegung sind daher in aller Regel nicht zu erwarten.

Wie die Praxis in Nordrhein-Westfalen gezeigt hat, konnten viele Sonderungen nach dem Ausführungsplan (ehemals Nr. 10.3 FortfErl. II 1980) beziehungsweise Verfahren mit zurückgestellter Abmarkung (§ 20 Abs. 3 VermKatG NRW) aufgrund Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass vor der Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts[5] ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht verpflichtet ist, den Vermessungsantrag eines inzwischen zahlungsunfähig gewordenen privaten Auftraggebers zu Ende zu führen und die Vermessungsschriften bei der Katasterbehörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen. Verbunden mit den Pflichten der Eigentüme-

[1] FUHRMANN, *Grenzuntersuchung*, 2010, S. 245. Das von WIMMER angegebene Zeitverhältnis von 1:2 zwischen Grenzuntersuchung und Aufmessung ist als überholt anzusehen, WIMMER, *Katasterneumessungen*, 1928, S. 5.
[2] ADV, *Profil*, 2002, Anlage 1c (Grenzbestimmung und ihre Manifestation), Beilage (Umfang der Abmarkung von Flurstücken), Nr. 4.2.
[3] BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, *Arbeitsabläufe bei Liegenschaftsvermessungen*, 2006, Abschnitt 3.2.
[4] Diese können zum Beispiel bei Sollbedingungen, die sich aus der Örtlichkeit ergeben, erforderlich sein.
[5] BVerwG, Urteil vom 15.12.1994, 4 C 11.94.

rinnen und Eigentümer aus § 20 Abs. 3 Satz 2 VermKatG NRW, den Berufspflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und gebührenrechtlichen Fragen (Begünstigung) ergeben sich mitunter komplizierte Fallgestaltungen.[1] Im Ergebnis gibt es heute Gebiete in Nordrhein-Westfalen, in denen die Schlussabmarkung seit zwanzig oder mehr Jahren aussteht. Die vorgeschlagene Grenzfeststellung beziehungsweise Grenzfestlegung mit optionaler (antragsbezogener) Abmarkung umgeht diese Schwierigkeiten, da ein Bauträger künftig nur die Flurstücksbestimmung (Grenzfeststellung für die alten Grenzen, Grenzfestlegung für die neuen Grenzen) beantragt und die Abmarkung der neuen Grenzen in die individuelle Eigenverantwortung der künftigen Eigentümerinnen und Eigentümer stellt. Die Verfahren können dann für sich genommen jeweils zeitnah abgeschlossen werden. Eine Übersicht der bestehenden und vorgeschlagenen Verfahrensabläufe enthält Abbildung 59.

Aufteilung eines Baugebietes (Bestehende Nachweisqualität: k e i n Koordinatenkataster im ETRS89/UTM)		*bestehendes Verfahren*	*vorgeschlagenes Verfahren*
A. Vermessung der Außengrenzen	1. Örtliche Vermessung		
	a. Grenzuntersuchung	+	+
	b. Feststellung der Außengrenzen	+	+
	c. Abmarkung der Außengrenzen	+	+/-
	d. Aufmessung	+	+/-
	2. Grenztermin		
	a. Mitteilung über den Grenztermin	+	-
	b. Aufnahme der Grenzniederschrift	+	-
	c. Bekanntgabe im Grenztermin	+	-
	3. Schriftliche Bekanntgabe	+	+
	4. Auswertung		
	a. Koordinatenberechnung	+	+
	b. Flächenberechnung	+	+
	5. Dokumentation	FR, GN	LR
B. Eigentliche Aufteilung	1. Häusliche Auswertung		
	a. Berechnung von Sollkoordinaten für die Innengrenzen	+	+
	b. Flächenberechnung	+	+
	2. Grenztermin		
	a. Mitteilung über den Grenztermin	+	-
	b. Aufnahme der Grenzniederschrift	+	-
	c. Bekanntgabe im Grenztermin	+	-
	3. Schriftliche Bekanntgabe	+	+
	4. Dokumentation	FR, GN	LR
C. Schlussabmarkung	1. Örtliche Vermessung		
	a. Grenzuntersuchung	+	+/-
	b. Abmarkung der Innengrenzen	+	+/-
	c. Aufmessung	+	+/-
	2. Grenztermin		
	a. Mitteilung über den Grenztermin	+	-
	b. Aufnahme der Grenzniederschrift	+	-
	c. Bekanntgabe im Grenztermin	+	-
	3. Schriftliche Bekanntgabe	+	+
	4. Dokumentation	FR, GN	LR

+	verfahrensmäßig erforderlich	FR	Fortführungsriss
-	verfahrensmäßig nicht erforderlich	GN	Grenzniederschrift
+/-	optional	LR	Liegenschaftsriss (Kap. VII.4.6)

Abbildung 59: Vergleich des bestehenden und vorgeschlagenen Verfahrens anhand der Aufteilung eines Baugebietes

[1] BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, *Zurückstellung der Abmarkung*, 2008.

4.8.3 Wirtschaftliche Auswirkungen

Abschließend sind die wirtschaftlichen Auswirkungen zu behandeln. Dazu ist zunächst kurz abzugrenzen, was unter den Begriffen *„wirtschaftlich“* und *„Wirtschaftlichkeit“* zu verstehen ist. Eine Legaldefinition fehlt hierzu, es finden sich lediglich gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung (z.B. § 7 LHO[1]) und der Rechnungsprüfung (z.B. Art. 86 Abs. 2 der Landesverfassung[2]) sowie im Bereich des amtlichen Vermessungswesens bezüglich der Aufgabenerledigung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure[3]. In der öffentlichen Verwaltung wird unter wirtschaftlichem Verwaltungshandeln die bestmögliche Ausnutzung von Ressourcen verstanden und daher Wirtschaftlichkeit als das Verhältnis von Nutzen (Grad der Zielerreichung, Vorteile) und Kosten (Verbrauch von Ressourcen, Nachteile) angesehen.[4] Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben, wobei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip umfasst. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.[5] Die Exekutive hat den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei ihrem gesamten Handeln zu beachten; insbesondere zählen dazu auch Gesetzgebungsvorhaben.[6]

Das vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Grenzfeststellungs-/Grenzfestlegungsverfahren und die optionale (antragsbezogene) Abmarkung genügen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in besonderem Maße, da

1. der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum bestehenden Verfahren deutlich reduziert wurde (Vereinfachung der Dokumentation, Abstellen auf *„Katastermäßigkeit“* und Verwaltungsverfahrensrecht),
2. das Verfahren aus Sicht der Nutzer flexibler ausgestaltet ist (Flurstücksbestimmung mittels/ohne Liegenschaftsvermessung, Abmarkung auf Antrag).

So genügt beispielsweise die Flurstücksbildung ohne Liegenschaftsvermessung vor allem dem Minimalprinzip, da unter den geforderten Tatbestandsvoraussetzungen (Koordinatenqualität, Raumbezug) die Bestimmung eines Flurstücks lediglich auf eine Sollkoordinatenberechnung und eine Grenzfestlegung als schriftlich bekanntgegebener Verwaltungsakt minimiert ist (Kap. VII.4.4). Aber auch die Grenzfeststellung bestehender Grenzen sowie die Grenzfestlegung neuer Grenzen bei einer Flurstücksbestimmung mittels Liegenschaftsvermessung erfüllen das Minimalprinzip, da sie auf redundante Beurkundungen (Fortführungsriss, Skizze zur Grenzniederschrift) und auf besondere förmliche Erfordernisse (Grenztermin, Grenzniederschrift) verzichten (Kap. VII.4.2).

Es ergibt sich damit für das vorgeschlagene Verfahren eine vergleichsweise günstige Wirtschaftlichkeit. Eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kann nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Dies kann nur aufgrund einer fundierten Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen. Wie in Kap. VII.4.8.2 ansatzweise gezeigt worden ist, ergeben sich teilweise erheblich verkürzte Bearbeitungszeiten auf Seiten der Vermessungsstelle. Da die Kosten in der Regel von den Personalkosten dominiert wer-

---

[1] *Landeshaushaltsordnung (LHO), Bekanntmachung der Neufassung vom 26.04.1999* (SGV. NRW. 630).

[2] *Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.06.1950* (SGV. NRW. 100).

[3] § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖbVermIngBO NRW: *„Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, ihre Arbeiten unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.“* Hierdurch soll der Öffentliche bestellte Vermessungsingenieur veranlasst werden, bei seiner Berufsausübung den technischen Fortschritten und Verbesserungen Rechnung zu tragen und moderne Verfahren in seiner Praxis anzuwenden, LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 5/354*, *Entwurf einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO)*, Begründung, S. 18.

[4] SCHMIDT, *Wirtschaftlichkeit*, 2002, S. 27.

[5] Siehe im Einzelnen: *Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14.03.2001* (GMBl 2001, S. 307), Nr. 1 zu § 7.

[6] SCHMIDT, *Wirtschaftlichkeit*, 2002, S. 27; *Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14.03.2001* (GMBl 2001, S. 307), Nr. 1 zu § 7.

den[1], ergibt sich aus einer Verkürzung der Bearbeitungszeiten bei gleichem Nutzen selbstredend eine höhere Wirtschaftlichkeit. Die Wirtschaftlichkeit eines Auftrags aus Sicht der Vermessungsstelle bemisst sich wohl in erster Linie nach denjenigen Einnahmen, die die Vermessungsstelle als Gebühr oder Entgelt für eine Leistung erhält. Nach nordrhein-westfälischem Gebührenrecht hat der Verordnungsgeber bei der Bemessung von Gebührensätzen das sogenannte Äquivalenzprinzip[2] (§ 3 Abs. 1 GebG NRW[3]) zu beachten. Diese Regelung fordert, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis zu bestehen hat. Reduziert man die Bearbeitungszeiten für ein Verwaltungsverfahren und damit den Verwaltungsaufwand, muss sich daraus zwingend eine Gebührenverringerung ergeben, um das gesetzlich geforderte angemessene Verhältnis wiederherzustellen. Für das Verfahren der Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung sind daher aufgrund der aufgezeigten zeitlichen Auswirkungen Gebühren zu erheben, deren Höhe weniger als die Hälfte derjenigen Gebühren betragen sollte, die für eine vergleichbare Teilungsvermessung anzusetzen sind.

5. Zusammenfassung

Aus den vorgenommenen Untersuchungen bezüglich der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Grenzfeststellung, der Rechtsprechung und der Fachliteratur zur Grenzfeststellung können rechtliche und verfahrenstechnische Problemfelder für das derzeitige nordrhein-westfälische Grenzfeststellungsverfahren abgeleitet und aufgezeigt werden. Aus Sicht der praktischen Verfahrensanwendung ist es vor allem als problematisch anzusehen, dass die rechtliche Ausgestaltung der Grenzfeststellung bisher keine Anpassung an den Fortschritt der Mess- und Auswertetechnik erfahren hat und die verfahrensbestimmenden Anerkennungserklärungen eine klare rechtliche Einordnung vermissen lassen.

Der hoch entwickelten Aufnahmetechnik (elektrooptische Tachymeter, Polaraufnahme, freie Stationierung, SAPOS®) und Auswertetechnik (Ausgleichungsrechnung, Messwerte als Zufallsvariablen, Zuverlässigkeitstheorie, Sollkoordinaten) steht ein Grenzfeststellungsverfahren gegenüber, dass sich im Wesentlichen an den Grundprinzipien orientiert, wie sie seit der Anweisung II von 1896 beziehungsweise spätestens seit den Ergänzungsvorschriften von 1913 bestehen:

- Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung (innere Beweiskraft),
- Beurkundung der Vermessungs- und Verhandlungsergebnisse in getrennten öffentlichen Urkunden – Fortführungsriss und Grenzniederschrift – (äußere Beweiskraft),
- Grenztermin vor Ort, Grenzterminspflicht,
- Abmarkungszwang.

Infolge der historischen Entwicklung des Grenznachweises (Bandmodell[4], Abmarkung, Koordinatenkataster) hat die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Nachweise immer weiter zugenommen, die Bedeutung der Grenzverhandlungen jedoch stetig abgenommen.[5] Der Urkundennachweis (Fortführungsriss, Grenzniederschrift) wird mit hoher inhaltlicher Redundanz geführt, infolge der Aufnahme- und Auswertetechnik ist die Aussagekraft eines Fortführungsrisses äußerst gering geworden. Die Anerkennung des Ergebnisses der Grenzermittlung ist nach wie vor die ausschließlich verfahrensbestimmende Tatbestandsvoraussetzung für die Feststellung von Grundstücksgrenzen.

Das Vermessungs- und Katastergesetz verlangt bezüglich der Anerkennungserklärungen ausdrücklich die Schriftform (§ 21 Abs. 2 und 5 VermKatG NRW). Die elektronische Kommunikation gemäß § 3a

[1] *Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren*, RdErl. d. MIK v. 01.07.2011 (MBl. NRW. S. 241), Anlage.
[2] SUSENBERGER, *Gebührengesetz*, 2006, S. 46 spricht von einer Kombination von Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip.
[3] *Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999* (SGV. NRW. 2011).
[4] Siehe: Kap. II.3.3.1.
[5] So auch HAUPT, *Grenzfeststellung und Abmarkung*, 1984, S. 268 f.

VwVfG NRW mittels qualifizierter elektronischer Signatur wird – im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie zum Beispiel Brandenburg – ausdrücklich nicht zugelassen.[1] Es fehlt ein Verfahren zur Bildung von Flurstücken ohne Liegenschaftsvermessung, wie es insbesondere in Neubaugebieten sinnvoll eingesetzt werden könnte.

Die fehlende rechtlich klare Einordnung der Grenzfeststellung und der ihr zugrunde liegenden Anerkennungserklärungen führt zu Schwierigkeiten bei der Heilung von Verfahrensfehlern, insbesondere bei fehlerhaften Grenzfeststellungen (fehlerhafte Ermittlung oder Absteckung einer Grenze) und Mängeln in der Grenzniederschrift (fehlende oder gestrichene Erklärungen). Qualifiziert man die Grenzfeststellung in Anlehnung an die Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichtes als Vertrag, ergibt sich eine nur schwierig abzugrenzende Gemengelage von subsidiär geltendem materiellem Recht (BGB), formellem Recht (BeurkG) und öffentlichem Recht (VwVfG NRW). Daneben bestehen zudem auch Unzulänglichkeiten bei den derzeit festgelegten größten zulässigen Abweichungen, die bei der Grenzuntersuchung als Identifizierungsgenauigkeit für die Richtigkeit des örtlichen Grenzverlaufes anzuwenden sind und damit unmittelbaren Einfluss auf die Feststellung der Grenze und die Behebung von Abweichungen haben. Die größten zulässigen Abweichungen für Streckenvergleiche und geometrische Bedingungen aus Anlage 3 VPErl. sind unvollständig und teilweise unsachgemäß festgesetzt.

Zur Auflösung der vorgenannten Problemfelder wird vorgeschlagen, dass Verfahren der Grenzfeststellung neu zu formulieren und näher am allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz auszurichten. Unter Berücksichtigung bestehender Rahmenbedingungen, vor allem

- des Gebotes effizienten Verwaltungshandels (*„einfach, zweckmäßig, zügig“*; § 10 VwVfG NRW) und
- der gebotenen Anpassung der Aufgabenerfüllung des amtlichen Vermessungswesens an den Fortschritt von Wissenschaft und Technik (§ 1 Abs. 1 VermKatG NRW),

wird bei dem vorgeschlagenen Verfahren zur Grenzfeststellung auf die Anerkennung als verfahrensbestimmende Voraussetzung in der überwiegenden Zahl der Fälle verzichtet und vielmehr auf die im Liegenschaftskataster geführten Flurstücksgrenzen (*„Katastermäßigkeit“*[2]) abgestellt.

Die Feststellung der katastermäßigen Grenzen in der Örtlichkeit wird als eine Entscheidung qualifiziert, die die jeweilige Vermessungsstelle zur Regelung eines Einzelfalls (auf Antrag, von Amts wegen) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Grundlage: VermKatG NRW) trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen (amtliche Feststellung der örtlichen Reichweite des Rechts[3]) gerichtet ist. Bei einer solchen Qualifizierung als Verwaltungsakt ergeben sich klare Vorteile gegenüber dem jetzigen Verfahren, vor allem bezüglich des subsidiär geltenden Rechts, des Rechtsweges und der Behebung von Verfahrensfehlern. Es findet keine katasterrechtliche Differenzierung zwischen festgestellten und nicht festgestellten Grenzen statt, vielmehr kann die Grenzfeststellung beliebig oft wiederholt werden. Verfahrensunterschiede zwischen (erstmaliger) Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung oder (amtlicher) Grenzanzeige sind überflüssig. Aufgrund des allgemeinen Grundsatzes in § 10 VwVfG NRW wird vorgeschlagen, auf spezialgesetzliche Regelungen weitestgehend zu verzichten. Die Grenzterminspflicht einschließlich der mündlichen Bekanntgabe der Verwaltungsakte (Abmarkung, amtliche Bestätigung) wird durch eine schriftliche Bekanntgabe der Verwaltungsakte (Grenzfeststellung, Grenzfestlegung, Abmarkung) ersetzt. Für die Anhörung der Beteiligten gilt die allgemeine Regelung aus § 28 VwVfG NRW. Eine Grenzniederschriftspflicht ist entbehrlich, vielmehr ist die Aufnahme einer Niederschrift in das Verfahrensgestaltungsermessen der Vermessungsstelle gestellt.

Stellt man das Grenzfeststellungsverfahren wie vorgeschlagen auf die Katastermäßigkeit ab, stellen

- die Möglichkeit einer Übertragung der maßgebenden Liegenschaftsangaben (graphisch, orthogonal, polar, Koordinaten) und

[1] § 28 VermKatG NRW i.V.m. § 20 Abs. 1, § 28 DVOzVermKatG NRW.
[2] KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht*, 2005, S. 372, S. 377.
[3] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 206.

- die Grenzwerte *d* (größte zulässige Abweichungen)

die ausschließlichen Kriterien für die die Grenzfeststellung vorbereitende Verfahrenshandlung (Grenzermittlung, Soll-Ist-Vergleich) dar. Aus diesem Grund kommt den Grenzwerten *d* – im Vergleich zum jetzigen Anerkennungsverfahren – eine verfahrensbestimmende Bedeutung zu. Die Grenzwerte für Streckenvergleiche werden aus der historischen Vorschriftenlage vollständig neu abgeleitet und die bestehenden – unvollständigen und teilweise unsachgemäßen – Fehlerwerte damit ersetzt. Gleiches gilt für die Grenzwerte für geometrische Bedingungen (Geradlinigkeit, Rechtwinkligkeit), die auf der Grundlage unterschiedlicher Ansätze (Rechtsprechung, Varianzfortpflanzung) ebenfalls neu entwickelt werden. Die im Laufe der Entwicklung des Liegenschaftskatasters (Grundsteuerkataster, Eigentumskataster, Neues Liegenschaftskataster, Mehrzweckkataster, Basisinformationssystem) angewendeten Messmethoden werden damit wesentlich besser abgebildet, so dass insbesondere bei unzulässigen Abweichungen bezüglich geometrischer Bedingungen nur solche Abweichungen fachgerecht behandelt werden müssen, die vor dem Hintergrund der Bestandskraft der (historischen) Katasternachweise auch als wirkliche Abweichungen zu qualifizieren sind. Es liegt damit ein vollständiges System von Grenzwerten vor, das eine Aussage darüber erlaubt, welche Abweichungen für die Sicherheit und Genauigkeit des Grundstücksverkehrs abträglich und damit unzulässig und welche Abweichungen unschädlich sind.[1] Im Vergleich zum jetzigen Verfahren bei der Ermittlung einer nicht festgestellten Grenze, wonach lediglich von ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auszugehen ist (§ 16 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW), bestehen nunmehr objektive Kriterien, die die Grenzfeststellungsarbeiten weitestgehend vereinheitlichen und einem gleichen technischen Standard unterwerfen. Für Grenzermittlungen bei älteren Vermessungen mit (Ruten-)Maßen oder Grenzermittlungen mit graphisch entnommenen Maßen fehlen für den nordrhein-westfälischen Raum entsprechende größte zulässige Abweichungen. Eine numerische Ableitung solcher Grenzwerte würde in dieser Arbeit zu weit führen. Die theoeretischen Grundlagen sind jedoch vorhanden und kommen in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz schon seit Jahrzehnten zur Anwendung.[2]

Für den Fall, dass die technische Beweisfähigkeit des Katasternachweises nicht mehr gegeben ist (Versagen des Katasternachweises, Aufnahmefehler), kann innerhalb des Systems Liegenschaftskataster keine Lösung gefunden werden. Es muss auf eine Lösung außerhalb des öffentlich-rechtlichen Systems Liegenschaftskataster zurückgegriffen werden: Die *„äußere Lagerung des Systems“*[3] erfolgt durch den Grenzfestlegungsvertrag. Der Grenzfestlegungsvertrag wird daher in Anlehnung an das grundlegende Reichsgerichtsurteil von 1906 als privatrechtlicher Vertrag ausgestaltet, der von der Vermessungsstelle in einer dann aufzunehmenden Niederschrift beurkundet wird. Er führt zu rechtmäßigen (materiell richtigen) Grenzen, die durch die Übernahme in die Nachweise des Liegenschaftskatasters zu katastermäßigen Grenzen werden.

Die Beurkundung der Vermessungs- und Verhandlungsergebnisse in getrennten öffentlichen Urkunden (Fortführungs-/Neuvermessungsriss, Grenzniederschrift) wird auf ein Dokument (Liegenschaftsriss) reduziert. Die Ergänzungsprotokolle zum Fortführungsriss werden beim Liegenschaftsriss erweitert um einen Nachweis zur rechnerischen Grenzuntersuchung und einen graphischen, maßstabsgerechten Plot zur Darstellung der Aufnahmegeometrie verbunden mit statistischen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitskriterien.

Die Verfahren zur Flurstücksbestimmung werden ergänzt um ein Verfahren ohne Liegenschaftsvermessung, für das entsprechende Tatbestandsvoraussetzungen (Koordinatenqualität, Raumbezug) formuliert werden, um dem Spezialitätsprinzip des Grundbuchs zu genügen. Für den häufig vorkommenden Fall einer Bauplatzaufteilung kommen die vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen besonders zum Tragen. Anstelle des bisherigen dreistufigen Verfahrens (Untersuchung des Umrings, Aufteilung, Schlussabmarkung) mit jeweils zwei Urkunden (Fortführungsriss, Grenzniederschrift) so-

[1] Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2009, 4 K 8380/08.
[2] Siehe im Einzelnen: VON DER WEIDEN, *Wirtschaftliche Neugestaltung des Katasters*, 1957 und VON DER WEIDEN, *Fehlergrenzen für Grenzfeststellungen*, 1967, S. 120.
[3] GOMILLE, *Vermessungsgesetz*, 2008, S. 228.

wie gestufter Bekanntgabe (vor Ort im Grenztermin, schriftlich) kann nunmehr ein Verfahren durchgeführt werden, das bei zwei Verfahrensstufen (Untersuchung des Umrings, Aufteilung) mit jeweils einer Dokumentation (Liegenschaftsriss) und einer schriftlichen Bekanntgabe auskommt.

Die Übertragung des entwickelten Grenzfeststellungs-, Grenzfestlegungs- und Abmarkungsverfahrens auf andere Bundesländer ist vom methodischen Ansatz her möglich. Dies setzt jedoch eine eingehende Untersuchung der jeweiligen Verfahrensregelungen in der Art voraus, wie sie hier für Nordrhein-Westfalen vorgenommen wurde. Das Erfordernis einzelner Verfahrenskomponenten (Grenzfeststellung, Grenzfestlegung(-svertrag), Abmarkung) korrespondiert stets mit der der jeweiligen Qualität der Katasternachweise, die dazu entsprechend untersucht und gewürdigt werden müssen. So konnte beispielsweise in Baden-Württemberg in jüngster Zeit auf einen Grenzfestlegungsvertrag verzichtet werden (Kap. VI.3.1).

Abschließend werden die Auswirkungen des neuen Modells auf die Bürger und Nutzer (Wirtschaft, Verwaltung, Recht, Wissenschaft) unter rechtlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzweise untersucht. Nachteile oder Bedenken aus rechtlicher Sicht sind auch bei Verzicht auf traditionelle Verfahrensbestandteile (Grenztermin, Grenzniederschrift) nicht zu erkennen. Beschränkungen der grundgesetzlich verbürgten Eigentumsgewährung oder des aus Grundbuch und Liegenschaftskataster bestehenden Eigentumssicherungssystems sind mit der Einführung des vorgesehenen Verfahrens nicht verbunden. Insbesondere beim Verfahren der Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung kommen sowohl auf der Seite der Vermessungsstelle als auch auf der Nutzerseite deutliche Zeiteinsparungen gegenüber dem bisherigen Verfahren zum Tragen, was sich in einem wirtschaftlichen günstigen Nutzen-Kosten-Verhältnis ausdrückt. Dies muss letztendlich aufgrund des gesetzlich geregelten Gebührenbemessungsprinzips der Äquivalenz zu niedrigeren Gebühren für den Antragsteller führen.

Quellen

1. Vorbemerkungen

In den nachfolgenden Abschnitten sind die herangezogenen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsbestimmungen und Parlamentspapiere (Gesetzentwürfe, -begründungen) vollständig in chronologischer Reihenfolge angegeben. Die für den Ländervergleich im Kap. VI herangezogenen Rechtsvorschriften und Parlamentspapiere der anderen Bundesländer sind dabei nicht noch einmal mitaufgenommen worden.
Die ebenfalls angebenenen Kapitel-Nummern geben diejenigen Stellen der Arbeit an, in denen die entsprechende Vorschrift schwerpunktmäßig behandelt oder genannt worden ist.
Die preußischen Katasteranweisungen sind aus systematischen Gründen in den Abschnitt 3 (Anweisungen, Instruktionen, Erlasse, Verfügungen) aufgenommen worden. Gleichwohl muss angemerkt werden, dass den preußischen Katasteranweisungen in der Fachliteratur überwiegend *„Gesetzeskraft“* zugebillt worden ist.[1] Die Anweisungen sind teilweise in mehreren Ausgaben erschienen. Der Arbeit wurde – wenn nicht im Einzelnen anders vermerkt – stets die erste Ausgabe zugrunde gelegt. Eine Übersicht über die einzelnen Ausgaben der preußischen Katasteranweisungen findet sich bei WITTSTOCK.[2]

2. Gesetze und Verordnungen

1770	*Verordnung wegen Beziehung der Gränzen vom 02.11.1770* (L.V. S. 376)	III.3
1776	*Reglement für die Ingenieur- und Feldmesser bei der Klev-Meursischen Kriegs- und Domainen-Cammer und Märkischen Kammer-Deputation vom 20.08.1776*	III.1.2.3.1
1782	*Instruktion für die Feldmesser bey den Königl. Krieges- und Domainen-Cammer des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, imgleichen bey der Lingen-Tecklenburgischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation vom 05.03.1782*	III.1.2.3.1
1783	*Verordnung, das neue Kataster und die danach zu entrichtende Contribution betreffend vom 21.01.1783* (L.V. S. 58)	III.3.3
1793	*Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793, Patent zur Publication der revidirten Gerichts- und Prozessordnung vom 06.07.1793*	III.1.2.2
1794	*Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Patent wegen Publikation des neuen allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 05.02.1794*	III.1.1 III.1.2.1 III.1.3.8
1803	*Patent vom 05.04.1803 wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, imgleichen die Abteien Essen, Werden und Elten*	III.1.1
	Reglement für die Ingenieurs und Feldmesser bei den Mindenschen, Cleve-Märkischen und Ostfriesischen Kriegs- und Domainen-Cammern vom 24.11.1803	III.1.2.3.1
1807	*Edikt den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Land-Bewohner betreffend vom 09.10.1807* (PrGS. 1806 – 1810, S. 170)	III.1.4.1
1808	*Ordnung für die Landmesser im Großherzogtum Berg vom 15.03.1808*	III.1.3.1.1
1810	*Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben usw. vom 27.10.1810* (PrGS. S. 25)	III.1.3.2.1
1811	*Recueil méthodique des lois, décrets, règlements, instructions et décisions sur le cadastre de la France*	III.1.3.1.3
	Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend vom 14.09.1811 (PrGS. S. 281)	III.1.4.2.1 III.2.3.2
1813	*Allgemeines Reglement für die Feldmesser im Preußischen Staate vom 29.04.1813* (Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung, 1827, S. 783)	II.3.3.2 III.1.2.3.2
	Reglements für die drei Klassen von Geometern im Herzogtum Westfalen vom 02.10.1813	III.1.3.1.2

[1] Siehe im Einzelnen: Kap. III.2.2.1.
[2] WITTSTOCK, *Rechts- und Verwaltungsvorschriften*, 2001, S. 227 ff.

1814	*Code civil des Francais*	III.1.1
	Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen mit denselben wieder vereinigten Provinzen vom 09.09.1814 (PrGS. S. 89)	III.1.1
1815	*Patent zur Publikation der neuen Auflage der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten und des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung vom 04.02.1815* (PrGS. S. 29)	III.1.2.2
1816	*Deklaration des Edikts vom 14.09.1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 29.05.1816* (PrGS. S. 154)	III.1.4.2.1
1817	*Verordnung vom 20.06.1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden* (PrGS. S. 161)	III.1.4.2 III.1.4.4 III.2.3.2
1818	*Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben vom 25.05.1818* (PrGS. S. 45)	III.1.1
	Kabinetts-Ordre und Instruktion vom 19.11.1818	III.1.1
1819	*Instruction für die Königlichen Preußischen Forst-Geometer vom 13.07.1819*	III.1.5
1820	*Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Fortsetzung und Vollendung des Katasters in den Provinzen Niederrhein, Cleve, Berg und Westphalen betreffend vom 26.07.1820* (Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung, S. 705)	III.1.3.2.4
	Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen vom 25.09.1820 (PrGS. S. 185)	III.1.4.2.1
1821	*Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 07.06.1821* (PrGS. S. 53)	III.1.2.1 III.1.4.2.3
	Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 07.06.1821 (PrGS. S. 83)	III.1.4.2.3
1825	*Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hücken-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg vom 21.06.1825* (PrGS. S. 153)	III.1.1
1832	*Verordnung, ein allgemeines Reglement für Feldmesser betreffend vom 20.03.1832* (L.V. S. 636)	III.3.2
1834	*Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westfalen usw. vom 31.03.1834* (PrGS. S. 47)	III.1.3.2.6
	Verordnung wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösung und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20.06.1817 und dem Gesetz vom 07.06.1821 vom 30.06.1834 (PrGS. S. 96)	III.1.4.2.3
1838	*Verordnung, die Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Viehabgaben betreffend vom 04.09.1838* (L.V. S. 383)	III.3.4
1839	*Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen vom 21.01.1839* (PrGS. S. 30)	III.1.3.3 III.1.3.5
1840	*Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16.07.1840, die Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Kataster und die Beschaffung von Abschriften der Flurbücher für die Hypothekenbehörden in der Provinz Westphalen betreffend* (JMBl. S. 250)	III.1.3.2.6
1841	*Verordnung, zur nähern Bestimmung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 04.09.1838, vom 23.03.1841* (L.V. S. 564)	III.3.4
1844	*Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen vom 14.10.1844* (PrGS. S. 596)	III.1.3.4
1845	*Allgemeine Gewerbeordnung vom 17.01.1845* (PrGS. S. 41)	III.1.2.3.3
1847	*Verordnung, die Catastration der Städte betreffend, vom 22.06.1847* (L.V. S. 65)	III.3.3
	Feldpolizeiordnung für alle Landestheile, in denen das Allg. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg vom 01.11.1847 (PrGS. S. 376)	III.1.2.1
1848	*Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 05.12.1848* (PrGS. S. 375)	III.1.3.5
1850	*Gesetz über Ablösung von Hudeberechtigungen vom 17.01.1850* (L.V. S. 361)	III.3.4

1851	*Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nebst Gesetz über die Einführung desselben vom 14.04.1851* (PrGS. S. 101)	III.1.2.2
	Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen vom 19.05.1851 (PrGS. S. 371)	III.1.4.3
	Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 19.05.1851 (PrGS. S. 383)	III.1.4.3
	Gesetz, die Catastrierung der getheilten Gemeinheiten betreffend, vom 15.07.1851 (L.V. S. 496)	III.3.4
1857	*Allgemeines Feldmesserreglement vom 01.12.1857* (PrGS. 1858 S. 233)	II.3.3.2 III.1.2.3.3
1859	*Gesetz über die Gemeinheitstheilungen vom 16.03.1859* (L.V. S. 138)	III.3.4
1861	*Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21.05.1861* (PrGS. S. 253)	III.1.3.4 III.1.3.5
	Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21.05.1861 (PrGS. S. 317)	III.1.3.5
1864	*Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12.12.1864* (PrGS. S. 683)	III.1.3.5
1868	*Maß und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17.08.1868* (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 473)	II.3.3.2 III.1.2.3.3
1869	*Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21.06.1869* (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 245)	III.1.2.2 III.1.2.3.3 V.5
1871	*Reglement für die öffentlich anzustellenden Landmesser vom 02.03.1871* (PrGS. S. 101)	II.3.3.2 III.1.2.3.3
	Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15.05.1871 (RGBl. S. 127)	III.1.2.2
1872	*Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 07.06.1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen vom 02.04.1872* (PrGS. S. 329)	III.1.4.4
	Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 05.05.1872 (PrGS. S. 443)	III.1.3.6
	Grundbuchordnung vom 05.05.1872 (PrGS. S. 446)	III.1.3.6
1874	*Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 08.04.1874* (L.V. S. 243)	III.3.3
	Bekanntmachung, den Vertrag zwischen Preußen und Lippe, wegen Bewirkung der Ausführung einer neuen Grundsteuer-Veranlagung im Fürstenthum Lippe durch Königlich Preußische Behörden und Beamte betreffend, vom 03.06.1874 (L.V. S. 271)	III.3.3
1875	*Gesetz, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses vom 26.06.1875* (PrGS. S. 325)	III.1.4.4
	Fluchtliniengesetz vom 02.07.1875 (PrGS. S. 561)	III.2.4
	Verordnung über die Prüfung der Feldmesser und über die Ausübung der Feldmeßkunst vom 06.07.1875 (L.V. S. 399)	III.3.2
1877	*Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877* (RGBl. S. 41)	III.1.2.2
	Civilprozeßordnung vom 30.01.1877 (RGBl. S. 83)	III.1.2.2
	Gesetz betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung vom 30.01.1877 (RGBl. S. 244)	III.1.2.2
	Gesetz, die Grundsteuer von den Liegenschaften betr., vom 12.09.1877 (L.V. S. 86)	III.3.3
1879	*Gesetz, die Vermarkung der Bezirksgrenzen und der Grenze der Eigenthumsstücke bei der Landesvermessung betreffend vom 20.02.1879* (L.V. S. 545)	III.3.3
1880	*Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18.02.1880* (PrGS. S. 59)	III.1.4.3 III.1.4.4
	Feld- und Forstpolizeigesetz vom 01.04.1880 (PrGS. S. 230)	III.1.2.2
	Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend vom 20.05.1880 (L.V. S. 85)	III.3.4
1883	*Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.07.1883* (PrGS. S. 195)	V.5
	Reglement über die Prüfung der Feldmesser und die Ausübung der Feldmesskunst vom 18.10.1883 (L.V. S. 109)	III.3.2

1885	*Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20.05.1885* (PrGS. S. 139)	III.1.3.7
	Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 24.05.1885 (PrGS. S. 156)	III.1.4.3 III.2.3.1
	Verordnung, betreffend den Sitz der Generalkommission für die Rheinprovinz vom 20.06.1885 (PrGS. S. 304)	III.1.4.3
1886	*Verordnung, betreffend die technische Ausführung der bei einer Gemeinheitstheilung oder Zusammenlegung von Grundstücken vorkommenden Vermessungen, vom 29.01.1886* (L.V. S. 369)	III.3.4
1888	*Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12.04.1888* (PrGS. S. 52)	III.1.3.7 III.1.4.4
1890	*Gesetz vom 27.02.1890, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend* (L.V. S. 279, Berichtigung S. 299)	III.3.3 III.6.1
1896	*Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896* (RGBl. S. 195)	II.1, III.2.1
	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18.08.1896 (RGBl. S. 604)	III.3.3
1897	*Grundbuchordnung vom 24.03.1897* (RGBl. S. 139)	III.2.1 III.2.2.1
1898	*Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.05.1898* (RGBl. I S. 189, neu bekannt gemacht RGBl. I S. 369, 771)	III.1.2.2 III.1.4.4 III.2.2.1 V.2
1899	*Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20.09.1899* (PrGS. S. 177)	III.1.2.2 III.2.1.1
	Preußisches Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21.09.1899 (PrGS. S. 249, PrGS. NW. S. 88)	III.1.2.2 III.2.1.1 III.2.2.1 III.6.3.1 V.2 VII.4.3
	Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der vom 01.01.1900 ab geltenden Fassung vom 10.10.1899 (PrGS. S. 403)	III.1.4.4
	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17.11.1899 (L.V. S. 489)	III.3.3
1900	*Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26.07.1900* (RGBl. S. 871)	III.1.2.2
1902	*Gesetz, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19.05.1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 12.05.1902* (PrGS. S. 139)	III.2.3.1
	Gesetz betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a.M. vom 28.07.1902 (PrGS. S. 273)	III.2.4
1911	*Gesetz betreffend die Umlegung von Grundstücken in Cöln vom 28.07.1911* (PrGS. S. 160)	III.2.4
1913	*Gesetz, betreffend Abänderung von Zusammenlegungs- und Gemeinheitstheilungsgesetzen vom 28.05.1913* (PrGS. S. 285)	III.2.3.1
1918	*Wohnungsgesetz vom 28.03.1918* (PrGS. S. 23)	III.2.4
1919	*Gesetz über Landeskulturbehörden vom 03.06.1919* (PrGS. S. 101)	III.2.3.2
	Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919 (RGBl. S. 1429)	III.2.3.4
	Reichsabgabenordnung vom 13.12.1919 (RGBl. S. 1993)	V.5
	Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919 (RGBl. S. 1429) vom 15.12.1919 (PrGS. S. 31)	III.2.3.4
1920	*Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21.09.1920* (PrGS. S. 453)	III.2.3.3
1933	*Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.03.1933* (RGBl. I S. 141)	III.5

1934	*Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30.01.1934* (RGBl. I S. 75)	III.5
	Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 03.07.1934 (RGBl. I S. 534)	III.5.1 III.6.2.1
	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 1050)	III.5.1
1935	*Verordnung über die Auflösung des Beirats für das Vermessungswesen* (RMBl. v. 14.06.1935, Nr. 24)	III.4.7
	Gesetz über die Rechtstellung der Gesamtheit der Umlegungsbeteiligten vom 22.07.1935 (PrGS. S. 99)	III.5.2
	Gesetz zur Beschleunigung der Umlegung vom 03.12.1935 (PrGS. S. 143)	III.5.2
1936	*Umlegungsgesetz vom 26.06.1936* (RGBl. I S. 518)	III.5.2
1937	*Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937* (RGBl. I S. 629)	III.5.2
1938	*Erste Verordnung zur Reichsumlegungsverordnung vom 27.04.1938* (RGBl. I S. 425)	III.5.2
1940	*Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsverordnung vom 14.02.1940* (RGBl. I S. 366)	III.5.2
	Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 02.12.1940 (RGBl. I S. 1575)	III.5.2
1944	*Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens vom 01.10.1944* (RGBl. I S. 274)	III.5.1
1947	*Gesetz Nr. 46 des Kontrollrats vom 25.02.1947, Auflösung des Staates Preußen* (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262)	III.6.1
1948	*Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30.04.1948* (GV. NRW. S. 180)	III.6.1
	Verordnung Nr. 165 der Militärregierung Deutschlands – Britisches Kontrollgebiet – Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15.09.1948 (VOBl. BZ S. 263)	V.3
	Gesetz über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 05.11.1948 (SGV. NRW. 101)	III.6.1
1949	*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949* (BGBl. S. 1)	II.1 III.6.1
1950	*Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29.05.1950* (GV. NW. S. 78), geändert durch das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29.04.1950 (GV. NW. S. 78) vom 08.04.1952* (GV. NW. S. 73)	III.6.4.2
1951	*Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen vom 06.11.1951* (GV. NW. S. 143)	III.6.2.1
1953	*Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953* (BGBl. I S. 591)	III.6.4.1
1960	*Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960* (BGBl. I S. 17)	V.3
	Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341)	III.6.4.2
1961	*Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 07.11.1961* (GV. NW. S. 325)	III.6.3.1
	Gesetz über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz – GtG) vom 28.11.1961 (SGV. NRW. 7815)	III.6.4.1
1965	*Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27.04.1965* (GV. NW. S. 113)	III.6.3.1
1969	*Beurkundungsgesetz vom 28.08.1969* (BGBl. I S. 1513)	II.3.1 III.6.3.1 VII.2.2.2 VII.4.3
1972	*Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW) vom 11.07.1972* (GV. NW. S. 193)	III.6.3.1
1973	*Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Abmarkungsverordnung – (AbmarkVO) vom 06.06.1973* (GV. NRW. S. 345)	III.6.3.1
1975	*Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeinschaftswaldgesetz) vom 08.04.1975* (SGV. NRW. 790)	III.6.4.1

1976	*Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976* (BGBl. I S. 546)	II.3.6.5 III.6.4.1
	Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2221)	III.6.4.2
	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438)	III.6.3.1
1979	*Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979* (BGBl. I S. 949)	III.6.4.2
1982	*Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land-Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensrechts-Anpassungsgesetz) vom 18.05.1982* (GV. NRW. S. 248)	III.6.3.1 V.4
	Zweiten Verordnung zur Änderung der Abmarkungsverordnung (AbmarkVO) vom 20.11.1982 (GV. NW. S. 733)	III.6.3.1
1986	*Baugesetzbuch vom 08.12.1986* (BGBl. I S. 2253)	III.6.4.2
1990	*Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW) vom 30.05.1990* (GV. NW. S. 360)	III.6.3.2
1991	*Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991* (BGBl. I S. 686)	II.3.6.4 IV.1.2
1992	*Berufsordnung der Öffentlichen bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen (ÖbVermIng BO NRW) vom 15.12.1992* (GV. NRW. S. 524)	III.6.3.2
1993	*Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (1. DVOzVermKatG NW) vom 31.12.1993* (GV. NW. 1994 S. 12)	III.6.3.2
1994	*Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994* (BGBl. I S. 1114)	II.1
	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023)	II.3.3.1
	Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2021)	II.3.3.1
	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061)	II.3.1
1995	*Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.1995* (BGBl. I S. 114)	II.1
	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77)	II.3.3.1 II.3.6.5
1998	*Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998* (BGBl. I S. 3322)	III.1.2.2
1999	*Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999* (SGV. NRW. 2011)	VII.4.2
	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010)	II VII.4
2005	*Gesetz über die Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz) vom 01.03.2005* (GV. NRW. S. 175), darin als Art. 1 enthalten: *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005* (SGV. NRW. 7134)	II III.6.3.3 VII
	Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781)	II.3.6.3
2006	*Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006* (SGV. NRW. 7134)	II III.6.3.3 VII
2007	*Zweites Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 09.10.2007* (SGV. NRW. 303)	II.3.6.4 IV.1.2
2011	*Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 25.03.2011* (GV. NRW. S. 193)	V.4

3. Anweisungen, Instruktionen, Erlasse, Verfügungen

1817	*Allgemeine Instruction für die Anfertigung des Katasters in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen vom 10.12.1817* (Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf: Regierung Aachen, Nr. 3768)	III.1.3.2.2
1819	*Instruktion für das Kataster der Rheinisch-westfälischen Provinzen. Entworfen auf Grund der Verhandlung in Godesberg vom 15ten bis 25ten April 1819* (Köln 1820)	III.1.3.2.3
1822	*Allgemeine Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Catasters von ertragsfähigem Grundeigenthum in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 11.02.1822* (Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung, S. 292)	III.1.3.2.4
	Instruktion über das Verfahren bei der Vermessung des Grund-Eigenthums Behufs Anfertigung des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 12.03.1822 (Köln 1822; Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf: Regierung Düsseldorf, Nr. 6296)	II.3.3.2 III.1.3.2.5
1824	*Regulativ der General-Direktion des Katasters und der General-Kommission zu Münster, über die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei den Gemeinheitstheilungen mit jenen Behufs Aufnahme des Grundsteuer-Katasters vom 30.05.1824* (Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung S. 401), dazu Nachtrag vom 20.05.1826	III.1.4.2.2
1826	*Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel und sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern vom 10.03.1826* (Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf: Regierung Düsseldorf, Nr. 6296)	III.1.3.2.6
1829	*Forstvermessungsinstruktion vom 24.07.1829*	III.3.3
1830	*Instruktion für das Verfahren bei Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern vom 14.05.1830* (Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung S. 283)	III.1.3.2.6
1831	*Verfügung des Generaldirektors des Katasters bezügl. der Instruktion vom 14.05.1830 und der Instruktion vom 18.03.1826 über Fortführung der Veränderungen vom 25.03.1831*	III.1.3.2.6
1836	*Cirkular-Rescipt des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die regelmäßige Bewirthschaftung und Benutzung der Königl. Forsten betreffend vom 24.04.1836* (Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung S. 290)	III.1.5
	Anweisung zur Erhaltung, Berichtigung und Ergänzung der Forst-Vermessungs- und Abschätzungsarbeiten vom 24.04.1836	III.1.5
1837	*Zirkularerlass der Generalkommission Münster vom 14.07.1837*	III.1.4.2.2
1842	*Instruktion für die Hypothekenbehörden in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg, in Betreff der Verbindung des Hypothekenbuchs mit dem Grundsteuer-Kataster vom 30.01.1842* (JMBl. S. 67)	III.1.3.2.6
1844	*Instruktion über das Verfahren bei Ermittlung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern der westlichen Provinzen vom 28.03.1844* (MBliV. S. 134)	III.1.3.3
	Instruktion des Königl. General-Direktors der Steuern für das Verfahren bei den Vermessungen, behufs der Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster der westlichen Provinzen vom 24.05.1844 (MBliV. S. 174)	III.1.3.3 II.1.3.4.2
1856	*Geschäfts-Instruction für die Spezial-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königl. Preußischen General-Commission zu Merseburg*, Merseburg [1]1856/[2]1868	III.1.4.2.4
	Instruktion in Betreff Anfertigung der Register vom 02.02.1856 (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16111)	III.1.4.2.2
1857	*Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Bezeichnung neu regulirter Forstgrenzen und die Berichtigung des Vermessungswerks betreffend, vom 27.03.1857* (MBliV. S. 157)	III.1.5
	Anweisung in Betreff der geometrischen Arbeiten bei Gemeinheitstheilungen im Ressort der Königlichen General-Kommission zu Münster vom 01.08.1857 (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16108)	III.1.4.2.2
	Instruktion über das Verfahren bei Neumessungen behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen vom 25.08.1857 (MBliV. S. 206)	II.3.3.2 III.1.3.4.1
1858	*Instruktion über das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters der westlichen Provinzen vom 07.05.1858* (MBliV. S. 212)	III.1.3.4.2

1861	*Geschäfts-Anweisung für die Kataster-Kontrolleure in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen vom 01.03.1861*	III.1.3.4.2
1865	*Vorläufige Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den beiden westlichen Provinzen vom 17.01.1865* (MBliV. S. 203)	III.1.3.5
1868	*Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21.05.1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen, vom 07.05.1868*	III.1.3.6
1870	*Zirkularverfügung der Generalkommission zu Münster vom 02.03.1870* (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16108)	III.1.4.2.2
1871	*Zirkularverfügung der Generalkommission zu Münster vom 07.01.1871* (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16113)	III.1.4.2.4
1874	*Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 08.04.1874* (L.V. S. 249)	III.3.3
1875	*Verfügung des Preußischen Finanzministeriums vom 11.06.1875* (IV. 2032, Mitt. Heft 4 S. 4, erneut abgedruckt in Mitt. Heft 37 S. 505)	III.1.4.4
1877	*(II.) Anweisung vom 31.03.1877 für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz* (Becker 1877)	III.1.3.6
	Entwurf einer Anweisung für das Verfahren bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters vom 04.05.1877	II.3.3.2 III.1.3.6
1878	*Verfügung des Preußischen Finanzministeriums vom 20.09.1878* (IV. 11292, Mitt. Heft 9 S. 3, erneut abgedruckt in Mitt. Heft 37 S. 180)	III.1.4.4
1879	*Bestimmungen vom 29.12.1879 über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung* (Mitt. Heft 12 S. 81)	III.1.3.7
1880	*Allgemeine Verfügung des Finanzministers betreffend die Vermarkung der Messungspunkte und der Eigenthumsgrenzen, sowie der Publikation der Stückvermessungsrisse aus Anlass von Katasterneumessungen vom 02.07.1880* (Mitt. Heft 12 S. 35)	III.1.3.7
	Ausführungsvorschriften für die Katasterverwaltung vom 01.08.1880 zu den Bestimmungen vom 29.12.1879 über den Anschluß der Spezialvermessungen an die trigonometrische Landesvermessung (Mitt. Heft 12 S. 107)	III.1.3.7
1881	*Circular-Verfügung der Königlichen General-Kommission zu Münster vom 16.04.1881* (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16113)	III.1.4.4
	(*VIII.) Anweisung vom 25.10.1881 für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters* (Berlin 1881)	II.3.3.2 III.1.3.7
	(IX.) Anweisung vom 25.10.1881 für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters (Berlin 1881)	III.1.3.7
1882	*Geschäftsanweisung vom 19.11.1882 für die Kataster-Geometer im Fürstenthum Lippe* (Detmold 1882)	III.3.3
	(I.) Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten im Fürstenthum Lippe vom 21.11.1882 (Detmold 1882)	III.3.3
	(II.) Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten im Fürstenthum Lippe vom 21.11.1882 (Detmold 1882)	III.3.3
1883	*Verfügung des Preußischen Finanzministeriums vom 02.11.1883* (II. 12517, Mitt. Heft 18 S. 39, erneut abgedruckt in Mitt. Heft 37 S. 139)	III.1.3.6
1884	*Circular-Verfügung der Königlichen General-Kommission zu Münster vom 26.06.1884* (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Landesamt für Agrarordnung Nr. 16108)	III.1.4.4
1885	*Zusatzbestimmungen vom 10.06.1885 zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts* (Mitt. Heft 18 S. 13, erneut abgedruckt in Mitt. Heft 37 S. 86)	III.1.3.7
	Verfügung der Regierung in Oppeln vom 31.08.1885 (Mitt. Heft 20 S. 10, erneut abgedruckt in Mitt. Heft 37 S. 140)	III.1.3.6
1887	*Verfügung des Preußischen Finanzministeriums vom 31.03.1887* (II. 371, Mitt. Heft 20 S. 15, erneut abgedruckt in Mitt. Heft 37 S. 142)	III.1.3.6 III.1.3.8
1888	*Verfügung des Preußischen Finanzministeriums vom 02.07.1888* (II. 7727, Mitt. Heft 22 S. 57, dort Nr. 2, erneut abgedruckt in Mitt. Heft 37 S. 528)	III.1.3.7
1889	*Rundverfügung des Preußischen Finanzministeriums vom 20.12.1889* (II. 12201; Mitt. Heft 24 S. 29, erneut abgedruckt in Mitt. Heft 37 S. 152)	III.1.3.6 III.1.3.8

1890	*Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 27.02.1890, die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Grenzvermarkung und die Versteinung neuer Grenzen betreffend, vom 17.07.1890* (L.V. S. 299)	III.3.3 III.6.1
1892	*Bescheid des Finanzministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an den Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 06.07.1892* (II. 7977, Mitt. Heft 28 S. 18)	III.1.4.4
1896	*(II.) Anweisung vom 21.02.1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten* (Berlin 1896)	II.3.3.2 III.1.3.8
	(V.) Geschäftsanweisung für die Katasterkontroleure vom 21.02.1896 (Berlin 1896)	III.1.3.8
1897	*Zulässige Abweichungen zwischen verschiedenen Längen- und Flächenbestimmungen bei Fortschreibungsvermessungen*, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 1336, Mitt. Heft 36 S. 34)	II.3.3.2 VII.2.3.2 VII.4.7
	Feststellung der rechtlichen Eigentumsgrenzen der zu vermessenden Grundstücke, Allgemeine Verfügung des preußischen Finanzministers vom 08.05.1897 (II. 3190, Mitt. Heft 36 S. 27)	III.1.3.8
1901	*Geschäfts-Anweisung der Königlichen Generalkommission zu Münster i.W. vom 07.05.1901* (Münster 1901)	III.2.3.5
1911	*Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 18.02.1911, betr. die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerbüchern* (JMBl. S. 91, Mitt. Heft 54 Anhang S. 1)	III.2.2.1
	Rundverfügung des Finanzministers vom 31.03.1911 (II 1826, Mitt. Heft 54 Anhang S. 24)	III.2.2.1
1913	*Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21.02.1913* (Berlin 1913)	III.2.2.1
1920	*(II.) Anweisung für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen vom 17.06.1920* (Berlin 1920)	III.2.2.2
1922	*Verf. d. FM. v. 31.08.1922, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen* (K. V. 2. 1431, FMBl. S. 501)	II.3.3.2 III.2.2.2 VII.4.7
	RdErl. d. FM. v. 28.09.1922 betr. Vereinfachung des Fortschreibungsverfahrens für Grundstücksteile, die als Rentengüter ausgelegt werden sollen (K. V. 2./761, FMBl. S. 697)	III.2.3.4
1924	*Zustimmung der Grenznachbarn bei Errichtung von Zwischengrenzmarken aus Anlaß von Fortschreibungsmessungen*, RdErl. d. FM. v. 29.10.1924 (K .V. 2. 4543, FMBl. S. 230)	III.2.2.2
1927	*RdErl. d. MfLDuF. v. 08.10.1927, betreffend Vereinfachung des Katasterfortschreibungsverfahrens für Grundstücksteile, die als Rentengüter ausgelegt werden sollen* (VI 7681, LwMBl. S. 771)	III.2.3.4
1930	*Anweisung für die technischen Arbeiten im Geschäftsbezirk des Landeskulturamts Düsseldorf* (Düsseldorf 1930)	III.2.3.6
	RdErl. d. FM. v. 31.05.1930, betr. ergänzende Anordnungen zu der Anweisung II vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen (K. V. 2. 340, FMBl. S. 62)	III.2.2.2
1931	*Ergänzungsbestimmungen I. Teil vom 01.06.1931 zu den Anweisungen VIII, IX und X für das Verfahren bei den Katasterneumessungen* (Berlin 1931)	II.3.3.2 III.2.2.3
	RdErl. d. MfLDuF v. 19.11.1931, betr. Uebernahme der Ergebnisse von Rentengutsgründungen in das Kataster und Grundbuch. Weitere Erleichterung des vereinfachten Katasterfortschreibungsverfahrens (VI 39 347, LwMBl. S. 603)	III.2.3.4
1936	*Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster (BodSchätzÜbernErl.),* RdErl. d. RMdI. v. 23.09.1936 (VI A 13352/6833)	III.5.1
1938	*Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in die Liegenschaftskataster (BodSchätzÜbernErl. Teil II),* RdErl. d. RMdI. v. 22.02.1938 (VI a 4074/38 - 6833)	II.3.5 III.5.1
	Instandhaltung der innerdeutschen Landesgrenzen, RdErl. d. RMdI. v. 06.07.1938 (VI a 706/38 - 6530, RuPrMBliV. S. 1139)	III.5.1
1939	*Einheitliche Nachweise im Umlegungsverfahren. Muster zum Umlegungsplan*, RdErl. d. RMfEuL. v. 02.01.1939 (VI/14-14 761, LwRMBl. S. 12)	III.5.2
	(II.) Anweisung vom 17.06.1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsvermessungen in der Fassung vom 01.03.1939 (Berlin 1939)	III.5.1
	Verwendung der Messungszahlen der Urmessungen bei der Feststellung von Grenzen, RdErl. d. FM. v. 14.04.1939 (K V 2. 310)	III.5.1 III.6.2.2

1940	*Fortführung des Reichskatasters,* RdErl. d. RMdI. v. 30.09.1940 (VI a 9026/40 - 6835)	III.5.1
1941	*Fortführung des Liegenschaftskatasters,* RdErl. d. FM. v. 01.11.1941 (K V 2. 500 II, FMBl. S. 323)	III.5.1
	Abänderungen der Katasteranweisung II, RdErl. d. FM. v. 15.11.1941 (K V 2. 501, FMBl. S. 360)	III.5.1
1942	*Vereinfachung der Verwaltung, hier: Vermessungen während des Krieges,* RdErl. d. RMdI. v. 30.06.1942 (VI a 8433 II/42 - 6800, RuPrMBliV. S. 1417)	III.5.1
1946	*Technische Anweisung für ein beschleunigtes Umlegungsverfahren von* CRONRATH/PENTH/WIEST (Düsseldorf 1946)	III.6.4.1
1951	*Vereinfachung von Vermessungsarbeiten, hier: Fortführungsvermessungen,* RdErl. d. IM. v. 15.12.1951 (I - 23 - 80 Nr. 1940/51, MBl. NW. 1952, S. 1)	III.6.2.2
1950/ 1952	*Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Aufbaugesetz für Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1952 (GV. NW. S. 75)*, RdErl. d. IM. v. 14.05.1952 (I - 23 - 90 Nr. 1128/51, MBl. NW. S. 622)	III.6.4.2
1955	*Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1955 (Fortführungsanweisung II)*, RdErl. d. IM. v. 01.07.1955 (I D 2/23 - 81.10)	II.3.3.2 III.6.2.1 III.6.2.2
1958	*Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen Teil 1 vom 01.12.1958 (Vermessungspunktanweisung I)*, RdErl. d. IM. v. 01.12.1958 (I D 2/23 - 42.12)	III.6.2.1
1964	*Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.1955 in der Fassung vom 01.07.1964 (Fortführungsanweisung II),* RdErl. d. MLWöA. v. 01.07.1964 (Z C 2 - 8110, MBl. NW. S. 1125)	III.6.2.2
	Richtlinien für vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Umlegungen nach dem Bundesbaugesetz, RdErl. d. MLWöA. v. 17.07.1964 (Z C 2 - 9114, MBl. NW. S. 1120)	III.6.4.2
1972	*Änderung der Fortführungsanweisung II*, RdErl. d. IM. v. 07.08.1972 (I D 3 - 8110, MBl. NW. S. 1373)	III.6.3.1
1973	*Änderung der Fortführungsanweisung II*, RdErl. d. IM. v. 14.08.1973 (I D 4 - 8110, MBl. NW. S. 1358)	III.6.3.1
	Anweisung für die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NW – FlurbAnw NW), Teil 10 Feststellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes, eingeführt durch RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20.12.1973 (III B4 – 401 – 8540, SMBl. NW. 7815)	III.6.4.1
1974	*Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlaß I)*, RdErl. d. IM. v. 15.11.1974 (I D 3 – 4212, MBl. NW. 1975 S. 3)	II.3.3.2 VII.2.3.3
1977	*Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlaß I)*, RdErl. d. IM. v. 09.11.1977 (I D 3 – 4212, MBl. NW. S. 1842)	VII.2.3.3
1980	*Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen – Fortführungserlaß II – (FortfErl. II)*, RdErl. d. IM. v. 20.02.1980 (I D 4 - 8110)	II.3.3.2 III.6.3.1
1985	*Fortführungserlaß II, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen*, RdErl. d. IM. v. 05.07.1985 (III C 4 - 8110)	III.6.3.1
1990	*Einrichtung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen Teil I (Liegenschaftsbuch Einrichtungserlass I – EinrErl. I)*, RdErl. d. IM. v. 17.10.1990 (III C 2 - 7330, Kopferlass in historischer SMBl. NRW. 71342)	II.3.7
1996	*Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungspunkterlass – VPErl.)*, RdErl. d. IM. v. 12.01.1996 (III C 4 - 7136, Kopferlass in SMBl. NRW 71341)	II.3.2.2 II.3.3.2 VII.2.3 VII.4.7
	Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden und der Landesvermessungs- und Katasterbehörden während der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbZusErl.), gem. RdErl. d. IM. (III C 4 - 7410) u. d. MURL. (III B 7 - 404-8378) v. 15.03.1996 (MBl. NW. S. 540)	III.6.4.1
1997	*Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift-Riss NRW)*, RdErl. d. IM. v. 06.06.1997 (III C 4 - 7120, Kopferlass in SMBl. NRW. 71342)	II.3.7

2000	*Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass – FortfVErl.)*, RdErl. d. IM. v. 23.03.2000 (III C 4 - 8110, Kopferlass in SMBl. NRW. 71342)	II III.6.3.2 VII
2001	*Punktnachweiserlass NRW*, RdErl. d. IM. v. 02.01.2001 (III C 3 - 7118, MBl. NRW. S. 138)	II.3.2.2 VII.2.1.2
	Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, RdErl. d. IM. v. 18.05.2001 (III C 4 - 9114, SMBl. NRW. 71342)	III.6.4.2
	Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster aus Anlass von Katastervermessungen, RdErl. d. IM. v. 18.05.2001 (III C 4 – 8215, SMBl. NRW. 71342)	VII.2.2.2.2
	Anweisung über die Durchführung der Flurbereinigung im Lande Nordrhein-Westfalen (Flurbereinigungsanweisung NRW – FlurbAnw NRW), Teil 10 Vermessungsarbeiten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, RdErl. d. MUNLV. v. 13.11.2001 (III - 10 - 401 - 8540, MBl. NRW S. 1607)	III.6.4.1
2004	*Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift-Aut NRW – ZV-Aut)*, RdErl. d. IM. v. 19.03.2004 (37.2 - 7118, Kopferlass in historischer SMBl. NRW. 71342)	II.3.7
	ETRS89/UTM-Einführungserlass, RdErl. d. IM. v. 09.04.2004 (37 - 7170, n.v.)	II.3.2.2 VII.4.4
2008	RdVerf. d. BR AR v. 25.01.2008 (31.8120 - R1/08-R3/08)	II.3.6.4 IV.1.2 VII.2.2.3
2009	*Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)*, RdErl. d. IM. v. 13.01.2009 (SMBl. NRW. 71342)	II.3.6.1 II.3.7
	Richtlinien zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster (Übereinstimmungs-Richtlinien), AV d. JM. (3850 - I. 42) und RdErl. d. IM. (32 - 51.10.02 - 8410) v. 29.10.2009 (SMBl. NRW. 71342)	II.3.6.7 VII.4.3
2010	*Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren*, RdErl. d. MIK v. 01.07.2011 (MBl. NRW. S. 241)	VII.4.8.3
2011	*Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ZusArbErl FlurbG)*, gem. RdErl. d. MKULNV. (II-7 – 851.12.04) , d. MIK. (32-51.13.05), d. JM. (3850 - I. 42 (Arb.Gr.FLLGB)) u. d. FM. (S 4500 - 18 - V A 6 / S 3300 - 85 - V A 6) v. 06.04.2011 (SMBl. NRW. 7815)	III.6.4.1

4. Weitere Gesetzesmaterialien

Gesetzrevision. – Pensum XIII. und XIV. – Entwurf. Allgemeines Landrecht Th. I Tit. 17 Abschn. 1. 3. 5., Tit. 19., Tit. 21. Abschn. 1. 3., Tit. 22 (Berlin, 1833)

Revidirter Entwurf des Allgemeinen Landrechts. Erster Theil. Sachenrecht. (Berlin, 1834)

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III, Berlin 1888

Referentenentwurf für ein Gesetz über die Erschließung und Beschaffung von Baugelände (Baulandgesetz) (Reichsarbeitsblatt 1930 I. S. 30)

Entwurf für ein Reichsstädtebaugesetz (Reichsarbeitsblatt 1931 I. S. 266)

Gesetz über die Flurbereinigung (Flurbereinigungsgesetz) mit Begründung vom 01.01.1949 (Entwurf des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftgebietes)

Antrag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes: Entwurf eines Gesetzes über die Flurbereinigung (Flurbereinigungsgesetz) vom 17./.20.06.1949, Drucksache Nr. 1347

Entwurf eines Gesetzes über die Flurbereinigung (Flurbereinigungsgesetz), Referentenentwurf (FlurbG-Entwurf) i.d.F. vom 16.12.1950

Die Vorlage des Entwurfes eines Flurbereinigungsgesetzes durch den Bundeskanzler an den Deutschen Bundestag am 16.05.1952 nebst 3 Anlagen (BT-Drucksache Nr. 1/3385)

Abschlussbericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.05.1953 über die Beratungen zum Entwurf eines Flurbereinigungsgesetzes (BT-Drucksache Nr. 4396)

LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. II-141, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen*

LANDTAG NRW*, Landtagsdrucksache Nr. 4/346, Entwurf eines Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz – GtG)*

LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 5/354*, *Entwurf einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO)*

LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 7/242, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW)*

LANDTAG NRW*, Landtagsdrucksache Nr. 7/3806, Entwurf eines Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeinschaftswaldgesetz)*

LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 10/4435, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)*

LANDTAG NRW*, Landtagsdrucksache Nr. 13/4868, Gesetzentwurf der Landesregierung, Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen*

LANDTAG NRW, *Landtagsdrucksache Nr. 13/6183, Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz)*

Literatur

Die *kursiv* gesetzten Wörter geben die in den Fußnoten der Arbeit benutzte Kurzzitierung des Titels an.

ABENDROTH, *Grenzfeststellungen*, ZfV 1899, S. 86

ADV, *Koordinatenkataster* – Grundsätze und Aufbau, 1985

ADV, *Profil* eines zukunftsorientierten Liegenschaftskatasters, 2002

ADV, Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (*GeoInfoDok*), Hauptdokument, Version 6.0, 2008

AHRENS, *Feststellung der Grenzen* und einheitliche Nutzbarmachung aller Messungen in Preußen, ZfV 1942, S. 102

AHRENS, *Verwendung der Urmaße* der rheinisch-westfälischen Messungen nach der Instruktion von 1822, ZfV 1953, S. 90

ALBRECHT, Der *Beirat für das Vermessungswesen* im deutschen Reich 1921 – 1933, München 1984

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG, *Mustertextteil zum Flurbereinigungsplan*, Schriftenreihe der ArgeFlurb Heft 14, 1988

BASCH, Die *Allgemeine Gerichtsordnung* für die Preußischen Staaten (Theil I – III und die Nachtragsgesetze – sogenannter IV. Theil) in ihrer heutigen Gestalt und Geltung, Berlin 1884

BAUM, Johann-Friedrich *Benzenberg* (1777 – 1846), Essen 2008

BAUMANN, *Vermessungskunde*, Band 1 – Einfache Lagemessung und Nivellement, Bonn 1999

BEHLEN, *Archiv der Forst- und Jagd-Gesetzgebung* der deutschen Bundesstaaten, Freiburg 1839

BENDER, Gedanken zur Frage der *Benachrichtigung des Eigentümers* bei der Teilung seines Grundstücks und der Abmarkung der neuen Grenzen, NÖV 2/1975, S. 44

BENGEL/SIMMERDING, *Grundbuch, Grundstück, Grenze*, Berlin 2000

BENNING, *Programmsystem KAFKA* - Komplexe Analyse flächenhafter Kataster-Aufnahmen, Modell und Anwendung der Ausgleichung hybrider Lagemessungen, Veröffentlichungen des Geodätischen Instituts der RWTH Aachen, Heft Nr. 44, Aachen 1989

BENZENBERG, Ueber das *Cataster*, Bonn 1818

BERKENBUSCH, Die *Rechtsgeschichte der Flurbereinigung* in Deutschland (Diss.), Göttingen 1972

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, *Fragensammlung zum FortfVErl.* (n.v.), 2002

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, *Zurückstellung der Abmarkung*, Verfahrensfragen, Kostenschuldnerschaft, (Vermerk vom 28.08.2008, 31.8110, n.v.)

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, *Niederschrift* der Besprechung Katasterbehörden / Bezirksregierung am 09.11.2009 (n.v.)

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, *Fragenkatalog* (n.v), Stand 11.01.2011

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, *Arbeitsabläufe bei Liegenschaftsvermessungen* mit SAPOS®, Köln 2006

BODENSTEIN, Zur *Bestandskraft* des Verwaltungsaktes Abmarkung, NaVkV 1979, S. 75

BOLJEN, *Aufbau des Koordinatenkatasters* durch die Einrechnung vorhandener Unterlagen, ZfV 1990, S. 137

BOLJEN, Der analysierte *Zahlennachweis* als Grundlage des Koordinatenkatasters, AVN 2010, S. 378

BOTTLER, *Vermessung und Abmarkung* in ländlichen Bodenordnungsverfahren, NLKV 2002, S. 120

BRAASCH, *Verwaltungsrechtsstreit* um eine Fortführungsvermessung, ZfV 1973, S. 509

BRAASCH, Das großstädtische „*Koordinatenkataster*" im Spannungsfeld von Theoriediskussion und Tagespraxis, ZfV 1979, S. 347

BRALL, *Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur* und das Deutsche Vermessungswesen bis 1945 (Diss.), München 2007

BRÖNNER, Die allgemeinen Preußischen *Feldmesser-Reglements*, Potsdam 1931

BRÜCKNER, *Zur verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Vermessungswesens* in der Aufbauphase der Bundesrepublik Deutschland, Vermessungsingenieur 1994, S. 63

BRÜGELMANN, *Bundesbaugesetz*, Stuttgart 1983

BUCH, *Maßgeblichkeit der Messungszahlen* für die Eigentumsgrenzen, AVN 1931, S. 689, S. 721, S. 737

BUCK, Replik: Verwaltungsakt *Abmarkung*, NaVkV 1979, S. 81

BUCK, Zur *Bestandskraft* des Verwaltungsaktes Abmarkung, NaVkV 1978, S. 171

CHRISTIANI, Die *Begrenzung des Grundeigentums*, AVN 1908, S. 81, S. 117, S. 125, S. 141, S. 197, S. 237, S. 245, S. 261, S. 269, S. 277, S. 293

COING (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen *Privatrechtsgeschichte*, München 1982

CONRAD, *Preussen und das französische Recht* in den Rheinlanden in: WOLFFRAM/KLEIN (Hrsg.), Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, Köln 1969, S. 78

CREIFELDS, *Rechtswörterbuch*, München 2002

CROME, *Handbuch des Französischen Civilrechts*, Freiburg i.B. 1894

CRONRATH/PENTH/WIEST, *Technische Anweisung* für ein beschleunigtes Umlegungsverfahren, Düsseldorf 1946

DÄSTNER, Die *Verfassung* des Landes Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2002

DEHNER, *Nachbarrecht* im Bundesgebiet (ohne Bayern), München 1982

DESSIN, Über die rechtliche Natur der *Grenzverhandlungen*, ZfV 1927, S. 147

DEUMLICH, *Instrumentenkunde* der Vermessungstechnik, Berlin 1972

DIDCZUHN, *Abmarkungs- und Grenzfeststellungsvertrag*, Mitt. DVW BAY 1/1991, S. 39

DÖNNIGES, Die *Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens,* Berlin 1842

EHMER, Der formlose *Grenzfestsetzungsvertrag* im Falle einer Grenzverwirrung (Diss.), Königsberg 1935

EICHHORST, Sind unsere *Grenzverhandlungen* öffentliche Urkunden?, ZfV 1920, S. 800

FEßLER, Die Bedeutung der *Messungsanerkennung*, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1911, S. 235

FIGGE, Zur *Grenzermittlung* nach Karte, ZfV 1975, S. 191

FLIEGAUF, *Das baden-württembergische Vermessungsgesetz* in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, in: HANAUER et. al. (Hrsg.), Festschrift zum 60. Geburtstag von Werner Böser, 1986, S. 141

FRANKENBERGER, *Das österreichische Vermessungsgesetz* vom 3. Juli 1968 - ein kritischer Vergleich mit den Rechtsnormen des Vermessungswesens in der Bundesrepublik Deutschland (Diss.), München 1972

FRIEBE, Das technische Verfahren bei den *Grundstückszusammenlegungen* in Preußen, Berlin 1903

FUHRMANN, *Grenzuntersuchung* im Liegenschaftskataster durch orthogonale und moderne Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen, Kerpen 2010

GAUSS, Die *Teilung der Grundstücke* insbesondere unter Zugrundelegung rechtwinkliger Koordinaten, Berlin ^{3}1896/^{5}1909

GEHRMANN, Über *Grenzfeststellung* und Grenzvermarkung, ZfV 1884, S. 156

GLATZEL/STERNEBERG, Das *Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten* nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Februar 1880 systematisch dargestellt, Berlin 1880

GLATZEL/STERNEBERG, Das *Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten*, Berlin 1900

GOMILLE, Niedersächsisches *Vermessungsgesetz*, Wiesbaden 2008

GRAEBKE, *Die rechtlichen Grenzen* im Sinne der Kataster-Anweisung II vom 21. Februar 1896, AVN 1897, S. 190

GRAEBKE, Die *Messungsverhandlung* im Sinne der Bestimmungen der Kataster-Anweisung II und die Nichtanwendung dieser Bestimmungen auf Auseinander- u. Rentengutssachen, AVN 1898, S. 209

GREIFF, *Die Preußischen Gesetze über Landeskultur* und landwirthschaftliche Polizei, Breslau 1866

GRÖBER, *Novellierung* des Vermessungs- und Katastergesetzes in Nordrhein-Westfalen – Konsens und Konflikte in der Zielbestimmung, ZfV 1988, S. 470

HÄDE, *Rechtsfragen* der Grenzabmarkung, ZfV 1993, S. 305

HÄDE, Die *Abmarkung* der Grundstücke im Zusammenspiel von Verwaltungs- und Privatrecht, Bayerische Verwaltungsblätter 1994, S. 417

HAMMER, *Die Grossh. Hessische Katastergesetzgebung* vom Jahr 1824, ihre Vorgeschichte und ihre Erfolge, ZfV 1905, S. 281, S. 323, S. 345

HAMMER, Zum *Entwurf eines Vermarkungsgesetzes*, ZfV 1920, S. 373

HAMMERMANN, Die neue Verwaltungsgerichtsordnung und das *Katasterrecht*, AVN 1960, S. 373

HANSI, *Grenzvermarkungen*, Grenzzeichen, Grenzscheidungen,Grenzregulierungen und Grenzstreitigkeiten, Striegau 1888

HARMSEN, *Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster* des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Wiesbaden 2007

HARTMANN/REICHERT, Überlegungen zum rechtlichen Charakter der *Grenzfeststellung*, Vermessung Brandenburg 1/2009, S. 31

HATSCHER, *Berichtigung des Katasternachweises* und Ersitzung in der Rechtsprechung, NaVkV 4/1959, S. 122

HAUPT, *Koordinatenkataster* und Abmarkung der Grenzpunkte, AVN 1980, S. 285

HAUPT, Gedanken zur *Abmarkung* der Grenzpunkte, ZfV 1982, S. 138

HAUPT, *Grenzfeststellung und Abmarkung* der Grenzpunkte im Liegenschaftskataster – Entwicklung und Problematik, ZfV 1984, S. 264

HAUSE, Ein *Vermarkungsgesetzentwurf für Preussen*, ZfV 1920, S. 164

HAUSE, Ein *Reichs-Vermessungsgesetz-Entwurf*, ZfV 1921, S. 20

HEITLAND, *Grenzausgleiche* und andere geringfügige Veränderungen an Eigentumsgrenzen unter Verwendung der Numerierung von sogenannten Absplißflurstücken im ehemaligen lippischen Kataster, VDV Zeitschrift der Vermessungstechnik 1951, S. 19

HELMERT, Die *Ausgleichungsrechnung* nach der Methode der kleinsten Quadrate, Leipzig 1907

HELMOLT, Die *Entwicklung der Grenzlinie* aus dem Grenzsaume im alten Deutschland, Historisches Jahrbuch im Auftrage der Görres-Gesellschaft, Band XVII, 1896, S. 235

HEUBES, *Ermächtigung* zum Erlass von Rechtsverordnungen, NÖV 1/1971, S. 3

HILLEBRANDT/ENGELS, *Reichsumlegungsordnung*, Berlin 1938

HÖCKMANN, Die *Behandlung von Abweichungen* zwischen Katasternachweis und örtlichen Besitzstand nach der Fortführungsanweisung II NW vom 1. Juli 1955, AVN 1956, S. 195

HOENIGER, Die *Grenzstreitigkeiten* nach deutschem bürgerlichen Rechte auf historischer Grundlage unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechtes, Berlin 1901

HÖFER, Über *Grenzverhandlungen*, Der Landmesser 1914, S. 301, S. 313

JACOBS, Die *Flurbereinigung in Westfalen*. Eine Darstellung der Gemeinheitsteilungs- und Zusammenlegungsgesetzgebung und ihrer Auswirkung daselbst, Leipzig 1930

JARASS/PIEROTH, *Grundgesetz* für die Bundesrepublik Deutschland, München 2006

JOPPEN, *Grenzherstellungen* in Preußen, ZfV 1927, S. 766

JORDAN et. al., *Bericht* der Commission für geometrische Genauigkeitsbestimmungen, ZfV 1879, S. 352

JORDAN, *Deutsche Reichs-Geodäsie*, ZfV 1896, S. 1

JORDAN/EGGERT/KNEISSL, *Handbuch der Vermessungskunde, Band II* – Feld- und Landmessung, Absteckungsarbeiten –, Stuttgart 1963

JORDAN/STEPPES, *Das deutsche Vermessungswesen* – Historisch-kritische Darstellung, *Band 2*: STEPPES, Das Vermessungswesen im Dienste der Staatsverwaltung, Stuttgart 1882

KAHLENBERG, Hochzeit mit dem Nachbarn – *Grenzfeststellung* in Brandenburg, Vermessung Brandenburg 2/2008, S. 37

KERL, Ueber die grösste zulässige *Abweichung zweier Längenmessungen* mit ungleichen Gewichten, ZfV 1927, S. 465

KERN, Die *Grenzfeststellung* nach dem Hessischen Abmarkungsgesetz – ein Diskussionsbeitrag, KVV-INF Sonderheft Nr. 10, Wiesbaden 1978

KERN, *Willenserklärungen* mit privatrechtlicher Wirkung im Abmarkungsprotokoll, KVV-INF HE 7/1978, S. 23

KETTER, Der Versuch einer *Katasterreform in Cleve* unter Friedrich Wilhelm I, Bonn 1929

KETTER, Die *Grenzverhandlung im Umlegungsverfahren*, AVN 1941, S. 43

KEUL, *Grenzstreitigkeiten* (Diss.), Marburg 1913

KHAN, *Die deutschen Staatsgrenzen*. Rechtshistorische Grundlagen und offene Rechtsfragen, Tübingen 2004

KIRCHHOFF, Die *Geschichte des lippischen Katasters* bis zur Auflösung des Landes Lippe, n.v.

KLAß/PROPPING, *Der Vermessungs- und Katasterbeamte* sowie der Vermessungsingenieur in Preußen, *Band I*, Berlin 1933, *Band II*, Berlin 1935

KLOSS, Die materiellen und formellen *Gesetze für Feldmesser* des Preußischen Staates, Berlin 1856

KLÖPPEL/EHRMANNTRAUT, Hessisches *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz* (HVGG), Dresden 2008

KOCH (Hrsg.), *Allgemeines Landrecht* für die Preußischen Staaten, *Erster Band*, Berlin 1884, *Zweiter Band*, Berlin 1886

KOCH, *Parameterschätzung* und Hypothesentests in linearen Modellen, Bonn 1997

KOHL, *Geschichte des rheinisch-westfälischen Katasters*, VtR 1956, S. 281, S. 350

KOHLSCHÜTTER, *Zum zehnjährigen Bestehen des Beirats* für das Vermessungswesen, Mitt. RfL 1931, S. 216

KÖHLER, Hessisches *Vermessungs- und Geoinformationsgesetz*, Wiesbaden 2010

KOLL, *Entwurf zur Landmesser-Ordnung*, ZfV 1896, S. 417

KOLL, Zum fünfzigjährigen Dienstjubiläum von *Friedrich Gustav Gauss*, ZfV 1899, S. 65

KOLLMAR, Das *Abmarkungsprotokoll* nach § 13 AbmGes. in seiner rechtlichen Bedeutung, Mitt. DVW HE 1/1969, S. 43

KOPP/RAMSAUER, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, München 2003

KRAUSS, *Das öffentliche Vermessungswesen*, Hannover 1978

KRETZSCHMER, *Anleitung zum Geschäftsbetriebe* der Oekonomie-Kommissarien, Berlin 1828

KRIEGEL, *Grenzanerkennungen* usw. nach hessischem Abmarkungsrecht, Mitteilungsblatt BDVI 1957, S. 49

KRIEGEL, *Grundstücks-Abmarkung*, Karlsruhe 1964

KRIEGEL, *Absolute Beweiskraft des Katasters nach früherem Recht*. Ein Rückblick auf grundbuch- und katasterrechtliche Merkwürdigkeiten in verschiedenen Landesteilen Hessens, ZfV 1967, S. 325

KRIEGEL, Über *Vermessungsfehler* bei Grenzfeststellungen (Identifizierungsfehler) und bei der Festlegung neuer Flurstücksgrenzen (Absteckungsfehler), Mitt. DVW HE 1969, S. 3

KRIEGEL/BÖHM, *Das öffentliche Vermessungs- und Landkartenwesen*, Hamburg 1961

KRIEGEL/HERZFELD, *Katasterkunde* in Einzeldarstellungen, Heidelberg 2000/2006/2007/2009

KUHLMANN, Die technische Durchführung einer Flurbereinigung nach dem *Bielefelder Verfahren*, ZfV 1968, S. 382

KUMMER, *Vermessungs- und Katasterrecht* in Niedersachsen, NaVKV 1990, S. 2

KUMMER, *Modellentwicklung für die digitale Führung* des Zahlen- und Kartenwerkes im Liegenschaftskataster (Diss.), Hannover 1992

KUMMER/FRANKENBERGER (Hrsg.), Das deutsche *Vermessungs- und Geoinformationswesen*, Heidelberg 2010

KUMMER/FRANKENBERGER (Hrsg.), Das deutsche *Vermessungs- und Geoinformationswesen* – Themenschwerpunkte *2011*, Heidelberg 2010

KUMMER/MÖLLERING, *Vermessungs- und Geoinformationsrecht* Sachsen-Anhalt, Wiesbaden 2005

KURANDT, Zum *Rechtscharakter der Grenzverhandlungen* des vereideten, öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs, ZfV 1937, S. 382

KURANDT, *Grundbuch und Liegenschaftskataster*, Berlin 1957

LANDSBERG, Die *Gutachten der Rheinischen Immediat-Justiz-Kommission* und der Kampf um die rheinische Rechts- und Gerichtsverfassung 1814 – 1819, Bonn 1914

LEOPOLD, Das *Grund- und Gebäudesteuer-Kataster* in Preußen, Berlin 1920

LICHTE, Einige Erläuterungen über die *Brauchbarkeit des Karten- und Urmessungsmaterials* des westfälischen Katasters, ZfV 1928, S. 445

LINDEMANN, Ueber das preussische *Feldmesser-Reglement*, ZfV 1877, S. 537

LINKE, Zur *Harmonisierung der Grundstücksneuordnungsinstrumentarien*: Grundlagen und Konzept eines allgemeingültigen Bodenordnungsgesetzes (Diss.), Bonn 1996

LOBNER, Zur *Eintragung einer "streitigen Grenze"* im Kataster, ZfV 1958, S. 149

LÖSCHNER, Über die *Genauigkeit im Fällen von Ordinaten* bei Koordinatenaufnahmen, Zeitschrift für Instrumentenkunde 1926, S. 497

LORBER, Ueber die *Genauigkeit der Instrumente zum Abstecken von rechten Winkeln*, Zeitschrift für Instrumentenkunde 1888, S. 381, S. 412

LOTZ, Das *Reichsvermessungsamt*, ZfV 1919, S. 470

LÜDEMANN, Über die *Genauigkeit der Absteckung eines rechten Winkels* mit Winkelspiegel und Winkelprismen, AVN 1927, S. 34

MAHN, Zur *Eintragung einer "streitigen Grenze"* im Kataster, ZfV 1969, S. 375

MATTHIESSEN, Die *Anerkennung der Grenzen* vor dem Katasterbeamten, Verbandsnachrichten Preußischer Katasterkontrolleure 1908, S. 201

MATTISECK, *Feststellung und Abmarkung* von Grundstücksgrenzen in Nordrhein-Westfalen, NÖV 1999, S. 71

MATTISECK, Der *Fortführungsvermessungserlass* – Neue Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Fortführungsvermessungen, NÖV 2002, S. 3

MATTISECK/JÄGER, *Genauigkeit und Zuverlässigkeit* bei der Bestimmung von Vermessungspunkten des Lagepunktfeldes, NÖV 1996, S. 138

MATTISECK/MEIER, Die *Behandlung eines Zeichenfehlers* im Liegenschaftskataster, NÖV 1993, S. 87

MATTISECK/SEIDEL, *Vermessungs- und Katastergesetz* Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden 2009

MAYR, *Festlegung der Grenze* des Flurbereinigungsgebiets nach § 56 FlurbG?, ZfV 2002, S. 82

MAYR, *Erneut: Festlegung der Grenze* des Flurbereinigungsgebiets nach § 56 FlurbG?, ZfV 2002, S. 184

MEISNER, Die *Bedeutung der geometrischen Vermessung* für die Ermittlung der Grenzen, SEUFFERT's Blätter für Rechtsanwendung 1912, S. 251

MEISNER/RING, *Nachbarrecht* in Bayern, Berlin 1972

MERTENS, *Großherzogthum Berg*, ZVvtB 1911, S. 274

MEYS, *Aktenbeitrag* zur "Geschichtlichen Entwickelung des preussischen Katasters", ZfV 1929, S. 524, S. 592

MICHAELI, Die *Grenzstreitigkeiten*. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (Diss.), Greifswald 1911

MÖHLE, Eine Untersuchung über die Frage einer einheitlichen *Wiederherstellung des Messungsliniennetzes* der Katasterurvermessung im Regierungsbezirk Minden, AVN 1929, S. 581, S. 619

MÖLLER, *Zum Nachweise der rechtmäßigen Eigentumsgrenzen* durch Katasterangaben, Der Landmesser 1918, S. 63, S. 82, S. 95, S. 113, S. 135, S. 145, S. 159, S. 181, Der Landmesser 1919, S. 2

MÖLLERING, Das *Grenzfeststellungs- und* das *Abmarkungsverfahren* nach dem neuen Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz, NaVKV 1986, S. 3

MÖLLERING, *Rechtsaspekte* im Amtlichen Vermessungswesen, NaVKV 1992, S. 226

MÖLLERING, *Rechtliche Eigentumssicherung* – Entwicklung bis zum heutigen Mehrzweckkataster, ZfV 1994, S. 57

MÖLLERING/BAUER, Niedersächsisches *Vermessungs- und Katastergesetz*, Wiesbaden 1990

MOOCK, *Gedanken zur Abmarkungsverordnung*, NÖV 1973, S. 79

MOOCK, *„Ein interessanter Grenzprozess"*, NÖV 1975, S. 61

MOOCK, Die *Teilungsgrenze im Abmarkungsrecht* von Nordrhein-Westfalen, BDVI-Forum 1975/76, S. 241

MOOCK, Kritik und Vorschlag zur Neufassung – *Fortführungserlaß II* von Nordrhein-Westfalen, BDVI-Forum 1983, S. 20

MORITZ, Die *Grenzverhandlung* in der Entwicklung der Anweisung II, VZPrLmV 1912, S. 1

MORITZ, *Grenzherstellung und Grenzverhandlung* nach den Ergänzungsvorschriften, Der Landmesser 1917, S. 58, S. 87, S. 106, S. 135, S. 155

MÜLLER, *Grenzlinie oder Grenzstreifen*? Eine Betrachtung zur Grenzfeststellung nach Fortführungserlaß II, NaVKV 1981, S. 265

NAGEL, *Organisatorische Aspekte moderner Katastervermessung*, ZfV 1987, S. 531

NEUMANN, Ueber *Feststellung der rechtlichen Eigenthumsgrenzen* bei der Fortschreibungsvermessung, AVN 1897, S. 394

NEUMANN, Einige Fragen bei *Grenzfeststellungen*, AVN 1906, S. 374

NITTINGER, *Fragen zur Organisation und Gesetzgebung* im Vermessungswesen, AVN 1955, S. 264

NITTINGER, Die *Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik* unter besonderer Berücksichtigung des niedersächsischen Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster, ZfV 1962, S. 33

NITTINGER, *Retrospektive über die Gesetzgebung* des deutschen Vermessungswesens für den Zeitraum von 1930 bis 1980 mit einer Prospektive auf zukünftige gesetzliche Regelungen, AVN 1981, S. 13

NITTINGER/KONSTANZER/WENDT/HÖLPER, Das Niedersächsische *Vermessungs- und Katastergesetz* mit Kommentar, Sonderheft NaVKV 5/1967

NN, Das neue *Vermarkungsgesetz für das Fürstenthum Lippe* vom 17. Juli 1890, ZfV 1892, S. 405

NN, Zur rechtlichen Bedeutung der bei Einrichtung des rheinisch-westfälischen Grundsteuerkatasters aufgenommenen *Verhandlungen über den Verlauf der Gemeindegrenzen*, AVN 1915, S. 268

NN, Die *Entstehung des rheinisch-westfälischen Katasters*, AVN 1931, S. 791

NN, *Das neue Fachrecht über das amtliche Vermessungswesen* – Rechtliche Bestimmungen mit amtlichen Begründungen, NaRP 2/2001, S. 106

OBERHOLZER, *Amtliche Fehlergrenzen des Katasters* für die Neumessung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Diss.), München 1969

OSTHOFF, Die *Entstehung des Rheinisch-Westfälischen Katasters* 1808 – 1839 (Diss.), Bonn 1950

OSTHOFF, Die *Godesberger Kataster-Verhandlungen* vom 20. bis 25. Oktober 1817, ZfV 1967, S. 421

PALANDT, *Bürgerliches Gesetzbuch*, München 2009

PANTHER, *Übernahme der Flurbereinigungsergebnisse* in das Liegenschaftskataster, ZfV 1954, S. 182

PASCHKE, Ueber *Zwangsvollstreckung aus bestätigten Auseinandersetzungsrezessen*, insbesondere bezüglich der Unterhaltung von Wegen und Gräben und der Wiederherstellung von Grenzen, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, hrsg. von RASSOW und KÜNTZEL, 1895, S. 610

PELTZER, *Gesetz über Landeskulturbehörden* vom 3. Juni 1919, Berlin 1923

PFITZER, Die *Instruktion vom 12. März 1822* für die rheinisch-westfälische Katastervermessung, ZfV 1922, S. 168

PFITZER, *Bedeutung und Ausgestaltung des Katasters*, ZfV 1929, S. 881

PINKWART, Nochmals der *Aufnahmefehler*, ZfV 1955, S. 113

PINKWART, Geleitwort zur *Fortführungsanweisung II* des Landes Nordrhein-Westfalen, AVN 1955, S. 207

PINKWART, Was erwartet die deutsche *Katastervermessung* von der Photogrammetrie?, ZfV 1957, S. 288

PINKWART/HEUBES, *Grenzrecht und Grenzprozess*, Berlin 1958

PLÄHN, Die *Mängel des preußischen Katasters* und der Rechtsprechung in den Grenz- und Grundeigentumsprozessen, Berlin 1920

PÜSCHEL, Ein *Beitrag zum Vermessungsrecht in Bayern* mit besonderer Berücksichtigung der subsidiären Anwendbarkeit des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Diss.), Regensburg 1995

QUEITSCH/KOLL-SARFELD/WALLBAUM, *Wassergesetz* für das Land Nordrhein-Westfalen, Wiesbaden 2008

RADTKE, Zum "*Vermarkungsgesetzentwurf* für Preussen", ZfV 1920, S. 267

RAU, Reichsgesetzliche Regelung der *Grenzvermarkungen*, ZfV 1923, S. 467

REEK, *Auf- und Ausbau eines Koordinatenkatasters* dargestellt am Beispiel Hamburg, AVN 1964, S. 308

REINHERTZ, J. F. *Benzenberg* als Geodät, ZfV 1903, S. 17, S. 52, S. 65

REIß, *Grenzrecht und Grenzprozeß*, Berlin 1914

REIST, *Problem und Verantwortung des Liegenschaftskatasters*, ZfV 1958, S. 385

REIST, Das *Vermessungsgesetz* für Baden-Württemberg, ZfV 1962, S. 6

REIST, Zur *Bereinigung des Vermessungsrechts*, ZfV 1962, S. 152

REIST, *Vermessungsrecht* für Baden-Württemberg, Stuttgart 1972

REMBOLD, Zur *Vertretung von Kirchengemeinden* im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, NÖV 2006, S. 51

RHEINISCH-WESTFÄLISCHER GEOMETER-VEREIN, Die *Sicherung des Grundeigenthums* durch allgemeine Vermarkung und beweiskräftige Grundkarten, Düsseldorf 1878

RÖSCH/KURANDT, *Bodenschätzung und Liegenschaftskataster*, Berlin 1968

ROTH, *System des Deutschen Privatrechts*, Erster Theil, Tübingen 1880

SÄCKER in: *Münchener Kommentar* zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6 Sachenrecht, München 2004

SATZINGER, *Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens* vom 3. Juli 1934 – 50 Jahre danach, AVN 1984, S. 344

SCHÄUBLE, Neuere Entwicklungen im *Abmarkungsrecht* der Länder, ZfV 2005, S. 184

SCHEEL/MOHR, Die *Entwicklung der deutschen Landesvermessung*, Wiesbaden 1978

SCHELLENS, Das *Eigentumsrecht der Gemeinden* an den im Kataster als „grundsteuerfrei" eingetragenen Wegen, Berlin 1935

SCHIMMELFENNIG, *Die Preußischen direkten Steuern*, Erster Teil, Potsdam 1843

SCHIMMELFENNIG, Die *Grundsteuer-Verfassungen* in den Preußischen Staaten in historisch-pragmatischer Darstellung nach dem Standpunkte der Gesetzgebung und Verwaltung in Mitte des Jahres 1858, Berlin 1859

SCHLENKER, Das *Vermessungswesen* im Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland, Mitt. DVW BW 1974, S. 1

SCHLÖMER, Zur *Organisation des Vermessungswesens* in der Preuß. Landw. Verwaltung, ZfV 1932, S. 743

SCHLOSSER/STURM/WEBER, *Die rechtsgeschichtliche Exegese*, München 1993

SCHLÜTER, *Handbuch für Kataster- und Vermessungsbeamte*, Landmesser usw. in Preußen, Liebenwerda 1908

SCHMIDT, Die *Triangulationen* in Nordrhein-Westfalen (Diss.), Bonn 1960

SCHMIDT, *Wirtschaftlichkeit* in der öffentlichen Verwaltung, Berlin 2002

SCHMITT, *Verzicht auf die vermessungsrechtliche Feststellung* oder Wiederherstellung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes, soweit sie zugleich Grenze einer gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlage ist, die zum Flurbereinigungsgebiet gehört, NLV 2002, S. 117

SCHNEIDER, Die *Teilung eines Grundstücks* als vorbereitende Maßnahme für eine Enteignung, VtR 1974, S. 93

SCHÖNBERGER, Der *Katasterbeamte* in Preußen, Liebenwerda 1907

SCHUBERT (Hrsg.), *Gesetzrevision* (1825 – 1848), II. Abteilung Band 2 Sachenrecht II, Vaduz 1982

SCHULTE, *Aspekte des Liegenschaftskatasters*, ZfV 1983, S. 531

SCHULTE, *Vom klevischen Grundsteuerregister zur Katasterkarte*, NÖV 1984, S. 185

SCHULZE, *Fehlertheoretische Untersuchung* einer in der landmesserischen Praxis häufig vorkommenden geometrischen Aufgabe, AVN 1905, S. 317

SCHUMACHER, Zur rechtlichen Würdigung der *Katasteranweisung II* vom 21. Februar 1896, ZRWLV 1897, S. 169

SCHUMACHER, Die rechtliche *Stellung des vereideten Landmessers* in Preussen, ZRWLV 1903, S. 164

SCHUMACHER, *Der öffentliche Glaube* der Katasterkarte und die Ergänzungsvorschriften vom 21. Februar 1913, Der Landmesser 1914, S. 353, S. 365

SCHUSTER, *Neues Fachrecht* des amtlichen Vermessungswesens – Auswirkungen auf die vermessungstechnische Praxis, NaRP 3/2001, S. 141

SEEHUSEN/SCHWEDE, *Flurbereinigungsgesetz*, Butjadingen-Stollhamm 2008

SIEBERT, Die *Teilung eines Grundstücks* als vorbereitende Maßnahme für eine Enteignung, VtR 1975, S. 470

SIMMERDING, *Grenzzeichen, Grenzsteinsetzer und Grenzfrevler*, München 1996

SIMMERDING/PÜSCHEL, Bayerisches *Abmarkungsrecht*, Stuttgart 2010

SODAN, *Vermessungskompetenzen* für behördliche Vermessungsstellen zur Erfüllung eigener Aufgaben, Berlin 2008

SOERGEL, *Bürgerliches Gesetzbuch*, Band 14 Sachenrecht 1, §§ 854 – 984, Stuttgart 2002

SOMBART, *Denkschrift*, betreffend Organisation und Reform des öffentlichen Vermessungswesens in Preussen, ZfV 1879, S. 375

SOPPERT, Ein interessanter *Grenzprozeß*, NÖV 1974, S. 93

SOPPERT, Die *Beteiligung der Grundeigentümer* im Vermessungsverfahren, NÖV 2/1982, S. 71

SPELTEN, Sind unsere *Grenzverhandlungen* öffentliche Urkunden?, ZfV 1920, S. 704

SPELTEN, Sind unsere *Grenzverhandlungen* öffentliche Urkunden?, ZfV 1921, S. 240

SPELTEN, Sind unsere *Grenzverhandlungen* öffentliche Urkunden?, ZfV 1922, S. 725

SPINDLER, Ueber agrarischen *Rechtsschutz durch Vermessungswerke*, ZfV 1879, S. 65

STAAB, Die *Kommunalisierung der Katasterämter* in Nordrhein-Westfalen, AVN 1957, S. 70

STAHLKOPF, *Anweisung VIII* für das Verfahren bei der Erneuerung der Katasterkarten und -bücher vom 25.10.1881 unter Berücksichtigung aller Abänderungen aufgestellt im Januar 1949, Berlin 1949

STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Teil 1, Berlin 1973

STAUDINGER, *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch* mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 3 Sachenrecht, §§ 903 – 924, Berlin 2002

STICHLING, *Die preußischen Separationskarten* 1817 – 1881, ihre grenzrechtliche und grenztechnische Bedeutung, Berlin 1937

STICHLING, *Die preußischen Feldmesser-Reglements*. Zur 250jährigen Wiederkehr der Feldmesser-Reglements vom Februar 1704, Mitteilungsblatt BDVI 1954, S. 45

STÖWER, *Lippische Flurkarten* der Zeit vor dem Urkataster, Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 1967, S. 119

STROBEL, *Vermessungsrecht* für Baden-Württemberg, Stuttgart 1992

STROMBECK, *Das preußische Kataster*, NÖV 1974, S. 24, S. 99, S. 184, S. 264 / 1975, S. 67

STUCKMANN, *Ergänzungsvorschriften* für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten, Der Landmesser 1913, S. 177

SUCKOW, Die *Grenzanerkennungsverhandlungen*, Liebenwerda [1]1913/[2]1930

SUCKOW, Die *Feststellung der rechtlichen Grenzen* nach den Ergänzungsvorschriften für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten vom 21. Februar 1913 nebst einem Zuständigkeitsverzeichnis, Liebenwerda 1917

SUCKOW, *Grenzanerkennungen und Grenzverhandlungen*, ZfV 1932, S. 160

SUCKOW/ELLERHORST, *Überblick über das deutsche Vermessungswesen*, Liebenwerda 1932

SUSENBERGER, *Gebührengesetz* für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), Wiesbaden 2006

THIEDE, Das *Zentraldirektorium* der Vermessungen im Preußischen Staate und sein Einfluß auf das preußische Vermessungswesen (Diss.), Bonn 1934

THIEMANN, Die flurbereinigungsrechtliche *Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze*, ZfV 2000, S. 203

THIEMANN, *Rechtliche Aspekte* der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze nach § 56 FlurbG, ZfV 2001, S. 333

THIEMANN, *Erwiderung* zu "Festlegung der Grenze des Flurbereinigungsgebiets nach § 56 FlurbG?", ZfV 2002, S. 183

THOMAS, *Gewässervermessung* durch die Verwaltung für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, NÖV 2/1988, S. 96

THOMAS, *Die technische Entwicklung von Wertermittlung, Planung und Vermessung* in der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, in: JUNIUS (Hrsg.), Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 1990, S. 83

THUM, *Systematisches Handbuch des Kadasters*, Mainz 1818

TIMM, Die *Fortführung* des Reichskatasters, ZfV 1941, S. 84

TÖNNIES, Der erleichterte *Eigentumsübergang an kleinen Grundstücksteilen* (Diss.), Hannover 1958

TSCHENTSCHER, *Der privatrechtsgestaltende Verwaltungsakt* als Koordinationsinstrument zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, DVBl. 2003, S. 1424

ULE, Die *Kodifizierung des Verwaltungsverfahrensrechts* in: JESERICH (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte – Band 5 Die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1987, S. 1162 ff

VOGEL, *Wiederherstellung und Abmarkung* von Grundstücksgrenzen, NÖV 1982, S. 206

VOGEL, *Feststellung von Grundstücksgrenzen* – ein Verwaltungsverfahren, NÖV 1983, S. 103

VON DER WEIDEN, *Wirtschaftliche Neugestaltung des Katasters* (Diss.), Hannover 1957

VON DER WEIDEN, *Fehlergrenzen für Grenzfeststellungen* nach nicht einwandfreien Katastervermessungen und -karten in Rheinland-Pfalz, NaRP 1967, S. 120

WAGNER, Das Entstehen und die Fortführung des rheinisch-westfälischen *Grundsteuerkataster*s, Düsseldorf 1860 (Nachdruck 1964)

WAGNER, Die staatliche *Grund- und Gebäudesteuer* in der preussischen Rheinprovinz von 1815 bis 1895, Entwicklung von Steuerrecht, -aufkommen und -belastung, Köln 1980

WATERMANN, *Stellungnahme* aus dem Innenministerium zum Beitrag von BENDER Gedanken zur Frage der Benachrichtigung des Eigentümers bei der Teilung seines Grundstücks und der Abmarkung der neuen Grenzen, NÖV 1975, S. 47

WATERMANN, Zur *Diskussion um die Beteiligten* bei Katastervermessungen, NÖV 1982, S. 203

WEIß, Zur *Entwicklung der ländlichen Bodenordnung* im Lande Nordrhein-Westfalen, Hannover 1982

WEIß, *Quellen zur Geschichte der Bauernbefreiung* in Westfalen und Lippe, NÖV 1987, S. 32

WEIß, *Die ländliche Bodenordnung in Westfalen und Lippe*, Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, Themenbereich VI, Münster 1989

WEIß, Zur geschichtlichen *Entwicklung des ländlichen Bodenordnungsrechts* im lippischen Landesteil Nordrhein-Westfalens, Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 1990, S. 171

WEIß, *Quellen zur Entstehungsgeschichte* des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland von 1953, Frankfurt am Main 2000

WEIß, Zur *Reform des Föderalismus* in der Bundesrepublik Deutschland, ZfV 2006, S. 204

WEIß, Zur *Entwicklung des Flurbereinigungsgesetzes* der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen 6 Jahrzehnten, Butjadingen-Stollhamm 2009

WERTENBRUCH, *Zum privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt*, in: SEIDL (Hrsg.), Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte – Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt, Berlin 1966, S. 89

WIENS, *Flurkartenerneuerung* mittels Digitalisierung und numerischer Bearbeitung unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenschlusses von Inselkarten zu einem homogenen Rahmenkartenwerk (Diss.), Bonn 1986

WIESEMANN, *Geschichte des Grundsteuer- und Vermessungswesens im Herzogtum Westfalen*, Schmallenberg 1993

WIMMER, Die neueren preußischen *Katasterneumessungen*, Liebenwerda 1928

WINCKEL, *Die Ergebnisse der Sombart'schen Anträge*, ZfV 1881, S. 50

WINDSCHEID, *Lehrbuch des Pandektenrechts*, Frankfurt 1906

WINKLER, *Beurkundungsgesetz*, München 2003

WIRTHS, Zur *Organisation der Kataster- und Vermessungsämter* in Nordrhein-Westfalen, ZfV 1954, S. 388

WIRTHS, *Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur* in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1967

WITTE/SCHMIDT, *Vermessungskunde* und Grundlagen der Statistik für das Bauwesen, Stuttgart 2000

WITTSTOCK, *Rechts- und Verwaltungsvorschriften* des Preussischen Grundsteuerkatasters 1820 – 1945, Berlin 2001

WOLF, *Ausgleichungsrechnung* nach der Methode der kleinsten Quadrate, Bonn 1968.

WOLFF/BACHOF/STOBER/KLUTH, *Verwaltungsrecht I*, München 2007

ZACHERT, *Öffentlich-rechtlicher Vertrag* im Grenzfeststellungsverfahren, ZfV 2000, S. 199

ZACHERT, Zur *Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze* in Flurbereinigungsverfahren, ZfV 2001, S. 33

ZACHERT, *Vermessungsrechtliche Beurkundungen* i.S.v. § 61 BeurkG, AVN 2005, S. 188

ZEILER, *Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung*, ZfV 1927, S. 615 (identisch in: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1913, S. 350)

ZIMMER, *Ergänzungsvorschriften* für die Ausführung von Fortschreibungsvermessungsarbeiten, Der Landmesser 1913, S. 337, S. 353

Dank

An erster Stelle danke ich ganz besonders Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing., Dr. sc. techn. h.c., Dr. agr. h.c. Erich Weiß für seine Bereitschaft, mir als Externem die Promotion am Institut für Geodäsie und Geoinformation zu ermöglichen, vor allem aber auch für die jederzeit engagierte Betreuung der Arbeit. Sein reiches Wissen, seine jahrzehntelange Erfahrung und so mancher guter (doktor-)väterlicher Ratschlag haben maßgeblich dazu beigetragen, dass die Arbeit erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

Ich danke herzlich den Korreferenten – Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter und Herrn Prof. Dr.-Ing. Klaus Kummer – für die fachliche Begleitung der Arbeit. Ihre Anregungen und Hinweise haben die Arbeit an vielen Stellen reicher gemacht.

Die Dissertation entstand parallel zu meiner Tätigkeit beim Vermessungs- und Katasteramt des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm. Erfahrungen, die ich seit 2003 in den Bereichen Liegenschaftsvermessung und Katastererneuerung habe sammeln dürfen, sind in die Arbeit eingeflossen. Andererseits war auch das ein oder andere Teilergebnis der Arbeit gewinnbringend für die berufliche Arbeit. In diesem Zusammenhang gilt mein besonderer Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vermessungs- und Katasteramtes des Ennepe-Ruhr-Kreises, deren hohe Fachkompetenz, reiche Katastererfahrung und fortwährende Diskussionsbereitschaft mir stets treue Wegbegleiter waren.

Des Weiteren danke ich den hier im Einzelnen nicht zu benennenden Bibliotheken und Archiven, ohne deren Hilfe es nicht möglich gewesen wäre, die zahlreichen benutzten Quellen zu finden und zur Verfügung gestellt zu bekommen. Mein herzlicher Dank für ihre ausgezeichnete Unterstützung gilt insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsbibliothek Bochum, des Instituts für Geodäsie und Geoinformation der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 31.2 (Katasterwesen).

Meinen Eltern, Albert und Elfriede Rembold, danke ich rückblickend für die uneingeschränkte Unterstützung während des Studiums des Vermessungswesens und der Vorbereitungszeit für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.

Ein ganz besonderer Dank gilt abschließend meiner Frau Monika, die mit großer Geduld das Werden der Arbeit begleitet und mir oftmals den Rücken freigehalten hat. Ihr und meinen beiden Söhnen, Johannes und Thomas, ist diese Arbeit gewidmet.

Hagen, im Februar 2012